

Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

Waitz 2³. 3². 4². Luschin v. Ebengreuth (S. 3) 206—252. Ranke Weltgeschichte IV—VI. I. 1883—85. Nitzsch G. d. deutsch. Volkes, her. v. Matthäi 1², 1892. Arnold Deutsche G. II. 1881—83. Dahn Deutsche G. I. 1883—87; Urgeschichte I—IV. 1881—89, I². 1899; Könige der Germanen (S. 3). Kaufmann Deutsche G., 2 Bde 1880—81. Lamprecht Deutsche G. I. 1894. II. 1892; Deutsches Wirtschaftsleben 4, 1—60. W. Schultze Deutsche G. von der Urzeit bis zu den Karolingern II. 1896. Mühlbacher Deutsche G. unter den Karolingern 1896. Lavissee Histoire de France, II. 1. Le christianisme, les barbares, Mérovingiens et Carolingiens, par Bayet, Pfister et Kleinclauß 1903. Digot Hist. du royaume d'Austrasie 4 Bde 1863. Dümmler G. d. ostfränk. Reiches², 3 Bde 1887—88. Jahrbücher d. fränk. Reiches: Abel 1866; Bonnell 1866; Breysig 1869; Hahn 1863; Ölsner 1871; Simson 1883; Simson Ludw. d. Fromme, 2 Bde 1874—76. Richter Annalen d. fränk. Reiches 1873—1887. v. Inama-Sternegg Deutsche Wirtschaftsgeschichte I². 1909. Prou La Gaule mérovingienne 1897. Breysig Kulturgeschichte II. 725—85. Longnon Géographie de la Gaule au 6. siècle 1878.

MG. Auct. antiqu. 14 Bde 1877—1904; Scriptorum (fol.) 1. 2. 4. 13—15. 20; Scriptor. rer. Merow., 4 Bde 1885—1902; Scriptor. rer. Langob. et Ital. 1878; Diplomata imperii (fol.) 1872; Diplomata Karolina I. 1906; Leg. sectio III, Concilia I—II. 1. 1893—1904. Böhmer u. Mühlbacher Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1², seit 1899. Sickel Regesten der Urkunden der ersten Karolinger 1867. Gengler German. Rechtsdenkmäler 1875.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Stammesreiche.

Vgl. Tafel I der Beilage. Brunner 1², 40—71. Müllenhoff DA. II. Arnold Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875. v. Wietersheim G. der Völkerwanderung², bearb. von Dahn, 2 Bde 1881. Platner Über die Art der deutschen Völkerzüge z. Z. der Wanderung, FDG. 20, 165ff. v. Erckert Wanderungen und Siedelungen der german. Stämme 1901. Zeuss Die Deutschen u. die Nachbarstämme 1837. Seelmann Zur G. der Volksstämme Norddeutschlands u. Dänemarks, JB. d. Ver. f. niederd. Sprachforschung XII. Bremer Ethnographie der germ. Stämme, in Pauls Grundriß² 3, 874—950. L. Schmidt G. der deutsch. Stämme bis zur Völkerwanderung I—III. 1904—5 (Sieglin Qu. u. Forsch. 7. 10); Ursachen der Völkerwanderung, NJBB. I. 11, S. 340 (1903).

G. der Wandalen 1901; G. der Langobarden 1885; Bethmann-Hollweg Germ. rom. Zivilprozeß im Mittelalter 1, 1868. v. Daniels Handbuch 1, §§ 16—62. Waitz 2³, 1 S. 1—79. Gibbon History of the decline and fall of the roman empire⁴ 1860. Pertile Storia del dir. ital. 1², 50ff. Longnon Géographie de la Gaule au 6. siècle 1878. Grimm G. d. deutsch. Sprache⁴ 1880. Dahn Die Landnot der Germanen (Festschrift Windscheid 1889). Hartmann Das italienische Königreich 1897. v. Halban Das röm. Recht in den germ. Volksrechten, 3 Bde, 1899—1907. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 314ff. (s. S. 14). Schlüter Deutsch. Siedlungswesen (Hoops 1, 402ff.).

§ 14. Die Bildung germanischer Reiche.

Die ungeheure Völkerbewegung, die wir als die Völkerwanderung zu bezeichnen pflegen, zerfällt im wesentlichen in drei Abschnitte. Sie beginnt während des großen Markomannenkrieges in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts mit dem Abzug der gotisch-vandalischen und verschiedener suebischen Völker aus dem nordöstlichen Germanien. Nur allmählich und schrittweise, in friedlichem Vorrücken, wurde das entvölkerte Gebiet („Maurungaland“) von Letto-Slawen in Besitz genommen, die schließlich (2. Hälfte des 6. Jahrhunderts) alles Land bis zur Elbe und Saale und südlich bis in das obere Maingebiet beherrschten. Durch diese geographische Verschiebung wurde der bisherige Zusammenhang der Goten mit den Nordgermanen gelöst, andererseits eine um so innigere Berührung der ersteren mit der römischen Kulturwelt und der christlichen Kirche angebahnt. Der zweite Abschnitt der Völkerwanderung beginnt mit dem Einfall der Hunnen (375), indem die nach Südosten gewanderten gotisch-vandalischen Völker, soweit sie nicht in Abhängigkeit von den Hunnen geraten, in eine gewisse Verbindung mit dem römischen Reich treten, durch die ihnen im Lauf des 5. Jahrhunderts die Gründung eigener Reiche auf römischem Boden, in Gallien und Spanien, ermöglicht wird. Als dritten Abschnitt kann man die mit dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches in Verbindung stehende Ausdehnung der Franken nach Westen und Süden, die Übersiedelung von Angeln, Sachsen und Jüten nach Britannien und die Besetzung der dadurch teilweise entvölkerten jütischen Halbinsel durch Nordgermanen (Dänen), sodann die Gründung des ostgotischen Reiches und die an dessen Sturz fast unmittelbar anknüpfende Gründung des Langobardenreiches in Italien bezeichnen.

Auf die Verfassung der germanischen Staaten hat der gewaltige Kampf ums Dasein, den diese Völkerzüge mit sich brachten, einen doppelten Einfluß geübt. Die volksstaatliche Verfassung war den Ansprüchen einer solchen Zeit nicht gewachsen; überall vollzog sich der Übergang vom Freistaat zur Monarchie oder, wo diese schon bestand, der Übergang vom altgermanischen Volkskönigtum zu einer wahren königlichen Gewalt. Die politischen Scheinexistenzen der Kleinstaaten verschwanden, um größeren Gebilden Platz zu machen; an die Stelle der Völkerschaften traten die Stämme. Sind diese anfangs auch sehr losen Gefüges und teilweise kaum

als Völkerbündnisse zu erkennen, so zeigt doch der gemeinsame Stammesname und das Verschwinden der Einzelnamen sowie die überall zu strafferer Einheit fortschreitende Entwicklung, als deren Hauptträger das Königtum hervortritt, daß wir es nicht, wie in den Völkerbündnissen der Urzeit, mit vorübergehenden Erscheinungen, sondern mit organischen Bildungen im Leben der Völker zu tun haben. Im ganzen sind aus der Völkerwanderung dreizehn Stämme hervorgegangen, von denen aber der ostgermanische Stamm der Vandalen für die Rechtsgeschichte kaum eine Bedeutung hat. Zum Teil treten die Stämme unter neuen Namen (Baiern, Franken) auf, zum Teil sind es alte Völkerschaftsnamen, die sich zu Gesamtnamen ganzer Stämme (Burgunden, Friesen, Goten, Langobarden, Sachsen, Thüringer) erweitert, oder ehemalige Gesamtnamen größerer Völkergruppen (Vandalen, Schwaben), die eine engere Bedeutung angenommen haben. Andere Völkerschaftsnamen haben sich zwar teilweise erhalten, sind aber zu bloßen Gaunamen geworden. Aus der großen suebischen Gruppe sind die Stämme der Schwaben (Alamannen) und Baiern hervorgegangen. Auch bei der Bildung der aus der gotisch-vandalischen Gruppe erwachsenen Stämme der Burgunden, Ost- und Westgoten und Vandalen sowie bei den ingväonischen Friesen und den istväonischen Ribuariern haben in erster Reihe verwandtschaftliche Beziehungen mitgewirkt. Dagegen sind die Sachsen wahrscheinlich aus einer Verbindung ingväonischer Völkerschaften mit istväonischen Elementen und herminonischen Cheruskern hervorgegangen. Der Kern der Thüringer bestand aus den suebischen Hermunduren, die aber später ingväonische und selbst nordgermanische Elemente in sich aufgenommen haben. Die ingväonischen Langobarden haben sich durch die Einverleibung der besiegten Gepiden und der verschiedensten Völkersplitter vergrößert, und den Grundstock der salischen Franken haben herminonische Chatten (Sueben) gebildet, mit denen Völkerschaften istväonischer Herkunft eine Verbindung eingegangen sind. Man erkennt, daß auch nachbarliche Beziehungen und politische Notwendigkeit bei der Bildung der Stämme von großem Einfluß gewesen sind.

Die Goten, als *Gutones* oder *Gotones* von Plinius und Tacitus im Mündungsgebiet der Weichsel genannt, erscheinen zum Teil schon zu Anfang des 3. Jahrhunderts an der unteren Donau und dem Schwarzen Meer, im Osten die *Austrogothi* (*Greuthungi*), im Westen die *Wisigothi* (*Thervingi*), beide bis 375 unter dem Königshaus der Amaler vereinigt. Während die Ostgoten dann unter hunnische Oberhoheit gerieten und erst nach dem Tode Attilas wieder selbständig wurden, bewahrten die in das römische Thracien übergetretenen Westgoten ihre Unabhängigkeit. Nachdem sie unter ihrem erwählten König Alarich die Balkanhalbinsel und Italien durchzogen hatten, setzten sie sich im 2. Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts im südlichen Gallien fest. Den Mittelpunkt ihres unter Eurich (466—485) auch über die Provence und den größten Teil der pyrenäischen Halbinsel ausgedehnten Reiches bildete Toulouse. Nur die im Anfang des 5. Jahrhunderts mit den Vandalen über die Pyrenäen gezogenen Sueben (Quaden?)

behaupteten sich noch ein Jahrhundert lang im Nordwesten der Halbinsel unter eigenen Königen. Nachdem in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die gallischen Besitzungen der Westgoten bis auf die Provinz Septimanie oder Gotien (Languedoc) an die Franken verloren gegangen waren und das tolosanische Reich damit seinen alten Schwerpunkt eingebüßt hatte, verlegte Leovigild (572—586) den Mittelpunkt seines Reiches nach Toledo. Unter seinem Sohne Rekkared I. (586—601) traten die Westgoten, seit Mitte des 4. Jahrhunderts arianische Christen, zum katholischen Glauben über, wodurch ihre Verschmelzung mit den römischen Provinzialen angebahnt wurde.

Die Ostgoten, nach dem Tode Attilas im Einverständnis mit den Römern in Pannonien und Mösien angesiedelt, drangen 489 unter Theoderich dem Großen in Italien ein und gründeten, nach dem Sturze des Odovakar, ein großes Reich, das außer Italien und den dalmatischen Küstenlanden bald auch Rätien und Noricum und die bisher westgotische Provence umfaßte. Nach Theoderichs Tode (526) gingen die außeritalischen Besitzungen verloren und im Jahre 552 unterlag das Reich den Heeren Justinians, nachdem kaum zwei Jahrzehnte vorher das afrikanische Reich der Vandalen dasselbe Schicksal gehabt hatte.

Die Erbschaft der Ostgoten wurde 568 von den Langobarden (S. 15f.) angetreten. Ursprünglich zwischen Elbe und Aller in dem später nach ihnen benannten Bardengau gesessen, waren die Langobarden nach dem Abzug der Semnonen allmählich nach Südosten vorgerückt und hatten gegen 530 die von den Ostgoten verlassenen Gebiete Pannoniens in Besitz genommen. Unter König Alwin bemächtigten sie sich des ganzen Italiens mit Ausnahme des Exarchats von Ravenna und der Stadt Rom. Bis ihr Reich 774 von Karl dem Großen erobert wurde, hatte es bereits ein so festes Gefüge erhalten, daß es dem Frankenreich nicht einverleibt wurde, sondern auch unter der fränkischen Herrschaft seinen selbständigen Charakter als *regnum Langobardorum* bewahrte.

Das von den keltischen Bojern verlassene, noch heute nach ihnen benannte Böhmen (S. 16) war schon zu Anfang des 1. Jahrhunderts von den suebischen Markomannen besetzt worden, die es erst im Laufe des 5. Jahrhunderts wieder geräumt haben. Sie haben wohl den Grundstock für den Stamm der Baiern (*Baiuvarii*, d. h. Bewohner von Baias) abgegeben, die seit Anfang des 6. Jahrhunderts zuerst unter diesem Namen auftreten. Eine Zeitlang in Abhängigkeit von den Hunnen, dann nach Attilas Tode zur Selbständigkeit gelangt, scheinen diese nach dem Sturz Odovakars gegen Ende des 5. Jahrhunderts das bis dahin von den Rugiern beherrschte Noricum eingenommen zu haben. Seit dem Frankenkönig Theodebert I. (534—547) gehörten sie zum fränkischen Reiche.¹

Den Kern des inneren Germaniens bewohnten zur römischen Zeit die herminonischen Duren (Hermunduren), von denen durch die patro-

¹ Vgl. Much bei Hoops 1, 156. Riezler G. Baierns 1, 10ff.

nymische Endung *ing* der Stammesname der Thüringer (ahd. *Duringâ*) entlehnt ist. Außer ihnen haben namentlich Teile der ingvöonischen Angeln und Weriner oder Warner sowie nordgermanische Heruler bei der Bildung des Thüringerstammes mitgewirkt². Infolge ihrer zentralen Lage haben die Thüringer, ohne selbst an der Bewegung der Völkerwanderung teilzunehmen, fortwährend Gebietseinbuße erlitten, bis sie, früher von der mittleren Elbe fast bis zur Donau reichend, auf das in unserer Tafel I verzeichnete Gebiet zwischen Harz, Thüringer Wald, Saale und Werra eingeschränkt wurden. Durch den Franken Theoderich I. wurden sie dem fränkischen Reiche einverleibt (531).

Im Nordosten der Hermunduren, an der mittleren Elbe und Havel, saßen im 1. Jahrhundert die von Tacitus als *caput Sueborum* bezeichneten Semnonen, der Kern der Schwaben oder Alamannen³. Unter diesem Namen sind sie, die Grenzen der Hermunduren durchbrechend, in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts in das Maingebiet vorgedrungen, wobei ihnen ihre früheren nordöstlichen Nachbarn (an Oder und Warte), die ostgermanischen Burgunden, auf dem Fuße gefolgt sein müssen⁴. Die letzteren haben sich dann mainabwärts gezogen und am Mittelrhein ein ausgedehntes Reich, mit Worms als Mittelpunkt, gegründet. Nachdem dieses den Angriffen Attilas zum Opfer gefallen war (437), wurde dem Rest des Volkes von den Römern das obere Rhonegebiet, die sogenannte Sabaudia, angewiesen (443), von wo aus sie sich allmählich bis zur Provence ausdehnten. Im Jahre 534 wurde das burgundische Reich dem Frankenreich einverleibt. Die Alamannen, die vom Main aus schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts den römischen Limes durchbrochen und das Dekumateland eingenommen hatten, drangen im Lauf des 4. Jahrhunderts wiederholt vom Oberrhein aus in Gallien ein, während andere Teile des Stammes, durch die in der Mainebene angesiedelten Burgunden von den übrigen getrennt, sich in der Wetterau und dem Rheingau niederließen. Von den zahlreichen Völkern, die der Name der Schwaben oder Alamannen umfaßte, lassen sich verschiedene noch aus späteren Gaunamen erkennen. Im Laufe des 5. Jahrhunderts, nach der Übersiedelung der Burgunden in das Rhonegebiet, rückten die Alamannen am Oberrhein bis in die Alpen und Vogesen vor, besetzten die Gebiete des Mittelrheins und unteren Mains und machten Vorstöße in die Gebiete der Mosel, der Lahn und des Niederrheins. Die dadurch entstandenen Konflikte mit den Franken führten zu der entscheidenden Schlacht bei Zülpich 496 in deren Gefolge der größte Teil des alamannischen Landes dem fränkischen Reich einverleibt wurde (nur

² Vgl. n. 8 und unten § 31. ZRG. 20, 21f. L. Schmidt Hist. VJSchr. 11, 309.

³ Vgl. Much bei Hoops 1, 57.

⁴ Vgl. Much bei Hoops 1, 357. Binding Das burg.-roman. Königreich 1868. Claparède Les Burgondes 1909 (dazu Stutz ZRG. 43, 476). Jahn G. der Burgundionen 1874. v. Schubert Die Anfänge des Christentums bei den Burgunden, Heidelb. SB. 1911 Nr. 3.

die Alpenländer blieben bis zum Tode Theoderichs des Großen selbständig unter ostgotischem Schutz), außerdem aber auch ein bedeutendes Vordringen des fränkischen Volkselements am Main und Mittelrhein, infolge einer den Besiegten auferlegten Landabtretung, eintrat.

Die Sachsen⁵ zerfielen in vier Abteilungen: die Westfalen, Engern (*Angrivarii*), Ostfalen und Nordelbinger. Bei den letzteren (Holsteinern und Dietmarsen) begegnet der Volksname schon im 2. Jahrhundert. Die Völkerschaften, die den Stamm der Sachsen begründet haben, gehörten größtenteils (zumal Chauken, Reudigner und Avionen) dem ingväonischen Stamme an. Die Ostfalen sind wahrscheinlich auf die herminonischen Cherusker und die Fosen zurückzuführen. Im 6. Jahrhundert haben die Sachsen ihr Gebiet gegen Südosten auf Kosten der Thüringer erheblich erweitert; der Nordthüringau zwischen Elbe und Harz hat die Erinnerung hieran bis in das Mittelalter bewahrt. Zwar wurde ein Teil des eroberten Gebietes bald darauf von einer vorgeschobenen schwäbischen Kolonie in Besitz genommen, doch sind diese sogenannten Nordschwaben des sächsischen Schwabengaus (wohl Überbleibsel der Semnonen und anderer aus dem Elbegebiet nach Süden gewanderter suebischer Völkerschaften) im wesentlichen schon früh mit den Sachsen verschmolzen.

Die westlichen Nachbarn der Sachsen längs der Küste waren die Friesen⁶, in ihrem Kern schon dem Tacitus als große und kleine Friesen bekannt. Sie bewohnten das Küstengebiet von der Weser bis zur Sinkfala (Zwyn), der heutigen Grenze von Belgien und Holland. An der Völkerwanderung haben sie nur insofern teilgenommen, als sie die salischen Franken von den Mündungen des Rheins und der Schelde abgedrängt und dadurch wohl zuerst zu der Wanderung nach Toxandrien veranlaßt haben. Die Friesen zerfielen in Westfriesen (zwischen Sinkfala und Fly), Mittelfriesen (zwischen Fly und Laubach, Lauwerzee) und Ostfriesen (zwischen Laubach und Weser). Ihre Besiedelung der schleswigschen Westküste ist nicht vor dem 9. Jahrhundert bezeugt.

Die Gründung des Reiches der Angelsachsen⁷ ist wesentlich anders als die der übrigen Stammesreiche erfolgt. Außer den Sachsen von Weser und Elbe haben sich wohl von jeher auch ihre nördlichen Nachbarn, die Angeln in Schleswig⁸ und die Jüten, an den Streifzügen beteiligt, mit denen sächsische Seeräuber seit dem 3. Jahrhundert die gallischen und britischen Küsten heimsuchten. Schon im Laufe des 4. Jahrhunderts hatten diese Streifereien zu einer sächsischen Ansiedelung an der atlantischen Küste

⁵ Vgl. L. Schmidt Zur Sachsenforschung, HVJSchr. 1911.

⁶ Vgl. Much bei Hoops 2, 99.

⁷ Vgl. Hoops u. Lennard bei Hoops 1, 87ff. 593ff. Liebermann Gl. 282ff.

⁸ Weiland Die Angeln (Festgabe Hanssen 1889). H. Möller ZDA. 40, Anzeiger S. 129ff. Erdmann Über die Heimat u. den Namen der Angeln, 1890 bis 1891 (Skrifter utgifna af Humanistiska Vetenskaps-samfundet i Upsala I.). Müllenhoff Beovulf (1889) 53—109. Much bei Hoops 1, 86.

Galliens, dem sogenannten litus Saxonicum, geführt. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts ließ sich die erste sächsische Heerschar in Britannien nieder. Indem eine Heerschar nach der anderen folgte, wurde allmählich der größte Teil des Landes bis zum Forth von den Einwanderern in Besitz genommen, während die von ihren Einwohnern verlassenen Teile der cimbrischen Halbinsel von Dänen besetzt wurden. Die Besiedelung Britanniens erfolgte in der Weise, daß in den nördlichen Königreichen Northumbrien, Mercia und Ostangeln die anglische, in Ost-, West- und Südsachsen (Essex, Wessex, Sussex) die sächsische, in Kent und auf der Insel Wight die jütische Bevölkerung überwog. Zu Anfang des 7. Jahrhunderts nahmen Northumbrien und Kent, seit dem 8. Jahrhundert aber Mercia und Wessex die führende Stellung ein, bis im Anfang des 9. Jahrhunderts König Egbert von Wessex die Oberherrlichkeit über sämtliche Königreiche erwarb und gegen Ende des Jahrhunderts Aelfred der Große, nachdem er das Land von der Herrschaft der Dänen befreit hatte, den angelsächsischen Einheitsstaat herstellte.

§ 15. Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches.

Schröder Die Franken und ihr Recht, ZRG. 15, 1 und die dort angeführte Literatur. Mayer-Homberg Die fränkischen Volksrechte im MA. 1, 1—54, wodurch die bisherigen Anschauungen vielfache Berichtigung erfahren haben. Waitz 2³, 1 S. 20ff. v. Sybel Königtum² 159ff. Dahn Könige 7, 1 S. 1ff. 8, 1 S. 1ff. Brunner 1², 272ff. Bremer a. a. O. (S. 96) 874ff. Arnold Ansiedlungen und Wanderungen 147ff. Lamprecht Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen, Z. des Aachener GV. 4, 189ff.; Wirtschaftsleben 1, 1ff. 153ff. 158. Heusler VG. 27ff. Stein Arch. UFrk. 39. Much bei Hoops 2, 81. v. Halban (S. 97) 2, 204ff.

Die vornehmsten Träger des seit Anfang des 3. Jahrhunderts erwähnten Namens der Franken sind die Chatten, die schon Tacitus als das militärisch und politisch bedeutsamste Volk unter den Germanen erkannt hatte. Ein chattisches Gauvolk, dessen Gebiet den Hauptort des Volkes (Mattium, das heutige Metz) umschloß, waren die Hessen (*Hassi*)¹. Das Gebiet der Chatten umfaßte im 1. Jahrhundert das ganze hessische Land von der Werra bis zur Röhn, dem Taunus und dem Westerwald; mit den stammverwandten Mattiakern, den Bewohnern des Rheingaus, reichten sie bis an den Rhein und unteren Main. Seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts suchten sie sich auch im Moselland festzusetzen, aber erst nach dem Tode des Aëtius (455) mit dauerndem Erfolg. Noch entscheidender waren die fränkischen Bewegungen, von denen um die Mitte des 4. Jahrhunderts Belgien ergriffen wurde, indem die schon zu Cäsars Zeiten auf der batavischen Insel und in dem Mündungsdelta des Rheins angesiedelten Bataver und Cannenefaten, beide chattischer Herkunft², einen Teil ihrer

¹ Vgl. Braune Indogerm. Forsch. 4, 341ff.

² Tacitus Germania c. 29; Histor. 4 c. 12. 15. Vgl. Caesar Bell. Gall. 4 c. 10.

bisherigen Sitze aufgaben, um sich in Toxandrien (Brabant) niederzulassen. Da um diese Zeit auch die sugambrischen Cugernen, bis dahin zwischen Rhein und Maas angesessen, auf das linke Maasufer übergetreten waren³, so hat man die von Ammianus Marcellinus zum Jahre 358 erwähnten *Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter*, wohl in erster Reihe auf das Zusammentreten der Bataver, Cannenefaten und Cugernen zurückzuführen. Kaiser Julian sah sich genötigt, die Salier in den eingenommenen Sitzen zu bestätigen. Ihre südliche Grenze bildete eine Zeitlang der Kohlenwald (*Silva Carbonaria*) im Hennegau, zwischen Schelde und Sambre, von wo sie Mitte des 5. Jahrhunderts unter König Chlogio bis zur Somme vordrangen. Tournay und Cambray an der Schelde wurden zu salischen Königssitzen.

An den Ufern des Niederrheins wurden die Römer während des 4. Jahrhunderts besonders von den fränkischen Chattuariern und Chamavern heimgesucht. Nachdem die Chattuarier auf das linke Rheinufer übergetreten waren, erschienen in ihren bisherigen Sitzen die Brukterer und Ampsivarier, während die Mosellande noch römisch blieben und erst einige Dutzend Jahre später an die chattischen Franken verloren gingen. Die unter Augustus auf dem linken Rheinufer angesiedelten Ubier, die stets zu den Römern gehalten hatten, wurden von den Franken wohl größtenteils zu Hörigen gemacht (S. 53) und sind später mit den Eroberern verschmolzen. Köln wurde der Königssitz des fränkischen Rheinuferstaates, dessen Bewohner fortan unter einem neuen Gesamtnamen als *Ribuarii* erscheinen. Die Chamaver bildeten eine Gruppe für sich; sie besaßen ein eigenes Gaurecht und das von ihnen bewohnte und nach ihnen benannte Hamaland oder Amoreland wurde von dem übrigen Frankenlande unterschieden⁴.

Die Franken besaßen bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts noch keine staatliche Einheit. Nur die Ribuarier hatten es zu einem eigentlichen Königtum gebracht; bei den Saliern bestanden mehrere selbständige Reiche nebeneinander, die aber, da alle Herrscher dem Hause der Merowinger angehörten, zum Teil aus früheren Erbteilungen herrühren mochten. Ein solcher Teilkönig war der Merowinger Childerich († 481) zu Tournay; der Schwerpunkt seiner Stellung beruhte in Kriegsdiensten als Bundesgenosse der Römer. Sein Sohn Chlodovech (481—511) dehnte das ihm zugefallene Reich durch den Sieg von Soissons (486) über das Herrschaftsgebiet des Römers Syagrius im nördlichen Gallien aus, so daß er nunmehr vom Kohlen-

³ Schon zwischen 360 und 392 haben sich die früher auf dem rechten Rheinufer in der Ruhrgegend angesiedelten Chattuarier in dem von den Cugernen geräumten Lande (seitdem Hattuariergau) niedergelassen.

⁴ Ob die Chamaver, wie ich früher angenommen und auch auf den Karten (Tafel I und II) zum Ausdruck gebracht habe, außer ihrem Gaurecht ribuarisches Recht besessen haben, ist neuerdings von Mayer-Homburg 31ff. mit gewichtigen Gründen bestritten worden.

walde im Norden bis zur Loire im Süden gebot. Schon damals scheinen sich ihm die chattischen Franken angeschlossen zu haben, die ihre ursprüngliche Verwandtschaft mit den Saliern wohl nie ganz außer acht gelassen hatten. Durch die chattischen Franken wurde Chlodovech mit ihren Nachbarn, den Thüringern und Alamannen, in Krieg verwickelt; die ersteren machte er schon 490 tributpflichtig, die Alamannen wurden 496, endgültig nach 501 dem fränkischen Reich einverleibt, bis auf die zunächst durch Theoderich den Großen vor dem gleichen Schicksal bewahrten Bewohner der Alpenlande im oberen Rätien. Das letzte Jahrzehnt seiner Regierung füllte Chlodovech mit der Eroberung der westgotischen Besitzungen zwischen Loire und Garonne (507) und der Beseitigung der übrigen fränkischen Könige aus. Den salischen Königen folgte er als Verwandter ohne weiteres in der Herrschaft, von den Ribuariern wurde er durch Volksbeschluß zum König erhoben⁵. Damit war die Einheit des gesamten Frankenreiches hergestellt und seine Verbindung mit anderen germanischen wie romanischen Ländern angebahnt.

Auf Chlodovech folgten seine Söhne Theoderich I⁶, Chlodomer, Childebert I und Chlothar I. Sie teilten das Reich, wußten aber gleichwohl seine Grenzen noch mehr zu erweitern; 531 wurde Thüringen (bis auf den von den Sachsen eroberten Nordthüringgau), 534 Burgund erobert, dazu kamen die westgotischen Besitzungen zwischen der Garonne und den Pyrenäen, die früher westgotische, seit 509 ostgotische Provence, die Alamannen in Rätien (536) und die Baiern, die letzteren wohl durch freien Anschluß. Nachdem die drei anderen Linien ausgestorben waren (558), vereinigte Chlothar I das ganze Reich in seiner Hand. Nach seinem Tode (561) wurde es wieder unter seine Söhne geteilt. Zwei von ihnen hinterließen keine Nachkommen. Sigibert († 575) wurde von seinem Sohne Childebert II († 595), dieser von Theodebert II und Theoderich II beerbt. Der Sohn und Nachfolger des vierten Bruders, Chilperich, war Chlothar II (584 bis 629), in dessen Hand das ganze Reich 613 infolge einer den Stamm Sigiberts gewaltsam beseitigenden Thronrevolution der austrasischen Großen noch einmal vereinigt wurde. Chlothar II nahm 623 seinen Sohn Dagobert I († 639), dieser 634 seinen Sohn Sigibert III zum Mitregenten für Austrasien an.

Durch die Bürgerkriege war die Kraft des Reiches erschöpft, durch die Thronrevolution von 613 in Austrasien die königliche Gewalt zugunsten der Landesaristokratie auf das äußerste geschwächt. Schon 614 sah Chlothar sich genötigt, ihr in seinem Pariser Edikt weitgehende Zugeständnisse zu machen. Unter den Nachfolgern Dagoberts entwickelte sich innerhalb der einzelnen Reichsteile das Amtsherzogtum in einer mit der Reichseinheit unvereinbaren Weise zu einem erblichen Stammesherzogtum, wäh-

⁵ Die Königswahl erfolgte unter Waffengetöse (*vápnatak*) und Erhebung auf den Schild. Gregor. Tur. Hist. Franc. 2 c. 40. Vgl. S. 29.

⁶ Diesem folgte als König in Austrasien sein kraftvoller Sohn Theodebert I (533—548), sodann dessen Sohn Theodebald († 555).

rend die königlichen Rechte mehr und mehr in die Hände der Aristokratie, vor allem in die der königlichen Hausmeier von Austrasien, Neustrien und Burgund, gerieten. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts schien das fränkische Reich vor seiner Auflösung zu stehen, als es dem durch Erwerb des Herzogtums der austrasischen Franken und wiederholte Bekleidung des Hausmeieramtes zur Macht gelangten ribuarischen Hause der Arnulfinger oder Pippiniden gelang, die höchste Gewalt in seiner Hand zu vereinigen. Pippin der Mittlere (von Heristal) erwarb infolge der Schlacht von Tertry (687) das Hausmeiertum für das ganze Reich und damit tatsächlich die königliche Gewalt. Er und seine Nachfolger führten seitdem den Titel *maior domus, dux et princeps Francorum*. Dem König blieben nur die äußerlichen Königsrechte und die königlichen Ehren. Nach außen erweiterte Pippin das Reich durch Unterwerfung der Westfriesen (689), dagegen gelang es ihm nicht, die Herzogtümer wieder unter die Reichsgewalt zu beugen. Nach kurzem Zwischenreich folgte ihm sein Sohn Karl Martell (717 bis 740). Dieser brachte die Herzöge von Aquitanien und Baiern zur Anerkennung seiner Oberhoheit, trat den Abfallgelüsten anderer Herzöge mit Erfolg entgegen, trieb die nach der Eroberung Spaniens in das Frankenreich eingedrungenen Araber dauernd über die Pyrenäen zurück, vereinigte das bis dahin westgotisch verbliebene Septimanie oder Gotien (Languedoc) mit dem Frankenreich und unterwarf endlich auch die mittleren Friesen (734), nachdem er die nach Pippins Tode abgefallenen Westfriesen schon im Beginn seiner Regierung zurückgewonnen hatte. Bei seinem Tode teilte Karl wie ein Selbstherrscher das Reich unter seine Söhne Pippin und Karlmann. Nachdem letzterer der Herrschaft entsagt hatte (747) und durch die Niederwerfung der Abfallbestrebungen in den Herzogtümern die Kraft und die Einheit des Reiches wieder vollkommen hergestellt worden war, erfolgte 751 auf dem Reichstag zu Soissons die feierliche Wahl Pippins zum König. Der letzte merowingische Scheinkönig und sein Sohn wurden beseitigt. Für den an sich ungesetzlichen Akt war es von Bedeutung, daß Pippin sich der päpstlichen Zustimmung versichert hatte. In alttestamentlicher Form sprach die Kirche ihm und seinem Geschlecht durch feierliche Salbung seitens der Bischöfe, die später durch den Papst selbst noch einmal wiederholt wurde, ihre Anerkennung aus. Nach Pippins Tode (768) wurde das Reich unter seine Söhne Karl und Karlmann geteilt; nachdem der letztere früh gestorben war, kam auch sein Anteil, mit Übergehung seiner unmündigen Söhne, an Karl den Großen. Unter Karl wurde durch die Beseitigung des Herzogtums Baiern, des einzigen noch übrig gebliebenen Stammesherzogtums, der Einheitsstaat vollkommen durchgeführt und durch die Unterwerfung der Ostfriesen und Sachsen wurden die letzten noch unabhängig gebliebenen rein deutschen Elemente (außer den Angelsachsen) dem fränkischen Reich einverleibt. In einer gewissen Selbständigkeit wurde das 774 eroberte Reich der Langobarden dem Frankenreich verbunden; die Herzogtümer Spoleto und Benevent blieben vorerst noch unabhängig und behielten auch nach ihrer Unterwerfung ihre eigenen Her-

zöge⁷. Im Osten wurde das Land der Avaren und das bis dahin byzantinische Istrien erworben. Jenseits der Pyrenäen bis zum Ebro wurde den Arabern das Gebiet abgerungen, aus dem Karl die spanische Mark errichtete. Auch die Goten in Asturien und Gallicien, die sich gegen die Herrschaft der Araber erhoben und einen eigenen König über sich gesetzt hatten, erkannten eine Oberherrlichkeit des Frankenkönigs an. Außer den britischen Inseln und den arabischen Teilen Spaniens umfaßte das Reich Karls des Großen das ganze Gebiet des ehemaligen weströmischen Reiches, in den deutschen Landen ging es erheblich über die Grenzen des letzteren hinaus. Es war daher nur eine äußere Anerkennung der tatsächlichen Verhältnisse, als der Papst im Weihnachtsfest des Jahres 800 dem Frankenkönig die römische Kaiserkrone aufs Haupt setzte⁸. Für die deutsche Rechtsgeschichte hat dieser Vorgang kaum eine größere Bedeutung gehabt. Die straffere Zusammenfassung der Reichsregierung durch die Errichtung des Königsbotenamtes fällt schon in die Zeit vor der Kaiserkrönung, wenn auch die Berufung geistlicher Würdenträger zu diesem Amt vorher unerhört gewesen wäre, und die Unternehmungen Karls zur Förderung der Rechtseinheit im Reiche sind nicht die Folgen seiner kaiserlichen Stellung gewesen. Noch bei seinen Lebzeiten hat Karl auch seinem

⁷ Der Kirchenstaat (die Stadt Rom mit dem Ducatus Romanus und dem Exarchat von Ravenna) war seit 754 ganz von Byzanz gelöst und unterstand der landesherrlichen Gewalt des Papstes, aber unter Oberhoheit des Frankenkönigs, der als Patricius Romanus an die Stelle des Exarchen getreten war. Die dem Papst zugestandenen weitgreifenden Hoheits- und Immunitätsrechte verblieben ihm auch nach 774, obwohl die Vereinigung des Langobardenreiches mit dem fränkischen sich auch auf den Kirchenstaat erstreckte. Durch die Erwerbung der Kaiserwürde seitens Karls d. Gr. wurde seine Territorialgewalt über den Kirchenstaat rechtlich begründet, im übrigen aber an der Sachlage prinzipiell nichts geändert, wenn auch das Kaisertum als ein „potenziertes Königtum“ seine Herrscherstellung wie gegenüber der Kirche so auch gegenüber dem Kirchenstaat wesentlich förderte. Vgl. Brunner 2, 83ff. Döllinger Kaisertum Karls d. Gr., Münch. Hist. JB. 1865. W. Sickel Verträge der Päpste mit den Karolingern u. das neue Kaisertum, Deutsche ZGW. 11, 301ff. 12, 1ff.; GGA. 1897 S. 833ff. 1900 S. 134ff.; MJÖG. 20, 1ff.; Hist. Z. 82, 1ff. 84, 385ff. Sackur ebd. 87, 385ff. Lilienfein Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger Heidelb. Diss. 1902. Ketterer Karl d. Gr. u. die Kirche 1898. Hauck KG. 2, 26ff. Dahn Könige 8, 6 S. 276ff. — Über die Entstehung des Kirchenstaates und die angebliche Constantinische Schenkung vgl. Brunner u. Zeumer Die Constantinische Schenkungsurkunde 1888. Scheffer-Boichorst MJÖG. 5, 193ff. 10, 302ff. 11, 128ff. Friedrich Die Constantinische Schenkung 1889. Schnürer Entstehung des Kirchenstaates 1894. Grauert JB. Görresgesellschaft 3. 4. Loening Hist. Z. 65, 193ff. Gundlach Entstehung des Kirchenstaates 1894 (Gierke U. 59). Weiland Z. Kirch.-R. 22, 137ff. 185ff. Kaufmann Allg. Zeitung 1884 S. 194. 211. E. Meyer Die Schenkungen Konstantins und Pippins 1904. Werminghoff G. der K.-Verfassung Deutschlands 1, 108ff. (mit weiteren Literaturangaben). Über den Kirchenstaat des Mittelalters W. Sickel MJÖG. 23, 50ff.

⁸ Vgl. die Anführungen in n. 7. Brunner 2, 88ff. Ohr Kaiserkrönung Karls 1904. Stutz Kirchenrecht² (S. 11) 311. Dahn Könige 8, 6 S. 233ff.

Sohn Ludwig, wie dieser später seinem Sohn Lothar, die Kaiserkrone selbst aufs Haupt gesetzt.

Die Bedeutung der schwachen Regierung Ludwigs des Frommen (814—840) lag hauptsächlich in den wiederholten Versuchen, eine befriedigende Reichsteilung unter seinen Söhnen herbeizuführen, obwohl das Imperium die Unteilbarkeit des Reiches zur Voraussetzung hatte. Erst 843 kam es im Vertrage zu Verdun zu einer endgültigen Vereinbarung. Grundgedanke der Teilung war, daß zunächst jeder der Brüder behielt, was er bereits besaß (Lothar I die Kaiserwürde und das Langobardenreich, Ludwig der Deutsche Baiern, Karl der Kahle Aquitanien), das Übrige dagegen in drei möglichst gleiche Teile zerlegt wurde. Der Anteil Lothars umfaßte, außer der Provence, Burgund und dem Elsaß im Süden, den friesischen Landen und den altsalischen Besitzungen zwischen Maas, Kohlenwald und Schelde im Norden, die fränkischen Gaue zwischen Maas und Rhein, mit Ausnahme der Gaue von Mainz, Worms und Speier, die zu Ludwigs Anteil gehörten. Im übrigen erhielt Ludwig alles Land im Osten, Karl alles im Westen der Gebiete Lothars. Ludwigs Reich hatte eine ausschließlich deutschredende Bevölkerung, in dem Reiche Karls wurde, von Flandern abgesehen, französisch gesprochen. Die Trennung der deutschen und der französischen Nation war vollzogen. Die durch den Vertrag zu Verdun festgesetzten Grenzen sind noch im Laufe des 9. Jahrhunderts durch das Aussterben der Linie Lothars wesentlich verändert worden, vorübergehend (885—887) hat noch einmal eine Vereinigung aller fränkischen Lande in einer Hand stattgefunden, aber die Grundlage für die Aussonderung des deutschen wie des französischen Reiches aus dem Gesamtverband des fränkischen Reiches ist der Verduner Vertrag geblieben⁹.

§ 16. Die Stellung der Römer in den germanischen Reichen.

Brunner 1², 72ff. v. Savigny G. d. röm. Rechts im Mittelalter² I. II. VII; ZGRW. 11, 210. Waitz 2³, 1 S. 42f. 47ff. 268f. 385. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilproz. 1, 121ff. 139ff. 155. 181ff. 185f. 258ff. 301ff. 402ff. Eichhorn St.- u. RG. 1, 149ff. Gaupp Germ. Ansiedlungen und Landteilungen 1844. Dahn Könige der Germanen I, 237. II. 43. III. 1ff. 254ff. VI. 52ff. 70ff. VII. 1 S. 103—143. XI. 34. XII. 22. v. Sybel Königtum² 265ff. 425ff. v. Daniels Handbuch 1, 352ff. Kaufmann FDG. 10, 355ff. Havet Du partage des terres entre les Romains et les Barbares, Revue hist. 6, 87ff. Claude Léouzon Le Duc Le régime de l'hospitalité chez les Burgundes, N. Revue 12, 232ff. Saleilles De l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains, Revue Bourguignonne 1891. Binding Burg.-roman. Königreich 13ff. 297ff. Hegel G. der Städteverfassung von Italien 1, 101ff. 352ff. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia nella prima metà del medio evo 1884; Sui

⁹ Doch wurde bis zur Absetzung Karls des Dicken durch die Deutschen (887) trotz der Teilung theoretisch immer noch an dem Gedanken des Gesamtreiches festgehalten. Vgl. W. Sickel GGA. 1902 S. 601ff. Über dem entsprechenden politischen Zusammengehen der Teilreiche ebd. S. 929ff. Calmette La diplomatie carolingienne, Bibl. de l'école des hautes études 135 (1901).

rapposti tra l'Italia e l'impero d'oriente 1888. Schupfer Istituzione politiche longobardiche 55ff. Pardessus Loi Salique 507ff. Tamassia Dell' ospitalità 1897 (Rivista Italiana per le scienze giuridiche 22). Meitzen Siedlung und Agrarwesen 1, 526ff. Mommsen Ostgotische Studien, N. Arch. 14, 223. 451. E. Mayer Ital. VG. 1, 25ff. 48ff. 63ff. 2, 110ff. Hartmann Das italienische Königreich 1897; G. Italiens, 2 Bde 1897—1903. Kiener VG. der Provence 5ff. v. Halban a. a. O. (S. 97). M. Conrat Breviarium Alaricianum, Römisches Recht im fränk. Reiche 1903. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 331ff. 405ff.

Die letzten Jahrhunderte des römischen Reiches trugen das Gepräge einer immer zunehmenden Germanisierung. Den Hauptbestand der römischen Heere bildeten germanische Krieger, wichtige Heereseinrichtungen waren germanischer Herkunft, die Herrschergewalt selbst kam mehr und mehr in die Hände germanischer Fürsten¹. Die Heruler, Ost- und Westgoten und Burgunden drangen nicht als Eroberer ein, sondern wurden, zunächst wenigstens, im Wege friedlicher Vereinbarung als Hilfstruppen und Verbündete innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelt. Diesen Anfängen entsprach die weitere Entwicklung. Durchweg behielten die römischen Provinzialen ihre persönliche Freiheit und ihr römisches Zivilrecht, das sich freilich, zum Teil unter dem Einfluß germanischer Rechtsgedanken, allmählich überall zu einem eigentümlichen Vulgarrecht ausgestaltete. Geschlossene Gebietsabtretungen, wie Ariovist von den Sequanern und später die Vandalen in Afrika, die Angelsachsen in Britannien verlangt hatten², wurden den Römern hier nicht zugemutet, vielmehr erfolgte die Niederlassung der als „foederati et hospites“ in das Land gekommenen Germanen regelmäßig nach den Grundsätzen der römischen Einquartierung (*hospitalitas*), die durch ein Gesetz der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 398 geordnet war³, nur daß nicht bloß, wie dieses Gesetz verlangte, das Haus, sondern unter Beseitigung aller Naturalverpflegung der ganze Grundbesitz geteilt, also eine vollständige Abschichtung der germanischen *hospites* durchgeführt wurde. Jeder römische Grundbesitzer behielt, soweit er von der Einquartierung betroffen wurde⁴, einen bestimmten Bruchteil

¹ Vgl. Brunner 1², 51ff.

² Bell. Gall. 1 c. 31. Gaupp 55f. 446—54. 541. Dahn a. a. O. 1, 240f. Bethmann-Hollweg 1, 132f. Derartige Abtretungen wurden auch den Alamannen von Chlodovech nach 501 und den Thüringern von den Franken und Sachsen auferlegt. Vgl. Waitz 2, 1, S. 55ff. Gregor Hist. Franc. 5, 15.

³ Cod. Theodos. VII. 8, 5 pr. (auch c. 2. C. de metatis 12, 40): *In qualibet vel nos ipsi urbe fuerimus vel ii qui nobis militant commorentur, duas domus propriae domus, tertia hospiti deputata, eatenus intrepidus ac securus possideat portiones, ut in tres domo divisa partes primam eligendi dominus habeat facultatem, secundam hospes, quam voluerit, ezequatur, tertia domino relinquenda. — § 2. Inlustribus sane viris non tertiam partem domus, sed mediam hospitalitatis gratia deputari decernimus, ea dumtaxat condicione servata, ut alter ex his quilibet quive maluerit divisionem arbitrii aequitate faciat, alter eligendi habeat optionem.*

⁴ Die Verpflichtung zur Landteilung traf die Römer nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Es blieben genug römische Villen übrig, die keine *hospites* erhielten und darum nicht zu teilen brauchten. Vgl. Saleilles a. a. O. 28ff.

seines Besitztums zu freiem Eigentum; aus dem übrigen wurde eine größere oder geringere Zahl von Landlosen (*sortes*) gebildet, die den einzelnen Germanen zu Eigentum überwiesen wurden⁵. Das Maß der Teilung hielt sich bei Herulern und Ostgoten ganz in den Grenzen des Gesetzes, indem die Römer zwei Drittel behielten und ein Drittel abtraten⁶. Die Westgoten nahmen zwei Drittel für sich in Anspruch und ließen den Römern nur ein Drittel⁷. Bei den Burgunden hatte anfangs, wahrscheinlich im Anschluß an die Bestimmung des Kaisergesetzes über die Behandlung der *inlustres viri*, Halbteilung stattgefunden, die aber unter König Gundobad nach dem Vorgang der Westgoten dahin erweitert wurde, daß die Römer von ihrem Pflugland noch ein Sechstel, im ganzen also Zweidrittel abtreten mußten, nur bei den Hofstätten, Gärten und dem Wald- und Weidelande wurde die ursprüngliche Halbteilung beibehalten⁸. Ein anderes Verfahren bei der Niederlassung beobachteten die Langobarden in Italien, da sie als Eroberer ins Land gekommen waren, doch scheint es, als hätten sie sich schließlich an einer Landteilung zu Drittelsrecht genügen lassen⁹.

Während das Landteilungssystem das Durcheinanderwohnen von Römern und Germanen zum Prinzip erhob und die Anlegung geschlossener germanischer Niederlassungen verhinderte, dadurch aber der Romanisierung den Boden ebnete, sind die Franken, die nicht als Verbündete der Römer, sondern als Eroberer in das Land kamen, ohne Landteilung in volksmäßiger Geschlossenheit, die Salier von Toxandrien aus durch Flandern, Brabant und Artois bis zur Canche und die chattischen Franken im ganzen Saargebiet und moselaufwärts bis an die Militärstraßen bei Metz, vorgedrungen¹⁰. Einen anderen Charakter trug die Erweiterung des fränkischen Gebietes unter Chlodovech, indem sie, abgesehen von der Zurückdrängung der Ala-

⁵ Die Landlose müssen durchschnittlich gleichgroß gewesen sein. Bei Grundbesitzstreitigkeiten unter Römern hatte nach L. Burg. 55, 85 der römische *hospes* die prozessualische Vertretung seines gesamten früheren Besitzes, mit Einschluß des Abgetretenen, auch blieb ihm hinsichtlich des letzteren und ebenso den von ihm ausgestatteten Germanen untereinander das Vorkaufsrecht gewahrt. Daß jeder seinen Anteil zu Eigentum erwarb, ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Saleilles a. a. O. 62ff. Die Überweisung der Landteile an die Einzelnen geschah wahrscheinlich im Wege der Verlosung. Vornehme Germanen erhielten wohl zum Teil mehrere Lose und wurden außerdem mit Königsschenkungen bedacht. Vgl. n. 8.

⁶ Vgl. Prokop Bell. Got. 1 c. 1. Hartmann a. a. O. 93ff.

⁷ L. Wisig. X. 1 c. 8. Ed. Eur. c. 277.

⁸ Vgl. L. Burg. 13. 31. 54. 67. extrav. 21, 12. L. Rom. Burg. 17, 4f. Gundobad nötigte die römischen Grundbesitzer außerdem zur Abtretung eines Drittels ihrer Sklaven, die sie bis dahin ganz hatten behalten dürfen. Wer Königsschenkungen empfangen hatte, nahm an der von Gundobad angeordneten Verbesserung nicht teil, auch die burgundischen Nachzügler, die erst hinterher ins Land kamen, mußten sich mit Halbteilung begnügen.

⁹ Vgl. Paul. Diac. Hist. Lang. 2 c. 32, 3 c. 16.

¹⁰ Vgl. Hartmann a. a. O. 154. Waitz Das alte Recht 53ff. Schröder Franken 23. 44; Ausbreitung der salischen Franken, FDG. 19, 139—72. Vanderkindere Les origines de la population flamande 1885—86.

mannen, nicht sowohl das Werk eines neue Sitze erstrebenden Volkes, als vielmehr eine Eroberung des Königs zur Erweiterung seiner Herrschaft war¹¹. Das Privateigentum der Provinzialen blieb unangetastet, der König verfügte zugunsten seiner Franken nur über solche Ländereien, die ihm kraft öffentlichen Rechts zufielen. Auch sonst stellte sich Chlodovech durchaus freundlich zu den Römern. Obwohl er Gallien in voller Unabhängigkeit kraft Eroberungsrechtes erworben hatte, trug er doch kein Bedenken, den ihm von Kaiser Anastasius verliehenen Titel eines Konsuls zu führen und Münzen mit dem Namen des römischen Kaisers prägen zu lassen. Die römischen Provinzialen galten als gleichberechtigte Untertanen neben den Franken¹². Die öffentlichen Ämter waren ihnen ebenso zugänglich wie diesen, auch die Heerespflicht wurde alsbald nach Chlodovech auf sie ausgedehnt, während in den übrigen germanischen Reichen, vielleicht mit Ausnahme des westgotischen, nur die Germanen dem Heere angehörten. Mischehen zwischen Franken und Provinzialen waren zu keiner Zeit gesetzlich ausgeschlossen. Der Übertritt der Franken zur römischen Kirche begünstigte die Verschmelzung der beiden Nationalitäten und bewahrte das Frankenreich vor dem Zwiespalt, der die übrigen germano-romanischen Reiche zersetzte. Das öffentliche Recht des fränkischen Reiches war durchaus einheitlich und beruhte wesentlich auf germanischer Grundlage, wenn auch im einzelnen viele römische Einrichtungen angenommen wurden¹³. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vollzog sich im Lauf der Zeit eine eigentümliche Verschmelzung in der Weise, daß nördlich der Loire, wo die fränkischen Elemente überwogen, das römische Recht allmählich ganz von dem salischen verdrängt wurde, während es südlich der Loire als römisches Vulgarrecht den Vorrang behauptete¹⁴.

Einen wesentlich anderen Charakter trug das Ostgotenreich, das innerhalb derselben territorialen Grenzen zwei ganz verschiedene Staatsgebilde mit strenger nationaler Scheidung umschloß: einen rein germanischen Militärstaat, in welchem auch die ganze Zivilverwaltung in den Händen der Militärbeamten ruhte, und einen ebenso rein römischen Zivilstaat, dessen ganze Verwaltung nach römischen Grundzügen eingerichtet war und von römischen Beamten gehandhabt wurde, während der König, wenigstens nominell, nur als der Statthalter des Kaisers galt. Auch das Westgoten- und das Burgundenreich sind ursprünglich von diesem Dualismus ausgegangen und haben ihn erst im Laufe der Zeit überwunden, während das Langobardenreich von vornherein ähnlich wie das fränkische den Charakter einer germanischen Reichsgründung erkennen ließ.

¹¹ Vgl. Sohm R.- u. GV. 35.

¹² Die frühere Annahme, daß die Römer nur das halbe Wergeld der freien Franken besessen hätten, ist durch die glänzende Ausführung von Brunner 2, 614 n. 7 beseitigt.

¹³ Vgl. Brunner 2, 1—7.

¹⁴ Vgl. Sickel GGA. 1897 S. 837.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des fränkischen Reiches.

Waitz VG. 2³. 3³. 4²; Das alte Recht der salischen Franken 1846. Brunner 1², 271—376. 2, 1—326; Grundzüge⁶ 27—33, 56—78. Sohm R.- u. GV. 1871. Dahn Könige der Germanen VII—XII; DG. 2, 418—749. v. Sybel Königtum² 1881. Heusler VG. 35—113. Luschin v. Ebengreuth (S. 3) 228 bis 252. Meister VG.² 25—80. Roth G. des Benefizialwesens 1850; Feudalität und Untertanenverband 1863. W. Sickel Entstehung der fränk. Monarchie, Westd. Z. 4, 231ff.; Die Reiche der Völkerwanderung, ebd. 9, 217ff.; Privatherrschaften im fränk. Reiche, ebd. 15, 111ff. 16, 47ff.; Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates, MJÖG., Erg. 2; Die merowingische Volksversammlung, ebd. Erg. 2; Beiträge zur deutsch. VG. des Mittelalters, ebd. Erg. 3, 451—585; MJÖG. 4, 622ff.; GGA. 1885 S. 97ff. 1886 S. 434ff. 555ff. 1887 S. 818ff. 1888 S. 433ff. 1889 S. 944ff. 1890 S. 209ff. 563ff. 1892 S. 121ff. 1896 S. 269ff. v. Amira GGA. 1896 S. 188ff. Schröder Neuere Forschungen z. fränk. RG., Hist. Z. 78, 193ff. 79, 224ff. Glasson Histoire du droit et des institutions de la France 2. 3. 1888—89. Fustel de Coulanges Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. III. La monarchie franque 1888. Viollet Histoire des institutions politiques et administratives de la France 1. 1890. J. Tardif Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France 1. 1881. Flach Origines de l'ancienne France 1. 1886. Lehuërou Histoire des institutions Mérovingiennes 1842; Histoire des institutions Carolingiennes 1843. Vanderkindere Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen âge 1890. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. I. II. (S. 3); Italien. VG. II. (S. 10). v. Halban Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten (S. 11). Löbell Gregor von Tours und seine Zeit² 1869. L. v. Maurer G. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung 1. 1862. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß I. §§ 37f. 43f. 47f. 52ff. 60f. 65ff. Thonissen L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique² 1882. Pardessus Loi Salique 1843, Dissertations 2—9. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837. Unger G. des öffentl. Rechts in den Landen zwischen Niederrhein u. Niederelbe 1840. Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren 1866. Merkel De republica Alamannorum 1849. Schupfer Delle istituzioni politiche longobardiche 1863. Pertile Storia del diritto italiano I. Stubbs Constitutional history of England I. cap. 4—8. E. Winkelmann G. der Angelsachsen 91—111. Pollock and Maitland Hist. of english law 1, 1—40. Kiener VG. der Provence 1900. Rübel Die Franken 1904 (gegen die willkürlichen Aufstellungen dieses Werkes vgl. Stutz ZRG. 39, 349—63. Brandi GGA. 1908 S. 1—51). Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte im Mittelalter, 2 Bde 1865—66. E. Loeving Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger, 2 Bde 1878. Hauck Kirchengeschichte Deutschlands I³. 1904. II². 1898. v. Inama Wirtsch.-G. (S. 11) I². II. Dopsch Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (S. 11).

Urkundensammlungen: Bréquigny Diplomata chartae et instrumenta aetatis Merovingicae² ed. Pardessus 2 Bde 1843—49. Diplomata regum Francorum, MG. Dipl. I. 1872 (mangelhaft). Böhmer-Mühlbacher Regesten der Karolinger² seit 1899. Th. Sickel Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840) 1867 (a. u. d. T.: Acta regum Karolinorum digesta et enarrata II). — Collection des documents inédits sur l'histoire de France, seit 1835. Documents historiques publiés par la société de l'école des chartes, I. II. 1873—79. M. Thévenin Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 1887. Bitterauf Traditionen des Hochstifts Freising 1, 1905 (Qu. u. Erörter. z. bayer. u. deutsch. G. NF. 4).

§ 17. Das Königtum.

Brunner 2, 7—95. v. Amira³ 149—158. Sohm R.- u. GV. 9—37. Waitz II³. 1, 99—106. 136—216. 2, 350—60. III². 76ff. 221—327; Das alte Recht 201—14. v. Sybel Königtum² 241—371. Heusler VG. 22f. Dahn Könige VII. 1, 25—68. 3, 367—494. VIII. 5, 338. 6, 15. XI. 245. XII. 270; DG. 2, 514. W. Sickel Entstehung der fränkischen Monarchie 234—59. 317ff.; Zum karolingischen Thronrecht 1903; GGA. 1889 S. 944ff.; Beiträge z. deutsch. VG. des Mittelalters, MJÖG. Erg. 3, 451ff. Glasson a. a. O. 2, 243—97. 396ff. Havet Questions Mérovingiennes 1885. Fahlbeck La royauté et le droit royal francs 1883 (vgl. Zeumer GGA. 1885 S. 97). Schücking Regierungsantritt (S. 26) 1, 22ff., besonders 108—75. Hubrich Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum z. Merowingerzeit 1889. H. Schultze ZRG. 7, 323ff. v. Pflugk-Hartung ebd. 21, 66ff. 23, 203ff. 24, 177ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 147ff. 187ff. 407ff. Gierke Genossenschaftsrecht 1, §§ 6. 18. Hegel G. der Städteverfassung von Italien 1, 446ff. Büdinger Engl. VG. 66ff. 76ff. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 1859. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886; Die Gastung der germ. Könige, Abhandlungen 1ff. Keyser Norges Stats- og Retsforfatning 20—107. Maurer Altn. RG. I. 1 S. 214ff. v. Schwerin GGA. 1909 S. 825ff. Brandt Forelesninger 2, 200ff. (S. 6). Taranger Udsigt II. 1 S. 48ff. 172ff. (S. 7). Liebermann Gl. 548ff. v. Below Der deutsche Staat 1, 139ff. 163ff. 209ff. E. Mayer Deutsche u. frz. VG. 2, 379ff.; Italien. VG. 2, 162ff.; Zu den germ. Königswahlen, ZRG. 36, 1ff. Stutz ebd. 34, 167ff. v. Halban a. a. O. 3, 176ff.

Nach einer alten Überlieferung der Franken lebten die Salier, lange bevor es dem großen Sprossen des Merowingerhauses gelang, den ganzen Stamm unter seiner Königsgewalt zu vereinigen, nach Gauen und Volklanden unter gelockten, aus ihrem adeligsten Geschlecht erwählten Königen¹. Die Zustände waren demnach ähnlich wie bei den Norwegern, bei denen bis zur Vereinigung ihres Landes unter Harald Hårfagri (Ende 9. Jahrhunderts) Hundertschafts- und Volklandskönige (*heraðskonungar*, *fylkiskonungar*) sich in die Herrschaft teilten². Bei den Quaden scheint es in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts unter einem gemeinsamen Volkskönig teils einzelne Gaukönige, teils Gaurichter (*iudices*) im Sinn der alten principes gegeben zu haben³. Auch salische Gaukönige lassen sich bei den Batavern bis um die Mitte des 4. Jahrhunderts zurückverfolgen; während die den Römern von diesem Volk gestellten Bundestruppen nach Tacitus unter einem Herzog, die einzelnen Kohorten unter einheimischen Fürsten standen⁴, wurden die batavischen Hilfstruppen Julians 357 in der Alamannenschlacht

¹ Gregor. Tur. Hist. Franc. 2, 9 (MG. Scr. rer. Mer. 1, 77): *iuxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia*. Daß *vel* hier für *et* steht, ergibt sich aus dem Sprachgebrauch Gregors. Vgl. MG. a. a. O. 963. Waitz 1, 305 n. Anderer Meinung v. Sybel 160ff.

² Vgl. Maurer Island 20ff.; Kr. VJS. 10, 370—74. Lehmann Königsfriede 168. 172ff.

³ Amm. Marc. 17, 12 §21: *quorum regalis Vitrodurus, Viduari filius regis, et Agilimundus subregulus aliique optimates et iudices variis populis praesidentes*.

⁴ Annal. 2, 11: *Chariovalda dux Batavorum*. Hist. 4, 2: *cohortibus quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant*.

von Königen angeführt⁵. Es war also gewissen Fürstengeschlechtern gelungen, sich in den erblichen Besitz der Gauvorsteherschaft zu setzen: aus den gewählten Gaufürsten waren erbliche Gaukönige geworden. Derselbe Vorgang hat sich bei den Saliern wiederholt, die götterentstammten Merowinger hatten alle konkurrierenden Geschlechter beseitigt und in sämtlichen Bezirken des Stammes das Gaukönigtum an sich gebracht⁶.

War das Gaukönigtum aus einer mehr oder weniger naturgemäßen Entwicklung hervorgegangen, bei der die bisherige freistaatliche Verfassung mit dem Landesding und dem Fürstenrat an der Spitze noch fortbestehen mochte⁷, so kann das Volklandskönigtum bei den Westgermanen nur aus einer Verfassungsänderung erklärt werden. Hier wird in erster Reihe das ständig gewordene Herzogsamt, vielleicht durch Verbindung mit dem Landespriestertum unterstützt, entscheidend gewesen sein. War der Herzog, der früher nur für die Dauer eines Krieges gewählt wurde und nach seiner Beendigung wieder zurücktrat, infolge fortwährender Kriege zu einer lebenslänglichen Stellung an der Spitze seines Volkes gelangt, so mußte es ihm leicht sein, seine Führerstellung dauernd an sein Haus zu fesseln. Wie aus dem Gaufürstentum die Gaukönige, so gingen aus dem Volksherzogtum die Volklandskönige hervor. Wir begegnen solchen Volklandskönigen bei den Franken, Norwegern und Alamannen⁸, auch die angelsächsischen Ealdormen und die langobardischen Herzöge sind ursprünglich wohl Gaukönige gewesen und erst durch das Stammeskönigtum zu Unterkönigen herabgedrückt worden.⁹

Die Entstehung des Stammeskönigtums ist, wie das Beispiel der Westgoten, Langobarden und der unter Odovakar vereinigten Völker zeigt, zunächst auf das von den Völkern selbst empfundene Bedürfnis staatlicher Einigung zurückzuführen. Selbst bei den salischen Franken, bei denen die persönliche Tatkraft des Chlogio und seiner Nachfolger den Rahmen eines bloßen Volklandskönigtums durchbrochen und ein einzelnes herrschergewaltiges Haus zur Vormacht erhoben hatte, konnte das Vorgehen Chlodo-

⁵ Amm. Marc. 16, 12 § 45: *Batavi venere cum regibus.*

⁶ Daß Gregors *reges criniti* Merowinger waren, ist nicht zu bezweifeln. Gregor selbst deutet an, daß die von ihm erwähnten Kleinkönige erst durch Chlodovech beseitigt seien (Hist. Franc. 2, 9. 41. 42), also dessen Verwandte waren.

⁷ Auch unter den sächsischen Fürsten, den *satrapae* des Beda, hat man wohl erblich gewordene Gaufürsten zu verstehen. Die hervorragende Stellung des sächsischen Adels und die eigentümliche Herrschaft (*tutela*) sächsischer Herren (*domini*) über Freie und Liten, scheint so ihre einfachste Erklärung zu finden. Vgl. § 29. Waitz 1, 258. 3, 124. 132. 148ff. Schröder Altsächs. Volksadel, ZRG. 37, 347ff.

⁸ Vgl. Waitz 1, 303ff. Brunner ZRG. 18, 228. v. Sybel 152ff. Cramer G. d. Alam. 68. 215. Sulpicius Alexander (Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 9) bezeichnet Sunno und Markomer, die Führer der rechtsrheinischen Franken (Chatten und Ribuarier), einmal als *duces*, dann als *regales* und *subreguli*.

⁹ Vgl. Liebermann Gl. 359. v. Schwerin bei Hoops 1, 497.

vechs gegen seine Nebenkönige nur darum so widerspruchslos und ohne Kampf erfolgen, weil die Bevölkerung selbst ihre Interessen dadurch gefördert sah und sich stillschweigend fügte. Der Anschluß der Ribuarier wurde in rechtsförmlicher Weise von der Stammesversammlung beschlossen; auch die chattischen Franken müssen sich dem Reiche Chlodovechs freiwillig angeschlossen haben. Anders stand es in Norwegen, dessen geschützte Lage das Bedürfnis der staatlichen Einigung weniger fühlbar machte. Hier hat seit Anfang des 9. Jahrhunderts das aufstrebende norwegische Großkönigtum zu heftigen inneren Gärungen und Kämpfen geführt und den Hauptstoß zu den normännischen Wikingerzügen gegeben, die vorzugsweise von bisherigen Kleinkönigen unternommen wurden, um neue Herrschaftsgebiete an Stelle der verlorenen zu erringen.

Man sieht, das germanische Stammeskönigtum ist überall aus denselben Grundlagen erwachsen. Wie verschieden im einzelnen die dabei mitwirkenden Elemente gewesen sind, im großen und ganzen liegt eine gleichmäßige organische Entwicklung vor. Ein völliger Bruch mit der Vergangenheit hat ebensowenig stattgefunden, wie ein völliger staatlicher Neubau oder gar ein Eintritt in römische Verhältnisse. Daß diese ebenso wie die monarchischen Vorstellungen der katholischen Kirche dem Königtum, zumal dem fränkischen, vielfach förderlich gewesen und eine Menge römischrechtlicher Elemente in die Verfassungen der auf römischem Boden errichteten germanischen Reiche eingedrungen sind, wird kein Verständiger leugnen. Aber ein prinzipieller Unterschied zwischen dem fränkischen Königtum Chlodovechs und dem norwegischen Haralds hat nicht bestanden. Auch das fränkische Reich ist seiner Entstehung und seinem Inhalt nach ein germanischer Staat gewesen¹⁰.

Das zeigt sich schon an den äußeren Wahrzeichen der königlichen Gewalt. Noch in der Zeit ihres tiefsten Verfalles haben die Merowinger den uralten heidnischen Gebrauch der Dingfahrt auf rinderbespanntem Wagen festgehalten¹¹. Das römische Diadem war bei ihnen ebensowenig in Gebrauch wie die erst von den Karolingern eingeführte Krone¹². Die eigentlichen Königszeichen blieben in altgermanischer Weise Stab und Speer; wie bei den Langobarden, so wurde auch bei den Franken das Herrscherrecht durch Speerreichung übertragen und noch 1002 hat König Heinrich II

¹⁰ Damit ist die Stellung angedeutet, die ich gegenüber den Werken von Fustel de Coulanges, Tardif und v. Sybel, trotz der von ihnen gebotenen vielfachen und reichen Belehrung, einnehme. Vgl. Brunner 2, 2ff. Waitz 2, 1 S. 80ff.; Hist. Z. 37, 45ff. Erhardt GGA. 1882 S. 1261—73. v. Amira GGA. 1896 S. 189. v. Below a. a. O. 1, 146ff. v. Halban a. a. O. 3, 262f.

¹¹ Vgl. § 6 n. 16. Waitz 2, 1 S. 178.

¹² Vgl. Waitz 2, 1 S. 174f. 3, 249ff. Schücking a. a. O. 131. Nur vorübergehend, als der Kaiser ihm den Titel eines Honorarkonsuls (ex consule) verliehen hatte, soll Chlodovech Diadem und Purpur angelegt haben. Die Bezeichnung Chlodovechs als *proconsul* im Prolog der Lex Salica beruht auf einem Schreibfehler für *praecelsus*. Vgl. Mommsen N. Arch. 15, 184. Brunner 2, 14. W. Sickel Reiche der Völkerwanderung 253 n.; GGA. 1892 S. 135ff.

in dieser Weise die Huldigung der Sachsen empfangen¹³. Der Herrscherstab wurde, nachdem Karl der Große einen goldenen Stab (Zepter) hatte anfertigen lassen, auch neben diesem als selbständiges Königszeichen beibehalten¹⁴. Ferner wurden Fahne, Schwert und Schild zu den Wahrzeichen der königlichen Gewalt gerechnet¹⁵. Ebenso muß das Kreuz, das später zu den deutschen Reichsinsignien gehörte¹⁶, schon im fränkischen Reich in Gebrauch gewesen sein. Das Gewicht, das zum Teil schon unter den Merowingern auf Thronbesteigung und Thronerhebung gelegt wurde, läßt auch den Hochsitz des Königs, den Königsstuhl, als bedeutsames Wahrzeichen der Krone erkennen¹⁷.

Die königlichen Wahrzeichen hatten nicht bloß ihre Bedeutung bei der Übernahme, Übertragung oder Niederlegung der Herrschaft¹⁸, sie begleiteten den König auch bei der Ausübung seines Amtes¹⁹, vermochten aber selbst den abwesenden König zu vertreten, indem sie geradezu als Leibzeichen des Königs angesehen wurden. So traten sie an die Stelle der altheidnischen Banner, die in Ding und Heer aufgerichtet wurden, um die Anwesenheit der Gottheit und die Stellung der Versammlung unter deren Bann anzudeuten²⁰. Die königlichen Insignien wurden infolgedessen zu Wahrzeichen des Bannes, den der König auf eine Stätte gelegt hatte,

¹³ Vgl. S. 30. Waitz 2, 1 S. 174. Grimm RA. 163. ZRG. 20, 58. Schücking 114. 132. Thietmar von Merseburg, Chron. 5, 9: *Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit*. Vgl. Waitz 6², 183. Das Deutsche Reich rechnete noch im 12. Jahrhundert die heilige Lanze zu seinen Königsinsignien. Vgl. n. 16. 18.

¹⁴ Vgl. n. 18. Waitz 3, 249. 251f. 258. v. Amira³ 150. 152f.; Stab 111ff.

¹⁵ Vgl. n. 18. 21. Waitz 3, 252.

¹⁶ Nach der Chronik des Ekkehard von Aura, zum Jahre 1106, übergab Heinrich IV, als er zugunsten Heinrichs V auf die Krone verzichtete, diesem die *regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam*. Vgl. MG., Const. imp. 1, 129. v. Amira³ 150.

¹⁷ Vgl. Brunner 2, 17. Waitz 2, 1 S. 176. 3, 253. Grimm RA. 242. Schücking 132. 134f. 154f. Sickel GGA. 1889 S. 963f. Die altgermanische Schilderhebung (S. 29. 104 n.) ist seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts verschwunden. Alle späteren Erwähnungen der *elevatio* eines Königs, auch bei der Wahl Pippins, beziehen sich auf die Thronerhebung. Vgl. Brunner 2, 29 n. Sickel a. a. O. 949, gegen Zeumer ZRG. 22, 50f.

¹⁸ Vgl. n. 16. Waitz 3, 253. v. Below a. a. O. 1, 143. Der sterbende König Konrad I übersandte die Reichsinsignien (*sumptis his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide, et veterum gladio regum ac diademate*) an Heinrich I, den er zu seinem Nachfolger designiert hatte. Widukind Res gestae Sax. 1, 25. Otto dem Großen wurden bei seiner Krönung die *regalia insignia*, nämlich *gladius cum balteo, clamis cum armillis, baculus cum scepro, diadema*, feierlich übergeben (ebd. 2, 1).

¹⁹ Dafür gab es besondere Hofbeamte (Speerträger, Schwertträger, Stabträger, armiger, spatarius). Vgl. Waitz 2, 2 S. 74f. 3, 505. 509. Über den langobardischen Speerträger und den angelsächsischen und gotischen signifer, der dem König stets mit einer Fahne voranschritt, Grimm RA. 241. Dahn Könige 6, 543.

²⁰ Vgl. S. 42. 46.

sei es, um ihr einen besonderen Frieden zu verleihen, oder die Beschlagnahme eines Grundstücks (Fronung) zu vollziehen²¹. Die Erteilung königlicher Vollmachten geschah unter Überreichung eines geweihten Stabes, dem, wie bei der Verleihung des Marktfriedens, um die Herleitung aus der Hand des Königs zum Ausdruck zu bringen, ein Handschuh hinzugefügt zu werden pflegte²².

Die Thronfolge²³ war nach den Grundsätzen des „salischen Gesetzes“ durchaus auf den Mannstamm beschränkt und bis zur Erhebung Pippins streng erblich in dem götterentstammten Hause der langgelockten Merowinger²⁴, nach ihrer Beseitigung ebenso unter den durch Wahl des Volkes berufenen, von der Kirche geweihten Karolingern. In der Regel folgten dem Vater die Söhne, die regelmäßig Reich und Schatz teilten. Nur wenn ein Teilkönig starb, wurden seine Söhne wiederholt im Interesse der Wiedervereinigung des Reiches von der Thronfolge ausgeschlossen. Denn obwohl jeder Teilkönig selbständiger Herrscher in seinem Lande und über seine eigenen Untertanen war (das unter den Karolingern geplante Oberkönigtum des zur Kaiserwürde Berufenen ist nicht durchgedrungen), blieb der Gedanke des Gesamtreiches doch unangetastet und

²¹ Vgl. v. Amira³ 119f. Schröder Weichbild, Hist. Aufsätze f. Waitz 319ff.; bei Béringuier Rolande Deutschlands 30ff.; Festschrift Weinhold 1896 S. 121ff. Der einfache Stab als Wahrzeichen des Bannes war wenig gebräuchlich, statt seiner diente eine Fahne (*pannonceau du roy*), oder es wurde ein Hut oder ein ursprünglich als Kopfbinde (got. *vipja*) gedachter Strohwisch (mnd. *wîp*, ahd. *wîfa*, *wiffa*, mhd. *wîfe*, *wîfel*, *schoup*, afrz. *brandon*) auf den Stock gesteckt. Der noch heute bestehende Gebrauch des Strohwisches als Bannzeichen war nicht nur in Deutschland, Frankreich und Italien, sondern auch im Norden verbreitet. Vgl. Grimm RA. 195. 941; mein Weichbild 312f. 321f.; Festschrift für Weinhold 128. Ursprünglich war der Schaubstock wohl eine Art Fetisch und wurde erst später zum Verbots- und Friedenszeichen, das wegen seines ursprünglich heidnischen Charakters in christlicher Zeit vielfach durch ein Kreuz ersetzt wurde. Vgl. v. Amira Stab 141ff. Das Kreuz als Zeichen des Marktbanne wie als Fronungssymbol kommt ebensowohl in Frankreich wie in Deutschland vor, ist aber auch dem altnorwegischen Recht bekannt gewesen (vgl. Kr. VJSchr. 18, 41. 59). Den Schild als Zeichen des Gerichtsfriedens (§ 8 n. 13) kannte schon die Lex Salica Tit. 44. 46. Vgl. Geffcken Lex Salica S. 169. Festschr. f. Weinhold 125f. Sichel GGA. 1892 S. 144f. 1896 S. 291; Beitr. z. deutsch. VG. 487. Burchard Hegung der Gerichte 243f.

²² Vgl. Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 32. Chanson de Roland v. 247. 268. 320. 331ff. Rolandlied des Pfaffen Konrad (hrsg. v. Bartsch) v. 1417. 1430. 1434f. Schröder Rolande 28ff. 33; Weichbild 307. 316. 319; Festschrift f. Weinhold 125. Brunner RG. 2, 190. v. Amira Handgebärden 197f.; Stab 29.

²³ Vgl. Brunner 2, 23ff. Dahn Könige 7, 3 S. 418ff. 446ff. v. Amira GGA. 1896 S. 197f. Sichel ebd. 1889 S. 945ff. 956ff. Schücking a. a. O. 117ff. Weitere Literatur S. 112.

²⁴ Daß Chlodevech noch selbst an die göttliche Abstammung seines Hauses glaubte, ergibt seine Bemerkung über den Christengott: *nec de deorum genere esse probatur* (Greg. Tur. Hist. Franc. 2, 29). Über die Haartracht der Merowinger Grimm RA. 239f. Waitz 2, 1 S. 163f. Dahn 7, 3 S. 483ff. Sie erinnert an die Tracht der althattischen Berufskrieger und den Gebrauch des Civilis während des batavischen Krieges. Vgl. S. 35 n. 16. Tacitus Germ. c. 31; Hist. 4, 61.

trat namentlich in den Titeln der Könige, wiederholt auch in auswärtigen Beziehungen hervor²⁵. Die Art der Teilung wurde nicht selten schon vom Vater angeordnet. Seit dem 7. Jahrhundert kam es wiederholt, namentlich im Interesse der Austrasier, vor, daß der König schon bei seinen Lebzeiten einen Sohn über einen bestimmten Landesteil als Unterkönig einsetzte. Waren keine Söhne vorhanden, so folgten die Brüder, falls sie nicht durch einen vom Verstorbenen adoptierten entfernteren Verwandten ausgeschlossen wurden.

Eine Königswahl hat unter den kraftvollen Merowingern, nachdem die Ribuarier den König der Salier zu ihrem Herrn erkoren hatten, nicht mehr stattgefunden, dagegen gewannen seit dem 7. Jahrhundert die austrasischen Großen und später die arnulfingischen Hausmeier einen maßgebenden, von der Erbfolgeordnung häufig ganz absehbaren Einfluß auf die Thronbesetzung. Unter den Karolingern, nachdem sie durch die Wahl des Volkes an die Stelle des alten Herrscherhauses getreten waren, lag der Schwerpunkt wieder ganz in dem Erbrecht des Thronfolgers, so daß eine Königswahl nur stattfand, wenn von der gewöhnlichen Erbfolgeordnung abgewichen wurde. Die Wahl unterlag keinen besonderen Formen, es genügte, wenn die Einflußreichsten unter den Großen den Thronfolger ihrer Wahl bezeichneten und das Volk sich der von ihnen vollzogenen Huldigung anschloß²⁶.

Durchaus germanisch war die von den Merowingern prinzipiell festgehaltene, wenn auch nicht immer tatsächlich ausgeführte, erst von den Karolingern aufgegebene Sitte der Umfahrt des neuen Königs im Reiche, die wohl nicht bloß wie die Grenzbegehung beim Erwerb eines Grundstücks einen Akt der Besitzergreifung darstellte, sondern auch der Entgegennahme der Huldigung diente. Denn seit Chlodovechs Söhnen bildete die Huldigungspflicht der Untertanen einen wesentlichen, nach längerer Unterbrechung auch von den Karolingern streng durchgeführten Bestandteil der Reichsverfassung. Die Huldigung bestand in einer Verbindung des Treueides (*fidelitas*) mit der Mannschaft (*leudesamio*) und war insoweit, aber nicht in der Grundbedeutung, dem Huldigungsakte der Gefolgsmannen nachgebildet, also nicht, wie manche angenommen haben, römischen Einrichtungen entlehnt²⁷. Nach einer ansprechenden Vermutung von

²⁵ Vgl. Brunner 2, 25f. Dahn Könige 7, 3 S. 473ff. W. Sickel GGA. 1896 S. 295ff. v. Amira ebd. S. 199. Letzterer hebt indes mit Recht den rein theoretischen Charakter der Reichseinheit hervor.

²⁶ Vgl. Sickel Karol. Thronrecht 1—24. Schücking 115f. 122f. 134f. 159ff. E. Mayer ZRG. 36, 39ff.

²⁷ Vgl. Schücking 136—50. 173. Brunner 2, 58ff. Waitz 1, 335. 2, 1 S. 205ff. 3, 221ff. 290ff. Roth BW. 108ff. 386ff. Dahn Könige 7, 3 S. 393ff. Sickel GGA. 1890 S. 212ff. 1897 S. 835f. Gierke Genossenschaftsr. 1, 111; Schuld u. Haftung 136f. Über *leudesamio* = *liutsami* Brunner 2, 60. 62. Unter den Merowingern verschwindet die Huldigung nach 632, um erst 789 von Karl d. Gr. wieder aufgenommen zu werden. Über die Bedeutung der Umfahrt des Königs vgl. auch v. Below a. a. O. 1, 180.

Schücking wurde die Huldigung unter den Söhnen Chlodovechs eingeführt, um nach voller Ausbildung der Erblichkeit der Krone die in der Huldigung ausgesprochene Anerkennung durch das Volk als Ersatz für die Königswahl eintreten zu lassen²⁸. Der König selbst hatte regelmäßig keinen Eid abzulegen²⁹. Dem König Childerich II wurde seitens der Großen vor der Thronerhebung eine Art Wahlkapitulation aufgezwungen. Ob derartige Vorgänge in der Verfallzeit der Merowinger auch sonst noch vorgekommen sind, ist nicht festzustellen.

Krönung und Salbung haben die Merowinger nicht gekannt. Die Salbung ist unter Pippin, die Krönung wohl erst mit dem Kaisertum Karls des Großen eingeführt worden. Während Karl durch den Papst zum Kaiser gekrönt wurde, hat er selbst seinem Sohne Ludwig und später dieser seinem Sohne Lothar zu Aachen die Krone aufgesetzt, doch wurde von beiden später auch die päpstliche Salbung und Krönung eingeholt. Seit der zweiten Hälfte 9. Jahrhunderts galt die Erteilung der Kaiserwürde als ein ausschließliches Recht des Papstes. Eine staatsrechtliche Bedeutung kam weder der Salbung noch der Krönung zu, beide konnten ohne Nachteil unterbleiben³⁰.

Bei ihren Ehen achteten die Merowinger nicht notwendig auf Ebenbürtigkeit, selbst die Polygamie der Könige erregte keinen Anstoß und wurde von der Kirche stillschweigend geduldet; erst unter den Karolingern verschwand sie vollständig, während der von den Merowingern noch neben der Polygamie geübte Gebrauch königlicher Kebsweiber fort dauerte³¹. Für das Thronfolgerecht war unter den Merowingern die Abstammung vom König ausreichend; auch Söhne königlicher Kebsfrauen standen den ehelichen Königssöhnen gleich; noch unter den Karolingern wurde den nicht in echter Ehe erzeugten Königssöhnen wenigstens ein subsidäres Thron-

²⁸ Vgl. Schücking 142ff. Daß die Huldigung nicht etwa dazu diene, in vertragsmäßiger Weise eine Untertanenpflicht zu begründen, sondern nur eine feierliche Anerkennung der schon an sich bestehenden Pflicht bedeutete, hat schon Sickel *Entsteh. d. fränk. Monarchie* 341 hervorgehoben. Vgl. auch v. Below a. a. O. I, 212f. Über die Annahme (*taka*) des norwegischen Königs vgl. Lehmann *Königsfriede* 176f. Die Huldigung sollte nach Karls Cap. miss. v. 789 c. 4 (MG. Cap. I, 66, vgl. Brunner 2, 59 n.) von allen mündigen, männlichen Untertanen sowie den unfreien Vassallen der geistlichen und weltlichen Großen eingeholt werden. Als Zeit der Eidesmündigkeit wurde der salische Mündigkeitstermin des vollendeten 12. Lebensjahres, der insoweit reichsrechtliche Geltung erhielt (vgl. n. 35), festgesetzt. Seit Ludwig d. Fr. wurde die Forderung des Untertaneneides bis zum Mißbrauche wiederholt. Die Abnahme der Huldigung erfolgte teils durch den König selbst, teils durch besondere, zu diesem Zweck in das Land entsandte *missi*. Eine spätestens 632 entstandene Huldigungsformel (Form. Marc. I, 40) bei Zeumer *Formulae* 68. Vgl. Schücking 138f. 173. Über karolingische Formulare ebd. 141.

²⁹ Vgl. Waitz 2³, I S. 209f.

³⁰ Vgl. W. Sickel *Hist. Z.* 82. 1ff. Brunner u. Zeumer *Die Constantin. Schenk.-Urk.* 27f. Waitz 3, 256ff.

³¹ Vgl. Brunner *Unehel. Vaterschaft* (S. 77 n.). H. Schulze *ZRG.* 7, 361f. 368f.

folgerecht zugestanden³². Der Begriff eines unmündigen Königs war für die fränkische Verfassung rechtlich nicht vorhanden, aber in den zahlreichen Fällen, die in der Merowingerzeit zur Thronerhebung eines Kindes geführt haben, verstand es sich tatsächlich von selbst, daß denjenigen, die den König auf den Thron erhoben hatten, also dem nächsten Verwandten, später den Großen und schließlich dem Hausmeier, auch die Regentschaft zufiel³³, bis der König selbst die Führung der Geschäfte übernehmen konnte, was mit dem Eintritt der Wehrhaftmachung zu geschehen pflegte³⁴. Erst Ludwig der Fromme hat für seine Enkel eine wahre Regierungsvormundschaft, die nach ribuarischem Recht, dem Hausrecht der Karolinger, mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr endigen sollte, angeordnet³⁵.

Der fränkische Königstitel lautete, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landesteile, *rex Francorum vir inluster*³⁶. Karl d. Gr. nannte sich seit 774 *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum*, seit der Kaiserkrönung *imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*, während Ludwig alle besonderen Bezeichnungen aufgab und nur den Titel *imperator augustus* führte³⁷.

Einen festen örtlichen Mittelpunkt besaß das fränkische Reich nicht, wenn auch die Merowinger Paris und Soissons, die Austrasier Rheims und Metz, die Karolinger Aachen als Residenzen bevorzugten. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nahmen die Könige aus beiden Herrscherhäusern auf ihren verschiedenen, über das Reich zerstreuten Pfalzen (*palatia*), an denen häufig die wichtigsten Staatsakte vollzogen wurden.

³² Brunner a. a. O. 4—12. Sickel GGA. 1889 S. 952; ZRG. 37, 110ff. Schücking 119f.

³³ Vgl. v. Amira GGA. 1896 S. 196f. Sickel ebd. 1889 S. 970ff. Waitz 2, 1 S. 171. 3, 281. 537. H. Schulze ZRG. 5, 391. Schücking 154ff.

³⁴ Vgl. Brunner 2, 31ff. Kraut Vormundschaft 3, 113f. H. Schulze ZRG. 7, 366ff. Schröder Franken 41; FDG. 19, 141f. W. Sickel GGA. 1889 S. 965ff. Waitz 2, 1 S. 172f.

³⁵ Vgl. *Ordinatio imperii* v. 817 c. 16 (Boretius 1, 273). Gegen die Ausführungen von Mayer-Homburg Fränk. Volksrechte 1, 377ff. (auch Rosenstock Königshaus u. Stämme 5), daß die Karolinger Salier gewesen seien, vgl. die durchaus zutreffenden Bemerkungen von Köstler ZRG. 47, 463f. Daß ihr Stammsitz im salischen Gebiete lag, kann gegenüber dem Prinzip der persönlichen Rechte nicht in Betracht kommen, ebensowenig der Umstand, daß auch die Karolinger das salische Recht als das Reichsrecht behandelt haben (n. 28).

³⁶ Vgl. Th. Sickel Lehre v. d. Urkunden der Karolinger 175f. 213. Mühlbacher Regesten 1, 74. Molinier Rev. hist. 50, 273ff. Gegenüber den Ausführungen von Havet (*Questions mérovingiennes* I.), der den Merowingern den Titel „*vir inluster*“ abspricht, vgl. Bresslau N. Arch. 12, 353ff.

³⁷ Andere Bezeichnungen waren *princeps (juristo)*, *dominus (fró, herro)*, erst in karolingischer Zeit auch *senior*. Den Titel *patricius Romanorum* erhielt Pippin 754 vom Papst (S. 106 n.). Karl d. Gr. führte ihn seit 774 bis zum Erwerb der Kaiserwürde. Die als Zeichen der Demut angenommene Formel *gratia Dei* hat zuerst Karl d. Gr. eingeführt. Vgl. Brunner 2, 86f. Th. Sickel WSB. 47, 183f. W. Sickel GGA. 1896 S. 293f. 1897 S. 847ff.

Der Inhalt der königlichen Gewalt war nach der unter Chlodovech entstandenen Lex Salica zwar schon ein wesentlich anderer als der des altgermanischen Königtums, aber doch erheblich geringer als nach der Reichsgründung. Die Lex Salica steht noch auf dem Boden des fränkischen Stammeskönigtums. Die erblichen Gaukönige sind bereits gefallen und königliche Beamten (Grafen, Sakebarone) an ihre Stelle getreten, die vollziehende Gewalt, auch hinsichtlich der Gerichtsurteile, ist königlich geworden, aber der Vorsitz in den Gerichten steht noch den vom Volk gewählten, vom König unabhängigen Thunkinen und Zentenaren zu. Die alten Volklandsdinge sind verschwunden, aber an ihre Stelle ist die Stammesversammlung aller salischen Franken getreten, an deren Mitwirkung der König bei der Gesetzgebung und allen wichtigen politischen Angelegenheiten, zweifellos auch bei der Handhabung der obersten Rechtspflege, gebunden ist. Durch die Reichsgründung wird der fränkische Stammesstaat zu einer bloßen Provinz, die Stammesversammlung verschwindet. Die Reichsversammlung ist wesentlich nur Heeresversammlung oder gar nur bloßer Hoftag, aber kein maßgebender Faktor der Reichsregierung. An die Stelle der früheren Volksversammlung ist der König getreten; die früher von dieser allein oder in Gemeinschaft mit dem König ausgeübten Rechte sind zu königlichen Machtbefugnissen geworden³⁸.

Gegenüber dem Ausland war der König der alleinige Vertreter des Staates. Bündnisverträge und Friedensschlüsse gingen allein durch seine Hand. Organisation, Aufgebot und Führung des Heeres waren ihm überlassen. War aber das Heer versammelt, so fühlte es sich in altgermanischer Weise als das Volk; es bedurfte der Überredung seitens des Königs, um das Heer zum Kriege schlüssig zu machen oder zur Heimkehr von einem begonnenen Kriege zu bewegen; wiederholt hat das Heer den König wider seinen Willen zu Kriegszügen genötigt. Dagegen vermochte der König gegenüber dem einzelnen Krieger die schärfste Disziplin zu üben und das Recht über Leben und Tod wurde hier oft in erschreckender Weise gemißbraucht.

Zur Wahrung der Rechtsordnung dienten dem König die Gerichtshoheit und das Bannrecht. Während die Gerichtshoheit noch zur Zeit der Lex Salica zwischen König und Volk geteilt war, ist sie nach der wohl noch unter Chlodovech selbst erfolgten Verdrängung des Volksrichters durch den Grafen ganz auf den König übergegangen. An die Stelle der vom Landesding ausgeübten Gerichtsbarkeit war schon zur Zeit der Lex Salica die persönliche Gerichtsbarkeit des Königs getreten. Nur vom König

³⁸ Durch die Gründung des Reiches, die ein Werk des fränkischen Königs und nicht ein Werk des Volkes gewesen war, hatte der König sich sein eigenes Volk unterworfen. Vgl. Sohm 35ff. Daß ihm die Gewohnheit der römischen Provinzialen, sich einem unumschränkten Herrscher zu fügen, sowie die kirchliche Vorstellung von der Heiligkeit des Königtums dabei wesentlich zustatten kam, ist selbstverständlich, einen weitergehenden oder gar grundlegenden Einfluß kann man aber den römischen Verhältnissen nicht zugestehen.

konnte die strenge Friedlosigkeit und die Todesstrafe über freie Franken verhängt werden. Das Gericht des Königs war, mindestens seit der Karolingerzeit, ein Billigkeitsgericht (wie auch bei den Angelsachsen, Normannen und Nordgermanen), das im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes gebunden war³⁹. Der Rechtsschutz gegen die Gefahr der Willkür bestand darin, daß auch die königliche Gerichtsbarkeit wenigstens die allgemeinen Formen des Prozesses zu wahren hatte und der König den Spruch nicht einseitig, sondern unter Mitwirkung eines Urteilerkollegiums fällte. Im übrigen machte es keinen Unterschied, ob der König (oder sein Gewaltbote) die Gerichtsbarkeit in seinem Hofgericht oder in einem der ordentlichen Gerichte ausübte. Die letzteren unterlagen der Einwirkung des Königs nur, wenn er selbst oder sein Bevollmächtigter den Richterstuhl einnahm; in allen anderen Fällen waren die ordentlichen Gerichte unabhängig und hatten nur nach Maßgabe des Volksrechts zu verfahren. Einseitige königliche Erlasse und Verordnungen waren für sie unverbindlich⁴⁰. Der König persönlich hatte in Strafsachen keinen Richter über sich⁴¹; in Fiskalsachen unterlag er dem gemeinen Recht, doch wurde die Entscheidung vermöge des Reklamationsrechts regelmäßig an das Königsgericht gezogen⁴².

Das wichtigste Königsrecht war das Bannrecht, d. h. die Befugnis zum Erlaß administrativer Strafgebote⁴³. Derartige Gebote oder Verbote, die man als *auctoritas, praeceptum, verbum regis* bezeichnete, konnten ebensowohl als Einzelverfügungen von Fall zu Fall wie als allgemeine Verordnungen von vorübergehender oder dauernder Bedeutung erlassen werden. Brunner unterscheidet demgemäß den Verordnungsbann von dem Verwaltungsbann und dem Friedebann. Den Ausgangspunkt für die Entwick-

³⁹ Vgl. Brunner 2, 135f.; Forsch. 141. 493ff. v. Amira³ 260. Glasson 2, 434. 3, 369. Hincmar, De ordine palatii c. 21. Form. imper. 32 (Zeumer 311): *ibi secundum aequitatis et rectitudinis ordinem accipiant sententiam*. Für die Merowingerzeit fehlt es an Belegen, ob man aber daraus auf eine karolingische Neuerung zu schließen hat, bleibt ungewiß. Vgl. Rühl ZRG. 33, 207ff.

⁴⁰ Anderer Meinung Dahn Könige 7, 2 S. 37ff. 43. 87; DG. 1, 2 S. 561ff. 642ff. Siehe dagegen Hist. Z. 79, 236f.

⁴¹ Vgl. Ed. Roth. 2.

⁴² Vgl. Brunner 2, 73; Entstehung der Schwurgerichte 71f.; Zeugen- u. Inqu.-Beweis 58ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 469. Loening Kirchenrecht der Merowinger 755ff. Heusler VG. 55ff. Die Ansicht, daß es im Gegensatz zum langobardischen und angelsächsischen Recht auch in Zivilsachen keinen Rechtsweg gegen den König, sondern nur den Petitionsweg, also Anrufung der Gnade, gegeben habe (Roth BW. 222; Feudalität 225. Sohm 26f.), läßt sich nicht aufrechterhalten.

⁴³ Vgl. Brunner 1, 141. 278ff. 380f. 2, 34ff. Sohm 103—114. 133. 145. 171f. Waitz 2, 1 S. 210ff. 2, 286ff. 3, 315ff. 6², 563. v. Amira³ 151. 245. W. Sichel Zur G. des Bannes (Marb. Universitätsprogr. 1886). Ficker Forschungen 1, 63ff. Roth BW. 142f. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 118f. Wilda Strafrecht 469ff. Dahn Könige 7, 3 S. 414ff. 8, 6 S. 48ff. See- liger bei Hoops 1, 167f.

lung des Bannrechts hat der Friedebann in Ding und Heer gebildet⁴⁴. Neben der Gerichtshegung, als einem allgemeinen Friedegebot, kannte schon das altgermanische Recht besondere Friedewirkungen über Sachen und Orte (z. B. Friedstätten) und über Personen (z. B. über den Beklagten nach geleisteter Sühne). Hieran dürften, zugleich gefördert durch das Vorbild der römischen und ostgotischen *tuitio*, die fränkischen Schutzbänne angeknüpft haben, durch die ganze Korporationen oder einzelne Personen in den Königsschutz (*in verbum regis*) aufgenommen wurden⁴⁵. Die Aufnahme erfolgte in der Regel durch Erteilung eines Muntbriefes, nachdem ein die Unterwerfung unter den Königsschutz bezeichnender Formalakt (Kommen-dation, vgl. S. 38) vorausgegangen war. Der Königsmündling hatte gewisse Dienste oder Abgaben zu übernehmen, wogegen er für sich und sein Gut den erhöhten Rechtsschutz des Königsbannes und in Prozessen den Vorzug des Reklamationsrechts, unter Umständen auch den der prozessualischen Vertretung genoß. Unter den Merowingern war besonders die Zahl der unter Königsmunt getretenen Klöster eine sehr bedeutende.

Als dingliche Schutzbänne erscheinen die Forst- und Immunitätsbänne und die Marktfrieden⁴⁶. Dagegen gehörten der Heerbann, der Burgbann und der zuerst im Königsgericht entwickelte, später auch in die ordentlichen Gerichte eingedrungene Gerichts-bann sowie die mannigfaltigen polizeilichen Gebote und Verbote dem Gebiet des Verwaltungsbannes an.

Ein ausschließlich königliches Recht war die Banngewalt nicht, da auch die Beamten das Recht des Gebots und Verbots besaßen, doch war ihre sachliche Zuständigkeit erheblich enger und die auf den Ungehorsam gesetzte Strafe eine geringere. Diese Strafe, in abgeleiteter Bedeutung ebenfalls „Bann“ genannt⁴⁷, war stets eine Geldstrafe. Der Königsbann, anfangs in verschiedener Höhe angedroht, muß bei den Ribuariern schon

⁴⁴ Vgl. S. 27. 42. 46.

⁴⁵ Vgl. Brunner 2, 37. 48ff. Waitz 2, 1, 330ff. 3, 323ff. 4, 236ff. Ehrenberg Kommen-dation 68ff. Roth Feudalität 266ff. Heusler Institutionen 1, 109ff. Loening Kirchenrecht d. Merow. 386ff. Th. Sickel WSB. 47, 271ff. v. Halban Königsschutz u. Fehde ZRG., 30, 63ff. Der Ausdruck *verbum regis* bedeutet ebenso wie *sermo regis* den „Bann“ im Sinne des durch das Königsgebot begründeten Friedenszustandes. Vgl. S. 46. Brunner 1², 200f. 2, 42. Frensdorff Recht u. Rede 476ff. nimmt die Redensart *extra sermonem regis ponere* im Sinne von *verzellen* (S. 85), während Sohm (Sächs. Ges. Wiss. 1900) an *spraka* (Königssprache, Versammlung um den König) denkt. Vgl. noch Böhtlingk (ebd. 53, 45f.). Schücking a. a. O. 152ff. Dahn 7, 3 S. 406.

⁴⁶ Sohm Entsteh. d. Städtewesens 38ff., bringt den Marktfrieden in Zusammenhang mit dem königlichen Burgfrieden (S. 126). Aber die auf den Bruch des Marktfriedens gesetzte Strafe des Königsbannes beweist, daß es sich nicht um den volksrechtlichen Königsfrieden handelte. Sohm gibt selbst zu, daß der Marktfrieden auf Amts-, nicht auf Volksrecht beruht hat, aber er trübt sich den Blick durch die Annahme, das Marktkreuz habe die persönliche Anwesenheit des Königs bedeutet, während es gleich den übrigen Wahrzeichen des Marktrechts nur ein Symbol des Königsbannes war. Vgl. Anm. 21. v. Amira³ 119f.

⁴⁷ Bei den Norwegern *bréfabrot* (Briefbruch). Vgl. Lehmann Königs-friede 217.

früh auf 60 Solidi festgesetzt gewesen sein⁴⁸. Von Ribuarien aus ist der Königsbann von 60 Solidi (*bannus dominicus*) seit Ende des 6. Jahrhunderts zu einer austrasischen, später zu einer allgemeinen fränkischen Reichseinrichtung geworden⁴⁹. Höhere Bänne, wenn sie ausdrücklich angedroht wurden, waren nicht ausgeschlossen, aber doch nur auf Grund volkrechtlicher Ermächtigung zulässig⁵⁰.

Die königliche Banngewalt, sowohl hinsichtlich der Verordnungen allgemeineren Charakters als auch in betreff der Einzelbänne, hatte bei dem Mangel einer gesetzlichen Abgrenzung der Zuständigkeit ihre großen Gefahren, und Eingriffe in das private Rechtsgebiet waren nicht ausgeschlossen. Sie wurden als Übergriffe empfunden und stießen vielfach, namentlich wo es sich um die Interessen der Kirche handelte, auf lebhaften Widerstand, aber bei dem Mangel an wirklichen Verfassungsgarantien war es immer mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, ob das Gebot eines tyrannischen Königs oder der berechtigte Widerstand der Untertanen die Oberhand behalten sollte⁵¹. Nach dem Tode Chilperichs wurden seine Gewaltmaßregeln von König Gunthram aufgehoben; alle durch sie Geschädigten sollten *iustitia intercedente* Ersatz erhalten⁵². Man erkennt, daß der König nicht das Recht hatte, nach Willkür zu verfahren, sein Bannrecht vielmehr nur so weit anerkannt war, als es sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte⁵³. Ausdrücklich festgestellt wurde diese Beschrän-

⁴⁸ Vgl. L. Rib. 35, 3. 58, 12f. 60, 3. 65, 1. 3. 65, 1. 3. 73. 87. Mayer Entsteh. der Lex Ribuariorum 169.

⁴⁹ Vgl. Deor. Childeb. II von 595 c. 9 (MG. Cap. 1, 17). Für Hörige belief sich der Königsbann auf 30 Sol., Unfreie erhielten Prügelstrafe.

⁵⁰ Vgl. Brunner 2, 36. Dahn Könige 7, 3 S. 28f. Hist. Z. 79, 236. Capitulare Saxonieum c. 9: *Item placuit, ut quandoquidem voluit dominus rex propter pacem et propter fandum et propter maiores causas bannum fortiozem statuere una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, iuxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille componere faciat, qui eius mandatum transgressus fuerit*. Der in einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III von 695 (MG. Dipl. I. Nr. 68 S. 61) erwähnte Heerbann von 600 Sol. muß wohl von einer Gesamtbuße, die der Herr für seine Hintersassen mit zu entrichten hatte, verstanden werden. Vgl. § 27 n. 11.

⁵¹ Chlothar I hatte den Kirchen eine Abgabe auferlegt, auf den Widerspruch des Bischofs von Tours nahm er sein Gebot zurück (Greg. Tur. Hist. Franc. 4 c. 2). Chilperich ließ von den Hintersassen der Kirche von Tours den Heerbann eintreiben, obwohl der Bischof dies für ungesetzlich erklärte (ebd. 5 c. 26). In einem ähnlichen Fall kam der gegen den Gewaltakt protestierenden Kirche ein Wunder zu Hilfe (ebd. 7 c. 42). Als Chilperich neue Steuern ausgeschrieben hatte, entstand ein Aufruhr, der König warf ihn nieder, sah sich aber schließlich doch zur Zurücknahme seines Gebotes veranlaßt (ebd. 5, c. 28. 34).

⁵² Greg. Tur. Hist. Franc. 7 c. 7.

⁵³ Vgl. Brunner 2, 37. Waitz 2, 1 S. 211f. 3, 316f. Dahn Könige 7, 3 S. 28f. Sichel Entsteh. d. fränk. Mon. 250f. 339; GGA. 1885 S. 104ff. Sohm Deutsch. Lit.-Zeitung 1884, Sp. 58. Für ein unbegrenztes Bann- und Gesetzgebungsrecht v. Sybel 362ff., Fahlbeck 163f. 167ff., früher auch Sohm R.- u. GV. 106f.

kung in der *praeceptio* Chlothars II⁵⁴, die ausgesprochenermaßen bestimmt war, den gesetzlosen Zuständen der letzten Jahrzehnte ein Ende zu machen und die *antiqui iuris norma* wiederherzustellen (c. 1). Dem Gesetz widersprechende Erlasse des Königs sollten als erschlichen gelten und kraftlos sein⁵⁵, dagegen rechtmäßige königliche Verfügungen und Privilegien nicht willkürlich zurückgenommen werden dürfen⁵⁶. Heiratszwang durch königliches Ehegebot sollte nicht gestattet sein (c. 7). Das Edikt Chlothars II von 614⁵⁷ bestätigte diese Festsetzungen und wahrte (c. 16) ausdrücklich nur den *per iustitia* erlassenen Verordnungen des Königs und seiner Vorgänger die Rechtsgültigkeit. Hiermit im Einklang bestimmte die *Lex Ribuaria* 65, 1: *Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur*. Damit war die Gültigkeit der königlichen Gebote und Verbote von zwei Voraussetzungen, *utilitas publica* und Gesetzmäßigkeit, abhängig gemacht. Die königlichen Erlasse mußten sich demnach auf dem Boden der allgemeinen Rechtsanschauung und des Herkommens halten, namentlich durfte der König nichts gebieten, was das Volksrecht (Gesetz oder Gewohnheitsrecht) verbot, und nichts verbieten, was das Volksrecht zur gesetzlichen Pflicht machte. Das königliche Bannrecht war daher im wesentlichen ein das Volksrecht ergänzendes Ordnungsrecht. In Verbindung mit der Praxis der königlichen Gerichte hat die Handhabung des Bannrechts im Laufe der Zeit ein Königsrecht oder Amtsrecht geschaffen, das (ähnlich wie bei den Römern das prätorische Recht gegenüber dem *ius civile*) das Volksrecht nach den verschiedensten Richtungen hin ergänzt, abgeändert, mit der Fortbildung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und mit der Veränderung der Rechtsanschauung im Einklang erhalten hat⁵⁸. Die Eintreibung der Bannbrüche konnte im Wege der Verwaltungsexekution erfolgen. Eine gerichtliche Zwangsvollstreckung war nur im Königsgericht möglich, da die ordentlichen Gerichte nur nach Volks- und nicht nach Königsrecht erkannten⁵⁹. Sollte eine königliche Verordnung auch für die ordentlichen Gerichte verbind-

⁵⁴ MG. Capitularia 1, 18.

⁵⁵ *Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit* (c. 5).

⁵⁶ *Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnibus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem electis vacuentur* (c. 9).

⁵⁷ MG. Cap. 1, 20ff.

⁵⁸ Vgl. unten § 32. Sohm 102—46. 166ff. Brunner 1², 406ff.; Entstehung der Schwurgerichte 60f. Seeliger Volksrecht u. Königsrecht, HVJSchr. 1898 S. 1ff. 313ff.; Jurist. Konstruktion u. Geschichtsforschung, ebd. 1904 S. 161ff. Für das nordische Recht Lehmann Königsfriede 83ff. 159ff. 216ff. Holberg Dansk Rigslovgivning (1889), nebst der Anzeige von Pappenheim Kr. VJSchr. 32, 32ff. Unbegründet ist es, wenn Heusler Inst. 1, 111 zwischen einem volksrechtlichen *verbum regis* der Merowinger und einem amtsrechtlichen *bannus regis* der Karolingerzeit unterscheidet.

⁵⁹ Vgl. S. 121. Brunner 1², 406, 2, 41.

lich sein, so bedurfte es ihrer Aufnahme in das Volksrecht. Auf diese Weise erklären sich u. a. die „acht Bänne“, die unter Karl dem Großen in die Volksrechte aufgenommen wurden⁶⁰. Für den Regierungsnachfolger waren die Gebote des Königs nicht notwendig verbindlich; er konnte sie stillschweigend fortbestehen lassen, ausdrücklich bestätigen oder aufheben, was namentlich nach dem Tode Chilperichs, der Recht und Gesetz vielfach mißachtet hatte, von Bedeutung wurde. Privilegien und Schenkungen der Könige pflegte man sich nach jedem Regierungswechsel neu bestätigen zu lassen.

Indem die Rechte der alten Landesgemeinde im wesentlichen auf den König übergegangen waren, hatte sich der alte Volksfriede in den Königsfrieden umgesetzt⁶¹. Nur vereinzelte Spuren lassen den Landfrieden noch als Volksfrieden erscheinen⁶². Sonst ist die Regel, daß alle Friedensgelder dem König gebühren, und daß Acht und Todesstrafe nur von ihm verhängt werden können⁶³. Daraus hat sich dann das Königsrecht der Gnade, d. h. des Straferlasses oder, in der Regel, der Strafumwandlung, entwickelt. Verschieden davon war die Entziehung der königlichen Gnade, die den Abbruch aller persönlichen Beziehungen zum Hof und den Verlust alles dessen, was der von der Ungnade Betroffene an Ämtern und Gütern vom König empfangen hatte, bedeutete⁶⁴. So wurde das Recht der Gnade für den König nach verschiedenen Richtungen das Mittel zur Ergänzung und Fortbildung des Strafrechts, während er zugleich in seiner Eigenschaft als Wahrer des Landfriedens den Kampf gegen das Fehderecht aufnahm.

⁶⁰ Vgl. Brunner 2, 40. Waitz 3, 318ff. Sohm 110f. Die acht Bannfälle waren: Heerbann, Frevel gegen Kirchen, Witwen, Waisen oder verteidigungsunfähige Hilfsbedürftige, Entführung, Brandstiftung, Heimsuche (*harizhut, fortia*). Da sieben dieser Bannfälle schon nach Volksrecht mit Buße und Friedensgeld bestraft wurden, so trat der Bann an die Stelle des letzteren, wodurch die Verschmelzung von Bann und Friedensgeld zu dem späteren Gewette angebahnt wurde.

⁶¹ Vgl. Brunner 2, 42ff. Wilda Strafrecht 253ff. Gierke Genossenschafts. 1, 109. Lehmann Königsfriede 3ff. 86ff. 99ff. 129ff. 157ff. 205ff. 235ff. Schmid Ges. d. Angelsachsen 584. Weinhold Fried- und Freistätten (1864) 13. 18. v. Below a. a. O. 216.

⁶² Solche Spuren weist Brunner 2, 42 namentlich bei den Sachsen nach (vgl. § 12 n. 49). Baiern und Schwaben hatten zur Zeit des Stammesherzogtums statt des Königsfriedens den Herzogsfrieden; Churrätien kannte einen Bischofsfrieden.

⁶³ Vgl. S. 49. Sohm R.- u. GV. 98. 162. Waitz 2, 2 S. 185.

⁶⁴ Vgl. Waitz 2, 1 S. 197. 3, 326. Brunner 2, 66. v. Below a. a. O. 217ff. Köstler Huldentziehung. Stutz Abh. 62 (vgl. v. Schwerin, ZRG. 44, 596). Ein Diplom Dagoberts I von 635 (MG. Dipl. 1 Nr. 15) droht jedem, der den Anordnungen des Königs zuwiderhandeln werde: *nostram offensam et a fisco grave damnum sustineat*. Beyerle Von der Gnade im deutsch. Recht (Götting. Univ.-Rede 1910) S. 5ff. entwickelt den ansprechenden Gedanken, daß die Entziehung der Gnade ihre Wurzel in dem germanischen Gefolgschaftsrecht gehabt habe.

Der besondere Friede, unter dem die Person des Königs stand, und der jeden Angriff auf ihn als todeswürdigen Hochverrat erscheinen ließ⁶⁵, gestaltete sich für den Ort an dem der König dauernd oder vorübergehend weilte, zum Burgfrieden⁶⁶, der in abgeschwächtem Maße den königlichen Pfalzen auch bei Abwesenheit des Königs zukam⁶⁷, und zum Straßenfrieden für alle, die sich auf dem Wege zum König befanden oder von dort zurückkehrten⁶⁸. Die Übertragung des altgermanischen Dingfriedens auf den König liegt hier auf der Hand. Auch darin zeigt sie sich, daß die Gefolgsmannen und alle unmittelbaren Beamten des Königs, wenn ihnen nicht aus besonderen Gründen ein noch höherer Schutz zukam, das dreifache Wergeld und die dreifache Buße ihres Geburtsstandes hatten⁶⁹. Ebenso mußte jeder, der sich an königlichem Gut vergriff, die dreifache (ursprünglich nur zweifache) Buße leisten⁷⁰.

Die Organisation des Reiches nach allen Richtungen hin war ausschließlich Sache des Königs. Dabei konnte er kraft seines Dispensationsrechts nach Belieben Befreiungen und Privilegien erteilen. Alle Beamten, im wesentlichen auch die der Kirche, wurden von ihm ernannt. Königlichem Auftrag entschuldigte schon nach der Lex Salica das Ausbleiben im Gericht.

Von hervorragender Bedeutung war die Stellung des Königs in fiskalischer und wirtschaftlicher Beziehung, wovon später (§§ 26, 28) zu handeln ist. Ein Besteuerungsrecht besaß der König nicht, selbst das zunächst aufrechterhaltene römische Steuersystem gegenüber den Provinzialen geriet bald in Verfall. Zwischen Reichs- und königlichem Privatgut wurde, abgesehen von dem Stammgut des Königshauses, für gewöhnlich nicht unter-

⁶⁵ Römischer Einfluß mag vorliegen, wenn die Merowinger jede Verletzung der dem König schuldigen Treue als Majestätsverbrechen bestrafen. Die Karolinger ließen bei einfacher Treulosigkeit eine arbiträre Strafe, in der Regel Vermögensentziehung und Benefizienverlust, eintreten. Übrigens wurden die Treuepflichten der Untertanen unter Karl d. Gr. förmlich katalogisiert. Vgl. Waitz 2, 1 S. 196. 3, 202f. 307ff. 314ff. Ehrenberg *Kommendation* 105ff. 116f. 119f. Brunner 2, 63ff. Mühlbacher *MJÖG.*, Erg. 6, 871ff.

⁶⁶ Vgl. Wilda *Strafrecht* 258ff. Brunner 2, 45ff. Sohm *Entsteh. des deutschen Städtewesens* 34ff. Lehmann *Königsfriede* 215. Ed. Roth. 36—38. Liebermann S. 3 (Aethelberht c. 3). 52 (Aelfred c. 7.). 90 (Ine c. 6). 390 (Pax). 471 (Grid c. 15). Entsprechend der herzogliche Burgfriede der L. Alam. 28 und der bischöfliche der Cap. Remedii c. 3 (MG. Leg. 5, 182). Vgl. n. 46. 67.

⁶⁷ Vgl. die angeführte Literatur, ferner L. Alam. 30 und über den Burgfrieden des Herzogs ebd. 33, L. Baiuw. 2, 10—12, L. Fris. 17, 2.

⁶⁸ Vgl. Wilda a. a. O. 259f. L. Sax. 37. Aethelb. c. 2. Ed. Roth. 17. 18. Entsprechend der Herzogsfriede L. Alam. 28.

⁶⁹ Vgl. Wilda 261. Waitz 2, 1 S. 339. 343. 4, 325f. Bei dem Heerfrieden hat man es mit Volks-, nicht mit Königsfrieden zu tun. Vgl. Sohm *R.- u. GV.* 39ff.

⁷⁰ Vgl. Brunner 2, 44. Doppelte Buße bei den Langobarden, vgl. *Osenbrüggen Strafr. d. Langob.* 10. Neunfache bei den Angelsachsen (Aethelb. c. 4), dreifache bei alamannischem Herzogsgut (L. Alam. 31. 34).

schieden⁷¹. Zwar wurde bei den Franken ebenso wie bei den Angelsachsen, Langobarden und Westgoten in der Verwaltung ein Unterschied zwischen Krongütern und öffentlichen Einnahmequellen gemacht, aber die Einnahmen selbst, soweit sie nicht zur Besoldung der Beamten gehörten, flossen sämtlich in den königlichen Schatz.

Der Hauptmangel des fränkischen Königtums beruhte darin, daß die Art der Beteiligung des Volkes an der Regierung nicht geordnet war und es an einem ausreichenden Rechtsschutz gegen die Krone fehlte. So ging es oft tumultuarisch zu, und alles wurde zur Machtfrage⁷². Während Chlodovech und seine nächsten Nachfolger sich noch durchaus als germanische Herrscher aufführten, trat Chilperich und wahrscheinlich in ihren späteren Jahren auch Brunichildis alles Recht mit Füßen. Die von den austrasischen Großen ausgegangene Reaktion gegen die dadurch herbeigeführten gesetzlosen Zustände führte zu feierlicher Anerkennung und Wiederherstellung des alten Rechts durch Chlothar II (S. 124), zugleich aber zu einer Reihe von Zugeständnissen, deren weitere Entwicklung die Krone aller Regierungsrechte beraubte, bis das Haus der Pippiniden einem neuen Königtum den Boden schuf⁷³.

§ 18. Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches.

Waitz 2³, 1 S. 384ff. 3², 341ff. Brunner 2, § 78. v. Amira³ 112ff. v. Below a. a. O. 135ff. Dahn DG. 1, 2 S. 418ff.; Könige VII, 1 S. 72—103. VIII, 2 S. 10ff. IX, 1 S. 72ff. 2 S. 67ff. XI, 29. XII, 28. Arnold DG. 2, 2 S. 175ff. Sohm R.- u. GV. 181ff. Schröder ZRG. 17, 86ff. Beachet Hist. de l'organisation judiciaire 11ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 1860. Landau Beschreibung der deutschen Gaue 1855—57. Longnon Géographie de la Gaule 1878. Guérard Essay sur le système des divisions territoriales de la Gaule 1832. Glasson Hist. 2, 331ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque

⁷¹ Sohm R.- u. GV. 27—34 verweist auf den Gegensatz der angelsächsischen Verhältnisse. Über das königliche Stammgut vgl. Dopsch Wirtsch. Entw 1, 150ff. Ganz fremd war die fiskalische Idee den Franken übrigens, auch abgesehen vom königlichen Stammgut, nicht, insofern sie Reich und Schatz als untrennbar zusammengehörig betrachteten. Wer das Reich erhielt, bekam auch den Schatz. Die sonst zur Fahrniserschaft berechnete weibliche Verwandtschaft hatte auf den Schatz keinen Anspruch, der Schatz war Reichsgut. Teilung des Reiches bedeutete zugleich eine entsprechende Teilung des Schatzes. Vgl. Sickel GGA. 1889 S. 952ff. Gregor Hist. Franc. 6 c. 45.

⁷² Vgl. n. 51. Gregor Hist. Franc. 3, 11. 27. 4, 14, 49.

⁷³ Das Werk von Fahlbeck, so dankenswert in einzelnen Anregungen, krankt an dem Grundfehler, daß es die Gewalttaten eines Chilperich als den normalen Zustand und demgemäß das System absoluter Rechtlosigkeit als das des fränkischen Staatsrechts betrachtet. Die ziemlich geregelten Zustände unter Chlodovech und seinen Nachfolgern berücksichtigt er ebensowenig wie den Beginn einer verfassungsmäßigen Reaktion unter Gunthram. Chlothar II schafft nach Fahlbeck überhaupt erst einen Rechtsstaat, während der König selbst anerkennt, daß er die alten Rechtsnormen wiederherstelle. Vgl. Waitz 3, 644ff. Sohm Deutsche Lit.-Zeitung 1884 Nr. 2. Zeumer GGA. 1885 S. 97ff.

183ff. W. Sickel Beiträge z. deutsch. VG., MJÖG. Erg. 3. Lipp Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr. 1892 (Gierke U. 41). Kiener VG. d. Provence 23ff. 80ff. 255ff. v. Halban a. a. O. (S. 97) 2, 260ff.

Die Reichsteilungen in der fränkischen Monarchie führten dahin, daß Austrasien, Neustrien und Burgund, neben ihnen wohl auch Aquitanien und die Provence, unbeschadet der höheren Reichseinheit mehr oder weniger als Reiche für sich angesehen wurden, wodurch sich die in dem Verträge von Verdun vollzogene nationale Scheidung allmählich vorbereitete. Italien war von vornherein so mit dem Frankenreich verbunden, daß ihm einigermaßen der Charakter eines selbständigen Reiches gewahrt blieb; der Titel *rex Francorum et Langobardorum* brachte zum Ausdruck, daß das ehemalige Langobardenreich keine Provinz des fränkischen Reiches geworden war.

Bei der inneren Gliederung des Reiches sind die Provinzen, Gaue oder Grafschaften, Hundertschaften und Gemeinden in Betracht zu ziehen. Die Provinzen waren der Schauplatz der Stammesindividualität und der volksrechtlichen Gesetzgebung; die Grafschaften waren die eigentlichen staatlichen Verwaltungssprengel in politischer, militärischer, fiskalischer, gerichtlicher Beziehung; die Hundertschaften waren die ordentlichen Gerichtssprengel und bildeten zugleich die Grundlage einer gewissen polizeilichen und wirtschaftlichen Organisation (als Markgenossenschaften); die Gemeinden endlich waren ausschließlich Schauplatz wirtschaftlicher Interessen und genossenschaftlicher Selbstregierung. Eine gewisse Zwischenstellung zwischen Provinzen und Grafschaften nahmen die militärischen Herzogtümer und Markgraftchaften (S. 140—143) sowie seit Karl dem Großen die Königsbotensprengel (*missatica*) ein.

1. Die Provinzen. Das fränkische Reich hat nie ein die Bewegung seiner Glieder lahm legender absoluter Einheitsstaat sein wollen. Zwar war es ein Zeichen des ärgsten Verfalles, als bei den verschiedenen im Reiche vereinigten Stämmen erbliche vizekönigliche Gewalten emporkamen, während umgekehrt die wichtigste Leistung der Pippiniden in der Wiederherstellung der Reichseinheit durch die Zertrümmerung des Stammesherzogtums bestand; aber andererseits brachte das Prinzip der persönlichen Rechte es mit sich, daß die einzelnen deutschen Stämme als Träger und alleinige Fortbildner des Volksrechts angesehen wurden. Das Volksrecht war nicht Sache des Reiches, sondern der Stämme, also der Provinzialbevölkerung. Gesetzgeber auf dem Gebiete des Volksrechts war der König nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reiches, sondern als Oberhaupt der einzelnen Stämme, der gesetzgebende Faktor neben ihm nicht der Reichstag, sondern die auf dem Reichstag erschienene oder in ihrer Heimat befragte Provinzialbevölkerung, der einzelne Stamm. Denn die Provinzen des fränkischen Reiches waren eben die Stammesgebiete¹. Dabei bildeten die salischen Franken regelmäßig zwei verschiedene Gruppen, indem die Provinz

¹ Vgl. unsere Tafel 1.

Neustrien (d. h. Neuwestland) außer den romanischen Landen salischen Rechts nördlich der Loire auch die flämischen westlich der Schelde und des Kohlenwaldes umfaßte, während die Gebiete zwischen Schelde und Maas zusammen mit denen der chattischen Franken die Provinz Austrasien bildeten, zu der auch das ribuarische Land, sonst wieder eine Provinz für sich, gerechnet wurde. In Gallien erscheinen außer Neustrien, Aquitanien und Burgund als Provinzen: Britannia (die keltische Bretagne), Wasconia (das Land der Basken), Septimania oder Gotia, Provincia, Novempopulonia, Cantabria, in karolingischer Zeit auch Hispania. Ebenso werden Elsaß, Churrätien, Istrien zuweilen als besondere Gebiete genannt. Die Bezeichnungen der Provinzen waren nicht technisch, neben *provincia* begegnet *ducatu*s, *regio*, auch *regnum*.

2. Die Grafschaften². Bei der Bildung der deutschen Stämme haben die in ihnen vereinigten Völkerschaften ihre frühere staatliche Selbständigkeit zum Teil erst sehr allmählich verloren³. Aber auch nachdem dies geschehen war, blieb das Bewußtsein der früheren Zusammengehörigkeit noch bei vielen bestehen, so daß sich zum Teil als Gau innerhalb des neuen Gesamtstaates, aber unter dem alten Völkerschaftsnamen, behauptete, was vorher ein eigener Staat gewesen war⁴. Wo der Völkerschaftsverband weniger widerstandsfähig war, sind wohl die alten Gaue, aus denen er bestanden hatte, unverändert in die neue Verfassung herübergenommen worden, namentlich bei den nach der Himmelsrichtung benannten Gauen mag man an solche Vorgänge denken⁵. Zuweilen waren es rein landschaftliche Verhältnisse, auf denen die Gaubildung beruht hatte⁶, oder ein von seinen früheren Bewohnern verlassenes Völkerschaftsgebiet blieb auch mit den neuen Einwohnern als eigener Gau unter dem alten Namen bestehen⁷. Eine eigentlich technische Bedeutung hat das Wort „Gau“ nicht besessen⁸:

² Vgl. Spruner-Menke Handatlas Nr. 31—36. Cramer Alamannen 68ff. 308ff. 343—559ff. Über die Gaue Ribuariens und der benachbarten Gebiete vgl. unsere Tafel 2. Den fränkischen Gauen entsprachen bei den Langobarden die Herzogtümer, bei den Angelsachsen die *scire*. Über letztere vgl. Maurer Kr. Übersh. 1, 81ff.

³ Völkerschaftsstaaten standen, wie es scheint, bei den Sachsen noch Karl dem Großen gegenüber. Vgl. Waitz 3, 122f. Die Kleinkönigreiche der Alamannen im 4. Jahrhundert können ebenfalls nur als Völkerschaften aufgefaßt werden.

⁴ So die thüringischen Engilin und Werinofeld, die fränkischen Hessengau, Hattuariergau, Hamaland, Batua, der Linzgau der alamannischen Lentienses.

⁵ Nord- und Sundgau im Elsaß; Westergau in Thüringen; Nord-, West-, Sundargau, Ostarrichi bei den Baiern; Oster- und Westergau bei den Friesen.

⁶ Nach Flüssen benannt: Rheingau, Maasgau, Saargau, Nahegau, Maingau, Donaugau, Thurgau, Helmengau, Leinegau, Emsgau, Stormarn (pagus Sturmariorum). Nach Gebirgen: Auelgau, Westerwald, Hundesruha, Arduenna, Eifla u. a. m. Nach Wäldern: Waldsazi, Holsatia, Walsati, Kinhem.

⁷ Vgl. Bardengau, Borootra, Hugmarki (pagus Chaucorum), Thuente.

⁸ Vgl. S. 22. Rietschel bei Hoops 2, 124. Lateinisch begegnet *pagus*, *provincia*, *territorium*, *terminus*, *ministerium*, *finis*.

wie es zur Bezeichnung ganzer Provinzen verwendet wurde, so bezeichnete es andererseits nicht selten ganz kleine Bezirke, selbst einzelne Dorfgemarkungen. Denn als staatsrechtlichen Begriff kannte die fränkische Verfassung nur die als Grafschaften (*comitatus*) organisierten Gaue. In den früher römischen Rhein- und Donaugegenden wurden neue Gaunamen vielfach in Anlehnung an ehemalige römische Städte gebildet⁹, in Gallien aber knüpfte die fränkische Grafschaftseinteilung an die von der römischen Verwaltungsorganisation überlieferten *civitates* an, die größtenteils von alten gallischen Völkerschaften herrührten und meistens in altgallischer Weise als reine Landgemeinden fortbestanden hatten, nur zum kleineren Teil zu römischen Stadtgemeinden, aber mit dazu gehörigem Territorium, umgebildet worden waren¹⁰.

Indem die Grafschaftsverfassung, die in dem ganzen fränkischen Reiche durchgeführt wurde, sich teils an die gallorömischen *civitates*, teils an die deutschen Gaue anlehnte, ergab sich eine außerordentliche Verschiedenheit in der Größe der einzelnen Grafschaften, doch begann erst seit Ende des 8. Jahrhunderts, zuerst im Westen des Reiches, eine systematische Verkleinerung der als zu groß erkannten Verwaltungsbezirke. Wenn auf solche Weise eine Grafschaft in mehrere zerlegt wurde, pflegte man für das frühere Gebiet den alten Gaunamen gleichwohl beizubehalten und es als *pagus maior* dem neuen Klein- oder Untergau (*pagus minor*) gegenüberzustellen. Nicht selten wurden ehemalige Hundertschaften zu solchen Kleingauen erhoben und führten dann neben dem neuen Grafschaftsnamen oft genug auch den alten Hundertschaftsnamen weiter¹¹, während umgekehrt bei den Sachsen regelmäßig mehrere Gaue zu einer Grafschaft zusammengelegt wurden, so daß der sächsische *go* der fränkischen Hundertschaft entsprach¹².

3. Die Hundertschaften. Die rein persönlichen Gerichtsverbände der Urzeit hatten sich bei den Franken und Alamannen zu räumlich abgegrenzten Dingsprengeln umgestaltet¹³, die bei den Franken als *centena* (mhd. *zent*), bei den Alamannen als *huntari* (ags. *hundred*, an. *herað*) be-

⁹ Vgl. die Gaunamen auf unserer Tafel 2, dazu Wormsfeld, Speiergau, Metzgau, Lobdengau (Lupodunum), Augesgau (Augusta Vindelicorum), Augstgau (Augusta Rauracorum). Als *civitas* bezeichnete man nur den Hauptort, insbesondere den Bischofssitz, während für andere feste Plätze *castrum* oder *castellum* verwendet wurde. Vgl. Dahn Könige 7, 1 S. 76. Rietschel Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit 1894.

¹⁰ Vgl. Waitz 2, 1 S. 106. Mommsen Röm. Geschichte 5, 78ff. Guérard 12ff. 46f. Longnon Géographie 1ff. 188ff. 196—242. 294—617; Atlas historique de la France, texte explicatif 8ff. 14—20. Brambach Rhein. Mus. 23, 302.

¹¹ Vgl. Sohm 201ff. ZRG. 17, 87f. Longnon Géographie 32f.

¹² Vgl. S. 135.

¹³ Vgl. S. 22. 42. 45. Cramer a. a. O. (n. 2). Die angelsächsischen Hundertschaften zu je 100 Hiden (*hundred*, *wapentake*) waren erst eine Neuerung des 10. Jahrhunderts. Vgl. S. 23 n. 12. Liebermann Glossen 516. 729. Nach v. Schwerin Hundertschaft 109ff. 138ff. waren die fränkischen und alamannischen Hundertschaften nichts anderes, als die altgermanischen *pagi*.

zeichnet wurden. In unbestimmterer Anwendung begegnen noch *marca*, *finis*, *pagus*, *pagellus*. Bei den Sachsen nahm, wie schon erwähnt, seit Karl d. Gr. der alte Volksgau (*go*) eine der fränkischen Hundertschaft entsprechende Stellung ein.

Die militärischen Aufgaben, die der alten Hundertschaft unter der Führung ihres Zentenars obgelegen hatten, mögen den Anstoß zu einer eigentümlichen Ausnutzung der fränkischen Hundertschaften im landespolizeilichen Interesse gegeben haben. Nach einer in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zunächst für Neustrien getroffenen, aber jedenfalls bald auch auf Austrasien ausgedehnten Einrichtung hatten die Zentene die besondere Pflicht, an der Spitze ihrer Zentschar (*centena*, *trustis*) allen Dieben und Räubern nachzuspüren, wobei die Verfolgung nötigenfalls über die Grenzen der Hundertschaft hinaus fortgesetzt werden konnte; gelang die Festnahme, so erhielten die Verfolger als Prämie die halbe Diebstahlsbuße; entkam aber der Täter, so mußte die gesamte Hundertschaft, in der sich der Diebstahl ereignet oder der Verfolgte Aufnahme gefunden hatte, dem Bestohlenen für den Ersatz des Entwendeten aufkommen¹⁴. Da bei diesen Einrichtungen nicht bloß die altfränkischen Reiche Chlothars I und Childeberts II, sondern auch die rein romanischen Gebiete Childeberts I beteiligt waren, so muß es sich dabei um einen Versuch gehandelt haben, die fränkischen Zentenen zu polizeilichen Zwecken, einer Art „Diebstahlsversicherung“ (v. Schwerin), auch in dem romanischen Neustrien heimisch zu machen¹⁵.

Dauernde Bedeutung hat dieser Versuch jedenfalls nicht gehabt¹⁶. Erst seit dem 8. Jahrhundert wurden auch die westfränkischen Grafschaften durchweg in bestimmte Unterbezirke geteilt, die als Amtssprengel der gräflichen Vikare *vicariae* genannt und den deutschen Hundertschaften bald völlig gleichgestellt wurden¹⁷. Nach der karolingischen Gerichtsverfassung umfaßte die Grafschaft drei bis acht solcher Unterbezirke, die

¹⁴ Vgl. das Landfriedensgesetz Childeberts I und Chlothars I c. 9. 16. 17 (MG. Cap. 1, 4ff.). *Decretio Childeberti II* von 595 c. 11. 12 (ebd. 1, 17). In ähnlicher Weise, aber ohne historischen Zusammenhang mit der merowingischen Ordnung, wurde die Gesamtbürgerschaft im 10. Jahrhundert bei der angelsächsischen „hundred“ durchgeführt (vgl. Schmid Ges. der Angels.² 613), woraus die Geschichtsforschung des 18. Jahrhunderts ungehörigerweise auf ein altgermanisches System der Gesamtbürgerschaft geschlossen hat.

¹⁵ Vgl. Brunner 2, 147f.; ZRG. 24, 65f.; Forsch. 447f. Sickel Beiträge 522ff. Dahn Könige 7, 3 S. 73f. v. Schwerin a. a. O. 110ff. Über frühere Auffassungen Waitz 1, 454ff. 2, 1 S. 399. 405f. Sohm 182ff. Unhaltbar ist auch die Auffassung von Lamprecht WL 1, 224ff.; DG. 1, 319, ebenso die an Rübél anknüpfende von Heusler VG. 42f.

¹⁶ Vgl. Sickel Beiträge 531.

¹⁷ Vgl. Brunner 2, 146ff. 177. Waitz 2, 1 S. 399ff. 3, 395f. Dahn 7, 1 S. 76. 89ff. Die *vicariae* lehnten sich meistens an altgallische Untergaue aus der Zeit der römischen Provinzialverfassung (*condita*, *aicis*, *ager*, *finis*, *ministerium*) an. Vgl. Longnon Géographie 24ff. Guérard a. a. O. 34f. 48ff. Sohm 191ff. 196ff. 211ff. Hirschfeld Gallische Studien 35ff. Mommsen im Hermes 16,

nur noch dem herkömmlichen Sprachgebrauch zuliebe in *vicariae* und *centenae* unterschieden wurden.

4. Die Gemeinden. Auf dem Gebiete des Gemeindewesens wurde durch den Eintritt der Germanen in den Bereich der römischen Kulturwelt eine vollständige Umwälzung angebahnt. Zwar hielt die fränkische Verfassung daran fest, daß innerhalb der Hundertschaftsgemeinde kein Platz für eigentliche Ortsgemeinden sei (auch die größten Stadtgemeinden waren nur privatrechtliche Korporationen), aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wurden derartig umgestaltet, daß die Rechtseinrichtungen sich dem Einfluß dieser Veränderungen auf die Dauer nicht entziehen konnten. Während die alte Zeit im wesentlichen nur demokratische Bauernrepubliken gekannt hatte, gab es jetzt in den Krongütern, den Lati-fundien der geistlichen und weltlichen Grundherren und den auf königlicher Verleihung beruhenden Edelgütern hofrechtliche Elemente, denen im Lauf der Zeit die gemeine Freiheit mehr und mehr zum Opfer fallen mußte, andererseits aber in den Städten und Märkten Elemente, die später berufen waren, den korporativen Bestrebungen und der gemeinen Freiheit eine Verstärkung zuzuführen. Es hat sich eigentümlich gefügt, daß diese genossenschaftlichen Elemente erst durch die ihnen scheinbar entgegengesetzten hofrechtlichen (§§ 26—28) zu voller Entwicklung gelangt sind.

Über die Behandlung der römischen Städte seitens der germanischen Eroberer ist viel gestritten worden. Eichhorn hat einfach ihre Fortdauer behauptet und das Städtewesen des Mittelalters auf sie zurückbezogen¹⁸, andere haben sie ganz untergehen, zu großen Dörfern degradiert sein lassen. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Daß die Germanen ihre ursprüngliche Abneigung gegen ummauerte Städte auf römischem Provinzialboden alsbald aufgegeben haben, steht fest: in Köln hatten sich nach der Eroberung zahlreiche Franken niedergelassen und heidnische Altäre errichtet, die ribuarischen Könige nahmen hier ihren Sitz¹⁹; Avignon und Vienne wurden von Burgunden bewohnt und als Festungen benutzt, und in Rhodéz lebten römische Provinzialen und Goten nebeneinander²⁰. Während dabei in den deutsch gewordenen Landesteilen die römische Munizipalverfassung voll-

449ff. 483ff. Schröder ZRG. 17, 87ff. A. Weber Der Zentenaar (1894) S. 13ff. Deloche Cartulaire de Beaulieu, Introduction pg. 160ff. Über abgeleitete Bedeutungen, die das Wort *vicaria* im französischen Mittelalter angenommen hat (*iurisdicatio, iustitia*), vgl. Lot *La vicaria et le vicarius*, N. Revue 17, 281ff.

¹⁸ Vgl. Eichhorn Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Z. f. gesch. RW. 2, 193ff. 216ff.; St.- u. RG. 1, 176f. Neuerdings haben Kuntze Die deutschen Stadtgründungen und Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter 1891, und E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1, 284ff., die Ansicht Eichhorns wieder aufgenommen. Vgl. dagegen A. Schulte GGA. 1891 S. 520ff. Rietschel a. a. O. 91ff. Uhlirz Hist. VJSchr. 2, 255ff.

¹⁹ Über Franken in Köln vgl. Salvianus De gubernatione Dei 6, § 39 (MG. Auct. antiqu. 1, 74); Epistolae 1 (ebd. 108). Greg. Tur. Hist. Franc. 2 c. 40; Vitae patrum 6 c. 2 (MG. Ser. rer. Mer. 1, 103. 681).

²⁰ Greg. Tur. Hist. Franc. 2 c. 32f. c. 36. Vgl. v. Halban a. a. O. 2, 266ff.

ständig über den Haufen geworfen wurde, ist eine gewisse Fortdauer municipaler Einrichtungen in den romanischen Gebieten nicht zu bezweifeln²¹. Zwar die eigentliche Munizipalgerichtsbarkeit mußte der fränkischen Gerichtsorganisation weichen, aber wenigstens die freiwillige Gerichtsbarkeit der *gesta municipalia* und die *curia*, als die städtische Behörde zur Führung derselben, blieb bestehen; auch einer Gerichtsbarkeit städtischer *defensores* wird in den Quellen öfter gedacht, zuweilen als Unterbeamten des Bischofs, wie überhaupt die Bischöfe in den gallischen Städten häufig als deren Oberhäupter oder Schutzherren auftraten. Wahrscheinlich wurde der römische Verwaltungsapparat innerhalb der korporativen Selbstverwaltung der gallischen Städte vorübergehend auch unter den Franken noch beibehalten. In allen Beziehungen des öffentlichen Rechts waren aber die Gaubeamten der fränkischen Verfassung allein maßgebend. Daß die Grafen vielfach ihren Wohnsitz in den Städten nahmen, diese also tatsächlich zu Mittelpunkten der Grafschaftsverwaltung und Rechtspflege wurden, hat an ihrer rechtlichen Stellung nichts geändert. Erst mit der Exemtion von der Grafschaft oder Hundertschaft traten die Städte in den Staatsorganismus ein und wurden zu Körperschaften des öffentlichen Rechts, der fränkischen Periode war aber Derartiges noch nicht bekannt, wenn auch die Keime dazu in dem Immunitäts- und Marktwesen (§§ 26, 27) bereits vorlagen.

§ 19. Die öffentlichen Beamten.

Vgl. Literatur S. 127. Brunner 2, §§ 69. 79—85; Grundzüge⁶ 64ff.; Alter der Lex Alamannorum, BSB. 1885 S. 168ff. Waitz 2³, 2 S. 1—57. 100ff. 117ff. 131ff. 365ff. 3², 364—415; Das alte Recht 134ff. Sohm R.- u. GV. 13ff. 55f. 67—102. 146ff. 213ff. 455—525. Dahn Könige VII, 2 S. 64; VIII, 3 S. 31—122. 150—205; IX, 1 S. 232. 696. 2 S. 203. 574—616; X, 104; XI, 122; XII, 98; DG. 1, 2 S. 589ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprz. 1, 412ff. 422ff. 431ff. Heusler VG. 64ff. 74f. 105f. 108f. v. Daniels Handbuch 1, 542ff. Glasson 2, 338ff. 444ff. 461ff. 3, 256ff. 291ff. 316ff. 340ff. Viollet Hist. 1, 293ff. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire en France (1886) 9ff. 18ff. 36ff. 43ff. 69ff. 159—246. 293ff. Fustel de Coulanges Recherches 403ff.; Monarchie franque 196ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 50ff. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc (1888) 36ff. 54ff. 60ff. Gfrörer (S. 111) 1, 3ff. W. Sickel GGA. 1886 S. 559f.; 1888 S. 440ff.; 1890 S. 572ff.; MJÖG. 4, 623ff.; Wesen des Volksherzogtums, Hist. Z. 52, 407ff.; Beiträge z. deutsch. VG. (S. 111). Schröder Hist. Z. 78, 196ff. Eichhorn Provinzialverwaltung im fränk. Reich, Z. gesch. RW. 8, 281ff. E. Mayer Ital. VG. 2, 232ff. Hofmeister Markgrafsch. u. Markgrafen im ital. Königreich, MJÖG. Erg. 7, 215. v. Halban a. a. O. 3, 226ff. H. Lehmann Rechtsschutz

²¹ Vgl. Waitz 2, 1 S. 412ff. Savigny G. d. röm. R. im MA. 1, 311ff. Hegel Städteverfassung in Italien 2, 345ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 416ff. Raynouard Histoire du droit municipal en France 1, 304—51. Quicherat Enregistrement des contrats à la curie, Bibl. de l'école des ch. 5, 1 S. 440ff. Brunner 2, 197ff.; RG. der Urkunde 1, 139ff.; ZRG. 18, 74f. Dahn Könige 7, 1 S. 93ff. Rietschel a. a. O. 92. Sickel Beitr. 532ff.

gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht 1883. G. Cohn Justizverweigerung im altdeutsch. R. 1876. Pernice bei Ersch u. Gruber Enzyklopädie 1, 78 S. 132ff. Riezler G. Baierns 1, 120ff. Stälin Wirtemb. G. 1, 169ff. Wittmann, Abh. d. Münch. Ak. 8, 1 S. 169—220. Bornhak FDG. 23, 167ff. Perroud Origines du duché d'Aquitaine 1882. V. Krause G. des Instituts der missi dominici, MJÖG. 11, 193. Ficker Forsch. 2, 118ff. A. Weber Der Zentenaar nach den karol. Kapitularen 1894. v. Schwerin Hundertschaft 126ff. Lot La vicaria et le vicarius, Nouv. Rev. 1893 S. 281. Thudichum Gau- u. Markverf. 1860. Landau Beschreib. d. deutsch. Gaue 1855. Seeliger Centenaar, bei Hoops 1, 367. Stenzel De marchionum in Germania origine et officio publico 1824. Kiener VG. der Provence 48ff. 113ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 41. Conrat Traktat über roman.-fränk. Ämterwesen, ZRG. 42, 239. 43, 326. Chénon Le defensor civitatis, Nouv. Rev. 13, 321. 515; vgl. ebd. 22, 787.

Der Gliederung des Staates entsprach die Gliederung des Beamtentums. Es gab keine öffentlichen Gemeindebeamten, weil die Gemeinden keine öffentlichen Körperschaften waren. Die unterste Stufe unter den öffentlichen Beamten nahmen die der Hundertschaft ein. Die Verfassung der Lex Salica kennt außer dem königlichen Gaubeamten, dem Grafen, den durch dreifaches Wergeld ebenfalls als königlichen Beamten erwiesenen *sacebaro* sowie den aus Volkswahl hervorgegangenen „Thunkin“ oder *thunginus* und neben diesem einen *centenarius*, den eine gegenteilige Ansicht für gleichbedeutend mit dem Thunkin erachtet¹. Der Amtstitel des *Sakebaro* wird verschieden gedeutet². Nach der Lex Salica wurde er in der Regel aus der Reihe der königlichen Ministerialen (*pueri regis*) genommen und war nur ausnahmsweise freien Standes. Verwendet wurden die *Sakebaronen* zur Eintreibung fiskalischer Gerichtsgefälle, und zwar in Konkurrenz mit den Grafen; zuweilen waren in demselben Gericht mehrere *Sakebaronen*, bis zu dreien, nebeneinander in Tätigkeit. Ob sie Hundertschafts- oder Gaubeamte waren, ist bestritten. Nach Brunners ansprechender Vermutung waren sie weder das eine noch das andere, sondern gleich den burgundischen *wittiscalci* als *pueri regis qui multam per pagos exigunt* außerordentliche fiskalische Kommissare, die historisch der Einsetzung des Grafenamtes vorausgingen und mit der kräf-

¹ Vgl. Brunner 2, 150f.; ZRG. 24, 206f. Sickel Beiträge 31ff. Hist. Z. 78, 196ff. Für die Identität beider Ämter v. Amira GGA. 1896 S. 200. Dahn Könige 7, 2 S. 131. 134ff. v. Schwerin a. a. O. 126ff.

² Wahrscheinlich liegt ahd. *sahha* (as. *saka*, an *sök*), d. h. Streit, Verfolgung, Bußanspruch, zugrunde. Vgl. Brunner RG. 2, 152 n. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 292. v. Amira Obl.-R. 1, 69ff. 2, 85ff. Grimm DWB. 8, 1592. Kluge s. v. *Sache*. Bürk bei Heck Der Sachsenspiegel u. die Stände 846. Liebermann Ags. Gl. 633. An dem Zusammenhang mit *baro* (S. 54) wird man doch festhalten müssen, so daß die Ableitungen von *beran* und **barian* (Kern Glossen 76ff.) außer Betracht bleiben können. Grimm RA. 783 und Kögel (ZDA. 33, 13ff.) gehen von der weniger verbürgten Lesart *sagibaro* aus, woraus sich Anknüpfung an den gotischen *sajo regis* (§ 25 n. 41) ergibt. Die sachlich und sprachlich abweichende Erklärung bei van Helten § 153 dürfte kaum befriedigen.

tigeren Entwicklung des letzteren von selbst verschwanden³. Der Name *thunkin* oder *thunkjin* hängt mit *thunchinium* (mhd. *dunc*, *placitum*) zusammen und ist wohl aus got. *þungkjan* (dünnen, meinen) zu erklären⁴. Der Thunkin erscheint als der auf die Rechtspflege beschränkte Nachfolger des alten Gaufürsten, der alles Übrige, selbst das Recht der Urteilsvollstreckung, an den Grafen verloren hatte. Während Thunkin und Sakebaros schon in den ältesten Kapitularien zur Lex Salica, also spätestens unter Chlodovechs Söhnen, verschwunden sind⁵, hat sich der alte Hundertschaftsvorsteher (*centenarius*, *centurio*, *hunno*), als der regelmäßige Vertreter des Grafen im Niedergericht, und zwar in alter Weise als ein vom Dingvolk gewählter und daher vom Grafen im wesentlichen unabhängiger Beamter, bis in die Karolingerzeit und stellenweise bis tief in das Mittelalter erhalten⁶. Wir finden ihn in derselben Stellung bei den Alamannen⁷, während ihm bei den Sachsen, bei denen der *go* die Stellung der fränkischen Hundertschaft einnahm (S. 130), der ebenfalls von der Gerichtsgemeinde gekorene Gograf (*gogreve*) entsprach⁸. Da sich die Stellung des Zentenars im Lauf der Zeit

³ Vgl. Brunner 2, 152f. Lex Burg. 49, 4. 77. Auch der Name *wittiskalk* (Strafknecht) scheint sachlich dem *sacebaros* zu entsprechen.

⁴ Vgl. § 25 n. 2. v. Amira³ 115. Brunner 2, 150; ZRG. 24, 207. Dazu stimmt es, wenn die Stelle, an der der Verduner Vertrag abgeschlossen worden war, als „Dungeih“ oder „Tungeih“ bezeichnet wurde. Vgl. Bitterauf Trad. Freis. 1, 556 Nr. 661 (843). Andere Erklärungen nehmen ihn teils als den „Gediegenen“ (as. *githungan*, ags. *geþungen*), den seine Volksgenossen an Ansehen Überragenden, teils als den „Vorsteher“ (*rector*), als Derivat von *thingan*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 294. Kögel bei Paul u. Braune Beiträge 16, 513. Kern bei Hessels § 228. van Helten § 145.

⁵ Nur als Eigenname begegnet Sacebaros noch in einer Urkunde von 648 (Cartulaire de St. Bertin 1, Nr. 3).

⁶ Vgl. Brunner 2, 175. Sohm 243f. 248f. Waitz 2, 2 S. 17. 3, 392. Glasson 3, 339. Sichel Beitr. 467ff. Cap. miss. v. 809, 1 c. 22 (Cap. 1, 151, das Eingeklammerte beruht auf Zusätzen zweier Handschriften): *Ut [iudices], vicedomini, prepositi, advocati, [centenarii, scabinei] boni et veraces et mansueti cum comite et populo eligentur [et constituentur ad sua ministeria exercenda]*. Ob die Verordnungen Karls d. Gr. noch ein eigentliches Wahlrecht oder nur eine Befragung des Volkes im Auge gehabt haben, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat sich das Wahlrecht der Gerichtsgemeinden zum Teil bis spät in das Mittelalter behauptet. Vgl. Grimm Weistümer 2, 364. 3, 410f. (mit 5. 729). 415, 2. 419f. 450. 458f. 659. Thudichum a. a. O. 28. 50f.; Zur R.G. d. Wetterau 2, 10. 13. Wippermann Zur St.- u. R.G. der Wetterau 39. 48. Lamprecht WL 1, 173. Sichel Beiträge 472.

⁷ L. Alam. 41, 1: *Ut causas nullus audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit, ut causas iudicet*. Eine jüngere Handschrift: *nisi qui est a comite constitutus*. Sichel Beiträge 507ff., bezieht diese Bestimmung nicht auf den Hunnen, sondern auf den Rechtsprecher (*esago*), der von diesem zu unterscheiden sei. In der Bezeichnung des Hunnen als *scario* im Vocabul. St. Galli 120 erkennt er (511 n.) wohl mit Recht eine Hindeutung auf die militärischen Aufgaben des Zentenars.

⁸ Vgl. Ssp. 1, 56—58. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 63f. Lindner Veme 321. Grimm Weist. 3, 271 n.

unter dem Einfluß des Grafenamtes wesentlich verändert hat, so ist zunächst von dem letzteren zu reden.

Die Gauregierung war bei den Franken und Goten eine unmittelbar königliche, während die angelsächsischen *ealdormen* und die langobardischen *duces* vizekönigliche Gewalt bekleideten⁹. Das Organ der königlichen Gauregierung in Austrasien war der Graf (*gráfio*)¹⁰, dem in den romanischen Landesteilen und bei den Goten der *comes* entsprach¹¹. Dem Grafen wurde für seinen Bezirk nicht die ganze königliche Machtfülle übertragen, sondern er übte die königliche Gewalt nur innerhalb bestimmter verfassungsmäßiger Beschränkungen, die er ohne besondere königliche Ermächtigung nicht überschreiten konnte. Die Amtswaltung war seine Pflicht, aber nicht sein selbständiges Recht, und dem König stand jederzeit das Recht zu, persönlich oder durch besondere Bevollmächtigte in seine Verwaltung einzugreifen und seine Amtsbefugnisse insoweit niederzulegen. Verletzungen der Amtspflichten seitens der Grafen waren mit schweren Strafen, zum Teil selbst mit Todesstrafe bedroht, auch Entziehung der königlichen Gnade traf wohl den Schuldigen. Doch zeigte sich in der Zeit nach Karl d. Gr. auf diesem wie auf anderen Gebieten die Beamtenaristokratie bald mächtiger als das Königtum¹².

Das Grafenamt scheint militärischen Ursprungs gewesen zu sein. Erbliche Gaukönige an der Spitze der einzelnen Völkerschaften waren mit dem Stammeskönigtum unvereinbar; aber indem sie entfernt wurden, bedurfte es anderer Befehlshaber, die dem König als Abteilungsführer zur Seite standen, während es auf dem Gebiet der Rechtspflege vorerst noch bei den alten Thunkinen sein Bewenden behalten konnte.

In den romanischen Gebieten knüpfte man an die den Titel *comes* führenden Truppenbefehlshaber an, die nun aber als Nachfolger der römischen Provinzialstatthalter zugleich mit der höchsten Zivilgewalt innerhalb ihrer *civitas* bekleidet wurden. Römisch war auch ihre schriftliche Bestallung und die erst seit dem 7. Jahrhundert beseitigte beschränkte

⁹ Vgl. Sohm 24f. Papst G. des langobardischen Herzogtums, FDG. 2, 405ff. Winkelmann G. der Angelsachsen 99. 102. Schmid Gesetze der Angelsachsen² 560.

¹⁰ Von den zahlreichen sprachlichen Erklärungsversuchen haben nur zwei Anspruch auf Berücksichtigung. Kögel ZDA. 33, 23f., geht von der selteneren Form *ga-rajio* und ags. *ge-rêfa* aus und gewinnt so die Bedeutung „Zähler“, „Zahlmeister“, „Scharmeister“ (von ahd. *ruova*, got. **ga-rôbja*). Dagegen billigt Kluge u. d. W. diese Erklärung nur für das Angelsächsische, während er ahd. *grávio* auf got. **grêfja* (von *gagrêfts*, Gebot, Befehl), also „Befehlshaber“, zurückführt. Vgl. v. Amira³ 115. v. Schwerin bei Hoops 2, 325. Die Schwierigkeit löst sich, wie mein Kollege Braune mir freundlichst mitteilte, wenn man auch angelsächsisch ein ursprüngliches *grêfa* (wie fries. *greva*) annimmt, das, als man es nicht mehr verstand, durch Volksetymologie in *ge-rêfa* umgedeutet wurde.

¹¹ Vgl. Brunner 2, 163f. Sohm 23. Dahn 3, 180f. 4, 157ff. 6, 334ff. Über den vandalischen *comes* ebd. 1, 217, über den burgundischen v. Bethmann-Hollweg 1, 152ff.

¹² Vgl. Brunner 2, 78f. 171. Waitz 2, 2 S. 33. Cohn Justizverweigerung 1876. H. Lehmann Rechtsschutz 55ff. 83ff. 104ff.

Amtsdauer¹³, während die altfränkischen Grafen ohne Patent und immer auf Lebenszeit, vorbehaltlich des königlichen Absetzungsrechts, angestellt wurden. Ansätze zur Ausbildung einer beschränkten Erblichkeit des Amtes treten erst nach Karl dem Großen unter dem Einfluß des Lehnwesens hervor¹⁴. Die Ernennung der Grafen unterlag dem freien Ermessen des Königs. Selbst unfreie Ministerialen (*pueri regis*) konnte er einsetzen; was diesen an Freiheit abging, wurde durch ihre soziale Stellung ausgeglichen¹⁵. Erst durch das Edikt Chlothars II von 614 erfuhr das königliche Ernennungsrecht eine folgenreiche Beschränkung durch die Bestimmung, daß fortan nur Grundbesitzer desselben Gaues als Grafen eingesetzt werden sollten¹⁶, wodurch, obgleich die Karolinger sich nicht daran gebunden hielten, doch die Erblichkeit und Lehnbarkeit der Grafenämter vorbereitet wurde.

Die Grafen hatten der Gauverwaltung in allen ihren Beziehungen, in gerichtlichen, administrativen, fiskalischen, militärischen, vorzustehen. Solange die Rechtspflege in den Händen des Thunkins lag, beschränkte sich die gerichtliche Tätigkeit des altfränkischen Grafen auf die Vollstreckung, erst durch die Beseitigung des Thunkins wurde der Graf auch mit den richterlichen Aufgaben betraut und dadurch dem neufränkischen *comes* völlig gleichgestellt¹⁷. In administrativer Beziehung handhabte der Graf die Gaupolizei und ein beschränktes Bannrecht: er konnte die Gaubewohner zu den erforderlichen öffentlichen Arbeiten bei Straßen-, Wege-, Strombauten, zu Wachen und anderen öffentlichen Diensten aufbieten, zur Wahrung des Landfriedens auch das allgemeine Landesaufgebot verkündigen¹⁸. Auch die Fürsorge für kirchliche Stiftungen und andere königliche Schutzbefohlene sowie die Handhabung der Fremdenpolizei fiel ihm anheim. In fiskalischer Beziehung hatte er alle öffentlich-rechtlichen Einnahmen zu überwachen und selbst oder durch seine Unterbeamten einzuziehen. Mit der Aufsicht über die Krongüter waren in der Merowingerzeit die *domestici* beauftragt¹⁹. Nach ihrem Verschwinden tritt der karolingische Graf auch hier in den Vordergrund²⁰.

¹³ Brunner 2, 80f. Dahn 7, 2 S. 72f. Sickel GGA. 1896 S. 282.

¹⁴ Vgl. Brunner 2, 82. 170.

¹⁵ Vgl. L. Rib. 53, 2.

¹⁶ *Nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur: ut, si aliquid mali de quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit iuxta legis ordine debeat restaurare* (c. 12).

¹⁷ Daß der *comes* gleichwohl noch immer im Range über dem *grafio* stand, beruhte auf ihrer verschiedenen Stellung gegenüber ihren Unterrichtern.

¹⁸ Vgl. Roth Benefizialwesen 411f.

¹⁹ Vgl. Waitz 2, 2 S. 45ff. Brunner 2, 118. 123f. Sohm 13ff. Fahlbeck a. a. O. 317ff. Sickel Beitr. 572ff. Dem *domesticus* entsprach der westgotische *comes patrimonii*, der langobardische, auch in alamantischen und baierischen Urkunden vorkommende *gastaldio* und der angelsächsische *shirgerefa* (*sheriff*). Vgl. Sohm 23ff. Brunner 2, 124. Mayer It. VG. 2, 260. Pabst a. a. O. 442ff. Winkelmann a. a. O. 102. Schmid Ges. d. Angelsachsen 597f.

²⁰ Gegenüber der bisherigen irrthümlichen Auffassung Dopsch Wirtsch. Entw. 1, 143f.

In militärischer Beziehung hatte der Graf, von den erwähnten außerordentlichen Fällen abgesehen, kein eigenes Aufgebotsrecht, sondern nur die Verkündigung des vom König erlassenen Heerbannes. Das ganze Aufgebot des Gaues stand unter seinem Befehl. Die Eintreibung der Heerbannbußen erfolgte unter Karl d. Gr. in der Regel nicht durch die Grafen, sondern durch besondere *haribannatores*.

Der Graf gehörte schon nach der Lex Salica zu der durch dreifaches Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichneten Beamtenaristokratie. Sein verfassungsmäßiges Recht des Gebotes und Verbotes stand unter dem Schutz der volkrechtlichen Bannbußen. Er konnte nicht, wie der König, schlechthin kraft seines Amtes beliebige Geldstrafen auf die Nichtbefolgung seines Gebotes verhängen, sondern die Strafe (das Gewette) richtete sich nach Stammesrecht²¹. Demgemäß betrug das gräfliche Gewette bei den salischen Franken ebenso wie bei den Sachsen 15 Schillinge; nur in besonderen Fällen waren dem Grafen auch höhere Strafandrohungen gestattet, namentlich wurde unter den Karolingern eine Reihe von Ausnahmefällen festgesetzt, in denen der Graf die Strafe des Königsbannes im Betrage von 60 Schillingen verhängen durfte, eine Befugnis, die Karl den sächsischen Grafen schon durch sein erstes sächsisches Kapitulare ganz allgemein für *causae maiores* eingeräumt hatte²².

Die Einnahmen des Grafen bestanden in einem Drittel der Friedensgelder und Bannbußen. Seit dem 8. Jahrhundert scheint das Grafenamt auch regelmäßig mit einem Benefizium ausgestattet gewesen zu sein²³. Die später hervortretenden Abgaben der Gaubewohner an den Grafen (der „Grafenschatz“) sind erst in der folgenden Periode aufgekommen. Bei seinen Dienstreisen innerhalb des Gaues hatte der Graf freie Gastung (Herberge und Beköstigung) und Beförderung zu beanspruchen.

Durch die mannigfachen Pflichten der Grafen, zumal in Hof- und Heerdienst, wurde häufig das Bedürfnis einer Vertretung hervorgerufen. Ordentliche Generalvertreter, wie die seit Karl d. Gr. (zuerst 774) in Westfranken und Italien vorkommenden *vicecomites* oder *vicedomini*, waren der älteren Zeit noch unbekannt²⁴, dagegen hatten die westfränkischen

²¹ Nach Sohm 173ff. wäre das Stammesrecht des Grafen maßgebend gewesen, aus inneren Gründen kann es aber wohl nur das Stammesrecht der Einwohner, also die *lex fori* in diesem Sinne gewesen sein. Vgl. Brunner 1², 388. 2, 167. Dahn 7, 3 S. 11. Sickel GGA. 1896 S. 283.

²² Capitulatio de partibus Saxoniae c. 31: *De dimis potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solidos 60; de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus*. Durch Capitulare Saxonie von 797 c. 9, behielt sich Karl für dringende Fälle eine weitere gesetzliche Erhöhung des Grafenbannes vor. Im Laufe des 9. Jahrhunderts scheinen auch die fränkischen und alamannischen Grafen allgemein das Recht, bei Königsbann zu gebieten, erlangt zu haben. Vgl. Sohm R.- u. GV. 177f.

²³ Beispiele aus der Merowingerzeit bei Brunner 1², 294 n.

²⁴ Vgl. Sickel Beiträge 558ff.; GGA. 1887 S. 819; 1896 S. 284. Sohm 513ff. Brunner 2, 173f. Waitz 3, 397ff. Dahn 7, 2 S. 112. Glasson 2, 469ff. Der *Viccomes* wurde gleich den gräflichen Unterbeamten vom Grafen

Grafen ihre besonderen Unterbeamten, die *vicarii*, die von ihnen nach Willkür ein- und abgesetzt wurden und ein Vertretungsrecht nur insoweit übten, als es nicht ihrem Vorgesetzten beliebte, persönlich einzugreifen oder sich durch besondere Bevollmächtigte (*missi comitis*) vertreten zu lassen²⁵. Nur in den kleinsten Grafschaften mochte ein *vicarius* ausreichen; in der Regel waren ihrer mehrere, aber unter den Merowingern noch ohne feste Sprengel. Nachdem seit den ersten Karolingern eine feste Abgrenzung ihrer Amtsbezirke (*vicariae*) erfolgt war, unterschieden sie sich nur noch wenig von den Zentenarien, denen sie bald völlig gleichgestellt wurden. Die Entwicklung war hier dieselbe wie bei den deutschen Schultheißen, mit deren Einsetzung die Grafen zunächst Ersatz für die königlichen Sakebaronen geschaffen hatten. Schon der Name (ahd. *scultheizo*, lang. *sculdahis*) gab den „Schultheischer“ (*causidicus*, *exactor publicus*) zu erkennen²⁶. In erster Reihe war der Schultheiß eben mit der Eintreibung der öffentlichen Gefälle und mit der Urteilstvollstreckung beauftragt, während die westfränkischen Vikare ursprünglich mit der Vollstreckung von Todesurteilen nichts zu tun hatten, für diese vielmehr in den romanischen Landesteilen in jeder *civitas* ein eigener Beamter, der *Tribun*, eingesetzt war. Dies Amt scheint sich aus dem des römischen Kerkermeisters (*commentariensis*) entwickelt zu haben, für den der römische Offizierstitel (*tribunus*) üblich wurde, seit man es militärisch organisiert und für die Überwachung der Hinrichtungen mit dem Kommando über eine bewaffnete Polizeimannschaft verbunden hatte²⁷. In Austrasien wurde *tribunus* selten und immer nur als Bezeichnung des Schultheißen angewendet²⁸.

Im übrigen bestand zwischen dem Schultheißen und dem westfränkischen Vikar, die beide aus dem in der Amtsgewalt des Grafen enthaltenen Delegationsrecht hervorgegangen waren und einander insofern ganz gleichstanden, nur der tatsächliche Unterschied, daß der Vikar vornehmlich zur Vertretung des Grafen im Niedergericht bestimmt war, während diese in Austrasien den Zentenarien zustand²⁹. Je mehr es aber den Grafen gelang,

eingesetzt und war durchaus von ihm abhängig; ihm war aber kein bestimmter Wirkungskreis, wie den Unterbeamten, überwiesen, sondern er konnte den Grafen überall wo es nötig war, gegebenenfalls selbst in der gesamten Gauregierung, mit voller gräflicher Amtsgewalt vertreten. Hin und wieder hatte ein Graf auch mehrere *Viecomes*; ebenso konnte ein *Viecomes* seinen Herrn in verschiedenen Grafschaften, die ihm unterstanden, vertreten.

²⁵ Vgl. Brunner 2, 176ff. Form. Merkel. 51 (Zeumer 259), worüber Waitz FDG. 1, 539; Sohm 243. 411. Derartige besondere Bevollmächtigte waren namentlich auch die Marktrichter.

²⁶ Althochdeutsche Glossen übersetzen *exactor* mit *sculdheizzo*, *sculdsuahho*. Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 278. 727.

²⁷ Vgl. besonders W. Sickel Beiträge 491ff. Brunner 2, 180.

²⁸ Vgl. Brunner 2, 181. Waitz 2, 2 S. 7. Sohm 238ff. Sickel Beiträge 506ff. In der karolingischen Zeit haben die Vikare meistens auch die Aufgaben der Tribunen mitübernommen.

²⁹ Vgl. Sickel Beiträge 452. Die Gleichheit der Stellung zeigt sich auch in der häufigen Bezeichnung des Schultheißen als *vicarius*, während andererseits

die letzteren von sich abhängig zu machen und Einfluß auf ihre Ein- und Absetzung zu gewinnen, desto mehr verwischte sich der Gegensatz zwischen Schultheißen, Vikaren und Zentenarien, bis unter den Karolingern eine völlige Verschmelzung eintrat³⁰. Nur wo sich die Wahl des Richters durch die Gemeinde erhielt, blieb der alte Unterschied bestehen, bis es dem Grafen gelang, den Volksbeamten zu völliger Bedeutungslosigkeit herabzudrücken oder ihn ganz zu verdrängen³¹. Wo die Hundertschaften keinen Eingang gefunden hatten, wie in Friesland und Italien, wirkten die Schultheißen gleich den westfränkischen Vikarien in eigenen Unterbezirken (*langob. sculdasia*) als Vertreter des Grafen oder Herzogs, zumal in der Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit und der Urteilsvollstreckung³².

Wie zwischen Grafschafts- und Lokalverwaltung, so bedurfte es bei der Ausdehnung des fränkischen Reiches auch gewisser Zwischenglieder zwischen Gau- und Zentralverwaltung. Deshalb waren in der merowingischen Zeit in der Regel mehrere Grafschaften zu einem größeren Sprengel unter einem Herzog (*dux*) vereinigt; in den romanischen Landesteilen erscheint statt des Herzogs vielfach ein *patricius*³³. Der Unterschied beruhte einzig auf der verschiedenen historischen Entwicklung; sachlich hatten beide Ämter dieselbe Bedeutung, wenn auch der *patricius* im Range dem *dux* vorging. Die auch als Herzogtümer (*ducatus*) bezeichneten Sprengel waren von sehr verschiedener Größe und nirgends dauernd festgelegt; sie umfaßten, soweit unsere Nachrichten reichen, zwei bis zwölf Grafschaften und schlossen sich mehr oder weniger an die vorhandenen Stammesgebiete oder besondere landschaftliche Verbindungen, in Gallien wohl auch an die

das Mittelalter das Wort „Schultheiß“ geradezu als Bezeichnung eines Stellvertreters im Amte verwendete. Vgl. ZRG. 18, 48 n. Überhaupt fand der Schultheißentitel in allgemeinerer Bedeutung auf die Vollzugsorgane der verschiedensten höheren wie niederen Beamten Anwendung. Vgl. Brunner 2, 184. Sichel Beiträge 511 n.

³⁰ Die Titel *vicarius*, *tribunus*, *centenarius*, *scultheizo* wurden inofolgedessen in vielen Gegenden geradezu als gleichwertig gebraucht, was Sohm zu der auch in unsere erste Auflage übergegangenen Auffassung von der ursprünglichen Einheit dieser Ämter verführt hat. Vgl. § 6 n. 18. Sohm 239. Waitz 3, 396f. Sichel Beiträge 513. Wyss Abhandlungen 288f.; Rechtshistorische Lese Früchte 20 (Abdruck a. d. *Turicensia*, 1891). Althochdeutsche Glossen übersetzen *centurio* mit *hunno*, andererseits *tribunali* mit *hunnilihhero* und *tribunus* mit *cotinc*, d. h. Priester. Vgl. S. 35. Steinmeyer u. Sievers 1, 88ff. 2, 128.

³¹ Vgl. Histor. Z. 78, 205. Der Hunne niederrheinischer Weistümer ist noch Volksbeamter, ist aber ganz bedeutungslos geworden. Den Gografen kennt der ursprüngliche Text des Sachsenspiegels nur als Volksbeamten, während die Zusätze einen vom Grafen belehnten Gografen im Auge haben.

³² Vgl. Heck Altfries. Ger. V. 36ff. Brunner 2, 184. Der bayerische Vikar oder Schultheiß, seit den Karolingern vielfach auch als *centenarius* bezeichnet, scheint ein kommissarischer Beamter des Grafen ohne eigenen Amtsbezirk gewesen zu sein. Vgl. Sichel Beiträge 516ff.

³³ Vgl. Weyl Das fränkische Patrizieramt, ZRG. 30, 85ff.

römische Provinzialeinteilung an³⁴. Die Aufgabe des Herzogs war eine doppelte³⁵. Soweit ein zu einem Amtsbezirk gehöriger Gau dauernd oder vorübergehend ohne Grafen war, hatte er dort die Tätigkeit des Grafen zu übernehmen; die Einführung eines neuen Grafen muß deshalb ebenfalls zu seinen Obliegenheiten gehört haben. In die Gauverwaltung der Grafen hatte er sich dagegen nicht einzumischen, sie waren ihm in dieser Beziehung nicht untergeordnet, er nicht ihr Vorgesetzter. Andererseits gehörte die Wahrung des Landfriedens zu den Aufgaben des Herzogs, und in militärischer Beziehung hatte er den Oberbefehl über sämtliche Aufgebote seines Sprengels, er war der militärische Vorgesetzte der die Gaumannschaften führenden Grafen. Ebenso wenn zur Verteidigung gegen feindliche Einfälle ein Landesaufgebot in mehreren Gauen notwendig wurde, und wohl nicht minder, wenn es sich über die Grenzen eines einzelnen Gaus hinaus um Abwendung einer gemeinen Gefahr oder um öffentliche Arbeiten im gemeinen Interesse handelte. Im übrigen stand der Herzog dem Grafen, dem er nur im Range übergeordnet war, gleich. Er war königlicher Beamter wie dieser und wurde gleich dem comes nach freiem Ermessen des Königs eingesetzt und abberufen³⁶.

Im Laufe des 7. Jahrhunderts führte die Schwäche des Reiches mehr und mehr zur Umbildung des Amtsherzogtums in ein erbliches Stammesherzogtum. In den deutschen Landen entstanden die Herzogtümer der austrasischen Franken, der Thüringer (mit Einschluß der fränkischen Mainlande), Baiern und Alamannen³⁷; ein eigenes Herzogtum war im Elsaß zur Ausbildung gelangt. Von den westfränkischen Herzogtümern waren die der Aquitanier und Briten die wichtigsten. Das Stammesherzogtum hatte den Charakter eines Amtes mit einem bestimmten Amtssprengel vollständig abgestreift und war zu einem Unterkönigtum über ein ganzes

³⁴ Da die Herzogtümer nicht zu dem notwendigen Organismus des Reiches gehörten, so gab es stets eine Reihe von Grafschaften, die keinem Herzog unterstellt waren.

³⁵ Vgl. Sickel GGA. 1896 S. 287.

³⁶ Vgl. Form. Marculfi 1, 8 (*Carta de ducato et patriciatu et comitatu*), das Bestallungsformular für Herzogs- und Comesamt: *Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere conpertam, ideo tibi accionem comitiae, ducatus aut patriciatu in pago illo, quem antecessor tuos illi usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissemus, ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibata custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissimae reprimantur, ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.* Über die Beziehungen des Herzogs zur Kronratsverwaltung vgl. Brunner 2, 120.

³⁷ Als das älteste Stammesherzogtum im fränkischen Reiche muß das austrasische betrachtet werden, das mindestens seit Pippin dem Älteren († 639) in demselben Hause erblich gewesen ist. Der Zeit nach folgte das thüringische Herzogtum, das 641 zum Abschluß gelangte.

Volk geworden. Dem Frankenkönig blieb nur eine mehr oder weniger anerkannte Oberhoheit, das Recht, den neuen Herzog zu bestätigen, ihm Heeresfolge zu gebieten, eine gewisse oberste Gerichtsbarkeit und der Anspruch auf Unterordnung des Herzogs unter den Reichsverband und das Reichsrecht³⁸. Dagegen war der König in keiner Weise berechtigt, in die Landesverwaltung einzugreifen. Der Stammesherzog betrachtete sich nicht wie der Amtsherr oder Graf als bloßes Organ des königlichen Willens, sondern als selbständigen Herrscher über seine eigenen Untertanen. Die Beamten, wahrscheinlich sogar die Grafen, wurden von ihm ein- und abgesetzt, Konfiskationen, Friedensgelder u. dgl. kamen an ihn, nicht an den König, er war der Schutzherr der Schutzbefohlenen seines Landes, ihm stand die Gerichtshoheit zu, er hielt Hofgericht und erließ auf seinen Landtagen Landesgesetze. Er war der Kriegsherr seiner Untertanen, unternahm Kriegszüge und schloß Frieden auf eigene Hand. Die Majestät seiner Person stand unter einem höheren Frieden, der sich auch der herzoglichen Umgebung mitteilte.

Nachdem es Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen gelungen war, die Stammesherzogtümer nacheinander zu vernichten, behielten nur das Herzogtum Benevent und der Kirchenstaat, ferner die Churwalchen, Briten und Basken eine gewisse Sonderstellung innerhalb des Reiches³⁹.

Das Herzogtum, das sich als die vornehmste Grundlage bei der Ausbildung der Stammesherzogtümer erwiesen hatte, ließ Karl der Große eingehen, nur an den Grenzen des Landes, wo den Nachbarn gegenüber ein beständiges Zusammenfassen größerer Streitkräfte in einer Hand unentbehrlich war, wurde das militärische Herzogtum neu organisiert. Der Grenzherzog oder Markgraf (*dux limitis, comes marchae, marchio marchisus*)⁴⁰ erhielt entweder in alter Weise mehrere Grenzgrafschaften überwiesen, so daß seine Stellung ganz dem früheren Herzogsamt entsprach, oder eine nicht in Grafschaften eingeteilte Mark, d. h. ein jenseits der eigentlichen Reichsgrenze auf erobertem Gebiet gelegenes, als Eigentum des Königs betrachtetes Vorland mit festen Plätzen und straffer militärischer Organisation. Zuweilen wurde die Mark auch mit einigen Grenzgrafschaften verbunden.

Als neue Mitglieder zwischen der Zentralgewalt und den Grafen dienten nach Beseitigung des Herzogtums die Königsboten. Die fränkischen

³⁸ Über ein wahrscheinlich von Dagobert I erlassenes Reichsgesetz, das namentlich die Stellung der Stammesherzöge zum Gegenstand hatte, vgl. Brunner BSB. 39, 932ff.

³⁹ Vgl. Waitz 3, 362ff. Über den Kirchenstaat vgl. § 15 n. 7. Von Benevent und dem Kirchenstaat abgesehen wurde in Italien ebenso wie in Sachsen und Friesland die fränkische Grafschaftsorganisation durchgeführt, so daß die früheren langobardischen Herzogtümer zu Grafschaften, die herzoglichen Beamten zu gräflichen Unterbeamten wurden.

⁴⁰ Vgl. Waitz 3, 369ff. Sohm 479. Brunner 2, 171f. Pernice a. a. O. 143f. Lipp Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr. 1892 (Gierke Unters. 41).

Könige hatten von jeher den Brauch gehabt, Angelegenheiten, die sie weder persönlich, noch durch die ordentlichen Beamten erledigen konnten oder wollten, durch besondere Bevollmächtigte (*missi*) besorgen zu lassen. Diese hatten stets einen außerordentlichen Charakter und je nach Anlaß und Umfang der Vollmacht eine sehr verschiedene Stellung. Unter den späteren Merowingern geriet wie der persönliche so auch der durch solche Boten vermittelte Verkehr des Herrschers mit seinem Reiche ins Stocken, dagegen benutzten die arnulfingischen Hausmeier die von ihnen ernannten *missi discurrentes*, um gegenüber den königlichen Beamten die Gewalt des Hausmeiers überall zur Geltung zu bringen. Seit der Thronbesteigung Pippins wurden diese Boten zu einer unentbehrlichen Institution des fränkischen Königtums. Neben den außerordentlichen führte Karl der Große als eine organische Einrichtung des fränkischen Beamtentums die ordentlichen Königsboten ein, und zwar, wie neuerdings festgestellt ist, schon in seinen ersten Regierungsjahren und nicht erst bei der Reorganisation im Jahre 802⁴¹. Als Amtstitel der Königsboten begegnet nur *missus* (gelegentlich *nuntius*, *legatus*), meistens mit einem Zusatz wie *regis*, *dominicus*, *regalis*, *palatinus*, *fiscalis*. Die deutsche Bezeichnung scheint *Königsbote* gewesen zu sein⁴².

Karl teilte das ganze Reich in Inspektionsbezirke (*missatica*, *legationes*), die aber im Laufe der Zeit vielfach verändert wurden. In der Regel wurden für jeden Bezirk mehrere Königsboten, gewöhnlich zwei, zu gemeinsamer Amtswaltung ernannt, seit 802 meistens ein weltlicher und ein geistlicher⁴³. Die Ernennung erfolgte immer nur auf ein Jahr, konnte aber erneuert werden, was bei den Königsboten geistlichen Standes (gewöhnlich dem Erzbischof der betreffenden Provinz) die Regel bildete. Die Königsboten hatten den allgemeinen Auftrag, die Rechte der Zentralgewalt wahrzunehmen (*ad iustitias faciendas*), erhielten aber vor Antritt ihres Amtes ihre besonderen Instruktionen, in der Regel im Anschluß an die Verhandlungen des Reichstags; die schriftlichen Instruktionen pflegte man als *capitula missorum* zu bezeichnen⁴⁴. Die Königsboten waren nicht einfache Über-

⁴¹ Für die Unterstützung, die Karl bei dieser Reorganisation des Königsbotenamtes in der gelehrten Tafelrunde seines Hofes (in der er selbst den Namen „David“ führte) fand, legt folgender Brief Alkuins an den Erzbischof Arno von Salzburg (v. J. 801) Zeugnis ab: *Quod vero tua bona pro multorum salute providentia suadendum mihi censuit dulcissimo meo David de missorum electione, qui discurrere iubentur ad iustitias faciendas, scias certissime et hoc me saepius fecisse et suis quoque suadere consiliariis; sed proh dolor! rari inveniuntur, quorum firmata in Dei timore mens omnium respuat cupiditatem et via regia inter personas divitum et pauperum miserias pergere velit.* Migne Alcuini opera 1, 367.

⁴² So, gegenüber weniger passenden Übersetzungen, zuerst bei Waitz. Im Heliand, v. 5195. 5211. 5232. 5559, heißt der Landpfleger Pilatus *késures bodo*.

⁴³ Der frühere Gebrauch, vornehmlich königliche Vassallen zu dem Amte zu verwenden; wurde seit der Reorganisation von 802 aufgegeben, indem es dem höheren Glanz des Kaisertums entsprach, nur die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger zu entsenden. Vgl. S. 106f. Krause a. a. O. 217ff.

⁴⁴ Vgl. Waitz 3, 482ff.; Abhandl. 396ff. Boretius Kapitularien im Lango-bardenreiche 17.

bringer königlicher Befehle, sondern Treuhänder („Gewaltboten“) des Königs, so daß sie hinsichtlich der inneren Reichsverwaltung durchaus an des Königs Stelle standen und nur diesem für die Innehaltung ihrer Aufträge verantwortlich waren⁴⁵. Sie walteten ihres Amtes daher nicht nach Volksrecht, wie die Herzöge und Grafen, sondern nach Amtsrecht; auch hatten sie das Recht des Königsbannes.

Unmittelbar nach Antritt ihres Amtes, nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen im Mai (also im Anschluß an den Reichstag), hatten sie einen Landtag abzuhalten, zu dem die geistlichen und weltlichen Beamten und die königlichen Vassallen des ganzen Sprengels entboten wurden; wo die Ausdehnung des Sprengels es notwendig machte, konnte die Versammlung auf zwei oder drei verschiedene Orte verteilt werden, so daß statt eines allgemeinen Landtages mehrere Sonderlandtage stattfanden⁴⁶. Auf dem Landtag hatten die Königsboten die ihnen aufgetragenen Mitteilungen zu machen, die für ihre Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu treffen, Beschwerden anzuhören, und, wenn es anging, sofort zu erledigen. Auch Personen, die nicht geladen waren, konnten sich einfinden, um ihre Beschwerden vorzubringen.

Die Tätigkeit der Königsboten war auf einen Monat in jedem Vierteljahr beschränkt, so daß immer zwei Monate Frist blieben, um dem König Bericht erstatten und neue Instruktionen einholen zu können; auch die sonstige amtliche Stellung der Königsboten, namentlich der geistlichen, mochte diese Unterbrechungen ihres Dienstes notwendig machen. Während jedes der vier Amtsmonate hatten sie an vier verschiedenen Dingstätten Gericht abzuhalten, so daß während eines Jahres sechzehn missatische Gerichtssitzungen stattfanden⁴⁷. Außerdem sollten sie das Land

⁴⁵ Vgl. Brunner 2, 190. Über die bis Ende des 9. Jahrhunderts im Gebrauch gebliebenen außerordentlichen Königsboten, die mit den ordentlichen durchaus konkurrierten, für Ein- und Absetzung von Grafen und Übertragung von Krongütern aber ausschließlich zuständig waren, vgl. Krause a. a. O. 252ff.

⁴⁶ Vgl. Ludwigs Commemoratio missis data von 825 (MG. Capit. 1, 308) und sein Legationis capitulum (309f.). In dem letzteren heißt es: *Itaque volumus, ut medio mense maio convenient idem missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominiis abbatissarum necnon et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt ad locum unum; et si necesse fuerit, propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor.*

⁴⁷ Vgl. Karls Capitulare de iustitiis faciendis von 811—13 c. 8 (MG. Cap. 1, 177): *Volumus, ut propter iustitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes suas exercent, in hieme ianuario, in verno aprili, in aestate iulio, in autumno octobrio. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat et iustitias faciat. Missi autem nostri quater in uno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.* Daß die Königsboten bei ihrer richterlichen Tätigkeit an die ordentlichen Gerichte gebunden ge-

bereisen, die Kirchen und Klöster aufsuchen, die Krongüter und die öffentlichen Kassen revidieren und sich überall von den Zuständen des Landes und seiner Bewohner unterrichten⁴⁸. Um möglichst von allen Mängeln in Rechtspflege und Verwaltung Kenntnis zu erhalten, verpflichteten sie besonders angesehene Männer als Rügezeugen, die alle ihnen bekannt gewordenen Ungehörigkeiten anzuzeigen hatten. Die Beamten waren zu jeder erforderlichen Unterstützung der Königsboten, die Untertanen zu jeder von ihnen verlangten Auskunft (kraft königlichen Inquisitionsrechts) verpflichtet.

Die Person der Königsboten (auch der außerordentlichen) war für die Zeit ihrer Amtswaltung durch dreifaches Wergeld und dreifache Buße geschützt. Widerstand gegen ihre Anordnungen wurde streng, unter Umständen selbst mit dem Tode bestraft. Andererseits trug die Krone dafür Sorge, daß die Königsboten sich unnützer Plackereien und überflüssigen Umherreisens enthielten.

Der Schwerpunkt des Königsbotenamtes lag in seinem streng persönlichen Charakter, dem jährlichen Wechsel, der Fernhaltung der örtlichen Gewalten, der freien Ernennung durch den König. Indem Ludwig der Fromme die letztere an die Mitwirkung des Reichstages band, fanden die hervorragendsten Großen der einzelnen Bezirke die Möglichkeit, die Wahl auf ihre Person zu lenken und sich dauernd im Besitz des Amtes zu behaupten. Schon 825 bildeten gegenüber den ansässigen, ständigen Königsboten (*missi maiores, m. constituti*) die nur auf ein Jahr ernannten (*m. directi, m. discurrentes*) die Minderzahl, um allmählich ganz zu verschwinden⁴⁹. Das für die Zentralgewalt geschaffene Amt hatte sich zu einem neuen Mittel für das Emporkommen territorialer Gewalten auf Kosten der Reichseinheit umgestaltet.

§ 20. Der königliche Hof.

Brunner 2, 95—117. Waitz 2³, 2 S. 69—113. 3², 493—554. Viollet Histoire 1, 228ff. Glasson Histoire 2, 297ff. Fustel de Coulanges Monarchie

wesen wären und nur in diesen (statt des Grafen) den Vorsitz gehabt hätten, ist in dem Kapitular nicht gesagt, jedenfalls walteten sie der Rechtspflege kraft Amtsrechtes. Übrigens macht Mühlbacher, DG. unter den Karolingern 275, darauf aufmerksam, daß Karls Vorschrift über die 16 Gerichtstage schwerlich eine dauernde Einrichtung bezweckt hat.

⁴⁸ Untaugliche Unterbeamte konnten sie absetzen und ebenso scheint ihnen Karl d. Gr., dem die ausschließlich den Grafen überlassene Organisation des Subalterndienstes bedenklich erscheinen mochte, auch die Einsetzung der Zentnare, Vögte, Schöffen usw., aber unter Mitwirkung der Grafen und der Gerichtsgemeinde, übertragen zu haben. Vgl. Sickel Beiträge 460. 465ff.

⁴⁹ Vgl. Krause a. a. O. 222ff. 238ff. Die italienischen und westfränkischen Bischöfe erlangten 876 das Zugeständnis dauernder Verbindung ihres Amtes mit der missatischen Gewalt in ihren Diözesen, doch hatte dies, da das karolingische Königsbotenamt sich in Westfranken noch im 9. Jahrhundert, in Italien in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts verlor, nur vorübergehende Bedeutung. Vgl. Krause 245ff. Ficker Forschungen 2, 12. Brunner 2, 196f.

franque (1888) 135ff. Dahn Könige 7, 2 S. 187—248. 3, S. 497ff. 8, 3 S. 122 bis 150. 12, 121. DG. 1, 2 S. 616ff. Larson The kings household (S. 9). Eichhorn 1⁵, 178ff. Müllenhoff DA. 4, 264. Heusler VG. 62f. 107. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 189ff. Lamprecht WL. 1, 802ff. v. Amira Stab 52ff. Mayer Ital. VG. 2, 170ff. Hinemarus De ordine palatii (v. J. 882), verfaßt auf Grund einer verloren gegangenen Schrift des Abtes Adalhard von Corbie, her. von V. Krause 1894, und MG. Capit. 2, 517ff., ferner von Prou Bibl. de l'école des hautes études 58 (1885).

Der ausgeprägt persönliche Charakter des fränkischen Königtums brachte es mit sich, daß Mitglieder des königlichen Hofstaates (*palatini, aulici*), zumal die Beamten der Hofverwaltung, vielfach auch in die Reichsverwaltung eingriffen. Sie nahmen an den Reichstagen wie am Hofgericht teil, wurden zu Gesandtschaften im In- und Auslande verwendet, und wenn es auch noch keinen eigentlichen Hofrat gab, so war es doch selbstverständlich, daß der König sich in wichtigeren Angelegenheiten in erster Reihe des Beirates seiner täglichen Umgebung bediente; auch fehlte es nicht an Hofbeamten die eigens als Berater des Königs (*consiliarii*) berufen waren. Die höheren geistlichen und weltlichen Ämter in den Provinzen wurden mit Vorliebe aus den Reihen des Hofstaates besetzt. Der merowingische Hof, vorwiegend mit römischen Provinzialen und romanisierten Neustriern und Burgunden besetzt, stand noch halb auf dem Boden römischer Kultur, während die Karolinger zumeist von Austrasiern umgeben waren, die, abgesehen von der Hofgeistlichkeit, weder die lateinische Sprache noch die Kunst des Schreibens kannten¹.

Dieser Gegensatz wurde von besonderer Bedeutung für die königliche Kanzlei, die unter den Merowingern ein weltliches Hofamt, unter den Karolingern dagegen ausschließlich mit Geistlichen besetzt war². Dem Kanzleivorstand lag die Gesamtleitung und die Einrichtung des Geschäftsganges, wahrscheinlich auch die Anstellung des unteren Kanzleipersonals ob; seine Hauptaufgabe war die Beglaubigung (*recognitio*) der königlichen Diplome mit seiner Namensunterschrift (unter Beifügung des seiner Obhut anvertrauten großen königlichen Siegels), wodurch er die Verantwortung für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Willen des Königs übernahm. Unter den Merowingern hatte die Kanzlei nach dem Muster des byzantinischen Hofes eine Spitze von zwei bis fünf Referendaren, von denen jeder selbständig zu Rekognitionen ermächtigt war. Seit Pippin trat an die Stelle der Referendare ein einziger Beamter, ein höherer Geistlicher, der seit Karl dem Großen den Titel Kanzler führte. Unter ihm standen mehrere Notare, die in seiner Vertretung (*in vice, ad vicem cancellarii*) Rekognitionen ausstellen konnten³. Die mit der Anfertigung der

¹ Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 274. 276.

² Vgl. ebd. 1, 263—93. Th. Sichel Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger 72—103. Brunner 2, 113ff. Waitz 2, 2 S. 79ff. 3, 511—25. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 6f. Mühlbacher Regesten 1, 85ff.

³ Seit Ludwig dem Frommen scheinen einzelne Notare eine hervorragende Stellung unter ihren Kollegen, nach Art von Vizekanzlern, eingenommen zu haben.

Konzepte und Reinschriften betrauten Schreiber⁴ wurden in den königlichen Urkunden nie mit Namen genannt, nur unter den Merowingern treten zuweilen Schreiber in Vertretung eines Referendars bei Rekognitionen auf. Die Kanzlei hatte dem Königshofe überall hin zu folgen, und man darf annehmen, daß sie immer einen gewissen Aktenbestand mit sich führte, während anderes wohl in den einzelnen Pfalzarchiven aufbewahrt blieb. Karl der Große hatte, wahrscheinlich in Verbindung mit der Hofbibliothek, in Aachen ein eigenes Reichsarchiv, dem es aber an Vollständigkeit und fester Ordnung fehlte⁵.

Für ihre Privatkorrespondenz hatten die Könige Privatschreiber, die in keinem Zusammenhang mit der Kanzlei standen. Dagegen wurden, da dem salischen Recht der Gerichtsschreiberdienst unbekannt war, die Hofgerichtsurkunden (*placita*) unter den Merowingern in der Kanzlei ausgefertigt, aber auf das Referat (*testimoniatio*) des Pfalzgrafen (*comes palatii*), der den Verhandlungen des Hofgerichts als lebendige Urkundsperson beiwohnte⁶. Unter den Karolingern wurde (entsprechend dem Gebrauch des ribuarischen Rechts) eine eigene Hofgerichtsschreiberei mit besonderem Hofgerichts- oder Pfalzsiegel und eigenen Notaren eingerichtet und dem Pfalzgrafen unterstellt. An die Stelle der *testimoniatio* des Pfalzgrafen und der Rekognition eines Referendars trat infolgedessen die Rekognition des Pfalzgrafen oder eines ihn vertretenden (*in vice, ad vicem*) Pfalznotars. Alle für das Hofgericht bestimmten Einläufe gingen seit dieser Veränderung durch die Hände des Pfalzgrafen, der dem König darüber Vortrag zu halten, in minder wichtigen Sachen selbst den Gerichtsvorsitz an Stelle des Königs einzunehmen hatte. Wenn zuweilen mehrere Pfalzgrafen nebeneinander erwähnt werden, so scheint doch immer nur einer das eigentliche Amt bekleidet zu haben, während die übrigen bloße Unterpfalzgrafen waren. Italien besaß wohl seit dem 9. Jahrhundert seinen eigenen Pfalzgrafen⁷. Der Pfalzgraf war stets ein Laie, sein Schreiberpersonal meistens geistlichen Standes.

Das Haupt der gesamten in der Hofkapelle vereinigten Hofgeistlichkeit, zu der schon früh auch der Klerus der königlichen Pfalzen, dagegen nicht das Kanzleipersonal gerechnet wurde, war der Hofbischof oder Erz-

⁴ Die spätere Unterscheidung zwischen Diktatoren und bloßen Abschreibern war noch unbekannt. Über die Bezeichnung der Schreiber als *cancellarii* vgl. Bresslau a. a. O. 1, 279f.

⁵ Vgl. Bresslau a. a. O. 1, 132ff. Der früher angenommene Zusammenhang zwischen Archiv und Hofkapelle hat nicht bestanden.

⁶ Vgl. Brunner 1², 567. 2, 108ff.; Gerichtszeugnis und fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873, S. 166ff.). Pernice *De comitibus palatii* 1863. Waitz 2, 2 S. 76ff. 191ff. 3, 510. Th. Sickel a. a. O. 361ff. Bresslau a. a. O. 1, 282f. W. Sickel GGA. 1896, S. 288. Der *testimoniatio* des Pfalzgrafen bedurfte es sogar, wenn ein Referendar der Verhandlung persönlich beigewohnt hatte (vgl. Bresslau 1, 265f.); sie mußte in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben werden. Eine Ausgabe aller erhaltenen *Placita* in den MG. ist in Vorbereitung. Regesten von Hübner ZRG. 25 u. 27 im Anhang.

⁷ Vgl. Ficker Forschungen 1, 312f. Mayer a. a. O. 2, 188.

kapellan (*capellanus sacri palatii, archicapellanus, apocrisarius*), dem seit Ludwig dem Frommen auch der Vortrag in allen auf Geistliche bezüglichen Hofgerichtssachen übertragen wurde⁸. Zu seinem Geschäftsbereich gehörte auch die mit der Hofkapelle verbundene gelehrte Hofschule.

Der eigentliche Hofdienst verteilte sich in allen germanischen Reichen auf vier große Hofämter, neben denen noch einzelne von geringerer Bedeutung, wie das des Küchenmeisters (*coquus*), Waffenträgers (*spatarius*), Türwärters (*scario, ostiarius*), Quartiermeisters (*mansionarius*), bestanden. Höhere Hofbeamte, die keinem bestimmten Hofamt zugeteilt waren, scheinen zum Teil den Titel *comes* geführt zu haben⁹. An der Spitze jedes der großen Hofämter stand ein mit der Zentralverwaltung beauftragter Großwürdenträger, dem mit demselben Titel ausgestattete Unterhofbeamte zur Seite stehen konnten; der unmittelbare persönliche Dienst wurde vorzugsweise von unfreien Leibdienern (*ministeriales, pueri regis*) versehen. Die Aufsicht über die für den Hof des Königs bestimmten Kellereien und Weinberge hatte der Schenk (*pincerna, buticularius*), die über die Marställe der Marschalk (d. h. Pferdeknecht) oder Stallgraf (*comes stabuli*), dem bei Hofreisen und Heerfahrten die Unterbringung der Pferde und die Herbeischaffung des Futters (*jodrum*) oblag¹⁰. Die Verwaltung des Schatzes und des beweglichen Hausrates am Hof und in den Pfalzen sowie die Fürsorge für die Wohnräume und das Bekleidungswesen war Sache des Schatzmeisters (*thesaurarius*), der seit den Karolingern den Titel Kämmerer (*camerarius, cubicularius*) führte und die gesamten, zur camera gehörigen Gelder zu verwalten hatte¹¹.

Der einflußreichste unter den vier Hofbeamten war der Seneschalk oder Truchseß, den schon sein Amtstitel als das Haupt des gesamten Hofstaates erkennen ließ¹². In den romanischen Landesteilen führte er die Bezeichnung Majordomus (Hausmeier)¹³, die eine Zeitlang die übrigen Titel gänzlich verdrängte. Auch an den Höfen der Großen, namentlich der Prinzen, stand regelmäßig ein Majordomus als gubernator oder princeps

⁸ Vgl. Waitz 4, 489. Vgl. Lüders Capella, die Hofkapelle der Karolinger, Arch. f. Urk.-Forschung II. 1908.

⁹ Vgl. Brunner 2, 97.

¹⁰ Die militärische Bedeutung des Amtes stieg, je mehr der Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegt wurde.

¹¹ Vgl. Dopsch Wirtsch.-Entw. 1, 148f. Durch sein Amt kam der Kämmerer in vielfache Beziehungen zu der Königin und dem im „Frauenzimmer“ (*gynaecium*) untergebrachten weiblichen Hofgesinde.

¹² Über *seniskalk* = Altknecht vgl. S. 37. Grimm RA. 302, Über mhd. *truhtsæze* (an. *dróttseti*, afrs. *drusta*, mnd. *droste*) = praeses familiae vgl. S. 37 n. 27. Grimm DWB. 2, 1437f.

¹³ Vgl. Waitz 2, 2 S. 71. 83—100. 397ff. Pertz G. der merow. Hausmeier 1819. Schöne Amtsgewalt der fränk. Majores domus 1856. Bonnell Anfänge des karolingischen Hauses 1866. Hermann Hausmeieramt 1880 (Gierke U. 9). Brunner 2, 104ff.; Antrustionen und Hausmeier ZRG. 21, 210ff. Eichhorn 1, 178f. v. Daniels Handbuch 1, 487ff. Sickel GGA. 1890 S. 232f. Fustel de Coulanges Monarchie franque 166ff. Dahn 7, 2 S. 187ff.

palatii an der Spitze der Hofhaltung, aber die hervorragende Bedeutung des königlichen Beamten dieses Namens lag in anderer Richtung: er war das Haupt der *trustis dominica*, des königlichen Dienstgefolges¹⁴, das mit Rücksicht auf die dazu gehörige vornehme Jugend und im Gegensatz zu der gelehrten Hofschule (S. 148) auch „Kriegsschule“ (*schola militiae*) genannt wurde.

Die Mitglieder der königlichen Trustis führten die alten Namen, insbesondere wurden sie als *antrustiones*, *scholares*, *convivae regis* bezeichnet. Ihre Stellung war im wesentlichen die alte. Ihr Eid lautete auf *trustem et fidelitatem*, d. h. Mannschaft und Treue (Hulde). Gleich den königlichen Beamten hatten sie das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes, gehörten also zum Dienstadel. Außer dem militärischen Gefolge, der eigentlichen Trustis, rechnete man zu den *convivae regis* auch solche Personen, die nur zum Hofdienst, sei es mit oder ohne Zuteilung zu einem bestimmten Hofamt, verwendet wurden, übrigens aber wohl in einem ähnlichen Dienstverhältnis wie die Antrustionen und mit diesen unter der Disziplinargewalt des Hausmeiers standen¹⁵. Im allgemeinen wurde bis zum 8. Jahrhundert noch daran festgehalten, daß die Gründung eines eigenen Haushalts seitens eines Gefolgsmannes sein Ausscheiden aus der Trustis zur Voraussetzung hatte, nur vereinzelt kamen auch abgeschichtete Gefolgsmannen, die aber ebenfalls unter der Disziplinargewalt des Hausmeiers standen, vor¹⁶. Der Einfluß des letzteren mußte außerordentlich zunehmen, als es seit den arnulfingischen Hausmeiern üblich wurde, auch die Abgeschichteten im Gefolgschaftsverband zu behalten. Während die alte Trustis am Königshofe seitdem mehr und mehr zusammenschrankte und die königliche Tafelrunde schließlich nur noch einen kleinen Kreis (von der karolingischen Heldensage in der Gestalt der zwölf Pairs von Frankreich verherrlicht) umfaßte, erstreckte sich die Macht des Majordomus nun auch auf die in den Provinzen angesessenen Vassallen.

¹⁴ Vgl. S. 36ff. Waitz 1, 291ff. 2, 1 S. 335ff. 2, 2 S. 101f. Roth BW. 116ff.; Feudalität 256ff. K. Maurer Wesen des ältesten Adels 83ff. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 146ff. Deloche La trustis et l'antrustion royal 1873. Ehrenberg Kommendation 121ff. Thonissen Organisation judiciaire 110—27. Brunner 1², 188. 2, 97ff.; Zur G. des Gefolgswesens, ZRG. 22, 210ff. v. Amira³, 188. v. Below Deutsch. Staat 1, 220. Lehmann u. Larson bei Hoops 2, 132ff. Pardessus Loi Salique 487ff. Dahn Könige 7, 1 S. 151ff. Über das Gefolge bei Angelsachsen und Langobarden K. Maurer Kr. Übersch. 2, 388ff.; Schmid Gesetze d. Angels. 599f. 666; Liebermann Gloss. 423ff.; Larson a. a. O. 76ff.; Mayer Ital. VG. 1, 440ff.; Papst FDG. 2, 502ff.; bei den Norwegern Doublier, MJÖG. Erg. 6, 254ff.

¹⁵ Zu ihnen gehörten zur Zeit Chlodovechs noch alle in das Gefolge des Königs aufgenommenen Römer. Vgl. Brunner 1², 440. 2, 99. Selbst die Mitglieder der Hofkapelle hatten sich dem König durch Handreichung zu kommen-dieren. Vgl. § 24 n. 8. Unbegründet ist die nach Rübel auch von Heusler VG. 42ff. vertretene Annahme einer weiteren Trustis, die eine Art stehendes Heer gebildet haben soll.

¹⁶ Vgl. des angeblichen Fredegar Chronic. lib. 3 c. 58 (MG. Scr. rer. Merow. 2, 109). Brunner 2, 100.

Als stellvertretendes Haupt der Trustis und der gesamten Hofverwaltung war der Hausmeier der von selbst gegebene Reichsverweser bei Abwesenheit des Königs. Da jeder der drei Reichsteile (Austrasien, Neustrien, Burgund) seinen eigenen Majordomus hatte, so übte jeder von diesen, so oft der König nicht gerade in seinem Gebiet hofhielt, statthalterliche Rechte aus. Als Erzieher der königlichen Prinzen, die wohl, wie überhaupt die vornehme Jugend des Reiches, regelmäßig der Hofkriegsschule zur Ausbildung übergeben wurden, hatte der Majordomus bei jedem Thronwechsel den größten Einfluß auf die Ordnung der Thronfolge, gegebenenfalls auch auf die Regentschaft (S. 117). Noch weiter gehoben wurde seine Stellung durch die Beseitigung des früheren Hofdomesticus, wodurch auch die Zentralverwaltung der Krongüter in seine Hände kam¹⁷. Für die Großen des Reiches war es eine Lebensfrage, daß sie das Recht erlangten, den Hausmeier selbst zu wählen. Nachdem es Pippin von Heristal gelungen war, das Hausmeieramt in allen drei Reichsteilen zu erwerben und dauernd mit seinem Hause zu verbinden, handelte es sich nicht mehr um eine bloße Erweiterung seiner Amtsbefugnisse, sondern um die Wiederaufrichtung des Königtums auf der Grundlage eines erblichen Vizekönigtums. Nur ein Ausdruck dieser Tatsache war es, wenn der Hausmeier seit Pippin von Heristal auch den stellvertretenden Vorsitz im Königsgericht in Anspruch nahm.

Seit dem letzten Drittel des 7. Jahrhunderts erscheint am Königshof wieder ein nur mit wirtschaftlichen Aufgaben betrauter Beamter unter dem Titel Seneschalk, jetzt aber von dem zum höchsten Staatsbeamten mit vizeköniglicher Gewalt emporgestiegenen Majordomus durchaus unterschieden¹⁸. Während der letztere nach Pippins Thronbesteigung ganz verschwand, erhielt der Seneschalk einen erweiterten Geschäftskreis, indem ihm das gesamte Verpflegungswesen des Hofes und damit eine Aufsicht über die königlichen Tafelgüter übertragen wurde¹⁹. Die Beziehungen zu dem Dienstgefolge waren vollständig gelöst, dagegen umfaßte das Amt jetzt auch den Wirkungskreis des früheren Küchenmeisters, so daß die Volksetymologie althochdeutscher Glossen den Titel „Truchseß“ mißverständlich von *truht* („eiba“) ableitete und *truhtscaze* mit „dapifer“ und „infertor“ übersetzte²⁰.

§ 21. Die Kirche.

E. Loening G. d. deutsch. KR., 2 Bde 1878. Stutz KR.² (S. 11) 299ff. mit reichen Literaturangaben; G. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 1895 (vgl. Thaner, GGA. 1898 S. 291—325. Hinschius ZRG. 30, 135ff.); Die Eigenkirche als Element des mittelalterl. Kirchenrechts 1895; Lehen u. Pfründe, ZRG. 33, 213ff.;

¹⁷ Vgl. Brunner 2, 119. 122f. Sohm R. u. GV. 15. Waitz 2, 2 S. 48. 93f. Sickel Beiträge 577ff.

¹⁸ Vgl. Waitz 2, 2 S. 71. 3, 498ff. Dahn 7, 2 S. 195. 239, behauptet völlige Verschiedenheit beider Ämter.

¹⁹ Eine Aufsicht über die Krongutsverwaltung hatte der karolingische Seneschalk nicht. Vgl. Dopsch a. a. O. 1, 146.

²⁰ Vgl. Lexer Mhd. WB. 2, 1542.

Allg. Zeitung 1899 Beilage Nr. 295. 296; GGA. 1904 S. 1—86; Arianismus und Germanismus, Internat. Wochenschr. f. Wiss. u. Kunst 1909 Sp. 1561ff.; Karls d. Gr. divisio v. Bistum u. Grafschaft Chur, Hist. Aufs. f. Zeumer 1910. Werminghoff a. a. O. (S. 11) 1, 47—108. Hinschius KR. 2, 516ff. 522ff. 621ff. 3, 539ff. 699—722. 4, 849ff. 5, 278ff. 291ff. Rettberg Kirchen-G. Deutschlands 2 Bde 1867—69. Hauck Kirchen-G. Deutschlands I³ 1904. II² 1900; Bischofswahlen unter den Merowingern 1883. Brunner 2, 311ff.; Grundzüge⁶ 75ff. Waitz 2³, 2 S. 57ff. 3², 12ff. 27ff. 161ff. 178ff. 228ff. 4, 153ff. 183ff. 212ff. v. Daniels Handbuch 1, §§ 129ff. v. Schubert Staat u. Kirche in den arianischen Königreichen u. im Reiche Chlodwigs 1912; Das älteste german. Christentum oder der sog. Arianismus der Germanen 1909; Bekehrungsgeschichte, bei Hoops 1, 218ff. Weyl Das fränk. Staatskirchenrecht z. Z. der Merowinger 1888 (Gierke U. 27). Fustel de Coulanges Monarchie franque 507ff. Thierry Récits des temps Mérovingiens, 2 Bde 1840. Löbell Gregor v. Tours² 253ff. v. Noorden Hinkmar von Rheims, 1863. Dahn Könige VII, 3 S. 215. VIII, 5 S. 143—337. 6 S. 207. IX, 1 S. 611. 2 S. 479. XI, 194; XII, 252; DG. 1, 2 S. 720ff. Arnold DG. 2, 1 S. 158—243. 2 S. 248ff. Kaufmann DG. 2, 269ff. 356ff. Viollet Histoire 1, 335ff. v. Halban a. a. O. (S. 97) 2, 292ff. Hegel Einführung des Christentums bei den Germanen 1856. Galante Il beneficio ecclesiastico 1895; La condizione giuridica delle cose sacre I. 1903. Imbart de la Tour Les élections épiscopales dans l'église de France, Paris. Diss. 1891; Les paroisses rurales du 4. au 11. siècle 1900. Vacandart Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, Revue des questions historiques 63 (1898). Sieke Entwickl. d. Metropolitanwesens im Frankenreiche, Marb. Diss. 1899. Sägmüller Entwickl. d. Archipresbyterats u. Dekanats bis Ende des Karolingerreiches, Tüb. Progr. 1898. v. Schwerin Archidiacon, bei Hoops 1, 117. Zorell Entwicklung des Parochialsystems b. z. Ende der Karolingerzeit, Arch. kath. KR. 86, 94ff. 258ff. Schäfer Pfarrkirche u. Stift im deutsch. MA. 1903 (Stutz Abh. 3). Fastlinger Wirtschaftl. Bedeutung der baier. Klöster z. Z. der Agilolfinger 1903 (Grauert Studien II. 2. 3). v. Richthofen Zur Lex Saxonum 129—70; Unters. über fries. RG. 2, 348ff. 369ff. 494ff. 511ff. 742ff. Grisar Rom u. die fränk. Kirche im 6. Jh., Z. f. kath. Theol. 14 (1890). Weise Königtum und Bischofswahl 1912 (vgl. Scharnagl ZRG. kan. 47, 503). Senn L'institution des vidames en France 1907 (vgl. Stutz ZRG. 42, 446). Herwegen Das pactum. des h. Fructuosus von Braga, Stutz Abh. 40, 1907 (vgl. Stutz ZRG. 41, 587). W. Sickel Verträge der Päpste mit den Karolingern u. das neue Kaisertum, Deutsche ZGW. 11, 301ff. 12, 1ff. Heusler VG. 79; Institutionen 1, 315ff. Walafr. Strabo, Libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum, MG. Capitul. 2, 473ff. Hinemar Rem., De ecclesiis et capellis, her. von Gundlach, Z. f. Kirchengeschichte 10, 92ff. Rabanus Maurus, De institutione clericorum libri 3, ed. Knöpfler² 1901. MG. Leg. sect. III. Concilia, 2 Bde 1893—1904.

In Gallien fanden die Franken eine vollkommen ausgebildete Kirchenverfassung vor, die sich bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts als rein römische Einrichtung erhielt; der Episkopat wurde ausschließlich aus der Reihe der vornehmen Provinzialen besetzt. Seit Dagobert I trat auch die deutsche Aristokratie in den Episkopat ein¹, aber der niedere Klerus blieb noch im wesentlichen römisch, erst seit dem 8. Jahrhundert waren beide Nationalitäten gleichmäßig im Klerus vertreten².

¹ Die ersten deutschen Bischöfe waren Arnulf von Metz (612—627) und Kunibert von Köln (ungefähr seit 620).

² Der ursprüngliche Text der Lex Ribuaria 36, 5—9 berechnet die Wergeld-

In der Regel bildete in Gallien jede civitas eine eigene Diözese unter ihrem Bischof. Sämtliche Bischöfe einer Provinz standen unter dem Bischof der Provinzialhauptstadt als Metropolen, dem die Leitung der Provinzialsynoden sowie die Bestätigung und Konsekration seiner Suffraganbischöfe zustand. Seit Ende des 7. Jahrhunderts geriet der Metropolitanverband in Verfall. Im Rhein- und Moselgebiet war die römische Kirchenverfassung seit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts durch den Einbruch der Franken und Alamannen völlig zertrümmert, doch sind Köln, Trier, Tongern-Maastricht und Mainz schon während des 6., Speier, Straßburg und Konstanz während des 7. Jahrhunderts wieder als Sitze von Bischöfen bezeugt. Die christliche Mission im inneren Deutschland hatte im allgemeinen zu einer der römischen entgegengesetzten kirchlichen Verfassung geführt, da die irisch-schottische Kirche, von der sie hauptsächlich ausging, in keinem Zusammenhang mit Rom stand und, statt der bischöflichen Verfassung, das Kirchenregiment in die Hände der Klöster legte, deren Äbte die bischöflichen Funktionen ausübten. Dagegen hielt die angelsächsische Kirche, die seit Ende des 7. Jahrhunderts die deutsche Mission in die Hand nahm, streng auf Unterordnung unter Rom und Herstellung der bischöflichen Ordnung. Schon unter Pippin dem Mittleren wurde durch Willibrord die bischöfliche Kirche zu Utrecht für die Westfriesen errichtet; die Bischofsweihe empfing er vom Papst. Größeres hat Bonifatius (Winfrid) unter Karl Martell, Pippin und Karlmann vollbracht. Von Rom mit der *missio canonica* ausgestattet und nacheinander zum Bischof, zum päpstlichen Legaten für das Frankenreich und (742) zum Erzbischof von Austrasien erhoben, beständig mit dem Papst in Verbindung, zugleich mit einem Schutzbrief des Hausmeiers ausgerüstet und fortwährend in engster Fühlung und im Einverständnis mit ihm handelnd, hat er die deutsche Kirchenverfassung gegründet, die verfallene westfränkische wiederhergestellt. Nachdem er für Baiern, im Anschluß an die regierenden Klöster der irischen Mission, die bischöflichen Kirchen von Freising, Passau, Regensburg und Salzburg, für Ostfranken und Thüringen die von Buraburg (Fritzlar), Eichstätt und Würzburg errichtet hatte, suchte er auch den Metropolitanverband wieder allgemein durchzuführen, hatte aber hier nur einen geteilten Erfolg. Die Erhebung Kölns zur Metropole für Austrasien (745) kam vorerst nicht zustande, und Mainz, das Bonifatius nunmehr übernahm, wurde nicht zur Metropole erhoben³. Erst unter Karl dem Großen wurde, nachdem die

sätze für den niederen Klerus noch nach dem Wergeld der Römer, die für Priester und Bischöfe bereits nach dem der Franken. Vgl. ZRG. 20, 26f. Dagegen berechnen die Volksrechte des 8. Jahrhunderts das Wergeld aller Kleriker nach Maßgabe ihrer heimischen Wergeldsätze oder nach dem Geburtsstand. Vgl. L. Alam. 11—16. Baiuw. 1, 8—10. Rib. 36, 5—9, karol. Fassung.

³ Vgl. Hauck a. a. O. 1³, 561f 565f., wonach die Angaben unserer früheren Auflagen zu berichtigen waren. Karlmanns Capitulare von 742 (Cap. 1, 24) hatte sich nur auf die persönliche Erhebung des Bonifatius zum Erzbischof von Austrasien bezogen.

Bekehrung der Sachsen und Friesen die Errichtung weiterer Bistümer notwendig gemacht hatte, durch die Erhebung von Mainz, Köln, Trier und Salzburg zu Erzstiftern der Metropolitanverband der deutschen Kirche hergestellt. Das von Ludwig dem Frommen errichtete Erzbistum Hamburg (seit 864 mit Bremen vereinigt) war nur für den skandinavischen Norden bestimmt. Wie unter Karlmann und Pippin, so wurden auch unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen von Reichs wegen umfassende kirchliche Ordnungen erlassen⁴.

Die gallischen Bischöfe wurden nach der kanonischen Ordnung von Klerus und Volk, unter Mitwirkung des Metropoliten und der übrigen Bischöfe, gewählt. Die fränkischen Könige nahmen von Anfang an ein Bestätigungsrecht in Anspruch, das vielfach zum Ernennungsrecht wurde. Selbst das Edikt Chlothars II von 614, das im Prinzip das bloße Bestätigungsrecht wiederherstellte, wahrte doch das Recht der königlichen Ernennung, aber mit der Beschränkung auf eine mit den kanonischen Eigenschaften versehene Persönlichkeit. Ohne jede kanonische Rücksicht wurde das Ernennungsrecht von Karl Martell ausgeübt, der die kirchlichen Pfründen ebenso wie die Kirchengüter als Vermögensgegenstände zur Verfügung der Krone behandelte. Das Ernennungsrecht und die Verfügung über die Kirchengüter wurde auch von seinen Nachfolgern festgehalten, wengleich die Ausübung mehr im Einverständnis mit der Kirche erfolgte. Erst Ludwig d. Fr. hat das Ernennungsrecht, wenn auch nur im Prinzip, aufgegeben. Die Einsetzung des neuen Bischofs erfolgte durch den König unter Überreichung des Bischofsstabes (*pontificalis baculi*). Die Amtsentsetzung konnte über einen Bischof nur durch die Synode unter Bestätigung des Königs verhängt werden. Der König hatte das Begnadigungsrecht.

Neben den Diözesanbischöfen gab es bis auf Pippin auch umherreisende Bischöfe ohne Diözese, die später verschwanden. Zur Unterstützung in ihrer geistlichen Amtswaltung waren den Bischöfen Chorbischöfe beigeordnet, die aber seit Mitte des 9. Jahrhunderts seitens des Episkopats heftig bekämpft und infolgedessen in Westfranken beseitigt wurden. Für die Beaufsichtigung der Geistlichkeit und die äußere Verwaltung stand dem Bischof der Archidiakon, für die Vermögensverwaltung der Vizedominus zur Seite. Für die an der Kathedrale und an nichtbischöflichen Kollegiatkirchen angestellten Geistlichen (*canonici*) galt seit dem Aachener Konzil von 816 (MG. Conc. 2, 312ff.) die der Regel des Chrodegang von Metz nachgebildete gemeinsame Lebensordnung, die sich später zu der korporativen Stiftsverfassung mit dem Domdekan (dem Archipresbyter) und dem Dompropst (vielfach der Archidiakon) an der Spitze ausgestaltete. Unter den Einzelpriestern desselben Pfarrsprengels nahmen die Erzpriester (*archipresbyteri*) die erste Stelle ein. Der Eintritt in den geistlichen Stand bedurfte, weil die Geistlichen der allgemeinen Heerpflicht entzogen waren,

⁴ Vgl. Karls Admonitio generalis von 789 (MG. Capit. 1, 53ff.), Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818—19 (ebd. 275ff.).

der Genehmigung des Königs oder des Grafen⁵. Unfreie bedurften der Genehmigung ihres Herrn, an sich aber war die Unfreiheit kein Hindernis, selbst Pfarrstellen wurden vielfach mit Unfreien besetzt, erst unter Ludwig dem Frommen wurde bestimmt, daß unfreie Kleriker nicht mehr zur Priesterweihe zugelassen werden sollten.

Die frühere Annahme, daß die staatliche Organisation des fränkischen Reiches sich durchweg an die kirchliche Gliederung angeschlossen habe, hat sich als trügerisch erwiesen, nur in Gallien fielen die Diözesen in der Regel mit den Grafschaften zusammen, dagegen bestand keine Übereinstimmung zwischen den Kirchenprovinzen und den Herzogtümern, ebensowenig zwischen den Kirchspielen und Hundertschaften⁶. Die Einteilung der Diözesen in Archidiakonate gehört überhaupt erst der späteren Zeit an. Unter den deutschen Erzbistümern war das von Salzburg das einzige, das sich nicht über die Gebiete mehrerer Stämme erstreckte, selbst die Bistümer griffen zuweilen in verschiedene Stammesgebiete über⁷. Für die deutschen Gaue und Hundertschaften bot die damalige Kirchenverfassung überhaupt keine Analogie. Erst im Mittelalter haben beide zuweilen als Grundlage für die Bildung von Archidiakonaten und Pfarrsprengeln gedient.

Die politische Bedeutung der Kirche war für das fränkische Reich von vornherein eine außerordentliche. Die Provinzialen sahen in den Bischöfen die berufenen Vertreter ihrer Nationalität, ihrer sozialen Zustände und höheren Kultur. Die Gemeinschaft der Interessen und das durch die Synoden geförderte Zusammenhalten legte dem vereinigten Episkopat ein Gewicht bei, dem selbst ein Chilperich nicht zu widerstehen vermochte. Daher von Anfang an das Streben der fränkischen Herrscher, das wohlwollende Entgegenkommen des katholischen Klerus durch Begünstigungen und Privilegien zu einem dauernden zu machen, Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Stellen zu gewinnen, die Kirche möglichst in das staatliche Interesse hereinzuziehen. Die Kirchen wurden reich mit Gütern, Markt-, Münz- und Zollprivilegien, Immunitätsgerechtsamen und gerichtlichen Befugnissen, vor allem seit Pippin auch mit dem Zehntrecht ausgestattet⁸. Die Berufung

⁵ Vgl. Waitz 2, 1 S. 197. 2, 2, S. 200 n. 4, 592f. Hinschius a. a. O. 3, 176. Weyl a. a. O. 32f. W. Sickel Westd. Z. 15, 166. Cap. miss. von 805, II c. 15 (MG. Capit. 1, 125). Form. Marc. 1, 19.

⁶ Vgl. Waitz 3, 437ff. und die dort angeführte Literatur. Soweit sich die Taufkirchensprengel in der Merowingerzeit der politischen Gliederung angeschlossen hatten, wurde dies in der Karolingerzeit durch die zu Pfarrkirchen gewordenen Eigenkirchen, deren Sprengel mit den grundherrlichen Bezirken zusammenfielen, hinfällig. Vgl. Stutz GGA. 1904 S. 21 n.

⁷ Utrecht umfaßte salische, chamavische und friesische Gaue, Mimigardevort (Münster) und Bremen waren beide teils sächsisch, teils friesisch. Dagegen fiel die Grenze zwischen den Diözesen Köln und Trier mit der Grenze der Ribuarier gegen die chattischen Franken zusammen.

⁸ Vgl. Stutz Das karol. Zehntgebot, ZRG. 42, 180; BW. 1, 239ff.; Kirchenrecht² 304f. Loening Kirchenr. d. Merow. 2, 676ff. Brunner 2, 249. 321. Waitz 2, 2 S. 283. 4, 120ff. E. Perels Die kirchl. Zehnten im karol. Reich,

der fränkischen Landessynoden erfolgte durch den König oder mit Zustimmung des Königs, gewöhnlich in Verbindung mit den Reichstagen, und ihre Beschlüsse bedurften zu ihrer weltlichen Wirksamkeit der Bestätigung des Königs, der das Recht der Gesetzgebung auch in kirchlichen Dingen in Anspruch nahm. Die Bischöfe gehörten zu den Großen des Reiches, bildeten oft die unmittelbaren Berater der Krone, selbst die Ernennung oder Beaufsichtigung von Grafen wurde ihnen gelegentlich übertragen, zuweilen geradezu weltliches Regiment in die Hand des Bischofs gelegt⁹. Das Königsbotenamt wurde seit Karls Kaiserkrönung in der Regel von einem geistlichen und einem weltlichen Großen gemeinsam versehen. Überhaupt war es der Gedanke Karls, unter dem seit jener Zeit der Gedanke des theokratischen Staates besonders gepflegt wurde, daß Bischöfe und Grafen Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen sollten. Die Kanzlei war unter den Karolingern durchweg mit Geistlichen besetzt, die mit kirchlichen Pfründen besoldet wurden. Die Bischöfe waren dem König zur Hoffahrt und zum Gesandtendienst verpflichtet¹⁰. Ein erhöhtes Wergeld gab der Geistlichkeit ebenso wie den königlichen Beamten einen höheren Frieden. Obwohl die Karolinger streng an dem Recht, die Bischöfe zu ernennen, festhielten und das Reichskirchengut fast als Reichsgut behandelten, konnte der Episkopat es doch wiederholt wagen, in den Wirren unter dem schwachen Regiment Ludwigs des Frommen das entscheidende Wort zu sprechen¹¹.

Um so wichtiger war es für den Staat, daß der an die Haustempel des germanischen Heidentums anknüpfende Gedanke der Eigenkirchen ihm einen hervorragenden Einfluß auf die kirchlichen Dinge gewährte. Während die Eigenkirche bei den Westgoten und spanischen Sueben nach längerem Widerstand schließlich der römisch-kanonischen Ordnung weichen mußte,

Berl. Diss. 1904; Ursprung d. karol. Zehntrechts, Arch. U.-Forsch. 3, 233ff. Viard Hist. de la dime ecclesiastique en France 1909. Dopsch Wirtschaftsentwicklung 2, 22ff. Lamprecht W.-Leben 1, 113ff. Unter den Merowingern war die Zehntlast eine rein kirchliche Pflicht, die zuerst 585 von der Synode von Macon bei Strafe der Exkommunikation vorgeschrieben wurde. Der Staat ließ der Kirche erst unter Pippin (um 765) seinen Arm, wahrscheinlich als Entschädigung für die durch die Säkularisation verlorenen Kirchengüter. Für das ganze Reich und damit nun auch für Italien wurde die Zehntpflicht durch Capit. Haristallense v. 779 c. 7 (MG. Cap. 1, 48), für die neubekehrten Sachsen durch die um 782 erlassene Capitulatio de partibus Saxoniae c. 17 (ebd. 1, 69) vorgeschrieben. Die Zehntverweigerung wurde infolge dieser Entwicklung nicht bloß mit Kirchenstrafen, sondern auch mit Geldstrafen bis zu 60 Soldi, unter Umständen selbst mit Vermögenseinziehung geahndet. Jeder Pfarrsprengel bildete einen Zehntbezirk. Die Eintreibung erfolgte durch die Priester. Die Erträge waren für die öffentlichen Taufkirchen bestimmt, um dort nach der kanonischen Verteilung ihre Verwendung zu finden. Bei Eigenkirchen gehörten sie dem Kirchherrn (Anm. 14).

⁹ So vorübergehend in Istrien und Churrätien. Vgl. Stutz Karls d. Gr. divisio von Chur (S. 151) n. ZRG. 43, 476.

¹⁰ Vgl. W. Sickel GGA. 1890 S. 229.

¹¹ Vgl. Waitz 4, 664ff. 669f.

hat sie sich bei den Langobarden und im fränkischen Reich behauptet und endlich selbst die päpstliche Anerkennung gefunden¹². Die römische Ordnung betrachtete das gesamte Kirchengut einer Diözese, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Kirchen eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hatten, als das Eigentum der Kathedrale und überließ mindestens die ganze Verwaltung unterschieds- und bedingungslos dem Bischof, der die den einzelnen Geistlichen gewährten Stipendien nach seinem Ermessen bestimmte. Dagegen bildete nach der germanischen Auffassung jede einzelne Kirche mit ihrer gesamten Ausstattung (*dos, widem*) an Grund und Boden und sonstigem Zubehör einen eigenen Vermögenskreis, als dessen Rechtssubjekt der Grundherr galt auf dessen Besitztum die Kirche errichtet war. Wie jeder weltliche Grundherr so hatten auch Bischöfe und Klöster ihre Eigenkirchen, vor allem aber waren alle auf königlichem Grund und Boden errichteten Kirchen und Klöster Eigenkirchen des Königs. Alle Eigenkirchen waren vererbliches und veräußerliches Eigentum des Kirchherrn; ihrer kirchlichen Verwendung konnte der Kirchherr sie zwar nicht entziehen, im übrigen aber konnten sie verliehen und verpfändet werden, konnten im Miteigentum zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand oder im markgenossenschaftlichen Eigentum von Hundertschafts- oder anderen Gemeinden stehen¹³. Über die Einkünfte ihrer Kirchen schalteten die Herren nach Willkür¹⁴ und ebenso hing die geistliche Bedienung der Kirche ausschließlich von ihnen ab. War der Grundherr selbst geistlichen Standes, so mochte

¹² Vgl. § 6 n. 17 und die S. 150f. angeführten Arbeiten von Stutz, v. Schubert, Galante, Imbart de la Tour, ferner Stutz ZRG. 41, 545; Realenzyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche 191. Art. Eigenkirche, Eigenkloster; Eigenkirchenvermögen 1911 (Festschr. Gierke). v. Schwerin bei Hoops 1, 527ff. Liebermann Ags. Gl. 383ff. Voigt Königl. Eigenklöster im Langobardenreich, Hist. VJSchr. 15, 434. Fournier La propriété des églises dans les premiers siècles du moyen-âge, Rev. hist. 21, 486. Werminghoff a. a. O. 83ff. Loeving a. a. O. 2, 638ff. Über die Anerkennung der Eigenkirchen 826 durch Papst Eugen vgl. Stutz BW. 1, 259f. Daß die arianischen Eigenkirchen in Aquitanien und der Provence nicht den römischen Angriffen zum Opfer gefallen, sondern allmählich zu fränkisch-katholischen Eigenkirchen geworden sind, läßt sich wohl nicht bezweifeln, während es streitig ist, inwieweit burgundische Eigenkirchen den Übergang des Volkes zum Katholizismus überdauert haben. Einen Einfluß solcher arianischen Eigenkirchen auf die Entwicklung des fränkischen Kirchenrechts, wie ihn v. Schubert (gegen Stutz) für nicht unwahrscheinlich hält, können wir aber nicht annehmen, da die Haustempel der heidnischen Zeit unzweifelhaft auch bei den Franken vorhanden gewesen sind und bei ihnen ebenso wie bei andern germanischen Stämmen den Übergang zur christlichen Eigenkirche abgegeben haben.

¹³ Vgl. Stutz 1, 202f.; Lehen und Pfründe S. 226f.

¹⁴ Da zu den Eigenkirchen auch viele Tauf- und Pfarrkirchen gehörten, so gelang es den Grundherren vielfach, teils gestützt auf das Beispiel des Königs hinsichtlich der fiskalischen Kirchen (Cap. de villis c. 6, MG. Cap. 1, 83), teils unter Benutzung von Immunitätsprivilegien, das Zehntrecht an ihre Eigenkirchen zu bringen und mindestens das für die Fabrik bestimmte Viertel oder Drittel für sich in Beschlag zu nehmen. Vgl. Stutz BW. 1, 240ff. 257f. Cap. eccl. v. 818—19 c. 12 (Cap. 1, 277).

er in Person seine Kirche bedienen; in anderen Fällen stellte er nach freiem Belieben einen Geistlichen an, meistens aus der Reihe seiner Unfreien oder Hörigen¹⁵ und oft unter erniedrigenden Bedingungen, um die Erträgnisse der Kirche möglichst für sich selbst auszunutzen. Erst Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. räumten dem Bischof ein Aufsichtsrecht ein, vermöge dessen er die Errichtung ungenügend ausgestatteter Kirchen und die willkürliche Schmälerung des Kirchengutes verhindern konnte; auch wurde die Ein- und Absetzung der Geistlichen an die Mitwirkung des Bischofs gebunden und seit Ludwig die Anstellung Unfreier durch ihre Ausschließung von der Priesterordination wesentlich beschränkt¹⁶.

Statt der kläglichen Stipendien, mit denen die Geistlichen früher von den Kirchenherren ausgestattet worden waren, bürgerte sich seit der Entstehung des Lehnswesens mehr und mehr die nach Benefizienrecht verliehene Pfründe ein, die nach denselben Grundsätzen wie das vassallitische Benefizium, aber regelmäßig, wenigstens in Austrasien, ohne Kommenation und ohne das Erfordernis der Erneuerung im Herrnfalle verliehen wurde¹⁷. Gegenstand der ausschließlich dem Kirchherrn zustehenden Investitur war die Kirche mit dem ganzen zu ihr gehörenden Vermögen, woran der Benefiziat die Nutznießung erhielt¹⁸; die Gegenleistung, also der Lehndienst, bestand in den Amtsverrichtungen des Benefiziaten. Weitere Leistungen durften diesem seit dem Capitulare eccl. von 818—19 nur auferlegt werden, wenn das Benefizium das von diesem aufgestellte Mindestmaß überstieg¹⁹. Da die nur durch Gerichtsurteil entziehbare Pfründe dem Geistlichen eine weit größere Unabhängigkeit gewährte, als er bei der früheren Besetzung der Eigenkirchen gehabt hatte, so wurde das Benefizialwesen von seiten der Bischöfe wesentlich befördert und schon im Beginn des 9. Jahrhunderts zu einer allgemeinen Einrichtung bei dem gesamten niederen Kirchengute.

Auf die noch aus der römischen Zeit herrührenden Kirchen hatte sich der Begriff der Eigenkirchen ursprünglich nicht erstreckt, doch waren infolge der Säkularisationen seit Karl Martell vielfach auch solche Kirchen

¹⁵ Vgl. Stutz BW. 1, 150ff. 201. 224 n. 37.

¹⁶ Vgl. Stutz 1, 224ff. 248ff. Dopsch a. a. O. 2, 38. MG. Cap. 1, 45 c. 9; 78 c. 54; 94 c. 15; 170 c. 1; 178f., 182 c. 7; 203. Cap. eccl. v. 818—19, ebd. 1, 275ff. Die Mitwirkung des Bischofs bei der Einsetzung beschränkte sich auf die Prüfung der kanonischen Eigenschaften und die Erteilung der etwa noch fehlenden Weihen.

¹⁷ Vgl. Stutz Eigenkirche 29ff.; Lehen u. Pfründe 213—47.

¹⁸ Erst später trat hier und da eine Teilung der Investitur in der Weise ein, daß der Bischof das geistliche Amt, der Kirchherr aber die Kirche nebst dem Kirchengute verließ. Vgl. Stutz GGA. 1904 S. 53.

¹⁹ Das Mindestmaß umfaßte eine Hufe Landes, die Pfründegebäude, den Kirchhof und Garten, die Opfergelder und den Zehnten. Vgl. Stutz a. a. O. 55. Im allgemeinen hatten die Eigenkirchen einen Anspruch auf den Zehnten nur, wenn sie Taufkirchen waren, doch wußten die Grundherren die Zehnten vielfach schlechthin für ihre Eigenkirchen zu erwerben:

als Benefizien an königliche Vassallen verliehen worden, was von selbst zu ihrer Gleichstellung mit den verliehenen Eigenkirchen führte²⁰. Bei den übrigen bischöflichen Kirchen machte sich der Einfluß des Eigenkirchenwesens wenigstens insofern geltend, als auch bei ihnen die Dezentralisation nach Einzelkirchen und ihre Verleihung zu Pfründenrecht zur Durchführung gelangte; der Bischof wurde als ihr Grundherr, die einzelne bischöfliche Kirche als Eigenkirche des Bischofs aufgefaßt²¹. Nur bei den Kathedralkirchen blieb die alte Ordnung, begünstigt durch das klösterliche Leben der Kapitel, zunächst noch bestehen, bis später auch bei ihnen, aber in anderer Richtung, die Dezentralisation vollzogen wurde. Der folgenden Periode blieb es vorbehalten, den Gedanken der Eigenkirche und des Benefizialwesens auch auf die Hochstifter zu übertragen. Auf königlichem Grund und Boden errichtete Klöster (wie Prüm, Echternach, Hersfeld) galten schon in der fränkischen Periode als Eigenkirchen des Königs und standen als solche unter Königsmunt. Aber auch zahlreiche andere Klöster, die unter Königsmunt getreten waren, ohne Eigentum des Königs zu sein, erfuhren mehr und mehr eine dingliche Ausgestaltung der königlichen Schutzherrschaft, und wenn diese Entwicklung gegenüber den Hochstiftern vorerst noch Halt machte, so hatten die seit Karl Martell vorgenommenen Säkularisationen, die allgemeine Schutzgewalt des Königs gegenüber der Kirche und die Immunitätsprivilegien doch allmählich auch hier Anschauungen zur Geltung gebracht, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung eines königlichen Obereigentums führten²².

§ 22. Der Reichstag.

Brunner RG. 2, 125ff. Waitz 2³, 2 S. 176ff. 197ff. 213ff. 225ff. 3², 554ff.; FDG. 13, 489ff. W. Sickel, MJÖG. Erg. 1, 220ff. 2, 295ff.; GGA. 1890, S. 214ff. v. Daniels Handbuch 1, 578ff. Dahn 7, 3 S. 515ff. 8, 6 S. 125ff. Glasson Histoire 2, 319ff. Viollet Histoire 1. 199ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 63ff. 87ff. 598ff. Heusler VG. 109. Prou, Bibliothèque de l'école des hautes études 58, 71ff. Schücking Regierungsantritt 1, 110. Liebermann, The national assembly in the Anglo-Saxon period 1913 (vgl. Brunner ZRG. 47, 454); Ags. Gl. 629. 737. Mayer Ital. VG. 2, 171ff.

Unter allen germanischen Reichen hat das der Angelsachsen der zentralisierenden Strömung der Zeit am wenigsten nachgegeben. Wie die alten Volklandskönige als *ealdormen* unter den Königen fort dauerten, so behielten auch die Volklandsdinge als *folkesmôt* oder *scirgemôt* gewisse gerichtliche Aufgaben, nachdem sie ihre politische Bedeutung an die Versammlung der Großen des Reiches (*witenagemôt*) hatten abgeben müssen¹. In den drei

²⁰ Vgl. Stutz BW. 1, 184ff. 344ff.

²¹ Vgl. ebd. 1, 296ff.

²² Vgl. ebd. 1, 126 n.; Eigenkirche 32ff. Brunner 2, 52ff. Th. Sickel WSB. 47, 175ff.

¹ Vgl. Winkelmann G. d. Angelsachsen 102ff. Schmid Ges. d. Angels. 595f.

nordgermanischen Reichen standen über den Herads- und Volklandsdingen als Gerichts- und gesetzgebende Versammlungen die größeren Dingverbände der Landschaften²; eine Reichsversammlung, vorzugsweise für rein politische Angelegenheiten, gab es nur in Dänemark³. Bei den Langobarden haben sich die Volklandskönige in dem Unterkönigtum der Herzöge erhalten; aber an die Stelle der alten Landesgemeinde ist die Stammesversammlung getreten, während es zu besonderen Versammlungen einzelner Landschaften innerhalb des Reichsverbandes nicht gekommen ist.

Über die fränkischen Verhältnisse bis zu Chlodovechs Reichsgründung sind wir wenig unterrichtet, doch erfahren wir, daß das versammelte Heer über die Verteilung der Kriegsbeute zu beschließen hatte und daß schon in den ersten Regierungsjahren Chlodovechs die allgemeine Heerschau *in campo Marcio* üblich war⁴. Man kann diese Versammlung, die nach der *Lex Salica* jedem Anwesenden den erhöhten Rechtsschutz des dreifachen Wergeldes gewährte, in der wohl auch die Thunkinen gewählt wurden und Freilassungen vorgenommen werden konnten⁵, nicht als Stammesversammlung bezeichnen, denn sie umfaßte nur einen Teil des Stammes und später, nachdem Chlodovech sämtliche Franken unter seiner Herrschaft vereinigt

² Bei den Norwegern bestanden seit dem 9. Jahrhundert die Landschaften Frostuthing (Drontheim) mit acht, Gulathing und Eidsifathing (Uplönd) mit je drei Volklanden; dazu kam im 12. Jh. als vierte das Borgarthing. In Schweden umfaßten die Stämme der Sviar und Gautar je sechs Landschaften. Dänemark zerfiel in die Landschaften Jütland, Seeland und Schonen. Vgl. Maurer Altn. RG. 1, 44ff.; bei Holtzendorff Enzykl.⁵ 351f. 365. 377. Lehmann Königsfriede 11. 104f. 108f. 166ff. 173. 178f. 186. v. Amira³ 110. 117; Obl.-R. 1, 17. 2, 25.

³ Vgl. v. Amira³ 85. Lehmann a. a. O. 105.

⁴ Der Bischof einer durch das siegreiche Heer geplünderten Kirche reklamierte bei dem König einen kostbaren Krug. Chlodovech forderte den Boten des Bischofs auf, ihm nach Soissons zu folgen, *quia ibi cuncta que adquisita sunt dividenda erunt*; wenn ihm der Krug durch das Los zufallen sollte (*cum mihi vas illud sors dederit*), werde er ihm dem Bischof zurückgeben. *Dehinc adveniens Sexonas, cunctum onus praedae in medio positum, ait rex: „Rogo vos, o fortissimi proelatores, ut saltim mihi vas istud — extra partem concidere non abnuatis.“* Nachdem die Versammlung unter dem Widerspruch eines Einzigen, der dem König nur seinen Losanteil zuerkennen wollte und zum Zeichen der Beschlagnahme seine Waffe an den Krug legte, den Antrag des Königs genehmigt hatte, gab dieser den Krug an den Bischof zurück. Der Widerspruch des Einzelnen blieb unberücksichtigt, aber er blieb auch unbestraft, da er nur ein verfassungsmäßiges Recht, obwohl in einer den König beleidigenden Weise, ausgeübt hatte. Dann heißt es weiter von Chlodovech: *Transacto vero anno iussit omnem cum armorum apparatu advenire falangam, ostensuram in campo Marcio horum armorum nitorem.* Bei der Heeresmusterung war der König-Herzog nicht wie im Ding der primus inter pares, sondern höchster Befehlshaber mit Gewalt über Leben und Tod; hier rächte er den ihm im Ding widerfahrenen Schimpf, indem er seinen Beleidiger wegen angeblich gebotswidriger Bewaffnung eigenhändig niederschlug. Gregor Hist. Franc. 2, 27. — Von einer ribuarischen Stammesversammlung wurde Chlodovechs Erhebung zum König der Ribuarier beschlossen. Vgl. ebd. 2, 40.

⁵ Vgl. Sohm 38—50. 55ff.

hatte, auch die Angehörigen anderer Stämme und römische Provinzialen. Die Versammlung hatte jetzt nicht mehr einen nationalen, sondern einen territorialen Charakter, sie war die Heeresversammlung des chlodovechischen Reiches⁶. Aber das versammelte Heer war auch damals noch das versammelte Volk, und da das Heer nach Provinzen und Gauen aufgestellt wurde, so bestand die Heeresversammlung tatsächlich aus einer Reihe von Stammesversammlungen⁷, wenn auch die einzelnen Aufgebote in den meisten Fällen keineswegs vollzählig waren.

Die allgemeine Heeresversammlung wurde, weil sie in der Regel im März zusammentrat, als „Märzfeld“ (*Campus Martius*) bezeichnet. Mögen Erwägungen militärischer Zweckmäßigkeit dabei mitgewirkt haben, jedenfalls beruhte das Märzfeld auf altgermanischem Brauche, der sich auch bei den Langobarden erhalten hatte und an die übliche Zeit der alten Volklandsdinge anknüpfen mochte⁸. Während das Märzfeld bei den austrasischen Franken weiter bestehen blieb und insbesondere die Gesetzgebung Childeberts II auf den austrasischen Märzfeldern der Jahre 591 bis 95 vor sich ging⁹, ist es in Neustrien und Burgund früh außer Gebrauch gekommen, bis es von den arnulfingischen Hausmeiern wieder für das ganze Reich ins Leben gerufen wurde¹⁰. Unter Pippin, der die Versammlung auf den Mai verlegte, erhielt das alte Märzfeld den Namen „Maifeld“ (*Campus Madius*, *Magiscampus*), den es auch unter Karl dem Großen beibehielt, obwohl dieser die Versammlung häufig erst in den Sommermonaten berief¹¹. Unter Ludwig dem Frommen hörte, obgleich er zahlreiche Reichsversammlungen abhielt, jede Regelmäßigkeit auf und der alte Name kam außer Gebrauch.

Außer den Heeresversammlungen sind die Synoden der Bischöfe von hervorragendem Einfluß auf die Ausbildung des fränkischen Reichstages gewesen¹². Die fränkischen Landessynoden wurden regelmäßig durch den

⁶ In diesem Sinne spricht Chlodovech nach dem westgotischen Kriege (MG. Cap. 1, 1) von *omnis exercitus noster* und *populus noster*.

⁷ Vgl. Cap. Saxonium v. 797 (MG. Cap. 1, 71). Über das vor der Unterwerfung der Sachsen durch Karl d. Gr. alljährlich zu Marklo an der Weser abgehaltene Landesding, das wohl nur die Engern umfaßte, vgl. Levison N. Arch. 87, 286.

⁸ Vgl. S. 26f. Die Gesetze Liutprands und seiner Nachfolger sind sämtlich vom 1. März datiert. Vgl. Hegel Städteverfassung von Italien 1, 449. Auch die Darbringung der Geschenke an den König auf dem Märzfeld entsprach ganz dem alten Brauche. Vgl. Waitz 2, 2 S. 245. 249. 3, 556.

⁹ Vgl. § 32 n. 26. Waitz 2, 2 S. 178—82. 226ff. Brunner 2, 129.

¹⁰ Vgl. Waitz 2, 2 S. 227. 3, 558.

¹¹ Vgl. Waitz 3, 561f. Die Verlegung auf den Mai hat zuerst 755 stattgefunden, und zwar aus militärischen Gründen, weil der vor dem Mai auf Feldern und Wiesen herrschende Futtermangel die Versammlung größerer Reitermassen unmöglich machte. Vgl. Brunner ZRG. 21, 12 (Forschungen 50).

¹² Vgl. S. 154f. Loening Kirchenrecht 130—56. Dahn Könige 7, 3 S. 319ff. Weyl Staatskirchenrecht der Merowinger 16ff.

König berufen¹³. Die Anwesenheit von Laien bei diesen kam erst im Laufe des 7. Jahrhunderts auf, der kirchliche Charakter der Versammlungen wurde aber dadurch nicht verändert, indem die mit dem König erschienenen weltlichen Großen nur Zuhörer oder Berater, aber nicht mitstimmende Teilnehmer waren; die Verhandlungen wurden nicht von ihnen, sondern nur von den Bischöfen unterschrieben, es gab keine *concilia mixta* wie bei den Westgoten. Den Vorsitz hatte einer der Metropolitane. Die Beschlüsse bedurften, soweit sie weltliche Geltung beanspruchten, der Genehmigung des Königs¹⁴. Bei der einflußreichen Stellung der Bischöfe im fränkischen Reich wurden ihre Zusammenkünfte seitens des Königs gern benutzt, um mit Zuziehung der weltlichen Großen wichtige politische Angelegenheiten zur Beratung zu bringen. Man knüpfte derartige Notabelnversammlungen, die in Neustrien seit Mitte des 6. Jahrhunderts das Märzfeld ersetzten, in der Regel an die Landessynoden an, denen man sie vorangehen oder unmittelbar folgen ließ. Unter den Karolingern wurde es üblich, regelmäßig eine derartige Versammlung mit dem Maifelde zu verbinden, außerdem aber eine engere Herbstversammlung, zu der nur vertrautere Berater aus dem Kreise der geistlichen und weltlichen Großen entboten wurden, zu berufen¹⁵.

Während die Herbstversammlung mehr den Charakter eines Staatsrates trug, erschien das Maifeld als wirklicher Reichstag (*generalis conventus, concilium, placitum, synodus, synodalis conventus*)¹⁶, der einesteils als Heerschau diente, anderenteils zur Erledigung der verschiedensten politischen Angelegenheiten, zu Akten der Gesetzgebung und zu hofgerichtlichen Entscheidungen benutzt wurde. Rein kirchliche Sachen erledigten die Bischöfe unter sich als Konzil¹⁷.

Zu einer festen Form sind die Reichstagsverhältnisse im fränkischen Reiche nicht gelangt. Die Berufung war Sache des Königs. Der Versammlungsort war unbestimmt, in der Regel eine der königlichen Pfalzen. Ludwig begünstigte möglichste Abwechselung zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches. Nicht selten wurde die Reichsversammlung bei Beginn eines Krieges, zuweilen auch erst auf der Heerfahrt selbst abgehalten. Jeder vom König berufene Beamte oder Vassall hatte die Pflicht, dem Gebote

¹³ Das erste war das noch von Chlodovech berufene Konzil zu Orleans (511). Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts wurde trotz der Reichsteilungen an den gemeinsamen Konzilien festgehalten, später gab es nur noch solche der Teilreiche. Vgl. MG. Leg. Concilia, 2 Bde 1893—1908.

¹⁴ Zuweilen dienten Konzilbeschlüsse als Grundlage für den Reichstag. So entsprach das Edikt Chlothars II von 614 den Beschlüssen eines vorausgegangenen Pariser Konzils, die, allerdings mit bedeutenden Änderungen, Aufnahme in das Gesetz fanden.

¹⁵ Vgl. Hincmar De ordine palatii c. 29—36.

¹⁶ Andere Bezeichnungen waren ahd. *sprähha, colloquium*. Vgl. Frensdorff Recht und Rede 446f.

¹⁷ Auch sonst schied sich der Reichstag bei seinen Beratungen in der Regel in eine geistliche und eine weltliche Kurie. Vgl. Hincmar a. a. O. c. 35.

Folge zu leisten. Zum Maifeld wurden regelmäßig alle geistlichen und weltlichen Großen des Reiches, mit Einschluß der Kronvassallen, entboten. Eine Reichsstandschaft, die auch Nichtberufenen das Recht zur Teilnahme gewährt hätte, bestand nicht.

Lag der Schwerpunkt der Volksversammlungen schon in der germanischen Zeit mehr bei den Fürsten und Ältesten als bei dem Volke selbst, so traten in unserer Periode die Großen durchaus in den Vordergrund, namentlich seit die Ausdehnung des Reiches und die vielfache Inanspruchnahme einzelner Provinzen durch Grenzkriege die Berufung des ganzen Heeres immer schwieriger machten. In Neustrien galten die Großen während der Zeit, wo das Märzfeld außer Übung gekommen war, geradezu als die Vertreter des Volkes, aber auch in Austrasien beschränkte sich die Mitwirkung des Heeres darauf, daß ihm besonders wichtige Beschlüsse, wie über Königswahlen, Reichsteilungen, Krieg und Frieden und Akte volkrechtlicher Gesetzgebung, mitgeteilt und von ihm mit altherkömmlichen Beifallsbezeugungen zum Zeichen der „Folge“ oder „Vollbort“ entgegengenommen wurden¹⁸.

Unter den Karolingern wurden alle Vorlagen, die regelmäßig vom König ausgingen, abgesehen von der etwaigen Vorbereitung in der vorausgegangenen Herbstversammlung, zunächst vom König mit einem Ausschuß hervorragender Mitglieder des Reichstages durchberaten und sodann, wenn sie hier nicht gleich erledigt werden konnten, vor die Gesamtheit der Großen gebracht. Bei größeren Akten der Gesetzgebung wurden auch wohl besondere Ausschüsse mit der Ausführung der zunächst nur in den Grundzügen angenommenen Beschlüsse beauftragt.

Regelmäßig fand eine förmliche Verabschiedung des Reichstages durch den König statt. Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet, zuweilen auch von den Anwesenden unterschrieben. Über kirchliche Angelegenheiten wurden gewöhnlich besondere Aktenstücke ausgefertigt, nicht selten hat man aber auch alles in einer Akte verbunden. Wegen ihrer Einteilung in Kapitel wurden die Aktenstücke der karolingischen Reichstage *capitula* oder *capitularia* genannt. In der merowingischen Zeit fehlte es an einer einheitlichen Bezeichnung.

Eine bestimmte Zuständigkeit gab es für den Reichstag nicht, aber es war üblich, daß der König keine wichtigeren Beschlüsse ohne die Großen faßte; Ludwig der Fromme hat in dieser Beziehung ein ausdrückliches Versprechen gegeben¹⁹. Soweit der König sich innerhalb seines Bannrechtes hielt, war er rechtlich an die Beschlüsse des Reichstages nicht gebunden,

¹⁸ Vgl. Waitz 3, 597f. Schröder Hist. Z. 79, 230. Die feierliche Vollborterteilung durch Zusammenschlagen der Waffen (S. 29) kam nur noch in Ausnahmefällen vor (vgl. Ed. Roth. 386). Dafür scheint das Erheben der Hände unter Beifallsrufen in Gebrauch gekommen zu sein. Vgl. Widukind Res gestae Saxonicae 1, 26. 2, 1. v. Amira Handgebärden 199ff.

¹⁹ Vgl. Waitz 3, 595.

dieser hatte ihn nur zu beraten, seine Beschlüsse waren Gutachten ohne zwingende Bedeutung. Aber nicht leicht mochte sich der König mit einer entschiedenen Mehrheit der Großen in Widerspruch setzen. Die geringe Gewöhnung an unbedingten Gehorsam und die Neigung zu Abfall und Empörung war eine nicht zu unterschätzende Gewähr gegen den Mißbrauch der königlichen Rechte.

§ 23. Das Heerwesen.

Brunner 2, 202ff.; Grundriß⁶ 68f.; Reiterdienst und Anfänge des Lehnwesens, ZRG. 21, 1ff. (Forsch. 39ff.). Roth BW. 169ff. 302ff.; Feudalität 232ff. 313ff. Waitz 2³, 2 S. 205ff. 4², 531ff. v. Sybel Königtum 396ff. Boretius Beiträge zur Kapitularienkritik 71—169. v. Daniels Handbuch 1, 408ff. Baldamus Heerwesen unter den späteren Karolingern 1879 (Gierke U. 4). Kaufmann DG. 2, 212ff. 370ff. Dahn 7, 2 S. 251ff.; 8, 3 S. 212ff.; 9, 1 S. 272ff. 9, 2 S. 233ff. 12, 127; DG. 1, 2 S. 630ff. Arnold DG. 2, 2 S. 94ff. Heusler VG. 40ff. 49ff. 86ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 105f. W. Sickel Zur G. des Bannes 3ff.; GGA. 1890 S. 246ff. 590ff. Prenzel Beitr. z. G. der Kriegsverfassung unter den Karolingern I. 1887. Wippermann Aufgebotsbrief an Abt Fulrad, Attendorner Progr. 1886. Post Las Fodrum 1880. Boutaric Institutions militaires de la France 1863. Glasson Histoire 2, 392ff. 496ff. Viollet Histoire 1, 436ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 288ff. Stenzel Versuch einer G. d. Kriegsverfassung Deutschl. im MA. 1820. Delbrück G. der Kriegskunst II². 1909. Thibault Rev. hist. de dr. fr. 1907 S. 205. Dopsch Wirtschaftsentwicklung 2, 18ff. Mayer Ital. VG. 1, 404ff.

Im Gegensatz zu der Heerverfassung der meisten übrigen germanischen Staaten auf römischem Boden wurde im Frankenreich schon unter Chlodovechs Söhnen die allgemeine Wehrpflicht auch auf die römischen Provinzialen ausgedehnt, obwohl diese durch die Söldnerwirtschaft des sinkenden römischen Reiches dem kriegerischen Leben fast gänzlich entfremdet waren¹. Die Wehrpflicht gestaltete sich demnach im fränkischen Reiche schon früh zu einer allgemeinen staatlichen Untertanenpflicht. Nicht der Empfang von Krongütern, wie früher eine jetzt allgemein aufgegebene Ansicht annahm, auch nicht der Grundbesitz des Einzelnen, wie von Waitz angenommen wurde, war das verpflichtende Moment, sondern die Untertanenpflicht schlechthin oder, nach der unter Karl maßgebend gewordenen Auffassung, der allgemeine Fidelitätseid, den jeder über zwölf Jahre alte Freie ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen dem König zu leisten hatte². In dieser Beziehung bestand zwischen der Zeit der Merowinger und der Karolinger kein Unterschied; auch darin nicht, daß Priester und Mönche,

¹ Daß die Heranziehung der Römer zum Kriegsdienst nicht schon unter Chlodovech selbst erfolgt ist, hat erst Brunner 1², 440 (1, 302) bemerkt.

² Vgl. S. 117. Boretius a. a. O. 109. 137. 142. Unfreie und Hörige unterlagen der staatlichen Wehrpflicht nicht, waren aber in manchen Gegenden landfolgepflichtig, auch konnten sie ihren zum Heer angebotenen Herrn als Diener begleiten. Vgl. Sickel Westd. Z. 16, 49; GGA. 1896 S. 289ff.

obwohl sie ebenfalls den Untertaneneid zu leisten hatten, für ihre Person von der Wehrpflicht befreit waren³.

Das Aufgebot zur Heerfahrt (*bannitio in hostem*) war ein ausschließliches Kronrecht, das jedoch in der Zeit des Verfalls auch von den Stammesherzögen ausgeübt wurde. Die Verkündigung des Heerbannes erfolgte unter den Merowingern in der Regel durch die ordentlichen Beamten, unter den Karolingern durch Königsboten oder Königsbriefe. Wer dem Aufgebot ohne echte Not keine Folge leistete, verfiel der Strafe des Königsbannes, der in dieser Beziehung auch „Heerbann“ genannt wurde⁴. Entweichen aus dem versammelten Heere (*herisliz*) und Verweigerung der Landfolge wurden als todeswürdiger Hochverrat betrachtet⁵. Das Aufgebot zur „Landfolge“ oder „Landwehr“, zur Abwehr feindlicher Einfälle oder Unterdrückung landfriedensbrecherischer Unternehmungen, stand auch Herzögen, Markgrafen und Grafen zu; landfolgepflichtig waren alle Einwohner ohne Ausnahme, auch die von der Heerfahrt befreiten Geistlichen⁶.

Die von den Vorfahren überkommene Sitte, im Frühjahr jedes Jahres eine allgemeine Heerschau abzuhalten, als „Märzfeld“, unter Pippin und Karl dem Großen als „Maifeld“, wurde schon S. 159ff. berührt. Selbstverständlich war der König auch zu anderen Zeiten befugt, das Heer zusammentreten zu lassen. Erst das versammelte Heer vermochte in altgermanischer Weise, auch gegenüber dem mächtigsten Einzelwillen, dem Willen der Gesamtheit Geltung zu verschaffen⁷.

Bei der Ausdehnung des Reiches war ein Gesamtaufgebot aller Waffenschlichtigen kaum jemals, weder zum März- oder Maifeld noch in außerordentlichen Fällen, notwendig oder auch nur durchführbar. Immer mußten die für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Bestellung des Bodens unentbehrlichen Kräfte zurückgelassen werden. Auch sonst richtete sich alles nach dem Bedürfnis der Gesamtheit und der Lage der verschiedenen Provinzen. Waren einzelne Teile des Reiches in Grenzkriege verwickelt oder von solchen bedroht, so konnten ihre Mannschaften nicht zu Feldzügen in die Ferne verwendet werden. Die bessere Marschbereitschaft des Heeres

³ Vgl. Loening Kirchenrecht 2, 311f. Baldamus a. a. O. 15. Weyl Staatskirchenrecht der Merowinger 39ff. Ebendaheer das Erfordernis königlicher Genehmigung für den Eintritt in den geistlichen Stand (S. 153f.). Die Befreiung fiel fort, wenn ein Geistlicher rein weltlichen Geschäften oblag. Bischöfe und Äbte waren als Senioren ihrer Hintersassen auch persönlich zum Kriegsdienst verpflichtet. Vgl. Waitz 4, 593ff. Brunner RG. 2, 214f.

⁴ Vgl. S. 122f. Waitz 2, 2 S. 289. Im 9. Jahrhundert trat eine Herabsetzung der Bannbuße ein. Die Bezeichnung des versammelten Heeres selbst als „Heerbann“ kommt nicht vor dem 13. Jahrhundert vor, doch bezeichnet schon die Karolingerzeit es als *hostis bannitus*. Vgl. Waitz 4, 548. Über die zweifelhafte Bedeutung der sog. *scaftlegi* vgl. ebd. 4, 551. Sohn 396.

⁵ Vgl. Brunner 2, 215. Waitz 3, 309. 4, 581f.

⁶ Vgl. Anm. 3. Baldamus a. a. O. 51ff. Das Wort *lantweri* ist schon im 9. Jahrhundert bezeugt. Vgl. Waitz 4, 574. Grimm DWB. 6, 150.

⁷ Vgl. Waitz 2, 2 S. 206f.

erforderte eine stärkere Heranziehung der dem Kriegsschauplatz zunächst gelegenen Landesteile, während entferntere geschont werden konnten. Oft mußten Mißwachs oder Verheerungen durch Feindes- oder Naturgewalt den Anlaß geben, einzelne Gegenden in der Ausbeutung ihrer Wehrkraft schonender zu behandeln, auch konnte die Lage des Einzelnen eine besondere Berücksichtigung erheischen. Über alles dieses entschied, wie ehemals das Landesding, so jetzt der König. Aus der Zeit der Karolinger besitzen wir eine Reihe von Erlassen, die man früher für organisatorische Gesetze gehalten und als die Grundlage einer neuen Ordnung des Heerwesens angesehen hat; neuere Untersuchungen haben ergeben, daß wir es nur mit Einzelmaßregeln für gegebene Fälle, Mobilmachungsplänen für bestimmte Heerfahrten, zu tun haben, denen jeder prinzipielle Charakter abgeht, wenn sich auch gewisse gemeinsame Züge, die sich gewohnheitsrechtlich, zum Teil schon unter den Merowingern, ausgebildet haben mochten, erkennen lassen. Auch in der Art, wie die Wehrpflicht der Untertanen ausgebeutet wurde, besteht zwischen der Merowinger- und Karolingerzeit kein grundsätzlicher Unterschied, doch blieb früher die Berücksichtigung der Einzelinteressen wohl in höherem Grade der Beurteilung der örtlichen Behörden überlassen, während die Karolinger diesen nur in beschränktem Maße das Recht, einzelne Wehrpflichtige für unabhkömmlich zu erklären, zugestanden haben; alles Wesentliche wurde durch königliche Verordnungen festgesetzt, deren Durchführung zwar Sache der Grafen war, aber der Aufsicht der Königsboten unterlag.

Schon unter den Merowingern ist es zuweilen vorgekommen, daß ein einzelner Haushalt nur einen Mann zu stellen brauchte, so daß ein Familienmitglied an Stelle des anderen ausziehen konnte⁸. Einzelnen Kirchen wurde wohl ein für allemal gestattet, ihre bäuerlichen Hintersassen daheim zu lassen; wenn dann ein späterer König auch hier den Heerbann geltend machte, so wurde dies als eine Verletzung alter Gewohnheiten übel empfunden⁹.

Unter den Karolingern traf der König seine Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Verteilung der Gestellungspflicht wie in betreff der von dem einzelnen Wehrmann zu beschaffenden Waffenrüstung (da der Staat keine Waffen stellte), regelmäßig nach dem Maßstabe des Vermögens, wobei in den austrasischen Gegenden mit reiner Naturalwirtschaft ausschließlich der Grundbesitz berücksichtigt wurde¹⁰, während die höhere

⁸ Vgl. Waitz 2, 2 S. 212 n., der hierin den Beweis findet, daß die Wehrpflicht auf dem Grundbesitz geruht habe. Vgl. Brunner 2, 203.

⁹ Vgl. § 17 n. 51.

¹⁰ Darauf allein stützen sich die Ausführungen von Waitz, durch die (gegen Roth) der dingliche Charakter der Wehrpflicht erwiesen werden soll. Übrigens macht Waitz 4, 584 n. selbst darauf aufmerksam, daß wenigstens in Italien die im Hause des Vaters lebenden Söhne mitausziehen mußten: *Quod si plures filios habuerit, utiliores omnes pergant, tantum unus remaneat qui inutilior fuerit*. Die Bestimmung ist zwar erst von 866, aber um so entscheidender, als das alte Prinzip der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht je länger je mehr durch den zunehmenden Feudalismus beeinträchtigt wurde. Vgl. MG. Cap. 2, 95.

Kultur Neustriens und namentlich Italiens es ermöglichte, auch die Verhältnisse des beweglichen Vermögens in Betracht zu ziehen. Unter Ludwig dem Frommen, vielleicht schon unter Karl, wurde die Herstellung von Stammrollen angeordnet, in denen die Wehrpflichtigen nach Vermögensklassen verzeichnet wurden¹¹. Bei den einzelnen Aufgeboten wurde in der Regel eine bestimmte Vermögenseinheit festgesetzt; wer diese besaß, hatte persönlich mit der vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen, während alle übrigen, auf Grundlage jener Vermögenseinheit zu Gruppen vereinigt, je einen Mann stellten, der von seinen Genossen durch einen bestimmten Beitrag (*adiutorium*) unterstützt werden mußte. Dabei wurde es mehr und mehr üblich, daß die Grafen und Senioren ihrerseits für den Stellvertreter (oft wohl aus der Reihe ihres unfreien Kriegsgesindes) sorgten und dafür die Beisteuer für eigene Rechnung erhoben¹². Brückenbau, Wach- und Patrouillendienste (*vacta, warda*) wurden als gemeine Untertanenlasten behandelt, für welche die in den Heerbannplänen aufgestellten Unterschiede nicht in Betracht kamen.

Während in allem Bisherigen eine prinzipielle Übereinstimmung des merowingischen und karolingischen Heerwesens hervortritt, haben sich in anderer Richtung Gegensätze von entscheidender Bedeutung geltend gemacht. Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts trug das Heer noch einen einheitlichen und durchaus staatlichen Charakter. Die bei den Römern übliche Trennung der Zivil- und Militärbeamten war in die fränkische Verfassung nicht übergegangen. Der König erließ den Befehl zum Zusammentritt des Heeres an seine Beamten, die ihn in ihren Bezirken verkündigten, an der Spitze ihrer Mannschaften auszogen und von den unentschuldigt Ausgebliebenen den Heerbann einzogen. Unter dem von seinem Gefolge (*trustis regis*) umgebenen König oder einem von ihm ernannten Heerführer standen die einzelnen Truppenteile, entsprechend der staatlichen Gliederung nach Hundertschaften, Gauen und Herzogsbezirken, unter ihren Zentenaren, Grafen und Herzögen, nur die Befehlshaber (*decami*) der dem römischen Heerwesen entlehnten Zehntschaften (*contubernia*) bekleideten eine ausschließlich militärische Stellung¹³. Das Heer selbst bestand, abgesehen von den stets berittenen Anstrustionen, nur noch aus Fußtruppen, die, mit Schwert, Schild und Streitaxt (*francisca*) bewaffnet, zur Schlacht in altgermanischer Weise in keilförmigen Kolonnen (*cunei*) aufgestellt wurden¹⁴. Größere Reiterscharen kamen nicht mehr vor, ebenso wenig das gemischte Vortreffen der „Hundert“ (S. 42)¹⁵.

¹¹ Vgl. Waitz 4, 572f. Boretius a. a. O. 127f.

¹² Vgl. Brunner 2, 206f. Auf diese Weise erklären sich wohl auch die als „Heerschilling“ und „Heermalder“ bezeichneten Abgaben in Westfalen. Vgl. Köttschke Hist. VJSchr. 2, 231 ff.

¹³ Vgl. Waitz 1, 488ff. 2, 2 S. 212. Über fränkische und baierische Dekane vgl. W. Sickel Beitr. z. VG. (S. 111) 546ff., über baierische Zentenare im Heer ebd. 515. Alamannische Zehntschaften behauptet Cramer Gesch. d. Alamannen 1899.

¹⁴ Vgl. Prokop Bell. Goticum 2 c. 25.

¹⁵ Vgl. Brunner ZRG. 21, 2ff. (Forsch. 41 ff.).

Erst die Kämpfe mit den rossegewandten Arabern führten zunächst bei den Westgoten und Aquitanern, seit Karl Martell in zunehmendem Maß im ganzen fränkischen Heer, wenn auch vorerst fast nur in Westfranken, zu einer veränderten militärischen Taktik, die den Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegte. Die Umwandlung des Märzfeldes in ein Maifeld seit 755 (S. 160) läßt erkennen, daß das Frankenheer schon damals eine ansehnliche Reiterei umfaßte, so daß die Abhaltung der regelmäßigen Heerschau in der futterarmen Zeit des März untunlich erschien. Die Veränderung der Heerverfassung hat zur Ausbildung des Lehnwesens geführt und kann nur im Zusammenhang mit diesem zur Darstellung gebracht werden. Seinerseits führte das Lehnwesen zu einer Durchbrechung der staatlichen Ordnung im Heere, indem die einzelnen Senioren mit ihren Vassallen besondere Heereskörper bildeten, denen auch bald ihre bäuerlichen Hintersassen eingefügt wurden. Nur wer sein eigener Herr war, diente noch unter seinem Grafen unter königlichem Banner; wer von einem Lehnsherrn oder Immunitätsherrn abhing, folgte diesem ins Feld, er hatte seinen eigenen Bannerherrn und erschien im Heer des Königs nur als mittelbarer Untertan. Der König erließ das Aufgebot nicht mehr ausschließlich an seine Beamten, sondern es erging gleichzeitig an die Grafen, um es den unmittelbaren Untertanen, und an die Senioren, um es ihren Vassallen und Hintersassen zu verkündigen. Die Senioren hafteten für die Strafe des Heerbannes, wenn ihre Leute sich dem Dienst entzogen. Für die Gruppen der ärmeren Heerpflchtigen übernahmen ihre Grundherren die Beschaffung der Stellvertreter und erhoben dafür die von den Wehrpflichtigen zu zahlende Beisteuer.

§ 24. Die Entstehung des Lehnwesens.

Brunner 2, 207ff. 242—274; Reiterdienst u. Anfänge des Lehnwesens (Forsch. 39ff. ZRG. 21, 1ff.); Zur G. des Gefolgswesens (ZRG. 22, 210ff. Forsch. 75ff.); Land-schenkungen der Merowinger u. Agilolfinger (BSB. 52, 1173. Forsch. 1); Mithio und sperantes, Berl. Jurist. Abh. f. Beseler 1884. v. Amira³ 162f. 207. Roth BW. 1850; Feudalität u. Untertanenverband 1863; Säkularisation d. Kirchengutes unter d. Karolingern, Münch. hist. JB. 1, 275. Waitz 2³, 1 S. 293ff. 3², 14ff. 36ff. 4², 176ff. 362ff. 596ff. 610. 637f.; Anfänge der Vassallität 1856 (Abh. z. VG. 178. Gött. Abh. 7); Abh. z. VG. 301; Anfänge des Lehnwesens, Hist. Z. 13, 90. (Abh. 318). W. Sichel Westd. Z. 15, 153. 16, 49. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 444. Stutz Lehen und Pfründe, ZRG. 33, 213. Viollet Histoire 1, 419; Hist. du droit civil 626. Glasson Histoire 2, 588. Fustel de Coulanges Origines du syst. féodal (Hist. des inst. polit. IV. 1890). Flach Origines de l'anc. France 1, 55ff. 70—90. 117ff. 2, 442f. 455ff. 491ff.; Le compagnonnage dans les chansons de geste 1891 (Études dédiées à Gaston Paris). Menzel Entstehung des Lehnwesens 1890. Heusler VG. 84f. 89ff. Daniels Handbuch 1, 499ff. 511ff. Gierke Genossenschafts. 1, 107ff. 124ff. Arnold DG. 2, 2 S. 112ff. Dahn Könige 7, 1 S. 206ff. 8, 2 S. 87—204. 256ff.; DG. 1, 2 S. 499ff. Kaufmann DG. 2, 215ff. 262ff.; Entstehung d. Vassallität, JBB. Nat.-Ök. 23, 105; Säkularisation d. Kirchengutes durch die Söhne Karl Martells, ebd. 22, 73. Lamprecht DG. 2, 97ff. 102ff. Garsonnet La recommandation et les bénéfices à l'époque franque, N. Revue 2, 443. Vanderkindere Introduction 213ff. Boutaric Origines du régime féodal 1875. Beaudouin Étude

sur les origines du régime féodal (Annal. de l'Enseignement sup. de Grénoble 1, 39, 74. Ehrenberg Kommodation u. Huldigung 1877 (vgl. Sohm, Jenaer Lit.-Zeit. 1879 Nr. 22). Esmein Rev. hist. 18, 523. Dippe Gefolgschaft u. Huldigung im Reiche der Merowinger 1889. Deloche La trustis etc. sous les deux premières races 1873. Pardessus Loi Salique, diss. 5. Guilhermoz Essai sur les origines de la noblesse en France 1902 (vgl. Calmette, N. Rev. 28, 501). Heusler Institutionen 1, 130f. Hauck Kirchengeschichte 1³, 412f. 529ff. 560f. Ribbeck Divisio des fränk. Kirchengutes 1883. Ölsner JBB. d. fränk. Reiches unter Pippin 1ff. 478ff. Hahn JBB. d. fränk. Reiches 741—52, S. 178ff. Dove Realenzykl. f. Theol. 14, 41f. K. Maurer, Kr. Übersch. 2, 388ff. Schmid Ges. d. Angelsachsen 664ff. Liebermann Gl. 423ff. 563. 567ff. 577. 631. 704. Pabst, FDG. 2, 502ff. Larson The kings household (S. 9) 76ff. Lehmann u. Larson bei Hoops 1, 132ff. Kemble Sachsen in England (übers. von Brandes) 1, 131. Salvioli Manuale di storia del diritto italiano (1892) 198ff. del Giudice Feudo, origine e introduzione in Italia 1893 (N. Studi 106). Kiener VG. d. Provence 45ff. 105ff. Roloff N. JBB. klass. Alt. 9, 1. 1902. Dopsch Wirtsch. Entw. der Karol.-Zeit I. II.

Das Lehnwesen beruhte auf einem persönlichen und einem dinglichen Element. Das persönliche war die Vassallität, ein eigentümliches Dienst- und Treuverhältnis des Mannes (*homo, fidelis, vassus*) zu seinem Herrn (*senior*). Das dingliche Element lag in dem Benefizialwesen, der Hingabe eines Leihegutes zu lebenslänglicher Nutzung. Mit der Verbindung beider Elemente war die Entstehung des Lehnwesens vollendet. Die Geschichte hat beide Elemente zunächst getrennt zu behandeln.

1. Die Vassallität. Das Wesen der Vassallität auf der Höhe ihrer Entwicklung beruhte auf der unter Treueid und Handreichung vollzogenen Kommodation des Mannes in den Schutz und Dienst des Herrn; nur eines freien Mannes würdige Dienste (*ingenuili ordine*) hatte der Mann zu leisten; im Vordergrund stand die Pflicht zu Reiterdienst und Hoffahrt. Die aristokratische, den Bedürfnissen nicht mehr genügende „Trustis“ räumte der den verschiedensten Lebensbedürfnissen sich anpassenden Vassallität das Feld. Nicht bezweifeln läßt sich, daß die Vassallität erst durch das Vorbild der germanischen Gefolgschaft zu ihrer vollen Entwicklung gelangt ist und insoweit als ihre Fortbildung betrachtet werden muß, aber die Ausgangspunkte sind bei beiden verschieden gewesen¹. Die Gefolgschaft war germanischen Ursprungs und hatte von jeher einen vorwiegend staatsrechtlichen Charakter, dagegen war die Vassallität ursprünglich ein privatrechtliches Institut, dessen Entstehung in Gallien zu suchen ist.

Während es bei den Germanen als unvereinbar mit der Freiheit galt, sich einem anderen Freien dauernd zu Diensten zu verpflichten, berichtete schon Caesar von den gallischen Rittern: *ut quisque est genere copisque*

¹ Während Waitz die selbständige Entwicklung der Vassallität vertritt und die Bedeutung der Trustis für sie verkennt, legt umgekehrt Roth, der die Vassallität ausschließlich als eine jüngere Form der Trustis betrachtet, zu großes Gewicht auf die letztere. Erst Ehrenberg hat darauf aufmerksam gemacht, daß die ursprünglich durchaus selbständige Vassallität im 8. Jahrhundert durch die Aufnahme des Treueides und der Handreichung zu einer der Trustis entsprechenden Gestalt gelangt ist und diese dann in sich aufgenommen hat.

*amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet*². Es ist bekannt, daß dies Verhältnis noch im 5. Jahrhundert andauerte: die gallische Nation zerfiel in zwei Klassen freier Leute, die Großgrundbesitzer (*potentes, potentiores*) und die Schutzbefohlenen (*clientes*), die durch freiwillige Ergebung (*se commendare*) unter die Vogtei (*patrocinium*) der ersteren gekommen waren³. Dieselben Personen erscheinen in Urkunden des 6. und 7. Jahrhunderts als *amici, suscepti, gasindi, pares, iuniores*, seit dem 8. Jahrhundert vorzugsweise unter dem Namen *vassi* oder *vassalli*⁴. Die Wirkung dieser Schutzabhängigkeit unter Freien war eine zwiefache. Seinen Schutzbefohlenen gegenüber war der Schutzherr verpflichtet, alle ihnen widerfahrene Unbill zu ahnden, für sie zu klagen, ihre Tötung zu rächen, das Wergeld einzutreiben; darum hießen sie seine *sperantes* oder *suscepti*⁵; andererseits war er jedem Dritten für die Übeltaten seiner Schutzbefohlenen persönlich verantwortlich, wenn er es nicht vorzog, sie behufs ihrer eigenen Verantwortung vor Gericht zu stellen. Dieses von der Lage der königlichen Schutzbefohlenen (S. 122) wesentlich verschiedene Verhältnis (*obsequium*) ist durch die Gesetzgebung Chlothars II und den ältesten Teil des ribuarischen Volksrechts ausdrücklich bestätigt⁶. Aus dem letzteren ergibt sich zugleich, daß die gallische Klientel im Laufe des 6. Jahrhunderts auch in Austrasien Eingang gefunden hatte. Das die ganze Persönlichkeit ergreifende Verhältnis wurde, im Gegensatz zu kündbaren Dienstverträgen, immer auf längere Zeit, in der Regel wohl auf Lebenszeit eingegangen. Das 8. Jahrhundert kennt nur noch die Kommodation auf Lebenszeit⁷. Die

² Bell. Gall. 6 c. 15. Er deutet an, daß die Klienten von ihren Herren als kriegsgerisches Dienstgefolge verwendet wurden. Vgl. ebd. 3 c. 22 über die *solduri*. Vgl. Kluge WB. unter *Amt*. Rintelen in Beitr. RWB. 168.

³ Vgl. Salvianus De gubern. Dei 5, §§ 38f. (MG. Auct. ant. 1, 62). Flach a. a. O. 1, 73ff. Braumann Principes (s. S. 32) 27ff.

⁴ Vgl. Roth BW. 156ff. Waitz 2, 1 S. 252—62. Brunner 2, 260ff; Mithio 4n. 6f.; W. Sickel GGA. 1886 S. 570f.; 1887 S. 822ff. Stutz a. a. O. 238. Über *vassus, vassallus* Waitz 2, 1 S. 222f. 4, 242. Roth BW. 367f. Thonissen a. a. O. 148ff. Das Wort ist gallischer Herkunft (vgl. kymr. *gwás, gwasawl*). Die Grundbedeutung („Insasse einer Wohnstätte“, d. h. bei dem Herrn oder auf dessen Besitztum) erinnert an *mansionarius* (S. 53) und verschiedene germanische Ausdrücke für die Gefolgsmannen (S. 37). Das Wort bezeichnete einen Diener (frz. *valet, vaslet*), dessen Stellung und Herkunft im einzelnen eine sehr verschiedene sein konnte. Die lat. Bezeichnung *valvassor* für einen geringeren Vassallen scheint aus *vassallus vassorum* (Aftervassall) entstanden zu sein. Vgl. Diez WB. I. unter *Vassallo*, Windisch Vassus und Vassallus, Sächs. Ges. d. W. 1892 S. 157ff.

⁵ Vgl. Brunner Mithio 7n. 8ff.

⁶ Vgl. Edikt von 614 c. 15 (MG. Cap. 1, 22). L. Rib. 31, 1. 2. Daß *obsequium* hier nicht als kündbares Dienstverhältnis, sondern als ein durch Kommodation auf längere Zeit begründetes Schutzverhältnis aufzufassen ist, wird durch die Titelüberschrift einer Handschrift der älteren Textklasse (*De eis ingenuis hominibus, qui in obsequio se commendant*) bestätigt. Vgl. Brunner Mithio 13f. Waitz 2, 1 S. 254. 4, 272n. Heusler Inst. 1, 121. 126. Kaufmann Entstehung 117f. Anderer Meinung Roth BW. 167; Feud.-314. Ehrenberg a. a. O. 6ff.

⁷ Vgl. Anm. 6. Die Formeln von Tours (Mitte des 8. Jhs.) enthalten ein Kommodationsformular (Form. 43, Zeumer 158, Rozière Nr. 43), das die Fortdauer

Dienste der Schutzbefohlenen waren der verschiedensten Art⁸. Während die Kolonen bäuerliche Abgaben und Dienste leisteten, andere den Schutzherrn am Gewinn eines Handwerkes oder städtischen Gewerbes teilnehmen ließen, kommen hier nur solche in Betracht, die ihrem Herrn als kriegerisches Gefolge dienten. In den rechtlosen Zeiten des sinkenden Merowingerreiches mußte gerade diese Klasse für die Grundherren von hervorragender Bedeutung sein. Je zahlreicher die inneren Fehden unter den Großen wurden, desto mehr waren sie bedacht, sich mit einem starken Kriegsgesinde zu umgeben; wer nicht über die entsprechende Zahl unfreier Leute gebot, mußte Freie anwerben und darüber hinaus sich für den Notfall auch der Kriegshilfe hintsässiger Bauern versichern. So gewöhnte man sich in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts von allen Seiten daran, Großgrundbesitzer als Senioren an der Spitze ihrer Leute ausziehen zu sehen⁹. Die arnulfingischen Hausmeier haben daran nichts geändert, vielmehr dem Seniorat der Grundherren Gelegenheit zu organischer Ausgestaltung gegeben.

Die Arabereinfälle hatten zu der Erkenntnis geführt, daß man sich der Überwältigung durch ein Reitervolk mit einem fast nur aus Fußtruppen bestehenden Heer auf die Dauer nicht würde erwehren können¹⁰. Die einzige berufsmäßige Reiterei des fränkischen Heeres bestand in der königlichen *Trustis*¹¹, da aber ihre Mitglieder nur für ihre Person zum Reiterdienst verpflichtet waren, so war ihre Zahl zu gering, um militärisch ins Gewicht zu fallen. Die von Karl Martell in Angriff genommene, unter seinen Söhnen durchgeführte Veränderung der fränkischen Heerverfassung

der alten Klientelverhältnisse deutlich erkennen läßt: *Domino magnifico illo ego enim ille. Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci; eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, iuxta quod vobis servire et promereri potuero, adiuvare vel consolare debeas, et dum ego in caput advicero, ingenuiili ordine tibi servicium vel obsequium impendere debeam et de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere.* Ehrenberg a. a. O. 140 macht darauf aufmerksam, daß die Formel nur Dienst- und Schutzverhältnis, aber keine Treupflicht erwähnt, seine daraus gezogenen Folgerungen sind aber unrichtig, weil er die Entstehung der Formel fast um 200 Jahre zu früh ansetzt.

⁸ Über Kommodation bei der Aufnahme von Geistlichen in die Hofkapelle vgl. § 20 n. 15. Stutz ZRG. 33, 235. Aus besonderen Gründen kamen auch sonst Kommodationen von Geistlichen vor, während die Pfründenverleihung regelmäßig ohne Kommodation erfolgte. Vgl. ebd. 236ff.

⁹ Daß dies auch schon bei eigentlichen Heerfahrten vorkam, dürfte aus einem Diplom Childeberts III (S. 123n.) hervorgehen, wonach Theoderich III einen neu-trischen Großen, der sich der Teilnahme an einer Heerfahrt gegen Austrasien entzogen hatte, in eine Geldstrafe von 600 solidi genommen hatte.

¹⁰ Daß das Bedürfnis nach Reiterei den maßgebenden Grund für den Übergang zum Lehnwesen abgegeben hat, ist erst von Brunner festgestellt worden. Anderer Meinung Mayer Deutsche u. franz. VG. 2, 160.

¹¹ Außer dem König hatte auch die Königin Antrustionen, aber die zahlreichen fürstlichen Gefolgschaften, die in den altgermanischen Heeren eine so bedeutsame Rolle spielten, hatten vor dem Königtum weichen müssen.

ging darauf aus, einerseits die Zahl der königlichen Gefolgsmannen zu vermehren, andererseits jedem von ihnen die Stellung einer gewissen Zahl von Ritterpferden zur Pflicht zu machen. Zur Beschaffung der dazu nötigen Mittel diente eine Zwangsanleihe bei der durch den Islam schwer bedrohten Kirche¹². Die erforderlichen Mannschaften gewann man durch eine Reform der Vassallität, indem von den bisher nur zu privaten Diensten verschiedener Art verwendeten Vassen die zum Reiterdienst geeigneten nach Maßgabe des Bedürfnisses von ihren Herren ausgerüstet wurden, um unter ihrer Führung an den Reichsheerfahrten teilzunehmen. Damit erhielt die vorher rein private Stellung der rittermäßigen Vassen einen staatsrechtlichen Charakter, der bald auch darin zum Ausdruck gelangte, daß der früher gemeinsame Titel *vassus*, *vassallus* nur noch auf sie Anwendung fand, während ihre in der bisherigen Stellung verbliebenen ehemaligen Standesgenossen, die nicht von Rittersart waren, den Anspruch auf diese Bezeichnung verloren. Da die dienstlichen Aufgaben der Vassen sich kaum noch von denen der Antrustionen unterschieden (denn auch die Verpflichtung zur Hoffahrt wurde auf sie ausgedehnt), so erfolgte auch der Eintritt in die Vassallität nunmehr unter denselben Formen: durch Kommodation (Handreichung) und Treueid seitens des Mannes, durch Waffenreichung seitens des Herrn¹³. Der letztere hatte dem Vassallen die ganze rittermäßige Ausrüstung und, wenn dieser nicht dauernd am Hofe leben sollte, statt des Lebensunterhaltes ein Benefizium zu gewähren¹⁴.

Auch von den zahlreichen Vassen des Königshofes wurden viele zum Reiterdienst verwendet und gelangten so zu völliger Gleichstellung mit den Antrustionen, denen gegenüber sie bis dahin nur ein Königsgefolge zweiter Klasse dargestellt hatten. Indem jeder Unterschied zwischen Kronvassallen und Antrustionen verschwand, geriet der besondere Titel der letzteren in Vergessenheit, man unterschied unter den Rittern fernerhin nur noch Kronvassallen (*vassi maiores*) und Privatvassallen; soweit die letzteren einen Kronvassallen zum Herrn hatten, erschienen sie als des Reiches Aftervassallen (*vassi minores*)¹⁵. Der König selbst wurde als der oberste Senior (*monseigneur*) betrachtet.

¹² Als „Zwangsanleihe“ wird der Angriff auf das Kirchengut unter Karl Martell passend von Brunner bezeichnet.

¹³ Vgl. S. 38. 40. Cap. miss. von 805, II. c. 9 (MG. Cap. 1, 124): *ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris*. Statt Schwert, Speer oder Fahne konnte auch ein Stab als Symbol verwendet werden. Vgl. Waitz 3, 111n.

¹⁴ Über Pferd und Waffen als Gabe bei der Kommodation vgl. Brunner 2, 267; Reiterdienst 25; Landschenkungen 1189. Maurer, Krit. Ü. 2, 393. Kemble Sachsen 1, 144. 2, 82ff. Die Waffen- oder Stabreichung wird von Brunner 2, 272f. als Hingabe einer *wadia* für die Gewährung des Lebensunterhaltes oder des versprochenen Lehns aufgefaßt.

¹⁵ Während die Kronvassallen und ihre Mannen zu dem Reiche direkt oder indirekt in vertragsmäßigem Verhältnis standen, beruhte die Heerbannpflicht der freien Privatvassallen nur auf staatsrechtlicher Grundlage. Das Reich verlangte ihren Dienst auf Grund der allgemeinen Untertanenpflicht, und zwar in der Form

2. Das Benefizialwesen. Die ältere Ansicht, nach der schon die Landschenkungen der Merowinger vassallitische Pflichten erzeugt haben sollten, ist heute allgemein aufgegeben¹⁶. Die Wehrpflicht war eine allgemeine Untertanenpflicht, für die Benefizienbesitzer kam nur noch in Betracht, daß das Reich von ihnen ebenso wie von allen größeren Allodialbesitzern Reiterdienste verlangte. Eben um die Zahl der reiterdienstfähigen Grundbesitzer zu vermehren, war Karl Martell bald nach der Schlacht von Poitiers zu einer umfassenden Einziehung kirchlicher Güter geschritten¹⁷. Ihn unterstützte dabei ebenso das unmittelbare Interesse der Kirche an der Abwehr der Ungläubigen, wie die Eigenschaft der Reichskirchen teils als Schutz- teils als Eigenkirchen des Königs. Unter Karlmann und Pippin wurde die Angelegenheit in der Weise gesetzlich geregelt, daß den bisher übermäßig Herangezogenen ein Teil der Güter zurückgegeben wurde, der Rest aber dem König zur Verfügung blieb, um zur Unterstützung der Heerpflichtigen verliehen zu werden; die vom König Beliehenen sollten einen sehr erheblichen Zins an die Kirche, der das betreffende Besitztum gehörte, entrichten; der Kirche wurde das Heimfallsrecht nach dem Tode des Beliehenen, dem König aber das Recht anderweitiger Verleihung vorbehalten¹⁸. Diese *divisio* trug die Form einer bloß provisorischen Maßregel, ist aber im weiteren Verlauf tatsächlich zu einer endgültigen geworden und wird daher von der Wissenschaft mit Recht als eine Säkularisation bezeichnet¹⁹.

des Reiterdienstes, weil sie ein für diesen genügendes Maß an Lehnbesitz hatten. Vertragsmäßig verpflichtet waren sie nur gegen ihren Senior, der für sie eine gewisse Zahl von Bauern daheimlassen und zur Heersteuer heranziehen konnte. Daß sie gleich den Aftervassallen unter der Führung ihres Seniors standen, beruhte auf der allgemeinen Einräumung der den Grafen in militärischer Beziehung zustehenden Rechte an die Senioren. Vgl. Brunner 2, 268. Beaudouin Étude 17ff.

¹⁶ Durch das Verdienst von Roth. Auch Waitz hat in den neuesten Auflagen seine frühere gegenteilige Ansicht im wesentlichen nicht mehr vertreten.

¹⁷ Vgl. *Miracula S. Benedicti* c. 14 (Mabillon *Acta Sanctorum* 2, 372).

¹⁸ Die Regelung erfolgte in verschiedener Weise, für die unter Karlmann stehenden austrasischen Länder 743 auf dem Reichstag (Märzfeld) zu *Leffinae* (Liptinas, heute Estinnes), für Neustrien unter Pippin 744 (vgl. *MG. Cap.* 1, 28 c. 2. 29 c. 3). *Mühlbacher Regesten* 1, Nr. 45. 53. Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifaz von 745 und 751 (*Jaffé Mon. Moguntina* 150. 225). Waitz 3, 36ff. Die ausführliche Bestimmung des Kapitulars von *Leffinae* lautet: *Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminetia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus* (dieser Ausdruck wurde gewählt, weil Karlmann das Jahr vorher versprochen hatte, alle *fraudatas pecunias ecclesiarum* zurückzugeben, *Cap.* 1, 25 c. 1), *ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata* (nach dem Brief des Papstes *ab unoquoque coniugio servorum) solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo, ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit: sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.*

¹⁹ Vgl. Waitz 3, 38. 4, 183. Restitutionen sind im allgemeinen wohl nur da erfolgt, wo eine einzelne Kirche zu schwer belastet worden war. Vgl. Tardif *Monu-*

Die Landschenkungen der Merowinger hatten in der Regel Eigentum auf den Beschenkten übertragen; vererbliches und veräußerliches Eigentum freilich nur, wenn dies ausdrücklich hervorgehoben wurde, ohne das nur unveräußerliches Eigentum, oder doch mit sehr beschränkter Vererblichkeit. Demgegenüber konnten Kirchengüter gesetzlich nur zu Nießbrauch verliehen werden²⁰. Derartige Kirchenlehen hießen von altersher *precariae* (ursprünglich das Verleihungsgesuch, während die Verleihungsurkunde *praestaria* hieß), und ihr Vorbild ist auch für die neuen königlichen Verleihungen maßgebend gewesen. Da es sich aber bei diesen ebenso wie bei den um dieselbe Zeit aufkommenden kirchlichen Pfründeverleihungen (S. 157) um Dienste vorzugsweise öffentlichrechtlicher Art handelte, während sich die Prekarien mit ihren Zinsen und vorwiegend bäuerlichen Diensten nur auf privatrechtlichem Boden bewegten, so bürgerte sich für die neue Leihe das sonst auch für die Prekarie verwendete Wort *beneficium* als ausschließliche Bezeichnung ein²¹. Die für die vassallitischen Benefizien bestimmten Kirchengüter wurden entweder unmittelbar durch den König selbst, oder auf Anordnung des Königs als *precariae verbo regis* durch Zustellung eines kirchlichen Leihebriefes verliehen²².

Eine Maßregel, um die Kirche (nicht bloß die einzelnen von der *divisio* betroffenen Kirchen) wegen der ihr seitens der Staatsgewalt zugefügten Schädigung zu versöhnen, scheint die von Pippin schon in den ersten Jahren seines Königtums vorgenommene reichsgesetzliche Feststellung der allgemeinen Zehntpflicht gewesen zu sein, während diese bis dahin nur auf kirchlichen Vorschriften beruht hatte. Im Zusammenhang damit erfolgte dann, wahrscheinlich auch schon unter Pippin, eine Neuregelung des allen aus Reichsgütern herrührenden Benefizien auferlegten Zinses dahin, daß dieser Zins durch einen geringen Anerkennungs zins ersetzt, dafür aber den Benefizien außer dem allgemeinen Kirchenzehnt (*decima*) noch ein zweiter Zehnt (*nona*) auferlegt wurde²³.

Die Verleihung kirchlicher Güter hat alsbald das Vorbild für die Verleihungen königlicher Benefizien aus Domanialbesitz, die seitdem über-

ments historiques (1866) S. 128 (867). Guérard Cart. de l'église de Notre Dame de Paris 1, 245.

²⁰ Vgl. Roth Feudalität 147f.

²¹ Vgl. Brunner 2, 231f. Roth a. a. O. 142ff. 147ff. 177ff. Seeliger Beud. d. Grundherrschaft (Sächs. Ges. Wiss. 22) Kap. 1. Stutz a. a. O. 221. 229ff. Dopsch a. a. O. 1, 206ff. Für die Identität beider Bezeichnungen Waitz 2, 1 S. 299. 4, 179ff. 6², 112ff.

²² Vgl. Waitz 4, 189ff. Roth Feud. 167. Mühlbacher Regesten Nr. 74. Brunner Reiterdienst 30. Bondroit Les *precariae verbo regis* avant le concile de Leptinnes, Revue d'histoire eccl. 1900; 1, 1ff.

²³ Vgl. Stutz Das karol. Zehntgebot 1908 (SA. aus ZRG. 42). E. Perels Die Ursprünge des karol. Zehntrechts, Arch. Urk. Forsch. 3, 233; Die kirchl. Zehnten im karol. Reich, Berl. Diss. 1904. Viollet Hist. des institutions de la France 1, 376. Viard Hist. de la dîme ecclésiastique en France 1909 S. 80. 141ff. Durch Karl d. Gr. wurde die neue Ordnung auch für Italien und Sachsen reichsgesetzlich festgestellt. Cap. Haristall. 779 c. 7, c. 13 und Cap. de part. Sax. c. 17 (MG. Cap. 1, 48. 50. 69).

wiegend an die Stelle der älteren Übertragungsformen traten, gegeben²⁴. Auch die Großen des Reiches nahmen ihrerseits wieder Verleihungen eigener Güter oder Afterverleihungen empfangener königlicher oder kirchlicher Lehen vor. Selbst Zölle, Forstrechte, Fischereien u. dgl. kamen bereits als Gegenstände der Verleihung in Gebrauch; dagegen ist die Verleihung öffentlicher Ämter erst seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts üblich geworden²⁵.

Die Benefizien wurden regelmäßig auf die Lebenszeit des Empfängers verliehen, nach seinem Tode (Mannsfall) aber nicht selten zugunsten seines Erben erneuert²⁶. Beim Wechsel des Herrn (Herrnfall) bedurfte jedes vassallitische Lehen der Erneuerung, was aber, wie sich aus dem Gegensatz der kirchlichen Pfründen ergibt, eine Folge der Kommendation war und nicht auf dem Benefizialwesen beruhte²⁷.

3. Die Verbindung der Vassallität mit dem Benefizialwesen. Die Einziehung des Kirchenguts unter Karl Martell hatte schon denselben Zweck, wie die gesetzlich geregelte Säkularisation unter seinen Söhnen, *in adiutorium exercitus* zu dienen. Die Benefizien kamen ausschließlich solchen zu gute, die schon als Antrustionen zum Reiterdienst verpflichtet waren oder sich zu sofortiger vassallitischer Kommendation bereit erklärten. Es ist nicht anzunehmen, daß Karl seine Gaben verschwendet haben sollte, wo ihm die Kommendation verweigert wurde. Zweifellos sind auch seine Nachfolger, nachdem sie das ganze Verfahren auf gesetzlichen Boden übergeleitet hatten, auf diesem Wege vorgegangen. Daß jemand ein Benefizium vom König empfing, bevor er sich ihm kommandiert hatte, wird immer die Ausnahme gewesen sein.

Andererseits gab es noch unter Karl dem Großen Männer des königlichen Gefolges, die in der Weise der alten Antrustionen zu der Tafelrunde des Königs gehörten und gleich den belehnten Kronvassallen durch das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichnet waren; aber der Antrustionentitel hat sich verloren, sie heißen jetzt *vassi regis*, wie die belehnten Senioren²⁸. Der kerlingische Sagenkreis und der Artusroman drehen sich noch nach Jahrhunderten um die Palatine Karls und die Tafelrunde

²⁴ Vgl. Dopsch a. a. O. 1, 171f. In Italien wurden, nachdem Karl d. Gr. dort die Grafschaftsverfassung eingeführt hatte, die Grafen durchweg mit Amtslehen aus dem Domänenbestande ausgestattet. Vgl. Darmstädter Das Reichsgut in der Lombardei, 1896.

²⁵ Das Verfahren bei der Kommendation Tassilos bezog sich wohl nur auf seine Person, nicht auf eine Verleihung des Herzogtums als solchen.

²⁶ Vgl. Waitz 4, 225ff. Brunner 2, 252. 255f. Dopsch 1, 208f.

²⁷ Vgl. Stutz Benef. 244ff. Brunner 2, 252f. 255; ZRG. 30, 129. Waitz Vassallität 38 (Abh. 215); Anfänge des Lehnwesens 107 (Abh. 336). Roth BW. 417ff.; Feud. 180ff. Ablehnung des Erneuerungsgesuches war nur zulässig, wenn das Lehn nicht auf Lebenszeit verliehen war. Vgl. Dopsch 1, 208.

²⁸ Vgl. Brunner 2, 263f. Roth Feud. 218ff. Ob man sich auf den *homo Francus* der Lex Cham. berufen darf, ist streitig. Übrigens wurden die Mitglieder des Hofstaates, mit Einschluß der Hofkapelle (S. 149) noch im 9. Jahrhundert unter Handreichung und Kommendation aufgenommen.

des Königs Artus; der Verfasser des Heliand, ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen, faßt die Jüngerschar Jesu als das Kriegsgesinde des Himmelskönigs auf und das deutsche Volksepos verherrlicht die Mannen (*máge unde man*) Dietrichs von Bern, Gunthers von Worms und des Hunnenkönigs Etzel. Noch der Dichter des Waltharius (Vers 150—64) schildert im 10. Jahrhundert die Abneigung des *in servitio regis* befindlichen Mannes gegen die Gründung eines eigenen Herdes und Bewirtschaftung eines Lehens: *Nil tam dulce mihi, quam semper inesse fideli obsequio domini*. Aber diese Auffassung war im wesentlichen schon ein Jahrhundert zuvor aus dem Leben verschwunden²⁹. Bereits die alten Gefolgsmannen pflegten in ihrem Herrn nicht bloß den Brotpender (ags. *hláford*), sondern ganz besonders auch den Goldfreund (*goldvine*) und Kleinodspender (*sinegifa*) zu verehren. Seit es üblich geworden war, die Vassallen mit Benefizien zu belohnen, richteten auch die bis dahin noch nicht abgeschichteten königlichen Gefolgsmannen, die sich in nichts mehr von den Vassallen unterschieden, ihr ganzes Streben auf den Erwerb von Lehen. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts war diese Entwicklung zum Abschluß gekommen. Nicht daß es fernerhin keine anderen als vassallitische Benefizien gegeben hätte, aber die unbelehten Vassallen waren seitdem verschwunden, die Waffenreichung war zur Investitur, die überreichte Waffe zum Investitursymbol geworden, und die Investitur galt, wie ehemals die Gabe, als ein notwendig mit der Kommendation verbundener Akt.

§ 25. Die Gerichtsverfassung.

Brunner 2, §§ 77. 85. 88. 94; Entsteh. d. Schwurgerichte 70ff.; Herkunft der Schöffen, MJÖG. 8, 177ff. (Forsch. 248ff.). Sohm R.- u. GV. 57ff. 150ff. 273—455. 489ff. 525ff.; ferner bei Wetzell Syst. d. Zivilprozesses³ 343ff. Waitz 1³, 342f. 2³, 2 S. 135ff. 4³, S. 365ff.; Das alte Recht 134ff. 143ff. v. Amira³ 257ff. Dahn Könige VII 3 S. 22—66. VIII 4 S. 1—83. IX 1 S. 279. 2 S. 238. XI 152. XII 14. DG. 1, 2 S. 638ff. Schröder Hist. Z. 78, 196ff. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1, § 66. 2, §§ 75—77. W. Sichel Entstehung des Schöffengerichts, ZRG. 19, 1ff.; Beitr. z. deutsch. VG. (S. 111); GGA. 1890 S. 577ff. v. Schwerin Hundertschaft 126ff. Hermann Entwicklung des altd. Schöffengerichts 1881 (Gierke U. 10). v. Savigny, G. d. röm. R. im MA.² 1, 185ff. 7, 5ff. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire en France 1886. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc (auch N. Revue 11, 450ff. 557ff.). Pardessus, Loi Salique diss. 9. Fustel de Coulanges Recherches 372—528; Monarchie franque 304—406; N. Revue 11, 758. Glasson Histoire 3, 253—389. Viollet Histoire 1, 307ff. Thonissen Organisation judiciaire 45ff. 372ff. Saleilles Du rôle des scabins et des notables dans les tribunaux carolingiens, Revue hist. 40, 286ff. Monod Les moeurs judiciaires

²⁹ Auch in Frankreich halten die Heldenlieder (chansons de geste) noch bis tief in das Mittelalter an den alten, längst aus dem Leben entschwundenen Einrichtungen fest, wodurch Flach in seinen trefflichen Untersuchungen (zumal Origines de l'anc. France 2, 493ff.) verführt wurde, die wirkliche Fortdauer der vom Benefizialwesen unberührt gebliebenen Gefolgschaft bis in jene Zeit anzunehmen. Vgl. Stutz Z. schweiz. R. 36, 193ff.; ZRG. 39, 368ff.

au 7. siècle, end. 35, 1ff. Esmein La chose jugée dans le droit de la monarchie franque, N. Revue 11, 545ff. Platon Le mallus ante theoda vel thunginum et le mallus legitimus 1889 (vgl. ZRG. 24, 206). Heusler VG. 60f. 68ff. 107f. 110ff. v. Daniels Handbuch 1, 554ff. Thudichum Gau- u. Markverfassung 89ff. Schenk zu Schweinsberg, Z. Ver. hess. G., NF. 5. 210ff. Arnold DG. 2, 2 S. 210ff. v. Sybel Königtum 385ff. Th. Sickel, WSB. 47, 266ff. Hübner Gerichtsurkunden der fränk. Zeit, ZRG. 25 u. 27, Beilage; bei Hoops 1, 468ff. Cohn Justizverweigerung 1876. H. O. Lehmann Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht 1883. Pertile 6, 18ff. Hegel Städteverfassung Italiens 2, 37ff. Unger Altd. Ger.-Verf. 1842. G. L. v. Maurer G. d. altgerm. Gerichtsverfahrens 1824. Burchard Hegung der deutsch. Gerichte 1893. Kiener VG. d. Provence 71ff. 129ff. Liebermann Ags. Gl. 449ff. 565. 630. 701ff.; WB. 130.

Die Darstellung der Gerichtsverfassung hat von den ordentlichen Gerichten auszugehen und sodann das Königsgewicht ins Auge zu fassen. Die kirchlichen und privaten Gerichte gehören nicht in den Rahmen der Reichsverfassung, können aber hier nicht ausgeschlossen bleiben. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte hat drei Entwicklungsstadien durchgemacht, die Zeit der Lex Salica, die des fränkischen Reiches bis auf Karl den Großen und die karolingische Gerichtsverfassung.

1. Die ordentlichen Gerichte. Das Volksrecht der salischen Franken hatte die Grundzüge der germanischen Gerichtsverfassung im wesentlichen festgehalten¹. Das ordentliche Gericht war das Hundertschaftsgericht. Der regelmäßige Richter war der vom Volke gewählte Thunkin (*thuncinus*), der jährlich acht- bis neunmal, zwischen Voll- und Neumondzeit abwechselnd, in Zwischenfristen von je 40 Nächten, in alter Weise an althergebrachter Malstätte (*malloberg*) das echte Ding (*mallus legitimus*, *m. publicus*), jedesmal mit dreitägiger Dauer, abhielt². Außerdem konnte je nach Bedürfnis unter dem Vorsitz des Thunkins oder des Zentenars gebotenes Ding für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgehalten werden³. Beide Gerichte waren Vollgerichte, zu denen alle mündigen Freien der Hundertschaft dingspflichtig waren⁴. Das Urteil wurde von einem Ausschuss von sieben Rachimburgern (S. 48) vorgeschlagen, die wohl in jeder Tagung neu von dem Richter aus der versammelten Gerichtsgemeinde ausgewählt wurden. Durch die Vollbort des Dingvolkes wurde

¹ Vgl. S. 44ff. 134f.

² Vgl. Sohm 68f. 392ff. Brunner 2, 150f. 217f. Eine Variante zur Lex Salica hat vielleicht für *mallus* auch die Bezeichnung *tunchinum*, was auf mhd. *dunc* (placitum) hinweisen würde und an das gleichbedeutende ahd. *ahta* erinnert. Vgl. v. Amira³ 115, dagegen v. Helten, PBB. 25, 457n. v. Schwerin vertritt die Identität des Thunkins mit dem Zentenaar und sieht in beiden den alten Gaufürsten, da ihm der *pagus* der Urzeit gleichbedeutend mit der Hundertschaft ist (vgl. S. 23). Ob schon der Thunkin in derselben Weise, wie der germanische Gaufürst und später der Graf, der ordentliche Richter für alle Hundertschaften des Gaus oder auf eine einzelne Hundertschaft beschränkt gewesen ist, mag dahingestellt bleiben.

³ Vgl. Sohm 390f. Brunner 2, 151.

⁴ Vgl. Sohm 69. 370f. Anderer Meinung hinsichtlich des gebotenen Dinges Sickel Beiträge z. VG. 486f.

ihr Urteilsvorschlag zum Urteil erhoben. Die Vollstreckung war Sache des Grafen, mit dem, soweit es sich um die Eintreibung fiskalischer Gerichtsgefälle handelte, die Sakebaronen als außerordentliche königliche Kommissare konkurrierten. Der Graf als Vollstreckungsbeamter hatte jedem echten Ding beizuwohnen.

Spätestens unter den Söhnen Chlodovechs muß der Vorsitz im echten Ding vom Thunkin auf den Grafen übergegangen sein⁵. Dieser behielt zwar die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollstreckung der Urteile, die Vollstreckungen selbst aber waren seitdem Sache der Schultheißen, die als Vollzugsbeamte dem Gericht beizuwohnen hatten; in den romanischen Landesteilen lagen sie den Vikaren, bei Todesurteilen den Tribunen ob⁶. Richter im gebotenen Gericht war in den romanischen Gebieten der Vikar, aber nur als Vertreter des Grafen, der den Vorsitz jederzeit auch selbst einnehmen konnte, in den germanischen Gebieten dagegen der Zentnar, der insoweit ganz in die Stelle der Thunkins eingetreten war und als Volksbeamter dem Grafen gegenüber eine selbständige Stellung einnahm. Im echten Ding ließ der Graf sich immer nur durch besondere Bevollmächtigte (*missi comitis*) und in dieser Form zuweilen auch durch Schultheißen oder Vikare vertreten⁷.

Die Übernahme des Richteramtes durch den Grafen hatte nicht die Bildung eines eigenen Grafschaftsgerichts zur Folge. Die Rechtspflege bewegte sich nach wie vor innerhalb der einzelnen Hundertschaften, es gab auch fernerhin nur Hundertschaftsgerichte an den althergebrachten Dingstätten und in der alten Zusammensetzung, aber die Gerichte waren nunmehr für die ganze Grafschaft zuständig, sämtliche Hundertschaftsgerichte in idealer Einheit bildeten das Grafschaftsgericht⁸. Die altalsische Ectedingfrist von 40 Nächten oder (nach etwas anderer Berechnung) von sechs Wochen wurde festgehalten⁹, also acht- bis neunmal jährlich echtes Ding, und zwar für die ganze Grafschaft; die Dinglast verteilte sich, da der Graf von einem Gericht zum anderen reiste, über sämtliche Hundertschaften der Grafschaft¹⁰, so daß, da diese durchschnittlich vier Hundertschaften umfaßte, in der Regel jährlich zwei Ectedinge auf die einzelne Hundertschaft kamen¹¹. Das gebotene Ding wurde nach Bedürfnis, in

⁵ Vgl. Sohm 150f. Die Änderung findet sich schon in dem ersten Zusatzkapitular zur Lex Salica (Hessels 72. 74).

⁶ Vgl. S. 139. Sohm 234f. 257f. Die unmittelbare Vollziehung der Strafen, namentlich der Todesstrafen, besorgten unfreie Schergen (*milites, satellites, lictores*) im Dienst des Grafen.

⁷ Vgl. Sohm 409. 413. 416f. 510f. W. Sickel Entsteh. d. Schöffengerichts 51; Beitr. z. VG. 512f.

⁸ Vgl. Sohm 329ff. Da die Gerichte in den verschiedenen Hundertschaften der Grafschaft eine Einheit bildeten, so konnte dieselbe Sache nacheinander an mehreren Dingstätten verhandelt werden.

⁹ Vgl. Sohm 393ff. 430f. Waitz 2, 2 S. 140. Brunner 2, 218.

¹⁰ Vgl. Sohm 273ff.

¹¹ Erstes Kapitular Karls des Großen von 769—70, c. 12 (MG. Cap. 1, 46):

der Regel wohl alle 14 Nächte, abgehalten¹². Es war nicht mehr auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, sondern übte auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geringeren Streitsachen und diente für die im echten Ding anhängigen Prozesse zur Abhaltung von Zwischenterminen¹³. Da auch das gebotene Ding jeder Hundertschaft für die ganze Grafschaft zuständig, aber nicht an die echte Dingstatt gebunden war, so konnte die ganze Last des gebotenen Dinges auf eine einzelne Hundertschaft gewälzt werden¹⁴. Die Urteile wurden, wie nach der Lex Salica, von sieben sitzenden Rachinburgen vorgeschlagen, von der übrigen Gerichtsgemeinde, dem Umstand (*adstantes*), durch ausdrückliche oder stillschweigende Vollbort bestätigt¹⁵.

Gerichtschreiber waren den salischen Franken und den Alamannen unbekannt. Wenn sich ein Richter zu gerichtlichen Zwecken einen Schreiber hielt, so stand dieser gleich dem Büttel in seinem Privatdienst, ein amtliches Organ des Gerichts war er nicht. Dagegen kannte das ribuarische Recht eigene Gerichtsurkunden (*iudicia*), die von einem am Gericht angestellten Schreiber unter eigener Verantwortlichkeit für den Inhalt geschrieben und im Streitfall von ihm und den unterschriebenen Zeugen beeidigt wurden. Unter Karl dem Großen wurde diese Einrichtung auch auf die westfränkischen und alamannischen Gerichte ausgedehnt, die Gerichtschreiber wurden zu verfassungsmäßigen Organen der ordentlichen Gerichte, deren Anwesenheit zwar nicht zur vollständigen Besetzung des Gerichts, wohl aber zur ordnungsmäßigen Beurkundung der Gerichtsverhandlungen erforderlich war¹⁶.

Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum, ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet. Vgl. Sohm 397f.

¹² So wenigstens in der karolingischen Zeit. Vgl. Sohm 437f.

¹³ Vgl. Sohm 413f. 418. 427ff. L. Rib. 50, 1. Form. Andec. 31—33.

¹⁴ Vgl. Sohm 374f.

¹⁵ Vgl. Sohm 373f. Waitz 2, 2 S. 166f. Die Vollbortserklärung erfolgte wohl immer durch Erhebung der rechten Hand. Vgl. v. Amira Handgebärden 199f. Im weiteren Sinne diente der Rachinburgentitel zur Bezeichnung solcher Personen, welche die zu einem Rachinburgen erforderlichen Eigenschaften besaßen. Vgl. Brunner 2, 220.

¹⁶ Vgl. Brunner 2, 185ff.; RG. der Urkunde 235ff. 244; Gerichtszeugnis und Königsurkunde (Festgaben Heffter 1873) 144ff. Bresslau Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutsch. Recht, FDG. 26, 1ff.; Urkundenlehre 1, 444ff. 480ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 30f. Zeumer N. Arch. 8, 475f. Sohm Noten zu L. Rib. 59, 2—7; 66, 1; 88 (MG. Leg. 5), entgegen seiner früheren Auffassung, R.- u. GV. 526ff. Sickel Beitr. z. VG. 469f. Die Gerichtschreiber (*cancellarii, notarii, ammannenses*) wurden von den Grafen, später von den Königsboten (Cap. miss. von 803 c. 3, MG. Cap. 1, 115) ernannt. Ihr Amt erstreckte sich auf die ganze Grafschaft, auch Verhandlungen auswärtiger Gerichte, welche Grundstücke aus ihrem Amtsgerichtsbezirk betrafen, konnten sie beurkunden. Die Gerichtsurkunde bedurfte der eigenhändigen *firmatio* und *scriptio* des Gerichtschreibers. Oft begnügte er sich mit einer an Ort und Stelle aufgenommenen kurzen Notiz („Imbreviatur“), meistens auf der Rückseite des für die Reinschrift bestimmten Perga-

Die grundlegenden Neuerungen Karls des Großen bezogen sich teils auf die bessere Sicherung der Rechtspflege, teils auf die Entlastung der Gerichtsgemeinden und ihren Schutz gegen willkürliche Bedrückungen der Grafen. Dem ersten Zweck diente die Einführung fester Schöffenkollégien an Stelle der bisher nur für jede einzelne Tagung gebildeten Rachinburgenausschüsse. Die Schöffen (*scabini*)¹⁷ wurden unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde von den Grafen oder Königsboten aus den angesehenen Dingpflichtigen, also den größeren Grundbesitzern oder Vassallen, ernannt und auf ihr Amt (*ministerium*) vereidigt¹⁸. Wenn nicht eine Amtsentsetzung notwendig wurde, bekleideten sie ihre Stellung auf Lebenszeit¹⁹. Die Schöffen waren zunächst Hundertschaftsschöffen, konnten aber auch in anderen Gerichten der Grafschaft, unter Umständen selbst in auswärtigen Grafschaften zugezogen werden²⁰. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung der Gerichte erforderliche Zahl von sieben Schöffen²¹ brauchte demnach nicht in jeder Hundertschaft vorhanden zu sein; in der Regel scheint die Grafschaft nur zwölf besessen zu haben²².

Die allgemeine Dingpflicht wurde von Karl auf die echten Dinge beschränkt; zum gebotenen Ding sollten von den Grafen und Zentenaren fortan nur die Schöffen und die Parteien sowie die geladenen Zeugen entboten werden²³. Das echte Ding blieb Grafengericht (später „Landgericht“)

mentes („Dorsualschrift“), auf Grund deren er später die Reinschrift anfertigen ließ. Bei den Baiern, Sachsen, Thüringern und Friesen haben die ständigen Gerichtsschreiber wohl keinen Eingang gefunden; etwa erforderliche Schreiber wurden bei den Baiern für jede Sitzung besonders bestellt (*iussi*). Vgl. Brunner RG. d. Urkunde 251f.

¹⁷ Über die Ableitung des Namens (von afrk. *scapan*, got. *gaskapjan*, schaffen) vgl. Grimm RA. 775f. Waitz 4, 389ff. v. Amira³ 251. 258. Hermann Schöffengericht 163ff. Andere Bezeichnungen waren *iudices*, *auditores*, *iuridici*, *legum doctores*, *legis latores*. Vgl. Waitz 4, 391. Ahd. Gl. 1, 541. In Westfranken erhielt sich noch lange die Bezeichnung Rachinburgen, da die Schöffen nur eine Fortbildung dieser waren. Vgl. Sohm 383ff.

¹⁸ Vgl. Cap. miss. von 809 c. 22 (§ 19 n. 6). Cap. miss. Worm. von 829 c. 2 (MG. Cap. 2, 15): *Uti missi nostri, ubicumque malos scabinos inveniunt, eiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. et cum electi fuerint, iurare faciant, ut scienter iniuste iudicare non debeant*. Unfähig zum Schöffenamte waren rechtlose Leute. Vgl. Sohm 354. 358f. 376ff.

¹⁹ Vgl. Anm. 18. Sohm 377ff. Waitz 4, 394.

²⁰ Vgl. Sohm 443ff. Waitz 4, 395, 529 nimmt an, daß die Schöffen Grafschaftsschöffen gewesen seien. In Italien gab es außer den Grafschaftsschöffen auch solche, die von vornherein für das ganze Reich bestimmt waren; sie wurden unmittelbar vom König ernannt und hießen kaiserliche oder königliche Schöffen, Pfalzschöffen. Vgl. Sohm 382n. 447f.

²¹ Vgl. Sohm 450f. Waitz 4, 397. Capitulare missorum von 803, c. 20 (MG. Cap. 1, 116): *Ut nullus ad placitum banniat, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent*.

²² Vgl. Sohm 452. Brunner 2, 224.

²³ Ludwigs Cap. miss. von 819, c. 14 (MG. Cap. 1, 290): *De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero,*

und Vollgericht, das gebotene Ding (*minus placitum*) war fortan regelmäßig Zentenargericht und Schöffengericht. Im echten Ding konnte nur der Graf oder ein Delegierter (*missus*) des Grafen das Richteramt versehen²⁴; gegen Ende unserer Periode kamen, namentlich in Westfranken, auch schon ständige Substituten (*vicedomini, vicecomites*) vor²⁵. Da der Graf nur der Diener des Königs war, so konnte dieser jederzeit persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an Stelle des Grafen den Vorsitz übernehmen. Dieselbe Befugnis hatten die Königsboten.

Die sachliche Zuständigkeit des Grafengerichts als echtes Ding (*mallus legitimus, m. publicus, placitum legitimum, pl. publicum, commune pl., generale pl., concilium*) wurde gegenüber dem Schöffengericht als dem gebotenen Ding genau abgegrenzt. Jenem blieben alle Strafsachen, die an das Leben gingen, sowie die Prozesse um Freiheit und Eigen vorbehalten; die Zuständigkeit des Schöffengerichts beschränkte sich auf Prozesse um Schuld (d. h. Bußklagen und bürgerliche Klagen auf eine Geldleistung) und fahrende Habe, sowie auf Zwischentermine in Prozessen, die vor dem Grafending schwebten²⁶.

Das echte Ding fand auch nach der Gerichtsorganisation Karls des Großen regelmäßig alle sechs Wochen, mit Abwechslung unter den einzelnen Hundertschaften, statt²⁷. Bisher hatten die Grafen in jeder Hundertschaft außer den zwei echten Dingen noch gebotene Vollgerichte in beliebiger Zahl anordnen können; fortan sollten aber in jeder Hundertschaft höchstens drei Vollgerichte stattfinden²⁸, vielleicht weil es damals schon

que centenarii tenent, non alius venire iubeatur, nisi qui aut litigat aut iudicat aut testificatur. Vgl. Pippins Cap. Ital. v. 801—10, c. 14 (ebd. 1, 210). Sohm 375. 398ff. Waitz 4, 383. Die Befugnis, die Dingpflichtigen außerhalb des echten Dinges zu Versammlungen zu entbieten, blieb dem König und den Königsboten vorbehalten (*denuciatio regis*). Vgl. Sohm 287. 387.

²⁴ Vgl. Sohm 401ff. 508—13. Daß der Vikar als ständiger Vorsitzender des Schöffengerichts doch nur der regelmäßige Vertreter des Grafen, der Graf aber auch hier der eigentliche Träger der Gerichtsbarkeit war, ergibt sich aus Form. Merkel. 51. Vgl. Sohm 411ff. Durch die Anwesenheit des Grafen wurde die Amtsgewalt des Vikars oder Schultheißen (Anm. 29) niedergelegt. Auf diese Weise mögen sich die bei Waitz 4, 371 erwähnten Grafendinge mit vierzehnnächtigen Fristen erklären. Vgl. Sohm 404. Sickel Beitr. z. VG. 475. 486.

²⁵ Vgl. S. 138. Sohm 513—25. Waitz 4, 400ff.

²⁶ Cap. de iust. fac. v. 811—13, c. 4 (MG. Cap. 1, 176): *Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudeatur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.* Aachener Cap. missorum v. 810, 1 c. 3 (ebd. 153): *Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum.* Cap. Ital. v. 801—10, c. 14 (ebd. 1, 210): *Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas, quae facile possunt diiudicari; et nullus in eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fidem remittantur usque in praesentiam comitis.* Vgl. Sohm 419ff. 426. Waitz 4, 379f. Nißl Gerichtsstand des Klerus 143ff. 177ff. 182ff.

²⁷ Vgl. Sohm 275ff. 432f.

²⁸ Vgl. Anm. 23. 37. Sohm 398ff. 435. Waitz 4, 368f. Hatte eine Grafenschaft vier oder mehr Hundertschaften, so daß in den letzteren nicht mehr als zwei

Grafschaften mit nur drei Hundertschaften gab, in denen sich bei Festhaltung der früheren Zweizahl die gesetzliche Anzahl von 8 bis 9 echten Dingen nicht erreichen ließ. Die Dingpflicht im echten Ding erstreckte sich auf den Schultheißen, der als Urteilstvollstrecker anwesend sein mußte²⁹, sowie auf alle mündigen Freien, die in der Hundertschaft wohnten oder begütert waren³⁰. Reichte die Zahl der Schöffen nicht aus, so war der Graf berechtigt, Schöffen aus anderen Gerichten seiner Grafschaft zu entbieten. Wie früher die Rachinburgen, so hatten auch die Schöffen nur den Urteilstvorschlag; zu einer Abstimmung der Gerichtsgemeinde kam es aber wohl nur, wenn ein Dingmann ein Gegenurteil gefunden hatte; in anderen Fällen galt die widerspruchslose Entgegennahme des Schöffengerichts als stillschweigende Vollbort³¹. Im gebotenen Ding, das alle 14 Nächte, und zwar in der Regel nur in dem Hauptort der Grafschaft, als bloßes Schöffengericht zusammentrat³², lag die Urteilstsprechung ganz in den Händen der Schöffen. Die Tätigkeit des Richters bestand in der Leitung der Verhandlungen, der Ausgabe des Urteils, der Anordnung der Urteilstvollstreckung und der Gerichtspolizei zur Wahrung der Dingpflicht und des Dingfriedens³³. Eine Einwirkung auf das Urteil stand ihm insofern zu, als er für seine Gesetzmäßigkeit zu sorgen und demgemäß das Rechtsgebot zu verweigern hatte, wenn er von der Rechtswidrigkeit eines Urteils überzeugt war³⁴.

Außer den regelmäßigen Gerichten kannte schon die Merowingerzeit in Fällen, wo ein Verbrecher auf handhafter Tat ergriffen war, das Notgericht am Orte der Tat³⁵. Jeder Dingpflichtige, der das Gerüft schreien hörte, mußte ihm bei Strafe Folge leisten³⁶. Der Verbrecher wurde so-

echte Dinge abgehalten werden konnten, so blieb dem Grafen unbenommen, noch ein drittes Vollgericht als gebotenes Ding anzusetzen. Vgl. Brunner 2, 222. Jedes Ecteding dauerte, wie schon unter den Merowingern, drei Tage. Vgl. Sohm 363ff. Das dafür später eingeführte Afterding war der karolingischen Gerichtsverfassung noch unbekannt. Vgl. Sohm 439f. Auch zum Ecteding mußten die Dingpflichtigen jedesmal entboten werden (daher *botding*), da nur die jährliche Zahl der echten Dinge und ungefähr die Zeit, aber nicht der einzelne Tag feststand. Vgl. Sohm 368. Waitz 4, 372.

²⁹ Vgl. Sohm 236. 406f. Die Ämter des Schultheißen oder Vikars und des Zentenars waren seit der Karolingerzeit vielfach in derselben Hand vereinigt.

³⁰ Vgl. Sohm 335ff. 339. 343f. 346ff.

³¹ Sohm 380f. 386. Viollet a. a. O. 1, 309. Sichel, GGA. 1896 S. 290f.

³² Vgl. Sohm 437. 448f. Auch das Schöffengericht jeder einzelnen Hundertschaft war für die ganze Grafschaft zuständig. Vgl. Sohm 446.

³³ Der Wahrung des Dingfriedens sollte auch das Verbot des Waffentragens in den Gerichtsversammlungen dienen. Vgl. Sohm 106. Waitz 4, 388. 437. Die Höhe des richterlichen Bannes war verschieden. Die Königsboten richteten unter Königsbann. Über den Grafenbann vgl. S. 138.

³⁴ Waitz 2, 2 S. 162f. 4, 402. 420f. Brunner 2, 225. Sichel GGA. 1896 S. 291.

³⁵ Vgl. Decr. Childeb. II von 595 c. 8 (MG. Cap. 1, 17). Form. Turon. 30 (Rozière Nr. 491). Sohm 440f.

³⁶ Lex Cham. 37. Vgl. S. 41n. 84. 95. Decr. Childeb. II von 595, c. 9 (MG. Cap. 1, 17) bestraft den Ungehorsam gegen den Richter bei der Festnahme oder Verfolgung eines Missetäters mit dem Königsbann.

fort abgeurteilt und gerichtet. Das Verfahren war ein summarisches. Richter war der Graf oder statt seiner der Zentenaar (Vikar). Die Wahl eines Notrichters, wenn beide abwesend waren, scheint erst später angekommen zu sein.

Die Gerichtsreform Karls des Großen, die man als den geschichtlichen Ausgangspunkt für die heutigen Land- und Amtsgerichte betrachten muß, ist wohl im wesentlichen durch einen einheitlichen organisatorischen Akt erfolgt. Das Gesetz selbst ist verloren gegangen³⁷, die Zeit der Reform läßt sich aber mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, da ein um 769 abgefaßtes Gesetz Karls (n. 11) noch an den alten Zuständen festhält, während in zwei vor 775 entstandenen Formelsammlungen bereits Schöffen erwähnt werden³⁸. Die Änderung hat demnach wohl zwischen 769 und 775 stattgefunden³⁹.

Die fränkische Gerichtsverfassung, die sich in allmählicher Fortbildung aus der salischen entwickelt hatte, war, wenn auch mit gewissen Übergängen und kleinen Abweichungen, für die römischen Provinzialen schon früh an die Stelle der römischen Einrichtungen getreten⁴⁰. Im Laufe der Zeit war sie auch in Südfrankreich, unter Verdrängung der burgundischen und gotischen Gerichtsverfassung mit ihrem selbsturteilenden Richter (S. 47n.), zur ausschließlichen Herrschaft gelangt⁴¹.

³⁷ Der Übergangszeit gehört ein erst durch MG. Cap. 1, 214 c. 4 bekannt gemachtes Bruchstück eines Kapitulars an, das die Dingpflicht in den gebotenen Gerichten bereits auf die *maiores natu* beschränkt: *Et centenarii generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes. sed cum illos, super quos clamant iniuste patientes, et cum maioribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant; ut hi pauperes, qui nullam causam ibidem non habeant, non cogantur in placitum venire, nisi bis aut ter in anno.*

³⁸ Form. Bignon. 7 (6). Form. Merkel. 32 (33). Rozière Nr. 460.

³⁹ In anderer Anwendung (für *loci servatores*) erscheint das Wort *scabinus* in Italien, wenn nicht eine Entstellung vorliegt, schon zur Zeit der fränkischen Eroberungen. Vgl. Ficker Forschungen 3, 207f. Vor Karl finden sich nirgends Schöffen erwähnt. Vgl. Ficker a. a. O. 207n. v. Savigny a. a. O. 7, 5ff. Waitz 4, 389. Die erste urkundliche Erwähnung begegnet 780 und 781. Vgl. Ficker 208ff. Sohm 388ff. v. Savigny 1, 239n. Waitz 4, 390. Über den selbsturteilenden Richter des langobardischen Rechts vgl. S. 47.

⁴⁰ Vgl. Sohm 155ff. 229f. Waitz 2, 2 S. 143f. In der Bretagne erhielten sich zunächst die keltischen Einrichtungen (vgl. Sohm 158 n. 66), die karolingische Gerichtsverfassung wurde dann aber auch hier eingeführt. Vgl. Waitz 4, 404. Schon eine Urkunde von 797 (Cart. de Redon Nr. 191) erwähnt sechs Schöffen.

⁴¹ Vgl. Sohm 157; Fränk. Recht u. röm. Recht 23ff. Nur der gotische Gerichtsbüttel (*sagio, saio*) blieb bestehen, während das fränkische Recht die Bütteldienste von Dienern des Grafen, die außerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung standen, besorgen ließ. Vgl. Ann. 6. Dahn Könige 3, 119. 180. 6, 136. 354. Waitz 4, 410. Sohm 536. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 195. 283. Gaudenzi Un antica compilazione di diritto 118ff. Grimm RA. 756. Über *sagio* = „Folger“ vgl. Kögel ZDA. 33, 18ff., der lat. *socius*, as. *segg* = „vir“ (ursprünglich Gefolgsmann, wie in der ags. Formel *secgas and gesidas*) heranzieht. Ursprünglich waren die Sagionen eben Gefolgsmannen, die aber seit Theoderich d. Gr. bei den Ostgoten, später auch bei den Westgoten mit Vorliebe als Exekutivbeamte verwendet wurden. Vgl. Zeumer N. Arch. 23, 87f. 102. Mommsen ebd. 14, 472f.

Bei den Sachsen hat Karl sofort nach der Eroberung die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt und den Grafen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übertragen. In wichtigeren Angelegenheiten (*causae maiores*) durften sie bei Königsbann, in geringeren bei 15 Schillingsbann gebieten (S. 138). Von der Einrichtung der Gerichte (*secularia placita, conventus et placita publica, placita communia*) erfahren wir zunächst nur, daß sie für Edele, Freie und Liten gleichmäßig zuständig waren, daß sie, von dringenden Fällen abgesehen, nicht an Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden sollten, und daß das Urteil von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen wurde⁴². Es scheint demnach im 8. Jahrhundert noch keine Schöffen bei den Sachsen gegeben zu haben. Dagegen ergibt sich aus den späteren sächsischen Einrichtungen hinsichtlich des echten Dinges die völlige Übereinstimmung mit der fränkischen Gerichtsverfassung, wobei der sächsische Gau (*go*) die Stelle der fränkischen Hundertschaft einnahm⁴³. Aber während bei den Franken seit den Karolingern mit wenigen Ausnahmen eine Verschmelzung des Schultheißnamtes mit dem des Zentenars eingetreten war, hatte der dem fränkischen Zentenaar entsprechende sächsische Gograf mit der Urteilsvollstreckung nichts zu tun, und im Landgericht des Grafen war daher für ihn kein Platz. Der Gograf wurde von der Gerichtsgemeinde des Goes gewählt; seine Aufgabe beschränkte sich auf die Abhaltung des Niedergerichts (*goding*) als gebotenes Ding, aber als Vollgericht ohne Schöffen. Ordentlicher Vollstreckungsbeamter der Grafschaft war der Fronbote, über diesem aber stand, abgesehen von den Westfalen, noch ein höherer Beamter, der bei den Nordsachsen Oberbote (*overbode*), bei den Ostfalen und den in der Gerichtsverfassung mit ihnen übereinstimmenden Thüringern „Schultheiß“ genannt wurde. Er hatte den Beisitz neben dem Grafen; an ihn richtete der Graf die Hegungsfragen, und bei Behinderung des Grafen fiel ihm der stellvertretende Vorsitz zu. Er war ein vornehmer Herr, der dem Landesadel angehören mußte. Ob es sich bei dieser Abweichung von der fränkischen Ordnung um die Einfügung eines altsächsischen Amtes in die karolingische Gerichtsorganisation, oder um eine dem Amt des Vicecomes verwandte Neubildung, oder um eine Fortbildung des fränkischen Schultheißnamtes handelte, muß dahingestellt bleiben.

Auf einem anderen Boden bewegte sich die Abweichung der friesischen Gerichtsverfassung⁴⁴. Der ordentliche Gerichtssprengel des Grafen

⁴² Cap. Sax. v. 797, c. 4. 8. Capitulatio de part. Sax. c. 18. 34.

⁴³ Vgl. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 1ff.; Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, ebd. 20, 1ff. Eckert Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel, 1897. v. Schwerin Hundertschaft 173ff.

⁴⁴ Gegenüber den älteren Auffassungen vgl. Heck Altfriesische Gerichtsverfassung 1894. Dazu His ZRG. 29, 217ff. Seerp-Gratama GGA. 1895, S. 842ff. Fockema Andreae Museum 1895. K. Lehmann Kr. VJSchr. 38, 11ff. Die älteren Ansichten insbesondere bei v. Richthofen Altfries. WB. 609ff.; Unters. über fries. RG. 2, 456ff. Schröder ZRG. 17, 221ff. und in den beiden ersten Auflagen dieses Lehrbuches.

war der Gau, der zwar seine Unterbezirke (*ban, bifang*) nach Art der sächsischen Goe und der fränkischen Hundertschaften (regelmäßig vier) hatte, aber einzig mit der Bestimmung als Niedergerichtssprengel, während das Landgericht des Grafen ausschließlich Gaugericht war. Jeder dieser Unterbezirke hatte seinen Schulzen, Banner oder Fronen (*skeltata, schelta, bon, frana*), der zugleich Richter im Niedergericht und Vollstreckungsbeamter im Landgericht war, also durchaus dem an die Stelle des Zentenars getretenen karolingischen Schultheißen entsprach; ihm gebührte gegebenenfalls auch die Vertretung des Grafen im Landgericht. Die Schöffenverfassung war dem friesischen Rechte fremd; erst im 13. und 14. Jahrhundert wurde sie in Nordholland (im Rijnland sogar erst im 16. Jahrhundert) eingeführt. Die Urteilsfindung lag ausschließlich in den Händen der vom Volk gewählten Asegen⁴⁵, wenn auch anzunehmen ist, daß diese zunächst nur den Urteilsvorschlag hatten, der noch der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollbort des Dingvolkes bedurfte⁴⁶.

Bei den Alamannen und Baiern hatte der Rechtsprecher (*ésago, ésagare, iudex*) vom 8. bis Anfang des 9. Jahrhunderts seine Stellung im wesentlichen behauptet⁴⁷, seit dem 9. Jahrhundert hat aber die fränkische Schöffenverfassung bei den Alamannen den Sieg davongetragen. Dagegen gab es bei den Baiern auch im Mittelalter im allgemeinen nur Grafschaftsgerichte, bei denen statt der Schöffen ein wohl vom Richter in jedem einzelnen Fall ernannter Ausschuß den Urteilsvorschlag hatte⁴⁸.

2. Das Königsgerecht⁴⁹. Der fränkische König, in dessen Person im wesentlichen die Bedeutung der alten Landesgemeinde aufgegangen war, ist auch als Träger der Gerichtshoheit an ihre Stelle getreten (S. 120) und übt demgemäß gleich dieser neben und über den ordentlichen Gerichten

⁴⁵ Vgl. S. 48. Im Mittelalter scheint jeder Schulzensprengel drei Asegen gehabt zu haben, was aber ebenso wie die Ausbildung der untersten Gerichtssprengel, durch die die Schulzengerichte zu Mittelgerichten wurden, erst auf späterer Entwicklung beruhen dürfte.

⁴⁶ Der Annahme Hecks, daß die Urteile der Asegen der Folge der Gerichtsgemeinde überhaupt nicht bedurft hätten, kann ich nicht beistimmen; es wird aber genügt haben, wenn kein Widerspruch erhoben wurde.

⁴⁷ Vgl. S. 48n. Schröder ZRG. 17, 224ff. Beseler ebd. 9, 244ff. Merkel ebd. 1, 131ff. Waitz 2, 2 S. 148—58. 4, 407. Sickel Beitr. z. VG. 507ff. 514f. Dahn Könige 9, 2 S. 211ff. 225. Nach den Ausführungen bei v. Schwerin Hundertsch. 143ff. scheint es, daß die alamannischen Gerichte eine Mehrzahl von Rechtsprechern besaßen, von denen jeweils einer den Urteilsvorschlag hatte und die übrigen nur dann zur Abstimmung kamen, wenn einer aus ihrer Mitte dem gefundenen Urteil widersprochen hatte.

⁴⁸ Vgl. Brunner 2, 219f. 224. Sohm 160. 366; Fränk. Recht u. röm. R. 17f. 25. Beseler ZRG. 9, 255ff. Waitz 4, 404f. In den missatischen Gerichten wurde auch in Baiern das Urteil von Schöffen gesprochen. Dahn Könige 9, 2 S. 239f.

⁴⁹ Vgl. Brunner 2, 132ff. Waitz 2, 2 S. 183—98. 336n. 4, 473ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 435ff. 2, 18 f. 28f. Pernice De comitibus palatii 1863. Beauchet a. a. O. 47ff. 327ff. Sohm bei Wetzell (S. 175) 343ff. v. Amira³ 260f. Ficker Forsch. 3, 222ff. Barchewitz Das Königsgerecht der Merowinger u. Karolinger 1882 (Hist. Stud. 5).

eine außerordentliche Gerichtsbarkeit aus. Diese war, wie alle *extraordinariae cognitiones*, eine Gerichtsbarkeit nach Amtsrecht und an die strengen Vorschriften des Volksrechts nicht gebunden; man verfuhr und entschied nach den Normen, die der König sich selbst gegeben hatte, und darüber hinaus nach Recht und Billigkeit⁵⁰. Bestimmte Dingstätten bestanden für das Königsgesicht nicht, es konnte an jedem Ort, wo der König sich aufhielt, abgehalten werden (wir wissen von solchen Gesichten auf der Heerfahrt und selbst auf der Jagd)⁵¹, aber die Regel war die Abhaltung am Königshof, in einer der Pfalzen (*palatia regis*), unter den Merowingern gewöhnlich auf den steinernen Staffeln an den Burgeingängen. Das Königsgesicht war daher in der Regel Hofgesicht, Pfalzgesicht, Staffelsgesicht⁵². Die Merowinger pflegten mit Vorliebe zu Anfang jedes Monats, immer mit dreitägiger Dauer, die Karolinger allwöchentlich Gesicht abzuhalten⁵³.

Als Beisitzer wurden in erster Reihe Mitglieder des Hofstaates zugezogen, der König hatte aber auch in dieser Beziehung volle Freiheit, zuweilen wurde der ganze Reichstag, in Fällen von politischer Bedeutung selbst das versammelte Heer zur Mitwirkung aufgerufen⁵⁴. Die einzige Schranke bestand wohl darin, daß geringe oder verrufene Personen ausgeschlossen waren, möglichst auf Standes- und Stammesgleichheit zwischen den Urteilern und dem Beklagten gesehen wurde und, dem allgemeinen fränkischen Brauche entsprechend, mindestens sieben Urteiler anwesend sein mußten⁵⁵. Der Hausmeier wird erst seit 697 regelmäßig unter den Beisitzern, später auch wiederholt als Vorsitzender an Stelle des Königs genannt⁵⁶. Ein unentbehrliches Mitglied des Hofgesichts war der Pfalzgraf (S. 147), dessen Aufgabe in der merowingischen Zeit in dem *testimoniare* bestand, während er schon unter den arnulfingischen Hausmeiern Vorstand einer eigenen Hofgesichtskanzlei wurde⁵⁷. Eine weitere Veränderung in der Stellung des Pfalzgrafen ergab sich aus der Beseitigung des Hausmeieramtes seit der Krönung Pippins, indem der seit Karl Martell vom

⁵⁰ Vgl. S. 121. Die ordentlichen Gesichte hatten nach Volksrecht, aber nicht nach Königsrecht und auch nicht nach Billigkeit zu entscheiden. Vgl. Cap. miss. v. 802 c. 26 (MG. Cap. 1, 96): *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum.*

⁵¹ Vgl. Waitz 4, 491.

⁵² Vgl. ZRG. 20, 24f. Waitz 2, 2 S. 194.

⁵³ Vgl. Waitz 2, 2 S. 194f. 4, 489ff. Gegen Annahme regelmäßiger Gesichtstage Dahn Könige 7, 3 S. 48f.

⁵⁴ Vgl. Waitz 2, 2 S. 184. 4, 406ff. Seit Karl wurden in Fällen, wo es besonders auf Rechtskenntnis ankam, zahlreiche Schöffen, in Italien besonders die königlichen oder Pfalzschoffen zugezogen. Vgl. Anm. 20. Waitz 4, 493 n. 4. Untechnisch wurden auch die Beisitzer des Hofgesichts als Schöffen bezeichnet.

⁵⁵ Über die Siebenzahl vgl. Grimm RA. 777. Waitz 4, 397.

⁵⁶ Vgl. Zeumer, N. Arch. 6, 29ff. 101. 383ff. Waitz 2, 2 S. 191.

⁵⁷ Vgl. Zeumer a. a. O. 6, 20. Noch das letzte von einem Merowinger abgehaltene Königsgesicht von 726 (MG. Dipl. imp. Nr. 94) zeigt den Pfalzgrafen ganz in seiner früheren Stellung. Die Einführung der Hofgesichtskanzlei beruhte auf dem Einfluß des austrasischen Gesichtsreiberwesens (S. 178).

Majordomus ausgeübte stellvertretende Vorsitz im Hofgericht auf den Pfalzgrafen übergang⁵⁸. Außerdem war dieser, wahrscheinlich in Anknüpfung an eine schon unter den Merowingern herrschende Übung, der ständige Referent des Hofgerichts⁵⁹, zu dessen Obliegenheiten es auch gehörte, den Parteien die von ihnen beim König ausgewirkten gerichtlichen Mandate (*indiculi regales*) auszuhändigen⁶⁰. Da der König nur noch in wichtigeren Angelegenheiten den Vorsitz übernahm, die regelmäßigen Sitzungen des Hofgerichts dagegen dem Pfalzgrafen überließ⁶¹, so war es Aufgabe des letzteren, an den alle Einläufe zuerst gelangten, die für den König selbst geeigneten Sachen aus den übrigen auszuscheiden⁶². Die Annahme, daß der König die an das Hofgericht gebrachten Sachen auch aus eigener Machtvollkommenheit habe erledigen können, ist unhaltbar; vorgekommen ist dies nur bei reinen Verwaltungssachen, die der König zuweilen auf einfachen Vortrag des Pfalzgrafen sofort entschied oder einem Delegierten (*missus*) zu weiterer Behandlung überwies⁶³. Bei Rechtssachen wurde ganz wie in den ordentlichen Gerichten mit Frage und Urteil verfahren⁶⁴. Das Hofgericht war, wenn auch nicht in seiner rechtlichen Grundlage, so doch in der tatsächlichen Gestaltung ein wirkliches Gericht⁶⁵.

Die Zuständigkeit des Königsgerichts war an sich unbeschränkt; der König konnte alle noch nicht durch rechtskräftiges Urteil erledigten Streit-sachen zu seiner Entscheidung ziehen⁶⁶, alle beliebigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen. Zu den vorbehaltenen Sachen des Hofgerichts gehörte der Ausspruch der Reichsacht über den Rechtsverweigerer⁶⁷, der Zweikampf mit der Waffe, die Verhängung von

⁵⁸ Vgl. Dahn Könige 7, 2 S. 229. Beispiel eines Pfalzgrafengerichts von 791 bei Sichel, GGA. 1887 S. 819.

⁵⁹ Vgl. Pernice a. a. O. 31ff. 34f. Waitz 4, 485ff.

⁶⁰ Vgl. Brunner Schwurgerichte 76f.

⁶¹ Vgl. Waitz 4, 487. Hinkmar De ordine palatii c. 19.

⁶² Über die Angabe Hinkmars, daß diese Ausscheidung hinsichtlich der geistlichen Sachen dem Erzkapellan (*apocrisiarius*) obgelegen habe, vgl. S. 148. Pernice 37f. Waitz 4, 489. Den Vorsitz hatte der König, auch wenn er selbst Partei war. Vgl. MG. Dipl. imp. Nr. 16.

⁶³ Vgl. Brunner 2, 134. v. Bethmann-Hollweg 1, 438. Waitz 4, 484. 496.

⁶⁴ Vgl. Waitz 4, 494f. Anders in Italien mit seinem selbsturteilenden Richter (n. 39).

⁶⁵ Vgl. Waitz 2, 2 S. 183, der insbesondere gegen Sohm auf Lex Salica 46, 2 aufmerksam macht, wo das Königsgericht als *mallus ante regem* (*ante teoda*) dem echten Ding als *legitimus mallus publicus ante thunginum* entgegengesetzt wird. In den Capitula de causis diversis c. I (MG. Cap. 1, 135) verweist Karl die Grafen wegen ihrer richterlichen Aufgaben auf das Vorbild des Königsgerichts.

⁶⁶ Über das Verfahren in Evokationssachen vgl. Brunner 2, 137. Die Urteile des Hofgerichts selbst unterlagen keiner unbedingten Rechtskraft. Eine im Hofgericht bereits abgeurteilte Sache konnte wieder aufgenommen und wiederholt hier entschieden werden.

⁶⁷ Vgl. Lex Salica 91, 2. Sohm 98. 162. Erst unter den Karolingern ist die Grafenacht (später „Verfestung“) neben die Reichsacht getreten. Soweit die Acht noch den Charakter unmittelbarer Strafe hatte (S. 81ff.), konnte sie auch nach

Todesurteilen über freie Franken, die Freilassung durch Schatzwurf, unter den Karolingern besonders auch die Klage wegen Heerflüchtigkeit, Verweigerung des Untertaneneides, Nichtachtung königlicher Banngebote, Amtsvergehen. Prozesse der Großen untereinander sollten nach Vorschrift Karls nur im Hofgericht unter persönlichem Vorsitz des Königs entschieden werden, doch wurden bürgerliche Streitsachen oft auch von den ordentlichen Gerichten verhandelt⁶⁸. Fiskalsachen konnten an sich auch von diesen entschieden werden, die Vorteile des Billigkeitsgerichts gaben aber den Vertretern des Fiskus in den meisten Fällen Anlaß, von dem in solchen Fällen erlaubten Reklamationsrecht Gebrauch zu machen und die Sache noch vor dem Urteil an das Königsgesicht zu ziehen⁶⁹. Dasselbe Reklamationsrecht stand den in den Königsschutz aufgenommenen Personen zu⁷⁰, ebenso fand es bei Prozessen um königliche Benefizien Anwendung, die dieselben Vorrechte wie die unmittelbaren Krongüter genossen⁷¹. Unter den Karolingern führte der regelmäßige Gebrauch des Reklamationsrechts bei Prozessen um königliche Güter zu einem privilegierten Gerichtsstand der Krongüter im Königsgesicht⁷². Im übrigen wurde der Belästigung mit allen möglichen Rechtshändeln seit Pippin dadurch vorgebeugt, daß außer den hervorgehobenen Fällen die Befugnis, das Königsgesicht anzurufen, auf die Fälle der Rechtsverweigerung und Urteilschelte beschränkt wurde⁷³.

Königsgesichte waren auch die unter dem Vorsitz von Königsboten abgehaltenen Landgerichte, da die Delegierten des Königs mit dem Recht des königlichen Bannes ausgestattet und kraft der ihnen übertragenen Gerichtsgewalt nicht an den Formalismus des volkrechtlichen Verfahrens gebunden waren⁷⁴. Auch das missatische Gericht war demnach ein Billigkeitsgericht. Häufig wurden die Königsboten seitens des Königs in Sachen, die an das Hofgericht gekommen waren, mit Inquisitionsmandaten, nicht selten auch mit der Entscheidung beauftragt⁷⁵.

salischem Recht von dem ordentlichen Richter verhängt werden. So dürften sich die Einwendungen von Frensdorff, Recht u. Rede 481ff., erledigen.

⁶⁸ MG. Cap. 1, 176 c. 2. Waitz 4, 481f.

⁶⁹ Vgl. Brunner Schwurgerichte 71f.; Zeugen- u. Inqu.-Beweis 43f. 58ff. (Forsch. 127f. 141ff.).

⁷⁰ Vgl. Brunner Zeugen- u. Inqu.-Beweis 51f. 55ff. Sohm 130f. 166f. Waitz 2, 2 S. 190. Auch in dem Prozeß gegen Injurious (Greg. Tur. Hist. Franc. 7, 23) handelte es sich augenscheinlich um eine *reclamatio ad regis definitivam sententiam*. Die Kläger waren Schutzjuden. Das auf Reinigungseid lautende erste Urteil hatte wohl noch keine Vollbort erhalten. Übrigens hat Brunner a. a. O. 55f. bewiesen, daß auch Reklamationen nach dem Urteil nicht ausgeschlossen waren.

⁷¹ Vgl. Brunner Zeugen- und Inqu.-Beweis 78f.

⁷² Vgl. ebd. 59ff.

⁷³ Vgl. Brunner a. a. O. 52ff. Kapitular Pippins von 754—55 c. 7 (MG. Cap. 1, 32). Cap. miss. von 803 c. 4 (ebd. 115); von 805, 2 c. 8 (ebd. 123). Capitulare Baiuvaricum c. 7 (ebd. 159). Cap. Mantuanum c. 2 (ebd. 190).

⁷⁴ Vgl. S. 144. Sohm 489ff. Waitz 4, 413ff. Brunner RG. 2, 193f.

⁷⁵ Vgl. Brunner Zeugen- u. Inqu.-Beweis 115ff. Waitz 4, 41 n. 4.

An die Organisation des Königsbotenamtes wurde von Karl dem Großen eine andere, für die spätere Verfassungsentwicklung bedeutend gewordene Einrichtung geknüpft, indem die Königsboten die Grafen ihres Sprengels anweisen mußten, sich während der von der missatischen Amtswaltung freien Monate zu gemeinsamen Landfriedensgerichten (*communia placita*) zu vereinigen⁷⁶.

Dem königlichen Hofgericht durchaus nachgebildet waren die herzoglichen Hofgerichte zur Zeit des Stammesherzogtums⁷⁷.

3. Herrschaftliche und Immunitäts-Gerichte⁷⁸. Die unbegrenzte Strafgewalt der Leibherren über die unfreien Leute dauerte in alter Weise fort⁷⁹. Ihre einzige Schranke bildete, außer kirchlichen Vorschriften, die den Mißbrauch mit Kirchenbußen bedrohten, das eigene Interesse der Herren und die gute Sitte. Verbrechen unfreier Hofgenossen gegeneinander oder gegen den Herrn blieben seitens der staatlichen Ge-

⁷⁶ Vgl. Cap. de iust. fac. von 811—13 c. 12 (MG. Cap. 1, 177). Waitz 4, 411ff. Sohm 486 macht darauf aufmerksam, daß derartige Zusammenkünfte (im Anschluß an die Provinzialkonzilien) schon unter den Merowingern vorkamen. Vgl. Gregor. Hist. Franc. 10, 8.

⁷⁷ Vgl. S. 142. Waitz 2, 2 S. 369f. Dahn Könige 9, 1 S. 734ff. 2 S. 599ff.

⁷⁸ Vgl. v. Amira³ 158ff. Beauchet a. a. O. 74ff. 418ff. Beaudouin Étude sur les origines du régime féodal (S. 167f.) 39ff. 56ff. v. Below Deutsch. Staat 1, 252ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 441f. 2, 39ff. 54f. Blondel De advocatis ecclesiasticis in Rhenanis praesertim regionibus a 9. usque ad 13. saeculum, Paris. Diss. 1892. Brunner 2, 275ff. 298ff. 308; Grundzüge⁶ 74. Cohn Justizverweigerung 92ff. Dahn Könige 7, 1 S. 243ff. Dopsch Wirtsch.-Entw. 2, 91ff. 358. Flach Origines 1, 114ff. v. Inama WG. 1², 311f. Kroell L'immunité franque 1910 (vgl. Rietschel ZRG. 45, 475. Erben Hist. Z. 111, 359ff.). Loening Kirchenrecht 2, 731ff. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 282ff. G. Meyer Gerichtsbarkeit über Unfreie u. Hinterlassen, ZRG. 15, 83. 16, 102. Montag G. d. staatsbürgerl. Freiheit 1812. Pardessus Loi Salique 583ff. Prost La justice privée et l'immunité, Mém. de la Soc. des Antiquaires de la France V. 7. Rietschel Immunität, Realenzykl. f. protest. Theol. u. Kirche³ 9, 69f.; MJÖG. 27, 385; Hist. VJSchr. 11, 143ff. Seeliger Bedeutung d. Grundherrschaft im früheren MA. (Sächs. G. d. W. Abh. 22 Nr. 1) 1903 (vgl. v. Below Hist. Z. 99, 345. Dopsch MJÖG. 26, 344. Rehme JBB. f. Nat.-Ök. 3. Folge 31, 389. Philippi GGA. 1905 S. 905. Wopfner VJSchr. Soz.-WG. 1905 S. 1. 1906 S. 190); Landleihe, Hofrecht u. Immunität, Hist. VJSchr. 9, 569; ferner ebd. 1905 S. 129ff. 305ff. 1907 S. 151ff.; Staat u. Grundherrschaft i. d. älteren deutsch. Geschichte, Leipz. Progr. 1909. Senn L'institution des avoueries ecclésiastiques en France 1903 (vgl. Sickel GGA. 1904 S. 788). Th. Sickel Beitr. z. Diplomantik (WSB. 49) 5, 337ff. 359f. W. Sickel Urspr. d. mittelalterl. Staates, MJÖG. Erg. 2, 204; Die Privatherrschaften im fränk. Reich, Westd. Z. 15, 111. 16, 47; GGA. 1886 S. 564. 1887 S. 819. 1896 S. 294. Sohm bei Wetzell (S. 175) 359ff. Stengel Die Immunität in Deutschl. bis Ende 11. Jhs. I. 1910 (vgl. Rietschel ZRG. 45, 478); ZRG. 38, 286. 39, 418; VJSchr. Soz.- u. WG. 1912 S. 120. Waitz 2, 2 S. 168. 376ff. 4, 447ff. 463. v. Wickede Die Vogtei i. d. geistl. Stiftern d. fränk. Reiches, Leipz. Diss. 1886. Weitere Literatur § 27.

⁷⁹ Vgl. S. 50. Beaudouin a. a. O. 25ff. Jastrow Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven 1878 (Gierke U. 2).

richte ungeahndet⁸⁰. Für Vergehen seiner Leute gegen Dritte haftete der Herr ursprünglich unbedingt, nur schrittweise machte sich zu seinen Gunsten die Berücksichtigung des verbrecherischen Willens geltend, so daß er sich durch den Nachweis der eigenen Unschuld ganz oder teilweise freimachen konnte, wenn er den Angeschuldigten an das Gericht auslieferte⁸¹. Bei öffentlichen Verbrechen war der Herr unmittelbar zur Auslieferung verpflichtet, während er in anderen Fällen die Wahl hatte, ob er ausliefern oder, nach eigener außergerichtlicher Untersuchung des Falles, die Verantwortung für den Angeschuldigten übernehmen wollte. Rechtsverletzungen, die seinen Eigenleuten widerfahren waren, verfolgte der Herr wie ein ihm selbst widerfahrenes Unrecht. Streitigkeiten seiner Leute untereinander schlichtete er nach freiem Ermessen⁸². Erst dadurch, daß die Herren über ihre Eigenleute regelmäßig nicht selbst zu Gericht saßen, sondern in erster Reihe ihre Meier (*villici*) oder Gutsvögte damit beauftragten, wurde der Grund zur Ausbildung bestimmter hofrechtlicher Normen gelegt⁸³.

Freie, die durch Kommendation unter Schutzgewalt (*mundium, obsequium*) gekommen waren, sowie Hörige und in Schutzhörigkeit verbliebene Freigelassene wurden bei ihren Klagen vor Gericht durch ihren Schutzherrn (kirchliche Schutzbefohlene seit dem 9. Jahrhundert durch den Kirchenvogt) vertreten; Klagen gegen sie waren gegen den Schutzherrn zu richten, dem die gerichtliche Verantwortung für sie oblag, wenn er es nicht vorzog, den Beschuldigten zu persönlicher Verantwortung vor Gericht zu stellen⁸⁴. Da es bei den Verhandlungen, die der Entscheidung des Herrn vorhergehen mußten, oft genug zu außergerichtlicher Erledigung des Streitfalles im Wege des Vergleiches gekommen sein wird, so kann man von einer Sühneinstanz der Schutzherrn sprechen, aber eine besondere schutzherrliche Gerichtsbarkeit gab es nicht, vielmehr unterlagen die Schutzbefohlenen dem gewöhnlichen ordentlichen Gerichtsstande⁸⁵.

⁸⁰ Vgl. MG. Cap. 1, 181 c. 7, c. 9. Nur Tötung des Herrn war in einigen Volksrechten mit öffentlicher Strafe bedroht.

⁸¹ Vgl. MG. Cap. 1, 5 c. 5. 6 c. 11, c. 12. 17 c. 10, c. 13. 23 c. 22. 181 c. 7, c. 9. L. Salica 68. L. Rib. 30. 58, 20. Brunner 2, 277ff.

⁸² Vgl. MG. Cap. 1, 181 c. 9.

⁸³ Vgl. Cap. de villis c. 29, 56, 57 (MG. Cap. 1, 85. 88). Brunner 2, 279.

⁸⁴ Vgl. Anm. 87. S. 169. Ein altfränkisches Wort für Antwort und Verantwortung war *mithio*, *mitthio*, später *mitio*. Vgl. Brunner Mithio und sperantes, Festgabe Beseler 1885. van Helten § 180. Unrichtig Hermann Noch ein Wort über Mithio 1890. Keltische Herkunft des Wortes (Aufnahme ins Haus, ins Brot) vermutet E. Mayer ZRG. 47, 406. Dem Vertretungsrecht des Schutzherrn bei Klagen seiner *sperantes* entsprach seine Verantwortungspflicht (*mithio redebere*) gegenüber Dritten, die gegen einen Muntmann zu klagen hatten. Vgl. die mittelalterliche Formel *der im zugehört und zu versprechen stat* (Oberrhein. Stadtrechte 2, 1 S. 130). Später fand das Wort *mithio* auch Verwendung für die Gesamtheit derer, für die der Herr die Verantwortung hatte, ferner für das von ihnen bewohnte räumliche Gebiet, endlich auch für die Verpflichtung der Immunitätsinsassen, sich vor dem Immunitätsgericht zu verantworten.

⁸⁵ Nur in Neustrien bestand schon unter den Merowingern eine noch aus der römischen Zeit herrührende grundherrliche Gerichtsbarkeit, die später im Rahmen

Anders gestaltete sich die Sache in den Immunitäten (§ 27). Die Dingpflicht im echten Ding des Grafen bestand für die freien Immunitätsleute noch unter Karl d. Gr. zu Recht⁸⁶. Die Zuständigkeit des Grafengerichts war für sie die gleiche wie für die übrigen Dinggenossen; da aber den öffentlichen Beamten die Vornahme von Amtshandlungen innerhalb der Immunitäten untersagt war und die fiskalischen Leistungen aus den Immunitäten im allgemeinen nicht der öffentlichen Gewalt, sondern dem Immunitätsherrn zugute kamen, so konnten Ladungen und Urteilsvollstreckungen nur im Wege der Requisition erfolgen und mußte bei peinlichen Klagen gegen Immunitätsleute zunächst die herrschaftliche Vermittelung nachgesucht werden⁸⁷. In Sachen der niederen Gerichtsbarkeit

der Immunitätsgerichtsbarkeit verschwunden ist. Vgl. n. 87. Brunner 2, 201. 285f. 300; ZRG. 18, 73ff. (Forsch. 665ff.). W. Sickel Beitr. z. VG. 534ff.; GGA. 1886 S. 557. 1896 S. 292; Westd. Z. 15, 122f. 16, 58f. Beaudouin Étude 11ff. Viollet Hist. 1, 314ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 380ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3, 45. 108ff. — Der Kirche, die seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts eine allgemeine Schutzherrlichkeit über Freigelassene und ihre Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs in Anspruch nahm (Conc. Matiscon. v. 585 c. 7. Conc. Paris v. 614 c. 7. MG. Concilia 1, 167. 187), machte ein in die Lex Ribuarum aufgenommenes Königsgesetz wenigstens das Zugeständnis, daß die durch Vermittelung der Kirche freigelassenen *homines ecclesiastici* oder *tabularii* bei Prozessen untereinander dem geistlichen Gericht unterstehen sollten, während sie bei Streitigkeiten mit Dritten dem öffentlichen Gericht unterworfen blieben. Vgl. L. Rib. 58, 1. 5. 19. Sohm, ZRG. 5, 433ff. Roth Feud. 301f. Brunner 2, 284. G. Meyer ZRG. 15, 107ff. Schröder ebd. 20, 24. Das Pariser Edikt v. 614 c. 7 hielt den öffentlichen Gerichtsstand der Freigelassenen noch allgemein fest, bewilligte aber dem Kirchenvorstand einen Ehreuvorsitz neben dem Richter (MG. Cap. 1, 22).

⁸⁶ Vgl. Sohm R.- u. GV. 346ff.; bei Wetzell (S. 175) 362. Unter den Hinterlassenen der Immunitätsherren sind nur diejenigen zu verstehen, deren wirtschaftliche Existenz auf dem Besitz des von ihnen bewohnten Leihegutes in der Immunität beruhte (*qui sunt infra agros vel fines seu super terras predictae ecclesiae commanentes*, Form. Marc. 1, 3. Zeumer Form. 43). Wer außerhalb der Immunität wohnte, wurde durch den zufälligen Besitz von Immunitätsgut seinem allgemeinen Gerichtsstande nicht entzogen, das Immunitätsgericht kam für ihn nur hinsichtlich seiner Leiheverhältnisse in Betracht. Vgl. Cap. Mant. v. 787 II c. 5 (MG. Cap. 1, 196): *Ut servi, aldiones, libellarii antiqui vel illi noviter facti qui — pro sola paupertate et necessitate terram aecclesiae colunt vel colenda suscipiunt — — — Si vero de crimine aliquo accusantur, episcopus primo compellatur, et ipse per advocatum suum — — — iustitiam faciant; sin vero, sicut in capitulare nostro scriptum est, ita fiat.* [Gemeint ist c. 1: *Si vero talis aliqua contentio — — — per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi — — causa ipsa ante comite vel iudice veniat et ibi secundum legem finiatur.* *Ceteri vero liberi homines, qui vel commendationem vel beneficium aecclesiasticum habent, sicut reliqui homines iustitias faciant.*

⁸⁷ Schon das Pariser Edikt v. 614 c. 15 (MG. Cap. 1, 22) bestimmte für die Immunitätsherren (*ecclesiae*) wie für die weltlichen Grund- und Schutzherrn (*potentes*), die herrschaftlichen Beamten (*agentes*) sollten, *si homines ecclesiarum aut potentum de causis criminalibus fuerint accusati*, den Beschuldigten auf Verlangen des öffentlichen Beamten im öffentlichen Gericht (*in audientia publica foris domus ipsorum*) zur Verantwortung stellen (*ad iustitiam reddenda praesentare*), sofern die Sache nicht vorher durch sie im Wege der Sühne beigelegt wäre (*si tamen ab ipsis agentibus antea non fuerit emendatum*). Vgl. MG. Cap. 1, 48 c. 9. 181 c. 5. 196 c. 5 (n. 86). 321 c. 3. Waitz 4, 450ff. 454f. 464.

hatten die Immunitätsleute vor dem öffentlichen Gericht ursprünglich nur dann Recht zu geben und zu nehmen, wenn Kläger oder Beklagter außerhalb der Immunität stand⁸⁸, während Streitsachen dieser Art zwischen Immunitätsleuten ausschließlich vor das Immunitätsgericht gehörten⁸⁹. Aber schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts umfaßte die Zuständigkeit des Immunitätsgerichts alle unter die niedere Gerichtsbarkeit fallenden Klagen gegen Immunitätsleute, auch wenn der Kläger nicht unter die Immunität gehörte⁹⁰. Das Immunitätsgericht war zum ordentlichen Niedergericht für die Immunitätsleute geworden, in welchem der Immunitätsbeamte — in den geistlichen Immunitäten seit dem 9. Jahrhundert regelmäßig der Kirchenvogt (*advocatus*) — die sonst dem Zentenaar zukommende Stellung einnahm⁹¹. Da dies bei der überaus zerstreuten Lage der grundherrlichen Besitzungen leicht zu Konflikten mit fremden Immunitäten führte, so fanden zum Teil schon im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts Ab rundungen statt, durch welche die Immunitätsgerichtsbarkeit auch auf solche Personen und Gebiete ausgedehnt wurde, die einer fremden Immunität angehörten oder ganz immunitätsfrei waren⁹².

Auf den Krongütern hatte sich infolge der ihnen von Rechts wegen zustehenden Immunität durchaus dieselbe Entwicklung vollzogen: der

⁸⁸ Paris. Ed. v. 614 c. 5: *Quod si causa inter personam publicam et hominibus ecclesiae steterit, pariter ab utraque partem praepositi ecclesiarum et iudex publicus in audientia publica positi eos debeant iudicare* (MG. Cap. 1, 21). Der Mitvorsitz des Kirchenvorstandes neben dem Richter (vgl. auch n. 85) wurde später dadurch ersetzt, daß die Immunitätsleute nur in Begleitung des Immunitätsbeamten im öffentlichen Gericht zu erscheinen hatten. Vgl. Waitz 4, 451. Sohm R.- u. GV. 347f. Eine der Immunität nachgebildete Exemption bewilligte Ludwigs d. Fr. *Constitutio de Hispanis* v. 815 (MG. Cap. 1, 262) den in seinem Reiche angesiedelten Westgoten: *in maioribus causis, sicut sunt homicidia, raptus, incendia — — —, et undecumque a vicino suo* (d. h. von einem Franken) *aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus et ad placitum venire iussus, ad comitis sui mallum omnimodis venire non recuset.*

⁸⁹ Die n. 88 angeführte *Constitutio de Hispanis* bestimmte für solche Fälle ausdrücklich: *Ceteras vero minores causas more suo — — inter se mutuo definire non prohibeantur.* Vgl. auch c. 3: *ad iustitias faciendas quales ipsi inter se definire possunt. cetera vero iudicia, id est criminales actiones, ad examen comitis reserventur.* Auch aus dem Pariser Edikt c. 5 (n. 88) ergibt sich, daß die *audientia publica* nur bei Prozessen der Hintersassen mit Dritten in Frage kam, während es im übrigen bei den von den früheren Königen *pro pace atque disciplina facienda* eingeräumten Immunitätsrechten sein Bewenden haben sollte (c. 14). Vgl. Sohm Deutsche Lit.-Zeitg. 1882 Sp. 793. Brunner Mithio 16ff. Waitz 2, 2 S. 377ff. Auch die Strafbestimmungen für Rechtsverweigerungen der Senioren und Vassallen (MG. Cap. 1, 32 c. 7. 51 c. 21. 192 c. 7) haben nur dann einen Sinn, wenn diesen eine Gerichtsbarkeit über Hintersassen zustand.

⁹⁰ Anfangs nur als Sühneinstanz, die aber noch in der karolingischen Zeit zu einer ordentlichen Instanz wurde. Vgl. Brunner 2, 301f. Dopsch 2, 112f. Waitz 4², 451ff.

⁹¹ Vgl. Gierke Genoss. 1, 134. Sohm R.- u. GV. 254ff. Waitz 4², 463f. 467. Für Märkte innerhalb der Immunitäten begegnen schon seit dem 9. Jh. auch besondere Marktrichter.

⁹² Vgl. Dopsch 2, 121ff. Seeliger Grundherrsch. 131f.; Forsch. z. G. d. Grundh., Hist. VJSchr. 1907 S. 315ff.; Staat u. Grundherrsch. 22.

Krongutsbeamte übte die niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Kron-
gutsbauern seines Verwaltungsbezirkes aus⁹³.

4. Die kirchliche Gerichtsbarkeit⁹⁴. Die im römischen Reiche
nur bedingt anerkannte Selbständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit in
innerkirchlichen Angelegenheiten (Verwaltungssachen, Amtsvergehen der
Geistlichen, Kirchenzucht über Geistliche und Laien) blieb unter den
fränkischen Königen unangetastet⁹⁵. Ausgeübt wurde diese Gerichtsbar-
keit seitens der Bischöfe vornehmlich auf den jährlichen Visitationsreisen,
indem sie in den einzelnen Pfarreien mit der dazu entbotenen Gemeinde
den Send (*synodus*) abhielten. Die Ausbildung eigentlicher Sendgerichte
mit Rügezeugen und einer aktiven Beteiligung der Gemeinde bei der Er-
mittlung von Vergehen fällt erst in die folgende Periode. Die schon von
König Gunthram angeordnete, von den Karolingern seit Karlmann wieder-
holt vorgeschriebene Anwesenheit des Grafen oder Schultheißen im Send
sollte wohl von vornherein nicht bloß der Unterstützung des Bischofs,
sondern auch dem staatlichen Interesse an der Verfolgung der Verbrechen
dienen⁹⁶.

Die wiederholten Versuche der Kirche, die weltliche Gerichtsbarkeit
über gewisse Kreise der Laien zu erwerben, hatten nur auf dem Gebiet
der Immunitäten und der Freigelassenen (*tabularii*) einen beschränkten
Erfolg (n. 85). Versuche zu einer Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit in ob-
jektiver Beziehung hat die Kirche vor Mitte des 9. Jahrhunderts, der Zeit
der pseudoisidorischen Fälschungen, überhaupt nicht gemacht⁹⁷. Für jetzt
kam nur die Gerichtsbarkeit über Geistliche in Frage.

In den Anfängen der fränkischen Herrschaft hatten die Geistlichen,
im Anschluß an das römische Recht, sich hinsichtlich des Gerichtsstandes

⁹³ Vgl. Cap. de villis c. 52, c. 56 (MG. Cap. 1, 88). Form. imper. 43 (Zeumer
Form. 319). Brandi GGA. 1908 S. 25. Brunner 2, 299.

⁹⁴ Vgl. Nißl Gerichtsstand d. Klerus im fränk. Reich 1886 (vgl. Esmein
N. Revue d. dr. 11, 411); Zur G. d. chlotar. Edikts 2, 614, MJÖG. Erg. 3. 1890—94.
Hinschius KR. 4, 849ff. 5, 303ff. 402ff.; Decretal. Pseudoisidor. 422f. Brunner
2, 314ff. 319ff. Sohm Geistl. Gerichtsbar. i. fränk. Reich ZKR. 9, 193ff.; Jenaer
Lit.-Zeitg. 1879 S. 171f. E. Loening Kirchenr. 2, 507ff. Waitz 2, 2³ 168f. 243ff.
4, 439ff. Beauchet a. a. O. 87ff. 354ff. W. Sickel GGA. 1886 S. 561ff. Dove
De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu 1855; ZKR. 4,
16ff.; in Herzogs Realenzyklopädie f. Theol. u. Kirche 14, 119f.; in Richters
Lehrb. d. Kirchenrechts⁸ 597f. 711ff. Werminghoff Kirchenverfassung (S. 11)
56f. Roth ZRG. 5, 6f. Wetzell Zivilprozeß³ 334ff. Viollet Histoire 1, 389ff.
Glasson Histoire 3, 662ff. Dahn Könige 7, 3 S. 270ff. 8, 5 S. 325ff.

⁹⁵ Vgl. Loening a. a. O. 2, 505f.

⁹⁶ Vgl. MG. Cap. 1, 11. 25, c. 5. 45 c. 6. 74 c. 6. 190 c. b. 326 c. 1. Die Hilfe
des weltlichen Arms hatte schon das Edikt Gunthrams von 585 (ebd. 1, 12) ver-
sprochen: *Distringat legalis ultio iudicum, quos non corrigit canonica praedicatio
sacerdotum*. Das Decr. Childeb. II von 595 (ebd. 1, 15 c. 2) bedrohte hartnäckigen
kirchlichen Ungehorsam mit Verlust der königlichen Gnade und Entziehung des Ver-
mögens zugunsten der Verwandten. Entsprechende karolingische Bestimmungen
ebd. 1, 74 c. 6. 326 c. 1. Vgl. Nißl a. a. O. 35.

⁹⁷ Vgl. Sohm a. a. O. 231—47.

in nichts von den Laien unterschieden; aber schon in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts erhob die Kirche mit wachsender Entschiedenheit den Anspruch, daß ein Laie nicht über einen Geistlichen zu Gericht sitzen dürfe. Chlothar II ging auf diese zuletzt von dem Pariser Konzil von 614 formulierten Ansprüche nur teilweise ein. Sein Edikt von 614 hat das Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit in einer bis Mitte des 9. Jahrhunderts grundlegend gebliebenen Weise neu geordnet⁹⁸.

In peinlichen Sachen, d. h. bei todeswürdigen Verbrechen, hielt der König prinzipiell die weltliche Gerichtsbarkeit aufrecht. Soweit es sich aber um Anklagen gegen Bischöfe handelte, behielt es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden: der König hatte das Recht des Strafingriffs und der Voruntersuchung, soweit er solche für nötig hielt; sodann berief er eine Synode, die auf die Klage des Königs im Depositionsverfahren zu entscheiden hatte; sprach die Synode den Angeschuldigten frei, so war die Sache erledigt; erkannte sie auf Absetzung, so wurde der Angeklagte dem Königsgericht zu weltlicher Aburteilung überwiesen⁹⁹. Der übrige Klerus hatte vor 614 in Strafsachen ausschließlich vor dem weltlichen Gericht gestanden. Aufrechterhalten blieb dies jetzt nur für die *ordines minores* mit Einschluß der Subdiakonen, streitig ob überhaupt oder nur für Fälle der handhaften Tat und des Geständnisses. Dagegen sollte fortan gegen Priester und Diakonen nach beendigtem Beweisverfahren im weltlichen Gericht zunächst nicht weiter vorgegangen, sondern das Ergebnis des vor dem zuständigen Bischof gegen sie anzustrengenden kirchlichen Disziplinarverfahrens abgewartet und erst nach dessen Beendigung die Fällung des Strafurteils im weltlichen Gericht zugelassen werden.

⁹⁸ Das Konzil hatte beschlossen: *Ut nullus iudicium neque presbyterum neque diaconum aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat* (MG. Concilia 1, 187 c. 6). Bei Strafe des Bannes sollte also jedem weltlichen Richter verboten sein, von sich aus, ohne vorherige Anzeige bei dem Bischof, gegen Geistliche jeglichen Grades und Muntleute der Kirche einen prozessualischen Zwang auszuüben oder ein Strafurteil über sie zu sprechen. Dagegen lautet die Hauptbestimmung des Edikts (c. 4): *Ut nullum iudicium de qualebit ordine clericus de civilibus causis, praeter criminale nequicia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur*. Die Worte *distringere aut damnare praesumat* stehen für *distringere praesumat aut damnare praesumat*. Die Bestimmung besagt: „Kein Richter soll Geistliche jeglichen Grades in weltlichen Sachen (Brunner 2, 329 n. 4), mit Ausnahme der peinlichen Sachen, selbständig einem prozessualischen Zwange unterwerfen oder ein Strafurteil über sie fällen, wenn sie nicht durch handhafte Tat überführt sind, ausgenommen Priester und Diakonen. Wer (von diesen) eines Kapitalverbrechens überführt ist, gegen den soll nach Maßgabe der Kanones verfahren und seine Schuld von den Bischöfen untersucht werden.“ Vgl. n. 107.

⁹⁹ Hinschius hat nachgewiesen, daß das Edikt von 614 weder eine Änderung in der Stellung der Bischöfe noch eine Gleichstellung der Priester und Diakonen mit ihnen angeordnet hat. Erst die pseudoisidorischen Fälschungen suchten die staatliche Strafgerichtsbarkeit über Bischöfe gänzlich zu beseitigen.

Da bei den Immobilienprozessen gegen Geistliche die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte gewahrt blieb¹⁰⁰, ebenso aber auch bei Freiheits-, überhaupt bei Prozessen um den Personenstand¹⁰¹, so ergibt sich, daß Chlothar II in allem, was zur Zuständigkeit des Grafengerichts gehörte, die Ansprüche der Kirche zurückgewiesen und nur durch die Aufnahme des kirchlichen Disziplinarverfahrens in den Rahmen des peinlichen Prozesses ein Zugeständnis gemacht hat.

Dagegen wurde die Gerichtsbarkeit *de persona* (d. h. bei Klagen um Schuld) über Kleriker jeglichen Grades schlechthin dem bischöflichen Gericht überwiesen¹⁰², dem die karolingische Gesetzgebung das Gericht des Metropolitens als Berufungsinstanz überordnete¹⁰³. Dies bischöfliche Schuldgericht war nicht, wie das Disziplinargericht über Geistliche, ein kirchliches Korporationsgericht, sondern ein der Verwaltung des Bischofs übergebenes, nach den weltlichen Gesetzen zu handhabendes öffentliches Gericht¹⁰⁴, dem der Graf oder Schultheiß als vollziehendes Organ für das bischöfliche Urteil beizuwohnen hatte¹⁰⁵. Das bischöfliche Schuldgericht stellte sich demnach dem Hundertschaftsgericht und dem Immunitätsgericht gegenüber und unterschied sich von dem letzteren nur dadurch, daß es von vornherein nicht auf die Rechtshändel innerhalb der Genossenschaft beschränkt war, sondern auch auf Schuldklagen von Laien gegen Geistliche Anwendung fand. Der staatliche Charakter dieses Gerichts zeigte sich namentlich darin, daß es gleich dem Hundertschafts- und dem Immunitätsgericht dem Königsgericht jederzeit weichen mußte¹⁰⁶.

Die Einrichtungen Chlothars II sind auch in der karolingischen Zeit dieselben geblieben und haben nur darin eine Fortbildung zugunsten der

¹⁰⁰ Vgl. n. 101, 107. Über die Zuständigkeit der *audientia* der *iudices publici* bei allen *res ecclesiarum et sacerdotum* vgl. Edikt von 614 c. 14.

¹⁰¹ Vgl. NiBl 179ff. Die Cap. leg. add. von 818—19 c. 10 (MG. Cap. 1, 283) fassen die zivilrechtliche Zuständigkeit des Grafengerichts mit den Worten *vel de statu hominis vel de possessione cuiuslibet* zusammen. Die Zuständigkeit über Geistliche, auch bei Prozessen von Geistlichen untereinander, wird besonders hervorgehoben. Prozesse *de possessione* oder *de rebus* waren Immobilienprozesse.

¹⁰² Dies hat Nissl nachgewiesen, dem ich nur darin nicht beistimmen kann, daß Klagen um Schuld lediglich Bußklagen gewesen seien.

¹⁰³ Vgl. MG. Cap. 1, 74 c. 6.

¹⁰⁴ Vgl. Nissl 226ff. 229.

¹⁰⁵ Vgl. Nissl 227f. Syn. Francof. v. 794 c. 6 (MG. Cap. 1, 74): *Ut episcopi iustitias faciant in suis parrochiis. si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconibus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in eius parrochia, venient ad metropolitanum suum, et ille diiudicet causam cum suffraganeis suis. comites quoque nostri veniant ad iudicium episcoporum. et si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusatu cum litteris metropolitano, ut sciamus veritatem rei.*

¹⁰⁶ Vgl. Nissl 216ff. 226. 230ff. Wie die staatlichen Gerichte, so wurde auch das bischöfliche Schuldgericht durch die Anwesenheit des Königs oder des Königsboten niedergelegt. Das Königsgericht war sowohl konkurrierendes Gericht als auch Berufungsgericht.

klerikalen Forderungen erfahren, daß für Immobilienprozesse unter Geistlichen ein dem Gerichtsverfahren voraufgehender Sühneversuch vor dem Bischof angeordnet wurde¹⁰⁷. Außerdem wurde den Geistlichen, und zwar in Italien allgemein, in den übrigen Teilen des Reiches nur den Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen von Karl d. Gr. verboten, als Partei vor Gericht aufzutreten. Als Kläger wie als Beklagte hatten sie sich fortan (zum Teil schon unter Pippin) durch einen Dritten, der ein Geistlicher oder ein Laie sein konnte, vertreten zu lassen. Konnte ein solcher Vertreter (*advocatus, causidicus, defensor*) anfangs nach Belieben dauernd oder nur von Fall zu Fall bestimmt werden, so wurden seit 802 nur noch die dauernd angestellten Vögte (*advocati*) zur Vertretung der Kirchenoberen zugelassen¹⁰⁸.

Die Dingpflicht war für Geistliche nicht verbindlich, obwohl sie, wenn sie an den Gerichtsverhandlungen teilnahmen, den übrigen Gerichtsgenossen gleichgeachtet wurden¹⁰⁹. Bei Prozessen zwischen Geistlichen und Laien wurde dem Bischof ein Ehrenvorsitz neben dem Richter eingeräumt¹¹⁰.

§ 26. Das Finanzwesen.

Brunner 2, §§ 68. 90; Grundzüge⁶ 63. 65. 68. Dopsch W.-Entw. 1, 26ff. 107—181. 2, 206ff. 213ff. 277ff. 323ff. Waitz 2³, 2 S. 246—336. 4², 3—175. Heusler VG. 58ff. v. Daniels Handbuch 1, 526ff. Heusler Inst. 1, § 63. v. Inama-Sternegg WG. 1², 168ff. 199ff. 244ff. 388ff. 444ff. 612ff. Hoops 2, 44 Finanzwesen. (v. Below, v. Schwerin, Vinogradoff). Fustel de Coulanges Monarchie franque 242ff. Viollet Histoire 1, 318ff. Glasson Histoire 2, 358ff. 480ff. v. Sybel Königtum² 408ff. Sohm R.- u. GV. 27ff. Roth BW. 85ff. Dahn Könige VII 3 S. 76—181. VIII 4 S. 213. 5 S. 1—142. IX 1 S. 574. 2 S. 449. XI 189; XII 243. DG.

¹⁰⁷ Vgl. Nissl 174. Cap. Mantuanum II. von 787 c. 1 (MG. Cap. 1, 196): *Volumus primo, ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis ad publica vel secularia iudicia tradantur vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati iustitias faciant. si autem de possessionibus, seu ecclesiasticis seu propriis, super eos clamor ad iudicem venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere. si vero talis aliqua contentio inter eos orta fuerit, que per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito (d. h. excepto) persona clericorum, sicut dictum est. Cap. legibus add. von 818—19 c. 10 (ebd. 283): in ecclesiasticis autem causis, ubi de una parte saeculare, de altera vero ecclesiasticum negotium est, idem modus (wie unter Laien) observetur. ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiusmodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant et ibi legitimus terminus eorum contentionibus imponatur.*

¹⁰⁸ Vgl. n. 90. 109. § 27 n. 4. Nissl 173. Loening a. a. O. 553f. Sohm a. a. O. 226. Brunner 2, 304.

¹⁰⁹ Vgl. Sohm a. a. O. 221ff.; R.- u. GV. 340. Ebenso konnten Geistliche, die ungeachtet des Verbotes persönlich als Prozeßpartei erschienen, statt sich vertreten zu lassen, nicht zurückgewiesen werden. Vgl. Sickel GGA. 1904 S. 792f.

¹¹⁰ Vgl. Nissl 175.

1, 2 S. 687ff.; Zum merow. Finanzrecht, Germ. Abh. f. K. Maurer 1893 S. 335ff. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 121ff. 212f. 229ff. E. Mayer Deutschfranz. VG. 1, 10—110; It. VG. 1, 270—368. Falke G. d. deutsch. Zollwesens 1869. Wetzel Zollrecht der deutsch. Könige 1892 (Gierke U. 43). Rietschel Markt u. Stadt 1897. E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zwischen Rhein und Loire (Germ. Abh. f. Maurer 1893 S. 377ff.). Th. Sickel WSB. 49, 341ff. W. Sickel Zur G. des Bannes (1886) 1f. 16. 22ff. 41ff. Ilse G. d. deutsch. Steuerwesens I. 1844. Hüllmann Deutsche Finanz-G. des Mittelalters 1805. Vuitry Études sur le régime financier de la France 1878. Pückert Die sg. notitia de servitio monasteriorum, Sächs. G. d. W. Abh. 1890 S. 46ff. Guérard Impositions publiques dans la Gaule, Bibl. de l'école des chartes 1, 336ff. Carlot Étude sur les domesticus Frane, Bibl. de la fac. de phil. de Liège 13 (1904). Darmstädter Das Reichsgut in der Lombardei u. Piemont 1896. v. Schwerin Domäne (Hoops 1, 478).

Im Gegensatz zu der durchaus germanisch gestalteten Gerichtsverfassung beruhte das Finanzwesen des fränkischen Reiches größtenteils auf römischen Einrichtungen. Selbst bei der Ausbildung des den Franken eigentümlichen Bodenregals, nach dem der gesamte Grund und Boden, soweit er nicht Privateigentum war, einem idealen Obereigentum des Königs unterlag, mag teilweise die altrömische Anschauung von dem Eigentum des Staates am Provinzialboden mitgewirkt haben.

Auf dem Gebiete des Münzwesens¹ schlossen sich die Franken, auch nachdem Theodebert I (534—47) mit eigenen Prägungen begonnen hatte,

¹ Unsere frühere Darstellung bedurfte einer völligen Neubearbeitung an der Hand der ausgezeichneten Untersuchung von Dopsch a. a. O. 2, 277ff. 323f., 356f., da die zum Teil vortrefflichen numismatischen Forschungen auf Grund der Münzfunde wegen der mangelhaften Justierung und starken Abnutzung der Münzen kein zuverlässiges Bild zu geben vermochten. Vgl. v. Amira³ 199ff. Babelon *Traité des monnaies grecques et romaines* 1900; *La siliqua romaine, le sou et le denier de la loi des Francs Saliques*, *Revue Numism.* 1901 S. 324ff. (*Journal des Savants* 1901 S. 105ff.). Brunner *RG.* 1², 311ff. 2, 241f.; *ZRG.* 32, 80f. 36, 221ff. Eheberg *Das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossen 1879* (Schmoller *Forsch.* 2, 5). Engel et Serrure *Traité de Numismatique du Moyen-Age* I. 1891. Gariel *Les monnaies royales de France*, 2 Bde 1883—84. Grote *Münzstudien* II. 1862. Guérard *Polyp-tique de l'abbé Irminon de St. Germain des Prés* 1, 109ff. 941ff. Heck *Altfries. Gerichtsverfassung* 268ff. 472ff.; *Gemeinfreie* (1900) S. 144ff. 206ff. 250f. *Ständeproblem, Wergelder u. Münzrechnung der Karolingerzeit*, *VJSchr. Soz.- u. WG.* 2, 348—81. 519ff. 539ff. Hilliger *Studien z. mittelalt. Maßen u. Gewichten*, *Hist. VJSchr.* 1900 S. 161ff.; *Der Schilling der Volksrechte u. das Wergeld*, ebd. 1903 S. 175ff. 453ff.; *Der Schillingswert der Ewa Chamav. u. der Lex Frisionum*, ebd. 1904 S. 519ff.; *Zum Schilling der Volksrechte*, ebd. 1906 S. 265ff. v. Inama-Sternegg *WG.* 1², 244ff. 620ff. Luschin v. Ebengreuth *Münzkunde* (s. S. 11); *Numismat. Monatschrift* 39, 3667ff.; *Beitr. z. Münz-G. im Frankenreich*, *N. Arch.* 33, 435ff. Müller *Deutsche Münzgeschichte* 1, 1860. Prou *Catalogue des monnaies françaises de la Bibl. nationale; Les monnaies mérovingiennes 1892, Les monnaies carolingiennes 1896.* Rietschel *GGA.* 1902 S. 102ff. Seebohm *Tribal Custom in Anglo-Saxon Law* 1902; *On the early currencies of the German Tribes*, *VJSchr. f. Soz. u. WG.* 1903 S. 171ff. Soetbeer *Beiträge z. G. d. Geld- u. Münzwesens in Deutschl.*, *FDG.* 1, 207ff. 545ff. 2, 295ff. 4, 243ff. 6, 3ff. Vinogradoff *Wergeld u. Stand*, *ZRG.* 36, 123ff.; *Zur Wergeldfrage*, *VJSchr. Soz.- u. WG.* 3, 534ff. Waitz 2, 2 S. 305ff. 4, 77ff.; *Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches*, *Gött. Ges. d. W. Abh.* IX. 1861, auch *Abh. z. VG.* 260ff. (vgl. I. aband Heidelberg. JBB.

ebenso wie die übrigen Germanen auf römischem Boden an das römische System an. Ihre Hauptmünze war demgemäß der Goldsolidus oder „Schilling“², der auch in Drittelstücken (*tremissi, tremisses, triantes, trientes*) ausgeprägt wurde, aber nach dem Vorbilde der gallischen Solidi erheblich leichter als der constantinische Solidus war und im Laufe der Zeit immer minderwertiger wurde. Ihre Silbermünze war der Denar („Schatz“, „Pfennig“)³, der aber nicht an den schweren römischen Denar, wie er sich in zahlreichen Stücken als Totenteil in dem Grabe des Königs Chloderich (†481) vorgefunden, sondern an die römische Halbsiliqua angeknüpft hat. Neuere Forscher (Hilliger, Luschin v. Ebengreuth), denen sich auch die fünfte Auflage dieses Lehrbuches angeschlossen hatte, haben die Entstehung dieses Denars erst nach 575 oder gar erst in den Anfang des 7. Jahrhunderts gesetzt, weitere Münzfunde haben aber ergeben, daß derartige Silbermünzen, darunter nicht nur römische Halbsilikven, sondern auch solche fränkischen Gepräges, in Gallien bereits im 5. Jahrhundert in Umlauf gewesen sind⁴. Die unter Chlodovech entstandene Lex Salica bestätigt das Vorkommen des Denars neben dem Solidus⁵, läßt aber durch das nur bei dem letzteren hervorgehobene Erfordernis der Vollgewichtigkeit erkennen, daß nur der Solidus eigentliche Zahlmünze war, während die Denare, offenbar wegen zu großer Gewichtsverschiedenheiten, zu Zahlungen nur in Masse verwendet werden konnten.

1861 S. 837). Über den viel umstrittenen Denar der Lex Salica besonders Brunner 1², 433ff.; ZRG. 42, 136ff. Hilliger Hist. VJSchr. 1903 S. 175ff. 453ff. 1907 S. 1ff. 1909 S. 161ff. 1910 S. 281ff. 1911 S. 465ff. Luschin v. Ebengreuth Der Denar der Lex Salica 1910, WSB. 163, Abh. 4 (vgl. Brunner ZRG. 44, 475). Heck VJSchr. Soc. WG. 1904 S. 337ff. 511ff. Vinogradoff ebd. 1905 S. 539ff. Rietschel Die Münzrechnung der Lex Salica, ebd. 1911 S. 31ff.; ZRG. 40, 271ff. 43, 117ff. 128ff. Krammer NA. 32, 587. 773. 34, 560ff. 35, 288; Zur Entstehung des Lex Salica, SA. a. d. Festschrift Brunner 1910, S. 39ff. Jäkel ZRG. 43, 251ff.

² Die Bezeichnung war gemeingermanisch (got. *skilliggs*, an. *skilligr*), von *skellan* (schallen, tönen) und bedeutete die „klingende Münze“. Vgl. Kluge WB. u. d. W. Liebermann WB. 190; Gl. 640.

³ Vgl. Ahd. Gl. 1, 112f. 715. 2, 252, wo „solidos“ mit *scillinga* und „denarius“ mit *scax edo pfantinc, phendico, penting, penning* wiedergegeben wird. Brunner 1², 313. Siebs bei Heck Altfr. GV. 471. Liebermann WB. 172. 189; Gl. 634. Kluge u. d. WW. Über *saiga (sagia, saica)*, das im alamannischen und bairischen Volksrecht für „Denar“ verwendet wird, vgl. S. 18 n. 10.

⁴ Vgl. Rietschel Münzrechnung 65ff. 71ff. Dopsch 2, 286. Über die kleinen Silbermünzen, die der König gelegentlich zu seinem Vergnügen unter das Volk streuen ließ, vgl. Rietschel 76. Dopsch 2, 281. Fränkischer Ämtertraktat bei Conrat ZRG. 42, 249. Einen Verkehrswert können diese Münzchen, die man im Gegensatz zum Denar als *minuti argentei* bezeichnete, nicht gehabt haben.

⁵ L. Sal. 78 (Cod. 8, Paris. 4627): *Qui viduam accipere [voluerit], deb[et] tres sol. aequae pensantes et denarium, et tres erunt qui sol. pensare vel probare debeant.* Dazu der altsalische, schon von Chlodovechs Vermählung berichtete Gebrauch der Eheschließung *per solidum et denarium* und die Freilassung durch Schatzwurf, *per denarium* (L. Sal. 36). Bei der letzteren hatte der Denar eine rein symbolische Bedeutung, im wesentlichen aber auch bei der Eheschließung, bei der er in ähnlicher Anwendung erscheint, wie bei den mittelalterlichen Bußen die Zugabe von einem Pfennig oder Heller. Vgl. Grimm RA. 225; Weistümer 7, 225 (zusammengesetzte Bußen).

Wie das Mittelalter die Pfennige nur pfundweise berechnete, so kannte altsalischer Brauch hier nur das Hundert (*chunna*), das teils als Grobshundert (120) teils als Kleinhundert (100) angewendet wurde. Die zahlreichen Bußbestimmungen der Lex Salica sind fast ohne Ausnahme in dieser Weise angesetzt⁶, und zwar regelmäßig mit Beifügung einer Umrechnungsklausel, die den Wert der jeweiligen Hunderte nach dem Verhältnis von 40:1 auf die entsprechenden Schillingwerte zurückführt. Dabei nehmen die Angaben in Denaren durchaus die führende Stellung ein, auch ist es unverkennbar, daß sie älter sind, als die Umrechnungen in Schillingwerte⁷. Daß die Beifügung der letzteren aus Anlaß einer Münzreform geschehen ist, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Vielleicht hat Chlodovech, indem er den Solidus in das fränkische Münzsystem aufnahm, gleich bei der Abfassung der Lex Salica dafür gesorgt, um Verwechslungen des altfränkischen Denars mit den bei den Provinzialen Neustriens bis dahin in Umlauf gewesenen römischen Denaren vorzubeugen. Möglich wäre es aber auch, daß nicht schon der unter Chlodovech vollzogene Übergang zur Doppelwährung mit Bevorzugung des Goldes, sondern umgekehrt erst der im 7. Jahrhundert beginnende und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts vollendete Übergang der Franken zu einer Doppelwährung mit Bevorzugung des Silbers den Anlaß gegeben hätte⁸.

Deutlich zeigen diesen Übergang, worauf Dopsch zuerst aufmerksam gemacht hat, schon die Formeln von Angers aus dem 7. Jahrhundert, ebenso die gleichfalls noch der Merowingerzeit angehörenden markulfischen Formeln und die von Tours. Ihnen sind nicht nur Zahlungen in Goldschillingen und Goldpfunden geläufig, sondern daneben auch solche in Silber⁹, ja es begegnen sogar schon in Silber zu entrichtende Solidi: *in argento soledus tantus* (Form. Andec. 27, S. 13) neben einem *in auro valente soledus tantus* (ebd. 25, S. 12), ferner Form. Turon. 38 (S. 156): *pro integra compositione*

⁶ Zu vergleichen die unter dem Namen *chunnas* als Zusatz zu der Lex Salica überlieferte altfränkische Zusammenstellung von Bußen und Wergeldsätzen nach Chunnan. Vgl. J. Grimm zu Merkels Lex Salica, Vorrede pg. XVsq. (Kl. Schriften 8, 238). Eine wirkliche Zahlung in einzelnen Denaren begegnet nur L. Sal. 4 (Diebstahlsbuße von 7 Den.), ebd. c. 12 Wertbestimmungen von 2 Den. und 40 Den. bei Entwendungen.

⁷ Vgl. Waitz Münzverhältnisse 225f. Brunner Forsch. 486; ZRG. 42, 141f. die 483f. Rietschel Münzrechnung 51ff. Dopsch 2, 290. Beweisend ist vor allem 44, häufige Umrechnung von 2500 Denaren in $62\frac{1}{2}$ Sol. und die von 700 Den. in $17\frac{1}{2}$ Sol., obgleich es bei den Franken nur Drittelstücke, aber keine halben Solidi gab.

⁸ Unmöglich ist die Annahme von Hilliger, daß die Lex Salica überhaupt erst im 7. Jh., im Anschluß an eine Münzreform Chlothars II, entstanden sei, ebenso unmöglich aber auch die Vermutung von Krammer Entst. d. Lex Sal. (n. 1) S. 45ff., daß die Bußansätze des Gesetzes ursprünglich nur auf Solidi gelaftet hätten, unter Pippin aber für die an Denare gewöhnten austrasischen Franken dem für sie bestimmten Text die Angaben in Denaren nebst Umrechnungsklausel eingefügt seien. Vgl. Rietschel a. a. O. 81f. und unten Anm. 24.

⁹ Form. Andec. 9. 19f. (Zeumer S. 7. 10f.). Form. Marc. II, 3f. 6f. 17. 23. 24f. 29 (S. 76f. 79f. 88. 91f. 94). Form. Tur. 10 (S. 141).

pro parente meo pro ipsa morte, sicut mihi bene conplacuit, argentum soledos tantos. In allen diesen Fällen handelt es sich um denselben Solidus, der je nach Vereinbarung entweder in Gestalt der altherkömmlichen Goldmünze, oder in einer ihrem Werte entsprechenden Menge Silbergeldes zu entrichten ist. Bei der zunehmenden Entwertung des Goldsolidus, der schon unter Chlothar II auf Fünftel seines ursprünglichen Gewichts herabgesetzt worden war und auch an innerem Gehalt immer mehr eingebüßt hatte, machte sich offenbar im Laufe des 7. Jahrhunderts eine zunehmende Vorliebe für das Silber geltend. Sie führte seit Charibert II (629—31) zur Einführung eines schwereren und sorgfältiger ausgeprägten Denars¹⁰, der den nur für Massenzahlungen geeigneten altsalischen Denar aus dem Verkehr verdrängte und spätestens in den ersten Regierungsjahren Pippins eine gesetzliche Tarifierung erfuhr, nach welcher zwölf neue Denare auf den Solidus gerechnet wurden¹¹. Man mag dabei, obwohl die Entwertung der letzteren immer weitere Fortschritte gemacht hatte, anfangs etwas zu hoch gegriffen haben, was Pippin schon nach einem Jahrzehnt zu einer Erhöhung des Denargewichtes veranlaßte¹². Schließlich wurde das letztere dahin erhöht, daß aus dem Pfund Silbers nur noch 20 Solidi d. h. 240 Denare, geprägt werden durften¹³. Nachdem Karl dann auch das Pfundgewicht erhöht hatte¹⁴, was zugleich eine Außerkurssetzung aller bisherigen Denare nach sich zog¹⁵, stellten bei Zahlungen in Silber die zwölf Denare auf den Solidus geradezu einen höheren Wert dar, als wenn in Gold gezahlt wurde, da der Goldsolidus nach den neuesten Feststellungen um 800 nur noch ungefähr den Wert einer Tremisse constantinischen Gepräges hatte¹⁶.

Es war einer der verhängnisvollsten Irrtümer der bisherigen Forschung, daß sie die Münzreform Pippins auf die Einführung eines neuen Solidus, des nur als Rechnungseinheit angenommenen Silberschillings zu 12 Denaren, deutete, während, wie erst der Scharfblick von Dopsch erkannt hat, die Reform sich ausschließlich auf die Denare bezog. Die Schillinge wie die

¹⁰ Dopsch 2, 285.

¹¹ Das älteste Zeugnis ist Karlmanns Cap. Liptin. v. 743 c. 2 (MG. Cap. 1, 28): *solidus id est duodecim denarii*. Das Gesetz selbst ist uns nicht erhalten.

¹² Cap. v. 754—55 c. 5 (a. a. O. 1, 32): *De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante, nisi 22 solidos, et de ipsis 22 solidis monetarius accipiat solidum unum*. Vgl. Dopsch 2, 282. v. Inama 1², 623.

¹³ Dopsch 2, 295. v. Inama 1², 624. Brunner 1², 315.

¹⁴ Dopsch 2, 295ff. 302f. Heck Altiries. Ger. Verf. 480f.

¹⁵ Cap. Mantuan. v. 781 c. 9 (a. a. O. 1, 191). Trotz dieser Wertserhöhungen begegneten die neuen Denare vielfachem Mißtrauen, was wiederholt Veranlassung gab, ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und die allgemeine Annahmepflicht ausdrücklich festzustellen. Vgl. a. a. O. 1, 74 c. 5 (794), 140 c. 7 (808), 152 c. 7 (809), 285 c. 18 (818—819).

¹⁶ Vgl. v. Luschin N. Arch. 33, 458. Dopsch 2, 291. Der letztere macht wiederholt (2, 234ff. 356f.) darauf aufmerksam, daß die karolingischen Reformen auf dem Gebiete des Münzwesens auf das engste mit der weit fortgeschrittenen Geldwirtschaft in den westfränkischen Städten und Märkten, die unter der beständigen Münzverschlechterung der Merowingerzeit schwer gelitten hatten, zusammenhingen.

Tremissen waren dieselben geblieben, nur daß sie jetzt nach einem bestimmten Wertverhältnis (1:12) auch in Silberdenaren gezahlt werden konnten und angenommen werden mußten (n. 15).

Die Münzreform brachte also nicht, wie man früher angenommen hatte eine allgemeine Herabsetzung der Bußen, Wergelder und Preise auf ein Drittel der bisherigen Wertbeträge mit sich¹⁷; diese Wandelung hatte sich vielmehr im Laufe von drei Jahrhunderten ganz allmählich, ohne daß der Verkehr es überhaupt merkte, durch die beständige Wertverringerung des Goldschillings, als der führenden Münze, vollzogen, bis diesem Übelstande dadurch abgeholfen wurde, daß die Führung auf die neue, nach Gewicht und Legierung unter Staatsaufsicht gestellte Silbermünze überging. Dem entsprach es, wenn ein in der Lex Ribuarica 36, 11 aufgestellter Werttarif für die Entrichtung eines Wergeldes in Naturalien durch einen karolingischen Zusatz dahin ergänzt wurde, daß bei Entrichtung in Silber der Solidus zu 12 Denaren zu berechnen sei¹⁸. Ganz ähnlich heißt es in dem Capitulare Saxonicum v. 797 c. 11 nach einem für Naturalien bestimmten Werttarif: *In argento duodecim denarios solidum faciant*¹⁹.

Zweifel konnten sich nur ergeben, wenn es sich um die auf den altfränkischen Denarwerten aufgebauten Bußansätze der Lex Salica handelte. Eine an Karl d. Gr. gerichtete Petition einer Rheimser Synode von 813 beschwerte sich über eine das Münzwesen dieses Gesetzes betreffende, uns nicht erhaltene Satzung Pippins²⁰. Man hat dabei bisher an die Münzreform gedacht, die das Wertverhältnis 12:1 zwischen Denar und Schilling aufgestellt hatte²¹, eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß es sich um die authentische Interpretation der Bußbestimmungen, also um die S. 198 besprochenen Umrechnungsklauseln handelte, die hiernach auf eine Satzung Pippins und nicht auf Chlodovech oder einen Merowinger

¹⁷ Vgl. Dopsch 2, 288ff. Heck Gemeinfreie der karol. Volksrechte 150ff. Rietschel GGA. 1902 S. 102f.

¹⁸ L. Rib. 36, 12: *Quod si cum argento solvere contingerit, pro solidos 12 denarios, sicut antiquitus est constitutum*. Über die Auslegung vgl. Dopsch 2, 293f., dem ich nur darin nicht zustimme, daß er *argentum* mit „Geld“ wiedergeben will. Ich glaube nicht, daß Goldzahlungen ausgeschlossen sein sollten. Über die Berechnung der Tremissen zu 4 Den. vgl. den karolingischen Zusatz z. L. Rib. 23: *tremisse id sunt quatuor denarios*.

¹⁹ MG. Cap. 1, 72.

²⁰ MG. Conc. 2, 1 S. 257 c. 41: *ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domni Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per quadragenos denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia reperiantur*.

²¹ Vgl. Dopsch 2, 283ff. 287f., der insbesondere die Annahme, daß die neue Rechnungsweise bei den rechtsrheinischen Stämmen schon altherkömmlich gewesen sei, entschieden zurückweist. Man darf wohl mit ihm annehmen, daß die neue Rechnungsweise der Franken sich schon im Laufe des 7. Jahrhunderts vorbereitet hatte, anfangs vielleicht nur gewohnheitsrechtlich, bis unter Pippin oder vielleicht schon vor ihm (vgl. das *antiquitus* Anm. 18 und 24) die gesetzliche Sanktion erfolgte.

des 7. Jahrhunderts zurückzuführen wären²². Die Absicht der Konzilsväter war offenbar darauf gerichtet, den altsalischen Denar, der im Leben bereits außer Kurs gesetzt war und nur noch im Pfunde Silbers verwendet werden konnte (S. 199), auch aus dem Gesetz auszuschalten, um der durch die beiden so verschiedenen Denare herbeigeführten Rechtsunsicherheit zu begegnen²³.

Bis zu einem gewissen Grade hatte Karl schon durch ein Zusatzkapitular v. 803 (Cap. 1, 114 c. 9) dem Bedürfnis Rechnung getragen, indem er bestimmte, daß alle Bannbußen in Silber entrichtet werden sollten, aber für alle Kompositionen und die mit ihnen zu entrichtenden Friedensgelder blieb es zunächst noch beim Alten: *Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda quae in lege Salica scripta est; illa eodem solido quo caeterae compositiones solvi debent componantur*. Ludwig d. Fr. aber kam den Anträgen der Rheimser Synode schon nach drei Jahren so weit entgegen, daß er für alle Bußen der Lex Salica (mit Einschluß der Wergelder und Friedensgelder) die Zahlung in Silber vorschrieb und nur für Sachsen und Friesen, wenn sie einen Salier getötet hatten, eine unten zu erörternde Ausnahme machte²⁴. Damit war im Gebiete des fränkischen Rechts der letzte Rest der Doppelwährung beseitigt und, durch den für die neuen Denare gesetzlich vorgeschriebenen Annahmewang vorbereitet, die Silberwährung zur Anerkennung gebracht²⁵. Auch die Alamannen haben in der Karolingerzeit die neue Ordnung angenommen²⁶ und bei den Baiern, die im übrigen an ihrem Goldsolidus zu 30 (36) Denaren oder

²² Vgl. Dopsch 2, 283. 288. 290f. Auf dem richtigen Wege befand sich schon Krammer Entstehung d. L. Sal. 45f., der sich aber den Blick durch die unmögliche Annahme einer Priorität der Angaben in Schillingen hat trüben lassen. Wenn Pippin eine auf 62½ Solidi lautende Buße auf Denare hätte umrechnen wollen, so hätte er etwa L. Sal. 2, 9 dahin: *solidos 62½ qui faciunt den. 2500 culpabilis iudicetur*, nicht aber in umgekehrter Reihenfolge formulieren müssen.

²³ Vgl. Dopsch 2, 289f.

²⁴ Cap. leg. add. v. 816 c. 3 (Cap. 1, 268): *Ut omnis solutio adque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus, ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet*. Ebenso ein zweites Kapitular v. 816 c. 2 (1, 269): *De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per 40 dinarios solidi solvantur. infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 dinarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus*.

²⁵ Die n. 15 angeführten Gesetzesbestimmungen zeigen, wie schwer es war, die neue Silbermünze als gesetzliches Zahlungsmittel durchzusetzen, obwohl gerade der schlechte Zustand der Goldmünzen die Reform veranlaßt hatte. Vgl. Dopsch 2, 308f. Die Annahme, daß Mangel an Gold den Anlaß gegeben habe, ist irrtümlich, Gold war reichlich vorhanden, auch haben die Karolinger fortgesetzt Goldsolidi geprägt, obwohl diese aufgehört hatten, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Vgl. Dopsch 2, 306ff.

²⁶ Vgl. L. Alam. Carol. 6, 2: *Saiga est quarta pars tremissi h. e. denarius unus. — Tremissus est tertia pars solidi, et sunt denarii quatuor*.

10 (12) Saigen festhielten, fanden auch die *solidi Francisci* Eingang, während die altbayerischen Solidi ausdrücklich als *auro adpretiati* bezeichnet wurden²⁷.

Festgehalten wurde die Goldwährung vor allem bei den Sachsen und Friesen, die dank ihrem regen Handelsverkehr, zumal mit den Angelsachsen, offenbar einen großen Goldreichtum besaßen. Dies war der Grund, weshalb das erwähnte Gesetz Ludwigs d. Fr. von 816 ihnen bei Wergeldzahlungen nach salischem Recht nach wie vor die Zahlung in Goldschillingen offen ließ, während diese für die Franken den Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel verloren hatten²⁸. Aus diesem Umstande kann man für die im übrigen sehr bestrittenen und vielfach unklaren Münzverhältnisse der Sachsen und Friesen²⁹ den sicheren Schluß ziehen, daß sie eine dem fränkischen Goldschilling der Karolingerzeit gleichwertige Goldmünze besaßen, die bei Wergeldzahlungen auch von Franken angenommen werden mußte, während bei den letzteren unter sich seit 816 stets Silber verlangt und jede Goldzahlung zurückgewiesen werden konnte. Wollte ein Sachse in Silber zahlen, so stand ihm dies seit dem *Capitulare Saxonicum* v. 797 (S. 200) wie in seinem Lande, so auch einem Franken gegenüber frei. Das Wergeld des von einem Franken erschlagenen Sachsen oder Friesen wird L. Rib. 36, 4 in einem karolingischen Zusatz auf 160 Solidi angegeben, während sich aus der *Lex Saxonum* ein Freienwergeld von 240 Sol. erschließen läßt³⁰. Da aber die Sachsen ihre Wergelder nach Kleinschillingen zu 2 Tremissen berechneten, während sie sich im übrigen eines Großschillings zu drei Tremissen bedienten³¹, so belief sich ihr Freienwergeld auf 160 Groß-

²⁷ Vgl. Dopsch 2, 310. 323. Waitz Münzverh. 238ff. Bitterauf Trad. v. Freising Nr. 338 (815): *decem argenti solidos Franciseos*. Ferner ebd. Nr. 268 (807—808), 439 (820), 509 (824), 546 (827) und öfter, anderseits Nr. 364 (816), 508 (824), 620 (836). Da die Baiern ihren Solidus im 8. Jahrhundert in 36, im 9. Jahrhundert aber in 30 Denare, von denen je drei eine Saiga ausmachten, einteilten (Brunner 1², 317f.), so hat man an karolingische Denare zu denken, die seit der Münzreform Karls d. Gr. im Wert gestiegen waren. Daraus ergibt sich, daß der bayerische Solidus noch die alte vollgewichtige Goldmünze gewesen ist, wie wir sie auch in dem friesischen Solidus kennen lernen werden, nicht aber der auf ein Drittel seines Wertes gesunkene spätmerowingische Schilling.

²⁸ Vgl. Rietschel GGA. 1902 S. 103f. Dopsch 2, 318f. Die früheren Erklärungsversuche, an denen sich auch unser Lehrbuch beteiligt hat, waren durchaus verfehlt.

²⁹ Vgl. Bewer ZRG. 26, 112f. Brunner 1², 318f. 338; ZRG. 32, 92. Dopsch 2, 315ff. Heck GV. 268ff.; Gemeinfreie 206ff. Hilliger Der Schilling der Volksrechte 460—81; Der Schillingwert 523f. His Fries. Strafrecht 14ff. Jäkel Z. f. Numismatik 11, 189ff. 12, 144ff. Patetta La Lex Frisionum 23ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 29ff. Schücking N. Arch. 24, 639ff. Vinogradoff Wergeld u. Stand 148ff.; Zur Wergeldsfrage 542f. v. Schwerin ZRG. 46, 418ff.

³⁰ Da das Wergeld des Liten, das in der Regel halb so groß war, als das des Freien, auf 120 Sol. angegeben wird, anderseits aber auf Frauenraub die Buße von 240 Sol., offenbar als das eigene Wergeld des Täters, gesetzt ist (L. Sax. 16. 40), so läßt sich, zumal bei der Gegenüberstellung der 160 Sol. der L. Ribuarum, nicht wohl bezweifeln, daß das sächsische Freienwergeld 240 Kleinschillinge betragen hat.

³¹ L. Sax. 65: *Solidus est duplex: unus habet duos tremisses, — — alter solidus tres tremisses; maior solidus aliae compositiones, minori homicidia componuntur*. Für

schillinge zu 3 Tremissen, also genau auf den von der Lex Ribuarica angegebenen Betrag. Der fränkische Goldsolidus war demnach mit dem sächsischen Großschilling gleichwertig.

Bei den Friesen, die den Solidus in drei Denare oder Tremissen einteilten, wurde das Freienwergeld zu $53\frac{1}{3}$ Sol., also zu 160 Denaren oder Tremissen berechnet³². Demnach muß der friesische Denar dem fränkischen Solidus entsprechen, der friesische Solidus also den dreifachen Wert des fränkischen gehabt haben³³. Hilliger, der zuerst auf diese Tatsache und die Fortdauer dieser Goldmünze als „Schilling“, „goldener“ oder „agripinischer Pfennig“ bei Friesen und Sachsen bis in das Mittelalter aufmerksam gemacht hat³⁴, hielt den Solidus der Lex Frisionum für eine bloße Rechnungseinheit, da eine wirkliche Goldmünze von dieser Größe undenkbar sei. Er übersah dabei, daß die schlechten Schillinge der letzten Merowingerzeit nur noch dem Gewicht einer römischen Tremisse entsprachen. Nachdem neuerdings in Friesland eine Goldmünze im Gewicht des römischen Solidus aufgefunden worden ist, löst sich das Rätsel: der friesische Solidus entsprach an Gewicht dem römischen Solidus, demnach der friesische Denar dem römischen Triens, dem wieder der karolingische Schilling gleichwertig war³⁵.

Die Merowinger haben an der Regalität des Münzwesens zwar prinzipiell festgehalten, die Silberausprägungen des 7. Jahrhunderts sind aber vielfach von einzelnen Großen, stellenweise auch wohl von den Münzmeistern selbst ausgegangen. Unter den Karolingern wurde das Münzregal streng durchgeführt. Verleihung des Münzrechts, aber nur unter Anwendung des königlichen Gepräges und mit Beobachtung des Reichsmünzfußes, kamen zuerst unter Ludwig dem Frommen vor, doch hatte schon Karl der Große dem Herzog von Benevent und dem Papst das gleiche Recht zugestanden. Im übrigen bedeutete die Verleihung einer Münze (*moneta*)

die Verbreitung des Kleinschillings sprechen zahlreiche Funde von Doppeltremissen im Sachsenlande. Vgl. Heck Gemeinfreie 249.

³² L. Fris. 1, 3. 6. 9. Auf unbedeutende partikular-rechtliche Abweichungen der Ost- und Westfriesen, die später zum Teil ausgeglichen wurden, ist hier nicht einzugehen.

³³ Darauf beruht die so oft mißverständene Umrechnung der Bußtaxen und des Wergeldes auf den dreifachen Betrag. L. Fris. addit. sap. Tit. 2 am Schluß (*Hoc totum in triplo componatur*) und Tit. 3a, 76 (*ter quinquaginta tribus solidis et tremisse componat*). Die L. Fris. 15 erwähnten *denarii veteres* des älteren friesischen Rechts scheinen schwerer gewesen zu sein.

³⁴ Vgl. Hilliger Schilling der Volksrechte 476. Waitz VG. 8, 338n. Heck GV. 268f.; Gemeinfreie 221ff. Ssp. III 45 § 1: *twelf güldene pennige to bute, der sal iegelik en dre penningwichte silveres wegen*. Fries. 17 Küren c. 1: *thet pund scel wesa bi sogen agripineskera pennenga* (Richthofen Rqu. 2). c. 2 (ebd. 4): *thru pund — — thet is en end tuintech scillenga, — thes kenenges bon* (lat. Text: *tria talenta —, que sunt 20 et unus solidus, regalis banni*). Fries. 24 Landrechte c. 2, c. 13 (ebd. 44f. 64f.). De Sloet Oorkondenb. v. Gelre en Zutfen Nr. 716 (1251): *pro quolibet aureo denario tres solidos Coloniensis monete*.

³⁵ Vgl. Dopsch 2, 316f. Über dieselbe Erscheinung bei den Baiern vgl. n. 27

nur die Bewilligung einer Münzstätte. Die Prägungen erfolgten durch Münzmeister (*monetarii*), aber immer nur auf private Bestellung, so daß die Münzstätten zugleich das Geschäft von Wechselbanken versahen, wobei sie einen bestimmten Schlagschatz als Provision erhoben. Die große Zahl der aus den Münzfunden ersichtlichen Münzstätten ergibt, daß die Merowinger keine festen Prägeorte gehabt haben, die Münzer vielmehr im Lande umherzogen und überall, wo gerade ein Bedürfnis vorlag, an Märkten, Gerichten, Zollstätten, ihre Bank aufschlugen. Seit Karl d. Gr. durfte nur noch in den königlichen Pfalzen, wo auch Normalmaße und Gewichte gehalten wurden, geprägt werden; Ausnahmen blieben vorbehalten, kamen aber selbst unter Ludwig d. Fr. nur vereinzelt vor³⁶.

Römischer Herkunft war das gesamte Zollwesen³⁷. Außer den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen (Wegegelder, Strom- und Hafengelder, Fähr- und Brückengelder, Abgaben für öffentliche Maße und Gewichte u. dgl. m.) gab es eine zwiefache Art von Zöllen, nämlich Transitzölle³⁸, die an althergebrachten oder auf königliche Anordnung neuerrichteten Zollstätten von allen vorbeikommenden Warentransporten (nur von Handelsgut, nicht von reinem Privatgut) erhoben wurden und regelmäßig in einem Teil der Ware; nur ausnahmsweise in Geld bestanden; sodann die Marktzölle von allem feilen Kaufe auf den Märkten. Zollverleihungen und Zollbefreiungen zugunsten von Privaten kamen schon unter den Merowingern vor³⁹. Die vom Zoll befreiten Transporte führten besondere Legitimationszeichen zu ihrer Ausweisung.

Die Märkte waren teils Jahrmärkte, teils Wochenmärkte. Seit Mitte des 9. Jahrhunderts war es anerkannter Rechtssatz, daß, abgesehen von dem unregelmäßigen Zusammenströmen von Handeltreibenden bei Kirchweihfesten und ähnlichen Gelegenheiten, Märkte nur an Orten abgehalten werden durften, an denen es herkömmlich oder ausdrücklich vom König bewilligt war, denn alles was zu einem ordentlichen Markte gehörte, Marktroll,

³⁶ Vgl. Dopsch 2, 310ff. Cap. missorum v. 805 c. 18 (Cap. 1, 125). Cap. de moneta um 820 (1, 299).

³⁷ Vgl. Dopsch 2, 206. 225ff. 329f.

³⁸ Lat. *transiturae, trasturae, transitoria*, ahd. *muta* (vg. got. *mōta*). Gleichmäßig für Transit- und Marktrollen verwendete man *teloneum, toloneum* und das wohl davon abgeleitete ahd. *zol, tol*. Vgl. Kluge, u. Maut, Zoll.

³⁹ Hüllmann und Lezardière haben die neuerdings von Rietschel (S. 196) 20ff. wiederaufgenommene Ansicht aufgestellt, daß das fränkische Zollrecht einen grundherrlichen Charakter gehabt und auch dem König nur als Grundherrn, insbesondere auch der öffentlichen Straßen, zugestanden habe; nur allmählich (nicht vor Karl d. Gr.) sei die Umgestaltung zum Zollregal erfolgt. Aber was man dafür angeführt hat, beweist nichts. Transit- und Marktrollen entsprangen rein fiskalischen Rücksichten und waren keineswegs, wie die sonstigen Gebühren, eine Gegenleistung für vom Zöllnern hergestellte oder unterhaltene Anlagen. Wenn bei althergebrachten privaten Zöllen hin und wieder jede Bezugnahme auf eine königliche Verleihung fehlt, so findet dies in der Achtung, die das deutsche Recht der unvordenklichen Zeit entgegenbrachte, seine ausreichende Erklärung. Vgl. MG. Cap. 1, 51, c. 18. 124 c. 13. 132 c. 10. 284 c. 17. 294 c. 1.

Marktmünze, Marktfrieden, mußte von der königlichen Gewalt ausgehen; insofern kann man bereits in der fränkischen Zeit von einem Marktregal sprechen⁴⁰. In erster Reihe ist das Marktregal auf die regelmäßige Verbindung mit dem Marktzoll zurückzuführen, der auf grundherrlichen Märkten nicht ohne königliches Privileg erhoben werden konnte⁴¹. Unter den Karolingern wurde mit der Erteilung einer Marktgerechtigkeit stets die Bewilligung einer königlichen Münzstätte verbunden. Auch die ersten Spuren der späteren Bannmeile begegnen bereits, indem die Könige kraft ihrer Banngewalt für die Dauer des Marktes allen sonstigen Handelsverkehr innerhalb eines gewissen Umkreises verboten⁴². Daß Märkte nicht ohne besonderen Marktfrieden bestehen können, ist zu allen Zeiten und bei allen Nationen anerkannt gewesen⁴³; daß ein solcher in den öffentlichen Märkten des fränkischen Reiches nur auf dem königlichen Friedensbann beruhen konnte, versteht sich von selbst, wenn auch die ausdrückliche Hervorhebung des Marktbanes erst in späteren Privilegien begegnet⁴⁴. Zum Zeichen dessen pflegte der König später seinen Handschuh zu übersenden, der so zu einem Wahrzeichen des Marktrechts und Marktfriedens wurde. Internationales Wahrzeichen des Marktfriedens war namentlich der Laubbusch; bei den Germanen kam neben den bereits an anderer Stelle angeführten Symbolen besonders das Marktkreuz in Anwendung, das während der Dauer des Marktes aufgesteckt zu werden pflegte und gewöhnlich noch andere Wahrzeichen des königlichen Marktbanes zu tragen hatte⁴⁵. Die Handhabung der öffentlichen Gewalt, zumal der Marktpolizei, war Sache der Grafen und Schultheißen, in den Immunitäten lag sie den Immunitätsbeamten, in den Pfalzen den Pfalzbeamten ob. Die Natur des Marktverkehrs brachte es mit sich, daß die Märkte mit einem gebotenen Gericht (oder Gastgericht) verbunden wurden. Unter Karl dem Großen wird bereits

⁴⁰ Vgl. besonders Rietschel a. a. O. Huvelin *Essai hist. sur le droit des marchés et des foires* 1897. E. Mayer a. a. O. (S. 196) 391 ff. Rathgen *Entstehung der Märkte in Deutschland*, Straßb. Diss. 1881. Waitz 2³, 2 S. 302. 4², 52 ff. Brunner 2, 239 f. v. Inama-Sternegg 1², 589 ff. Fockema Andreae *Marktregaal* 77 ff. (Feestbundel prof. Boot, Leiden 1901). Dahn *Könige* 8, 4 S. 238 ff. Dopsch 2, 228 ff. 331 f. 353.

⁴¹ Gut, nur durch die irrtümliche Ansicht über die Entstehung des Zollregals getrübt, Rietschel 9 ff. 26 ff.

⁴² Vgl. Cap. 1, 294 c. 1 und die in ihrer Echtheit zweifelhafte Urkunde Dagoberts von 629 für St. Denis, MG. Dipl. Merov. 141, die aber jedenfalls noch in die Merowingerzeit zurückreicht. Vgl. Rietschel 10 f. 31 f.

⁴³ Vgl. v. Amira³ 119 f. Huvelin 338 ff. 357 f. Goldschmidt *Univers.-G. des Handelsrechts* 24 f. Koehne, Z. vergl. RW. 11, 196 ff. Wissmann *Zweite Durchquerung Afrikas* 99.

⁴⁴ Vgl. Rietschel 195 ff. Der Marktfrieden gewährte zugleich den zum Markt Reisenden und vom Markt Heimkehrenden sicheres Geleite.

⁴⁵ Vgl. S. 115 f. Huvelin (n. 40) 354 ff. Keutgen *Ursprung der deutschen Stadtverfassung* 71 ff. Über den Schild als Marktzeichen vgl. noch K. Lehmann *Kauffriede und Friedensschild* (Germ. Abh. f. K. Maurer 1893, S. 47 ff.).

ein besonderer Marktrichter, in dem vorliegenden Fall ein Unterrichter des Immunitätsbeamten, erwähnt⁴⁶.

Außer den Zolleinrichtungen hatten die Franken in Gallien ein ausgebildetes Steuersystem vorgefunden, das sie zunächst einfach fortbestehen ließen. Die Versuche Chilperichs, es zu erweitern und auf die Germanen auszudehnen, erwiesen sich als undurchführbar, wenn sich auch nicht bezweifeln läßt, daß römische Besitzungen, die in die Hände von Germanen übergingen, dadurch noch nicht von der Grundsteuer befreit wurden⁴⁷. Da die römischen Steuerindiktionen im fränkischen Reich bald fortfielen und ein eigentliches Besteuerungsrecht seitens der Könige zwar wiederholt geltend gemacht wurde, aber nicht durchgeführt werden konnte, so nahmen die einmal feststehenden Steuerbeträge mehr und mehr den Charakter einer Grundrente an⁴⁸.

Das Mittelalter kannte eine in Frankreich und Belgien sowie den chattisch-fränkischen Gebieten gleichmäßig verbreitete Abgabe, die als Landrecht (*terragium*, *tiérage*), Ackergeld (*agrarium*, *araticum*, *garba*, *gerbagium*), Feldteil (*campipars*, *champart*, *teil*, *siebente*), in den deutschen Gegenden vornehmlich als *medem* bezeichnet wurde⁴⁹. Das „Landrecht“ bestand in dem siebenten, in Frankreich überwiegend dem fünften Teil der Feldfrüchte, außerdem in Weidegeldern (*pascuaria*) und einem Schweinezehnt (*dehem*, *cellarinsis*) für die Mast. Diese Leistungen werden schon im 6. Jahrhundert erwähnt⁵⁰ und sind insbesondere durch eine Verfügung Chlothars II, der die Ackergelder, Weidegelder und Schweinezehnten von allen kirchlichen Besitzungen an die Kirche abtrat, für die römischen Teile des Reiches bezeugt⁵¹. Hier mochten sich Reste des alten Provinzialtributs erhalten haben, das bekanntlich in dem Zehnten von allem Gesäeten, dem Fünften von allem Gepflanzten zu bestehen pflegte⁵².

⁴⁶ Man darf annehmen, daß auch auf königlichen Märkten bereits Unterrichter der Grafen oder Zentnare oder der Domänenbeamten als Marktrichter tätig gewesen sind. Vgl. Brunner 2, 201. 240. Sickel Beitr. z. deutsch. VG. (S. 111) 457f. Rietschel a. a. O. 159. Huvelin 383ff. Sohm Entstehung des Städtewesens 53. 58. 60.

⁴⁷ Vgl. Waitz 2, 2 S. 275ff.

⁴⁸ Vgl. Waitz 2, 2 S. 265f. 271. Roth BW. 88ff.

⁴⁹ Vgl. Schröder Franken 65ff.; Unters. zu d. fränk. Volksrechten, Monatschr. G. Westdeutschl. 6, 485ff.; Ausbreitung der salischen Franken, FDG. 19, 151ff. Lamprecht WL. 1, 104ff. 391ff. Über *medem* (Geschenk, Kleinod) vgl. Ausbreitung der sal. Franken 164 n. 6. Ahd. Glossen 2, 746: *exenia*, *madmas*. Brunner 2, 236 bemerkt, daß die siebenbürgischen Sachsen noch heute „Medemländer“ kennen, was auf ihre fränkische Herkunft schließen läßt.

⁵⁰ Vgl. Gregor Liber de virtutibus S. Juliani, c. 17. Edikt Chlothars II von 614, c. 23 (Cap. 1, 23). Waitz 2³, 2 S. 279ff.

⁵¹ Praeceptio Chlothars II c. 11 (Cap. 1, 19): *Agraria, pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat*. Boretius macht darauf aufmerksam, daß die Praeceptio zunächst für die römischen Provinzialen berechnet gewesen ist. Vgl. Waitz 2, 2 S. 279ff. 4, 125f.

⁵² Vgl. Mommsen Röm. G. 2⁶, 381. Matthiass Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht S. 8 und die dort angeführte Literatur.

Dann hätte man anzunehmen, daß die römische Steuerreform sich in Gallien vielfach auf die Kopfsteuer (*capitatio*) beschränkt und die Grundsteuer (*iugatio*) nur teilweise durchgeführt hätte, so daß für die zahlreich vorhandenen *agri vectigales* einfach das alte Recht bestehen blieb, eine Annahme, die in der auch sonst hervortretenden Verschiedenheit der staatlichen Organisation der gallischen Provinzen (S. 130f.) eine Stütze findet. Ob diese Abgabe dann das Vorbild für den fränkischen Medem geworden ist, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß der letztere eine dauernde Belastung aller neu in Kultur genommenen Grundstücke bildete, insoweit also wohl aus dem Bodenregal des Königs abzuleiten ist; dagegen ist die früher von dem Verfasser aufgestellte Auffassung des Medems (der sich bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen läßt) als einer allgemeinen Hufenabgabe nicht gerechtfertigt⁵³. Ganz unsicher ist die Herkunft und Bedeutung verschiedener, in anderen Stammesgebieten vorkommender Grundabgaben⁵⁴.

Die übliche Annahme von der unbedingten Abneigung der Germanen gegen öffentliche Abgaben ist aus der Luft gegriffen, nur eigentliche Besteuerungen ließen sie sich nicht gefallen. Selbst eine der vornehmsten Klassen der Untertanen (die königlichen Vassallen) fand es nicht unter ihrer Würde, kirchliche Benefizien mit der Last eines doppelten Zehnten zu übernehmen (S. 172f.). Dagegen erschien den Germanen die Belastung mit einer Kopfsteuer als eine Minderung der Freiheit. Die römische Kopfsteuer wurde zwar beibehalten, selbst ihre Ausdehnung auf die Germanen wiederholt, wenn auch vergeblich, versucht, aber schon unter den arnulfingischen Hausmeiern war das ganze Steuersystem als solches verschwunden und nur eine erbliche Belastung gewisser in die öffentlichen Bücher eingeschriebenen und dadurch in ihren Freiheitsrechten geminderten Familien übrig geblieben⁵⁵. Dagegen haben sich die schon in der Urzeit üblichen Jahresgeschenke bei Gelegenheit der Reichsversammlung bis in die Zeit der Karolinger erhalten, vielfach waren sie, namentlich auf Seiten der

⁵³ Vgl. Dopsch 2, 334f. und besonders Brunner 2, 237f., der auf die Unzulässigkeit der Veräußerung zinspflichtiger Grundstücke an Kirchen ohne die Zustimmung des Zinsherrn, gegenüber der freien Veräußerlichkeit der großen Mehrzahl der Grundstücke, hinweist.

⁵⁴ Dahin gehörte der Schweinezins der Thüringer, die *steord* oder *ostarstuofa* der Mainfranken, die *stuofa* der Alamannen. Der in dem Gebiet der chattischen Franken mehrfach erwähnte Königsscheffel (*modius regis*) und die auch hier vorkommende *stuofa* scheinen mit dem Medem identisch gewesen zu sein. Vgl. Waitz 2, 2 S. 253ff. 4, 111. 115ff. Schröder Franken 72f. Lamprecht WL. 1, 105. Caro N. Beitr. z. W.- u. VG. 1911 S. 34. Cramer Alamannen 226ff. In der *ostarstuofa* oder *steora* der Mainfranken vermutet Brunner 2, 237 einen Rest der alten Jahresabgabe im Landesding.

⁵⁵ Vgl. Waitz 2, 2 S. 272ff. 4, 112ff. Roth BW. 88ff. Gegen die von E. Mayer a. a. O. 1, 11—47 entwickelte Ansicht von der allgemeinen Zinspflicht aller Freien vgl. Stutz, ZRG. 34, 125f.

Reichskirchen, zu festen Jahressteuern geworden und hatten den Charakter der Freiwilligkeit völlig abgestreift⁵⁶.

Weitere Einnahmequellen waren die Tribute unterworfenen oder Subsidien und Geschenke verbündeter oder befreundeter Staaten⁵⁷, die Kriegsbeute⁵⁸ und alles im eroberten Lande vorgefundene Staatseigentum⁵⁹, das Heimfallsrecht an herrenlosen oder erblosen Gütern⁶⁰, Schutzzinse der in den Königsschutz aufgenommenen Kirchen und Klöster sowie einzelner Königsmuntleute, unter denen sich auch bereits Schutzjuden befanden⁶¹, Konfiskationen⁶², ferner Straf gelder für unberechtigte Anfechtung oder Beeinträchtigung der Rechte Dritter, namentlich bei Vertragsstrafen, die der Vertragsbrüchige häufig ganz oder zum Teil an den Fiskus zu entrichten verpflichtet wurde⁶³.

Von den Friedensgeldern hatten die Grafen zwei Drittel an den König abzuliefern, ein Drittel durften sie für sich behalten⁶⁴. Dies Drittel bildete einen Teil der Besoldung der Grafen, die außerdem, wie alle übrigen öffentlichen Beamten, schon in der Merowingerzeit regelmäßig mit gewissen, zu der Ausstattung ihres Amtes gehörigen Gütern beliehen waren⁶⁵. Bußen, die auf Verletzung der Beamten als solcher gesetzt waren, z. B. bei einer als unbegründet zurückgewiesenen Urteilschelte, wahrscheinlich auch die ihnen gegenüber verwirkten Bannbußen, kamen den Beamten unmittelbar zugute⁶⁶. Mehrfach wurden den Grafen seitens der Gaubewohner oder der Marktbesucher auch freiwillige Geschenke (Beden) dargebracht; die Könige hatten wiederholt Veranlassung, mißbräuchlichen Belastungen dieser Art entgegenzutreten⁶⁷.

⁵⁶ Vgl. n. 54 und S. 27. 31. 33. 160 n. 8. Waitz 2, 2 S. 248f. 4, 107ff. 626. Dopsch 2, 334; Brunner 2, 68ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß auch bei gewissen Hoffestlichkeiten Geschenke der Untertanen erwartet wurden.

⁵⁷ Vgl. Waitz 2, 2 S. 250ff. 4, 103ff.

⁵⁸ Vgl. S. 159. Waitz 2, 2 S. 294. 4, 102f. Brunner 2, 77. Das Recht des Heeres auf einen Teil der Beute blieb fortdauernd bestehen, doch bestimmte der König die Art der Verteilung.

⁵⁹ Vgl. Waitz 2, 1 S. 42. 2, 2 S. 317f.

⁶⁰ Vgl. Waitz 2, 2 S. 285. 4, 135f. Von dem Heimfallsrecht ist der Erbschaftszehnte zu unterscheiden, der als Gebühr erhoben wurde, wenn mangels gütlicher Einigung der Miterben eine obrigkeitliche Erbteilung notwendig wurde. Vgl. Waitz 2, 2 S. 284. 4, 124.

⁶¹ Vgl. S. 122. Waitz 2, 2 S. 249. Brunner 1², 404f. 2, 49. 71. Dopsch 1, 149. 2, 331f.

⁶² Vgl. Waitz 2, 2 S. 290ff. 4, 137f.

⁶³ Über die Bedeutung der Strafklauseln in Urkunden vgl. Loening Vertragsbruch 75ff. 534ff. Bluhme JB. d. gem. deutsch. Rechts 3, 207ff. Sjögren Über die römische Konventionalstrafe n. d. Strafklauseln der fränk. Urkunden, 1896 (dazu A. Schultze ZRG. 30, 176ff.). Brunner 2, 71; ZRG. 18, 72f. Merkel MG. Leg. 3, 126 n. 8. 127 n. 11. 377 n. 10f. Dahn Könige 7, 3 S. 303. L. Alam. 1, 2. 2, 2. MG. Cap. 1, 114 c. 7. 215 c. 7.

⁶⁴ Vgl. Waitz 2, 2 S. 35. 125. 285. 329. 4, 168ff.

⁶⁵ Vgl. Waitz 2, 1 S. 315. 2 S. 35. 125. 4, 165ff.

⁶⁶ Vgl. Waitz 2, 2 S. 329.

⁶⁷ Vgl. Waitz 4, 171ff. MG. Dipl. Karol. 1 Nr. 6 (753).

Der bedeutsamste Faktor in dem Finanzwesen des Reiches lag in dem Bannrecht des Königs (S. 121ff.), nicht bloß in den auf die Verachtung königlicher Gebote und Verbote gesetzten Banngeldern⁶⁸, sondern vor allem in der Möglichkeit, durch die Anwendung des Bannrechts die Kronrechte in der Richtung der Regalität zu festigen und zu erweitern⁶⁹. Das ausschließliche Aneignungsrecht an herrenlosen Grundstücken, das in dem Bodenregal begründet war, wurde ausgeübt durch den Forstbann⁷⁰, vermöge dessen der König solche Bezirke, sei es für eigene oder für Kolonisations- oder Dotationszwecke, aus dem Recht der gemeinen Nutzung aussonderte und demgemäß Jagd und Fischerei, Viehweide und Schweinemast sowie Holzschlag und Rodung für sich oder den von ihm mit dem Eigentum Begabten bei Strafe des Königsbannes vorbehielt⁷¹. Daher die Bezeichnungen *forestis* und *forestare*⁷². Selbstverständlich konnte die Einforstung auch in beschränkterem Maße geschehen, insbesondere so, daß nur Jagd und Fischerei vorbehalten wurde⁷³. In diesem Falle sprach man von einem „Wildbann“, das königliche Wildbannrecht war also nur eine besondere Spielart des Forstregals. Daß der König den Wildbann auch auf Allmenden legen konnte, war eine natürliche Folge seines Allmenderegals, kraft dessen er selbst zu Einforstungen von Allmendeteilen sowie zur Erteilung von Rodungs- und Niederlassungsprivilegien und zur Erhebung von Rottzinsen, Weide- und Mastgeldern innerhalb der Allmenden berechtigt war (S. 220). Die Ausdehnung des Wildbannrechts auf fremdes Privateigentum, die in den früheren Auflagen dieses Lehrbuches für zulässig erachtet wurde, ist abzulehnen, andererseits kann das Jagdrecht aber auch nicht, wie heute, als ein Ausfluß des Grundeigentums gegolten

⁶⁸ Vgl. S. 122f. Waitz 2, 2 S. 286ff. 4, 576ff. Sichel Zur G. des Bannes 3ff.

⁶⁹ Vgl. Dopsch 2, 340.

⁷⁰ Vgl. Brunner 2, 75. Waitz 2, 2 S. 316. 4², 128ff. Sichel Zur G. des Bannes 3ff. Schröder Franken 80. Heusler Inst. 1, 370f. E. Mayer a. a. O. 1, 86ff. Thimme Forestis, Königsgut u. Königsrecht, Gött. Diss. 1908 (mit Exkursen auch Arch. f. Urk.-Forsch. 2, 101ff.). Philippi Forst u. Zehnte, ebd. 2, 327ff. v. Inama-Sternegg 1², 112. 123f. 455. 562. Reiches Material, aber in unmethodischer und phantastischer Verarbeitung, bei Rübél Die Franken, 1904 (vgl. Brandi GGA. 1908 S. 1ff.).

⁷¹ Vgl. Thimme a. a. O. 119. L. Rib. 60, 3: *Si — infra testamentum regis aliquid invaserit — — — cum 60 solidis omnem redditionem restituat*. Wer den mit einem Königsbrief Versehene an der Niederlassung verhindert, verfiel in die Strafe der Halslösung (Zahlung des eigenen Wergeldes). Vgl. § 28 n. 41.

⁷² Wahrscheinlich von lat. *foris*, *foras*. Vgl. Diez WB. I s. u. *foresta*. Baist ZWForsch. 12, 235ff. Uhlirz ebd. 12, 300f.; D. Lit.-Zeitg. 1909 S. 775ff. Thimme a. a. O. 124. Die deutsche Bezeichnung ahd. mhd. *sunder* ist zwar nicht vor dem 11. Jh. bezeugt, reicht aber in dem Gaunamen *Kunigessuntra* bis in die Karolingerzeit zurück. Vgl. Thimme 125f. Rübél a. a. O. 254ff. Brandi, GGA. 1908 S. 45.

⁷³ Die früheste Erwähnung des Wortes *forestis* (v. J. 556) bezieht sich ausschließlich auf ein Fischwasser und die Fischerei in diesem. Vgl. Thimme 102f. 116. Übertragung einer Forst unter Vorbehalt des Jagdrechts, das erst später übertragen wird, ebd. 113. Vorwiegende Betonung des Jagdrechts bei karolingischen Einforstungen ebd. 114f.

haben, da der König es in diesem Falle nicht nötig gehabt hätte, sich die Jagd auf dem Domanalbesitz ausdrücklich vorzubehalten. Wir müssen vielmehr, soweit nicht durch die Grundbesitzverhältnisse eine tatsächliche Beschränkung der Jagdausübung herbeigeführt wurde, ein Recht des freien Tierfanges annehmen, das aber durch königliches Wildbannprivileg auch auf Privatbesitzungen zu einem ausschließlichen Recht des Grundeigentümers umgestaltet werden konnte⁷⁴.

Der Ausschließung des freien Tierfanges vermöge des Forstregals entsprach es, wenn die Könige sich auf Grund ihres Strand- und Stromregals das Strand- und Grundruhrrecht, d. h. das ausschließliche Aneignungsrecht an allen herrenlosen Gegenständen, die am Meeresstrande oder an den Ufern der schiffbaren Ströme gefunden oder von dort aus geborgen wurden, vorbehielten⁷⁵. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Salzgewinnung sind königliche Eigenbetriebe nur auf Königsgut bezeugt. Verleihungen an Private lassen sich nicht nachweisen, aber die privaten Betriebe waren durchweg mit einem an den König zu zahlenden Berg- oder Salzzins oder Zehnten belastet, der sich dem von allen Neukulturen erhobenen „Landrecht“ (S. 207) zur Seite stellt und wohl gleich diesem als ein Ausfluß des Bodenregals zu betrachten ist. Kann demnach von einem Berg- oder Salzregal im engeren Sinn in der fränkischen Periode noch ebenso wenig, wie von einem Jagd- und Fischereiregal die Rede sein, so darf man doch annehmen, daß die Könige ein dem Wildbannrecht entsprechendes Bergbannrecht besaßen, das in Verbindung mit dem Bergzins sich später zum Bergregal ausgestaltet hat⁷⁶.

Größtenteils auf römische Einrichtungen (namentlich das römische Postwesen) sind die unter dem Namen *servitium regis* zusammengefaßten Naturalleistungen der Untertanen zurückzuführen. Man verstand darunter die Verpflichtung, dem König nebst seinem Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses, den Königsboten und allen solchen Personen, die ihr Recht dazu durch einen schriftlichen Befehl des Königs (*tractoria*) nachweisen konnten, Gastung oder Herberge, d. h. Aufnahme und Unterhalt (*mansiones, paratae, pastus*) sowie die nötigen Beförderungsmittel (*evectio*,

⁷⁴ Vgl. Thimme 110 n. 2. 116. 129f. Waitz 2, 2 S. 316. 4, 128ff. Sichel a. a. O. 41ff. Brunner 2, 38. Schröder Franken 80. Heusler Inst. 1, 370f. E. Mayer Deutsch-franz. VG. 1, 86ff.

⁷⁵ Waitz 4, 135. Das Wort „Grundruhre“ bedeutet alles, was den Grund „berührt“, also auf dem Grunde oder am Ufer haften bleibt.

⁷⁶ Vgl. Zycha Recht des ältesten Bergbaues (1899) S. 8—24; ZRG. 37, 338ff.; bei Hoops 1, 256ff. Ich kann ihm nur darin nicht beistimmen, daß ich den Bergzins mit dem Landrecht gleichstelle und mit Brunner 2, 76 ein dem Wildbannrecht entsprechendes Bergbannrecht annehme. Im übrigen vgl. Waitz 2, 2 S. 315f. 4, 127f. 8, 269ff. v. Inama-Sternegg WG. 1², 192f. 579ff. Schröder Franken 81. Für Ursprünglichkeit des Bergregals Arndt Zur G. und Theorie des Bergregals 56ff. 181f. 209—218; ZRG. 36., 112ff. 37, 59ff. 465. Heusler a. a. O. 1, 369f. Dopsch 2, 340. Dagegen Dahn Könige 8, 5 S. 119f. 9, 1 S. 596. 2, S. 428ff. (wo aber der Salzzehnte quellenmäßig belegt ist).

veredi, paraveredi, angariae, parangariae) zur Verfügung zu stellen⁷⁷. Das Heer hatte innerhalb des Reiches nur die jedem Reisenden zustehende Befugnis, Gras, Wasser und Holz für den Bedarf zu entnehmen⁷⁸, doch scheint die von den Grundherrschaften erhobene Lieferung von Futter (*jodrum*) und Lebensmitteln (*carnaticum*) und die Gestellung von Transportmitteln (*hostilicium, ad hostem*) ursprünglich den Charakter einer allgemeinen Kriegslast der von der Wehrpflicht befreiten hörigen Bevölkerung gehabt zu haben⁷⁹. Auch Brücken- und Straßenbauten sowie Befestigungsarbeiten (*burgwerk, wacta, warda*) galten als allgemeine Untertanenlasten, die aber in erster Reihe auf den Anliegern ruhten⁸⁰.

Eine wichtige, wenn auch keineswegs die wichtigste Finanzquelle bildete der überaus reiche Bestand an Krongütern, die teils unmittelbar für den Hof bewirtschaftet wurden, teils gegen Zins und Dienste verliehen waren⁸¹. Die Krongutsverwaltung hatte in der Merowingerzeit ihren Sitz in den Grafschaften; sie lag, wenn sie nicht im einzelnen Fall dem Grafen im Nebenamt übertragen war, in den Händen eines Domesticus, unter dessen Aufsicht den einzelnen Verwaltungsbezirken besondere Amtleute (*iudices*) vorstanden, während die Oberaufsicht Sache des Hofdomesticus war (S. 137. 150).

Unsere bisherigen Auffassungen von der Krongutswirtschaft der Karolinger beruhten ganz auf dem berühmten Capitulare de villis, das man für eine im Jahre 812 erlassene Reichsdomänenordnung von grundlegender Bedeutung hielt⁸². Durch die einschneidende Kritik von Dopsch ist jetzt festgestellt, daß die Verordnung sich keineswegs auf den Krongutsbesitz innerhalb des ganzen Reiches bezog, sondern nur für Aquitanien bestimmt war, und auch innerhalb dieses beschränkten Gebietes nicht etwa für den gesamten Domanalbesitz, sondern nur für die dem Unterhalt des Hofes

⁷⁷ Vgl. Waitz 2, 2 S. 295ff. 4², 11f. Brunner 2, 228ff. Dahn Könige 7, 3 S. 146ff. 8, 5 S. 88ff. E. Mayer a. a. O. I, 59ff. v. Amira³ 153. v. Below u. v. Schwerin bei Hoops 2, 123. Liebermann Gl. 420. K. Lehmann Abh. z. germ. RG. 1888 S. 1—74.

⁷⁸ Waitz 2, 2 S. 299. 4, 539.

⁷⁹ Vgl. Waitz 4, 15f. 621ff. Brunner 2, 212. Roth BW. 410. v. Below bei Hoops 2, 77. Guérard Polyptyque Irminon 1, 660ff. Köttschke, Hist. VJSchr. 2, 238. Zum Teil war an die Stelle der Naturalleistung eine Geldabgabe getreten, die auch als „Heerbann“ bezeichnet wurde.

⁸⁰ Vgl. Waitz 2, 2 S. 328. 4, 35f. Sickel Zur G. des Bannes 16f. Gasner Zum deutsch. Straßenwesen (1889) 32ff. Das Recht, Burgwerk zu gebieten, wird seit dem 10. Jahrhundert als *burgban* bezeichnet. Vgl. Rodenberg MJÖG. 17, 161ff.

⁸¹ Vgl. jetzt Dopsch 1, 107ff.

⁸² Vgl. Capitulare de villis, MG. Cap. 1, 82. Guérard, Explication du capitulaire de villis, 1853 (Bibl. de l'école des chartes III. 4, 201ff. 313ff. 546ff.). L. v. Maurer Fronhöfe 1, 121ff. 212f. 229ff. Ilwof Karl der Große als Volkswirt, Z. Staats-Wiss. 47, 413ff. v. Inama 1², 275. 444ff. 458. 509. Brunner 2, 72ff. Waitz 4², 141ff. Lamprecht WL. 1, 713ff. 804ff. Dahn 7, 3 S. 79f. 89ff. 8, 5 S. 12ff. Gareis 1893 (Münch. Abh. f. Maurer) und 1910 (Festgabe Güterbock S. 331ff.).

dienenden königlichen Tafelgüter⁸³. Die Abfassungszeit fällt wahrscheinlich in die Jahre 794 bis 797. Als der Urheber dieser Wirtschaftsordnung ist wohl nicht Karl der Große, sondern Ludwig der Fromme, als damaliger Unterkönig von Aquitanien, anzunehmen. Für die Darstellung der Krongutsverfassung im Frankenreiche scheidet das Capitulare de villis als grundlegende Quelle fortan aus.

Sieht man von den Sondervorschriften dieser Güterordnung ab, so hat, abgesehen von einigen romanischen Landesteilen und solchen Bezirken, wo die im Eigenbau befindlichen königlichen Tafelgüter in größerer Menge vorhanden waren, eine Zusammenfassung zu größeren Domänenämtern (*fisci*) unter eigenen Amtsmännern nicht stattgefunden⁸⁴. Selbst die einzelnen Fronhöfe (*villae*) bildeten keineswegs immer geschlossene Güter, befanden sich vielmehr nicht selten durchaus in Streulage. Während manche solcher Höfe sich zu größeren Dörfern ausgewachsen hatten, gab es andererseits auch kleinere Königshöfe, die in demselben Dorfe mit Fronhöfen geistlicher oder weltlicher Grundherren oder auch mit freiem Eigen einzelner freier Leute (*in loco ubi Franci homines commanent; — ingenui qui per fiscos aut villas nostras commanent; — proprium ingenuorum hominum*) nebeneinander lagen⁸⁵. Demgemäß fehlte es auch an jeder technischen Bezeichnung für die Krongüter, so daß ein und dasselbe Wort sehr verschiedene Bedeutungen haben konnte⁸⁶, und dasselbe war bei der Bezeichnung der Gutsverwalter der Fall, die bald als *iudices* oder *iudices villarum*, bald als *villici*, *actores*, *exactores* oder *maiores* erscheinen⁸⁷. Es fehlte demnach an der früher allgemein angenommenen Abstufung nach Haupt- und Nebenhöfen und nach Ober- und Unterbeamten in der Verwaltung, vielmehr hatte jeder Königshof seine eigene Verwaltung. Eine prinzipielle Ausscheidung der Krongüter aus dem Gauverbande, wie man sie bisher für die karolingische Zeit angenommen hat, bestand nicht; jedenfalls hatten die Grafen die hohe Gerichtsbarkeit auch über die Fiskalinen⁸⁸. Die Aufsicht über die Krongüter war seit Karl d. Gr. Sache der Königsboten. Eine Zentralverwaltung gab es nicht, auch nicht durch Hofbeamte, wie Seneschalk, Kämmerer und Schenken, vielmehr hatte jedes Krongut seine selbständige Verwaltung und Verrechnung⁸⁹. In Eigenwirtschaft wurden nur die für die

⁸³ Vgl. Dopsch 1, 26ff.

⁸⁴ Vgl. Dopsch 1, 113ff.

⁸⁵ Vgl. ebd. 1, 119ff. Zuna Teil ist diese Zersplitterung auf Königsschenkungen von abgegrenzten Gutsteilen zurückzuführen. Vgl. ebd. 1, 117.

⁸⁶ Vgl. ebd. 1, 123—138. *Villa* und *curtis* bezeichnen bald einen einzelnen Fronhof im Dorfe, bald eine geschlossene Domäne. Ebenso ist *fiscus* bald ein größerer zusammenhängender Krongutsbesitz, bald ein Inbegriff zusammengehöriger Krongüter in Streulage. Selbst ehemalige, längst in Privateigentum übergegangene Krongüter wurden wohl auch weiterhin noch als *fisci* bezeichnet. Auch das Wort *ministerium* hatte keine technische Bedeutung, sondern wurde bald in diesem, bald in jenem Sinne verwendet. Vgl. ebd. 145.

⁸⁷ Vgl. Dopsch 1, 138ff.

⁸⁸ Vgl. Dopsch 1, 143f.

⁸⁹ Vgl. ebd. 1, 145ff.

persönlichen Bedürfnisse des Hofes bestimmten Tafelgüter betrieben. Sie lagen regelmäßig in der Nähe königlicher Pfalzen, an die sie, wenn der Hof sich dort aufhielt, ihre Erträge abzuliefern hatten; dagegen darf man die Pfalzen nicht als Stapelplätze für dauernde Aufbewahrung und Verwertung der Gutserträge betrachten. Für den Dienst als Tafelgut war vorzugsweise der Stammgutsbesitz des Königshauses bestimmt, darüber hinaus wohl nur, was etwa aus Einforstungen für den König, insbesondere für Jagd und Fischerei, vorbehalten wurde⁹⁰.

Aller übrige Krongutsbesitz war verliehen, teils zu Herrenrecht als Lehen⁹¹, teils zu Zinsrecht, entweder als freie Erbleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht (*terra censualis*), oder als hofrechtliche Leihe an hörige oder unfreie Fiskalinen (*terra tributaria*)⁹². Die Beaufsichtigung und die Vereinnahmung der Gefälle waren Sache der lokalen Domänenverwaltung, deren Einnahmen an den Kämmerer, als den Schatzmeister des Reiches, abzuliefern waren⁹³.

Die früher auch von uns geteilte Ansicht, daß die Franken zwischen Staatsgut und königlichem Hausgut nicht unterschieden hätten, ist, wenigstens für die karolingische Zeit, in diesem Umfange nicht aufrecht zu erhalten⁹⁴. Freie Verfügung hatte der König zwar auch über die Staatsgüter und den Schatz, aber bei dem letzteren wurde doch daran festgehalten, daß nur der König als solcher ein Recht an ihm habe, und bei ihren Stammgütern waren die Karolinger sichtlich darauf bedacht, daß sie nur für das persönliche Bedürfnis des Hofes verwendet, Schenkungen, Verleihungen und Aufwendungen zu öffentlichen Zwecken dagegen möglichst aus Staatsmitteln bestritten wurden⁹⁵.

§ 27. Die Immunitäten.

Vgl. die § 25 n. 78 angeführte Literatur. Brunner 2, 287ff. 302ff. Waitz 2³, 1 S. 416ff. 2 S. 336ff. 380ff. 4², 287—323. 447ff. 463ff. Werminghoff G. d. Kirchenverfassung (S. 11) 61f. Loening Kirchenrecht 2, 724ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 438ff. 2, 32ff. v. Sybel Königtum² 474ff. v. Daniels Handbuch 1, 567ff. Arnold DG. 2, 2 S. 197ff. Dahn Könige 7, 3 S. 537ff. 8, 6 S. 162ff. 9, 1 S. 670ff. v. Halban Röm. R. i. d. germ. Volksstaaten 3, 135ff. Glasson Histoire 3, 117ff. 375ff. Viollet Histoire 1, 328ff. 400ff. Fustel de Coulanges Étude sur l'immunité mérovingienne, Revue hist. 22, 249ff. 23, 1ff. Prost L'immunité (N. Revue 6, 113ff. 262ff.). Flach Origines de l'ancienne France 1, 91ff. Caro N. Beitr. z. W.- u. VG. 1911 S. 31ff. 34ff. Th. Sickel, WSB. 47, 193ff. 49, 311ff. W. Sickel, GGA. 1890 S. 584ff., 1904 S. 788ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 131ff. Heusler VG. 95ff.; Ursprung der Stadtverfassung 15ff. Lamprecht WL. 1, 1015ff. 1110f. Salvioli Manuale di storia del diritto ital.

⁹⁰ Dopsch 1, 150ff. 169f.

⁹¹ Ebd. 1, 171f.

⁹² Ebd. 1, 172ff.

⁹³ Ebd. 1, 148f.

⁹⁴ Vgl. Dopsch 1, 155. 169f.

⁹⁵ Vgl. S. 126f. Waitz 2, 2 S. 321f.

(1892) 204ff.; Storia dell' immunità, delle signorie e giustizie delle chiese in Italia, 1880 (Atti e memorie di storia patria d. prov. moden. e parm. III. 5. 6). Grönl Elemente d. kirchl. Freiungsrechtes 1911 (Stutz Abh. 75/76) S. 149ff.

Chlothar II hatte für die romanischen Gebiete seines Reiches festgesetzt, daß die auf Kirchengütern lastenden Abgaben an Ackergeldern, Weidegeldern und Dehem allgemein der Kirche zustehen sollten (S. 206). Den königlichen Einnehmern wurde das Betreten kirchlicher Güter zur Eintreibung derartiger Gefälle unbedingt untersagt. Dann fügte der König hinzu: *Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris nostri immunitatem meruerunt*. Es ergibt sich, daß das, was hier als *immunitas* bezeichnet ist (gewöhnlich *emunitas*), von dem vorausgegangenen allgemeinen Zugeständnis unterschieden wird: Ackergelder, Weidegelder und Dehem sollen auf keinem Kirchengut von seiten des Staates erhoben werden, dagegen wird die allgemeine Einstellung der Beamtenfunktionen nur den Kirchen gewährleistet, die von Chlothar I oder Chilperich ein Immunitätsprivileg erhalten haben¹. Das Edikt von 614 bezeugt, daß schon Gunthram, Sigibert I und Chilperich derartige Privilegien auch an weltliche Grundherren (*potentum vel cuiicumque*) erteilt hatten und daß die Immunitätsherren durch besondere Immunitätsbeamte (*iudices, missi*) eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten².

Das Verhältnis der Immunitäten war hiernach schon unter Chlothar II im wesentlichen ebenso wie unter den Karolingern geregelt. Von den Freiheiten des Königsgutes ausgegangen bedeutete der Begriff der Immunität zunächst nur die Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten und war insoweit durchaus römischer Herkunft. Er wurde für die mit einem Immunitätsprivileg ausgestatteten Grundherren im fränkischen Reiche dahin erweitert, daß sie die vom Staat aufgegebenen Leistungen der Bewohner des gefreiten Gebietes, und zwar mit Einschluß der Gerichtsgefälle, für sich selbst in Anspruch nehmen durften. Die Ausschließung aller amtlichen Eingriffe der öffentlichen Beamten, von Chlothar II zuerst ausgesprochen, wahrscheinlich aber schon vorher mit der Immunität verbunden, entsprach der von der Grafengewalt befreiten Stellung der Krongüter unter dem Domänenamtmanne³. In Verbindung mit dem Rechte der Immunitätsherren auf die Gerichtsgefälle hat diese Ausschließung der öffentlichen Beamten zur Ausbildung der Immunitätsgerichte (S. 190f.) geführt.

Wegen dieser Überlassung von Hoheitsrechten an die Immunitätsherren beanspruchte der Staat einen gewissen Einfluß auf die Ernennung

¹ Die in früheren Ausgaben der Praeceptio enthaltene Bezugnahme auf Privilegien des Bruders (*aut germani*) beruht auf einem jüngeren Zusatz, womit jeder Grund, die Praeceptio dem König Chlothar I zuzuschreiben, weggefallen ist.

² S. 190f. Pariser Edikt v. 614 c. 14. c. 19 (MG. Cap. I, 22f.).

³ Den öffentlichen Beamten wurde verboten: das Betreten der Freie zu Amtsverrichtungen (*introitus*), die Eintreibung fiskalischer Gefälle (*exactio*), die Ausübung amtlichen Zwanges gegen die Insassen der Immunität (*districtio*). Amtshandlungen auf Grund eines ausdrücklichen Befehls wurden von der Exemption nicht berührt. Vgl. Brunner 2, 293.

der Immunitätsbeamten. Schon das Pariser Edikt v. 614 bestätigt, daß die *iudices* und *missi discursores* der Bischöfe und der weltlichen Herren Grafschaftsangehörige sein mußten (c. 19). Karl d. Gr. verfügte, daß die *vicedomini*, *praepositi*, *advocati* und *centenarii* der kirchlichen Immunitäten nicht ohne Mitwirkung des Grafen und der Gerichtsgemeinde (d. h. doch wohl: im echten Ding) eingesetzt werden und daß sie der Aufsicht der Königsboten unterstehen sollten, denen sogar die Absetzung untüchtiger Beamten und die Ernennung brauchbarer Ersatzmänner zugestanden wurde, Bestimmungen, die unter den späteren Karolingern mehr oder weniger außer Übung gekommen sind. Unter den Immunitätsbeamten der geistlichen Herrschaften traten im Laufe des 9. Jahrhunderts die Vögte (*advocati*) mehr und mehr in den Vordergrund⁴. Anfangs nur für die gerichtliche Vertretung der Immunitätsleute und Schutzbefohlenen, seit 802 auch für die der geistlichen Herren selbst bestimmt, übernahmen sie mit der Zeit auch die Erledigung der von den öffentlichen Beamten an die Immunität gerichteten Requisitionen (Ladungen, Auslieferungen, Urteilsvollstreckungen) und das Richteramt im Immunitätsgericht, während diese Aufgaben früher häufig auch anderen Immunitätsbeamten, wie den in den Besitzungen der großen Stifter mit den verschiedenen Zweigen der wirtschaftlichen Verwaltung betrauten *vicedomini*, *praepositi* und *oeconomi*, meistens geistlichen Standes, übertragen wurden. Die Gerichtsbarkeit über die Grundholden der Immunität blieb dem Vogt in der Regel entzogen, ebensowohl die über Streitigkeiten aus den Leiheverhältnissen zwischen der Herrschaft und den freien Zinsleuten.

Die Ernennung der Vögte⁵ erfolgte bei allen königlichen Eigen- und Schutzkirchen durch den König, wofern dieser nicht durch besonderes Privileg die freie Vogtwahl bewilligt hatte; auch bei grundherrlichen Kirchen und Klöstern hatten die Kirchherren sich vielfach die Einsetzung des Vogtes vorbehalten. Bei einem über mehrere Grafschaften verteilten Streubesitz sollten die Immunitäten seit Karl d. Gr. in jeder Grafschaft einen aus dem Kreise der dortigen Grundbesitzer entnommenen Vogt haben, der unter der Aufsicht des Königsboten stand, aber nicht zugleich das Grafen- oder Schultheißenamt bekleiden durfte⁶. Seit Karl waren die Vögte stets mit einem Amtslehen ausgestattet, außerdem bezogen sie von den Gerichtsgefällen das sonst dem Grafen zustehende Drittel, während der Königsanteil hier dem Immunitätsherrn zufiel. Da den Vögten regelmäßig auch die Sorge für Frieden und Ordnung unter den Immunitätseinsassen anheimfiel, so mußten ihnen gewisse polizeiliche Befugnisse und ein niederer Verwaltungsbann eingeräumt werden⁷. Vorübergehend, im Anfang des

⁴ Vgl. S. 191, 195 und die S. 188 n. 78 angeführte Literatur.

⁵ Vgl. Dopsch 2, 103ff.

⁶ Anders bei den nur mit dem Schutz der Kirchen betrauten, schon unter den Karolingern begegnenden Schirmvögten. Bei Eigenkirchen war die Schirmvogtei in erster Reihe Sache der Kirchherren. Vgl. W. Sicking, GGA. 1904 S. 817ff.

⁷ Vgl. Dopsch 2, 123. Das Recht des Königsbannes besaßen höchstens Vögte königlicher Eigen- oder Schutzkirchen, die vom König selbst ernannt wurden. Vgl. n. 8.

9. Jahrhunderts, wurden sie auch mit dem militärischen Aufgebot der Hintersassen betraut.

Das Immunitätsprivileg bezog sich auf alle fiskalischen Ansprüche gegen das gefreite Gebiet und seine Bewohner, mit Einschluß des *servitium regis*⁸; nur dem König persönlich blieb das Recht vorbehalten, das gefreite Gebiet zu betreten oder durch seine *missi* betreten zu lassen, und so blieb auch die Verpflichtung zur Gewährung von Herberge und Unterhalt für den König und die von ihm mit einer *tractoria* versehenen Personen bestehen. Aufrechterhalten blieben auch die allgemeinen Untertanenpflichten des Wachdienstes und Burgwerkes, Brücken- und Straßenbaues, die Heerbannpflicht und die üblichen Jahresgeschenke an den König⁹. Von Zöllen befreite das Immunitätsrecht nur, wenn die Zollstätte sich innerhalb des gefreiten Gebietes befand¹⁰.

Der Immunitätsbann, durch den die Freiungen gegen Eingriffe der Beamten geschützt waren, hatte seit Karl d. Gr. den Charakter eines dinglichen Schutzbanne mit örtlichem Sonderfrieden angenommen. Die Bannstrafe betrug bei Verletzung des besonderen Friedens, den die Wohnplätze und Ansiedelungen innerhalb der Freieung genossen, 600 Solidi¹¹.

Gerade dieser besonders umfriedete Bezirk, die spätere „Freiheit“ oder „Freieung“, wird in den Quellen mit Vorliebe als *emunitas* (mhd. *mundäte*, *munität*) bezeichnet, im übrigen aber war die Immunität für den gesamten Besitz des Immunitätsherrn durchaus gleichartig, so daß die von Seeliger begründete Annahme einer engeren und einer weiteren Immunität nicht gerechtfertigt erscheint¹².

Die Immunitätsprivilegien waren in erster Reihe für das Reichskirchengut berechnet, das ohnehin wesentlich dem Königsgut gleichgestellt wurde. Aber auch weltliche Grundherren (*potentes*) wurden sowohl von den Merowingern als auch von den Karolingern vielfach mit den gleichen Privilegien bedacht, und seit der Ausbildung des Lehnwesens erschien es als selbst-

⁸ Vgl. Waitz 4, 311ff. Th. Sickel a. a. O. 49, 356ff. Dopsch 2, 122f. Auch königliche Banngelder wurden vielfach an die Immunitätsherren geschenkt und fielen dann durch ihre Überweisung an die Immunität zum Teil den Vögten anheim.

⁹ Vgl. Waitz 4, 314ff. Th. Sickel 49, 347. 356ff. 363ff.

¹⁰ Vgl. Th. Sickel 49, 355.

¹¹ Vgl. Waitz 4, 309ff. Brunner 2, 296f. Th. Sickel 49, 331ff. Vgl. über eine Heerbannbuße in gleicher Höhe S. 123 n. 50.

¹² Wegen des Streites über engere und weitere Immunität verweisen wir auf die trefflichen Ausführungen von Dopsch 2, 117ff. Nach ihm trat eine Differenzierung innerhalb der Immunitäten erst ein, als es den Immunitätsherren vielfach gelang, ihre „gutsherrschaftlich organisierten“ Güter im Wege der Abrundung zu einem geschlossenen Herrenbesitz (*dominicale*) umzugestalten, auf welchem die Immunitätsrechte, unterstützt durch die grundherrlichen Befugnisse, erheblich verstärkt werden konnten, während andererseits der in Streulage befindliche Besitz an Prekarien und Benefizien vielfach dem S. 191 erwähnten Abrundungssystem verfiel, bei dem eine Verstärkung der Immunitätsrechte selbstverständlich ausgeschlossen war.

verständlich, daß die königlichen Benefizien die Immunität der Krongüter fortführten, die als Benefizien ausgegebenen Kirchengüter aber nicht in der Immunität der Kirche verblieben, sondern eine eigene Immunität bildeten¹³.

§ 28. Das Grundeigentum.

Vgl. S. 56f. v. Amira³ 193ff. F. Andrea Oud-Nederl. burg. recht 1, 177ff. Arnold DG. 2, 2 S. 19ff. Ashlay Introduction to English economy history I. 1888. v. Below MJÖG. 25, 464ff. Bitterauf Trad. v. Freising I pg. 60ff. 82ff. Brinkmann Freiheit u. Staatlichkeit i. d. älteren deutsch. Verfassung 1912. Brunner 1², 279—310; Grundzüge⁶ 27f.; Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers u. Tours, Forsch. 661ff. Caggese Classi e comuni rurali nel medio evo italiano I. 1907. Caro Beiträge z. deutsch. W.- u. VG. 1905 (vgl. Rietschel VJSchr. Soz.-WG. 1907 S. 349); dsgl. Neue Beiträge 1911; JB. f. schweiz. G. 26, 205ff. 27, 185ff.; Deutsche G.-Blätter 3, 65ff. 4, 257ff.; Deutsche Z. f. G.-W. 1903 S. 309ff.; ZGO. 56, 450ff. 563ff.; Hist. VJSchr. 1903 S. 309ff. Chénon Étude sur l'histoire des alleux en France 1888. Cramer Alamannen 289ff. Dahn Könige 7, 2 S. 1ff. 8, 2 S. 28ff. 9, 1 S. 424ff. 9, 2 S. 78ff. 407ff. 10, 72ff.; DG. 2, 474ff. 489ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 445f. Dopsch W.-Entw. 1, 181—369. 2, 350f.; MJÖG. 26, 344ff. 34, 401f. Flach Origines de France 2, 47ff.; Origine hist. de l'habitation et des lieux habités en France 1899 (Abdr. aus Foville Enquête sur les conditions de l'habitation en France II). Fustel de Coulanges Recherches 295ff. 319ff.; Hist. des instit. polit., 4. L'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérov. 1889; Problème des origines de la propriété foncière, Rev. des questions hist. 45, 349ff. Gierke Genossensch. 1, 60ff.; Erbrecht u. Vicinenrecht im Éd. Chilper., ZRG. 12, 430ff. Glasson Histoire 3, 59ff.; Les communaux et le domaine rural à l'époque franque 1890. Grimm RA. 492ff. Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon 1, 475—502. 577—656. Haff Die dänisch. Gemeinderechte 2 Bde 1909 (vgl. v. Schwerin ZRG. 43, 451); Markgenossenschaft u. Stadtgemeinde in Westfalen, VJSchr. Soz.-WG. 8, 28. Halban-Blumenstok Entsteh. d. deutsch. Immob.-Eigentums 1894. Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 148ff. 2, 179—252; GGA. 1873 S. 921ff. Heusler Inst. §§ 56. 110. His Domänen der röm. Kaiserzeit 1896. v. Inama-Sternegg WG. 1², 98ff. 126ff. 273ff. 385ff. 475ff. 687ff.; Hofsystem 44ff.; Ausdehnung der Grundherrschaften, Schmoller's Forsch. I. 1. 1878; Salländereien 1889 (Festgabe Hanssen) 73ff. Jubainville Origine de la propriété foncière en France, N. Rev. 11, 241ff. Kiener VG. der Provence 30ff. 91ff. Kötzschke Studien z. Verw.-G. der Großgrundherrschaft Werden 1901. Lamprecht DG. 2, 83ff.; WL. I. 1, 7ff. 43ff. 103ff. 331ff. 385ff. Landau Territorien 4ff. 12ff. 32ff. 52ff. Laveleye-Bücher Ureigentum 74ff. Lefort La condition de la propriété dans le nord de la France. Le droit de marché. 1892. Leicht Studi sulla proprietà fondaria nel medio evo 1907. Lesne Hist. de la propriété ecclésiastique en France I. 1910. Longnon Polyptyque de S. Germain du Près 1895. Liebermann Ags. Gl. 267. 297. 323. 352. 403. 443f. 513. 559. L. v. Maurer G. d. Fronhöfe 1, 112ff. 130ff. 254ff. 285ff. 332ff. E. Mayer Der germ. Uradel, ZRG. 45, 41ff. Meitzen Siedlung u. Agrarwesen 1, 66—122. 128ff. 168ff. 415ff. 453—493. 535—616 (vgl. Henning ZDA. Anz. 43, 225ff. v. Inama-Sternegg JBB. Nat. Ök. Stat. 67, 751ff.). Oppermann Urk. d. Klosters Brauweiler, Westd. Z. 22, 184f. Pardessus Loi Salique 533ff. Roberti Dei beni appartenenti alle città dell' Italia settentrionale dalle invasioni barbariche, Arch. giuridico 70, 1. 1903 (vgl. Neumeyer, ZRG. 37, 397ff.). Roth BW. 1850; Feud. u. Untert.-Verband 1863. Rübel Die Franken, 1904 (vgl. Brandi,

¹³ Vgl. Waitz 2, 2 S. 276. 4, 294ff. Brunner 2, 291f. v. Below Deutsch. Staat 1, 259. Die Annahme von Kroell, (S. 188 n.) daß die Karolingerzeit nur noch kirchliche Immunitäten gekannt habe, ist widerlegt von Dopsch 2, 127ff.

GGA. 1908 S. 1ff. Caro, Westd. Z. 24, 60ff. Stutz, ZRG. 39, 349ff.). Salvioli Per la storia della proprietà in Italia, VJSchr. Soz.-WG. 3, 147ff. Schotte Stud. z. G. der westf. Mark, 1908 (Münst. Beitr. z. G.-Forsch. 29). Schröder Die Franken u. ihr Recht, ZRG. 15, 43ff.; Ausbreitung der sal. Franken, FDG. 19, 144ff. Schulten Die röm. Grundherrschaften, Z. Soz.-WG. 3, 149ff. 297ff. Schupfer-L'allodio, Studi sulla proprietà dei secoli barbarici 1885; Degli ordini sociali e del possesso fondario appo i Langobardi, 1861 (WSB. 35, 492ff.). v. Schwerin bei Hoops 1, 63. 269. 482. 2, 20. 68ff. 102. 331ff. 335f. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter 1903, Leipz. G. d. W. 22 (vgl. Rehme, JB. Nat.-Ök. u. Stat. 86, 389ff.); Hist. VJSchr. 1905 S. 129ff.; Forschungen z. G. der Grundherrschaft im früh. MA., Hist. VJSchr. 1905 S. 305ff. 1907 S. 305ff. W. Sichel, GGA. 1886 S. 434f.; Privatherrschaften im fränk. Reich, Westd. Z. 15, 111—171. 16, 47ff. Sommerlad Wirtschaftl. Tätigkeit d. Kirche in Deutschland, 2 Bde 1900—1905. Steenstrup Studier over kong Valdemars Jordebog 1874, Hist. Tidsskrift 8. R. 2, 80ff. Stengel Grundherrschaft u. Immunität, ZRG. 38, 286ff.; ebd. 39, 418ff. Thévenin Études sur la propriété au moyen âge, Rev. hist. 3, 241ff.; Les communia (Mélanges Renier 1886, auch Bibl. des hautes études 73, 138). Thibault L'impôt direct et la propriété dans les royaumes francs, Rev. hist. de droit 1907 S. 49ff. 205ff.; L'impôt etc. des Lombards, ebd. 1904 S. 53ff. 165ff. Thudichum Gau- u. Markverfassung 154ff. Imbart de la Tour Les colonies agricoles et l'occupation des terres désertes à l'époque caroling. (Mélanges Fabre). Vanderkindere Introduction 191ff. Viollet Caractère collectif des premières propriétés immob. 1872. Wagner Grundl. d. polit. Ök.³ 2, 391ff. Waitz 2, 1³ S. 277ff.; Abh. 91ff.; Altdesutsche Hufe, Gött. Ges. d. W. Abh. 1854; Das alte Recht 117ff. Weber, JB. Nat.-Ök. u. Stat. 83, 433ff. Wopfner Beitr. z. G. d. älteren Markgenossenschaft, MJÖG. 33, 353ff. 34, 1ff.; Allmendergal der Tiroler Landesfürsten 1906. Stäbler Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft, N. Arch. 39, 693f.

In den westgotischen und burgundischen Gebieten hatten die römischen Provinzialen nach dem System der Landteilung (S. 108ff.) im allgemeinen Zweidrittel ihres Grundbesitzes zur Bildung von Landlosen für die germanischen Heermannen abtreten müssen. Da aber diese Abtretung nicht von Volk zu Volk, sondern von Person zu Person erfolgte, so trat der einzelne Germane durchaus in die römischen Grundbesitzverhältnisse ein, die deutsche Flurordnung fand hier keine Anwendung¹. Dagegen behielten die Provinzialen nördlich der Loire in den Gebieten des *droit coutumier* alles was sie hatten, neben ihnen aber, in ausgedehnten Gebieten die von ihren bisherigen Herren verlassen oder bei der früheren dünnen Bevölkerung herrenlos geblieben waren, siedelten sich die Franken in geschlossenen Massen an, und ihre germanische Art übte bald einen überwältigenden Einfluß auf die gesamten Grundbesitzverhältnisse Neustriens aus. Die Ansiedlung vollzog sich bei den salischen Franken in altgermanischer Weise nach Dorfschaften². Das System der Einzelhöfe³, deren jeder von seiner Acker-

¹ Vgl. Gierke Genossensch. 1, 80. Lamprecht Beiträge z. G. d. franz. W.-Lebens, 1878 (Schmoller's Forsch. 1, 3 S. 36ff.).

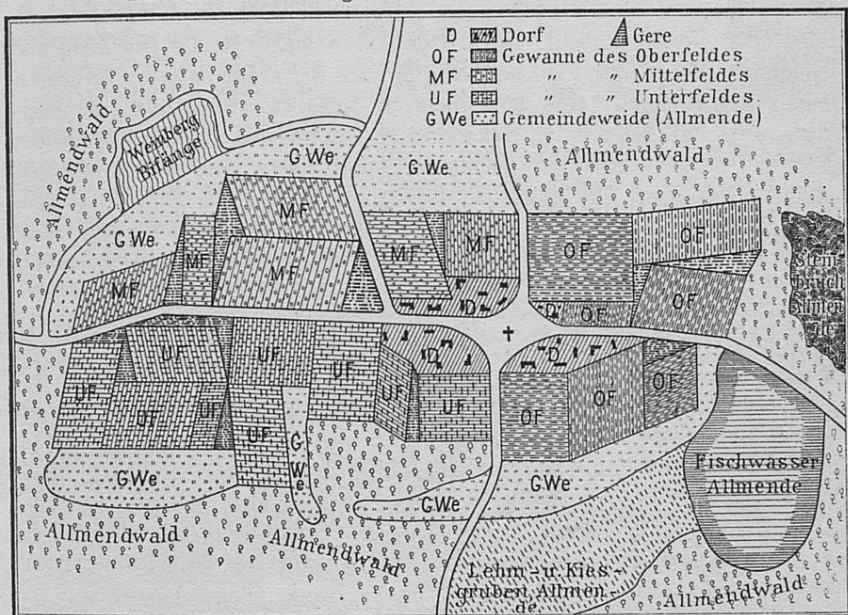
² Vgl. S. 25. Schröder Franken 49ff. Waitz 2, 1 S. 90f. In der Lex Salica ist *villa* bald ein einzelnes Gehöft, bald ein ganzes Dorf.

³ Vgl. Meitzen Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 345ff. Lamprecht Z. d. berg. G.-Ver. 16, 19ff. v. Inama-Sternegg Hofsystem 1872; WG. 1³, 48ff. Roscher Nationalökonomie d. Ackerbaues⁸ § 75. L. v. Maurer Einleitung 10ff. v. Richthofen Unters. z. fries. RG. 3, 100.

flur umgeben war, während Wald und Weide Allmende blieb, beschränkte sich auf die niederrheinisch-westfälische Tiefebene, die Alpen und die mittel- und oberdeutschen Gebirge. Das Volksrecht der salischen Franken läßt schon bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft erkennen; wir erfahren von Gemüse- und Flachsbaum, von umzäunten Feldern, von Wiesen und Weinbergen⁴. Die extensive Feldgras- und Waldwechselwirtschaft mit zeitweilig wiederkehrenden Ackerverlosungen war überwunden, das Kulturland vom Wald- und Weideland dauernd geschieden und in der durch die letzte Ackerverlosung begründeten Gewinnlage in Privateigentum übergegangen; nur die Unterwerfung des Einzelnen unter das allgemeine Wirtschaftssystem, der Flurzwang, war geblieben.

FLURKARTE

zur Veranschaulichung der Felder- und Gewanneinteilung.



Diese Entwicklung (vgl. S. 57ff.) hat sich bei den deutschen Stämmen und den Angelsachsen⁵ in ganz gleichmäßiger Weise vollzogen. Sie hat ihre Grundzüge bis Ende des 18. Jahrhunderts, vielfach noch länger bewahrt und ist in manchen Gegenden so stetig geblieben, daß die hier bei-

⁴ Vgl. Waitz 2, 1 S. 91ff. Schröder Ausbreitung des Weinbaues in Gallien (Mon.-Schr. f. G. Westdeutschl. 6, 502ff.). Mommsen Röm. G. 5, 98f. v. Halban a. a. O. 231ff.

⁵ Vgl. Pollock, Nasse und Seebohm (S. 57), ferner Lodge The anglo-saxon land-law (Essays in anglo-saxon law 25—119). Pollock and Maitland History of engl. law 2, 1ff.

gedruckte, an eine Vorlage aus dem 19. Jahrhundert anknüpfende Flurkarte noch ein anschauliches Bild der Flurverhältnisse der fränkischen Zeit zu geben vermag.

Hatte man sich früher damit begnügt, in jedem Jahr nur einen kleinen Teil der Ackerflur unter den Pflug zu bringen, während das übrige als Weide oder Niederwald diente, so kam man im Lauf der Zeit mehr und mehr dahin, eine ewige Weide auszuscheiden und die Ruhejahre der Wechseläcker zu verkürzen. Die durch die Römer vermittelte Bekanntschaft mit den Vorzügen der Winterfrucht führte von selbst zu der Dreifelderwirtschaft, die mindestens seit dem 8. Jahrhundert das vorherrschende Wirtschaftssystem geworden und bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts geblieben ist⁶. Die ganze Ackerflur (*Esch*) wurde in drei möglichst gleiche „Felder“ (*Schläge, Zelgen*) zerlegt, von denen immer je zwei in Saat standen, das dritte in Brache lag⁷. Der Reihe nach wurde jedes Feld ein Jahr als Winterfeld mit Weizen, Spelt oder Roggen, das nächste Jahr als Sommerfeld mit Hafer oder Gerste bestellt; im dritten Jahre diente es als Brachfeld zur Gemeindeweide. Jedes Feld umfaßte, je nach der größeren oder geringeren Bodenverschiedenheit, eine entsprechende Zahl von Gewannen, die möglichst durch Parallellinien in Ackerstreifen von gleicher Breite (daher selbst „Breiten“ oder „Gebreiten“ genannt) geteilt waren; nur bei zu unregelmäßiger Gestaltung der einzelnen Gewanne überwog die Einteilung nach Flächenmaß⁸. In der Regel besaß also jeder Hof in jedem Gewinn seine Gebreiten oder Ackerflächen⁹. Diese Flurordnung kam aber nur noch für

⁶ Über andere, weniger verbreitete Wirtschaftssysteme vgl. Hanssen a. a. O. 1, 171ff. Lamprecht WL. 1, 545f. Siehe auch Rohrer Geschichtl. Entwickl. der Fruchtwechselwirtschaft, Jen. Diss. 1889.

⁷ Vgl. Grimm DWB. 2, 282. 3, 1140. Die Grundbedeutung von „Zelge“ (mnd. *tél*) ist Pflugland.

⁸ Vgl. S. 61. Meitzen 1, 90. 101ff. Hanssen 1, 42f. 156f. 2, 187ff. Waitz Hufe 25f. Grimm DWB. 4, 1a Sp. 1858; Weistümer 3, 114. Schmeller WB². 2, 942f. Die Einteilung nach Breiten muß sehr weit zurückreichen, da schon langobardische Urkunden *braida* für „Acker“ verwenden. Die Bezeichnung der Gebreiten mit *funiculus, seil, rēp, raifa* (Ahd. Gl. 1, 148f.) deutet auf die Ausmessung mit dem Meßseil.

⁹ War ein Gewinn für die erforderliche Zahl der Teilstücke zu klein, so mußten ein zweites Gewinn aushelfen, wobei ein Ausfall in der Güte durch Zusatz in der Fläche beglichen wurde. Die einem angrenzenden Gewinn vorliegenden und von diesem zur Pflugwende benutzten Äcker (*Anwandäcker*) erhielten zur Entschädigung eine größere Breite. Innerhalb der Gewanne galt, soweit der Zugang nicht durch Feldwege vermittelt wurde, zur Bestellungs- und Erntezeit eine gegenseitige Überfahrerechtigkeit der Nachbarn, die sich in manchen Gegenden als Tritt- und Tratrecht, Samenweg, Dungweg u. dgl. bis in die neuere Zeit erhalten hat. Was nicht in die Gewanne paßte (da sie der bequemerer Verteilung wegen die Form regelmäßiger Parallelogramme zu haben pflegten), blieb als „Ger“ (von der keilförmigen Gestalt der Gerspitz) unverteilt liegen oder wurde einzelnen Gemeindegliedern als Krautland oder Feldgarten (auch *wurt, campus*) zur Sondernutzung überwiesen. Vgl. Lamprecht WL. 1, 13 n. 2. 339. 403. Grimm DWB. 4, 1b, 2542ff. Waitz Hufe 18. Hanssen a. a. O. 1, 160.

die räumliche Verteilung der einzelnen in Gemengelage befindlichen Ackerstücke, dagegen längst nicht mehr für die Eigentumsverhältnisse in Betracht, da diese sich durch Veräußerungen, Vererbungen und Teilungen im Laufe der Zeit bedeutend verschoben hatten. Demgemäß konnte auch die seit der Mitte des 7. Jahrhunderts gebräuchliche Bezeichnung des Gesamtbestandes eines Landgutes als Hufe (*hoba, mansus, curtis*, as. *hid*) keinen einheitlichen, sondern nur einen im einzelnen durchaus unbestimmten und vieldeutigen Sammelbegriff darstellen¹⁰, während der ursprüngliche Begriff wohl der einer Ackernahrung, d. h. des mit nur einem Pfluge bestellten Gutes gewesen sein dürfte¹¹.

Es gab große herrschaftliche Hufen (*hobae salicae, mansi indomincati*), die wieder eine Anzahl von zinspflichtigen Hufen als Zubehör umfaßten und mit ihren Ackerfeldern auch wohl in benachbarte Feldmarken hinübergriffen¹². Auch die aus königlichem Besitz ausgeschiedenen „Königshufen“ waren von besonderer Größe, weil sie ebenso wie die Wald- und Marschhufen als Neukulturen eine extensive Bewirtschaftung bedingten¹³. Andererseits gab es infolge von Teilungen, die bei freien Hufen durchweg zulässig und nur bei abhängigen Hufen durch das Interesse der Zinsherren beschränkt waren, zahlreiche Kleinhufen (*Schuppossen, areae, curtijeri*) und kleinere Hufensplisse (*Fleet, Kotten*), deren Besitzer als *Kötter, Seldner, minofledi*, auch wohl als *accolae* oder *haistaldi* bezeichnet wurden¹⁴.

Von der Hufe als Sammelbegriff ist die Hufe als Flächenmaß zu unterscheiden¹⁵. Hervorgerufen durch das Bedürfnis einer angemessenen Verteilung öffentlicher wie grundherrlicher Lasten¹⁶ war das Hufenmaß lediglich eine Rechnungseinheit einer gewissen Anzahl von Morgen (Joch,

¹⁰ Über Wesen und Bedeutung der Hufe vgl. besonders Dopsch 1, 301—333. Über das Wort Schmeller 1, 1039. Müllenhoff DA. 4, 369. Waitz Hufe 10f., über *hid* Liebermann Gl. 513. Gegen die namentlich von Wittich, G. F. Knapp, Caro, Reichel (Hufenverfassung z. Z. der Karolinger, Leipz. Diss. 1907) u. a. m. vertretene Ansicht, daß es Hufen nur im grundherrlichen Verbands, aber keine freien Hufen gegeben habe, vgl. Stutz, ZRG. 39, 350 n. Dopsch 1, 302ff.

¹¹ Darauf läßt die auch in England verbreitete Bezeichnung der Hufe als *Pflug* (*aratrum*) schließen. Vgl. Grimm DWB. 7, 1778. Schiller-Lübbers 3, 350. Liebermann Gl. 513. Vgl. n. 16.

¹² Vgl. Dopsch 1, 288. 313f. 317f.

¹³ Dopsch 1, 320ff. Auch die Königshufen bildeten, wie er nachweist, nicht immer geschlossene Güter, sondern lagen häufig in Streulage. Im übrigen vgl. Meitzen Volkshufe und Königshufe 1889 (Festgabe Hanssen).

¹⁴ Vgl. Dopsch 1, 330ff.

¹⁵ Vgl. Dopsch 1, 315ff. Rietschel VJSchr. Soz.-WG. 4, 381.

¹⁶ Vgl. Dopsch 1, 318. Die Abstufung der dem Einzelnen obliegenden Heerpfllicht nach der Anzahl der von ihm besessenen Hufen (vgl. Cap. 1, 123 c. 6. 134 c. 2. 137 c. 1. Dopsch 1, 307) ist wohl weniger in dem Sinne einer wirklichen Ausmessung seines Grundbesitzes, als vielmehr dahin zu verstehen, daß „Hufe“ hier in dem wohl ursprünglichen Sinne dieses Wortes (n. 11) die Größe einer Ackernahrung bedeutete, von der dann auch die Hufe als Landmaß ihren Ausgang genommen haben dürfte.

Acker, Tagwerk)¹⁷, die, ohne Rücksicht auf räumlichen Zusammenhang, nicht selten den reinsten Streubesitz zusammenfaßte¹⁸.

Die gemeine Mark oder Allmende¹⁹ umfaßte das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. dgl. m.²⁰. Zu den Nutzungsrechten gesellte sich das im Lauf des Mittelalters so bedeutungsvoll gewordene Recht des Neubruches, d. h. die Befugnis der Markgenossen, durch Rodung freies, dem Flurzwang nicht unterworfenen Land (*bifang, captura, aprisio, proprius, novale, sunderland*) zu Eigentum zu erwerben²¹. Schon in der Karolingerzeit kamen auf diese Weise ganze Bifanghufen zusammenhängender Fläche zustande²².

Außer dem durch Neubruch gewonnenen „Sonderlande“ war nach den meisten Volksrechten auch das übrige Kulturland bereits volles Privateigentum. Bei der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden haben zum Teil die römischen Verhältnisse mitgewirkt; auch das Eigentum an den Gebäuden, die als Fährnis galten, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf das Eigentum an der Hofstätte bleiben²³; vor allem aber ist der beim Fruchterwerb zum Teil bis zur Gegenwart festgehaltene Gedanke, daß das Eigentum der Lohn der Arbeit sei, von entscheidender Be-

¹⁷ Da die Morgen landschaftlich von sehr verschiedener Größe waren, so mußte auch die Zahl der auf eine Hufe kommenden Morgen entsprechend verschieden sein. Am häufigsten begegnen Hufen zu 30 Morgen.

¹⁸ Dopsch I, 317f.

¹⁹ Den Ausführungen von Dopsch I, 333ff. und MJÖG. 34, 402ff. kann ich, soweit sie die Annahme von Markgenossenschaften ablehnen, nicht zustimmen. Vgl. auch Stäbler a. a. O. (S. 218).

²⁰ Vgl. Waitz Hufe 34ff. Daß es in den nichtgrundherrlichen Gemeinden auch Mühlen, Backöfen, vielleicht auch Schmieden als Gemeindeanstalten gegeben hat, läßt sich wohl nicht bezweifeln, wenn es auch, bei der Art unserer meisten Quellenzeugnisse, nur Belege für private oder grundherrliche Mühlen gibt, die aber, ähnlich wie die Eigenkirchen, der allgemeinen Benutzung zugänglich waren und dieser in der Regel nicht entzogen werden durften, daher auch den Schutz eines besonderen Mühlenfriedens genossen. Vgl. Viollet La communauté des moulins et des fours, Rev. hist. 32, 86ff. Thévenin La propriété et la justice des moulins et des fours, ebd. 31, 241ff. (auch Monod et Thévenin, A la mémoire de G. Waitz, Paris 1886). Koehne Das Recht der Mühlen 1904 (Gierke U. 71); ZRG. 38, 172ff. Stutz ebd. 39, 373ff.; Benef.-W. 91f. v. Inama WG. 1², 116. 2, 291f. Lamprecht WL. 1, 16f. 584. 999ff. Waitz 2, 1 S. 271. Dahn Könige 9, 2 S. 85. 263. 442ff. Flach Origines de l'anc. France 1, 327f. Wilda Strafr. 880. Krammer N. Arch. 30, 278. Für das Mittelalter vgl. Osenbrüggen Alam. Strafrecht 307. Peterka Wasserrecht der Weistümer (1905) 28ff. Über die langob. *fiuveida* vgl. Brunner 1², 283. Hartmann VJSchr. Soz.-WG. 1, 123.

²¹ Vgl. Beseler Neubruch (Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Bero- lini 1868). Landau a. a. O. 153ff. Das Recht des Neubruches erforderte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Gemeinde, wenn auch in dieser Periode bei dem Überfluß an Land schwerlich schon Beschränkungen stattgefunden haben. Vgl. Gierke Genossensch. 1, 68f.

²² Vgl. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 352.

²³ Derselbe Vorgang hat sich im 14. Jahrhundert bei der Umwandlung der städtischen Hausleihe in rentenpflichtiges Eigentum vollzogen.

deutung geworden²⁴. Gewisse Reste der alten Feldgemeinschaft haben sich gleichwohl noch bis in die neuere Zeit erhalten, so der Flurzwang, die Mark- und Nachbarlosung, die zuweilen noch nach Jahrhunderten wiederaufgenommene Neuverteilung der Ackerflur, die in Dänemark als Reebningsverfahren vollständig organisiert war²⁵, ferner die lange festgehaltene Bezeichnung der Hufe als „Los“ (*sors*, ahd. *hlôz*, as. *hlôt*)²⁶ und der Rückfall aller durch längere Zeit un bebaut gebliebenen Felder der Dorfflur an die Allmende²⁷. Die Lex Alamannorum behandelt den Streit über die Flurgrenze zweier Dörfer noch als Angelegenheit der beiden Gemeinden (*genealogiae*), der Grenzprozeß bewegt sich ausschließlich zwischen diesen, die einzelnen Interessenten haben keinen Teil daran²⁸. Auch eins der ältesten Kapitularien zur Lex Salica behandelt die Dorffeldmark als ein ungeteiltes Ganzes, die Grenzen der einzelnen Ackerfelder erscheinen nur als Besitz, nicht als Eigentumsgrenzen²⁹. Überhaupt wurde das salische Recht bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts noch zum Teil von dem Gedanken der Feldgemeinschaft beherrscht. Immobilienprozesse und Immobilienexekutionen waren der Lex Salica noch fremd, Rechtsgeschäfte über Liegenschaften kamen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor³⁰.

²⁴ Vgl. L. Baiuw. 17, 2: *Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli, nemine contradicente, exaravi, mundavi, possessi usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua, — — — —. Quia ego hoc — — vidi, quod istius hominis prior opera fuit in isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit.* L. Salica 10, 10: *in messe aut in quolibet labore.* 79: *quod si ibidem aliquid laboraverit amittat.* Für *campus seminatus* verwendet Liutpr. 146 (148) auch *labor*. Vgl. Schröder, ZRG. 15, 53. Das Wort *alodis* galt früher für ein fränkisches Lehnwort aus dem Keltischen (vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 278. Diez WB. d. rom. Sprachen I. s. v. *Allodio*. Waitz 2, 1 S. 287). Für die deutsche Abstammung (*al-ôd*, Ganzeigentum) vgl. van Helten § 165. Kluge u. d. W. Gierke i. d. Beitr. z. WB. d. deutsch. R.-Sprache (S. 13) 103ff. Die Lex Salica gebraucht das Wort noch für Eigentum an fahrender Habe (s. n. 32). Die Grundbedeutung des Wortes „Erbe“ (ahd. *arbi*), später technisch für Grundeigentum, ist „Vieh“ (nach Sievers).

²⁵ Das Reebningsverfahren war eine prozessualische Einrichtung, die in jedem Einzelfall eine Klage auf Grenzregulierung voraussetzte. Vgl. Hanssen Agrarh. Abh. 1, 54ff. 2, 129f. 234ff., Staatsbürg.-Magazin 6, 618ff. Beseler Neubruch 9. v. Amira³ 195. Neuverteilung der Äcker in einer bayerischen Feldmark (1247) auch bei Loersch u. Schröder Urk.³ Nr. 125 (128). Über Friesland Heck Ger.-Verf. 214n.

²⁶ Vgl. Grimm RA. 534. Landau a. a. O. 10f. Lamprecht WL 1, 332. Waitz 2, 1 S. 289; Hufe 11. Dahn Könige 9, 2 S. 416. FDG. 19, 146 n. 1 und die dort angeführte Literatur. Dronke Trad. Fuld. 102, Nr. 112. Bitterauf a. a. O. Nr. 326. 534. 537f.

²⁷ Vgl. Grimm RA. 82. 92f. 525; Weistümer 7, 317, Nr. 3.

²⁸ L. Alam. 81 (84). Die Bearbeitung dieser Stelle in der L. Baiuw. 12, 8 stellt sich schon ganz auf den Standpunkt des privaten Grenzstreites zweier Nachbarn (*commarcani*). Über alamannisches Privateigentum an Grund und Boden im 7. und 8. Jahrhundert Hanauer Paysans de l'Alsace 340ff.

²⁹ Behrend Lex Salica² 135, Geffcken Lex Salica S. 66. Vgl. meine Franken 58f. Waitz 2, 1 S. 393. Lamprecht WL 1, 13 n. 3. Fockema Andreä a. a. O. 1, 178. Brunner 1², 280 n. 3 möchte die Stelle aus der Nichteinhegung der salischen Sonderäcker erklären.

³⁰ Bei dem Verfahren der *chrenecruda* und beim *adjatimus*.

Der Niederlassung eines Fremden oder Ausmärkers konnte jeder Dorfgenosse binnen Jahresfrist widersprechen, und zwar nicht bloß bei der Gründung einer neuen Ansiedlung in der Allmende, sondern auch wenn der Fremde sich auf einem bestehenden Hofe im Dorf (*super alterum*) niederlassen wollte³¹. Denn im Gegensatz zu der unbeschränkten Erbfolge in das bewegliche Vermögen³² vererbte sich die Hufe nur auf die Söhne; waren keine Söhne vorhanden, so fiel sie an die Gemeinde (*vicini*) zurück; erst ein Gesetz Chilperichs dehnte die Vererbung auch auf Töchter, Brüder und Schwestern aus, hielt aber für den Fall, daß solche nicht vorhanden waren, das Heimfallsrecht der Gemeinde aufrecht³³. In der karolingischen Zeit war die Feldgemeinschaft dem Privateigentum völlig gewichen³⁴. Die Umbildung scheint vom Erbrecht ausgegangen zu sein, das noch im Lauf des 7. Jahrhunderts die früheren Beschränkungen abgeworfen hat³⁵.

Das Privateigentum beschränkte sich auf das angebaute oder frisch gerodete Land, als den Lohn der Arbeit. Das der Kultur entzogene Land war nicht Gegenstand des Privateigentums geworden, sondern entweder überhaupt herrenlos oder als Allmende, sei es einer einzelnen Dorfgemeinde oder einer mehrere Dörfer umfassenden Markgenossenschaft³⁶, der markgenossenschaftlichen Nutzung unterworfen. Die Wissenschaft ist darüber einig, daß alles herrenlose, d. h. nicht in Privatbesitz übergegangene Land nach fränkischem Reichsrecht dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs unterlag und nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen konnte³⁷. Dasselbe galt von den öffentlichen Flüssen, d. h. den Wasser-

³¹ Über den vielbestrittenen Titel 79 (80) *De migrantibus* vgl. n. 41, meine Franken 55ff. und die dort angeführte Literatur. Waitz 1, 134. 2, 1 S. 92. Lamprecht WL. 1, 46. W. Sickel, Westd. Z. 4, 267; GGA. 1886, 434f. Ross a. a. O. 50f. Thonissen Organisation judiciaire de la loi Salique 362. 540. Fustel de Coulanges Études sur le titre *de migrantibus* (Revue génér. du droit 1886). Thudichum Gau- und Markverfassung 221ff. Brunner 1², 281. 283. Halban-Blumenstok 250ff. 285. Geffcken Lex Salica S. 172ff. R. Behrend Lex Salica² 8, 91ff. Fockema-Andrä 1, 178. E. Mayer ZRG. 47, 405. Stäbler 749ff.

³² Vgl. Tit. 92 (93) *De alodis*, der größtenteils nur von der Fahrniserbfolge handelt.

³³ Edict. Chilper. c. 3. Vgl. meine Franken 54. Gierke Genossensch. 1, 77f.; Erbrecht und Vicinenrecht 430ff. Waitz 1, 135. 2, 1 S. 394 Brunner 1², 281. Lamprecht a. a. O. 1, 43ff. Fustel de Coulanges Recherches 301f. Thudichum Gau- und Markverfassung 184f. Rossa. a. O. 48f. 50f. Huber Schweiz. Priv.-R. 4, 543 n. Fockema-Andrä a. a. O. 1, 177. v. Amira³ 195. Halban-Blumenstok 260ff. Geffcken L. Salica 267ff. Dopsch 1, 350ff.; MJÖG. 34, 412ff. Stäbler 744ff.

³⁴ Vgl. meine Franken 54f.

³⁵ Das Dekret Childeberts II von 595 c. 1 (Cap. 1, 15) bestimmt schon die Einführung des Eintrittsrechts der Enkel.

³⁶ Auf einen für die Kühe dreier Dörfer bestimmten Stier scheint L. Sal. 3, 4 Bezug zu nehmen: *taurum grege regente — qui de tres villas communis vacas tenerit.*

³⁷ Vgl. meine Franken 64. Brunner 1², 293. 2, 75. 171f. Waitz 2, 1 S. 308. 2, 2 S. 316. 4, 135f. Roth BW. 69ff. L. v. Maurer Einleitung 94f. 108. 112ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 133f. Arnold Ansiedlungen 557. Beseler Neubruch 15ff. v. Inama-Sternegg 1², 127. 156. 278ff. 388f. Stobbe Privatr.

straßen, und von den Land- und Heerstraßen (*viae publicae*), d. h. den großen Verkehrsadern im Gegensatz zu den Gemeinde- und Feldwegen³⁸. Aber auch die Allmenden standen im Obereigentum des Königs, der nicht bloß von den Markgenossen den Rottzins sowie Weide- und Mastgelder erhob (S. 209), sondern auch auf Allmendland bezügliche Niederlassungs- und Rodungsprivilegien unabhängig von der Gemeinde erteilen konnte³⁹. Der Unterschied gegenüber den herrenlosen Wildländereien, als der Landesallmende, bestand nur darin, daß es für diese unbedingt einer königlichen Verleihung bedurfte⁴⁰, während die Allmende dem Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen unterworfen war, denen sie nicht entzogen werden durfte und durch deren Beschluß sie fremden Ansiedlern auch ohne königliche Bewilligung eröffnet werden konnte⁴¹. Wir bezeichnen das allgemeine Obereigentum des Königs, um es von dem unmittelbaren Eigentum an den in seiner Gewere befindlichen Krongütern zu unterscheiden⁴² und zugleich seine spätere Verflüchtigung in einzelne Regalien anzudeuten, als Bodenregal⁴³. Daß seine Ausdehnung durch die Eroberungen Chlodovechs

2, § 91 (3. Aufl. § 122). Lamprecht WL. 1, 14. 51. Die Franken haben besiegt Völkern wiederholt die Räumung ganzer Gebiete auferlegt, die dann dem König anheimfielen und von ihm seinen Franken zur Ansiedlung überwiesen wurden. Vgl. S. 101. 109f. v. Inama-Sternegg 1², 26. 127. Arnold Ansiedlungen 210. Waitz 3, 153ff.

³⁸ Urk. Ludwigs d. Fr. von 816 (Mühlbacher, Regesten Nr. 608) von der Seine: *siquidem cuiuscumque potestatis sint littora, nostra tamen est regalis aqua*. Im Jahre 939 verschenkten die Könige Hugo und Lothar *ripas Ticini utrasque et ripaticum quod inde exierit*. FDG. 10, 307f. Das Strom- und Straßenregal des Mittelalters war nur eine Folge des fränkischen Bodenregals. Vgl. auch v. Amira³ 194. Heusler Instit. 1, 368ff. Lamprecht WL. 2, 236ff. Gasner Zum deutschen Straßenwesen 40ff.

³⁹ Vgl. n. 43. Lex Salica 15, 4 (n. 41). v. Amira³ 194. Schröder Franken 62ff.; Ausbreitung der Franken, FDG. 19, 147. Viollet Précis historique 480. W. Sickel, Westd. Z. 15, 162. L. v. Maurer Einleitung 106. Wopfner Allmendregal der Tiroler Landesfürsten (1906) 20f. Vgl. auch Cap. Saxonium von 797 c. 10 (Cap. 1, 72) und für Südfrankreich die Erlasse von 812, 815, 816 zugunsten der spanischen Kolonisten, Cap. 1, 169. 262 c. 5. 263f.

⁴⁰ Wer herrenloses Land ohne königliche Bewilligung rodete, konnte höchstens ein zinspflichtiges Nutzungsrecht daran erwerben, das Eigentum verblieb dem König. Vgl. Brunner 1², 296f. Loersch u. Schröder³ Nr. 35 (45).

⁴¹ Die Behandlung fremder Ansiedler in den Dörfern war verschieden, jenachdem sie einen Königsbrief (*praeceptum de rege, carta de rege*) aufzuweisen hatten, oder nicht. Ersterenfalls bedurfte es keiner Genehmigung seitens der Gemeinde; jede Beeinträchtigung des Ansiedlers galt als Majestätsbeleidigung und war nach L. Sal. 15 (16), 4 mit lösbarer Todesstrafe bedroht: *Si quis homo, qui alicubi migrare disponit et de rege habet cartas, — et aliquis extra ordinatione regis testare aut adsillire eum presumpserit, — sol. 200 culpabilis iudicetur*. War aber der Fremde nicht durch den König zur Niederlassung ermächtigt, so bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses seitens der Gemeinde; jeder Nachbar, der nicht zugestimmt hatte, konnte den Zuzügling binnen Jahresfrist abtreiben. Vgl. n. 31 und wohl auch Loersch und Schröder³ Nr. 35 (45).

⁴² L. Rib. 76 unterscheidet *silva communis* (Allmende) und *silva regis*.

⁴³ Vgl. meine Franken 62ff. 77ff. Lamprecht WL. 1, 103ff. Brunner 2, 237. Dopsch 2, 340. v. Amira³ 194. v. Schwerin Hundertschaft 104; ZRG.

wesentlich gefördert wurde, läßt sich nicht bezweifeln, seine Entstehung aber erklärt sich aus dem Übergang der früher vom Landesding ausgeübten Volksrechte auf den König, wodurch der alte *ager publicus* aus Volkland in Königsland umgewandelt wurde⁴⁴. Die Eroberung Galliens war ein Werk des fränkischen Königs; mochte die Kriegsbeute geteilt werden, das eroberte Land, soweit es nicht Privateigentum war, fiel dem König anheim und aus seiner Hand empfangen die Franken den Grund und Boden, auf dem sie sich niederließen, sie wohnten nicht mehr nach altgermanischer Weise auf Volkland, sondern auf Königsland⁴⁵. In Gallien selbst hatte sich allem Anschein nach das altrömische Vektigalrecht vielfach erhalten (S. 206f.) und man darf wohl annehmen, daß auch die römische Auffassung des Provinzialbodens als Eigentum des Reiches noch nicht ganz geschwunden war.

Das Bodenregal der fränkischen Könige ist, abgesehen von den herrenlosen Ländereien, hauptsächlich in Rodungs- und Niederlassungsprivilegien, in Allmende-, Rottland- und Bergwerksabgaben, sodann in dem Forst-, Strom-, Straßen- und Strandregal praktisch geworden⁴⁶.

Die Grundbesitzverhältnisse der Angelsachsen wurden von dem Gegensatz zwischen Volkland und Buchland (*bóceland*) beherrscht. Ob man bei dem ersteren noch den alten Begriff des *ager publicus* festgehalten oder das nach Volksrecht erworbene Grundeigentum darunter verstanden hat, ist streitig, die zweite Annahme scheint aber den Quellen mehr zu entsprechen. Jedenfalls beruhte das Buchland ausschließlich auf königlicher Verleihung, und zwar durch Ausstellung eines Königsbriefes (*landbóc*, *liber originalis*, *liber antiquus*), der auch nähere Bestimmungen über die Art des Eigentums und über die Vererbung enthalten konnte⁴⁷. Dem ent-

43, 455ff. Von dänischen Forschern sind namentlich Steenstrup (S. 218) und Matzen Forelaesninger, Privatret 2, 36 ff. für das Bodenregal eingetreten. Dagegen Haff a. a. O. (S. 217) und ZRG. 43, 290ff. v. Inama-Sternegg 1², 126f. Vgl. noch Gneist Engl. VG. 95. 101ff. 106ff. Stubbs Constitutional history of England 1, 259ff. K. Maurer Kr. VJSchr. 10, 268f. v. Amira³ 193f. L. v. Maurer Einleitung 106. 123. Laveleye-Bücher Ureigentum 265f. Warnkönig Franz. Staats- u. RG. 1, 202. 2, 345f. Pollock a. a. O. 10, 16f. Vgl. Jütisch. Lov 1, 53 über einen Grenzstreit zwischen Nachbarn: *utan of that ær almæning, theræ å kunung jorth ok bonder skogh* („ausgenommen, wenn das Allmende ist, woran der König die Erde und der Bauer den Wald hat“).

⁴⁴ Vgl. S. 57. 120. 165. 184. Lamprecht JB. Nat.-Ök. NF. 9, 132.

⁴⁵ Vgl. Eichhorn St.- u. RG. 1, 189. Roth BW. 74f.

⁴⁶ Vgl. S. 209. Der Zusammenhang des Wildbannes mit dem Bodenregal wird von Heusler a. a. O. 1, 370f. und W. Sickel Zur G. des Bannes 45ff. bezweifelt. Daß die Jagd in den Allmendewäldern und die Fischerei in den Allmendingewässern an sich zu den markgenossenschaftlichen Nutzungen gehörte, ist nicht zu bestreiten, aber unbekümmert hierum konnte der König ganze Gaue und Gewässer für sich oder andere einforsten und dadurch Jagd und Fischerei, soweit er sie für sich oder die von ihm Begünstigten vorbehalten wollte, den Markgenossen entziehen.

⁴⁷ Vgl. Brunner RG. der Urkunde 151—208. Lodge i. d. Essays in anglo-saxon law 91ff. 100ff. Seebohm (Bunsen) a. a. O. 109f. Liebermann Ags. Gl. 323. 403; WB. 26. 73. Vinogradoff bei Hoops 1, 346. 2, 77. Schmid Ges. d.

sprach bei den Franken das durch *praeceptum* oder *testamentum regis* übertragene Briefland⁴⁸, das stets auf einer besonderen königlichen Landschenkungen beruhte, im Gegensatz zu den an ganze Gemeinden zur Ansiedlung eingeräumten Dorffluren, bei denen der einzelne Markgenosse keine Verbriefung erhielt, weil die Niederlassung nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft zu Gesamtrecht erfolgte, der König sich auch regelmäßig das Allmenderegal (S. 225) vorbehielt. Ebendarum bildeten die königlichen Landschenkungen als Verleihungen zu Herrenrecht einen Gegensatz zu den Ansiedlungen nach Nachbarrecht⁴⁹. Zwar konnte königliche Ermächtigung auch einem einzelnen *homo migrans* die Niederlassung in einer Gemeinde gewähren (n. 41), in der Regel aber handelte es sich bei Landschenkungen des Königs um die Übertragung unmittelbarer Krongüter oder um herrenloses Wildland, das durch den Begünstigten erst urbar gemacht werden sollte, eine Aufgabe, die naturgemäß in größerem Umfang nur von einer Siedlergenossenschaft zu Nachbarrecht oder von vermögenden, über ausreichende Arbeitskräfte verfügenden Personen zu Herrenrecht übernommen werden konnte⁵⁰. So standen von vornherein die in den Dörfern auf ihrer Hufe sitzenden Bauern (*gibûron*) oder Nachbarn (*nâhgibûron*, *vicini*), mit ihren genossenschaftlichen Einrichtungen, mit Allmende und Flurzwang und dem Heimfallsrecht der Gemeinde, den von den Gemeindeverbänden mehr oder weniger eximierten Herren geistlichen oder weltlichen Standes gegenüber⁵¹. Der bis dahin nur in den römischen Landesteilen bekannte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbesitz gewann auf dem Wege königlicher und herzoglicher Landschenkungen, innerhalb des Laienstandes aber besonders durch Belehnungen mit Königs- oder Kirchengut, auch in Austrasien zunehmende Bedeutung. Die Grundherren (*potentes, qui per diversa possident*) unterschieden sich von den einfachen Hufenbesitzern (*minoflidi*) der Dörfer

Angels. 538. 575ff. Kemble (Brandes) Sachsen 1, 237ff. K. Maurer Kr. Übersch. 1, 107ff. Pollock and Maitland Hist. of engl. law 1, 38f. Vinogradoff Folkland, Engl. Hist. Rev. 8, 1ff.

⁴⁸ Vgl. Lamprecht WL. 1, 47. Schröder Franken 79. Sohm Fränk. R. u. röm. R. 52; Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe Thöl 1879) 114f. 116 n. 50. Brunner Landschenkungen 22 n. 1.

⁴⁹ Vgl. Schröder Franken 52f. 78f. Gierke Erbrecht u. Vicinenrecht 436ff. Auch Lex Burg. 54, 1 unterscheidet den durch *largitas* des Königs erworbenen Grundbesitz von dem Landlose (*sors*), das die Ansiedler auf Grund der *hospitalitas* erhalten haben. Dopsch will unter *vicini* jeweils nur die einzelnen Anrainer, nicht aber die Gemeinde als Gesamtheit verstehen. Aber diese Auffassung ist gegenüber der Bestimmung Ed. Chilp. c. 3 über das Nachbarerbrecht unhaltbar, da ein Erbrecht der Anrainer bei grundherrlichem sowie bei Hintersassenbesitz doch schlechthin ausgeschlossen sein mußte.

⁵⁰ Seit Karl dem Großen hat die Krone in dieser Richtung auf das umfassendste für den Ausbau des Landes Sorge getragen, während der Ausbau im kleinen, wie Dopsch 1, 246ff. nachgewiesen hat, hauptsächlich durch die auf „Besserung“ gegebenen Landleihen an Wildland bewirkt worden ist.

⁵¹ Vgl. Grimm DWB. 1, 1176f. 7, 22f. 57.

zu Nachbarrecht⁵² auch darin, daß sie nicht wie diese ihr ganzes Besitztum selbst bewirtschafteten, sondern neben dem in Eigenwirtschaft gehaltenen Fronhof mehr oder weniger zahlreiche Höfe besaßen, die gegen Zins und Dienste an abhängige Leute verliehen waren und als *mansi vestiti* („gewerte Hufen“, „Hofweren“) je nach dem Stande des Zinsmannes in *m. ingenuiles*, *littiles* und *serviles* unterschieden wurden⁵³. Daneben bestanden freiere Leiheformen der im einzelnen sehr verschieden gestalteten Prekarien, zumal die freie Erbleihe, auch Erbpacht- und Teilpachtverhältnisse⁵⁴. Geschlossene Herrngüter, die einen gutsherrlichen Wirtschaftsbetrieb ermöglichten, kamen hier und da vor, zumal bei weltlichen Grundherren, bildeten aber immer eine seltene Ausnahme⁵⁵. In der Regel befand sich der grundherrliche Besitz in größter Streulage, so daß innerhalb eines einzelnen Dorfes die verschiedensten Herren begütert und neben ihrem Besitz noch freie Bauernhöfe in größerer Zahl vorhanden sein konnten⁵⁶.

An einer systematischen Verwaltungsorganisation (Villikation), wie man sie früher wohl nach dem mißverstandenen Vorbilde des Capitulare de villis angenommen hatte, fehlte es den Grundherrschaften durchaus. Es gab nur lokale, den örtlichen Bedürfnissen angepaßte Verwaltungen. Den Mittelpunkt einer solchen bildete der Fron- oder Salhof (*mansus indominicatus*) unter dem Meier (*maior, villicus*), der den für den Hausbedarf des Hofes bestimmten Teil der Ländereien, das Salland (*terra salica*), bewirtschaftete⁵⁷, die von den Zinsgütern aufzubringenden Zinse ver-

⁵² Über *minoflidus* vgl. Schröder Franken 54 und ZRG. 20, 18. Neuerdings hat Wittich Freibauern 264—349 (s. § 9 n. 6) seine Theorie von der grundherrlichen Stellung der germanischen Freien auch für die fränkische Periode zu begründen versucht. Aber auch dieser Versuch muß als mißlungen bezeichnet werden, und zwar nicht bloß soweit der Verfasser an die von Heck aufgestellten Truggebilde (§ 29 n. 2) anknüpft, sondern ebenso hinsichtlich seiner eigenen Ausführungen. Der in der VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 1ff. gemachte Versuch, die sächsischen Ministerialen des Mittelalters ausnahmslos aus heruntergekommenen altfreien Grundherren zu erklären, verstößt gegen alles, was wir über die Entstehung und das Wesen der Ministerialität aus den Quellen erfahren.

⁵³ „Pfegelese“ Hufen (*mansi absi*), die von ihrem Besitzer verlassen worden waren, wurden in der Regel anderweitig verliehen. Vgl. Dopsch 1, 258. Waitz Hufe 44. Lamprecht WL. 1, 750. v. Inama-Sternegg 1², 172f. 428. Bitterauf a. a. O. Nr. 157. 162. 178. 190. 210. 213. 226. 300. 442. 591.

⁵⁴ Über Teilbauverhältnisse Dopsch 1, 252ff. Über die *accolae* ebd. 249ff.

⁵⁵ Vgl. Dopsch 1, 240f. 293f. Auch diese gutswirtschaftlichen Betriebe erstreckten sich meistens nicht auf ganze Dörfer, sondern umfaßten nur eine größere Zahl in gedrängter Besitzlage, übrigens aber in Streulage befindlicher Grundstücke.

⁵⁶ Es gab nicht wenige Dörfer, in denen sich sechs und mehr Fronhöfe verschiedener Grundherren befanden. Vgl. Dopsch 1, 240. Lamprecht WL. 1, 753f.

⁵⁷ Das Salland fiel also, im Gegensatz zu der *terra beneficiata*, mit der *terra indominicata* zusammen, doch wurden vielfach auch solche Felder, die später aus der Fronhofwirtschaft ausgeschieden und an Zinsleute verliehen worden waren, mit dem alten Namen bezeichnet, ebenso gelegentlich auch solche, die zwar verliehen waren, aber für den Hausbedarf des Fronhofes zu arbeiten hatten. Im weiteren Sinne war *terra salica* das zu Herrenrecht erworbene und nach Herren-

einnahmte und die von ihnen etwa für den herrschaftlichen Bedarf zu leistenden Arbeiten beaufsichtigte. Überall, wo eine Grundherrschaft so viel Salland und dazugehörige Zinsgüter besaß, daß die Anlage eines Fronhofes wünschenswert und verlohrend erschien, wurde ein solcher errichtet, auch wenn der ihm überwiesene Besitz über eine ganze Reihe von Nachbargemeinden zerstreut lag. Dementsprechend waren die Fronhöfe und das ihrem Eigenbetrieb vorbehaltene Salland von überaus verschiedener Größe. Es gab Fronhöfe mit ausgedehntem, zum Teil geradezu gutsherrschaftlichen Betriebe, und andererseits solche mit ganz minimalem Eigenbetriebe und einem geringen Bestande an Zinsgütern. Die Meier der größeren Fronhöfe gehörten wohl regelmäßig dem Ministerialenstande an und waren mit besonderen Amtslehen ausgestattet⁵⁸. Auch die im Mittelalter so verbreitet gewordenen Vermeierungen, d. h. die Verpachtung ganzer Fronhöfe an die Meier, sind schon der Karolingerzeit bekannt gewesen⁵⁹.

Die Allmendnutzungen in den gemischten Gemeinden wurden meistens so geregelt, daß den beteiligten Grundherren gewisse Bezirke als Sonderland (S. 209 n. 71) überwiesen wurden. Wo ein einzelner Grundherr die Vorherrschaft hatte, konnte es auch dahin kommen, daß ihm das Eigentum an der Mark zugestanden wurde, die Kleinbesitzer aber nur ein Nutzungsrecht behielten.

Das an königlichem Briefland begründete Eigentum war ein beschränktes, aber diese Beschränkungen hatten ihren Grund nicht in dem Bodenregal, sondern in dem Wesen der germanischen Landschenkung überhaupt⁶⁰. Hiernach wurde, wenn nicht ausdrücklich Vererblichkeit und Veräußerlichkeit ausgemacht war, immer nur beschränktes Eigentum übertragen, das der König im Falle schweren Undankes oder, wenn der Beschenkte es nur als Ausstattung eines Amtes erhalten hatte, nach Verlust des Amtes wieder zurücknehmen konnte. Veräußerungen waren dem

recht vererbte Land (n. 62). Vgl. Dopsch 1, 232ff. Lamprecht WL. 1, 39. 745ff. v. Inama-Sternegg WG. 1², 162. 170; Sallandstudien (S. 217). Brunner 1², 309f. Schröder Franken 53; FDG. 19, 149. Waitz 2, 1 S. 284f.; Hufe 48ff. v. Maurer Fronhöfe 1, 256; Einleitung 16f. Guérard (S. 217) 483ff. Liebermann Gloss. 403. Das Wort erklärt sich aus „Saal“, d. i. eine Halle, ein eine Halle umfassendes Haus, also ein Herrenhaus. Die Ableitung aus dem Volksnamen der Salier ist abzulehnen, ebenso die Gleichstellung mit dem angelsächsischen Volkland und dem nach (salischem) Volksrecht besessenen Lande (Sohm Sächs. Ges. d. W. 1894 S. 164ff.).

⁵⁸ Vgl. Dopsch 1, 256.

⁵⁹ Dopsch 1, 254ff.

⁶⁰ Über den wahren Charakter der germanischen Landschenkung, namentlich der prinzipiell übereinstimmenden Schenkungen der fränkischen Könige und der bairischen Herzoge, hat erst Brunner BSB. 1885 S. 1173ff. (Forsch. 1ff.) Licht verbreitet. Meine frühere Ansicht über die Fortdauer des Bodenregals gegenüber dem Briefland ist dadurch berichtigt. Im übrigen vgl. Waitz 2, 1 S. 309—29. 4, 205ff.; Vassallität 71ff. Dahn Könige 8, 2 S. 626ff. Schröder Franken 78ff. Für das nordgermanische Recht Hertzberg (Germ. Abh. f. K. Maurer 1893 S. 283ff.). K. Lehmann ZDA. 39, Anz. S. 9. Rübel Franken (S. 217) 58. 87. 108. 113.

Inhaber nur mit Genehmigung des Königs oder durch die Hand des Königs gestattet⁶¹. Bei dem Tode des Schenkers oder der Beschenkten bedurfte es einer Erneuerung der Schenkung. Ein Erbrecht stand nur den männlichen Abkömmlingen zu; waren solche nicht vorhanden, so trat im Gegensatz zu dem Heimfallsrecht der Gemeinden bei den Hufen zu Nachbarrecht (S. 224), der Heimfall an den König ein⁶². Seit der Entstehung des Benefizialwesens wurden diese Landschenkungen der Könige seltener, ohne doch ganz außer Übung zu kommen.

§ 29. Die Stände.

Vgl. S. 49f. v. Amira³ 126ff. F. Andreae Oud-Nederl. burg. recht 1, 12ff. 35ff.; Bijdragen III (1892). Arnold DG. 2, 2 S. 189ff. v. Below, Vinogradoff u. Lehmann bei Hoops 2, 87f. Bitterauf Trad. v. Freising pag. 74ff. 89f. Boos Liten u. Aldionen 1874. Brinkmann Freiheit u. Staatlichkeit 1912 S. 11f. 14ff. Brunner 1², 332—376; Grundz.⁶ 30ff.; Nobiles u. Gemeinfreie, ZRG. 32, 76; Ständerechl. Probleme, ebd. 36, 193; Freilassung durch Schatzwurf, Hist. Aufsätze f. Waitz 1886 S. 55. Calmette Rev. hist. de droit 1904 S. 501. Caro Beiträge 1, Nr. 1 u. 3. Chabert Bruchst. einer St.- u. RG. der deutsch-öst. Länder (S. 5). Dahn Könige VII 1 S. 143ff. 243—97. VIII 2 S. 56ff. 204ff. 6 S. 152ff. IX 1 S. 137ff. 2 S. 108ff. X 88ff. XI 71. XII 38; DG. 1, 2 S. 441ff.; Gesellsch. u. Staat i. d. germ. Reichen, Hist. Taschenb. 5. Folge 3. v. Daniels Handb. § 140. Dopsch WEntw. (S. 217) 1, 1—91. Fustel de Coulanges Monarchie franque 76ff.; L'alleu et le domaine rural 273—360; Recherches 206ff. Gaupp R. u. Verf. d. Sachsen 29ff. 39. 90ff. 218ff.; Gesetz der Thüringer 144—90. 311ff.; Lex Franc. Cham. 41ff. Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte 2. Gierke Genossensch. 1, 117ff. 121ff. Glasson Histoire 2, 531ff. Göhrum Ebenbürtigkeit 1, 27—97. Grimm RA. 265—391; Z. gesch. RW. 11, 385ff. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon 1, 199—474. Guilhermoz Essai sur l'origine de la noblesse en France

⁶¹ Vgl. MG. Cap. 2, 270 c. 12 (auch Regino De synod. causis 1 c. 381). Verordnung Ludwigs des Kindes v. J. 900 (Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 647): *Precipimus et regia nostra auctoritate decernimus, ut omnes traditiones seu commutationes sub presentibus idoneis testibus fiant et quelibet persona, sive tradens seu accipiens, sibi legitimam faciat confirmationem regiamque perducatur ad noticiam, ne ea quae utrimque tradita fuerint irrita fiant, sed in posterum firma stabilitate permaneant*. Die Verordnung bezog sich nur auf Briefland. Zuweilen erteilte der König seine Genehmigung schon vorweg in der Verleihungsurkunde. Veräußerungen vor dem König galten als stillschweigend genehmigt.

⁶² Vgl. L. Sal. 93 (59): *De terra vero salica nulla in muliere hereditates transiat portio, sed ad virili sexus tota terra proprietatis sui possediat*. Siehe auch L. Burg. 1, 3. Die obige Bestimmung der Lex Salica hat später dazu Anlaß gegeben, die auf den Mannstamm beschränkte Erbfolge als „salisches Gesetz“ oder „salische Erbfolge“ zu bezeichnen, was man dann auch wohl als altes salisches, durch die Lex Salica bezeugtes Volksrecht aufgefaßt hat. Aber mit dem Volksnamen hat die *terra salica* (n. 57) überhaupt nichts zu tun. Da der Kleinbesitz zu Nachbarrecht mindestens seit dem Edikt Chilperichs (MG. Cap. 1, 8 c. 3) auch auf die weibliche Verwandtschaft übergang, so konnte die auf den Mannstamm beschränkte Erbfolge nur bei Herrenland platzgreifen, was wieder aus dem Recht der königlichen Landschenkungen hervorging. Vgl. Schröder Franken 54f. 79. Gierke Erbr. u. Vicinenrecht 434ff. 441ff. Brunner a. a. O. (n. 60) S. 1188. 1196f. Lamprecht WL. 1, 44f. Del Giudice N. Studi 70.

1902. Gutmann Soziale Gliederung der Baiern z. Z. des Volksrechts 1906 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars, vgl. v. Schwerin ZRG. 41, 533). v. Halban Das röm. Recht in d. germ. Volksstaaten 3, 148ff. Heck Altfries. Ger.-Verf. 223—308; Die Gemeinfreien der Volksrechte 1900 (vgl. v. Wretschko Deutsche Lit.-Z. 1901 S. 3257. 1902 S. 1402ff. Rietschel GGA. 1902 S. 92ff.); Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 642ff. 800ff.; Deutsche Lit.-Z. 1902 S. 687; Ständeproblem, Wergelder u. Münzrechnung, VJSchr. Soz.-WG. 2, 337. 511; ebd. 3, 451. 4, 349. Hilliger (s. § 26 n. 1). Jäckel Etheling, Frímon, Friling und Szêremon, ZRG. 40, 275. Jastrow Eigentum an u. von Sklaven, FDG. 19, 626. v. Inama-Sternegg WG. 1², 75ff. 300ff. Kemble-Brandes Sachsen 1, 98ff. 131ff. 150ff. Kiener VG. der Provence 42ff. 102ff. G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 79. Lamprecht WL. 1, 51ff. 1146ff. Leo Rectitudines singularium personarum 151ff. Leseur Les conséquences du délit de l'esclave, N. Rev. de dr. 1888 S. 576. 657. Liebermann Ags. Gl. 662ff. 268. 407ff. 442. 488. 550. 680. 689ff. 707. E. Loening Kirchenrecht 1, 325. 2, 228ff. K. Maurer Wesen d. ältesten Adels 1846; Kr. Übersch. 1, 405ff. 2, 30ff. 423ff. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 5—112. 265ff. 275ff. 306ff. 318ff. 378ff. E. Mayer Lex Ribuariorum 131—169; Deutsch. franz. VG. 1, 409ff. 2, 3ff.; Ital. VG. 1, 1ff. 48ff. 148ff. 155ff.; Friesische Ständeverhältnisse, Festschr. Burkhardt 1910 (vgl. v. Schwerin ZRG. 44, 577ff.); Uradel ZRG. 45, 157ff.; Kr. VJSchr. 31, 164. Müllenhoff DA. 4, 194ff. 357f. 360f. Naudet L'état des personnes en France, Mém. de l'Acad. des inscriptions 1827 S. 401. Pappenheim Hist. Z. 54, 341. Pardessus Loi Salique 517ff. Pollock and Maitland Hist. of engl. law 1, 390—458. Prost Mém. de la soc. des antiq. de France 1873 S. 1—273. Rhamm Großhufe der Germanen 1905 S. 669ff. v. Richt-hofen Zur Lex Saxonum 223ff. 274ff.; Unters. über fries. RG. 2, 1026ff. 3, 53ff. Roth Feudalität, Abschn. 4. Sauerland Immunität von Metz 92ff. v. Savigny Beitr. z. RG. des Adels, Berl. Ak. 1836. Schaumann Z. gesch. RW. 11, 362. Schmid Gesetze d. Angelsachsen 527. 543. 566ff. 583. 664ff. 673. Schröder Der altsächsische Volksadel u. die grundherrl. Theorie, ZRG. 37, 347. Seebohm Tribal custom in anglosaxon law 1902 (vgl. Vinogradoff VJSchr. Soz.-WG. 1, 128ff. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft (S. 218) 135ff. 177f.; Hist. VJSchr. 1907 S. 321—350. W. Sickel Westd. Z. 16, 47ff. Stutz ZRG. 34, 132ff. 162ff. v. Sybel Königtum² 453ff. Tamassia La manomissione ante regem, Nozze Polacco-Luzzatto 1902. Thibault La question des „Gemeinfreien“ pendant la période franque, Mélanges Thévenin 1914. Thonissen Organisation judiciaire 90ff. Van-derkindere Tributaires ou serfs d'église en Belgique, Bull. de l'Acad. de Belgique 34 Nr. 8 (1897). Vinogradoff Wergeld u. Stand, ZRG. 36, 123; Zur Wergeld-frage, VJSchr. Soz.-WG. 1905 S. 534; Freilassung i. d. deutsch. Volksrechten, FDG. 16, 599. Viollet Précis historique 213f. 250ff. Vormoor Soz. Gliederung im Frankenreich, Leipz. hist. Abh. 1907. Waitz 2³, 1 S. 217—77. 348—83. 3², 148ff. 4², 324—62; Das alte Recht 97ff. Walter DRG.² §§ 384ff. Wilda Strafrecht 398ff. 652ff. Wittich Freibauern, ZRG. 35, 264ff. 274ff.; Grundherrschaft in Nordwest-deutschl., Anlage S. 108ff.; Hist. Z. 77, 45. Yanowski De l'abolition de l'esclavage au moyen âge 1860. Zeumer Beerbung der Freigelassenen, FDG. 23, 189. Zöplf Alt. 2, 178ff.; Euaa Chamavorum 13ff.

Die ständischen Verhältnisse hatten sich unter dem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Wandlungen erheblich verändert. Der alte Geschlechtsadel, der seinen Stammbaum noch von den Göttern ableitete (wie die Merowinger von einem Meergott), vermochte dem fränkischen Königtum gegenüber seine Eigenart nicht zu behaupten, er verschmolz mit der neuen Aristokratie des Dienstadels, den nicht die Geburt, sondern die Ehre des Königsdienstes über die anderen Klassen erhob. Die salischen

Franken haben schon zur Zeit Chlodovechs außer dem königlichen Geschlecht der Merowinger keinen Adel mehr gekannt, und dasselbe war bei den Ribuariern nach dem Aussterben ihres Königshauses der Fall, nur bei den Chamaven hat der germanische Adel vielleicht seine hervorragende Stellung bis in die Karolingerzeit behalten¹. Zum Teil in großer Zahl begegnen wir den alten Edelingen bei allen außerfränkischen Stämmen, und es kann nur als eine haltlose Hypothese bezeichnet werden, wenn einzelne Forscher die Edeling des friesischen, sächsischen und anglo-warnischen Rechts für Gemeinfreie erklären und in den Frilingen (*ingenui, liberi*) nur sippelose Freigelassene und unehelich Geborene erblicken wollen². Die Edeling waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Wergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet³. Bei den Sachsen liegen unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über einen Teil der Freien und Liten ausgeübten Schutzherrschaft vor⁴. Man hat in den sächsischen Edelingen wohl Angehörige der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter zu sehen, die durch Karl den Großen zwar ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet, aber doch im Besitz gewisser Herrscherrechte belassen

¹ Der vielumstrittene *Francus* oder *homo Francus* der Lex Chamavorum, der durch bedeutenden Grundbesitz (c. 42), das dreifache Wergeld und die drei- oder anderthalbfache Buße der Gemeinfreien (c. 3f. 7. 17—21) hervorragte, ist vielleicht als ein Edeling im Sinne des germanischen Uradels aufzufassen. Vgl. Brunner 1², 350f. v. Möller MJÖG. 23, 217ff. Hilliger Schilling der Volksrechte 483; Schillingswert der Ewa Chamav. 522. Sohm MG. Leg. 5, 271 n. 2. Roth Feud. 223. Dopsch 2, 76.

² Nachdem Schaumann unter willkürlicher Behandlung der Quellen den Anfang gemacht und von Jac. Grimm die gebührende Abfertigung erhalten hatte, ist ihm in gleicher Richtung und mit gleichen Auslegungskünsten Heck auf diesem Gebiete gefolgt. Über die Wertlosigkeit seiner Gründe vgl. die S. 230f. angeführten Ausführungen von Brunner, Hilliger, Schröder, Vinogradoff, v. Wrjetschko u. a. m., ferner Dopsch 2, 52ff. F. Andreae 1, 12ff.

³ Vgl. n. 1. Nach altalamannischem und mittelfriesischem Recht hatte der Edeling das anderthalbfache Freienwergeld, das doppelte bei Baiern, Burgunden, Ost- und Westfriesen, Langobarden, das dreifache bei den Anglo-Warnern und in Kent (Hlothar u. Eadric c. 1. c. 3). Die sechsfachen Buß- und Wergeldtaxen des sächsischen Adels beruhten vielleicht auf einer erst unter Karl d. Gr. eingeführten Erhöhung der früheren Sätze, nachdem der Adel seinen Frieden mit Karl gemacht und das Christentum angenommen hatte, dadurch aber des Schutzes gegen die eigenen Volksgenossen bedürftig geworden war. Heck beruft sich für seine Ansicht, unter lebhafter Zustimmung Rietschels, besonders auf Cap. Sax. v. 797 c. 3 (Cap. 1, 71), übersieht aber, daß es sich hier nicht um die ständisch abgestufte Buße des Verletzten, sondern um den nach dem Vermögen der Zahlungspflichtigen abgestuften Grafenbann handelt. Daß das Vermögen der Gemeinfreien nur wenig höher, als das der Liten, eingeschätzt wurde, war nur natürlich.

⁴ Der *liber homo qui sub tutela nobilis cuius libet erat* in L. Sax. 64 beweist nur, daß es auch bei den Sachsen, ebenso wie bei den Franken, Gemeinfreie gegeben hat, die sich unter eine Schutzherrslichkeit begeben hatten, keineswegs aber, wie Heck annimmt, daß dies bei allen der Fall gewesen sei. Vgl. Brunner Nobiles u. Gemeinfreie 102. Dopsch 2, 57.

und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden. Auch die fünf baierischen „Geschlechter“ (*genealogiae*), die neben dem Herzogshause der Agilolfinger bestanden und zu dem halben Wergeld der letzteren, dem doppelten der Gemeinfreien, angesetzt waren, sind wohl aus alten Herrschergeschlechtern hervorgegangen, die durch die Bildung des baierischen Stammesreiches oder erst durch seine Unterordnung unter das fränkische Reich mediatisiert sein mochten⁵. Der gallische Geburtsadel war schon in der römischen Zeit in den Dienstadel aufgegangen⁶. Bei den Alamannen ist von dem noch um die Zeit Chlothars II hervortretenden Geburtsadel etwa zwei Jahrhunderte später keine Spur mehr vorhanden⁷. Da durch den jedem Stande zugänglichen Königsdienst Wergeld und Buße des Geburtstandes verdreifacht wurden⁸, so stand der freie Franke, wenn er in der *Trustis* oder im Hofdienst angestellt war oder ein höheres Staatsamt bekleidete, mit seinem Wergeld von 400 sol. (nebst 200 sol. als *fredus*) weit über allen Edelingen der übrigen Stämme, nur das hohe Wergeld des sächsischen Adels (1440 sächsische oder 960 fränkische Schillinge) machte eine Ausnahme.

Der Beamtenaristokratie, zu der auch die Bischöfe gehörten, stellte sich die Klasse der Grundherren, mit Einschluß der Kronvassallen, zur Seite. Während die Grundherren in den römischen Provinzen durch ihre Zahl wie ihren Reichtum von vornherein außerordentlich ins Gewicht fielen, standen in den deutschen Gebieten den bäuerlichen Kleinbesitzern zunächst nur die Edeling mit ihren Stammgütern gegenüber. Aber auch hier zeigte sich alsbald die ausgleichende Kraft des Königtums: zwischen den Kleinbesitz zu Nachbarrecht und das Volkland oder Königsland auf der einen und das Adelsgut auf der anderen Seite schob sich das königliche Briefland; zwischen die bäuerlichen Kleinbesitzer (*minoflidi*, *minores*) und den Stammesadel traten die neuen Grundherren als Mittelfreie (*mediani*, *medii*, *mediocres*)⁹. Kein Wunder, daß der früher ausschließlich auf die Geburt gegründete Gegensatz in Vergessenheit geriet und innerhalb des Kreises der Grundherren zwischen Edeln und Nichtedeln nicht weiter unterschieden wurde. Zwar die durch ein höheres

⁵ Vgl. Merkel Adelsgeschlechter im baier. Volksrecht, ZRG. 1, 255ff. Waitz 2, 1 S. 371f. Riezler, G. Baierns 1, 122ff. Die in baierischen Urkunden seit dem 9. Jahrh. vorkommenden *nobiles* scheinen nur durch Amt oder Besitz hervorragende Freie gewesen zu sein. Vgl. Bitterauf a. a. O. 1, pag. 78f. Dopsch 2, 67ff.

⁶ Vgl. Waitz 2, 1 S. 368f.

⁷ Vgl. Waitz 2, 1 S. 370f., der darauf aufmerksam macht, daß sich auch der burgundische Adel schon zur Zeit der *Lex Burgundionum* im Übergang vom Geburtsadel zur Berufsaristokratie befunden haben muß. Vgl. n. 9f.

⁸ Vgl. S. 126. 134. 138. 145. 149. 159. 174.

⁹ Vgl. S. 227. Schröder ZRG. 15, 54. 20, 18f. Brunner 1², 343ff. Nach L. Burg. 2, 2 betrug das Wergeld des *optimus nobilis* 300 sol., das der *mediocres* (L. Burg. 101 *leudes*) 200 sol. und das der *minores* 150 sol. In derselben Abstufung nennt Pact. Alam. 2, 36—40 den *primus Alamannus* mit 240 sol., den *medianus Alamannus* mit 200 sol. und den *minoflidus* mit 160 sol., während die L. Alam. 60 (68) nur noch den *medius* mit 200 sol. und den *liber* mit 160 sol. kennt.

Wergeld gegenüber den Gemeinfreien ausgezeichneten Mittelfreien der Burgunden und Alamannen sind wohl noch eine geringere Klasse des alten Volksadels gewesen¹⁰, aber auch die aus den Gemeinfreien hervorgegangenen Grundherren, die über ihre Hintersassen hoheitliche Rechte in Heer und Gericht ausübten, wurden, wenn auch ohne die Auszeichnung des höheren Wergeldes, neben den höheren Beamten zur ersten Klasse der Untertanen gerechnet, der nur noch die Erbllichkeit fehlte, während sie im übrigen als Aristokratie durchaus an die erste Stelle getreten war, den Adel in sich aufgenommen hatte und selbst alle Keime zur Erbllichkeit und somit zu einem neuen Geburtsadel in sich trug.

Man bezeichnete die Mitglieder des ersten Standes mit Vorliebe, wenn auch untechnisch, mit dem einfachen Volksnamen, zumal als „Franken“¹¹, oder als die „Leute“ (*leudes*)¹², sonst hießen sie auch *proceres*, *primates*, *primores*, *principes*, *optimates*, *meliores*, *magnates*, *maiores natu*, *seniores*, *potentes*¹³. Das Wort *nobilis* hatte bei den Franken seine technische Bedeutung verloren. Wo es ausnahmsweise gebraucht wurde, bezeichnete es bald, wie in bairischen Urkunden (n. 5), den durch Besitz und soziale Stellung Hervorragenden, bald auch den einfachen, in voller Unabhängigkeit gebliebenen Bauern, also gleichbedeutend mit *ingenuus*, *liber*, *bonus homo* (später *Biedermann*)¹⁴. Andererseits wurden diese freien Kleinbesitzer doch wieder als *minoflidi*, *minores*, *pauperes*, *bargildi*, *bargildiones* den Großen gegenübergestellt¹⁵.

Die Gemeinfreien bildeten auch in der Karolingerzeit immer noch den Kern und die große Mehrzahl der Bevölkerung. Die früher vorherrschende

¹⁰ Vgl. v. Amira³ 129. Brunner 1², 345.

¹¹ Daher die Wendung „frank“ = „frei“. Vgl. n. 1. Kluge u. d. W. Waitz 2, 1 S. 272f. 4, 325f.

¹² Vgl. § 12 n. 45. Waitz 2, 1 S. 348ff. Müllenhoff DA. 4, 188. Eine ältere Ansicht nahm *leudes* als technische Bezeichnung der königlichen Getreuen, namentlich der Empfänger von Königsgut.

¹³ Vgl. Waitz 2, 1 S. 363f. 4, 326ff.

¹⁴ Vgl. ebd. 4, 329ff. Heck Gemeinfreie 77—107. 110f. Dahn Könige 9, 2 S. 111ff. 124f. Bitterauf a. a. O. pag. 77f. Dopsch 2, 61ff.

¹⁵ Bargilden (westfäl. *bergeldi*, *bergildi*, afries. *berielda*), die *Biergeldern* des Sachsenspiegels, werden zuerst in einem Kapitular Karls d. Gr. (Cap. 1, 185 c. 4) genannt, sodann in einem solchen Lothars v. 825 für Italien (1, 325 c. 3), wo das Wort demnach ebenfalls bekannt war. Die Wortbedeutung war „Abgabenzahler“, da die Bezeichnung aber nur auf freie Leute angewendet wurde, so bedeutete sie, im Gegensatz zu den privilegierten Grundherren, die königszinspflichtigen Freien, also die freien Kleinbesitzer, später insbesondere die Heersteuer- und Grafenschatzpflichtigen gegenüber dem Ritterstande. Erst in abgeleitetem Sinne verwendete das Ed. Pist. v. 864 (2, 324 c. 32) und der friesische Sprachgebrauch das Wort zur Bezeichnung der Dingpflichtigen eines bestimmten Gerichts. Vgl. Brunner 1², 354 van Helten Z. f. WF. 7, 276f. v. Amira³, 136. Dahn Könige 9, 2 S. 139. Gengler Rechtsdenkm. 687 n. 39. Heck Biergeldern (Festg. Dernburg 1900); Der Sachsenspiegel u. die Stände 418ff. 839ff. Henner Herz. Gewalt d. Bisch. v. Würzburg 84ff. E. Mayer VG. 1, 41. 410; Z. f. GW. 1, 182ff. v. Richtenhofen Altfries. WB. 626. Stutz ZRG. 34, 127ff. Waitz 4², 331f. 411 n. 5², 319ff. 7, 163. Zöpfl Altert. 2, 148ff.

und auch von uns vertretene Annahme einer massenhaften Aufsaugung des Freienstandes durch die Grundherrschaften hat gegenüber der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung nicht standgehalten¹⁶. Neben den freien Bauern, deren Besitz meistens drei Hufen und mehr umfaßte, gab es zahlreiche Freie, die sich in einer losen, ihre Freiheit kaum beeinträchtigenden Abhängigkeit befanden. So vor allem die zum Teil aus Personen der höchsten Kreise hervorgegangenen „Zensualen“ der Kirchen und Klöster, die aus religiösen Gründen sich, häufig mit Einschluß ihrer Nachkommen, mit einem geringen Zins an den Altar belastet hatten. Da dieser Zins vielfach in Wachs, zur Herstellung von Altarkerzen, bestand oder dafür bestimmt wurde, so wurden sie auch als „Wachszinsige“ (*caerocensuales*) bezeichnet. Auch die große Mehrzahl der kirchlichen Prekarien beruhte nicht auf hofrechtlicher Zinsleihe (*precaria data*), sondern auf einem Auftrage zu Zinsrecht (*precaria oblata*), wobei dem Tradenten meistens nur ein geringer Anerkennungszins, aber keine Dienstpflicht auferlegt wurde. In der Regel erfolgte die Verleihung auf mehrere Leiber, oft schlechthin als freie Erbleihe, auch wohl mit Vorbehalt des Rückkaufs. Nicht selten mußte dem Tradenten mehr verliehen werden, als das von ihm Geschenkte (*precaria remuneratoria*), während anderseits die Tradenten keineswegs immer ihren gesamten Besitz schenkten, sondern häufig einen Teil als freies Eigen zurückbehielten. Von einer Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit konnte bei allen diesen Traditionen keine Rede sein, da die Immunität des Grundherrn ein öffentliches, nur im Namen des Staates und unter dessen Aufsicht geübtes Recht war, das keine Privatabhängigkeit, insbesondere keine Beschränkung der Freizügigkeit, mit sich brachte. Dies war selbst bei der hofrechtlichen Zinsleihe, der keine Tradition vorangegangen war, der Fall, auch die Inhaber der *mansi ingenuiles* wurden als Freie und ihre Dienste als Dienste eines freien Mannes behandelt¹⁷, wenn es auch in der Natur der Sache lag, daß ihre wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit vom Herrn Freiheitsbeschränkungen mit sich bringen konnte, die eine Annäherung dieser Klasse an die Hörigen anbahnen mußten. Dies war insbesondere bei denen der Fall, die sich in Schutzhörigkeit begeben hatten. Endlich gab es zahlreiche freie Lohnarbeiter (*Gäste, hospites, advenae, adventicii*) ohne Grundbesitz und ebenso zahlreiche Landsiedler (*accolae*), denen Wildland zur Rodung übergeben wurde, und die dann die „Besserung“ zu Leihrecht auf Widerruf (nach Art des späteren Freistifts) behalten durften¹⁸.

¹⁶ Vgl. besonders Dopsch 1, 16—21. 95. 183ff. 2, 1ff. Auf dem richtigen Wege waren schon v. Below, Caro, Bitterauf, Seeliger, Wittich, Rietschel u. a. m.

¹⁷ Vgl. Brunner 1², 352. Waitz 4, 336 n. 1. Bitterauf a. a. O. Nr. 366 (816): *duas colonias — —, quarum una cum servo — — ad servitium est parata, in alia vero habitat liber homo et liberum ex ea facit servitium*. Nr. 343 (815): *in eadem ipsa colonia habitat homo liber — — —, si iam dictam coloniam habere voluisset, per singulos annos censum inde redderet — — —, alioquin dimittat ipsam coloniam*.

¹⁸ Vgl. Dopsch 2, 82ff. 352. 1, 249ff.

Die Unfreien gehörten rechtlich auch jetzt noch ausschließlich in die Privatrechtssphäre ihres Herrn und nahmen keinen Teil am staatlichen Leben¹⁹, aber sie genossen bereits einen gewissen strafrechtlichen Schutz, und ihre Tötung wurde fast allgemein nach bestimmten Ansätzen, die sich mehr und mehr dem Begriff eines wirklichen Wergeldes näherten, und nicht mehr nach ihrem individuellen Sachwert gebüßt²⁰. Das Dreifache an Buße und Wergeld galt für die Königs- und Kirchenknechte (*servi regis, s. fiscales, s. ecclesiae*), die sich insofern desselben Privilegs wie die königlichen und zum Teil auch die kirchlichen Beamten erfreuten. In der Karolingerzeit wurden sie von den Hörigen nicht mehr unterschieden; die Unfreien und Hörigen auf den Krongütern bildeten seitdem die einheitliche Klasse der Fiskalinen²¹. Die erste Stelle unter den Königsknechten nahmen die im persönlichen Dienst des Königs befindlichen Ministerialen (*pueri regis*) ein, die selbst zur Aufnahme in die Trustis und zu höheren Ämtern gelangen konnten²². Aber auch unter den Unfreien der Großen bildeten die Mitglieder der Hausdienerschaften (*vassi, ministeriales, pueri, famuli*) eine bevorzugte Klasse²³. Sie wurden größtenteils für den persönlichen Dienst in den dem Königshof nachgebildeten vier Hofämtern (S. 148), unter der Vorsteherschaft eines *maior* oder *seniskalk*, ebenso aber auch zu andern höheren Diensten, so zur Aufsichtigung einzelner Wirtschaftszweige (als Förster, Meier u. dgl.) oder als reisiges Gesinde zu Botschaften, Schutzgeleiten, auch wohl zu Polizei- und Bütteldiensten verwendet²⁴. Besonders wertvoll waren diese Reisigen für ihren Herrn bei seinen Fehden, auch auf Heerfahrten des Reiches ließ er sich von solchen begleiten²⁵. In der Karolingerzeit konnten sie Vassallen werden und Benefizien empfangen²⁶. Eine andere Klasse unter den Unfreien bildeten die geschulten Handwerker (*artifices*), Jäger, Winzer u. a. m.²⁷. Die übrigen Unfreien waren, entsprechend der altgermanischen

¹⁹ Tötungsrecht des Herrn: Gregor. Tur., Hist. Franc. 3, 15.

²⁰ Vgl. Brunner 1², 369. Jastrow Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven (Gierke U. 2). In den älteren Teilen der L. Fris. (1, 11, 4, 1) ist noch der einzelne Sachwert maßgebend, während 15, 4 bereits das halbe Litenwergeld zugesteht.

²¹ Vgl. Waitz 2, 1 S. 227f. 4, 347ff. Brunner 1², 375.

²² Am Hof der Baiernherzöge scheinen ihnen die „Adelschalke“ entsprochen zu haben. Vgl. Brunner 1², 375. Die Lex Rib. 53, 2 kennt noch *pueri regis* als Grafen. Seit dem Pariser Edikt v. 614 c. 12 waren solche nicht mehr zulässig.

²³ Über das Folgende Brunner 1², 371ff.

²⁴ Vgl. Bitterauf a. a. O. Nr. 1033 (899): *Ipsi — filii sui ex parte matris suae de servili genere erant procreati, et ob hoc — pater illorum ipsam traditionem proprietatis suae peregit, ut ipsi filii sui — possiderent easdem res ac honorabili in curte episcoporum obsequio deservirent.* Ebd. Nr. 608 (835): *et caballum suum habeat ad servitium sanctae Marie.*

²⁵ Vgl. § 23 n. 2. Brunner 1², 373f. 2, 211. Bewaffnete Reisige Greg. Tur. a. a. O. 7, 46.

²⁶ Cap. miss. v. 786—792 c. 4 (Cap. 1, 67): *servi qui honorati beneficia et ministeria tenent et in bassallatico honorati sunt.*

²⁷ Vgl. Seeliger Hist. VJSchr. 1907 S. 337ff.

Sitte, die auch in den römischen Landesteilen allgemein Eingang gefunden und die Latifundien mit ihren ausgedehnten Sklavenwirtschaften gesprengt hatte, zum größten Teil als *servi casati*, s. *beneficiales*, *mancipia in hobis* oder *mansuarri* gegen Zins- und Dienstpflicht auf eigener Scholle (*mansi serviles*) angesiedelt. Ihre Fronarbeit war eine gemessene und beschränkte sich auf bestimmte Tage in der Woche; die übrige Zeit gehörte ihnen, so daß sie, namentlich wenn sie zugleich ein Handwerk betrieben, auch in der Lage waren, eigenes Vermögen zu erwerben²⁸.

Häufig traten unfreie Leute in den geistlichen Stand und wurden dann von ihren Herren zur Bedienung ihrer Eigenkirchen angestellt; seit Ludwig d. Fr. war ihnen zwar die priesterliche Ordination verschlossen, aber soweit es einer solchen nicht bedurfte, konnten unfreie Kleriker auch ferner an den Eigenkirchen verwendet werden (S. 157).

Während die *mansuarri* mehr und mehr, als *glebae adscripti*, wie unbewegliche Sachen behandelt wurden und nur mit ihrem Hofgut veräußert werden konnten, galten die unangesiedelten Hofknechte (*mancipia intra curtem*, *mancipia salica*, *proprii*, *iuniores*, ags. *þeow*) mit ungemessener Dienstpflicht als bewegliche Sachen und konnten als solche frei, nur nicht außerhalb der Provinz oder außer Landes veräußert werden²⁹. Diese unterste Klasse der Knechte kam auch auf den Höfen unfreier Bauern, die selbst wieder solche Leute in ihrem Vermögen besitzen konnten, vor.

Begründet wurde die Unfreiheit nicht mehr durch kriegerische Unterwerfung, wohl aber durch Kriegsgefangenschaft, durch Abstammung von einem unfreien Vater oder einer unfreien Mutter³⁰, durch Verheiratung einer Freien mit einem Unfreien, unter Umständen durch Verknechtung zur Strafe³¹. In Notfällen konnte der Hausherr auch noch in dieser Periode Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen³². Von besonderer Bedeutung war die durch Gerichtsurteil oder freiwillige Ergebung des zahlungsunfähigen Schuldners herbeigeführte Schuldknechtschaft³³. Dabei hielten die Volksrechte nur noch zum Teil an der Strenge des alten Rechts, das den völligen Verlust der Freiheit eintreten ließ, fest; zum

²⁸ Vgl. Guérard a. a. O. 304ff. Koehne VJSchr. Soz.-WG. 1906 S. 186ff.

²⁹ Vgl. Seebohm Englische Dorfgemeinde 108. Dopsch 2, 49. Die Immobilisierung der *servi casati* ist zuerst in Westfranken zur Ausbildung gelangt und hat sich von da aus schrittweise weiter verbreitet. Dem sächsischen und thüringischen Recht war sie noch unbekannt. Vgl. Brunner 1², 370f.

³⁰ Bei Mischehen konnte der Herr durch *carta conculcatoria* die Freiheit der Kinder zusichern. Vgl. Dopsch 2, 40ff.

³¹ Vgl. Wilda Strafrecht 517f. Waitz 2, 1 S. 230. Walter RG. 2, 31. Ed. Liutpr. 121. Über verfallene Geiseln als Staatssklaven s. n. 38.

³² Vgl. n. 35. Brunner 1², 100. 102.

³³ Vgl. Korn De obnoxiatione et wadio antiquissimi iuris Germanici 1863. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 20ff. 53ff. Maurer Schuldknechtschaft nach altnord. Recht, MSB. 1874 (vgl. Brinz Kr. VJSchr. 16, 588ff.). v. Meibom Pfandrecht 33f. Wilda Strafrecht 516f. Stobbe Zur G. d. deutsch. Vertragsrechts 179f. Waitz 2, 1 S. 246f. 4, 338f. 520. Heusler 1, 103. Brunner 2, 442f. 477ff. W. Sickel Westd. Z. 15, 151.

Teil nahmen sie schon den besonders von der Kirche betonten, durch die karolingische Gesetzgebung allgemein anerkannten und auch im norwegischen Recht vertretenen Standpunkt ein, daß die Schuldknechtschaft durch Zahlung der Schuld wieder aufgehoben werde, also nicht die Aufhebung, sondern nur eine Verpfändung der Freiheit bedeute³⁴. Noch weiter ging das bairische Recht, das die Schuldknechtschaft nur bis zur Abarbeitung der Schuld dauern ließ, das Pfandverhältnis demnach als eine Art Totsatzung auffaßte³⁵. Die Quellen wissen auch von einer begrenzten Verpfändung der Freiheit, wobei der Schuldner sich nur für bestimmte Wochentage zu Diensten verpflichtete³⁶. Die Ergebung in Knechtschaft (*obnoxio*), die auch durch andere Notlagen veranlaßt sein konnte, wurde durch einen Ergebungsakt von seiten des Knechts und einen Besitzergreifungsakt von seiten des Herrn vollzogen³⁷. Anders waren die Formen bei Vergeiselungsverträgen, da der Geisel zunächst nicht in die Knechtschaft, sondern nur in die Gewahrsam (*custodia, fides*)

³⁴ Die Langobarden und Westgoten kannten strenge Schuldknechtschaft nur noch bei höheren Kompositionen, bei geringeren gestattete Liutprand die nachträgliche Lösung, während das Westgotenrecht statt der Verknechtung Prügelstrafe anordnete. Vgl. Liutpr. 63. 121. 152. L. Wis. 6, 4 c. 2. Rib. Kapitular von 803 c. 3 (Cap. 1, 117): *Homo ingenuus, qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit, persolvat.* MG. Cap. 1, 51, c. 19. 114, c. 8. 160, c. 3. 166, c. 1. 281, c. 2. Form. Marc. 2, 28 (Zeumer 93). Cartae Senonicae 4 (ebd. 187).

³⁵ L. Baiuw. 2, 1: *si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum univrsum restituat.* Ebd. 1, 10: *si non habet tantum pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitio, usque dum se redimere possit.* Siehe auch Ed. Aregisi c. 6.

³⁶ Vgl. Form. Andec. 38 (MG. Form. 17). Form. Marc. 2, 27 (ebd. 93). Cartae Senonicae 3 (ebd. 186).

³⁷ Vgl. Du Cange Glossarium, s. v. *obnoxio*. Form. Wisig. 32 (Form. 589). Andecav. 2. 3. 19. 25 (ebd. 6. 10. 12). Arvern. 5 (ebd. 31). Turon. 10 (ebd. 140). L. Baiuw. 7, 4. L. Alam. 1, 1. Leg. Eurici c. 300. Nach L. Wisig. 5, 4 c. 10 sollte die freiwillig eingegangene Knechtschaft stets lösbar sein. Eine Form der Ergebung bestand darin, daß der Mann seine Freihalsigkeit aufgab, indem er den Nacken unter die Hand, den Arm oder Gürtel des Herrn oder unter das Glockenseil beugte und der Herr ihn bei den Haaren ergriff. Vgl. Form. Bignon. 27 (Form. 237) n. 1. Korn a. a. O. 15f. Grimm RA. 147. 328. v. Amira Handgebärden 249. Sohm R. u. GV. 550 n. 15. Lindner Veme 389 (Beispiel v. 1353). Daß es sich dabei nicht, wie bei der Adoption, um ein Abschneiden, sondern um ein Ergreifen bei den Haaren handelte, folgt u. a. aus Cod. dipl. Cavensis 1 Nr. 106 (894): *per capillis capitis sui se ipso T. comprehendre fecimus.* Bei den Franken war es später üblich, daß sich der Ergebende vier Denare auf seinen Kopf legte (vgl. Brunner Hist. Aufsätze f. Waitz S. 65f.), womit sich die indische Sitte, einen Strohhalbm auf den Kopf zu legen (vgl. Kohler Z. Vgl. RW. 6, 199f.), vergleichen läßt. Zeichen der Verknechtung war die Anlegung von Fesseln. Vgl. L. Rib. 72, 1. Tacitus Germ. c. 24. 39. Waitz 1, 423. v. Amira Vollstreckungsverf. 341. Über Versuche Karls d. Gr., die Ergebung Freier in Knechtschaft oder Hörigkeit zu beschränken, vgl. W. Sickel Westd. Z. 15, 166f. Über Autotraditionen aus religiösen Gründen Dopsch 2, 9ff.

des Empfängers gegeben wurde. Erst wenn die durch den Vergeiselungsvertrag sichergestellten Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, verlor der Geisel seine Freiheit; auch der Geisel war Pfand, wie nach dem neueren Recht der Schuldknecht, aber nicht Nutzpand, wie dieser, sondern Verfallpand³⁸. Die Knechtschaft endigte in gewissen Fällen durch die aus dem römischen Recht entlehnte 30jährige Freiheitsersitzung³⁹, oder zur Strafe für den Herrn, im übrigen nur durch Freilassung, doch erhielt der Freigelassene, von den unten hervorzuhebenden Ausnahmen abgesehen, nur die Rechte eines Hörigen.

In der Stellung der Halbfreien oder Hörigen hatte sich eine wesentliche Änderung gegenüber der vorigen Periode vollzogen. Die alten Staatshörigen (S. 52ff.) waren verschwunden; zum Teil waren sie durch die Einverleibung in das fränkische Reich zu freien, nur königszinspflichtigen Untertanen geworden; zum Teil mag es auch den Beamten im Laufe der Zeit gelungen sein, die früher dem Staat zustehende Gewalt über die Hörigen für sich zu erwerben, wodurch sie, namentlich wenn sie auf andere weiter übertragen wurde, einen privaten Charakter annehmen mußte. Auch die Stellung der in den römischen Landesteilen vorgefundenen Kolonen (*tributarii*) verlor den öffentlichrechtlichen Charakter, indem sie mit den übrigen Halbfreien verschmolzen⁴⁰. Den bedeutendsten Zuwachs erhielt die Klasse der Halbfreien aber durch die Umbildung der privaten Freilassung, die zwar ihren widerruflichen Charakter (S. 52) verlor, aber dem Freigelassenen, wenn sie durch bloße Zustellung eines Freibriefes, unter Vermeidung der volleren Formen, erfolgte, nur die Rechte eines Hörigen gewährte⁴¹.

Die Bezeichnung der Hörigen war nach Gegenden verschieden. „Aldien“ hießen sie bei den Langobarden und Baiern, bei den letzteren wohl auch „Barschalke“ (d. i. Freiknechte) und „Barleute“⁴², ferner „Liten“, „Leten“, „Laten“, „Lassen“ bei den Franken, Alamannen, Friesen, Sachsen und Thüringern⁴³. Alle Hörigen standen unter Volks-

³⁸ Vgl. S. 68. Greg. Tur., Hist. Franc. 3, 15: *Multi tunc filii senatorum in hac obsidione dati sunt, sed orto iterum inter reges scandalum, ad servicium publicum sunt addicti; et quicumque eos ad custodiendum accepit, servus sibi ex his fecit.*

³⁹ Vgl. Dopsch 2, 41.

⁴⁰ Waitz 2, 1 S. 239ff. Brunner 1², 357f. Sickel GGA. 1896 S. 274ff.

⁴¹ Vgl. Dopsch 2, 48f.

⁴² Baierische *aldiones* bei Bitterauf a. a. O. Nr. 46. 50. 58. 63. Über Aldionen in den slavischen Gebieten zwischen Elbe und Saale Waitz 5², 220. Ob die *liberi homines qui dicuntur barscalci* (Bitterauf Nr. 523, vgl. auch Nr. 193^a. 679) Hörige, oder nicht vielmehr freie Vogteileute waren, bedarf noch näherer Untersuchung. Vgl. n. 53. v. Amira³ 140. Brunner 1², 358. Dahn 9, 2 S. 134ff., Merkel MG. L. 3, 359 n. Schmeller-Frommann WB. 1, 253f. Waitz 2³, 1 S. 240. 5², 289f. Zöpfl Altert. 2, 172ff. Über die *parlude* in einer niedersächsischen Urkunde v. 1447 Janicke Quedl. UB. 1 Nr. 389.

⁴³ Vgl. Brunner 1², 355. v. Amira³ 140. Waitz 2, 1 S. 237ff. 4, 341 n. 5, 289f. Kremer Orig. Nass. 2, app. pag. 2. Pez, Grauert u. Meyerhofer Drei bayer. Traditionsbücher 164ff. Über *ags. læt* vgl. Liebermann Ags. WB. 129.

recht und hatten in der Regel halbes Wergeld und halbe Buße der Freien. Das Verhältnis zu ihrem Herrn wurde bei den Langobarden als „Munt“ bezeichnet und war der familienrechtlichen Munt nachgebildet, trug aber, seiner Entstehung gemäß, mehr den Charakter eines Gewaltverhältnisses. Alle Hörigen waren *glebae adscripti*, sie besaßen keine Freizügigkeit, konnten also den ihnen überwiesenen Hof nicht einseitig aufgeben, durften andererseits aber auch nicht ohne den Hof veräußert werden⁴⁴. Wer zu Hörigenrecht freigelassen wurde, was an sich in formloser Weise geschehen konnte⁴⁵, mußte von seinem Herrn mit einem Zinsgut (*mansus litilis*) ausgestattet werden⁴⁶. Geistliche hörigen Standes wurden nicht selten bei Eigenkirchen ihrer Herren angestellt. Die Hörigen konnten Eigentum erwerben, aber nur in beschränktem Maße darüber verfügen. Sie konnten auch Knechte in ihrem Vermögen haben und selbst Herren von anderen Hörigen sein⁴⁷. Ihre Leistungen an den Herrn waren feststehende und der Willkür des letzteren entzogen; bei Freigelassenen richteten sie sich in erster Linie nach den seitens des Herrn mit der Freilassung verbundenen Bedingungen (*leges domini*)⁴⁸. Regelmäßig hatte der Liten für seine Person, unabhängig von den auf dem Gut ruhenden Verpflichtungen, einen Leibzins (*litemonium*) an den Herrn zu entrichten und gewisse Frondienste zu leisten. Bei Heiratsbewilligungen, deren die Liten wenigstens zu allen Ehen außerhalb der Hofgenossenschaft bedurften⁴⁹, erhob der Herr wohl regelmäßig eine Abgabe; heiratete eine Liten, so mußte der Brautkauf mit dem Herrn abgeschlossen werden⁵⁰. Im übrigen war die Stellung der Hörigen bei den verschiedenen Stämmen eine sehr verschiedene und es würde ein vergeblicher Versuch sein, ihre Verhältnisse auf einen ursprünglich einheitlichen Gedanken zurückzuführen⁵¹. Bei den Sachsen bildeten die Liten einen Teil des Volkes. Sie nahmen an Heerpflicht, Dingpflicht und den übrigen öffentlichen Lasten neben den Edelingen und Freien teil und kamen den letzteren an Vermögen beinahe gleich⁵². Die friesischen und wohl auch die sächsischen Liten besaßen das Fehderecht⁵³,

⁴⁴ Vgl. Waitz 2, 1 S. 237.

⁴⁵ Vgl. Roth. 224, 4. Liutpr. 23.

⁴⁶ Vgl. Waitz 2, 1 S. 236f.

⁴⁷ Vgl. L. Fris. 11, 1. Roth. 235.

⁴⁸ Ed. Roth. 226. Grim. 1.

⁴⁹ Vgl. L. Sax. 65.

⁵⁰ Vgl. Liutpr. 127. 139. L. Sax. 65. Die freie Frau eines Liten kam infolge des Brautkaufs in die Munt seines Herrn und konnte daher zur Eingehung einer zweiten Ehe oder zur Rückkehr in die Munt ihrer Familie nur durch einen Muntrückkauf gelangen. Vgl. Roth. 216. Anders war die Lage der mit einem Römer verheirateten freien Langobardin (Liutpr. 126), woraus sich die Unrichtigkeit der Annahme von der Identität der Römer und Aldien im Langobardenreich ergibt. Vgl. Schröder G. d. ehel. Güterrechts 1, 20f. 27f.

⁵¹ Darin hauptsächlich beruht der Fehler in den zu sehr auf das langobardische Recht gestützten Ausführungen Heuslers.

⁵² Vgl. n. 3. Cap. de part. Sax. 15. 17; Cap. Sax. 3, c. 5 (Cap. 1, 69. 71f.). Boos a. a. O. 30f.

⁵³ L. Fris. 2, 5. 8.

hatten also auch das Recht, ihre Angelegenheiten persönlich vor Gericht zu vertreten; ihre Untaten wurden ausschließlich von ihnen gebüßt und gingen den Herrn, wofern er sich von dem Verdacht der Mitschuld reinigte, nichts an⁵⁴. Bußen und Wergelder, die für Verletzung oder Tötung von Liten verwirkt wurden, kamen nur zu einem Teil an den Herrn, das übrige erhielten die Liten selbst⁵⁵. Dagegen besaßen die langobardischen Aldien, deren Lage überhaupt eine ungünstigere war, keine Prozeßfähigkeit, im Gericht mußten sie vom Herrn vertreten werden; er war für die von ihnen verwirkten Bußen persönlich verantwortlich, und was für Tötungen und Verletzungen seiner Aldien an Wergeldern und Bußen einging, gehörte ihm⁵⁶. Eine Mittelstellung nahmen die fränkischen Liten ein. Klagen gegen sie gingen zunächst gegen den Herrn, der sich aber durch Gestellung des Liten ganz aus der Sache ziehen und diesem die alleinige Verantwortung überlassen konnte⁵⁷. Andererseits gehörten die Liten zu den *sperantes* des Herrn, dem es auf Grund seiner Schutzpflicht oblag, ihre Interessen in Fehde und Rechtsgang wahrzunehmen und gegen sie verwirkte Bußen und Wergelder einzutreiben⁵⁸. Ob der Herr bei Streitigkeiten seiner Liten untereinander eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, läßt sich nicht feststellen; wo er die Immunität besaß, unterstanden sie als Hintersassen seiner Immunitätsgerichtsbarkeit.

Der Stand der Liten konnte außer durch Vererbung und formlose Freilassung auch durch Verheiratung einer Freien mit einem Liten und durch freiwillige Ergebung begründet werden⁵⁹. Andererseits konnte der Lite durch Loskauf oder durch freien Entschluß des Herrn die volle Freilassung erlangen⁶⁰.

Das fränkische Recht hatte hierfür die Form der Freilassung durch Schatzwurf⁶¹. Sie wurde, wie alle Freilassungen zu vollem Recht, in

⁵⁴ Vgl. G. Meyer ZRG. 15, 109.

⁵⁵ Vgl. L. Fris. 1, 4. 7. 10. 15, 3.

⁵⁶ Vgl. Roth. 258. Liutpr. 68. G. Meyer a. a. O. 108f. Heusler Inst. 1, 123ff. Liutprand erwies seinen Knechten und Aldien nur eine persönliche Gunst, indem er den Verwandten eines Getöteten „zum Troste“ einen Teil des Wergeldes abtrat. Vgl. Notitia de actoribus regis c. 3. 4. Durch Karl d. Gr. wurde die Gleichstellung der Aldien mit den fränkischen Liten angeordnet. Cap. Ital. v. 801 c. 6 (Cap. 1, 205).

⁵⁷ Vgl. S. 189. L. Sal. 50. L. Chamav. 44. Brunner Mithio und sperantes (§ 25 n. 84) 12f. G. Meyer a. a. O. 109.

⁵⁸ Vgl. Brunner a. a. O. 9f. Einklagung des Wergeldes eines bayerischen Barschalken durch seinen Herrn: Bitterauf Nr. 679 (846). Vgl. Brunner 1², 359 n. 27.

⁵⁹ Vgl. S. 240. L. Fris. 11, 1.

⁶⁰ L. Fris. 11, 2. Liutpr. 106. 140. Vgl. Vinogradoff Freilassung (S. 231). Fournier Essai sur l'affranchissement dans le droit gallo-franc, 1885 (vgl. Koehne ZRG. 20, 134ff.).

⁶¹ Vgl. Brunner 1², 366f. Freilassung durch Schatzwurf (S. 230). v. Amira³ 139. Dahn Könige 7, 1 S. 259ff. Tamassia a. a. O. (S. 231). Form. Marc. 1, 22 (MG. Form. 57). Form. imper. 1 (ebd. 288). Cart. Senon. 12 (ebd. 190). 42 (204). Form. Bign. 1 (228). Über die angelsächsische Verlobung durch Schatzwurf vgl. Röder, Gött. Ges. d. W. Nachr. 1907 S. 373ff. Grimm RA⁴. 1, 460.

der Regel nicht durch den Herrn selbst, sondern durch eine Zwischenperson vollzogen, die den Liten von dem Herrn zu treuer Hand empfing, um die Absonderung des Freizulassenden aus der Hausherrschaft des bisherigen Herrn augenscheinlich zu machen. Die Freilassung selbst vollzog sich, indem der Treuhänder dem Freizulassenden, wahrscheinlich zum Zeichen des Verzichts auf den bisher von diesem gezahlten Leibzins, einen Denar aus den Fingern schnellte. Der Akt mußte in Gegenwart des Königs vorgenommen werden; im Laufe der Zeit wurde es üblich, den Freizulassenden dem König selbst zu übergeben, so daß dieser als Treuhänder die Freilassung persönlich vollzog. Ursprünglich wohl nur bei Liten gebräuchlich, wurde die Freilassung durch Schatzwurf schon früh auch bei angesiedelten Unfreien (*servi casati*), nicht aber bei den unangesiedelten Hofknechten (*mancipia*) üblich. Dem fränkischen Volksrecht entsprungen, hatte sie doch ihren Schwerpunkt in der Mitwirkung des Königs, also im Amtsrecht, und gelangte infolgedessen allmählich zu landrechtlicher Geltung im ganzen Reiche. Der Freigelassene (*homo denarialis*, *denariatus*) erhielt die vollen Rechte eines freien Franken; denn daß er, wenn er ohne in der Freiheit erzeugte Kinder starb, durch den König beerbt wurde, war nur eine Folge der durch die Freilassung bewirkten Zerschneidung seiner bisherigen Sippebande. Der die Freilassung bestätigende Bann des Königs, über den eine *carta denarialis* (*praeceptum denariale*) ausgestellt wurde, hatte ursprünglich sogar die Wirkung, selbst der Freilassung durch einen Unbefugten unbedingte Kraft zu verleihen; erst ein Gesetz des 7. Jahrhunderts beschränkte die Folgen der *denariatio* auf die Fälle rechtmäßiger Freilassung⁶².

Manches deutet darauf hin, daß der König bei der Freilassung durch Schatzwurf nur an die Stelle der Landesgemeinde getreten war⁶³. Auch die Alamannen haben eine Freilassung in der Volksversammlung gekannt⁶⁴. Bei den Angelsachsen wurde diese durch Übergabe des Freizulassenden an einen Treuhänder und sodann durch feierliche Waffenreichung vor versammeltem Gericht vollzogen⁶⁵. Bei den Langobarden⁶⁶ mußte der Unfreie zunächst durch zwei Hände gehen, was jedesmal *per gairthinx*, also durch Waffenrühren der Dingversammlung, zu bestätigen war; erst der dritte Treuhänder (also die vierte Hand) vollzog die Freilassung, indem er den Mann an einen Kreuzweg führte und ihm hier unter feierlichen Formen das Recht der Freizügigkeit einräumte: *de quatuor*

⁶² Vgl. L. Sal 36 (26). L. Rib. 57.

⁶³ Vgl. S. 51. Sohm R.- u. GV. 46ff. v. Amira³ 127. Heusler Inst. 1, 183. v. Below Deutsch. Staat 1, 145.

⁶⁴ Pact. Alam. 2, 45 (S. 24 n. 16).

⁶⁵ Leges Wilhelmi Lond. c. 15 (Lieberm. 49): *tradet eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a iugo servitutis suae per manumissionem, et ostendat ei liberam viam et portas, et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur.* Vgl. Liebermann Gl. 409, 9.

⁶⁶ Vgl. Pappenheim ZRG. 24, 254f. (gegen Kjer Ed. Rothari S. 23ff.).

*vias, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem*⁶⁷. Die Treuhänder waren notwendig, um dem Freigelassenen für den Fall einer Anfechtung seiner Freiheit als Freilassungsbürgen zu dienen, da ihm die sonst in Freiheitsprozessen übliche Berufung auf das Verwandtenzeugnis wegen Abbruches seiner Familienbeziehungen verschlossen war⁶⁸. Als gleichwertig mit der Freilassung im Ding hatte sich, wie bei den Franken, auch bei den Langobarden eine solche durch Königsgebot ausgebildet, die unter Liutprand eine Verbindung mit der römischen Freilassung vor dem Altar einging⁶⁹. Während diese beiden Freilassungsformen die volle Freiheit gewährten, den Freigelassenen volkfrei (*fulcree*) und selbstmündig (*amund*) machten, gab es eine weniger vollkommene Freilassung, bei welcher der Freigelassene zwar volkfrei, also über die Stellung eines bloßen Hörigen erhoben wurde, aber doch in einer erblichen Schutzhörigkeit unter dem bisherigen Herrn blieb und daher nicht *amund* wurde⁷⁰. Der Grund für dieses Schutzverhältnis lag darin, daß der Freigelassene, wie im römischen Recht, für sich und seine Nachkommen eines *assertor libertatis* bedurfte, der ihn im Fall einer Anfechtung ihrer Freiheit gerichtlich zu vertreten hatte⁷¹.

Eine auf dem gleichen Grunde beruhende Zwischenstufe zwischen Freigelassenen zu Liten- und zu vollem Freienrecht kannten auch die Franken⁷². So die *homines regii*, d. h. die ohne Schatzwurf durch bloßen

⁶⁷ Roth. 224. 1. Nach Goldmann (§ 9 n. 7) S. 56ff. 65 bildete die Freizügigkeitserklärung am Kreuzweg (das *quatuor vias dare* der Form. Merkel. 13b (MG. Form. 246), die auch in Weistümern des deutschen Mittelalters erwähnt wird und dem angelsächsischen und portugiesischen Rechte ebenfalls bekannt war, den eigentlichen Rechtsakt. Die damit verbundene symbolische Handlung (*thingit in gaida et gisil*, vgl. auch Paul. Diac. Hist. Lang. 1, 13) war keine Wehrhaftmachung, sondern die unter Zauberformeln abgeschnehten Pfeile bedeuteten einen Zauberitus, der dem Abziehenden glückliche Fahrt bringen sollte. Vgl. ebd. 10—35. v. Amira³ 138. Schröder ZRG. 20, 54ff. Kopp Bilder u. Schriften 1, 127f. Liebermann Gl. 408, 5.

⁶⁸ Vgl. Roth. 224. L. Fris. 11, 2. ZRG. 20, 54. Pappenheim Launegild u. Garethinx 37 n. 28. Bei der Freilassung *per hantradam* (nach L. Cham. 10.11) hatten elf Freilassungsbürgen mitzuwirken. Vgl. Brunner² 1, 367. v. Amira³ 127. 272. Sohm R.- u. GV. 573ff. Havet L'affranchissement per hantradam, N. Revue 1, 657. Liebermann Gl. 409, 6.

⁶⁹ Freilassung *in pans i. e. per votum regis*, später genügte die Herumführung um den Altar durch einen Priester. Vgl. Roth. 224, 2. Liutpr. 9. 23. 55. 140. Tamassia a. a. O. (n. 56). Die Altarfreilassung auch Pact. Alam. 2, 45.

⁷⁰ Vgl. Roth. 216. 224. 225. Liutpr. 55. Aistulf 11f. Liebermann Ags. WB. 72 u. *folcfry*. v. Amira³ 128.

⁷¹ Vgl. Brunner 1², 144. Loening G. d. deutsch. Kirchenr. 2, 231ff. Schröder ZRG. 20, 23 (wo aber Z. 6 und 7 die Worte „das Edikt Chlothars“ und „das austrasische Gesetz“ durch einen Druckfehler verwechselt sind). Nach Liutpr. 55 hatte der Freigelassene zur Sicherstellung seiner Freiheit gegenüber seinem Schutzherrn von Zeit zu Zeit gerichtliche Verwahrung einzulegen.

⁷² Vgl. Waitz 2, 1 S. 232ff. Dopsch 2, 46f. Schröder ZRG. 20, 23f. Sohm ZRG. 5, 432ff. E. Mayer Entsteh. d. Lex Ribuarua 131ff. Loening a. a. O. 2, 228ff. Roth Feudalität 288ff. G. Meyer ZRG. 15, 109f.

Freibrief freigelassenen Königssklaven und die von ihren früheren Herren bloß durch Freibrief freigelassenen, aber ausdrücklich der Königsmunt überwiesenen Privatsklaven. Neben ihnen standen die in der Kirche vor dem Bischof oder durch seine Hand unter Ausstellung eines Freibriefes (*tabula*) Freigelassenen (*tabularii*), nachdem die Kirche schließlich im 7. Jahrhundert allgemein die Munt über sie bewilligt erhalten hatte, die *homines ecclesiastici*. Die Kirchen- und Königsleute waren zu Diensten und Abgaben verpflichtet, Kirchenleute besonders häufig als Wachszinsige. Ihre materielle Stellung war im wesentlichen die der Liten, auch sie wurden auf einem Hofe angesiedelt und entbehrten die Freizügigkeit, als Muntleute des Königs oder der Kirche genossen sie aber einen höheren Rang und waren der Gerichtsbarkeit ihrer Schutzherrn unterworfen⁷³. Auch die in formloser Weise durch bloßen Freibrief ihres Herrn Freigelassenen (*cartularii*) konnten durch diesen Freibrief dem Schutze des Königs oder einer beliebigen Kirche überwiesen und dadurch zu Kirchenleuten erhoben werden⁷⁴. Ohne eine derartige Überweisung galten die *cartularii*, da die Freilassung durch Freibrief dem römischen Vulgarrecht angehörte, als freie Römer (*homines Romani*).

Nur die Herren der Schutzhörigen wurden in den Quellen stets als *patroni* oder *defensores* bezeichnet, während die Hörigen als Halbfreie ihren *dominus* hatten, für den nur ausnahmsweise auch die Bezeichnung *patronus* Anwendung fand⁷⁵.

Unter Fremden (Gästen, Elenden) verstand die fränkische Zeit nicht mehr die Stammfremden, sondern nur noch die Reichsfremden⁷⁶. Alle Reichsangehörigen standen, gleichviel wo sie lebten, unter dem Recht ihres Stammes, die römischen Provinzialen unter dem römischen Recht (S. 108). Von der absoluten Rechtlosigkeit des Fremden, der nicht unter dem Schutz eines Gastfreundes stand, finden sich zwar noch vereinzelte Beispiele, im allgemeinen aber kam schon früh der Satz zur Anerkennung, daß der Fremde ohne einen einheimischen Schutzherrn, der ihn rechtlich zu vertreten und für ihn einzustehen hatte, als *waregang* (afr. *wargenga*, ags. *wæregenga*, an. *væringi*) unter dem Schutz des Königs stehe⁷⁷. Der König bezog dafür den Nachlaß der verstorbenen Fremden und sein Wergeld, wenn er getötet wurde; im übrigen stand er unter dem fränkischen

⁷³ Vgl. S. 189. L. Rib. 58, 1. ZRG. 20, 24.

⁷⁴ Bitterauf a. a. O. 1, 66 *muntpart* der bischöflichen Kirche über zwei Freigelassene.

⁷⁵ L. Fris. 9 c. 9—13 unterscheidet zwischen dem *tutor* eines Freien und dem *dominus* eines Liten, ebenso L. Sax. 18. 50. 42. 43. 45. 64. Auch der salische Lite hatte seinen *dominus*, vgl. L. Sal. 36 (26), während L. Cham. 44 hier von *senior* spricht. Die volkfreien Muntleute der Langobarden standen unter einem *patronus*. Vgl. Boos (S. 230) 49f.

⁷⁶ Vgl. v. Amira³ 146f. Brunner 1², 399ff.; ZRG. 36, 208ff. (gegen Heck Gemeinfreie 25f.) Dahn 8, 2 S. 240ff. Dopsch 2, 332f. Heusler Inst. 1, 144ff. Liebermann Gl. 410. Waitz 4, 44.

⁷⁷ Vgl. Roth. 367. L. Cham. 9. L. Baiuw. 4, 30.

Recht, so daß sich sein Wergeld, wenn er in Königsdienst eingetreten war, auf das Dreifache erhöhte.

Die Juden⁷⁸ nahmen unter den Franken, im Gegensatz zum Westgotenreich, eine leidlich günstige Stellung ein, da sie sich durch ihren Handel und die unter ihnen verbreitete Arzneiwissenschaft vielfach unentbehrlich machten. Sie waren persönlich frei und konnten Grundbesitz erwerben, durften aber keine christlichen Knechte haben, auch war ihnen der Zutritt zu öffentlichen Ämtern verschlossen. Unter sich lebten sie nach jüdischem Recht, Christen gegenüber hatten sie sich von gerichtlichen Anschuldigungen durch einen nach jüdischem Brauche geschworenen Eid zu reinigen. Ein Volksrecht besaßen sie nicht, weder das römische, noch das jüdische; der Rechtsschutz, den sie genossen, beruhte ausschließlich auf dem ihnen vom König gewährten Schutz, war also jederzeit widerruflich. Besondere Privilegien erhielten die ausdrücklich in den Königsschutz aufgenommenen Juden, die dafür einen Schutzzins an die königliche Kammer entrichteten⁷⁹. Ein typisches Judenschutzrecht im Sinne des Mittelalters war dem fränkischen Reiche noch unbekannt⁸⁰.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Stobbe G. der deutsch. Rechtsquellen I. 1860. Gengler Germ. Rechtsdenkmäler 1875. Davoud-Oghlou Histoire de la législation des anc. Germains 2 Bde 1845. Brunner 1², 376ff. v. Amira³ 18ff. v. Daniels Handbuch 1, 107—313. Waitz 2³, 1 S. 86—135. 3², 599—630. v. Schwerin DRG. 106ff. v. Sybel Königtum² 358ff. Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte 1, 167ff. 322ff. Dahn Könige 7, 2 S. 31ff. 8, 3 S. 1ff. 9, 1 S. 283; DG. 1, 2 S. 548ff. Glasson Histoire 2, 134—242. Viollet Histoire du droit civil français 95—134. Salvioli Manuale di storia del dir. ital. 40ff. Pertile Storia del dir. ital. 1², 116—64. Ältere Quellenausgaben: Sichard (1530), Tilius (1573), Herold (1557), Lindenbrog (1613), Baluzius (1687), Georgisch (1738), Bouquet (1738), Canciani (1781—92), Walter (1824).

⁷⁸ Vgl. Stobbe Juden in Deutschland 3ff. 197ff. Waitz 2, 1 S. 270f. 4, 44. 237. 343f. Loening G. d. Kirchenr. 2, 51ff. Heusler Inst. 1, 147ff. Brunner 1², 402ff. 2, 49. Dahn Könige 7, 1 S. 306ff. 7, 3 S. 20. 207ff. 8, 2 S. 243ff. 9, 1 S. 213. Dopsch 1, 149. 2, 331f. Höniger Zur G. d. Juden in Deutschl. 16ff. (Z. f. G. d. Judentums in Deutschl. 1). Tamassia Stranieri ed Ebrei (§ 30 n. 14). MG. Cap. 1, 258 Nr. 131. Scherer R.-Verh. der Juden i. d. deutsch-österreich. Ländern 1901 S. 19ff. 62ff. Liebermann Gl. 527.

⁷⁹ Vgl. Form. imperiales 30. 31. 52 (MG. Form. 309f. 325).

⁸⁰ Die dafür bisher angeführten Form. imper. 32 und 37 können nach den Ausführungen von Tangl N. Arch. 33, 1ff. nicht in Betracht kommen, da der von Zeumer MG. Form. 311 und 315 gegebene Text auf einer irrthümlichen Lesart beruht.

§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen.

Brunner 1², 376ff.; Grundz.⁹ 33ff. v. Halban Das röm. R. i. d. germ. Volksstaaten III. 1907. M. Conrat Breviarium Alaricianum, das röm. R. im fränk. Reich in system. Darstellung 1903. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht i. d. östl. Provinzen des röm. Kaiserreichs 1891. Ficker Unters. z. Erbenfolge der ostgerm. Rechte (S. 4). v. Amira GGA. 1892 S. 269ff. Heusler Inst. 1, 19ff. Gaupp Gesetz der Thüringer 1—200. Sohm Fränk. Recht u. röm. Recht, ZRG. 14, 1ff. Seeliger Volksrecht u. Königsrecht, Hist. VJSchr. 1898; Jurist. Konstruktion u. Geschichtsforschung ebd. 1904. Affolter Das intertemporale Privatrecht 118ff. Neumeyer Entwicklung d. internat. Priv.- u. Strafrechts bis Bartolus, I. Stammesrechte in Italien 1901 (vgl. v. Voltolini MJÖG. 25, 499ff. Stutz ZRG. 36, 354).

Die germanische Auffassung des Rechts war mit der Ausbildung einer eigentlichen gesetzgebenden Gewalt unvereinbar. Das Recht wurde nicht gemacht, sondern nur bezeugt. Es fand, wie ehemals, seinen Ausdruck in allgemeinen Rechtsspruchwörtern, gerichtlichen Entscheidungen, abstrakten Urteilen (Weistümern) über vorgelegte Rechtsfragen, im Norden auch in geordneten Rechtsvorträgen im echten Ding. Ebendarum war das Recht, auch nachdem die einzelnen Stämme zu dauernder Ansässigkeit gelangt waren, fortdauernd Volksrecht, nicht Landesrecht, es beruhte in der Stammeszugehörigkeit, trug also einen persönlichen, keinen landrechtlichen Charakter¹. Die Einheit der Rechtsbildung lag in den Stämmen, die meisten Volksrechte waren Stammesrechte², doch fehlte es nicht an partikularrechtlichen Erscheinungen innerhalb der Stämme, wie sie bei den Sachsen, Angelsachsen und Langobarden bezeugt sind³. Am deutlichsten treten diese landschaftlichen Eigentümlichkeiten in solchen Fällen hervor, wo die Aufzeichnung eines besonderen Landschaftsrechts für notwendig erachtet wurde. So enthielt die Lex Frisionum ursprünglich mittelfriesisches Recht und wurde erst durch Aufnahme der Abweichungen des ost- und westfriesischen Rechts erweitert. Die Thüringer haben ein eigentliches Stammesrecht überhaupt nicht besessen; die Lex Thuringorum enthielt nur das Recht der thüringischen Angeln und Weriner Innerhalb des fränkischen Stammes hingen die chattischen Völker so eng mit den Saliern zusammen, daß das salische Recht beiden gemeinsam war, während sich andererseits die Notwendigkeit einer besonderen Rechtsaufzeichnung für die Chamaver herausstellte. Bei den

¹ Zuweilen sprechen die Quellen schon von einer *lex loci*, worunter aber nicht immer ein wirkliches Ortsrecht, sondern unter Umständen vielmehr das angestammte Recht der Orts- oder Landesbewohner verstanden ist. Vgl. Sohm R.-u. GV. 75ff. 134. Waitz 3, 349. Brunner 1², 378 n. 3.

² Vgl. Sohm a. a. O. 573 n. 15.

³ Vgl. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilpr. 1, 454f. Bei den Angelsachsen standen sich besonders Kent und Westsachsen gegenüber, bei den Sachsen nahmen die Westfalen, bei den Langobarden die Beneventer eine gewisse Sonderstellung ein. Vgl. Lex Sax. 47. 48. Widuk. res gestae Sax. 1 c. 14.

drei nordischen Stämmen hatte das Volksrecht seinen Sitz überhaupt in den einzelnen Landschaften⁴.

Während die nordgermanischen Volksrechte erst in einer weit über unsere Periode hinausliegenden Zeit zur Aufzeichnung gelangt und daher hier nicht weiter in Betracht zu ziehen sind, haben die auf römischem Boden angesiedelten Stämme sich schon früh zur Niederschrift ihres Rechts veranlaßt gesehen. Zum Teil hat wohl das Vorbild des römischen Rechts den Anstoß dazu gegeben, in erster Reihe sind aber die neuen politischen und sozialen Verhältnisse und die Beziehungen zur Kirche und den römischen Provinzialen, nicht minder das Bedürfnis, den Ausschreitungen des Fehderechts durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldtaxen möglichst vorzubeugen, maßgebend gewesen. Die ersten Aufzeichnungen haben in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts stattgefunden; den Schluß bildete die umfassende Gesetzgebung Karls des Großen und die ergänzende Ludwigs des Frommen. Unter Karl hat besonders der im Oktober 802 zusammengetretene Aachener Reichstag teils zur Ergänzung älterer Volksrechte, teils zur Redaktion neuer Gesetze für die noch nicht mit geschriebenem Recht versehenen Reichsteile gedient⁵.

Die Volksrechte, im Gegensatz zu den *leges Romanae* auch als *leges barbarorum* bezeichnet, waren regelmäßig amtlichen Ursprungs. Sie waren meistens königliche Gesetze, wenn auch der Schwerpunkt in der das Recht weisenden Tätigkeit des Volkes lag. Nordische und friesische Landrechte enthalten zum Teil deutliche Spuren ihrer Entstehung aus den Rechts-

⁴ Vgl. K. Maurer in Holtzendorffs Enzyklopädie I⁵, 351ff. v. Amira³ 78ff. Die vier norwegischen Provinzialrechte (Eidsifafings-, Gulafings-, Frostufings- und Borgarfingsbók) besitzen wir in Redaktionen aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Die isländischen Rechtsquellen gehen zum Teil auf die um 930 entstandene Ulfjóttrslög und die im 12. Jahrhundert entstandene Haflidaskrá zurück. Grágás ist ein erst im 17. Jahrhundert durch Verwechslung mit einem verloren gegangenen Gesetzbuch des Königs Magnús gódi (11. Jh.) aufgekommener Sammelname für mehrere, wesentlich verschiedene Kompilationen, größtenteils erst aus dem 13. Jahrhundert; gedruckt sind der Codex regius (herg. von Finsen, Kopenhagen 1852—70, 2 Bde) und der Codex Arnarnagaeus (her. von Finsen 1879, von der arnamagnäanischen Kommission 1883). Schwedische Provinzialrechte sind West- und Ostgötalagh, Uplandslagh und Gotlandslagh oder Gutalagh aus dem 13., Westmannalagh, Smålands- und Helsingelagh aus dem 13. oder 14. Jahrhundert. Von den dänischen Provinzialrechten ist das jütische Lov (Ausz. Petersen 1850) ein bereits als Kodifikation zu bezeichnendes Gesetzbuch Waldemars II von 1241. Alle übrigen sind Rechtsbücher privaten Ursprungs; so das Landrecht von Schonen (Skånskelov, her. Thorsen 1855) und das zum Teil aus derselben Vorlage des 12. Jahrhunderts hervorgegangene lateinische Rechtsbuch des Andreas Sunesson (Kold. Rosenvinge Samling af gamle danske Love I. 1840).

⁵ Vgl. Brunner I², 422f. Einhardi Vita Karoli c. 29 (MG. Scr. 2, 458). Von dem Aachener Reichstag berichten die Lorsch Annalen, daß Karl *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam lege scriberem, et ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam habuissent* (MG. Scr. 1, 38).

vorträgen (*uppsaga*, *lögsaga*) der Gesetzesprecher. Die westgermanischen Volksrechte wurden in der Regel von *sapientes*, *legislatores*, *iudices* entworfen, in der Volks- oder Gerichtsversammlung vorgetragen und durch Dingbeschluß zum Weistum (*iudicium*) erhoben. Man behandelte sie als Urteile oder Weistümer, auch wo es sich tatsächlich um neue Satzungen handelte. Immer aber erfolgte die volkrechtliche Gesetzgebung in gemeinsamer Mitwirkung von König und Volk. Man bezeichnete das in dieser Weise zur Aufzeichnung gelangte Recht als *pactum*, *pactus*, *gizumpht*⁶, auf romanischem Boden nach römischem Vorbild auch als *edictum* oder *edictus*⁷. Auch *lex* oder *éwa* wurde zur Bezeichnung des geschriebenen Volksrechts verwendet; bei der Gegenüberstellung mit *pactus* verstand man aber unter *lex* oder *éwa* das ungeschriebene, unter *pactus* das geschriebene Recht⁸.

Bei den Angelsachsen und Langobarden setzte sich das Volksrecht aus einer Reihe von Einzelgesetzen, zum Teil großen Umfangs, zusammen, während die übrigen Volksrechte meistens durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt zur Aufzeichnung gelangten, im Laufe der Zeit aber mehr oder weniger durch Zusätze fortgebildet wurden. Wiederholte amtliche Neuredaktionen haben nur bei Westgoten und Alamannen stattgefunden. Die zum Teil tiefgreifenden Textänderungen in den übrigen Volksrechten kommen auf Rechnung der Abschreiber, durch die (vielfach auf amtliche Anweisung) ebensowohl neuere Satzungen wie glossenartige Randbemerkungen als Zusätze in den Text gelangten.

Die Volksrechte waren nach Inhalt und Charakter außerordentlich verschieden. Während das westgotische Gesetz wie eine Kodifikation erscheint, sind andere höchst fragmentarisch gehalten. Eine innere Verwandtschaft besteht zwischen den Volksrechten der Friesen, Sachsen, Angelsachsen und Langobarden, andererseits zwischen den fränkischen Volksrechten unter sich und mit dem thüringischen Recht, zwischen dem alamannischen und bairischen Recht. Das ältere Westgotenrecht wurde vielfach auch bei der Aufzeichnung anderer Volksrechte benutzt, ebenso steht das Volksrecht der Baiern in engem Zusammenhang mit dem der Alamannen, während das ribuarische Volksrecht sich zum Teil als eine Bearbeitung der Lex Salica, ein Teil des friesischen als eine solche der Lex Alamannorum herausstellt. Der Einfluß des römischen Rechts ist nur bei den Goten von hervorragender Bedeutung gewesen.

Die römischen Provinzialen behielten überall ihr römisches Privatrecht (d. h. römisches, durch germanische Elemente beeinflusstes Vulgar-

⁶ Vgl. Alth. Glossen I, 286. 636. 645. II, 263. Dann Könige 9, 1 S. 217f. 220. In einer Handschrift der Lex Chamavorum wird *éwa* mit *gezunfti* glossiert.

⁷ So bei Ost- und Westgoten, Langobarden, zum Teil auch bei den Franken zur Zeit der Merowinger.

⁸ Vgl. FDG. 19, 140. Sohm a. a. O. 159. Anders Mayer-Homburg (S. 102) 1, 14ff., dem ich nicht beistimmen kann. Das langobardische *cawarjida* ist „Gerichtsgebrauch“. Vgl. Brunner 1², 176 n.

recht)⁹, das für sie in derselben Weise, wie für die Germanen ihr Volksrecht, den Charakter eines persönlichen Rechtes erhielt¹⁰. Mehrfach ließen die germanischen Herrscher für ihre römischen Untertanen besondere Redaktionen des römischen Rechts (*leges Romanae*) herstellen.

Die gleiche Rücksicht wie den römischen Provinzialen ließ man wohl allgemein, im Gegensatz zu den im Lande weilenden Fremden, auch den germanischen Bewohnern einverleibter Gebiete, die dem herrschenden Stamme nicht angehörten, zuteil werden¹¹. Jedenfalls kam im Frankenreich, das die verschiedensten Stämme gleichmäßig umfaßte, das volle Prinzip der persönlichen Rechte, nach dem jeder Reichsangehörige das Recht seines Stammes überall im Reiche mit sich trug, zur Anerkennung¹². In Italien führte dies Prinzip, das mit der fränkischen Eroberung hier sofort Eingang fand, zu der später auch in Burgund und Septi-

⁹ Vgl. S. 108. v. Halban Röm. Recht 1, 53f. 189f. 272f. 2, 72f. Brunner RG. der Urkunde 113ff. 139ff. Siehe auch Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht i. d. östlichen Provinzen des röm. Kaiserreichs 1891.

¹⁰ Wegen des römischen Rechts im Langobardenreich vgl. (gegen Hegel Städteverfassung von Italien 1, 382ff.) Liutpr. 91. 127. Schröder Ehel. Güterrecht 1, 20f. Brunner 1², 380. 532f. v. Halban a. a. O. 2, 52ff. Neumeyer a. a. O. 134ff. 223ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 332ff. Schupfer Istituzione politiche langobardiche 156—99. E. Mayer It. VG. 1, 25ff. M. Conrat G. d. Quell. u. Liter. d. röm. Rechts 1, 50ff. Für das fränkische Reich bestimmte die *praeceptio* Chlothars II c. 4 (MG. Cap. 1, 19): *Inter Romanos negotia causarum Romanis legebus praecepimus terminari*. Die Kirche als juristische Person lebte nach römischem Recht, das Recht der einzelnen Kleriker richtete sich nach ihrer Nationalität, die Eigenkirchen folgten dem Recht des Kirchherrn. Vgl. S. 156. Loening Kirchenr. 2, 284ff. Eichhorn 1, 274f. Brunner 1², 393f. MG. Cap. 1, 192 c. 6. 212. Lib. Papiens. Pipp. c. 6, Karol. c. 142, beide nebst expositio. Allerdings bestimmte Lib. Pap. Ludov. Pii c. 53: *ut omnis ordo ecclesiarum secundum legem Romanam vivat*, aber die urkundlichen Professionen italienischer Kleriker zeigen, daß diese sich zwar zum römischen Recht bekennen konnten, es aber häufig vorzogen, ihr angestammtes Recht zu behalten. Zum Teil anderer Meinung v. Savigny G. d. röm. R. im MA.² 1, 142f. 146. v. Bethmann-Hollweg 2, 77ff.

¹¹ Vgl. Dahn Könige 7, 1 S. 132ff. 3 S. 1ff. Hist. Z. 78, 194. Waitz 2, 1 S. 108 n. v. Bethmann-Hollweg 1, 155f. 184. 331. L. Burg. 47, 1. Rothar. 367. Liutpr. 91. Paul. Diac. Hist. Langobard. 3 c. 6.

¹² L. Rib. 31 § 3: *Hoc autem constituemus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni, seu de quacumque natione conmoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuit, sic respondeat*. § 4: *Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribariam, damnatum susteneat*. Form. Marc. 1, 8 (§ 19 n. 36). Cap. missorum, MG. Cap. 1, 67 c. 5. Vgl. Brunner 1², 382ff. v. Amira³ 23. v. Daniels Handbuch 1, 109ff. Waitz 2, 1 S. 108ff. 3, 344ff. 4, 403; Das alte Recht 97ff. Dahn Könige 8, 4 S. 11ff. v. Savigny G. d. röm. Rechts im MA.² 1, 115ff. Eichhorn 1, § 46. Pardessus Loi Salique, diss. 2. v. Bethmann-Hollweg 1, 455ff. 2, 72ff. Gengler RDenkm. 51f. Stobbe JB. d. gem. deutsch. R. 6, 23ff. Gaupp Ansiedlungen 218ff. 241ff.; ZDR. 19, 161. Mommsen Ostg. Stud., NA. 14, 525. v. Richthofen Zur Lex Sax. 10ff. Wilda StrR. 678ff. Lupi Cod. dipl. Bergom. diss. 4 pg. 213—32. Muratori Antiqu. 2, diss. 22. Padelletti Arch. stor. ital. 3, 20 S. 431ff. Salvioli Atti e doc. delle

manien belegenden Einrichtung der *professiones iuris*, durch die jeder, der vor Gericht oder einem Notar zu tun hatte, zuvor Auskunft über sein Stammesrecht geben mußte¹³. Da das Prinzip der persönlichen Rechte der eigentümlichen Zusammensetzung des fränkischen Reiches seine Entstehung verdankte, so kam es auch nur gegenüber Reichsangehörigen zur Anwendung. Der Fremde war an sich rechtlos; befand er sich bei einem Gastfreund, so schützte ihn das Volksrecht des letzteren; stellte er sich unter den Königsschutz, so stand er unter dem Schirm des königlichen Amtsrechts, das einen territorialen, keinen persönlichen oder nationalen Charakter hatte¹⁴. Besondere Regeln kamen in Anwendung, wenn Personen, die nach verschiedenen Rechten lebten, in Frage standen. Die Eheschließung erfolgte nach dem Recht des Mannes, das sich auf die Frau und die mit ihr erzeugten Kinder übertrug¹⁵. Die Witwe konnte

deput. di stor. patria modenese e parmesi 3, 2 S. 389ff. Sohm R.- u. GV. 173f. Heusler Inst. 1, 144f. Stouff Étude sur le principe de la personnalité des lois 1894 (Revue Bourguignonne 4 Nr. 2, vgl. Blondel Rev. hist. 19, 118). Neumeyer (S. 246) 5ff. 80ff. 223ff. Streitig, ob die Franken das Prinzip der persönlichen Rechte von Anfang an auch gegenüber Angehörigen des herrschenden Stammes anerkannt haben. Nach Brunner wäre dies, auch in betreff der römischen Provinzialen, erst in der Zeit nach der Lex Salica geschehen, das Recht der unterworfenen Bevölkerung also ursprünglich nur zwischen Volksgenossen unter sich zur Geltung gekommen.

¹³ Vgl. v. Savigny 1, 145ff. 7, 2. Gaupp Ansiedl. 241ff. v. Bethmann-Hollweg 2, 74ff. Eichhorn 1, 276. Brunner 1², 270ff. Dahn Könige 7, 3 S. 17ff.

¹⁴ Vgl. S. 244. Brunner 1², 401; ZRG. 36, 208ff. (gegen die unbegründeten Aufstellungen von Heck Gemeinfreie 25f.). Heusler a. a. O. 1, 146. Eichhorn 1, 268. 270. Tamassia Stranieri ed Ebrei nell' Italia meridionale 1904 (Atti del Reale Ist. Veneto di Scienze 63, 2). v. Savigny a. a. O. 1, 117f. 120. Der letztere geht zu weit, wenn er annimmt, daß die Langobarden auch nach ihrer Unterwerfung durch Karl im Frankenreich noch als Ausländer behandelt worden seien. Vgl. Brunner 1², 384 n. Über die Bedeutung des *barbaro qui Saleca lege vivit* (L. Salica 68) vgl. Sohm a. a. O. 570ff. Brunner 1², 384 n. Krammer Entstehung der L. Sal. (n. 20) 25. 35 n. Geffcken Lex Salica S. 161. Über den langobardischen *waregang* (d. i. Seegänger, vgl. Bruckner Sprache d. Lang. 26) Roth. 367. Auch der *warengus* der Lex Chamav. 9 ist ein im Königsdienst befindlicher Ausländer; sein Wergeld ist das fränkische, von seinem heimischen Recht ist keine Rede. Übrigens läßt sich nicht bezweifeln, daß im internationalen Verkehr unter befreundeten Staaten die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf dem Fuße der Gleichberechtigung vorgekommen sein muß. Vgl. Grimm RA. 397. Prokop Bell. Got. 1 c. 13. Über das jüdische Recht vgl. S. 245. Waitz 3, 347. MG. Cap. 1, 259 c. 6.

¹⁵ Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 1, 19ff. Liutpr. 127. Andererseits war das Stammesrecht der Frau maßgebend für die Berechnung des Muntschatzes und bei Verfügungen über ihr Vermögen. Vgl. Brunner 1², 390f. Heiratete also ein Römer eine Langobardin, so mußte die Munt nach langobardischem Recht abgelöst werden, auch blieben bei Bodenveräußerungen der Frau die langobardischen Formvorschriften in Geltung. Vgl. Rosin Veräußerungsgeschäfte der Frauen 64f. 67f. Mit Rücksicht hierauf wurde eine solche Frau dann auch wohl, ungeachtet ihrer Verheiratung als nach langobardischem Recht lebend bezeichnet, woraus

unter die Munt ihrer Familie und damit unter ihr angestammtes Recht zurückkehren¹⁶. Rechtsgeschäfte wurden im allgemeinen nach dem Recht des Handelnden, Veräußerungen nach dem des Veräußerers beurteilt¹⁷. Rückforderung und Ersitzung flüchtiger Sklaven richtete sich nach dem Recht des bisherigen Herrn, Ersitzung von Grundstücken nach dem des Besitzers. Für das Erbrecht war das Recht des Erblassers maßgebend, doch waren den Burgunden Testamente und Schenkungen auch nach römischem Recht gestattet. Ebenso hatte der Ribuarier bei Freilassungen die Wahl zwischen den Formen seines und des römischen Rechts. Bußen richteten sich nach dem Recht des Verletzten, Wergelder nach dem des Getöteten. Bei öffentlichen Strafen trat später eine gewisse Bevorzugung des Rechtes des Tatortes hervor; ursprünglich war das Recht des Missetäters allein entscheidend, was namentlich auch bei der Strafablösung durch Geldbußen in Betracht kam¹⁸. Im Prozeß hatte der Beklagte nach den Vorschriften seines Rechts zu antworten¹⁹.

Im Gegensatz zu den Volksrechten und der mit ihnen zusammenhängenden Gesetzgebung hatten die Reichsgesetze eine territoriale Geltung. Ihre Quelle war nicht die Rechtsüberzeugung des Volkes, sondern der Herrscherwille des Königs, ihre Geltung reichte daher nur soweit wie die Amtsgewalt des Königs, sein Nachfolger konnte sie wieder außer Kraft setzen.

Außer den Volksrechten, den *Leges Romanae* und den Reichsgesetzen gehören, als Erzeugnisse der Notariatswissenschaft, die Formelsammlungen und die allgemeinen Einrichtungen des Urkundenwesens zu den Rechtsquellen unserer Periode. Dazu gesellen sich die Anfänge einer juristischen Literatur.

Die angelsächsischen Rechtsquellen und Urkunden sind größtenteils in der Volkssprache verfaßt, alle übrigen südgermanischen Rechtsquellen dagegen in einem außerordentlich verderbten, vielfach mit deutschen Wörtern und Glossen durchsetzten Vulgärlatein²⁰, das erst in den Textgestaltungen der karolingischen Renaissance einem reineren Latein Platz macht. Man bezeichnet diese reformierten Texte aus der Zeit Karls, die zum Teil zweifellos auf persönliche Anregung des Königs zurückgehen, als *leges emendatae*. Von einigen Rechtsquellen liegen Bruchstücke alt-hochdeutscher Übersetzungen vor.

Savigny mit Unrecht den Schluß zieht, daß sie zwischen ihrem eigenen Recht und dem ihres Mannes habe wählen können. In Ehen, wo der Mann die Munt über seine Frau nicht erworben hatte, behielt diese stets ihr angeborenes Recht und die Kinder folgten dem Recht der Mutter.

¹⁶ Mehr sollte wohl auch die Bestimmung Lothars für Italien von 822/23 (MG. Cap. 1, 319 c. 16) nicht besagen.

¹⁷ Über Ausnahmen Brunner 1², 389f.

¹⁸ Vgl. Brunner 1², 386.

¹⁹ Über Freiheitsprozesse vgl. Brunner 1², 392.

²⁰ Vgl. v. Amira³ 22.

§ 31. Die Volksrechte und die *Leges Romanae*.

1. Die Gesetze der Westgoten¹. Das westgotische Volksrecht gelangte schon um 475 in dem Gesetzbuch des Eurich, dessen Vater Theoderich I († 451) bereits einzelne Gesetze erlassen hatte², zu ausführlicher Aufzeichnung. Es war in fortlaufende Kapitel mit größeren Titeln eingeteilt, ist aber nur fragmentarisch (c. 276—312, 318—325, 327—336) in einer Pariser Palimpsesthandschrift erhalten³. Bei der Aufzeichnung des salischen, burgundischen, alamannischen und baierischen Volksrechts sowie bei einem wahrscheinlich Dagobert I zuzuschreibenden fränkischen Reichsgesetz hat es zum Teil als Vorlage gedient⁴. Eurichs Nachfolger Alarich II erließ für seine römischen Untertanen, die nur bei Streitigkeiten mit Goten den für diese erlassenen Gesetzen unterlagen, im Jahre 506 die ausführliche *Lex Romana Wisigotorum*⁵, seit dem 10., allgemein seit dem 16. Jahrhundert auch *Breviarium Alaricianum* genannt, eine lose Kompilation der im Lande gangbaren römischen Rechts-

¹ Kritische Ausgabe von Zeumer, *MG. Leg. sectio 1. tom 1. Leges Visigothorum* 1902. Ergänzungen zu den Extravaganten (ebd. S. 462ff.) bei Ureña (s. unten) 548—80. Das Ediktfragment und die *L. Wisig. des Rekkessuinth* auch bei Zeumer *Leges Visigothorum antiquiores* 1894. Vgl. Zeumer *G. der westgot. Gesetzgebung* 1.—4., *N. Arch.* 23, 419. 24, 39. 571. 26, 91. *R. de Ureña y Smenjaud La Legislación Gótico-Hispana*, Madrid 1905 (erschöpfende Angaben über Literatur und Ausgaben); *Discursos de la Real Academia de la Historia* Madrid 1909 (über eine Ausgabe der *Leges Gothorum regum* von Diego y Antonio de Covarruvias aus dem 16. Jh.). Brunner 1², 481ff. v. Amira³ 19f. Dahn *Westgot. Studien* 1874; *Könige* 5. 6². Gaupp *Germanist. Abh.* 27ff. v. Halban a. a. O. 1, 195ff. Helfferich *Entstehung des Westgotenrechts* 1858. Stobbe 1, 71ff. Tardif *N. Rev.* 15, 5. Gengler *Rechtsdenkm.* 144ff. v. Daniels *Handbuch* 1 § 66. v. Bethmann-Hollweg *Zivilprozeß* 1 § 47. Roth *Entstehung der Lex Baiuvariorum* 20ff. de Pétigny *Revue hist.* 1, 209. Bluhme *Zur Texteskritik des Westgotenrechts* 1872. Waitz *Abhandl.* 391ff. (*Nachr. d. Gött. G. d. W.* 1875). Schmeltzer *ZRG.* 15, 123. A. Schmidt ebd. 29, 231ff. Garcia *Lex primitive de los Visigodos*, Madrid 1861. Affolter *Das intertemporale Privatrecht* 126ff.

² Vgl. *Leg. Eur.* 277. *Apoll. Sid. epist.* 2, 1 (*MG. Auct. antiqu.* 8, 22).

³ Mit den aus der *L. Baiuw.* entnommenen Ergänzungen bei Zeumer S. 1 bis 32. Frühere Ausgaben Bluhme 1847. Zeumer *L. Visig. antiqu.* S. 1—19. Als ursprünglichen Titel des Gesetzbuches vermutet Ureña a. a. O. 170f. 232f., *Statuta legum*. Nach den Fragmenten Gaudenzis (n. 7) könnte man *Edictum* vermuten. Zeumer bedient sich der Bezeichnung *Codex Euricianus*.

⁴ *Vgl. S.* 256. 260. 269. 271. 272 n. Brunner 1², 423. 438. 453. 458. 505. Zeumer *Leg. Vis. ant.* pg. 13f.

⁵ *Ausg.* Hänel 1849. Vgl. Brunner 1², 510. de Ureña a. a. O. 296—323. Dahn *Westg. Stud.* 4ff. Patetta *Il breviario alariciano in Italia*, *Arch. giur.* 47 (1891). v. Savigny *G. d. röm. Rechts im MA.* II 37. Conrat *G. d. Qu. u. Lit. d. röm. R.* 1, 31ff. 38. 41ff. 47f.; *ZRG. rom.* 47, 17ff.; *ZRG. kan.* 1, 67ff.; *Breviarium Alaricianum* 1903; *Entsteb. d. westg. Gaius*, *Amsterd. Verh.* 1905; *Der westg. Paulus*, ebd. 1907. Stouff *L'interpretatio de la Loi Romaine des Wisigotes*, *Mélanges Fitting* 2, 165ff. (1908). Degenkolb *Kr. VJSchr.* 14, 504. P. Krüger *G. d. Qu.*

quellen, die in wörtlichen Auszügen (nur die Institutionen des Gaius in selbständiger Bearbeitung) rein äußerlich, ohne Verarbeitung und System, aneinandergereiht wurden. Durch die zum Teil auf der römischen Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts beruhende, den einzelnen Quellenstellen beigegefügte *Interpretatio* gelangte die Lex Romana zu größtem Ansehen in ganz Westeuropa, so daß sie, obwohl seit Rekkessvinth bei den Westgoten außer Kraft gesetzt, in den früher westgotischen Teilen des fränkischen Reiches Geltung behielt, ferner in Burgund und der Provence rezipiert und auch sonst vielfach benutzt wurde und noch auf Jahrhunderte hinaus eine umfangreiche Rechtsliteratur von Auszügen (*epitome*) und Glossen hervorrief⁶.

Das inzwischen durch Gesetze späterer Könige vermehrte Gesetzbuch des Eurich erhielt unter Leovigild (572—86) eine Neuredaktion, die dem langobardischen Edikt des Rothari zum Teil als Vorlage gedient hat und vielleicht ebenfalls die Bezeichnung „Edikt“ führte, später aber in der Lex Visigotorum als „Antiqua“ bezeichnet wurde⁷. Eine dritte Redaktion

u. Lit. d. röm. R. 309. Mommsen Cod. Theodosianus I pg. 65ff. v. Wretschko ebd. pg. 307ff. Fitting ZRG. 11, 222. 325. Hitzig ebd. rom. 27, 187. Karlowa Römische RG. I 976. Zeumer N. Arch. 23, 472ff. Fragmente einer Leoner Palimpsesthandschrift: *Legis Romanae Visigotorum fragmenta*, Madrid 1896. Ein darin überliefertes Gesetz des Königs Theudis von 546 bei Zeumer S. 467. Vgl. N. Arch. 23, 77ff. 475.

⁶ Vgl. v. Wretschko a. a. O. (n. 5). Conrat Qu. des röm. R. I 218ff. Zeumer N. Arch. 24, 120f. Halban a. a. O. II 323ff.

⁷ Vgl. n. 53. Ureña a. a. O. 323ff. Zeumer N. Arch. 23, 475ff. Isidor von Sevilla († 636) berichtet von Eurich (Hist. de reg. Got. c. 35): *Sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt; nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur*, sodann von Leovigild (c. 51): *In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adiciens plerasque superfluas auferens*. In das Gesetzbuch Leovigilds wurden auch verschiedene Bestimmungen der Lex Romana von 506 aufgenommen. — Ein wertvolles Bruchstück einer Rechtsquelle gotischen Ursprungs sind die nach ihrer Fundstelle bezeichneten Holkhamer Kapitel (nach ihrem Entdecker Fragmente Gaudenzis), herausgegeben und kommentiert von Gaudenzi *Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico*, Bologna 1886, jetzt auch bei Zeumer *Leges Visig. 469ff.* und *Leges Visig. antiqu. 317f.* (*Collectio iuris Romano-Visigothici*). Wegen mehrfacher Bezugnahme auf ein *edictum regis* (c. 7. 10. 11) zum Teil für ein Bruchstück eines Edikts Theoderichs II (so von Ureña) oder Eurichs (Gaudenzi) oder eines in Italien entstandenen ostgotischen Edikts (Patetta) erklärt, trägt unsere Quelle doch zu deutlich den Charakter einer das westgotische Gesetzbuch ergänzenden, partikularrechtliche Abweichungen hervorhebenden lokalen Rechtsaufzeichnung privaten Ursprungs. Unter dem *edictum regis* ist entweder das Gesetzbuch Eurichs oder das des Leovigild zu verstehen, außerdem ist die *Interpretatio*, das Edikt Theoderichs des Großen, vielleicht auch die burgundische Gesetzgebung berücksichtigt. Entstanden ist die Rechtsaufzeichnung jedenfalls in einer Gegend, wo west- und ostgotische Einflüsse sich berührten, also entweder Mitte des 6. Jahrhunderts in der Provence oder Ende des 6. Jahrhunderts in Septimanie. Vgl. Zeumer *Leg. Vis.* pg. 16; N. Arch. 12, 389. 23, 465. A. B. Schmidt ZRG. 22, 223. 24, 213ff. 29, 235ff. Conrat G. d. Quellen 1, 270—82. Brunner RG. 1², 494f. v. Amira³ 21. Patetta Sui

wurde von Chindasvinth, dessen zahlreiche Novellen den Dualismus der Goten und Römer nicht mehr berücksichtigten, sondern als territoriale Reichsgesetze für alle Untertanen ohne Unterschied der Nationalität ergingen, in Angriff genommen, aber wohl nicht mehr durchgeführt⁸. Unter seinem Sohn Rekkessvinth (653—72) wurde das gesamte Material durch zahlreiche weitere Gesetze vermehrt und sodann nach dem Vorbild des Codex Justinianus zu einem systematischen Gesetzbuch in zwölf Büchern (*Liber Judiciorum*), der ältesten Rezension der Lex Wisigotorum, verarbeitet. Jedes Buch zerfiel in Titel, die Titel in besonders überschriebene Kapitel (*erae*), deren Herübernahme aus der Ediktrezension des Leovigild durch die Überschrift *Antiqua* angedeutet wurde, während bei den Novellen der Könige Rekkared I., Sisebut, Chindasuinth und Rekkessvinth der Name des jeweiligen Gesetzgebers Erwähnung fand. Die Lex Romana Wisigotorum setzte Rekkessvinth außer Kraft, alle seine Untertanen sollten fortan nach den westgotischen Gesetzen leben⁹. Die Lex Wisigotorum war demnach kein Volksrecht, sondern eine für das ganze Westgotenreich bestimmte, alle bisherigen Gesetze aufhebende Kodifikation. Eine zweite Redaktion veranstaltete König Erwig (681)¹⁰, auf die dann noch zahlreiche, eine Revision des Gesetzbuches bedeutende Novellen des Königs Egika (687—701) folgten, während eine neue Redaktion des Gesetzbuches nicht mehr stattgefunden hat. Auf der Redaktion Erwigs, den seither ergangenen Novellen und willkürlichen Zusätzen der Abschreiber beruhte die sodann in Gebrauch gekommene *Vulgata* der Lex Wisigotorum, die sich auch nach der Eroberung des Westgotenreiches durch die Araber in der nun fränkisch gewordenen Provinz Gotia (Septimanie, Languedoc) sowie bei den unter fränkischen Schutz getretenen Resten der westgotischen Bevölkerung erhielt¹¹, mit der allmählichen Rückeroberung der pyrenäischen Halbinsel aber zum Teil ihr altes Herrschaftsgebiet wiedererlangte, so daß

frammenti di diritto germanico della collezione Gaudenziana, Arch. giur. 53. de Ureña a. a. O. 170—235. Schupfer Manuale 1895 S. 78ff. Ein weiteres Fragment, das von Gaudenzi (Nuovi frammenti dell' editto di Eurico, Rivista ital. per le scienze giurid. VI 1888) und Ureña 387ff. mit dem zuerst gefundenen in Verbindung gebracht wird, enthält die sogenannte *Lex legum*, eine im 9. oder 10. Jahrhundert im Beneventischen entstandene kurze Kompilation von bunt zusammengewürfelten Stücken aus dem Ed. Theodorici, der Lex Wisigot., dem römischen und langobardischen Recht. Vgl. Conrat a. a. O. 1, 268ff.; ZRG. 23, 230ff. A. B. Schmidt ebd. 24, 218ff.

⁸ Vgl. L. Wis. 2, 1 c. 5 (*Lex Quoniam*). Zeumer N. Arch. 23, 482ff. 511ff. Waitz Abh. 391ff.

⁹ L. Wisig. 2, 1 c. 10, c. 11. Die älteren Ausgaben schrieben diese Bestimmungen fälschlich dem Chindasuinth zu. Vgl. Zeumer N. Arch. 23, 484ff. Ureña a. a. O. 446ff.

¹⁰ Vgl. Gaudenzi Nuovi frammenti 13. Zeumer N. Arch. 23, 496ff. Ureña 487ff.

¹¹ Vgl. Loersch u. Schröder Urkunden³ Nr. 54, 86 (64. 90) In Aquitanien, das schon 507 unter fränkische Herrschaft kam, war das Gesetzbuch Eurichs in Geltung geblieben. Vgl. Brunner 1², 456.

noch im 13. Jahrhundert das Bedürfnis einer amtlichen spanischen Übersetzung (*Fuero de Cordova, Fuero juzgo*) hervortrat¹².

Nach Inhalt und Form nimmt die Lex Wisigotorum unter allen germanischen Gesetzbüchern die unterste Stufe ein; sie liefert einen bedauerlichen Beleg für den heruntergekommenen Zustand des Westgotenreiches in dem letzten halben Jahrhundert seines Bestehens. Dem Gebote, daß fortan nur noch nach diesem Gesetzbuch gerichtet werden dürfe, hat sich freilich der germanische Volksgeist nicht gefügt. In den spanischen Gewohnheitsrechten der „Fueros“ hat sich vielfach, den römischen Auffassungen des Gesetzbuches gegenüber, altgotisches Recht, wenn auch vom fränkischen Recht stark beeinflußt, erhalten¹³.

2. Die ostgotischen Gesetze¹⁴. Theoderich der Große, in dessen Reiche die Goten im übrigen nach gotischem, die Römer nach römischem Recht lebten, erließ, wahrscheinlich noch vor der Berufung Cassiodors als quaestor palatii (507), ein 155 kurze Kapitel umfassendes Gesetz, das Edictum Theoderici¹⁵, das für die Rechtsfälle des täglichen Lebens (*illa quae possunt saepe contingere*) eine Rechtseinheit schaffen und daher für Goten und Römer gleiche Verbindlichkeit haben sollte (*quae barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis*). Die Bestimmungen des Edikts sind größtenteils römischen Rechtsquellen entlehnt, namentlich auch der bereits erwähnten Interpretationsliteratur, die auch der Lex Romana Burgundionum als Quelle gedient hat. Für die durch das Edikt nicht geregelten Fälle behielten die verschiedenen Nationalitäten ihr besonderes Recht. Einzelne Gesetze Theoderichs und Athalarichs,

¹² Vgl. *Fuero Juzgo en latin y Castellano*, Madrid 1815. In Katalonien wurde die L. Wis. 1251 außer Kraft gesetzt. Eine wahrscheinlich hier im Anfang des 13. Jahrhunderts entstandene Glosse bei v. Bonin Eine Glosse zur L. Wisigotorum, N. Arch. 29, 51ff.

¹³ Vgl. Ficker Verwandtsch. des got.-span. u. norw.-isl. R. (S. 15 n. 2); Untersuchungen (S. 4). Wolf Beitrag zur Rechtssymbolik aus span. Quellen, WSB. 51 (1865). Hinojosa Das germ. Element im spanisch. Recht; ZRG. 44, 282. Zeumer N. Arch. 23, 426. 511. v. Amira³ 21. Brunner 1², 494. Über die Beeinflussung seitens des fränkischen Rechts vgl. die S. 15 n. 2 angeführten Ausführungen von Maurer und Amira.

¹⁴ Vgl. Dahn Könige 4 (1866). v. Daniels Handbuch 1, § 68. Brunner 1², 525. Stobbe 1, 94. v. Amira³ 20. v. Savigny G. d. röm. R. 2, 172. Hänel Lex Rom. Visig. praef. pg. 91. Mommsen Ostg. Studien, N. Arch. 14, 223. 451ff. 517ff. Schupfer L'editto di Teoderico, Accademia dei Lincei, Ser. IVa. 3, 223ff.: Manuale 1895 S. 32ff. Del Giudice Nuovi Studi (S. 10) 208. 327. Karlowa a. a. O. 1, 948ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, § 54. v. Glöden Das römische Recht im ostgotischen Reiche 1843. Gaudenzi Entstehungszeit des Edictum Theoderici, ZRG. 20, 29; Gli editti di Theodorico e di Atalarico 1884. Patetta Sull' anno della promulgazione dell' editto di Teodorico, Atti della Acad. delle Sc. di Torino 28 (1893). Hartmann G. Italiens i. Mittelalter 1, 117ff. v. Halban a. a. O. 1, 124ff. 192. 275. 2, 74. A. Schmidt ZRG. 29, 245. Affolter Das intertemporale Privatrecht 138f.

¹⁵ Ausg. Bluhme MG. Leg. 5, 145ff. Padeletti Fontes iur. Ital. 1, 3ff.

darunter das von Cassiodor verfaßte Edictum Athalarici, finden sich in den „Variae“ des Cassiodor¹⁶. Nach der Vernichtung des Ostgotenreiches durch Justinian wurde für Italien die gesamte ostgotische Gesetzgebung zugunsten der justinianischen aufgehoben, während sie in der Provence auch unter der fränkischen Herrschaft in Geltung geblieben sein muß¹⁷.

3. Die burgundischen Gesetze¹⁸. Die Lex Burgundionum (*über constitutionum*) ist ein Gesetzbuch des Königs Gundobad aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, zum Teil unter Benutzung des westgotischen Gesetzbuches Eurichs, zum Teil auf Grund älterer burgundischer Königsgesetze, sodann durch Novellen Gundobads (von 501—515) und Sigismunds (die letzte von 517), die an den geeigneten Stellen eingefügt wurden, vermehrt, ohne daß eine eigentliche Neuredaktion stattgefunden hat. Außer einem von 31 Grafen unterzeichneten Einführungsgesetz (*prima constitutio*) zeigen die Handschriften einen festen Kern von 88 Titeln, an den sich eine Gruppe von weiteren 17 Titeln anschließt. Es fehlt nicht an Spuren des römischen Rechts, obwohl das Gesetz im allgemeinen durchaus germanisches Gepräge hat. Auch nach 534 blieb die *Lex Gundobada* (eine Bezeichnung, die auch das burgundische Gewohnheitsrecht mitumfaßte) als persönliches Recht der Burgunden (*Gundobadingi*) bis über das 9. Jahrhundert hinaus in Geltung.

¹⁶ Ausg. von Mommsen MG. Auct. ant. 12, 60. 66. 268. 282. Vgl. Del Giudice (n. 14) 208.

¹⁷ Vgl. n. 7. Bluhme a. a. O. 170ff. Die Reste des ostgotischen Volkes behielten gleichwohl ihr gotisches Recht bei. Vgl. Urkunde des Goten Stavila, *civis Brixianus vivens legem Gothorum*, Hist. Patriae Monum. 13 Nr. 38 (a. 769). Brunner 1², 396f. Hist. Z. 65, 316. 78, 194. Vielleicht (wenn nicht auf das westgotische Recht zu beziehen) auch die Urkunde des Obezo, *filius quondam Rozoni de vico Godi, et Dominica, iugalibus, qui professi sumus legem vivere Gothorum* (a. 1045). Tamassia Una professione di legge gotica in un documento mantovano del 1045, Arch. giur. 68, 401ff. (1902); Le professioni di legge gotica in Italia, Atti e Memorie della R. Acad. di scienze in Padova 19, 1 (1903). Anderer Auffassung Schupfer Rivista ital. per la scienza giur. 34, 2. 3. 35, 1.

¹⁸ Ausgaben: MG. Leg. 3, 497ff. 579ff. (Bluhme) 1862; MG. Leg. sectio 1, tom 2 (v. Salis) 1892; Fontes rerum Bernensium 1, 90ff. (Binding) 1880. Diplomatisch getreue Abdrücke sämtlicher Handschriften der L. Burg. bei Valentin-Smith La Loi Gombette, 14 Hefte, Lyon 1889ff. — Literatur: Brunner 1², 497, 506. v. Amira³ 20. Dahn Könige XI 98. Kübler Zur Sprache der Leges Burgundionum, Wöflflins Arch. f. lat. Lexikographie 8, 445. v. Salis u. Bluhme in ihren Ausgaben. Bluhme JB. d. gem. deutsch. R. 1, 48ff. 2, 197ff. 5, 207ff.; Hist. Z. 21, 234. Boretius ebd. 21, 1. Hubé Revue hist. de droit 13, 209. Zeumer N. Arch. 25, 257. Stobbe 1, 100—119. v. Daniels Handbuch 1, 154—78. Tardif Hist. des sources du droit français 1890 S. 124ff. 169ff. v. Savigny (n. 5) 2², 1ff. 7, 30ff. Ginoulhiac Revue hist. de droit 2, 529. Gaupp Ansiedlungen 296ff. v. Halban a. a. O. 1, 268ff. 284ff. Karlowa (n. 5) 1, 983f. Affolter (n. 1) 140ff. Krüger G. d. Qu. u. Lit. d. röm. R. 1888 S. 317. Mommsen N. Arch. 25, 587ff. — Über eine bisher unbekannte Handschrift der Gundobada Petot Nouv. Revue 1913 S. 337ff. H. Mitteis ZRG. 47, 407. Zeumer N. Arch. 25, 257ff. Über ein angebliches „Caput legis Gundobae“ Conrat ebd. 37, 275.

Seinen römischen Untertanen, denen schon die früheren Könige die Beibehaltung ihres Rechts gestattet hatten, war von König Gundobad im Eingang seines nur zum Teil für sie mitbestimmten Volksrechts (einige Bestimmungen galten als Reichsrecht, auch sollte bei Streitigkeiten zwischen Römern und Burgunden immer die *Lex Burgundionum* entscheiden) ein eigenes Gesetzbuch versprochen worden. Es ist anzunehmen, daß auch die nach dem Muster der Gundobada verfaßte *Lex Romana Burgundionum* noch Gundobad ihre Entstehung verdankt. Sie ist aus einigen burgundischen Gesetzen, hauptsächlich aber aus römischen Quellen, jedoch in selbständiger Verarbeitung, geschöpft, insbesondere wurde die römische Interpretationsliteratur hier ebenso wie bei dem westgotischen *Breviarium* und dem Edikt Theoderichs benutzt. Nach 534 wurde die *Lex Romana* im praktischen Gebrauch mehr und mehr durch das *Breviarium Alaricianum* verdrängt¹⁹.

4. Die *Lex Salica*²⁰. Das Volksrecht der salischen Franken beherrschte das ganze Gebiet dieses Stammes in Frankreich, Belgien und

¹⁹ Indem man die von Papinian herrührende letzte Stelle des *Breviarium* für den Anfang der ihm in den Handschriften vielfach angehängten *Lex Rom. Burg.* hielt, kam für letztere die sinnlose Bezeichnung *Papianus* auf.

²⁰ Diplomatisch getreue Ausgaben: Pardessus *Loi Salique* 1843 (8 Texte); Holder 1879—80 (8 Texte in 6 Einzelausgaben); Hessels 1880 (synoptische Ausgabe von 11 Texten, mit sprachlichen Erläuterungen von Kern); Hubé 1867 (1 Text); van Zinnicq Bergmann *De salische wet* 1877 (1 Text). — Ausgaben: Waitz *Das alte Recht der salischen Franken* 1846 (sprachliche Erläuterungen von Müllenhoff); Merkel 1850 (sprachliche Erläuterungen von J. Grimm); J. F. Behrend 1874 (die Kapitularien zur *L. Sal.* bearb. von Boretius), 2. Aufl. von R. Behrend 1897; Geffcken 1898. Eine kritische Ausgabe in den *Mon. Germ.* von Krammer befindet sich im Druck. Die russische Sammlung von Denkmälern des alten westeuropäischen Rechts, her. v. Winogradoff und Wladimirski-Budanoff (Kiew 1906), enthält eine Ausgabe von Jegoroff mit russischem Kommentar. — Literatur: außer den Ausführungen in den Ausgaben: v. Amira³ 23f. *Beaudouin Partecipacion* (s. S. 175) 24ff. Behrend *ZRG.* 13, 1ff. *GGA.* 1880 Stück 43. v. Bethmann-Hollweg *Zivilprozeß* 1, 445ff. Brunner 1², 427ff.; *Das Alter der L. Sal. u. der pactus pro tenore pacis*, *ZRG.* 42, 130; *Grundzüge*⁶ 38f. Clement *Das R. der sal. Franken* 1876. Dahn 7, 2 S. 50ff. v. Daniels *HB.* 1, 178ff. Dippe *Der Prolog der Lex Salica*, *Hist. VJSchr.* 2, 153ff. Fahlbeck *La royauté et le droit royal francs* 250ff. Fustel de Coulanges *N. Revue* 11, 764ff. Gaudenti *Salica Legge* 1888 (*Estratto dal Digesto italiano*); *La Legge Salica e gli altri diritti germanici* 7ff. Gengler *Rechtsdenkm.* 39ff. v. Halban 3, 7ff. Hartmann *FDG.* 16, 614ff. Hilliger *Hist. VJSchr.* 1911 S. 153ff. Krammer *Krit. Untersuch. z. L. Sal.*, *N. Arch.* 30, 261ff.; *Fo:sch. z. L. Salica I.*, ebd. 39, 599; *Zur Entstehung der L. Sal.* 1910 (*Festschr. Brunner* S. 405ff.) H. Müller *Der Lex Salica und der Lex Angl. et Werin.* *Alter und Heimat* 1840. Pertz *Arch.* 7, 730ff. Rietschel *Der Pactus pro tenore pacis u. die Entstehungszeit der L. Sal.*, *ZRG.* 40, 253ff.; *Die Entstehungszeit der L. Sal.*, ebd. 43, 117ff.; *Die Münzrechnung der L. Sal.*, *VJSchr. Soc.-WG.* 1911 S. 31ff., besonders S. 78ff. Schröder *Franken* 36ff.; *Unters. z. d. fränk. Volksrechten*, *Monatschr. f. G. Westdeutschl.* 6, 468ff.; *FDG.* 19, 471. v. Schwerin *RG.* 108. Seeliger *Hist. VJSchr.* 1898 S. 16ff.

dem südlichen Teil der Niederlande und gelangte auch bei den stammverwandten chattischen Franken in Hessen, am Mittelrhein und in den Flußgebieten von Mosel, Lahn und Main zur Geltung. Es war das Hausgesetz der Merowinger und hatte in gewisser Beziehung (§ 17 n. 28) grundgesetzliche Bedeutung für das ganze Reich. Über die Aufzeichnung des Gesetzes berichten zwei dem Gesetz in Handschriften beigefügte Prologe. Der längere Prolog führt es auf Weistümer zurück, die noch in der heidnischen Zeit durch einen Ausschuß von vier Männern an drei verschiedenen Malstätten vor dem Ding vorgetragen seien; später sei eine Revision und Ergänzung durch Chlodovech, nachdem er das Christentum angenommen hatte, und sodann durch Childebert und Chlothar erfolgt. Während der längere Prolog bisher allgemein für alt und im wesentlichen glaubwürdig gehalten wurde, hat neuerdings Krammer darauf aufmerksam gemacht, daß seine sagenhaften Mitteilungen einer Erfindung des Liber historiae Francorum von 727 (MG. Scr. rer. Merov. 2, 244) entlehnt, seine positiven Angaben über die Zusammensetzung des Gesetzes aber einem dem Gesetzestext in einigen Handschriften angehängten, durchaus glaubwürdigen Nachwort, dem sog. Epilog, entnommen sind²¹. Nach diesem hatte der ungenannte Gesetzgeber (*rex Francorum*) seinem ursprünglich in 74 Titeln abgefaßten Werke später mit Zustimmung seines Volkes (*postea una cum Francis pertractavit*) noch drei Titel (75—77) hinzugefügt. Erheblich später (*post multum tempus*) hatte dann König Childebert (I) mit seinem Volke (*cum suis Francis*) weitere, bis Titel 84 reichende Zusätze beschlossen und diese seinem Bruder Chlothar (I) mitgeteilt, der dann *cum regnum suum* noch die auf Titel 84 folgenden, bis zum Schluß reichenden Titel (85—99) vereinbarte, worauf beide Könige gemeinsam dieser Vermehrung des Gesetzes ihre Sanktion erteilten²².

Die genauen Angaben des Epilogs berechtigen zu der von Krammer aufgestellten Vermutung, daß dem Verfasser eine Handschrift vorgelegen hat, in der die vier hier unterschiedenen Abschnitte des Gesetzes bereits den von ihm genannten Gesetzgebern durch besondere Überschriften

Stobbe 1, 28ff. v. Sybel Königtum 167ff. 308ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 5ff. Viollet Hist. du droit civil 95ff. Waitz VG. 2³, 1 S. 88ff.; 119ff.; Abh. 413ff. Wiarda G. u. Auslegung d. sal. Gesetzes 1808. — Fehr Hammurapi u. das sal. R. 1910 (vgl. Rietschel Hist. Z. 109 S. 326). Schramm Sprachliches zur L. Sal., Diss. Marburg 1911.

²¹ Krammer Entsteh. d. L. Sal. (SA.) S. 48ff.

²² *Expliciuunt legis Salica libri III. Quem vero rex Francorum statuit et postea una cum Francis pertractavit, ut tres titulis aliquid amplius adherit. Sic a primo usque ad septuagissimo octavo perduxit. Deinde vero Childebertus post multum tempus tractavit, ut quid venire poterit, quod ibi cum suis Francis adhere deberet. A septuagissimo octavo usque LXXXVIII perinvenit, quod ibi digne inposuisse cognoscitur. Iterum cum hoc his titulis Chlotharius a germano suo seniore suum gradanter suscepit, sic et ipse similiter cum regnum suum perinvenit, ut ab octuagissimo quarto adderet et ita perfectum perduxit, et inde quod ipse invenit fratrem suum rescripta direxit. Sic inter eis convenit, ut ista omnia que constituerunt starent.*

beziehungsweise Schlußworte zugewiesen waren²³. Erhalten ist uns der ursprüngliche Text der Lex Salica nicht. Die ältesten Handschriften gehören erst der Zeit Pippins und Karls d. Gr. an und weisen inhaltlich wie in der äußeren Anordnung erhebliche Verschiedenheiten auf, obwohl die materiellen Änderungen nur gering gewesen sind, so daß sich der ursprüngliche Inhalt des Gesetzes, wenn auch nicht der Wortlaut, mit ziemlicher Sicherheit feststellen läßt. Nach der Anordnung unterscheidet man, von einzelnen Abweichungen abgesehen, drei Handschriftenfamilien, eine in 65 (Merkels Text A), eine andere in 99 oder 100 (Text B) und eine in 70 Titeln (Text C). Die letztere zeigt gegenüber dem überaus barbarischen Latein der beiden andern eine gereinigtere Sprache (daher *lex emendata*), beseitigt die längst nicht mehr verstandenen Glossen der älteren Handschriften und trägt auch inhaltlich mehr den Charakter einer neueren Zeit. Diese Handschriftenklasse gehört der Zeit Karls des Großen an, der wohl selbst den Anstoß zu ihrer Herstellung gegeben hat²⁴. Der in ihr enthaltene Text wurde fernerhin allein noch benutzt und als Vulgata zitiert, wie auf ihm auch die nur in einem Bruchstück überlieferte, in Austrasien entstandene althochdeutsche Übersetzung aus dem 9. Jahrhundert beruht²⁵. Die bisher von der herrschenden Meinung als dem Grundtext am nächsten stehend angesehene Handschriftenfamilie war eine solche in 65 Titeln, von der sich vier Handschriften durch ihren altertümlicheren, auf eine einfachere Lebenshaltung des Volkes hinweisenden Inhalt sowie durch kürzere Fassung auszeichnen²⁶. Während sich aber der Epilog nur in einer dieser Handschriften (Hessels Cod. 2) findet, haben die Handschriften des 99 Titel-Textes (Cod. 7—9) ihn ohne Ausnahme, wobei besonders in Betracht zu ziehen ist, daß die Angaben über die Entstehung des Gesetzes nur gerade der Titelfolge dieser Handschriftenklasse entsprechen, während sich gegenüber dem 65 Titel-Text Unstimmigkeiten ergeben, die sich auch durch die Hereinziehung verschiedener Zusatzkapitularen zur Lex Salica und des Landfriedensgesetzes Childeberts I und Chlothars I, des sog. *Pactus pro tenore pacis*, nicht ausgleichen lassen²⁷.

²³ Vgl. Krammer a. a. O. 23f. Dasselbe Verfahren wurde bei dem Landfriedensgesetz Childeberts und Chlothars (n. 37) sowie bei der Lex Wisigotorum (S. 254) beobachtet.

²⁴ Vgl. Brunner 1², 429 n. 8.

²⁵ Abgedruckt in Merckels Ausgabe S. 109ff. und bei Müllenhoff-Scherer Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa³ 1892 Nr. 65. Braune Ahd. Lesebuch 1888 Nr. 14. Nach Kögel G. d. deutsch. Lit. 1, 2 S. 499ff. kann die Übersetzung nicht, wie man früher annahm, im Moselgebiet, sondern nur in Ostfranken (Gegend von Würzburg oder Fulda) entstanden sein. Vgl. v. Amira³ 34. Über die Geltung der L. Salica in Ostfranken Schröder Franken 43; FDG. 19, 140ff.

²⁶ Nach Hessels als Cod. 1—4 bezeichnet, nach Krammer Klasse B, nach Merkel Text A.

²⁷ Vgl. Krammer a. a. O. 9ff., der auch darauf aufmerksam macht, daß der Epilog des Cod. 2 erst aus dem der Cod. 7—9, die ihm offenbar als Vorlage gedient hätten, entstanden sein könne. Den umgekehrten Vorgang vertritt Brunner

Bestätigt werden die Angaben des Epilogs durch den Inhalt der von ihm bezeichneten Abschnitte des 99 Titel-Textes²⁸. Die Titel 1—74, die hiernach als der ursprüngliche Bestand des Gesetzes anzusehen sind, zeigen einen durchaus einheitlichen Charakter, kurze strafrechtliche Bestimmungen, die nur gelegentlich auch das Gerichtsverfahren berühren, das Privatrecht und alle kirchlichen Verhältnisse aber ganz unberührt lassen. Während in diesem Abschnitt alles fehlt, was auf Kirche und Christentum Bezug haben könnte, enthalten die Titel 75—77, die nach dem Epilog von dem ersten Gesetzgeber erst später hinzugefügt worden sind, zwar ebenfalls nur kurze strafrechtliche Bestimmungen, aber gerade solche kirchlichen Inhalts (Schutz der Kirchen gegen Brandstiftung und Kirchenraub, Wergeld der Priester und Diakonen). Noch wesentlicher unterscheiden sich die Titel 78—99 von allem Vorhergehenden durch ihre zum Teil sehr ausführlichen Bestimmungen aus dem Gebiete des Privatrechts und des Gerichtsverfahrens. Eine besondere Bestätigung erhalten die Angaben des Epilogs noch dadurch, daß das Gesetz in den Titeln 1—74, und nur in diesen, eine sehr ausgiebige Benutzung des Codex Euricianus, der dem Gesetzgeber unmittelbar als Vorlage gedient haben muß, aufweist²⁹.

Wenn der Codex Euricianus dem ältesten Text der Lex Salica als Vorlage gedient hat, so kann der ungenannte erste Gesetzgeber, dessen Werk später durch Childebert I und Chlothar I ergänzt wurde, kein anderer als Chlodovech gewesen sein, der auch von dem allerdings sagenhaften Prolog als solcher namhaft gemacht wird³⁰. Da das Gesetz nicht bloß für Salier, sondern größtenteils auch für die mit ihnen zusammenlebenden Römer und für eine weinbautreibende Landschaft bestimmt war, so kann es erst nach der Reichsgründung, d. h. nach der Eroberung des Reiches des Syagrius (486), entstanden sein. Das Fehlen jeder auf

ZRG. 42, 166ff., ebenso Hillger (n. 20) S. 169ff. Daß der Verfasser des Epilogs das Zusammenwirken Childeberts und Chlothars in unverkennbarer Anlehnung an den Wortlaut des Pactus pro tenore pacis schildert, beweist doch nicht, wie Brunner a. a. O. 167 annimmt, daß er diesen als einen Bestandteil der Lex Salica im Auge gehabt habe.

²⁸ Vgl. Krammer a. a. O. 24f. 28.

²⁹ Vgl. Krammer Kr. Unters. (n. 20) 268—318. Brunner I², 430f. Rietschel Münzrechnung (n. 20) S. 80f. macht darauf aufmerksam, daß die den erweiterten 65 Titel-Text enthaltenden Cod. 5 und 6 noch reicher an euricianischen Stellen sind, als die des 99 Titel-Textes, daß also beide Handschriftsklassen eine gemeinsame, uns nicht erhaltene Vorlage benutzt haben dürften. Dagegen sind die Handschriften des verkürzten 65 Titel-Textes (n. 26), was schon Krammer nachgewiesen hat, in dieser Beziehung erheblich ärmer.

³⁰ Die Abfassung unter Chlodovech (vgl. besonders Brunner Alter der L. Salica, ZRG. 42, 130—172) wird heute, nachdem auch Rietschel seinen früheren Widerspruch aufgegeben und sich den Ausführungen Krammers angeschlossen hat (Rietschel Münzrechnung 78ff.), nur noch von Hilliger bekämpft, der sich auf seine Forschungen über den salischen Denar stützt. Vgl. dagegen oben S. 197ff. und die daselbst n. 1 angeführte Literatur.

Christentum und Kirche bezüglich Bestimmung³¹ berechtigt noch nicht zu dem Schluß, daß die Abfassung vor Chlodovechs Taufe (496) erfolgt sei, da andererseits auch alles spezifisch Heidnische fehlt und sich im Frankenreiche noch lange nach 496 Spuren des Heidentums nachweisen lassen³². Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man die Entstehung der Titel 1—74 in das letzte Jahrzehnt des fünften, die Titel 75—77 aber in das erste Jahrzehnt des sechsten Jahrhunderts verlegt. Die von Childebert I und Chlothar I erlassenen Titel 78—99 müssen zwischen 511 und 558 entstanden sein. Da aber das letzte Lebensjahr Childeberts († 558) in eine Zeit schwerer Bruderzwiste fiel³³, andererseits das Herrschaftsgebiet der beiden Brüder nach dem vielbesprochenen Titel 82 (*De fillorto*) auch Gebiete südlich der Loire umfaßte, die bis 524 zu dem Reiche Chlodomirs gehörten, so dürfte die Abfassungszeit in die Jahre 524—557 fallen. Das Gesetz handelt hier von dem Verfahren mit Anfang wegen gestohlenen Gutes. Der Bestohlene ist ein solcher, der *lege Salica vivit*, also, wie damit stillschweigend vorausgesetzt wird, seinen Wohnsitz innerhalb des Gebietes zwischen dem Kohlenwalde (*Silva Carbonaria*) im Norden und der Loire im Süden hat. Wohnt auch der Beklagte, bei dem die entwendete Sache gefunden ist, innerhalb dieser Grenzen, so wird für die Verhandlung ein Termin nach 40 Nächten angesetzt. Wohnt er dagegen in den altsalischen Gebieten nördlich des Kohlenwaldes, oder südlich der Loire in Aquitanien, so wird die Frist auf 80 Nächte verdoppelt³⁴. Die Bestimmung ergibt zugleich, daß auch Childebert I und Chlothar I das ehemalige Land des Syagrius, das als das salische Kernland galt und für das Chlodovech sein Gesetz zunächst erlassen hatte, immer noch als das eigentliche Geltungsgebiet der Lex Salica betrachteten. Andererseits ist aber wohl nicht mit Kramer anzunehmen, daß die Lex Salica auch weiterhin nur für dies beschränkte Gebiet galten habe und erst von den Karolingern auf alle salischen Franken, insbesondere Austrasiens, ausgedehnt worden sei³⁵.

³¹ Die unverkennbare Abneigung der Lex Salica gegen die Todesstrafe ist nur indirekt auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen, da es diesem in Neustrien schon in der römischen Zeit gelungen war, die Todesstrafe so gut wie zu beseitigen. Chlodovech hat sich dieser Entwicklung offenbar mit Rücksicht auf die Provinzialen in seinem Reiche angeschlossen. Vgl. Brunner 1², 250f. 435. Ein eigentümliches Geschick wollte es, daß eine gewisse Durchbrechung dieses Prinzips noch unter Chlodovech durch einen Beschluß des Konzils von Orleans v. 511 c. 2 (MG. Conc. 1, 3) erfolgte, nach welchem Frauenraub mit Strafknechtschaft oder Halslösung bedroht wurde, während L. Sal. 14, 4 nur eine Buße von 62½ Sol. verlangte. Vgl. n. 36.

³² Vgl. Brunner 1², 436. Loening KR. 2, 58f. Noch Childebert I sah sich genötigt, bei Strafe die Entfernung der *simulacra* und *idola daemioni dedicata*, die etwa auf den Feldern oder auch wohl in Eigentempeln errichtet waren, zu befehlen. MG. Cap. 1, 2.

³³ Vgl. Brunner ZRG. 42, 175. Dahn Könige VII 2, 36 n. 5.

³⁴ Vgl. Brunner 1², 437. Rietschel Entstehungszeit 127. Kramer Entstehung 29—34.

³⁵ Wenn das Gesetz die 80nächtige Frist für die altsalischen Landesteile im Norden und für die neusalischen in Aquitanien festsetzte, so muß es doch auch in diesen Gebieten galten haben.

Von Childebert I und Chlothar I besitzen wir auch sonst noch Zeugnisse einer gemeinsam ausgeübten gesetzgeberischen Tätigkeit. In einem Konzil von Tours von 567 (MG. Conc. 1, 130) wird erwähnt, daß *Childebertus et Chlotcharius reges constitutionem legum de hac re custodierint et servaverint, quem nunc dominus Charibertus rex successor eorum praecepto suo roboravit, ut nullus ullam nec puellam nec viduam absque parentum voluntatem trahere aut accipere praesumat*³⁶. Vor allem aber ist das berühmte Landfriedensgesetz (*Pactus pro tenore pacis*) hier zu nennen, das in älterer Zeit mit Unrecht den beiden Vettern Chlothar II und Childebert II zugeschrieben wurde³⁷. Da es in manchen Handschriften (nicht in denen des 99 Titel-Textes) mit anderen Stücken im Anhang zur Lex Salica überliefert ist und mit dem sonst den Volksrechten und insbesondere auch der Lex Salica zukommenden Titel *Pactus* bezeichnet erscheint, hat man es, wie bereits erwähnt, früher vielfach mit den vom Epilog erwähnten Zusatztiteln Childeberts I und Chlothars I zur Lex Salica verwechselt, obgleich das Landfriedensgesetz, wenn auch zum Teil volkrechtlichen Inhalts, vorwiegend eine landespolizeiliche Maßregel territorialen Charakters war. Die Verweisung auf die Lex Salica in c. 5 (*quod lex Salica habet fuisse completum*)³⁸ läßt erkennen, daß diese, wenigstens in ihrem ältesten Bestande, bereits vorlag und daß das Landfriedensgesetz von den königlichen Brüdern nicht als zum Bestande der Lex Salica gehörig betrachtet wurde.

Ein wirkliches Ergänzungsgesetz zur Lex Salica, wenn auch ebenfalls mit territorialer Begrenzung, war das Edikt des Königs Chilperich (561—584)³⁹. Außerdem sind handschriftlich noch verschiedene, zum Teil sehr bedeutsame Novellen aus der merowingischen Zeit, bei denen die Gesetzgeber nicht mehr zu ermitteln sind, überliefert⁴⁰. Das

³⁶ Vgl. Brunner ZRG. 42, 158f., der darauf aufmerksam macht, daß dies Gesetz zum Teil vielleicht in einer der Novellen zur Lex Salica (Behrend² S. 65. Geffcken S. 132 c. 6. Merkel S. 35 c. 70) vorliegt, in welchen die Anstiftung von Hauskindern zur Eheschließung ohne Einwilligung ihrer Eltern mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung bedroht wird, während der Frauenraub nach Maßgabe der *anterior lex* (L. Sal. 14?) bestraft werden soll. Vgl. n. 31.

³⁷ MG. Cap. 1, 3ff. Boretius Beitr. z. Kapit.-Kritik 22f. Brunner ZRG. 42, 158—172; RG. 1², 439. 441. 540. Schröder Franken 40; Untersuch. 478ff.; Hist. Z. 79, 225. Dippe (n. 20) 159ff. Rietschel ZRG. 40, 253. Der letztere hat seine Ansicht über die Entstehungszeit des *Pactus* seither aufgegeben.

³⁸ Das Zitat bezieht sich auf L. Sal. 67 (40).

³⁹ MG. Cap. 1, 8. Durch c. 2 wird L. Sal. 78 und durch c. 3 L. Sal. 92 (*sicut et lex Salica habet*) abgeändert. Vgl. Schröder Untersuch. 481ff. Gierke ZRG. 12, 438f.

⁴⁰ Vgl. Brunner 1², 441; Mithio u. Sperantes, Festgabe Beseler 22 n.; BSB. 1894 S. 563ff. Novelle 1 c. 1—4 (nach der Ordnung bei Behrend² S. 131f., bei Hessels 66—69, Merkel 66—68, Geffcken S. 63f.) und Novelle 6 (Behrend² S. 157ff. Hessels 79—95. Merkel 78—94. Geffcken S. 68ff.) tragen noch ganz den Charakter der Lex Salica, sie enthalten wie diese auch die malbergischen Glossen und die Umrechnung der Denarbußen in Schillinge. Novelle 6 c. 1 kennt

jüngste Zusatzgesetz bilden die *Capitula legis Salicae* Ludwigs d. Fr. von 820⁴¹.

In den meisten, der Emendata voraufgehenden Handschriften sowie in den ältesten Novellen finden sich, zumal bei den Bußsätzen, stark entstellte altfränkische Glossen, in denen, regelmäßig mit der Einleitung *mall.* oder *malb.*, Ausdrücke und Formeln überliefert werden, die in der Sprache des Malbergs, d. h. in der technischen Gerichtssprache der Salier, gebräuchlich gewesen sein müssen. Die Wissenschaft bezeichnet sie als „malbergische Glossen“ und sieht in ihnen eine Privatarbeit, die keinen ursprünglichen Bestand des Gesetzes gebildet hat, sondern erst nachträglich, aber schon in frühmerowingischer Zeit, in den Text eingefügt worden ist⁴². Eine andere Privatarbeit in altfränkischer Sprache ist die unter dem Namen *chunnas* überlieferte Zusammenstellung der Hunderteinheiten in den Bußsätzen der Lex Salica⁴³, in denen wir eine Bestätigung der Annahme gefunden haben, daß die altsalischen Bußen ur-

aber schon den römischen Heermann und erhöht das Wergeld des tributarius auf 100 Solidi. — Ein neustrisches Gesetz aus der Zeit der Teilreiche, gleich dem etwas jüngeren Edikt Chilperichs Einflüsse des römischen und westgotischen Rechts aufweisend, ist Novelle 1 c. 5—8 (Behrend² S. 132ff. Hessels 70—73. Merkel 69—72. Geffcken S. 64—65). — Jeder näheren Feststellung entzieht sich Novelle 1 c. 9—12 (Behrend² S. 135ff. Hessels 74—77. Merkel 73—76. Geffcken S. 66ff.), ferner die durch wiederholte Hinweisungen auf die Lex Salica bemerkenswerte Novelle 2 (Behrend² S. 137ff. Hessels 99—107. Merkel 95—97. 101—105. Geffcken S. 72ff.) und Novelle 3 (Behrend³ S. 143ff. Hessels 96—98. Merkel 98—100. Geffcken S. 76f.), mit der bei Behrend erst als Schluß von Novelle 2 aufgenommenen Einleitung *Secundum legem Salicam hoc convenit observari*.

⁴¹ MG. Cap. 1, 292. Über die Datierung (820 statt 819) vgl. Seeliger Kapitularien S. 55. Mühlbacher Regesten Nr. 710.

⁴² Vgl. Brunner 1², 432f. J. Grimm, Vorrede zu Merckels Lex Salica (auch Kl. Schr. 8, 228ff.) und die Anmerkungen von Kern in Hessels Ausgabe. Kern Die Glossen in der Lex Salica 1869. van Helten Zu den malberg. Glossen u. den salfränk. Formeln u. Lehnwörtern i. d. Lex Salica, Beitr. z. G. d. deutsch. Sprache 25, 225—542. Calmette Bibl. de l'école des chartes 60, 397. d'Arbois de Jubainville, N. Rev. 26, 335. Sohm R.- u. GV. 558ff. Kögel G. d. deutsch. Literatur 1, 2 S. 418ff. Über die Formstrenge der germanischen Gerichtssprache vgl. auch v. Amira GGA. 1885 S. 164ff. Die altniederfränk. Worte der malb. Glosse sind von den Abschreibern entstellt. Eine der wenigen, auf den ersten Blick verständlichen Glossen findet sich in Tit. 4 § 1 (Ausg. Behrend): *Si quis agrum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, Malb. lammi, hoc est 7 dinarius qui faciunt medio trianti, culpabilis iudicetur*. Nach v. Amira³ 33f. ist die malb. Glosse als ein Niederschlag der Privatinterpretation des 6. Jahrhunderts und nicht als ursprünglicher Bestandteil des amtlichen Textes anzusehen.

⁴³ Vgl. S. 198. Brunner Forsch. 487. v. Amira³ 35. Kleinere Bruchstücke salischen Rechts aus späterer Zeit, wohl ausschließlich Privatarbeiten, sind die *Recapitulatio legis Salicae* (Behrend² 178ff. Geffcken S. 102ff. Merkel S. 98. Hessels S. 425) und einige Glossen (Merkel 101ff.). Von den Extravaganten (Behrend² 163ff. Geffcken 90ff. Merkel 99f. Hessels 420f.) sind die Extrav. B (Handschrift von Jvrea) Mitte des 9. Jahrhunderts in Italien entstanden. Die sog. *Remissoria* (Behrend² 174. Geffcken 98ff. Merkel 95f. Hessels 424), zu denen auch die *chunnas* gerechnet werden, sind noch merowingisch. Vgl. Brunner 1², 442.

sprünglich in Denarhundertern angesetzt gewesen und erst durch die beigefügte Umrechnungsklausel auf Schillingsbeträge reduziert worden sind⁴⁴. Dem ältesten Text am nächsten stehen daher die Handschriften, welche diese Umrechnungsklausel enthalten und demnach von Denarwerten ausgehen, während die Handschriften mit einfachen Schillingsbußen einer späteren Gestaltung zugeschrieben werden müssen. Ob die Umrechnungsklausel selbst schon von Chlodovech oder erst von Pippin eingefügt ist, muß dahingestellt bleiben⁴⁵. Für den letzteren Fall würde man mit Krammer eine amtliche Herstellung des 99 Titel-Textes mit Einschluß des Epilogs unter Pippin anzunehmen haben, während ich andererseits den Prolog nicht mit ihm für ein amtliches Einführungsgesetz ansehen kann. Auch die von Krammer vermutete besondere Publikation für Austrasien erscheint mir sehr problematisch, und nur soviel ist zuzugeben, daß der verkürzte 65 Titel-Text für den Gebrauch der austrasischen Salier, aber wohl noch im 6. Jahrhundert (n. 47), hergestellt sein dürfte, wobei die Schreiber wie bei der *Emendata* auf amtliche Anweisung gehandelt haben mögen.

5. Die *Lex Ribuaria*⁴⁶. Das Volksrecht der ribuarischen Franken trägt den Charakter einer amtlichen Kompilation verschiedener, lose miteinander verbundener Bestandteile. In der handschriftlich vorliegenden Form kann das Gesetz erst unter Karl dem Großen (aber jedenfalls vor 803) zum Abschluß gekommen sein, doch bleibt es zweifelhaft, ob dies bloß durch die amtlich beeinflusste Tätigkeit der Abschreiber geschehen ist. Die ältere handschriftliche Form enthält keine Abschnitte, während die Handschriftenklasse der *Lex emendata* (S. 251) in 91 Titel eingeteilt

⁴⁴ Vgl. S. 198ff.

⁴⁵ Wenn die Klausel nicht schon von Chlodovech herrührt, die älteren Handschriften also nur Bußansätze in Denaren gehabt haben, so hatte dies, nachdem der Wert des Solidus so bedeutend gesunken war, seine großen Bedenken, und es wäre durchaus zeitgemäß gewesen, wenn Pippin durch eine Neuredaktion des Gesetzes feststellte, daß von den in der *Lex Salica* genannten Denaren je 40 auf einen Solidus kamen, also doch nur 12 Denare nach dem zu seiner Zeit bestehenden Münzfuß. Immerhin blieb auch dann noch eine große Rechtsunsicherheit bestehen, zumal da die Handschriften mehr und mehr anfangen, nur noch Bußansätze in Schillingen aufzunehmen. Die Beschwerden der Rheimser Synode würden sich auf diesem Wege am leichtesten erklären.

⁴⁶ Kritische Ausgabe von Sohm MG. Leg. (fol.) 5, 185; Schulausgabe 1883. Vgl. Sohm Entstehung der L. Rib., ZRG. 5, 380. E. Mayer Zur Entstehung der L. Rib. 1886. Brunner 1², 442; Kr. VJSchr. 29, 167. Schröder ZRG. 20, 22. K. Lehmann N. Arch. 1885 S. 414. Waitz 2³, 1 S. 113ff. v. Amira³ 24f. Stobbe 1, 56ff. Gengler Rechtsdenkm. 46ff. v. Daniels Handbuch 1, 245ff. Rogge *Observationes de peculiari Legis Ripuariae cum Salica nexu* 1823. Hilliger Hist. VJSchr. 1903 S. 455 (vgl. Brunner 1², 441 n. 21). v. Halban Röm. R. i. d. germ. Staaten 3, 54f. Die Annahme von Ficker (MJÖG. 5, 52ff.), daß die *Lex Ribuaria* ihre Heimat in Oberlothringen gehabt habe, ist abzulehnen, da die Oberlothringer nach salischem Recht lebten. Vgl. Schröder Franken 44ff.; Hist. Z. 43, 52ff.; Unters. 495f. Martène et Durand *Ampl. Collectio* 2, 33 (890).

ist. Nach dem Vorgange der früheren Herausgeber hat aber auch die Ausgabe der Monumenta Germaniae die übliche Einteilung in 89 Titel beibehalten. Den ältesten Teil bilden Tit. 1—31, ein ursprünglich selbständiges, aber sich vielfach an die Lex Salica anlehndes ribuarisches Gesetz aus der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts. Wenig jünger, jedenfalls vor der Decretio Childeberti (also vor 595) entstanden, ist die in den Titeln 32—64 enthaltene Umarbeitung der Lex Salica⁴⁷, nur Tit. 36 ist zum Teil durch Einfügungen aus der Karolingerzeit verändert⁴⁸ und Tit. 57—60, 1 sowie Tit. 61 und 62 ist ein Königsgesetz eingeschaltet, das wahrscheinlich Dagobert I seinen Ursprung verdankt. Ihm hat man wohl auch ein zweites in Tit. 88 und 89 enthaltenes Königsgesetz sowie die in den Titeln 65—87 enthaltenen Ergänzungen, in denen von Tit. 80 an wieder in merklicher Weise auf die Lex Salica zurückgegriffen wird, zuzuschreiben⁴⁹. Nachdem die Lex Ribuarica zum Abschluß gekommen war, erließ Karl d. Gr. als Zusatzgesetz zu ihr seine *nova legis constitutio quae in lege Ribuarica mittenda est* vom Jahre 803 (MG. Cap. 1, 117).

6. Die langobardischen Gesetze⁵⁰. Den ersten Rang unter den Rechtsquellen dieser Periode nehmen die der Langobarden ein. Abgefaßt in barbarischem Vulgärlatein, mit zahlreichen deutschen Wörtern untermischt, lassen sie gleichwohl durch die Vollständigkeit ihres Inhalts, juristische Klarheit und humane Gesinnung eine hohe Kulturstufe des Volkes erkennen und bilden insofern einen erfreulichen Gegensatz zu der

⁴⁷ L. Rib. 53, 2 kennt noch *pueri regis* im Grafenamt, was seit Chlothars Ed. v. 614 (S. 137) nicht mehr vorkommen konnte. Die Lex Salica wurde in einer Textform benutzt, die dem verkürzten 65 Titel-Text nahe stand. Der letztere kann also nicht erst unter Pippin für Austrasien amtlich redigiert worden sein. Vgl. S. 264. Brunner 1², 444 n. 8.

⁴⁸ Rib. 36, 12 kann erst nach der Münzreform Pippins (S. 199) eingefügt worden sein. Ebenso war die Festsetzung des friesischen und sächsischen Freiwergeldes in 36, 4 erst nach der Einverleibung dieser Stämme möglich.

⁴⁹ Der in Rib. 58 § 12f., 60 § 3, 65, 73 und 87 erwähnte Königsbann von 60 Sol. begegnet zuerst 595 in der Decr. Childeb. II c. 9 (Cap. 1, 17). Über die Anlehnung des Tit. 88 an die Lex Burgundionum vgl. Brunner 1², 441. 447.

⁵⁰ Kritische Ausgaben: Baudi a Vesme *Historiae patriae Monumenta*, Turin 1855; Bluhme MG. Leg. (fol.) 4, 1—206. Schulausgaben von Neugebauer 1856 (Nachdruck nach Baudi a Vesme), Bluhme 1869 und Padeletti *Fontes iuris Italici* 1887. Vgl. Merkel G. d. Langobardenrechts 1850. Stobbe 1, 119ff. 594ff. Brunner 1², 529. 558. *Pertile a. a. O.* 1², 129ff. Schupfer *Manuale* 1895. v. Bethmann-Hollweg *Zivilpr.* 1, 321ff. v. Amira³ 28f. v. Daniels *Handbuch* 1, 148ff. Gengler *Rechtsdenkm.* 158ff. v. Savigny a. a. O. 2, 209ff. Bluhme *Hist. Z.* 21, 410ff. *Liter. Zentralbl.* 1869, Sp. 1423ff. Boretius *Capitularen im Langobardenreich* 1864. v. Halban a. a. O. 2, 90ff. *Del Giudice Studi di storia e diritto* (1889) 362ff.; *Nuovi Studi* 304: *Sulle aggiunte di Rachis e di Astolfo all'Editto Longobardico*, *Istituto Lombardo, Rendiconti* 1902 S. 582ff. Tamassia *Fonti dell' editto di Rotari* 1889; *Römisches und westgotisches Recht in Grimowalds und Liutprands Gesetzgebung*, *ZRG.* 31, 148ff. Dahn 12, 74ff. Bruckner *Sprache der Langobarden* 1895. Affolter (S. 246). 143ff. Neumeyer (S. 246) 22ff.

nicht minder vollständigen, aber von geistiger Versumpfung zeugenden Lex Wisigotorum. Die Aufzeichnung des Volksrechts ist allmählich, im Wege königlicher Gesetzgebung unter Mitwirkung der Stammesversammlung, vor sich gegangen⁵¹. Im Gegensatz zu den einseitigen, nur auf die einzelne Regierungszeit berechneten königlichen Verordnungen polizeilichen oder administrativen Charakters (*notitiae, capitula in brevi, brevia*) wurden jene *leges* in ein eigenes Gesetzbuch (*liber edictus*) eingetragen und daher in ihrer Gesamtheit selbst als *edictum* oder *edictus* bezeichnet⁵².

Die Hauptbestandteile des Edikts bilden die an Umfang und Bedeutung einander gleichkommenden Gesetze der Könige Rothari von 643 und Liutprand von 713—35⁵³. Die kleineren Gesetze des Edikts sind von Grimowald (668), Ratchis (745—46) und Aistulf (755). Ein Gesetz des letzteren von 750 war ebenfalls in das Edikt eingetragen; ist aber später wieder daraus entfernt worden.

In dem schon unter den Langobardenkönigen fast selbständigen, 774 zu voller Unabhängigkeit gelangten Herzogtum Benevent bediente man sich einer eigenen, mehrfach abweichenden Rezension des Edikts⁵⁴, das nach 774 noch durch Gesetze der Herzöge Aregis (774—87) und Adelchis (866) vermehrt wurde⁵⁵. Auch eine nur in Bruchstücken erhaltene grie-

⁵¹ Das Edikt des Rothari wurde in rechtsförmlicher Weise durch Gairethinx angenommen. Vgl. S. 29.

⁵² Vgl. Bluhme MG. Leg. 4 praefatio pg. 11. Vgl. VO. des Ratchis (ebd. S. 192): *Ista, quae superius scripta tenentur, in edictum scribantur, et ista capitula dua de subtus in breve previdimus statuere*. Liutprands *notitia de actoribus* von 733 c. 3 (ebd. 181): *Hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamvis lex nostra non sit; post autem nostrum decessum, qui pro tempore princeps fuerit, faciat sicut ei Deus inspiraverit aut rectum sicut secundum animam suam prevederit*. Vgl. ebd. 183 *Notitia* des Ratchis. Das Edikt zitiert man unter Angabe des betreffenden Königs und der Kapitelzahl seiner Gesetze, z. B. Ed. Rothari c. 119, Ed. Liutpr. c. 112. Die Ausgabe Bluhmes hat die Verordnungen der einzelnen Könige ihren für das Edikt bestimmten *leges* hinzugefügt, anstatt Edikt und *notitiae* getrennt zu halten. Auch bei Westgoten und Burgunden war die eigentliche Gesetzeskraft königlicher Erlasse durch die formelle Aufnahme in das Gesetzbuch bedingt. Vgl. Zeumer N. Arch. 24, 71.

⁵³ Das Gesetz des Rothari umfaßte ursprünglich 386 Kapitel nebst einem Vorwort; später sind noch zwei weitere Kapitel und eine Bestimmung über den Gebrauch beglaubigter Abschriften des Edikts hinzugetreten. Über die nicht seltenen Spuren einer Benutzung des westgotischen Gesetzbuches Leovigilds vgl. Zeumer N. Arch. 23, 428f.; über die Benutzung römischer Rechtsquellen in der ganzen langobardischen Gesetzgebung Conrat ZRG. rom. 47, 18ff. v. Savigny Röm. R. im MA. 2, 219ff. v. Halban 2, 105f. Die Gesetzgebung Liutprands war allmählich auf 15 verschiedenen Märzfeldern zustande gekommen; heute zitiert man nach 153 fortlaufenden Kapiteln. In der Ausgabe von Baudi a Vesme haben irrtümlich verschiedene *notitiae* ihren Platz als c. 139f. 156—164 im Edikt erhalten.

⁵⁴ Vgl. Rosin Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht S. 8ff. Erst dieser Rezension verdankt Ed. Liutpr. c. 29 die Entstehung.

⁵⁵ Ausgabe von Bluhme, a. a. O. 207—12. Einzelne Verordnungen beneventischer Fürsten ebd. 213—25.

chische Übersetzung des Edikts ist wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Benevent entstanden⁵⁶. Eine systematische Bearbeitung des Edikts, die zwischen 829 und 832 auf Anlaß des Grafen Eberhard von Friaul entstandene *Concordia*, hat die beneventische Ediktrezension benutzt⁵⁷.

Aus der alten Heimat der Langobarden an der Unterelbe hat ihre Gesetzgebung wie ihre Rechtssprache eine starke Verwandtschaft mit dem sächsischen und angelsächsischen Recht bewahrt⁵⁸. Andererseits bestehen vielfache Berührungen mit dem nordgermanischen, zumal dem gotländischen Recht, die nicht auf Stammesverwandtschaft, sondern auf politische Beziehungen der Langobarden zu ostgermanischen Völkern (Goten, Herulern, Gepiden u. a. m.) zurückgehen dürften⁵⁹.

Das langobardische Edikt hat sich bis in das 13. Jahrhundert als Volksrecht der langobardischen Einwohner Italiens erhalten. Auch nach der Ausbildung der einheitlichen italienischen Nationalität und dem Siege des römischen Rechts (13. Jh.) hat das langobardische Recht durch die italienischen Partikularrechte und den Einfluß der scholastischen Jurisprudenz auf die Auslegung des römischen Rechts eine hohe, bis auf die Gegenwart fortwirkende Bedeutung bewahrt.

Die Gesetze der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser seit dem Jahre 774 wurden, soweit sie eine Bedeutung für Italien hatten⁶⁰, zu Anfang des 11. Jahrhunderts in einer, übrigens wenig zuverlässigen Sammlung, dem sogenannten *Capitulare*, vereinigt und seitdem in dieser Gestalt in den Abschriften regelmäßig mit dem Edikt verbunden. Zusätze zu letzterem hat diese Gesetzgebung nicht ergeben. Die *capitula generalia* hatten für Italien überhaupt nur eine theoretische Bedeutung und die *capitula Italica* waren nicht als Volksrecht der Langobarden, sondern als italienisches Landesrecht, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bewohner erlassen. An der Hand des Edikts und des Capitulare entwickelte sich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in verschiedenen italienischen Städten ein lebhaftes Rechtsstudium, dessen Mittelpunkt die Rechtsschule zu Pavia bildete⁶¹. Hauptsächlich aus den Arbeiten dieser Schule ist der *Liber Papiensis* hervorgegangen, eine chronologische Sammlung des Edikts und des Capitulare mit

⁵⁶ Ausgabe: Bluhme a. a. O. 225—34 (vgl. praefatio pg. 43 sq.); Zachariae Fragmenta versionis Graecae legum Rotharis 1835. Vgl. Brunner 1², 554.

⁵⁷ Bluhme 235—89; vgl. praefatio pg. 41 sq. Rosin a. a. O. 10f.

⁵⁸ Vgl. S. 16 n. 6. Brunner 1², 536f.

⁵⁹ Vgl. die S. 15 n. 2 angeführte Literatur, besonders Brunner 1², 538f.

⁶⁰ Über das Folgende vgl. Boretius Capitularien im Langobardenreich S. 18ff. und MG. Leg. 4, praefatio pg. 46 sqq. Neumeyer a. a. O. 29ff. Brunner 1², 558ff. Pertile Storia 1, 133. 139. 399ff. Schupfer Manuale 1895 S. 126ff. 199ff. Neumeyer a. a. O. 29ff.; ZRG. 33, 249ff. Ficker Forsch. z. RG. Italiens 3, 44ff. Conrat G. d. Qu. d. röm. R. 1, 393ff. v. Savigny G. d. röm. R. im MA. 2, 209.

⁶¹ Vgl. Merkel a. a. O. 13ff. 26ff. Boretius l. c. praefatio pg. 93 sqq. Ficker Forsch. z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 44ff. 54ff. 138ff. Die hervorragendsten dieser Rechtslehrer, wohl meistens zugleich Mitglieder (*iudices*) des kaiserlichen Pfalzgerichts, waren Walcausus (vgl. Boretius l. c. pg. 82 sqq. Bremer, GGA. 1891 S. 735ff.), Bonusfilius, Wilihelmus und sein Sohn Ugo, endlich Lanfrancus (seit 1070 Erzbischof von Canterbury).

Glossen und prozessualischen Formeln, zwischen 1019 und 1037 zu Pavia, Verona und Rom, und zwar ausschließlich zu Schulzwecken, verfaßt⁶². Dagegen war die um 1070 zu Pavia oder in der Markgrafschaft Tuscani entstandene *Expositio* ein für die Bedürfnisse der Praxis berechneter Gesetzeskommentar, dessen uns unbekannter Verfasser die Mitglieder der Papienser Rechtsschule bereits als *antiqui* bezeichnete⁶³. Im Gegensatz zu den scholastischen Arbeiten der letzteren, die einen sehr ungleichen Wert haben, ist die „*Expositio*“ ein treffliches Werk, das namentlich durch die Berücksichtigung des fränkischen Rechts und verständnisvolles Eingehen auf die justinianische Gesetzgebung hervorragt. Eine wertvolle Arbeit über salisches und langobardisches Recht, zumal das Erbrecht, verglichen mit dem römischen, enthalten die *Quaestiones ac monita* aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts⁶⁴.

Eine wahrscheinlich noch gegen das Ende des 11. Jahrhunderts entstandene systematische Bearbeitung des Liber Papiensis in drei Büchern ist die sogenannte *Lombarda (liber Longobardae, liber Lombardae)*⁶⁵, an die sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine ausgiebige Literatur an Glossen, Summen und Kommentaren knüpfte⁶⁶. An der Universität Bologna wurde nicht nur in anderen Vorlesungen vielfach auf die *Lombarda* Bezug genommen, sondern es wurden, wie es scheint, auch eigene Vorlesungen über die letztere gehalten⁶⁷.

7. Die *Lex Alamannorum*⁶⁸ ist kein Königs-, sondern ein alamannisches Herzogsgesetz, das auf Beschluß der Stammesversammlung (des alamannischen Märzfeldes) wahrscheinlich von Herzog Lantfried I (709—730) erlassen wurde⁶⁹. Seine 98 (99) Titel verteilen sich auf drei

⁶² Ausgabe: Boretius a. a. O. 4, 290—585. Vgl. praefatio pg. 75 sqq. Abdruck: Padeletti Fontes L.

⁶³ Die „*Expositio*“ ist von Boretius an den einschlagenden Stellen seiner Ausgabe des Liber Papiensis mitabgedruckt. Vgl. praefatio pg. 84 sqq. Verwandte Arbeiten sind als „*additiones*“ des Liber Papiensis aufgenommen.

⁶⁴ Boretius 4, 590ff., vgl. praef. pg. 91 sq. Conrat a. a. O. 1, 274ff.

⁶⁵ Vgl. Bluhme a. a. O. 4, 607—40; praefatio pg. 98 sqq. Ebd. 648—64 Glossen und einige kleinere Stücke zum langobardischen Recht.

⁶⁶ Vgl. Anschütz *Summa legis Langobardorum* 1870. Der bekannteste Sammler der Glossen war Carolus de Tocco, zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

⁶⁷ Zwei wahrscheinlich von Bologneser Scholaren angefertigte Kollegienhefte, früher für Kommentare zweier italienischer Rechtsgelehrten gehalten, bei Anschütz *Lombardakommentare* des Aripand und Albertus 1855. Vgl. Siegel *Lombardakommentare* (WSB. 40). K. Lehmann *Der sog. Kommentar des Aripandus im Berliner Codex* (Festgaben Jhering 1892).

⁶⁸ Kritische Ausgabe von K. Lehmann *MG. Leg. sect. 1.*, Bd. 5. (1888), an Stelle der unzureichenden früheren Ausgabe von Merkel *MG. Leg. (fol.) 3*, 1—182. Vgl. Brunner 1², 448ff.; *Alter der L. Alam.*, BSB. 1885 S. 149; *Über ein verscholl. merow. Königsgesetz*, ebd. 1901 S. 932. Lehmann *N. Arch.* 10, 469ff. 12, 579ff. Stobbe 1, 142ff. Schröder *ZRG.* 20, 17ff. de Rozière *Revue hist. de droit* 1, 69ff. v. Amira³ 25. Merkel *De republica Alamannorum* 1849. Waitz *Abh.* 361ff. 432ff. Milozewsky *Entstehung u. Alter des Pactus u. der Lex Alamannorum*, Heidelberg. Diss. 1894. Dahn *Könige* 9, 1 S. 218ff. Esmein *N. Revue* 9, 680. v. Schwind *N. Arch.* 31, 416—447; 33, 624ff. 647ff. 686ff. Hauck *KG.* 1³, 343ff. B. Schröder *Romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum*, Rost. Diss. 1898.

⁶⁹ *L. Alam.* 1, 1: *Convenit maioribus nato populo Alamannorum una cum ducum Lanfrido vel ceterorum populo adunato*. Vgl. 17, 2. 37. 41, 2.

Abschnitte: Tit. 1—22 (23) kirchliche Bestimmungen, Tit. 23—43 (24—44) *De causis qui ad duce pertinent*, hauptsächlich über die Stellung des Herzogs, Tit. 44—98 (45—99) *De causis qui saepe solent contingere in populo*⁷⁰, Bestimmungen verschiedenen Inhalts. Mehrfache Redaktionen des Gesetzes haben nicht stattgefunden, doch sind zwei Textrezensionen zu unterscheiden, von denen die jüngere (*lex emendata*) nur aus Änderungen der Abschreiber hervorgegangen ist⁷¹. Der dritte Abschnitt erscheint als die Umarbeitung eines altalamannischen Volksrechts, das uns unter dem Titel *Pactus Alamannorum* nur in fünf Fragmenten erhalten ist. Der *Pactus*, der nach den in ihm enthaltenen deutschen Wörtern der Zeit des Überganges vom Altgermanischen zum Althochdeutschen angehört, muß gegen Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts entstanden sein. Die zahlreichen, der fränkischen Rechtssprache entlehnten Ausdrücke lassen auf einen fränkischen König als Gesetzgeber schließen, denn daß der *Pactus* keine Privatarbeit, sondern ein Gesetz gewesen ist, ergibt sich ebensowohl aus der befehlenden Form seiner Bestimmungen, wie aus den Eingangsworten: *Incipit pactus lex Alamannorum et sic convenit*.

Neben der ausgiebigen Benutzung des *Pactus* zeigt die *Lex Alamannorum* auch Anklänge an die *Lex Ribuarica* und das westgotische Recht⁷², vor allem aber erscheinen die beiden ersten Abschnitte des Gesetzes als die Verarbeitung eines verschollenen, erst von Brunner nachgewiesenen merowingischen Königsgesetzes, das auch den beiden ersten Titeln der *Lex Baiuvariorum* als Grundlage gedient hat und erst im Zusammenhang mit dieser besprochen werden kann.

8. Die *Lex Baiuvariorum*⁷³. Das bayerische Volksrecht in 22 Titeln wurde wegen mancher Verschiedenheiten in dem Charakter und mehrfacher Widersprüche in den Bestimmungen einzelner Teile von der älteren Kritik in der Regel für eine allmählich entstandene Kompilation verschiedenartiger Bestandteile erklärt. Heute wird sie von der Wissenschaft

⁷⁰ Vielleicht aus Ed. Theoderici (S. 255).

⁷¹ L. Alam. emend. 6 ist ein durch Umarbeitung von L. Bai. 1, 3 entstandener Zusatz. Andere Zusätze ebd. 5, 2. 3.

⁷² Vgl. v. Schwind N. Arch. 33, 629. 634. 628. 648. 651.

⁷³ Die unzulängliche Ausgabe von Merkel MG. Leg. (fol.) 3, 183ff. wird demnächst durch eine andere ersetzt werden. Vorarbeiten des Herausgebers v. Schwind Krit. Studien zur *Lex Baiuvariorum* I—III, N. Arch. 31, 399. 33, 605. 37, 415. Weitere Literatur: Brunner 1², 454ff.; Über ein verschollenes merow. Königsgesetz, BSB. 39, 932. v. Amira³ 25f. Dahn 9, 2 S. 182ff. v. Daniels HB. 1, 207ff. Gengler Beitr. z. R.G. Bayerns 1, 1ff. 41ff. Gfrörer Zur G. der deutschen Volksrechte (1865) 1, 322. Merkel Arch. 11, 533ff. und in seiner Ausgabe S. 183ff. v. Muth Das baier. Volksrecht 1870. de Pétigny Rev. hist. de droit 2, 305. 461. Quitzmann RVerfassung der Baiwaren 1866. Riezler G. Baierns 1, 113ff.; FDG. 16, 411ff. Roth Entstehung der L. Baiuvariorum, Münch. Diss. 1848; Zur G. d. baier. Volksrechts, Festschrift Bayer 1869. Sepp Entstehungszeit der L. Baiuvariorum 1901, Altbayer. Monatsschr. 3, 36ff. 70f. Stobbe 1,

als ein einheitliches Gesetz aufgefaßt, bei dessen Redaktion auf der Grundlage sehr verschiedenen Quellenmaterials es aber vielfach an der streng einheitlichen Verarbeitung gefehlt hat, wahrscheinlich weil die einzelnen Gruppen des umfangreichen Gesetzes verschiedenen Redaktoren zur Bearbeitung überwiesen gewesen sind.

Die meisten Handschriften enthalten die Eingangsworte: *Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Mervungorum consistunt*. Diese gehören aber, wie Brunner nachgewiesen hat, nicht zu dem ganzen Volksrecht, sondern zu dem bereits bei der Lex Alamannorum erwähnten Königsgesetz, das insbesondere die Vorlage für Tit. 1 (*Capitula — quae ad clerum pertinent seu ad ecclesiastica iura*) und Tit. 2 (*De duce et eius causis quae ad eum pertinent*) abgegeben hat⁷⁴. Auf dieses Königsgesetz darf man aber auch wohl die in zahlreichen Handschriften der Lex Alamannorum enthaltenen Einleitungsworte beziehen: *Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Hlodharii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est*. Nimmt man dies mit v. Amira an, so fällt die Abfassung des Königsgesetzes wahrscheinlich unter Chlothar II, und zwar in die Zeit seiner Herrschaft über Austrasien (613—23)⁷⁵, während Brunner die den König Chlothar erwähnende Notiz auf die Lex Alamannorum des Herzogs Lantfried bezieht, der sein Gesetz demnach wohl unter König Chlothar IV (717—19) erlassen habe. Dagegen möchte er Dagobert I (623—39) für den Verfasser des Königsgesetzes halten, da dieser in einem zahlreichen Handschriften der Lex Baiuvariorum beigefügten Prolog als Gesetzgeber der Franken, Alamannen und Baiern genannt wird⁷⁶. Wie dem auch sein möge, jedenfalls berechtigt die handschriftliche Verbindung des Prologs mit dem bayerischen Volksrecht nicht zu der Annahme, daß das Königsgesetz von vornherein auch für Baiern bestimmt gewesen sei. Die Unmöglichkeit dieser Annahme ergibt sich aus den kirchlichen Bestimmungen des Gesetzes, in denen die in Baiern erst durch Bonifatius eingeführte römische Kirchenorganisation vorausgesetzt wird⁷⁷. Das Königsgesetz kann hiernach für Baiern nicht in seiner

153ff. Waitz 2, 1³ S. 116; Abh. 341ff. 361ff. 428ff. — Über das Sprachliche v. Kralik Die deutschen Bestandteile der L. Baiuvariorum, N. Arch. 38 (1913), hier nach dem Sonderdruck zitiert (vgl. v. Grienberger, MJÖG. 35, 154). Der Titel des Gesetzes (*Lex Baiuvariorum*) wäre nach dem Verfasser S. 34ff. nur mit *Lex Baiuvariorum* wiederzugeben.

⁷⁴ Vgl. Brunner 1², 453. 457. 461f.; Königsgesetz 941ff. v. Amira³ 25 und bei v. Schwind II S. 608ff.

⁷⁵ Vgl. v. Schwind II S. 686ff.

⁷⁶ Über den Prolog, der handschriftlich nur ganz vereinzelt auch in Verbindung mit Lex Salica, Lex Alamannorum und Lex Wisigotorum vorkommt, vgl. Merkel, MG. Leg. III S. 9f. 194ff. 256ff. Brunner 1², 420ff.; Königsgesetz 943ff. Krammer Entsteh. der L. Salica 65ff. v. Schwind II S. 670ff. Der Prolog, der im übrigen nur wertlose Fabeleien bietet, scheint in seinen Angaben über Dagoberts gesetzgeberische Tätigkeit einen glaubwürdigen historischen Kern zu enthalten.

⁷⁷ Vgl. v. Amira bei Schwind II S. 610.

ursprünglichen Gestalt, sondern erst nach seiner Umarbeitung durch die Redaktoren der Lex Baiuvariorum Geltung gehabt haben⁷⁸, und man darf annehmen, daß das ursprüngliche Gesetz nur für Alamannien, als ein Zusatzgesetz zum Pactus Alamannorum, bestimmt gewesen ist⁷⁹. Außer dem Königsgesetz hat den Gesetzesredaktoren die Lex Alamannorum als Hauptgrundlage ihrer Arbeit gedient⁸⁰, auch den Codex Euricianus, dem bereits einige Bestimmungen des Königsgesetzes und einige darüber hinausgehende Bestimmungen der Lex Alamannorum entlehnt waren, haben sie in ausgiebiger Weise benutzt, während die mehrfachen Anklänge an die Lex Salica und das langobardische Edikt auf das Westgotenrecht als die gemeinsame Quelle zurückgehen dürften⁸¹.

Da unser Volksrecht die 739 von Bonifatius eingeführte bischöfliche Organisation der bayerischen Kirchen bereits zur Voraussetzung hat, anderseits aber in den Beschlüssen der Aschheimer Synode von 756, c. 4 (MG. Leg. 3, 457) als der noch vor Herzog Tassilo erlassene Pactus bezeichnet wird, so ergibt sich die Abfassung zwischen 739 und 749. Da aber das Gesetz, im Gegensatz zu dem alamannischen des Herzogs Lantfried, von einer strengen Unterordnung des Herzogs unter den Frankenkönig zeugt, so wird man seine Abfassung unter Herzog Odilo (744—48) zu setzen haben⁸².

Fortgebildet wurde das bayerische Volksrecht unter Tassilo III durch die sogenannten Decreta Tassilonis, d. h. die Beschlüsse der Synoden oder Landtage zu Aschheim (wohl 756), Dingolfing (wohl 770) und Neuching im Jahre 772 (MG. Concilia 2, 56. 93. 98)⁸³. Ein Zusatzgesetz

⁷⁸ Dieselben Gründe, wie gegen die Bestimmung des Königsgesetzes für Baiern, sprechen auch gegen eine von v. Amira wenigstens offengelassene bayerische Redaktion unter Dagobert II (656—78).

⁷⁹ So v. Amira gegen Brunners Annahme, daß das Königsgesetz von vornherein für mehrere, vielleicht sogar für alle Herzogtümer des Frankenreiches bestimmt gewesen sei, und daß der Text in der Lex Baiuvariorum dem ursprünglichen Wortlaut näher komme, als die stark bearbeitete Fassung in der Lex Alamannorum. Die Bestimmung über die Behandlung eines rebellischen Herzogssohnes (L. Al. 35. L. Bai. II c. 9), die an die auf König Heinrich (VII) gemünzte Bestimmung des Mainzer Landfriedens von 1235 c. 1—7 (15—21) erinnert, scheint an einen konkreten Fall im alamannischen Herzogshause anzuknüpfen.

⁸⁰ Gegen Zeumer, der umgekehrt die L. Baiuvariorum als Quelle der L. Alamannorum betrachtet, vgl. Brunner Königsgesetz 950ff. v. Schwind I 416—22. II S. 648ff.

⁸¹ Vgl. Zeumer Leges Visigothorum S. 28—32; N. Arch. 23, 434. 436. v. Schwind I S. 404ff. II 613ff. 621. 632. 635ff. 644ff. 650. Brunner 1², 438. 453. 456. 458f. 463 n. v. Kralik (n. 73) 29ff. 94. Conrat ZRG. rom. 47, 15.

⁸² Vgl. Brunner 1², 460ff. Ebd. 460 urkundliche Erwähnungen der *Baiuvariorum lex atque pactus*.

⁸³ Vgl. Brunner 1², 463. Während die Decreta Tassilonis als Zusatzgesetze erschienen (MG. Leg. 33, 459ff.), wurde das Aschheimer Gesetz über verbotene Verwandtschaftsgrade (vgl. ebd. 458 c. 13) als Tit. 7, 1—3 (Text III als 6, 1—3) in das Volksrecht selbst eingeschoben. Ein sich unmittelbar daran schließendes Gesetz über die Sonntagsheiligung (Text I als appendix 1, Text III als 6, 4,

Karls d. Gr. waren die *Capitula ad legem Baiuvariorum* (801—813), während das *Cap. Bawaricum* (um 810) wohl zu den *Capitula missorum* gehört⁸⁴.

9. Die *Lex Saxonum*⁸⁵ ist in der uns vorliegenden Gestalt eine königliche Satzung in 66 Kapiteln, die aber nach Form und Inhalt drei verschiedene, auch nach ihrer Entstehungszeit zu unterscheidende Abschnitte aufweist⁸⁶. Der erste Abschnitt (c. 1—20) ist den ersten 16 Titeln der *Lex Ribuaria* nachgebildet und beschränkt sich inhaltlich durchaus auf die Rechtsbeziehungen des sächsischen Adels; die Freien werden nur einmal (c. 17) beiläufig berührt, während Liten und Knechte offenbar nur deshalb wiederholt berücksichtigt werden, weil sie einen Hauptbestandteil in dem Vermögen der Grundherren zu bilden pflegten⁸⁷. Ganz anders der zweite Abschnitt (c. 21—38), der, unter gleichmäßiger Berück-

Merkel S. 335. 404) ist ebenfalls ein späteres Einschiesel und wohl auch auf Aschheim zurückzuführen. Beide Gesetze, von denen das erstere den *Leges Eurici* entnommen ist, das über die Sonntagsheiligung aber auf eine Bestimmung in dem Poenentiale des Theodor von Canterbury zurückgeht, finden sich in fast wörtlicher Übereinstimmung auch *Lex Alam.* c. 39 und 38, wo sie ebenfalls (vielleicht mit c. 37 und 40) erst nachträglich eingeschoben zu sein scheinen. Vgl. v. Schwind I, 410. 420f. 432—38. Brunner *Alter der L. Al.* (n. 70) S. 164f.; Königsgesetz 954f. Zeumer *N. Arch.* 23, 104ff.

⁸⁴ MG. Cap. 1, 157f. Über die *Lex Bawariorum canonice compta*, eine Verarbeitung der *L. Baiuw.* für die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, vgl. Seckel *N. Arch.* 31, 112ff. Eine die *L. Baiuvariorum* und *Alamanorum* vergleichende Privatarbeit sind die in Lehmanns Ausgabe des letzteren S. 158 abgedruckten sog. *Epitome legis Alamannorum*.

⁸⁵ Ausgabe: v. Richthofen MG. Leg. (fol.) 5, 1—102. Eine neue Ausgabe hat v. Schwerin übernommen und in ZRG. 46, 390ff. einleitend begründet. Vgl. Merkel *Lex Saxonum* 1853. Gaupp *R. u. Verfassung der alten Sachsen* 1837. v. Amira³ 26; GGA. 1888 S. 56; Hist. Z. 40, 306. Boretius *Hist. Z.* 22, 148. Brunner 1², 464. v. Daniels *HB.* 1, 263ff. de Geer *Nieuwe Bijdragen v. Rechtsgeleerdh.* 1874 NR. 2, 410ff. Gengler *Rechtsdenkm.* 107ff. v. Richthofen vor seiner Ausgabe; Zur *L. Saxonum* 1868. Schücking *N. Arch.* 24, 631ff. Stobbe 1, 186ff. Usinger *Forsch. z. L. Sax.* 1867. Waitz 3, 156f. 207ff.; Abh. 565ff. — Über einige, der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts angehörnde Glossen zu der *Lex Saxonum* in der Spangenbergischen Handschrift vgl. v. Richthofen MG. Leg. 5, 8f.; Zur *L. Saxonum* 1—7. 10. 13—18. 356f. Brunner 1², 386. 468 n. Schücking a. a. O. 636f. Über einige in der Sammlung des Ansegis enthaltene Fragmente sächsischer Kapitularien Brunner 1², 469n.

⁸⁶ Dies gilt aber nicht notwendig von c. 66, das wir früher wegen seiner referierenden Form, gegenüber der befehlenden Form in den entsprechenden Bestimmungen der *L. Ribuar.* 36, 11 und des *Cap. Sax.* von 797 c. 11, für eine später beigefügte Privatnotiz erklärt haben. Vgl. v. Schwerin a. a. O. 426 n. 2. Eine referierende Form zeigt auch c. 47, das mit c. 48 auf einem eingeholten Weistum über Abweichungen des westfälischen Familiengüterrechts von dem der Ostfalen und Engern beruhen mag.

⁸⁷ Vgl. v. Schwerin 433ff. Die Eigentümlichkeiten des ersten Abschnittes haben schon bisher vielfache Beachtung gefunden und ihm die nicht unpassende Charakterisierung als „Adelsstatut“ zugezogen.

sichtigung des *nobilis, liber* und *litus*, eine Reihe todeswürdiger Verbrechen aufzählt und fast jedes Kapitel mit den Worten *capite puniatur* schließt⁸⁸. Dieser Abschnitt zeigt vielfache Verwandtschaft mit Karls des Großen Capitulatio de partibus Saxonie⁸⁹, wenigstens mit ihrem von den todeswürdigen Verbrechen handelnden ersten Abschnitt (*de maioribus capitulis*). Die Abfassungszeit dieses Gesetzes ist sehr bestritten, aber wegen seiner überaus strengen Bestimmungen zum Schutze der Kirche und des zur allein herrschenden Religion erhobenen Christentums wird man nicht fehlgehen, wenn man das Gesetz als die Reaktion des fränkischen Eroberers gegen den großen Sachsenaufstand der Jahre 782—785 betrachtet und seine Abfassung bald nach 785 ansetzt⁹⁰. Dann darf man aber weiter annehmen, daß die beiden ersten Abschnitte der Lex Saxonum schon in den verhältnismäßig ruhigen Jahren 780—782 zustande gekommen sind, wo die christliche Kirche so scharfer Schutzmaßregeln noch nicht zu bedürfen schien, andererseits aber der König lebhaft bedacht war, den sächsischen Adel, als den vorzugsweise maßgebenden politischen Faktor im Sachsenlande, für sich zu gewinnen⁹¹. Wenigstens hinsichtlich des zweiten Abschnittes der Lex Saxonum dürfte nach den neuesten Feststellungen v. Schwerins nicht mehr daran zu zweifeln sein, daß er bei der Abfassung der Capitulatio bereits vorgelegen hat, da diese hinsichtlich der Bestrafung des Meineides ausdrücklich auf die *Lex Saxonorum* verweist, was sich nicht auf sächsisches Gewohnheitsrecht, sondern nur auf Lex Saxonum c. 21 und 22 beziehen kann⁹². Auch das von Karl auf dem Aachener Reichstage von 797 erlassene Capitulare Saxonieum⁹³, das

⁸⁸ Vgl. v. Schwerin 439ff.

⁸⁹ MG. Cap. 1, 68.

⁹⁰ Vgl. v. Schwerin 444ff. Pertz MG. Leg. (fol.) 1, 48. Da die Capitulatio bereits Bischöfe im Lande kennt (c. 5), aber erst 787 der erste sächsische Bischof geweiht wurde, so verlegt Hauck KG. Deutschlands 2³, 396 die Abfassung des Gesetzes in dieses Jahr, doch ist diese Annahme nicht zwingend, da schon vorher außersächsische Bischöfe mit Missionssprengeln im Sachsenlande betraut worden waren.

⁹¹ Vgl. meine Franken 359. Auf dem Reichstage zu Lipspringe (Juli 782) hatte Karl *ex nobilissimis Saxonum genere* Grafen für das Sachsenland eingesetzt (Mühlbacher Regesten unter den Karolingern² Nr. 251b). Zwei Monate später setzte der Aufstand ein, der erst im Juni 785 mit dem Paderborner Reichstage seinen Abschluß fand. Die Kapitel 28, 29 und 34 der Capitulatio lassen durchblicken, daß der König mit den einheimischen Grafen zum Teil schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Vgl. Brunner 1², 466.

⁹² Vgl. v. Schwerin 428ff. Während die Capitulatio c. 33 einfach bestimmt: *De periuriis secundum legem Saxonorum sit*, setzt die Lex Saxonum c. 21f. auf den wissentlichen Meineid in der Kirche die Todesstrafe, auf unwissentlichen die Strafe der Handlösung. Die spätere Entstehung der Capitulatio zeigt sich auch c. 11, wo jede Infidelität gegen den König mit Todesstrafe belegt wird, während dies nach L. Sax. c. 24 nur bei eigentlichem Hochverrat der Fall ist. — Um so auffallender sind die Strafbestimmungen für Brandstiftung, die erst unten (S. 274) besprochen werden können. — Die Verweisung der Capitulatio auf die Lex Saxonum wird von v. Schwerin 452 wohl mit Recht auf die ganze Kapitelreihe 1—38 bezogen.

⁹³ MG. Cap. 1, 71.

durch die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Bevölkerung (*congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalabis et Angariis quam et de Ostfalabis*) den Charakter eines Volksrechts (*lex*) erhielt, nachdem die Lage der Dinge sich gefestigt und der Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten sich ausgeglichen hatte, verwies wegen der todeswürdigen Verbrechen auf die *ewa Saxonum* und kann damit wohl in erster Reihe nichts anderes gemeint haben, als eben den zweiten Abschnitt des Volksrechtes⁹⁴.

Jünger als die beiden Kapitularien ist der dritte Abschnitt der *Lex Saxonum* (c. 39—66), die in c. 51—53 eine unverkennbare Verwandtschaft mit Karls ribuarischem Kapitular von 803 (c. 5) aufweist, so daß man berechtigt ist, beide Gesetzgebungsakte auf den Aachener Reichstag von 802 zurückzuführen⁹⁵. Dabei darf man aber nicht stehen bleiben. Schon wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmung der *Lex Saxonum* c. 38 über die Todesstrafe für jede eigenmächtige Brandstiftung erst einer jüngeren Rechtsentwicklung entspreche, während das ältere Recht, wie es noch in dem *Capitulare Saxonicum* von 797 c. 8 bezeugt sei, die Brandstiftung, wenigstens die in Ausübung des Fehderechts begangene, nur mit der Strafe des Königsbannes belegt habe⁹⁶. Auch darauf hat man aufmerksam gemacht, daß *Lex Saxonum* c. 38 eine bewußte Abänderung des angezogenen c. 8 enthalte, indem letzteres die auf Gemeindebeschluß (*commune consilio*) erfolgte Niederbrennung des Hauses eines Friedlosen für straflos erkläre, die *Lex* aber den eigenmächtigen Brandstifter (*suo tantum consilio volens*) ins Auge fasse. Daß diese Bestimmung der alten *Lex* noch gefehlt hat, ergibt sich aus der *Capitulatio* c. 3, die nur die an Kirchen begangenen Brandstiftungen mit dem Tode bedroht, hier also nicht auf die *Lex* zurückgreifen konnte. Es ergibt sich, daß die Tätigkeit des Aachener Reichstages sich auf die ganze *Lex* und nicht bloß auf deren dritten Abschnitt bezogen haben muß⁹⁷.

10. Die *Lex Angliorum et Werinorum*⁹⁸ in 61 kurzen Kapiteln zeigt unverkennbare Einflüsse der fränkischen Gesetzgebung aus der Zeit

⁹⁴ Vgl. c. 10 (Cap. 1, 72): *De malefactoribus, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent, placuit omnibus, ut — — —*. Hier muß in erster Reihe an das geschriebene Sachsenrecht gedacht werden, das die todeswürdigen Verbrechen erschöpfend zusammengestellt hatte, während die Worte *secundum eorum ewa* in c. 8 nur auf das Gewohnheitsrecht, in c. 7 auf Satzungs- und Gewohnheitsrecht gehen.

⁹⁵ Vgl. Brunner 1², 465. 469. Waitz 3, 214. Usinger 59. Schücking a. a. O. 633ff. v. Schwerin 407ff.

⁹⁶ Vgl. Brunner 1², 467f. Schücking 637ff. Waitz 3, 212f. v. Schwerin 411ff.

⁹⁷ Vgl. v. Schwerin 450ff., der unsere im Text gegebene Aufstellung wenigstens als möglich zugibt.

⁹⁸ Ausgabe v. Richthofen Sohn MG. Leg. (fol.) 5, 103ff. Eine neue Ausgabe ist in Aussicht genommen. Vgl. v. Richthofen Zur *Lex Saxonum* 394—418. Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer 1834. Stobbe 1, 172ff. Brunner 1², 469. Schröder ZRG. 20, 19ff. v. Amira³ 26; Hist. Z. 40, 310ff. Kraut Eranien 2, 122ff. Dahn Könige X 96.

Karls des Großen, namentlich Anlehnung an die Lex Ribuarica, aber auch an die Lex Frisionum und Lex Saxonum. Inhaltlich steht sie zwischen dem fränkischen und dem sächsischen und langobardischen Recht. Die Überschrift *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum* zeigt, daß das Gesetz kein Volksrecht der Thüringer, sondern für die niederdeutschen Angeln und Weriner oder Warner, die Bewohner der nördlichen Teile des Thüringerlandes, bestimmt war⁹⁹. Die Abfassung ist wahrscheinlich 802 auf dem Reichstag zu Aachen erfolgt¹⁰⁰.

11. Die Lex Frisionum¹⁰¹ ist uns nur in einem älteren Abdruck erhalten, so daß die Kritik sich fast ausschließlich auf den Inhalt der Quelle angewiesen sieht¹⁰². Obwohl das ursprüngliche Rechtsbuch, die eigentliche Lex Frisionum und die später hinzugefügte, aus Weistümern zweier Rechtskundigen zusammengesetzte *Additio sapientum*, nur für Mittelfriesland (zwischen Fli und Laubach) bestimmt war, scheint der Verfasser doch, nach dem Dialekt der deutschen Wörter zu schließen, ein Franke gewesen zu sein. Später hat in Westfriesland (zwischen Fli und Sinkfala) eine Bearbeitung stattgefunden, welche die abweichenden Rechtsgrundsätze der Westfriesen wie der zwischen Laubach und Weser sitzenden

⁹⁹ Die in den Text eingestreuten deutschen Wörter zeigen teils Verwandtschaft mit den benachbarten fränkischen und sächsischen Dialekten, teils das dem Altthüringischen eigentümliche Schwanken zwischen althochdeutschen und niederdeutschen Formen. Der Gau der Angeln (*Engilin, Engleheim*) umfaßte ursprünglich das ganze Unstrutgebiet, der Name ist später aber nur an einem Teil haften geblieben. Das Gebiet der Warner oder Weriner (*Werenofeld*) lag östlich von dem der Angeln, zwischen Saale und Elster, und wurde später von Sorben eingenommen; der alte Name ging verloren, nur *Werines* (Wernsdorf bei Teuchern, ein zweites Wernsdorf zwischen Gera und Zeitz) hat die Erinnerung bewahrt. Vgl. noch Grössler N. Mitt. thür.-sächs. Ver. 16, 409ff. Auf die grundlose Ansicht, daß das Gesetz in Belgien, den Niederlanden oder Schleswig entstanden sei, ist hier nicht weiter einzugehen. Über einen anderen früher verbreiteten Irrtum vgl. Liebermann ZRG. 28, 174.

¹⁰⁰ Die Bezeichnung verschiedener Bestimmungen (c. 36. 49. 56) als Urteil oder Weistum entspricht dem auf diesem Reichstage beobachteten Verfahren.

¹⁰¹ Ausgaben: v. Richthofen MG. Leg. (fol.) 3, 631—710. Gaupp Lex Frisionum 1832. de Haan-Hettema Oude Friesche Wetten 2, 345ff. (1851). Vgl. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 353ff. de Geer ZRG. 8, 134ff. Stobbe 1, 179ff. Waitz 3, 157ff. v. Daniels HB. 1, 256—63. Brunner 1², 475. v. Amira³ 26. 32. Patetta La Lex Frisionum, studii sulla sua origine e sulla critica del testo, Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino, ser 2., tom. 43, 1892 (mit kritischem Textabdruck). Gaupp Germ. Abh. 1; Miscellen 1ff. de Haan-Hettema a. a. O. 2, 333ff. Heck Gemeinfreie 235; VJSchr. f. WG. 2, 376. Jäkel Zum Heroldschen Text der L. Fris., N. Arch. 32, 265ff. Rietschel Das Volksrecht der Friesen, Festschr. Gierke 1911 S. 223.

¹⁰² Der Originaldruck bei Herold Originum ac Germanicarum antiquitatum libri (Basileae 1557), S. 131ff. Die innere Kritik der Quelle ist durch die angeführten Schriften und Ausgaben in hohem Grade, besonders durch Brunner, gefördert worden. Richthofens Ausgabe, in der Textkritik vielfach verfehlt, ist in den sachlichen und sprachlichen Erklärungen um so dankenswerter.

Ostfriesen teils durch glossenartige Einschreibungen, teils durch ausführliche Zusätze zum Ausdruck brachte¹⁰³. Erst nach Abschluß des Werkes hat ein heidnischer Ostfrieser eine die Bestrafung des Tempelraubes betreffende Glosse (Add. sap. Tit. 11 *De honore templorum*) angefügt, deren referierende Form allein schon die private Herkunft erkennen läßt. Sie bestätigt, wie v. Amira bemerkt, daß die Lex Frisionum und die *Additio sapientum* noch vor der völligen Überwindung des Heidentums, also keinesfalls später als im 9. Jahrhundert zum Abschluß gekommen sind.

Ein Volksrecht im Sinne der übrigen *Leges* haben die Friesen nicht besessen. Man kann sogar zweifeln, ob die rohe, unverarbeitete Kompilation so verschiedener, einander vielfach widersprechender Bestandteile, die sich *Lex Frisionum* nennt, überhaupt amtlichen Charakter gehabt hat oder nicht vielmehr ein bloßes Rechtsbuch rein privater Entstehung gewesen ist (v. Amira). Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, in ihr (mit Brunner) eine kompilatorische Vorarbeit zu den Zwecken der Gesetzgebung zu erblicken¹⁰⁴. Jedenfalls hat sie wohl, trotz ihrem unfertigen Zustande, als Volksrecht gegolten, da Karl der Große sonst für eine anderweitige Aufzeichnung Sorge getragen haben würde. Auch hat der Kompilator überwiegend aus amtlichen Materialien geschöpft, die den karolingischen Zuständen in der Mitte und zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts entsprechen¹⁰⁵, auch in der *Lex Saxonum* und dem anglo-warnischen Recht manche Anklänge finden¹⁰⁶. Die Absicht des Kompilators war offenbar auf möglichst vollständige Zusammenstellung der Bußtaxen in systematischer Ordnung gerichtet. Nur die Bestimmungen über das Litenrecht (Tit. 6, Tit. 11) und das Losurteil bei Totschlägen gelegentlich eines Aufruhrs (Tit. 14 §§ 1. 2) passen nicht in das System und wurden vielleicht erst später, jedenfalls aber noch vor der gesamtfriesischen Bearbeitung, eingeschaltet. Den Anfang machen die offenbar volkrechtlichen Wergeldtaxen des Tit. 1, denen sich in Tit. 22 als zweite Gruppe die Bußsatzungen

¹⁰³ Solche Zusätze sind L. Fris. Tit. 3 §§ 8—9, Tit. 4 § 8, Tit. 9 §§ 14—17, Tit. 14 §§ 3—7 und Tit. 16. Erst nach Abschluß dieser Bearbeitung kann der auf Ostfriesland bezügliche Tit. 15 mit seinem eigentümlichen, nach Pfunden und Unzen rechnenden Münzsystem eingefügt sein. Den äußeren Anlaß für seine Einschreibung hinter Tit. 14 mag die am Schluß des letzteren befindliche Berechnung des Silberschillings (60 sol. zu 3 Pfund, vgl. S. 199) gegeben haben.

¹⁰⁴ Die volkrechtliche Anerkennung eines subsidiären Fehderechts in L. Fris. Tit. 2, dessen tatsächliche Geltung durch den Zusatz des Wleamar am Schluß dieses Titels bestätigt wird, kann der Annahme eines halbamtlichen Charakters der Arbeit nicht entgegengesetzt werden, da die karolingische Politik, obwohl auf Beseitigung des Fehderechts gerichtet, doch dem ihr widerstrebenden Volksrecht Rechnung tragen mußte. Eher könnte man sich auf den heidnischen Charakter des Tit. 5 berufen, der jedenfalls die königliche Sanktion nicht erhalten haben würde, in einem eifrigen Sammler aber immerhin, auch wenn er amtlichen Auftrag hatte, in die Feder kommen mochte.

¹⁰⁵ Über das Münzwesen vgl. S. 199. 202f.

¹⁰⁶ Über die auffallende Übereinstimmung der L. Fris. 17, 4 mit L. Angl. et Wer. 57 und L. Rib. 64 vgl. Brunner 1², 480.

für Körperverletzungen zur Seite stellen¹⁰⁷. Der umfangreiche Tit. 22 erscheint als eine freie Bearbeitung der Lex Alamannorum c. 56—58; an dasselbe Volksrecht, zum Teil auch an Lex Ribuaria 15 und 16, schließen sich die vorausgehenden Titel 17—21 an¹⁰⁸. Sie bilden mit Tit. 7 eine einheitliche (dritte) Gruppe, die durch Verneinfachung der Bußen und Friedensgelder charakterisiert wird und nach einer Angabe des Tit. 7 (*haec constitutio ex edicto regis processit*) als Bearbeitung eines Königsgesetzes, und zwar aus der Zeit zwischen 743 und 751, anzusehen ist¹⁰⁹. Alle übrigen Bestimmungen der Lex Frisionum, soweit sie nicht auf jüngeren Zusätzen beruhen, erkennt man als Ergänzungen der drei erwähnten Gruppen, die als Kern der Kompilation anzusehen sind.

Die *Additio sapientum* (so jedenfalls schon in der handschriftlichen Vorlage) enthält Weistümer zweier Rechtskundigen, Wleamar (nicht Wulemar) und Saxmund, die wohl das Amt eines Asega (S. 48) bekleideten. Ihre Arbeiten nehmen sich wie amtliche Gutachten über eine Revision der Lex Frisionum, namentlich des Tit. 22, aus. Die vielfachen Abweichungen in den Bußsätzen, wie sie in der *Additio* gegenüber der Lex und bei Wleamar gegenüber Saxmund vorkommen, mögen sich teils aus der Verschiedenheit der Abfassungszeit, teils aus partikularrechtlichen Abweichungen erklären; zum Teil mochte es sich um gesetzgeberische Vorschläge handeln. Auch die *Additio sapientum* zeigt vielfache Benutzung der Lex Alamannorum, und zwar in Gestalt der Lex emendata (vgl. *Add. Tit. 3^b, 4 und 8 mit L. Alam. emend. c. 66. 67. 86*). Daß ein Satz des Wleamar in die Lex Frisionum selbst geraten ist (hinter Tit. 2), wurde bereits bemerkt. Außerdem besitzen wir ein selbständiges Weistum mit der Überschrift *Haec iudicia Wleamarus dictavit*, das von Herold (a. a. O. 128) irrtümlich als ein Anhang zu der Lex Angliorum et Werinorum abgedruckt wurde und erst in den *Mon. Germ.* seine richtige Stelle erhalten hat.

12. Die Lex Francorum Chamavorum¹¹⁰ enthält in 48 kurzen Kapiteln Urteile oder Weistümer einer fränkischen Gerichtsversammlung oder eines Ausschusses von Rechtskundigen über bestimmte, zur Beantwortung vorgelegte Fragepunkte, das Sonderrecht der in dem *ducatus*

¹⁰⁷ Tit. 22 § 79 nimmt auf ein Weistum Bezug: *ita de coxa et pede iudicatum est*.

¹⁰⁸ Vgl. Brunner 1², 480. Patetta a. a. O. 38f.

¹⁰⁹ Vgl. Brunner 1², 479. Als Träger der Staatsgewalt wird ein König und ein *dux* vorausgesetzt, was nach Brunner nur auf Childerich III und den Hausmeier (*dux et princeps Francorum*) Karlmann oder Pippin bezogen werden kann.

¹¹⁰ Ausgabe von Sohm *MG. Leg. 5*, 269ff. und in der Schulausgabe der *L. Rib. und L. Franc. Cham.* 1883. Gaupp *Lex Francorum Chamavorum* 1855. Vgl. Zöpfl *Die euua Chamavorum* 1856. Pertz *Über das Xantener Recht*, *Abh. Berl. Ak.* 1847 S. 411. Schröder *Untersuchungen zu den fränk. Volksrechten* 492ff.; *Die Franken und ihr Recht* 47f. Froidevaux *Études sur la Lex dicta Francorum Chamavorum*, Paris 1892. Brunner 1², 473. Stobbe 1, 200ff. v. Amira³ 25.

Hamaland gegessenen chamavischen Franken betreffend. Ob die letzteren im weiteren Sinne zu den Ribuariern gehörten und ribuarisches Recht gehabt haben, ist bestritten (S. 103). Jedenfalls war ihr Recht durch die nachbarlichen Einflüsse der Sachsen an ihrer Ost- und der Friesen an ihrer Nord- und Westgrenze sowie der am Rhein mit ihnen grenzenden Salier vielfach verändert. Die Überschrift *Notitia seu commemoratio de illa eua quae se ad Amorem habet* gibt zu erkennen, daß wir es nicht mit einem fertigen Gesetz, sondern mit dem Bericht über ein zu gesetzgeberischen Zwecken eingeholtes Weistum zu tun haben¹¹¹. Verfaßt ist der Bericht, der gewisse Einflüsse der Lex Baiuvariorum erkennen läßt (Brunner), entweder von Königsboten oder von eben den Rechtskundigen, die das Weistum erteilt haben, was dem bei den Gesetzgebungsarbeiten des Aachener Reichstages von 802 beobachteten Verfahren durchaus gemäß wäre. Auch der Inhalt der Quelle spricht für diese Abfassungszeit.

13. Die Capitula Remedii¹¹² und die Lex Romana Curiensis¹¹³
Die Capitula Remedii sind eine im Anfang des 9. Jahrhunderts entstandene Rechtsaufzeichnung der geistlichen und weltlichen Beamten und der Hintersassen des Bischofs Remedius von Chur, aus 12 kurzen, vornehmlich das Strafrecht betreffenden Bestimmungen bestehend. In derselben Gegend stand nachweislich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch die sogenannte Lex Romana Curiensis in Gebrauch, ein umfangreiches Rechtsbuch privater Entstehung, das auf Grund der Lex Romana Wisigothorum (S. 252) eine Darstellung des römischen Vulgarrechts, und zwar

¹¹¹ Vielleicht ist die Überschrift nur ein Zusatz des Abschreibers, da Gesetze auch in der laxen Form eines bloßen Berichts abgefaßt werden konnten. Vgl. Seeliger Kapitularien der Karolinger 28.

¹¹² Neueste Ausgabe von Zeumer MG. Leg. (fol.) 5, 441ff. und G. Hänel ebd. 5, 180ff. Vgl. S. 155 n. 9. v. Wyß Arch. schweizer. G. 7, 212 (1851). Stutz Karls d. Gr. divisio von Bistum u. Grafschaft Chur 1909 S. 35ff. Planta Das alte Rätien 309ff. (Textabdruck 449ff.). Stobbe 1, 206ff. Brunner 1², 522ff. Conrat a. a. O. 1, 292. W. Sickel Westd. Z. 16, 75f. v. Amira³ 28.

¹¹³ Kritische Ausgabe von Zeumer MG. Leg. (fol.) 5, 291ff. Vgl. Zeumer ZRG. 22, 1ff.; N. Arch. 25, 844. v. Salis ZRG. 19, 141ff. Wagner ebd. 17, 54ff. Brunner ebd. 17, 263ff.; RG. 1², 516ff. Schupfer La legge Romano Udinese, Atti della R. Accad. dei Lincei, ser. 3^a, vol. 7, 1881, vol. 10, 1882; ser. 4^a, vol. 3, 1^a, 1888; Il testamento di Tello e la legge Romano Udinese, ebd. ser. 4^a, vol. 6, 1^a, 1889. G. Hänel Lex Romana Visigothorum pg. 36 sqq. (mit Ausgabe, S. 17ff., als „Epitome S. Galli“). Planta a. a. O. 327ff. (mit Ausgabe S. 452ff.). Stobbe 1, 203ff.; De lege Romana Utinensi 1853. Zanetti La Legge Romana Reticacoirese o Udinese 1900. v. Voltolini MJÖG., Erg. 6, 145ff. E. Mayer ebd. 26, 1—44. v. Savigny a. a. O. 1, 426ff. 7, 23ff. Conrat (n. 5) 1, 285ff.; ZRG. 23, 239. v. Wrjetschko a. a. O. (n. 5) pg. 327f. Pertile Storia 1, 102f. Waitz 3, 627. Hegel Städteverfassung von Italien 2, 104ff. v. Bethmann-Hollweg Ursprung der lomb. Städtetheilheit 28ff. v. Amira³ 28. Dahn Könige 9, 1 S. 224ff. Durrer, Festgabe Meyer v. Knouau 1913 (vgl. Stutz ZRG. 47, 718). Besta Per la determinazione dell' età e della patria della Lex Romana Rhaetica Curiensis 1901. La bouchere Deutschrechtl. Bestandteile der L. Rom. Cur., Diss. Heidelb. 1908.

ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet, bezweckte. Einflüsse des deutschen, namentlich des fränkischen Rechts sind unverkennbar. Die Heimat des Rechtsbuches ist bestritten; die meisten Gründe, auch sprachlicher Natur, sprechen für seine Entstehung in Churrätien; daß es handschriftlich auch in Istrien und der Lombardei, wo andere seine Heimat suchen, in Gebrauch gewesen ist, kann bei der hervorragenden Bedeutung dieser Quelle des römischen Vulgarrechts nicht dagegen ins Gewicht fallen. Bestritten ist auch die Entstehungszeit, die von Zeumer gegen 750, von anderen erst gegen 850 gesetzt wird. Nimmt man ersteres an, so erscheinen die Capitula Remedii als eine Novelle zu der Lex Romana, auf die vielleicht c. 9 und 10 verwiesen wird¹¹⁴.

14. Die angelsächsischen Gesetze¹¹⁵. Bei den Angelsachsen ist es ebensowenig wie bei den Langobarden zu einer einheitlichen Redaktion des Volksrechts, sondern nur zu einer Reihe von Einzelgesetzen sehr verschiedenen Umfangs gekommen. Sie zeichnen sich durch volkstümlichen Charakter und ganz besonders durch die Abfassung in der Volkssprache aus. Aus der Zeit der Heptarchie gibt es Gesetze der Königreiche Kent und Wessex. Dem ersteren gehören die Gesetze von Æthelberht (601 bis 604), Hlódhære und Eadric (685—86) und Wihtræd (695—96), dem Reiche Wessex die von Ine (688—95) an¹¹⁶.

Unter Ælfred dem Großen (871—901), der sich auch um die Sammlung der Gesetze der früheren Könige verdient gemacht hat, beginnt die einheitliche Gesetzgebung für das ganze Reich der Angelsachsen¹¹⁷. Auch nach ihm haben nicht bloß Englands Könige aus dem angelsächsischen Geschlecht, Eadward I (921—25), Æthelstan (925—40), Eadmund I (940—46), Eadgar (959—63), Æthelred II (980 bis 1016), sondern auch Knut von Dänemark (1020—34) und Wilhelm der Eroberer (1067—77) die Gesetzgebung in demselben Geiste fortgeführt. Die Gesetze Wilhelms sind nur in lateinischer und altfranzösischer Sprache erhalten; der französische Text ist Übersetzung. Neben den volkrechtlichen befinden sich vielfach geist-

¹¹⁴ Ist die Schenkungsurkunde des Bischofs Tello von 766 echt wie nach Zeumer (ZRG. 22, 36ff.) doch wohl angenommen werden darf, so muß die Entstehung der Lex in die Mitte des 8. Jahrhunderts gesetzt werden.

¹¹⁵ Ausgabe: Liebermann Gesetze der Angelsachsen I. 1903. II. 1 (Wörterbuch) 1906. II. 2 (Rechts- u. Sachglossar) 1912. Price and Thorpe Ancient laws and institutes of England 1840. R. Schmid Gesetze der Angelsachsen² 1858. Vgl. v. Amira³ 30f. 37ff. Brunner G. d. engl. Rq. im Grundriß 1909; The sources of Engl. Law, Select Essays (S. 9) II. 1908. Janks The development of Teutonic Law 1, 34ff. Liebermann Glossar 274f. 340. 356f. 622. 736. Maitland A prologue to a History of Engl. Law, Select Essays 1, 7ff.; Laws of the Anglo-Saxons, Quarterly Review 1904, Juli. Pollock Engl. Law before the Norman conquest 1, 88ff. Rietschel bei Hoops 1, 95ff. Stobbe 1, 194ff. Stubbs Lectures on early Engl. History 37ff.

¹¹⁶ Vgl. Liebermann Über die Gesetze Ines von Wessex (Mélanges d'histoire, off. à M. Ch. Bémont, 1913). Verlorengegangen sind die Gesetze des Königs Offa von Mercia (788—796).

¹¹⁷ Vgl. Liebermann King Alfred and Mosaiclaw (The Jewish historical Society of England 6, 21ff. 1908).

liche Gesetze, bei denen nur die Zustimmung der Bischöfe erforderlich war. Außerdem gehört dem Gebiete des angelsächsischen Rechts eine größere Zahl von Privatarbeiten, teils kleinere Rechtsaufzeichnungen, teils umfassendere Kompilationen, an. Wertvoll für die Geschichte der Stände sind die *Rectitudines singularum personarum* aus dem 10. oder 11. Jahrhundert¹¹⁸. Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts besitzen wir drei Kompilationen beziehungsweise Bearbeitungen der angelsächsischen Gesetze, sämtlich in lateinischer Sprache, die sogenannten *Instituta Cnuti aliorumque regum Anglorum*¹¹⁹, den *Quadripartitus*¹²⁰ und die *Consiliatio Cnuti*¹²¹, denen sich aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine mehrfach mit Fälschungen durchsetzte Kompilation (*Leges Anglorum Londoniis collectae*) anschließt¹²². Die sogenannten *Leges Edwardi Confessoris*, ein auf eigener Bekanntschaft des nordfranzösischen Verfassers mit dem englischen Recht seiner Zeit beruhendes Rechtsbuch (zwischen 1130 und 1154) haben bald nach ihrer Entstehung eine Neubearbeitung von anderer Hand erfahren¹²³.

§ 32. Die fränkischen Reichsgesetze.

Vgl. S. 121ff. 162. 251. Kritische Ausgabe: Boretius u. Krause MG. Capitularia regum Francorum 2 Bde 1883—93, Register von Werminghoff 1897. Dazu Seckel N. Arch. 31, 138. Krause ebd. 16, 42. Seeliger ebd. 19, 670. Unzureichend die Ausgabe MG. Leg. I. II. (Pertz). Vgl. Boretius Capitularien im Langobardenreich 1864; Beiträge zur Kapitularienkritik 1874; GGA. 1882 S. 65ff., 1884 S. 713ff. Beseler Gesetzeskraft der Kapitularien (Festgabe Homeyer 1871). Thévenin Lex et capitula (Mélanges de l'école des hautes études 1878). Fustel de Coulanges De la confection des lois au temps des Carolingiens, Revue hist. 3, 3ff. Seeliger Kapitularien der Karolinger 1893 (vgl. Hübner GGA. 1894 S. 757ff.); Volksrecht u. Königsrecht?, Hist. VJSchr. 1898 S. 1ff. 313ff.; Jurist. Konstruktion und Geschichtsforschung ebd. 1904 S. 161ff. Stutz ZRG. 30, 171ff. Brunner 1², 405ff. 539ff. 2, 39; Grundzüge⁶ 35. 42f. Waitz 3, 482ff. 598ff.; Abh. 396ff. (ebd. 403ff. ein Zusatz von Zeumer). v. Amira³ 22f. 33; GGA. 1888 S. 57ff., 1896 S. 193ff. Dahn Könige 7, 2 S. 31—45. 87, 7, 3 S. 417. 529. 579. 8, 3 S. 1—31. 9, 1 S. 215ff.; DG. 1, 2 S. 645f. Sohm R.- u. GV. 102f. 134ff. Schröder Hist. Z. 79, 226ff. Stobbe 1, 209ff. Th. Sichel Lehre von den Urkunden der Karolinger 407ff. W. Sichel Merow. Volksversammlung MJÖG. Erg. 2, 320ff.; GGA. 1888 S. 436f. 1890 S. 234ff. E. Loening Kirchen-

¹¹⁸ Liebermann 1, 444ff.; Glossar 628. Schmid a. a. O. 371ff. H. Leo Rectitudines 1842. Vgl. v. Amira³ 40.

¹¹⁹ Liebermann 1, 612ff.; Transactions of Royal Histor. Society 1893.

¹²⁰ Liebermann 1, 529ff.; Quadripartitus 1891. Vom Verfasser des Quadripartitus rührt wohl auch das älteste systematisch angelegte englische Rechtsbuch (*Leges Henrici I*) her. Das Werk ist zwischen 1110 und 1132 entstanden. Der Verfasser war Weltgeistlicher und englischer Kronjurist. Liebermann 1, 547ff.; Das englische Rechtsbuch *Leges Henrici* 1901; ZRG. 16, 127ff. 18, 198ff. v. Amira³ 41.

¹²¹ Liebermann 1, 618.

¹²² Vgl. Liebermann Über die *Leges Anglorum* etc. 1894; Ges. d. Angels. 1, 489f. 524f. 673f.

¹²³ Liebermann 1, 627ff.; Über die *Leges Edwardi Confessoris* 1896. K. Maurer Engl. Studien 1896 S. 74ff. Die *Leges Edwardi* bildeten neben den *Articuli Wilhelmi* und einer *Genealogia Normannorum* den Bestand einer Sammlung, der von ihrem Herausgeber (Liebermann Z. f. rom. Phil. 1895 S. 77ff.) der Name „Tripartita“ beigelegt worden ist.

recht 2, 17ff. v. Daniels 1, 278ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 462f. 2, 57ff. Gengler Rechtsdenkmäler 53ff. Glasson Histoire 2, 199ff. Viollet Précis 1, 106ff. Platz Kapitularien der fränk. Könige, Pforzh. Progr. 1888. Gaudenzi Capitolari (Digesto italiano VI, 1 a S. 908). Patetta Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso etc., Atti della R. Academia di Torino 25 (1890); Dicta beati Karoli, Bulletino Senese di storia patria 1896. v. Sybel Entstehung d. d. Königtums² 363ff. v. Halban (S. 246) 3, 48ff.

Die unter den Merowingern üblichen Bezeichnungen für königliche Satzungen waren *edictum*, *decretum*, *decretio*, *praeceptum*, *praeceptio*, *auctoritas*, Ausdrücke, die auch unter den Karolingern noch vorkamen, mehr und mehr aber durch die von der Kapiteleinteilung hergenommene Bezeichnung *capitula* oder *capitularia* verdrängt wurden. Den zu territorialer Geltung bestimmten eigentlichen Reichsgesetzen standen schon in der Merowingerzeit die als Zusätze zu den Volksrechten bestimmten Satzungen, die persönliches Recht der Stammesangehörigen waren, gegenüber. So die S. 262f. erwähnten Zusatzgesetze der Lex Salica und das Edikt des Chilperich, während das Landfriedensgesetz Childeberts I und Chlothars I teils volkswirtschaftlichen, teils territorialen Charakter aufweist (Brunner), was auch bei der auf den Märzfeldern der Jahre 591—95 beschlossenen *Decretio* Childeberts II (Cap. 1, 15) der Fall ist¹. Eine für mehrere Volksrechte des Frankenreichs bestimmte Ergänzung war das von Brunner nachgewiesene Königsgesetz über die Stellung der Stammesherzöge und über kirchliche Verhältnisse, das zum Teil in der Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum Aufnahme gefunden hat². Seit Karl dem Großen wurden diese volkrechtlichen Satzungen als *capitula legibus addenda* oder in ähnlicher Weise bezeichnet. So die *Nova legis constitutio Karoli imperatoris qua in lege Ribuariorum mittenda est*, von 803 (Cap. 1, 117), ferner die *Capitula quae ad legem Baiuvariorum dominus Karolus serenissimus imperator addere iussit*, von 801—13 (1, 157), und Ludwigs *Capitula legis Salicae* von 820 (1, 292). Die letzteren trugen zunächst nur den Charakter eines vom König eingeforderten und durch Reichsgesetz bestätigten Weistums³, wurden dann aber auf dem Reichstag zu Diēdenhofen (821) ausdrücklich für Volksrecht (*lex*) erklärt: *Generaliter omnes admonemus, ut capitula, que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, iam non*

¹ Die Datierung des Gesetzes bei Boretius (596) ist unrichtig. Richtig Cod. 10: *Data sub dis Kal. Marcias anno XX. regni domni nostri, Colonia feliciter*. Vgl. Krusch MG. Scr. rer. Merov. 2, 577.

² Vgl. S. 269ff.. Der Schluß des Gesetzes hat sich, wie es scheint, in die Überschrift des Pactus Alamannorum (Lehmann L. Alam. S. 21, S. 152) verirrt: *Ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites*, um schließlich in verschiedenen Handschriften der Lex Alamannorum in die Überschrift der letzteren eingeflickt zu werden.

³ Bei jedem Kapitel heißt es: *de hoc capitulo iudicatum est [ab omnibus]*, oder: *iudicaverunt [omnes]*, bei c. 7 aber: *ad interrogationem domni imperatoris reservare voluerunt*. Es wird sich damit verhalten haben wie mit der Lex Chamaavorum und der Additio sapientum.

*ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur*⁴. Zu derselben Gruppe gehören Ludwigs Zusatzgesetze zur Lex Salica von 816 (*Capitula quae nobis addere placuit*)⁵, und die beiden sächsischen Kapitularien Karls des Großen⁶. Eine Ergänzung zu sämtlichen Volksrechten bildete Karls *Capitulare legibus additum* von 803 (1, 113f.) mit der Überschrift: *Haec sunt capitula quae dominus Karolus magnus imperator iussit scribere in consilio suo et iussit eas ponere inter alias leges*⁷, ebenso Ludwigs *Capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent*, von 818/19⁸. Endlich führt auch Ludwigs Wormser Kapitular von 829 (2, 17) die Überschrift: *Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt*, doch scheinen diese in vielen Handschriften fehlenden Worte erst später von den Abschreibern hinzugefügt zu sein, jedenfalls passen sie nur auf einen Teil des Gesetzes (c. 1—4), während der Schluß (c. 5—8) rein verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthält.

Den Gegensatz zu den *capitula legibus addenda* bildeten die *capitula per se scribenda* und die *capitula missorum*. Die letzteren (S. 143) waren keine Gesetze, sondern Instruktionen für die Königsboten⁹. Mit voller

⁴ Cap. 1, 294f. Über Bedeutung und Datierung der beiden Gesetze vgl. Seeliger Kapitularien 54f.

⁵ Cap. 1, 267. 269. Boretius Beiträge 44ff. Auf das salische Recht weist der ganze Inhalt des Gesetzes von 816, namentlich der gerichtliche Zweikampf mit dem Kampfstock hin.

⁶ Über das Cap. Saxonicum vgl. n. 17. Aber auch die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (1, 68ff.) trägt den Charakter einer für das Volk der Sachsen bestimmten dauernden Rechtsordnung, wenn auch das *placuit omnibus* und *consenserunt omnes* in diesem Falle kaum auf eine Zustimmung der Besiegten, sondern schlechthin auf die des fränkischen Reichstages zu deuten ist. Vgl. Boretius Beiträge 47f.

⁷ Vgl. Boretius Beiträge 40f. In verschiedenen Handschriften wird das Gesetz auf die Lex Salica allein bezogen. Durch Cap. missorum von 803 c. 19 (1, 116) wurden die Königsboten mit Bezug auf unser Gesetz angewiesen: *Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant*. Wie dies ausgeführt wurde, erfahren wir aus einem Bericht (1, 112) über das Verfahren des Königsboten für den Pariser Gau: *Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis. quod ita et fecit. et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum. etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt*.

⁸ Cap. 1, 280. In c. 12 des salischen Kapitulars von 820 (1, 293) wird unser Gesetz zitiert als *capitula domni imperatoris quae prius pro lege tenenda constituit*. Zeumer GGA. 1882 S. 1419ff. setzt die Abfassung in den Januar 819. Ein Bruchstück einer althochdeutschen Interlinearversion des Gesetzes (10. Jh.) Cap. 1, 378ff. Müllenhoff u. Scherer Denkmäler Nr. 66. Vgl. n. 30. Kögel G. d. deutsch. Literatur 1, 2 S. 571.

⁹ Allerdings ist, wie Seeliger nachgewiesen hat (vgl. auch Stutz ZRG. 30, 171ff. Hübner GGA. 1894 S. 757ff.), die frühere Kapitularienkritik zu weit gegangen, indem sie bei jedem einzelnen Kapitular einen einheitlichen Charakter annahm, wonach es bald dieser bald jener Gruppe zugewiesen wurde. Viele Kapitularien waren gemischter Natur, namentlich wurden den Königsboten häufig in Verbindung mit ihrer Instruktion auch Erlasse allgemeinen oder dauernden Cha-

Schärfe wurde der Gegensatz der volksrechtlichen Satzungen zu den königsrechtlichen erst unter den Karolingern geltend gemacht und auch dann keineswegs mit der Entschiedenheit durchgeführt, die früher nach dem Vorgang von Boretius und Sohm von der herrschenden Meinung angenommen wurde; aber das lag an der Unvollkommenheit der Gesetzgebungstechnik und der vielfachen Unklarheit in der Abgrenzung der königlichen Machtbefugnisse (S. 127). Der Gegensatz selbst, dem neuerdings von beachtenswerter Seite die innere Begründung abgesprochen oder nur die rein äußerliche Bedeutung des Gegensatzes zwischen stammesrechtlichen und territorialen Rechtsnormen zugestanden wird, war teils im Prinzip der persönlichen Rechte, teils und vornehmlich in dem Wesen der germanischen Gerichtsverfassung begründet¹⁰. Die volksrechtlichen Satzungen unterschieden sich von denen des Königsrechts nicht bloß als Partikularrechte, sondern vor allem durch ihren dauernden Charakter. So verfügte das bayerische Kapitular von 801—13, nachdem es die acht Bannfälle (S. 125) volksrechtlich festgelegt hatte: *Haec octo capitula in assiduitate, reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominativae demandare, unde exire debent*. Alle übrigen Bannfälle blieben also königlicher Verordnung vorbehalten. Daß die acht Bänne schon vor 797 in die Volksrechte aufgenommen waren, ergibt sich aus dem Capitulare Saxonium von 797 c. 1: *omnes unianimiter consenserunt et apticaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint*¹¹. Während alle anderen Bannfälle, soweit sie sich innerhalb der gewohnheitsrechtlichen Grenze der 60 Solidi hielten, stillschweigend auch hier königlicher Verordnung überlassen blieben, bestimmte c. 9: *Item placuit, ut, quandoquidem voluit dominus rex propter pacem et propter fardam et propter maiores causas bannum fortio-rem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum — — solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille componere faciat qui eius mandatum transgressus fuerit*. Die Festsetzung höherer Bänne war demnach dem königlichen Verordnungsrecht entzogen und einer weiteren volksrechtlichen Gesetzgebung vorbehalten, wie sie dann teilweise durch die Capitula leg. add. von 818/19 c. 4 und c. 5 (1, 281f.) erfolgte. Es ergibt sich, daß Bestimmungen eines Volksrechts

racters, auch volksrechtliche Satzungen, zur Verkündigung oder praktischen Durchführung mitgegeben. Über die äußere Form der Kapitularien gegenüber den Diplomen vgl. Seeliger Kapitularien 10ff.

¹⁰ Vgl. S. 246. 249.. Über die gegenteiligen Ansichten von v. Amira, Beseler, Dahn, Seeliger, v. Sybel u. a. m. vgl. Schröder Hist. Z. 79, 226ff. Auch die neuesten Schriften von Seeliger, so verdienstvoll sie durch die Beseitigung mancher Übertreibungen der älteren Lehre sind, vermögen die Grundgedanken der letzteren nicht zu erschüttern.

¹¹ Hierauf werden die acht Bannfälle in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem bayerischen Kapitular aufgezählt. Vgl. L. Angl. et Wer. 57. Brunner 2, 39 n. 33.

nur durch eine neue volksrechtliche Satzung, nicht aber durch ein beliebiges Königsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden konnten¹².

Nach der germanischen Gerichtsverfassung durfte der Graf als königlicher Richter zwar keinem Urteil, das sich auf eine vom König nicht anerkannte Rechtssatzung gründete, das Rechtsgebot erteilen¹³, andererseits aber fanden die aus dem Dingvolk hervorgegangenen Urteiler kein Urteil und hatte kein von ihnen gefundenes Urteil Aussicht auf die Vollbort der Gerichtsgemeinde, wenn es nicht auf dem im Volke anerkannten Recht beruhte¹⁴; nur im Königsgesetz und bei solchen Landgerichten, bei denen, wie in Italien, ein königlicher Beamter als selbsturteilender Richter zu entscheiden hatte, war auch bei einseitigen königlichen Verordnungen an ihre Durchführung im Wege der Rechtsprechung zu denken¹⁵. Im übrigen war der König, soweit die Rechtsprechung versagte, auf administrative Zwangsmittel beschränkt¹⁶. Der Genehmigung durch eine Stammesversammlung oder die auf dem März- oder Maifeld versammelten Volksgenossen bedurfte es für die volksrechtlichen Satzungen freilich nicht; der für die Volksrechte so bedeutsame Aachener Reichstag von 802 fiel in den Oktober (MG. Cap. 1, 105), ebenso der Aachener Reichstag von 797, auf dem das Capitulare Saxonium beschlossen wurde (ebd. 1, 71); der Reichstag zu Compiègne, dem das salische Kapitular von 816 wohl seine Entstehung verdankte, hat im November stattgefunden (ebd. 1, 267). Es muß daher für die volksrechtliche Gesetzgebung genügt haben, wenn sich unter den Großen, die ihre Zustimmung erteilten, eine ausreichende Zahl von Vertretern des von der Satzung betroffenen Stammes befand¹⁷.

¹² Das salische Kapitular von 816 c. 1 (1, 268) kannte noch das Gottesurteil der Kreuzprobe. Nachdem diese durch Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818—19 c. 27 (1, 279) verboten worden war, wurde sie durch Capitulare leg. add. von 818—19 c. 10 (1, 283) aus dem volksrechtlichen Beweissystem gestrichen und in dem salischen Kapitular von 820 c. 12 (1, 293) ausdrücklich auf diese Neuerung verwiesen. Ohne diese Maßregeln würden die salischen Gerichte unbekümmert um das Reichsgesetz nach wie vor auf Kreuzprobe erkannt haben. Vgl. Boretius Beiträge 46.

¹³ Vgl. Brunner 2, 225. Waitz 2, 2 S. 262f. 4, 402. 420f. Cap. 1, 96, c. 26. 144, c. 4. 145, c. 2. 2, 98, c. 5.

¹⁴ Vgl. eine bayerische Gerichtsentscheidung von 822 bei Bitterauf Trad. v. Freising 1, 398: *Haec sunt nomina illorum qui hoc ad legem Baiuvariorum decreverunt. — Ad extremum cunctus populus clamavit una voce, hoc legem fuisse.* Vgl. auch ebd. 1, 407 Nr. 475 (822).

¹⁵ Vgl. S. 286. Brunner 1², 408.

¹⁶ Vgl. Hist. Z. 79, 237f.

¹⁷ In dem Cap. Saxonium wird ausdrücklich betont, daß der Reichstag seine Beschlüsse gefaßt habe *simul congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis* (c. 1), deren Zustimmung dann wiederholt ausdrücklich hervorgehoben wird (c. 3: *placuit omnibus Saxonibus*). Der oft angeführte Ausspruch des Ed. Pistense von 864 c. 6 (Cap. 2, 313): *Lex consensu populi et constitutione regis fit*, ist zwar aus Isidors Etymologien entlehnt (vgl. Mélanges Havet 1895 S. 662. 673. Sickel GGA. 1896 S. 281. Dahn Könige 7, 2 S. 41), wird aber in dem Gesetz in einem Zusammenhang gebraucht, der es verbietet, ihn für eine leere Phrase zu nehmen. Vgl. Brunner 1², 546; Grundzüge⁶ 43n.

Zuweilen wurde dabei, wie das Beispiel des Aachener Reichstages von 802 erkennen läßt, nur ein prinzipieller Beschluß gefaßt, dessen Ausführung dann dem König und seinem Hofrat, in Verbindung mit den erforderlichen landsmännischen Organen, überlassen blieb¹⁸. Daß man bei der Abfassung volksrechtlicher Satzungen vielfach Weistümer von einheimischen Gerichten oder Rechtskundigen einholte, erklärt sich aus praktischen Gründen¹⁹.

Ob die bei den volksrechtlichen Satzungen wiederholt hervortretenden besonderen Publikationsmaßregeln, die zum Teil eine ausdrückliche Verpflichtung der Volksgenossen auf das neue Gesetz herbeizuführen bestimmt waren, eine formelle Voraussetzung der Gesetzeskraft bildeten oder nur als ein Akt der Politik anzusehen sind, muß dahingestellt bleiben²⁰.

Während die volksrechtliche Gesetzgebung nur Partikularrecht oder allgemeines Recht in der Form übereinstimmender Partikularrechte zu schaffen vermochte, erzeugten die *Capitula per se scribenda*, wenn sie nicht ausdrücklich auf ein engeres Gebiet beschränkt wurden²¹, gemeines Recht für das gesamte Reich. Ihr Inhalt war nicht persönliches, sondern Landes-, d. h. territoriales Recht, sie bewegten sich nicht auf dem Boden des Volksrechts, sondern auf dem des Königsrechts. Demgemäß wurde hier von jeder Mitwirkung des Volkes abgesehen, der König konnte seine Reichsgesetze einseitig oder unter dem Beirat seiner Großen erlassen, und wie sie zustande kamen, so konnten sie auch wieder abgeändert und aufgehoben werden²². Während die Volksrechte (*leges*) ihrer Natur nach einen dauernden Charakter trugen, hing die Dauer der Reichsgesetze von dem Willen des Gesetzgebers oder seiner Nachfolger ab²³. Eine scharfe Abgrenzung zwischen beiden Arten der Gesetzgebung bestand nicht; im allgemeinen läßt sich aber sagen, daß alles, was zur Entscheidung der Volksgerichte gehörte, dem Volksrecht vorbehalten war, alles übrige, zumal alles was die Organisation und Verwaltung des gemeinen Wesens anging, dem königlichen Machtgebote anheimfiel.

¹⁸ Als solche Organe dienten bei der volksrechtlichen Gesetzgebung namentlich die Gerichte und hervorragende Rechtskundige (*legislatores, sapientes*), von denen man Weistümer oder Gutachten einforderte.

¹⁹ Über volksrechtliches Gewohnheitsrecht vgl. Brunner I², 405. 410.

²⁰ Vgl. n. 7. Man denkt dabei an die verwandte Maßregel des Königs Rothari (§ 31 n. 51) und die im Mittelalter übliche Vereidigung auf den Landfrieden.

²¹ So das für Westfranken (die Gebiete der *Lex Salica, Romana atque Gombata*) bestimmte Aachener Kapitular von 801—13 (I, 170, vgl. Boretius Beiträge 47), ebenso die *Constitutio de Hispanis* von 815 (I, 261).

²² Vgl. Hist. Z. 79, 226—32. Daß bei allen wichtigeren Reichsgesetzen tatsächlich die Zustimmung des Reichstages hervorgehoben wird, darf nicht irreführen, rechtliche Bedeutung hatte sie doch nur bei volksrechtlichen Satzungen. Im übrigen war es für den König eine Frage der Politik und nicht des Rechtes, wie weit er sich bei seinen Erlassen an Reichstagsbeschlüsse binden wollte.

²³ Vgl. Boretius Beiträge 60ff. Das ausdrücklich als Grundgesetz des Reiches erlassene Edikt Chlothars II von 614 (*edictum perpetuis temporibus valeaturum*) machte seiner Natur nach eine Ausnahme. Vgl. n. 27.

Daß die Unterscheidung zwischen volksrechtlicher Satzung und königlichem Verordnungsrecht keine besondere Eigentümlichkeit der fränkischen Verfassung war, sondern einer verbreiteten germanischen Anschauung entsprach, ergibt sich aus den übereinstimmenden Einrichtungen in den drei nordischen Reichen²⁴ und bei den Langobarden zur Zeit ihrer Selbstständigkeit (S. 266). Die Karolinger allerdings ließen in ihren für Italien bestimmten Gesetzen jenen Unterschied nicht Raum gewinnen: die fränkischen Reichsgesetze sollten prinzipiell auch in Italien Geltung haben und die nur für Italien bestimmten Landesgesetze (*Capitula Italica*) wurden ohne Beschränkung hinsichtlich ihres Inhalts einseitig durch den König erlassen²⁵. Einige dieser karolingischen Gesetze wurden ausdrücklich als *Capitula pro lege tenenda* bezeichnet; sie sollten als Zusatzgesetze zu den *leges* der sämtlichen in Italien vertretenen Nationalitäten gelten, waren also hinsichtlich ihrer Wirkung ebenfalls als italienische Landesgesetze anzusehen²⁶.

Die fränkische Reichsgesetzgebung hat schon unter Chlodovech begonnen. Aus der Merowingerzeit ist außer den bereits S. 262. 269f. erwähnten Gesetzen besonders das für die Verfassungsentwicklung des fränkischen Reiches grundlegend gewordene Edikt Chlothars II von 614 hervorzuheben²⁷. Von den späteren Merowingern, vielleicht abgesehen von Dagobert I, besitzen wir keine Gesetze, von den arnulfingischen Hausmeiern nur solche über kirchliche Verhältnisse. Zahlreicher sind die Gesetze Pippins aus der Zeit nach seiner Krönung, einen großartigen Umfang aber erhielt die Reichsgesetzgebung unter Karl dem Großen (zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Pippin als König von Italien) und Ludwig dem Frommen, zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Lothar.²⁸

Dem Mangel einer amtlichen Gesetzessammlung suchte die von Abt Ansegis von Fontanella (St. Wandrille) im Jahre 827 hergestellte Kapitulariensammlung abzuhelfen²⁹. Sie enthielt in vier Büchern und drei

²⁴ Vgl. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 11. 13. 36ff. 82ff. 108f. 159ff. 169. 173. 185. 206ff. 216ff.

²⁵ Vgl. Boretius Beiträge 48f. 55; Kapitularien im Langobardenreich 18ff.

²⁶ Vgl. Boretius Beiträge 50ff.; Kapitularien im Langobardenreich 23ff. Neumeyer a. a. O. 29ff. Im einzelnen gehören hierher Cap. I Nr. 91. 95. 96. II, Nr. 201. 214. 215.

²⁷ Cap. 1, 20. Nissl Zur G. des Chlotharischen Edikts von 614, MJÖG., Erg. 3, 365ff. Das Edikt war ein Reichsgrundgesetz, das auf einer Vereinbarung des Königs mit den Großen beruhte und dadurch der einseitigen Abänderung durch den König entzogen war. Vgl. S. 124. 137. 153. 161 n. 169. 190f. 195f. 214. Über Chlothars II *praeceptio* (Cap. 1, 18) vgl. S. 127. 206. 214. Sohm R.- u. GV. 224. Dahn Könige 7, 3 S. 534ff. Schröder Hist. Z. 70, 229f. Dem Edikt vom 18. Okt. waren die eng mit ihnen zusammenhängenden Beschlüsse des Pariser Konzils vom 10. Okt. 614 (MG. Concilia 1, 185ff.) vorhergegangen.

²⁸ Über das berühmte Cap. de villis vgl. 211f.

²⁹ Cap. 1, 394—450. Über den Verfasser und sein Werk (*liber legiloquus*) ebd. S. 382ff. Stobbe 1, 231ff. Patetta Sull' introduzione Italia della collezione d'Ansegiso, Atti dell' Accad. delle Scienze di Torino 25 (1890). Vgl. A. B. Schmidt ZRG. 29, 235ff.

appendices die geistlichen Gesetze Karls (lib. I und app. I.), Ludwigs und Lothars (lib. II.), die weltlichen Gesetze Karls (lib. III., app. II.), Ludwigs und Lothars (lib. IV., app. III.). Dem ganzen Werk schickte er eine Vorrede und jeder einzelnen Abteilung eine kurze Einleitung voraus. Die Reihenfolge in den einzelnen Büchern war chronologisch, innerhalb jedes Buches aber mit durchlaufender Kapitelzählung. Die Sammlung war weder sehr vollständig (sie enthielt nur 29 Kapitularien von 789 bis 826), noch besonders sorgfältig³⁰, erfreute sich aber gleichwohl eines durch zahlreiche Abschriften bezeugten allgemeinen Vertrauens³¹, so daß Ludwig der Fromme selbst seit 829 die älteren Gesetze nur noch nach Ansegis zitierte, wodurch die Sammlung, die von Hause aus eine reine Privatarbeit gewesen war, einen amtlichen Charakter erhielt³².

Die zwischen 847 und 850 unternommene, einem angeblichen Mainzer Diakon Benedikt (Benedictus Levita) angedichtete Vervollständigung der ansegisischen Sammlung war eine mit dem pseudoisidorischen Unternehmen zusammenhängende, in Westfranken entstandene Fälschung³³. Wegen ihrer ausschließlich kirchlichen Zwecke ist die nähere Erörterung dem Kirchenrecht zu überlassen. Schon zur Zeit Karls des Kahlen wurde die Fälschung allgemein für echt gehalten und amtlich zitiert.

Von den italienischen Kapitulariensammlungen ist schon S. 267 die Rede gewesen³⁴.

§ 33. Die Urkunden.

Brunner 1², 563ff.; Grundz.⁶ 45; Zur R.G. der röm. u. germ. Urkunde 1880; Die fränk.-roman. Urkunde als Wertpapier (Forsch. 524ff.); Carta und Notitia (Festgaben Mommsen 1877); Gerichtszeugnis u. fränk. Königsurkunde (Festgaben Heffter, Berlin 1873); Registrum Farfense (MJÖG. 2, 3ff.). Brunner u. Zeumer Constantinische Schenkungsurkunde 1888. Th. Sickel Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (Acta regum et imperatorum Karolinarum) I, 1867; Beiträge zur Diplomatik, 8 Hefte (WSB. 1861—82). Bresslau HB. der Urkundenlehre I² 1912; Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, FDG. 26, 1ff. Stumpf Die Reichskanzler 1, 37ff. (1865). Redlich Privaturkunden des Mittelalters 1911; Gerichtsurkunde und Beweisurkunde, MJÖG., Erg. 6, 1ff. Ficker Beiträge z. Urkundenlehre, 2 Bde 1877—78. Zeumer Zum westgotischen Urk.-Wesen, N. Arch. 24, 13ff. Steinacker Ursprung der traditio cartae u. das

³⁰ Anseg. I. c. 77—104 findet sich mitten unter Gesetzen Karls das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs von 818—19 (Cap. 1, Nr. 138), das man infolgedessen lange für ein Gesetz Karls gehalten hatte.

³¹ Dem Verfasser der Interlinearversion (n. 8) hat nicht die Sammlung des Ansegis, sondern das Gesetz selbst als Vorlage gedient. Vgl. Cap. 1, 378.

³² Vgl. Wormser Kapitular v. 829 (Cap. 2, 11ff.).

³³ An Stelle der unzureichenden Ausgabe von Pertz MG. Leg. (fol.) II. 2, 39—158 ist eine neue von Seckel in Vorbereitung. Vgl. Seckel Studien zu Benedictus Levita I—VIII, N. Arch. 26, 37ff. 29, 275ff. 31, 59ff. 238. 34, 389ff. 35, 105ff. 433ff. 39, 327ff.; Pseudoisidor, Realenzyklopädie f. protest. Theologie³ 16, 265ff. M. Conrat N. Arch. 24, 341ff.; G. d. Quellen d. röm. R. 1, 299ff. Brunner 1², 553ff. (dasselbst S. 551 weitere Literaturangaben).

³⁴ Vgl. Brunner 1², 559ff.

westgotische Urkundenwesen (Festschrift d. Historikervereins Wien 1914). Chroust Untersuchungen über die langob. Königs- u. Herzogsurkunden. A. S. Schultze Z. f. Priv.- u. öff. R. 22, 99ff. Erben Die Kaiser- u. Königsurkunden in Deutschland, Frankreich u. Italien. Tangl Urkunde u. Symbol 1910 (Festschrift Brunner). Ferrari La degenerazione della stipulatio 1910 (Istituto Veneto LXIX, 2). Tamassia u. Leicht Le Cart. Longobarde dell' Archivio Capitolare di Piacenza 1909 (ebd. LXVIII, 2). Flach Le droit romain dans les chartes du 9.—10. siècle, 1907 (Mélanges Fitting 1, 383). Kern Dorsualkonzept a. Imbreviatur 1906. Gaudenzi La notizia dorsali etc. 1904 (Atti del. Congresso internazionale di scienze storiche IX, 5). v. Voltolini Acta Tirolensia II, 1899. Schmitz Ursprung u. Geschichte der Devotionsformeln 1913 (Stutz Abh. 81). Weitere Literatur bei Brunner 1², 563f.

Den Gebrauch der Urkunde (*buch*, *bók*) wie der zu ihrer Anfertigung benutzten Formeln oder Formulare haben die Germanen von den Römern überkommen. In Italien erhielt sich im Anschluß an das römische Tabellenwesen ein zünftiges Notariat, bis zum 12. Jahrhundert aber noch ohne öffentlichen Glauben¹. In Gallien und Spanien bildeten sich die *gesta municipalia* allmählich zu einer Art Notariat um. Dem Frankenreich war alles zünftige Schreiberwesen fremd. Hier war neben den Gerichtsschreibern (S. 178) vorwiegend die Geistlichkeit, auch hinsichtlich der Abfassung von Formeln, tätig. Die Formeln wurden in der Regel auf Grund wirklicher Urkunden, die Urkunden aber, und zwar ebensowohl im Gebiet des öffentlichen wie des Privatrechts, fast immer an der Hand bestimmter Formulare abgefaßt.

Die öffentliche Urkunde unterschied sich von der Privaturkunde dadurch, daß sie keiner Zeugen bedurfte und, ihre Echtheit vorausgesetzt, hinsichtlich ihres Inhalts unanfechtbar war, während die Privaturkunde ihren Beweiswert erst durch die Zeugen, die ihren Inhalt zu bekräftigen hatten, erhielt. Während die Angelsachsen nur die Privaturkunde kannten, hatte im fränkischen Reiche der König, und nur dieser, das Recht, öffentliche Urkunden auszustellen. Die Anfechtung des Inhalts einer echten Königsurkunde war mit Todesstrafe bedroht². Die dispositiven Königsurkunden (*praecepta*, *diplomata*)³, vom König unterzeichnet, vom Kanzler oder seinem Vertreter beglaubigt und besiegelt, wurden unterschieden von den Hofgerichtsurkunden (*placita*), die weder Unterschrift noch Handzeichen des Königs trugen, sondern in der merowingischen Zeit auf das mündliche Referat (*testimoniatio*) des Pfalzgrafen von einem Mitgliede der Kanzlei, in der karolingischen von dem Pfalzgrafen selbst oder einem seiner Hofgerichtsschreiber vollzogen und mit dem Pfalzsigel untersiegelt

¹ Vgl. Ficker Forschungen 2, 69ff. Bresslau HB. 1, 460ff. Seeliger MJÖG. 11, 399ff.

² Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 44f. Seeliger 398.

³ Ausgaben: Mühlbacher Urkunden der Karolinger, MG. Dipl. Karol. I, 1906; Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern² 1908. Unzureichend die Ausgabe der Merowingerdiplome von Pertz MG. Dipl. (fol.) I, 1872. Vgl. u. a. Levison Merowingerdiplome für Montiérender, N. Arch. 33, 745ff. Chroust Untersuchungen über die langob. Königs- u. Herzogsurkunden 1888. Voigt Beiträge z. Diplomatik der langob. Fürsten, Diss. Gött. 1902.

wurden⁴. Dagegen erhielten die königlichen Briefe, auch wenn sie wie die gerichtlichen Mandate des Königs (*indiculi regales, mandata, iussiones*) amtlichen Inhalts waren, keine Unterschrift oder Beglaubigung⁵. Die Hausmeier übten erst seit Pippin und Karlmann das Königsrecht der öffentlichen Urkunde aus. In Italien hatten die Herzogsurkunden und selbst die gewöhnlichen Gerichtsurkunden, sobald die Anfertigung auf richterlichen Urkundungsbefehl erfolgte, den Charakter der öffentlichen Urkunden, während die Gerichtsurkunde im fränkischen Reiche reine Privaturkunde war, wenn sie nicht, was bei jeder anderen Urkunde ebenfalls geschehen konnte, durch Anerkennung im Königsgericht Aufnahme in eine Hofgerichtsurkunde gefunden hatte.

Die Privaturkunde war entweder bloße Beweisurkunde (*notitia, breve, memoratorium*), oder zugleich Geschäftsurkunde (*carta, testamentum, epistola*, häufig auch nach dem Inhalt des Geschäfts benannt, wie *cessio, ingenuitas, concambium*, heute „Wechsel“). Die Carta, die zugleich Beweis- und Perfektionsmittel war, knüpfte an die nerömische Urkunde an und wurde gleich dieser in der Regel in subjektiver Form abgefaßt⁶. Aussteller war die ihren Willen erklärende Partei, von der die Urkunde an den Vertragsgegner übergeben wurde. Das Geben und Nehmen war wesentlich und wurde durch besondere Formeln (*data, datum, post traditam*) bescheinigt⁷. Sollte die Urkunde von einem Dritten geschrieben werden, so mußte der Aussteller diesen in formeller Weise dazu ermächtigen (*rogatio*). Nach einigen Stammesrechten (besonders Franken, Alamannen, Burgunden, Langobarden) war eine rechtsförmliche Übergabe des noch unbeschriebenen Pergaments, zum Teil mit Tintenfaß und Feder, üblich, indem der Aussteller das Blatt auf die Erde legte, um es sodann entweder selbst wieder aufzunehmen und dem Schreiber zu überreichen, oder es durch diesen aufnehmen zu lassen (*cartam levare*)⁸. Auch die

⁴ Vgl. S. 146f. 185. Sickel Lehre von den Urkunden 356—365.

⁵ Vgl. Sickel a. a. O. 394ff. Über die *indiculi regales*, die man mit Recht den Reskripten der römischen Kaiser zur Seite gestellt hat, vgl. S. 186. Brunner Schwurgerichte 76ff. 99ff. Th. Sickel a. a. O. 396. W. Sickel GGA. 1896 S. 291f. Man unterschied *indiculi communitorii, ind. de iustitia facienda, ind. de iudicio evindicato* und *ind. inquisitionis*. Über die Form der Kapitularien vgl. Seeliger Kapitularien der Karolinger 10ff.

⁶ Allerdings kommen auch *cartae* vor, die nur dispositiv gefaßte Beweisurkunden über die vorausgegangene Handlung (*actum, levatio*, n. 7. 8) waren. Vgl. Redlich MJÖG., Erg. 6, 1ff.

⁷ Daher unser „Datum“. Die Formel „*actum*“ bezog sich auf die bekundete Handlung, die zeitlich und örtlich von der Aufnahme der Urkunde getrennt stattfinden konnte. Vgl. n. 6. Schenkungsurkunden für Kirchen wurden von dem Aussteller mit Vorliebe auf den Altar gelegt.

⁸ Vgl. Goldmann *Cartam levare* (MJÖG. 35, 1ff.), der das Niederlegen des Pergaments als ein Zaubermittel erklärt, das der Urkunde durch die Berührung mit der Erde Dauerbarkeit verschaffen sollte. Zeumer ZRG. 17, 113ff. Philippi GGA. 1912 S. 138ff. Brunner 1², 570f.; RG. d. Urkunde 104ff. 271. 303ff. Redlich Urkundenlehre 50ff. Sohm Zur G. der Auflassung (Straßb. Festgabe Thöl 1879) S. 95. 102 n. v. Voltolini MJÖG. Erg. 6, 170f.

Zeugen mußten rechtsförmlich zur Unterschrift oder zur Handfestung (*manufirmare*, ahd. *fastinôn*, *fasti*, *festi*) aufgefordert werden⁹. Ebenso hatte der Aussteller die Urkunde, bevor sie begeben wurde, zu unterschreiben oder durch Auflegen der Hand zu bestätigen¹⁰. Der Schreiber hatte die Urkunde stets durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehen. Die bloß für den zukünftigen Beweis bestimmte *notitia* war eine formlose Niederschrift, die entweder der Destinatär oder sein Vertragsgegner schrieb oder von einem anderen für sich schreiben ließ. Die Form war in der Regel die eines mit Handfestung der Zeugen versehenen Referates; die Unterschrift oder Handfestung des Ausstellers kam häufig vor, war hier aber nicht notwendig, auch die Unterschrift des Schreibers konnte fehlen. Das gewöhnliche Gerichtsprotokoll (*notitia iudicati*) trug nur in Italien einen besonderen Charakter, als eine von dem Gerichtsnotar vollzogene öffentliche Urkunde; außerhalb Italiens erhielt sie ihren Beweiswert nur durch die Handfestung der Dingleute. Eine besondere Art der *notitia iudicati* war der dem römischen Brauch entlehnte fränkische *appennis* zur Wahrung des Besitzstandes im Fall eines Urkundenverlustes¹¹; später wurde der *appennis* durch die *pancarta*, die in einem königlichen Diplom (*praeceptum regis*) enthaltene Besitzbestätigung für den Verlierer, verdrängt¹².

Eine hervorragende Quelle der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bilden die schon von Pippin angeregten, unter Karl in großartigem Maßstab durchgeführten Aufnahmen einer allgemeinen Güter- und Gerechsamestistik der königlichen und kirchlichen Besitzungen und der königlichen Benefizien¹³. Die Aufnahmen erfolgten im Wege kommissarischer Erhebung, und zwar regelmäßig für die ganzen Grundherrschaften, die fiskalischen für die einzelnen Domänenämter. Hauptquelle waren die Weisungen der Hintersassen, deren Verpflichtung zur Erteilung solcher

⁹ Daher *testes rogati*. Bei den Baiern *rogatio testium* durch Ohrzupfen (*testes per aures tracti*). Vgl. Grimm RA. 144f.

¹⁰ Die Handfestung (*firmatio*) des Ausstellers wird in den Urkunden häufig mit der Formel *stipulatione subnixâ (interposita)* angekündigt. Vgl. Brunner RG. 1, 396f.; RG. d. Urk. 221ff.

¹¹ Vgl. Zeumer Ersatz verlorener Urkunden im fränk. Reiche, ZRG. 14, 89ff. Sickel MJÖG. 1, 2 S. 229. Dopsch W.-Entw. 1, 219. Breslau HB. 1, 54f. Bei den Römern bewegte sich das Appennisverfahren (so von dem Aushängen der Appennisurkunde auf öffentlichem Markte) vor *defensor* und *curia*, bei den Franken hatte es einen prozessualischen Charakter.

¹² Vgl. Zeumer a. a. O. 110f. Auch die Angelsachsen kannten derartige Restitutionsdiplome des Königs, womit sie bereits ein eigentliches Amortisationsverfahren verbanden.

¹³ Vgl. MG. Capit. 1, 136 c. 4. 177, c. 5—7. 250ff. Brunner¹², 573f. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon 1844 S. 16—33; Polyptique de l'abbaye de Saint-Remi de Reims 1853. Longnon Polyptique de l'abbaye de St. Germain des Près 1, 1886. Gengler Rechtsdenkm. 67f. v. Inama-Sternegg Quellen d. deutsch. WG. (WSB. 84) 180ff.; Urbarien u. Urbarialaufzeichnungen (Archival. Z. 2, 26ff.). Lamprecht WL. 2, 657ff. Dopsch 1, 68ff. 96ff.

responsa wiederholt eingeschärft wurde. Die auf diese Weise hergestellten Urbarien (*polyptycha*) bilden eine besondere Gruppe unter den *notitiae*¹⁴. Neben den Urbarien oder statt ihrer legten die Grundherren auch besondere Sal-, Kopial- oder Traditionsbücher an, in denen die Erwerbsurkunden abschriftlich oder in Auszügen zusammengestellt wurden¹⁵.

§ 34. Die Formelsammlungen und die übrige juristische Literatur.

Kritische Ausgabe aller Formelsammlungen, mit Ausnahme der angelsächsischen und langobardischen, von Zeumer MG. Leg. sectio 5 (Formulae Merovingici et Carolini aevi), 1882—86. Die dem fränkischen Reiche angehörigen Formeln in systematischer Anordnung: de Rozière *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs*, 3 Bde 1859—71. — Zeumer N. Arch. 6, 11ff. 8, 475ff. 601ff. 10, 383ff. 11, 313ff. 14, 589. 30, 717; GGA. 1882 S. 1389ff. Schröder Die fränkischen Formelsammlungen, ZRG. 17, 75ff.; N. Heidelb. JBB. 2, 165ff. Krusch Hist. Z. 51, 512ff. Stobbe 1, 241ff. Th. Sickel Urkunden der Karolinger 109ff. K. Lehmann Krit. VJSchr. 29, 331ff. Brunner 1², 415. 575ff.; Grundz.⁶ 43f. v. Amira³ 21, 35ff. Bresslau HB. 1, 608ff. Conrat G. d. Qu. u. Liter. d. röm. Rechts im MA. 1, 266. 293ff. v. Halban a. a. O. 3, 62ff. Stouff *De formulis secundum legem Romanum*, Paris 1890. Tardif *Hist. des sources du droit français 171ff.* (1890). N. Rev. 8, 557ff.; *Bibl. de l'école des chartes* 44, 352ff. Poupardin ebd. 69, 643ff.

Die juristische Literatur der fränkischen Zeit bewegt sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Formelsammlungen. Neben Urkundenformeln enthalten diese vielfach auch Briefe, von denen für die Rechtsgeschichte aber nur die amtlichen Schreiben in Betracht kommen. Es gibt fränkische, alamannische, bairische, burgundische, west- und ostgotische und angelsächsische Formelsammlungen.

Unter den westfränkischen Formelsammlungen salischen oder römischen Rechts sind die 60 *Formulae Andecavenses* von Angers (Zeumer 1—25. 726) die ältesten, wenn auch schwerlich, wie man früher annahm, der Zeit Childeberts I, sondern wohl erst dem Anfang des 7. Jahrhunderts angehörend, bis auf die drei letzten jedenfalls vor 678 abgefaßt. Um 700 sind die *Formulae Marculfi* (ebd. 32—106) entstanden, in zwei Büchern (1. *cartae regales*, öffentliches Recht, 2. *cartae pagenses*, Privatrecht). Verfasser war ein Mönch Markulf (wahrscheinlich im Kloster Resbach), der sein Werk einem Bischof Landerich, wohl dem Bischof L. von Meaux, als seinem Diözesanbischof, widmete. Die markulfische Sammlung wurde von späteren Formelsammlern mit Vorliebe benutzt, erhielt Ende der Merowingerzeit ein Supplement (ebd. 107ff. 110ff.) und erfuhr gegen Schluß des 8. Jahrhunderts teilweise eine Überarbeitung (ebd. 113—27). Die *Formulae Bituricensis* von Bourges (ebd. 166—81) gehören zum Teil noch

¹⁴ Vgl. Lamprecht a. a. O. 2, 659f. Vielfach wurden Regesten der Urkunden der betreffenden Grundherrschaft mit dem Urbar verbunden.

¹⁵ Vgl. Dopsch 1, 87ff. Unter den zahlreichen Traditionsbüchern dürfen die des Erzstifts Salzburg, weil sie von Bischof Arno veranlaßt sind, ein besonderes Interesse beanspruchen. Vgl. Keinz *Indiculus Arnonis und Breves notitiae Salisburgenses* 1869.

der Zeit vor 721, zum Teil aber erst der Zeit Karls des Großen an. Die jüngsten Formeln aus der Merowingerzeit sind die *Formulae Turonenses* von Tours (ebd. 128—65), früher nach dem ersten Herausgeber *Formulae Sirmondicae*; der vielfach römisch-rechtliche Inhalt muß größtenteils der Neigung des Verfassers, mit seiner aus dem westgotischen Breviar geschöpften Gelehrsamkeit zu prunken, zugeschrieben werden. Die *Formulae Arvernenses* von Clermont-Ferrand (ebd. 26—31. 726), früher in das 6. oder gar 5. Jahrhundert gesetzt, gehören der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts (nach dem Einfall Pippins in Aquitanien, 760—61) an. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen rühren die *Formulae Senonenses* von Sens (ebd. 182—226. 723f.), früher zum Teil als *Appendix Marculfi* bezeichnet, wenigstens in ihrem älteren Teil (*Cartae Senonicae*), während die sog. *Formulae Senonenses recentiores* größtenteils erst unter Ludwig dem Frommen entstanden sind. Ein aus 6 Formeln bestehender Anhang der *Cartae* (Zeumer 208ff.) fällt noch in die merowingische Zeit. Die nach den ersten Herausgebern benannten *Formulae Bignonianae* (ebd. 227—38) und *Merkelianae*¹ gehören im allgemeinen noch dem ersten Jahrzehnt Karls des Großen an, enthalten aber zum Teil auch jüngeres Material aus der Zeit Ludwigs des Frommen. Die einzige in altalsalischem Lande entstandene Formelsammlung (die übrigen sind sämtlich aus den romanischen Teilen Westfrankens) sind die gewöhnlich nach dem ersten Herausgeber benannten *Formulae Lindenbrogianae*². Die Sammlung ist gegen Ende des 8. Jahrhunderts wahrscheinlich zu St. Amand (Elnon) an der Scarpe entstanden, steht aber in eigentümlichen Beziehungen zu Baiern. Bei Anfertigung der Formeln haben mehrfach bairische Urkunden als Vorlage gedient, andererseits ist jene Sammlung trotz ihrem ausgeprägt salfränkischen Charakter seit 796 auch in Baiern stark benutzt worden. Wir besitzen zwei bairische Kompilationen, in denen die lindenbrogischen Formeln, um drei weitere Formeln desselben Charakters vermehrt³, mit den überarbeiteten Formeln des Markulf verbunden sind. Die eine dieser Kompilationen, die nur in geringen Bruchstücken vorliegt, hat ehemals dem Stift St. Emmeram zu Regensburg gehört und ist deshalb von dem Herausgeber unter der Bezeichnung *Formularum codicis St. Emmerami fragmenta* den bairischen Formeln eingereiht worden⁴; sie gehört aber zu den fränkischen Formelsammlungen, da sie nichts Bairisches enthält und auch die neun selbständigen Bestandteile des ersten Fragments entschieden auf westfränkische Entstehung schließen lassen. Die zweite Kompilation ist mit einem Salzburger Formelbuch verbunden und zweifellos in Salzburg entstanden. Zahlreiche bairische Urkunden zeigen, daß die lindenbrogischen Formeln,

¹ ZRG. 1, 194ff. Zeumer 239—63. Vgl. Waitz Abh. 383ff. (FDG. 1, 535ff.). Als Anhang der Merkelschen bei Zeumer 263ff. zwei Pariser Formeln.

² Zeumer 265—82. Vgl. ZRG. 17, 94ff.

³ Bei Zeumer 282f. als *additamenta* 1—3. Siehe auch ebd. 466 Nr. 15 16.

⁴ Zeumer 461—68. Vgl. N. Arch. 8, 601ff.

wahrscheinlich durch Vermittlung der beiden besprochenen Kompilationen, in Baiern viel benutzt wurden. Man darf vermuten, daß Arno, ursprünglich Mönch in Freising, dann Abt von St. Amand, seit 785 außerdem Bischof und später Erzbischof von Salzburg, die lindenbrogische Sammlung veranlaßt, und dazu Material aus den Urkundenschätzen der Freisinger und Salzburger Kirchen nach St. Amand geschafft hat, und daß ebenso die Einführung jener salfränkischen Formeln in den Urkundenbrauch Salzburgs und anderer bairischer Kirchen durch ihn vermittelt worden ist. — Eine ursprünglich sehr umfangreiche, aber nur in wenigen Bruchstücken erhaltene Sammlung, die *Formulae Pithoei* (Zeumer 596ff.), scheint ausschließlich westfränkischen Charakter gehabt zu haben; während einzelne Bestandteile dem Sprachgebrauch der lindenbrogischen Formeln entsprechen, weisen andere auf Südfrankreich hin. — Die jüngste und für die Verfassungsgeschichte bedeutsamste fränkische Formelsammlung enthält die wahrscheinlich um 830 unter dem Kanzler Fridugis entstandenen Kanzleiformeln Ludwigs des Frommen (*Formulae imperiales e curia Ludovici Pi.*), früher nach ihrem ersten Herausgeber Carpentiersche Formeln genannt⁵.

Die alamannischen Formeln⁶, aus dem Ende des 8., großenteils sogar erst aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, werden durch die St. Galler Urkundenschätze an Alter und Reichhaltigkeit des Inhalts weit übertroffen und haben daher für die Wissenschaft nicht die Bedeutung der fränkischen Formeln. Dem Elsaß gehören die vorzugsweise Briefe enthaltenden Formeln des Klosters Murbach und drei Straßburger Urkundenformeln an⁷. Die beiden Formelbücher des Klosters Reichenau zeigen starke Benutzung des Markulf; eine dritte Reichenauer Sammlung enthält nur Briefe⁸. St. Galler Formeln finden sich in dem sehr verschiedene Bestandteile enthaltenden sogenannten „Formelbuch des Bischofs Salomo III von Constanz“, verfaßt von dem Mönche Notker dem Stammler († 912)⁹. Dazu kommen einige kürzere Sammlungen (Zeumer 378ff.), deren eine (um 900 entstanden) früher fälschlich dem Iso zugeschrieben wurde. — In Baiern war besonders Erzbischof Arno von Salzburg für die Förderung des Urkunden- und Formelwesens tätig. Ihm ist auch das mit der salfränkischen Kompilation (S. 292) verbundene Salzburger

⁵ Ebd. 285—327. Vgl. Sickel a. a. O. 158ff. Eine photo-lithographische Nachbildung der in tironischen Noten geschriebenen Handschrift bei Schmitz *Monumenta tachygraphica* I. 1882. Vgl. Zeumer GGA. 1882 S. 1415ff. Zwei bisher unbekannte Formeln für Kaiserurkunden bei Zeumer 327f. als *additamenta*.

⁶ Vgl. Zeumer N. Arch. 8, 475ff.

⁷ *Formulae Morbacenses*, Zeumer 329—37. *Formulae Argentinenses* ebd. 337f.

⁸ *Formulae Augienses* ebd. 339—64. 724f. *Formulae epistolares Augienses* ebd. 364ff.

⁹ Zeumer 390—437. Vgl. Dümmler Formelbuch des Bischofs Salomo III 1857. v. Wyss Mitt. der antiqu. Ges. v. Zürich 7, 17ff. Die in der Kompilation enthaltenen Formeln für königliche Diplome sind ein doktrinäres, ganz wertloses Machwerk aus den letzten Jahren Karls III.

Formelbuch zuzuschreiben¹⁰, das allerdings nur zwei Urkundenformeln und im übrigen ausschließlich Briefmuster enthält; die Sammlung ist in Salzburg entstanden und hat namentlich den Briefwechsel Arnos, besonders mit Alkuin, und die lindenbrogischen Formeln als Vorlage benutzt. Die kleine Sammlung Passauer Formeln (*Formulae Patavienses*) gehört der Zeit Ludwigs des Deutschen an¹¹. — Eine burgundische Sammlung entstand in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in dem Kloster Flavigny (*Formulae Flaviniacenses*)¹². Sie hat ihr Material überwiegend den Formeln des Markulf, dem Supplement des Markulf und den Formeln von Tours entlehnt. Eine Überarbeitung hat nur bei wenigen stattgefunden. Die eigenen Zutaten sind gering. Der Wert der Sammlung ist im wesentlichen nur ein literarhistorischer.

Die westgotische Formelsammlung (*Formulae Wisigoticae*)¹³ enthält 46 Urkundenformeln teils römischen, teils westgotischen, größtenteils aber gemischten, für beide Nationen gleichmäßig anwendbaren Inhalts. Die Sammlung wurde zwischen 615 und 621, wahrscheinlich von einem Notar in Cordova, verfaßt und in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts noch durch einige Formeln vermehrt¹⁴. Sie enthält Hinweisungen auf die Lex Romana Wisigotorum und das Gesetzbuch Leovigilds. Ostgotische Formeln aus der Zeit Theoderichs des Großen finden sich in dem 6. und 7. Buche der *Variae* des Cassiodor¹⁵. — Aus dem Gebiet des angelsächsischen Rechts besitzen wir einige Formeln für Eide, Geltendmachung von Eigentumsansprüchen u. a. m. Sie gehören erst der Zeit seit dem 10. Jahrhundert an, tragen aber zum Teil einen sehr altertümlichen Charakter¹⁶.

Die 25 langobardischen Formeln des *Cartularium Langobardicum* (*liber cartularii*)¹⁷ wurden vor 1070 in Pavia oder Rom zusammengestellt. Diese Formeln, die neben dem langobardischen auch das salische, ribuarische, alamannische, bairische, burgundische, westgotische und römische Recht berücksichtigen, waren nicht für die Abfassung von Urkunden,

¹⁰ Zeumer 438ff. Rockinger Drei Formelsammlungen a. d. Zeit der Karolinger 45ff. de Rozière Revue hist. de droit 5, 35ff.

¹¹ Zeumer 456ff. Zuerst als *Epistolae Alati* veröffentlicht von Rockinger a. a. O. 171ff. Ein Bruchstück eines andern bairischen Formelbuches in den Freisinger Traditionen (Bitterauf) Nr. 29 (769). Vgl. Brunner RG. d. Urk. 248n.

¹² Zeumer 469ff. Vgl. ZRG. 17, 86f.

¹³ Zeumer 572ff.; N. Arch. 23, 476f. de Rozière Formules Wisigothiques 1854. Biedenweg Commentatio ad formulas Visigothicas, Berlin 1856. Montesa y Manrique Historia de la legislacion 2, 37ff.

¹⁴ Lehmann a. a. O. 336 vermutet Benutzung der westgotischen Formeln in den *Formulae Andecavenses*.

¹⁵ Ausgabe von Mommsen MG. Auct. antiqu. 12, 172ff.

¹⁶ Liebermann Ges. d. Angels. 396—400. 432—441. Schmid Gesetze der Angelsachsen 405—409. 423. Vgl. ebd. Vorrede pg. 66f. Rietschel bei Hoops 2, 79.

¹⁷ Ausgabe von Boretius MG. Leg. 4, 595ff. Zwei andere Formeln ebd. 604f. Padelletti Fontes iuris Italici I. Über das *Cartularium* vgl. Boretius a. a. O. praefatio pg. 92f. Brunner 1², 415. 562. 576.

sondern als Muster für das mündliche Verfahren bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. In derselben Richtung bewegten sich die Prozeßformeln des Papienser Rechtsbuches, die nicht dazu bestimmt waren, als Formulare für die Gerichtsprotokolle zu dienen, sondern das Gerichtsverfahren selbst veranschaulichen sollten¹⁸.

Außer den besprochenen Formelsammlungen sind zahlreiche Einzelformeln überliefert, die in der neuesten Ausgabe als *Formulae extravagantes*, in zwei Bücher eingeteilt, zusammengestellt sind¹⁹. Eine besondere Gruppe liturgischer Formeln für Gottesurteile bilden die *Ordines iudiciorum Dei*²⁰.

Von den Formelsammlungen abgesehen beschränkte sich die juristische Literatur²¹ anfangs auf die Tätigkeit der Abschreiber und Sammler von Rechtsquellen, indem diese vielfach auf eigene Hand Textänderungen und Einschaltungen vornahmen, auf die Abfassung von Glossen, unter denen die malbergische Glosse (S. 263) weitaus den ersten Rang einnimmt, von Remissorien und Auszügen; selbst kleinere Aufsätze (wie die *chunnas* und *septem causas* und ein Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen) reichen noch in die Merowingerzeit zurück²². Dazu kamen im 8. und 9. Jahrhundert die Anfänge einer rechtsbücherlichen Literatur, zu denen auch die *Lex Romana Curiensis* (S. 278f.) und einzelne Teile der *Lex Frisionum* (S. 275ff.) zu rechnen sind, auch schon einzelne selbständige juristische Abhandlungen, wie die vortreffliche Darstellung der Hofordnung Karls des Großen von seinem Vetter Adalhard, Abt von Corbie und Corvey († 826), die uns auszugsweise in Hinkmars Schrift „*De ordine Palatii*“ überliefert ist²³, ferner die an Ludwig den Frommen gerichtete Schrift des Erzbischofs Agobard von Lyon gegen die *Lex Burgundionum*²⁴ und das zwischen 840 und 842 verfaßte Buch des Walahfrid Strabo über Ursprung und Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen²⁵. Von den hervorragenden Leistungen der lombardischen Rechtsschule und der juristischen Literatur der Angelsachsen, obwohl sie nicht mehr in den Rahmen der deutschen Rechtsgeschichte gehören, ist schon an anderer Stelle die Rede gewesen²⁶.

¹⁸ Vgl. S. 267. Eine glossierte Prozeßformel bei Boretius a. a. O. 602f.

¹⁹ Zeumer *Formulae* 533—71. 725.

²⁰ Zeumer a. a. O. 599ff. Liebermann 1, 401—31. Schmid *Ges. d. Angels.* 414ff.

²¹ Vgl. v. Amira³ 37. v. Halban 3, 59ff. Brunner 1², 416.

²² Vgl. S. 263. Conrat Traktat über roman.-fränkisches Ämterwesen, *ZRG.* 42, 246—260.

²³ Ausgabe: *MG. Capitularia* 2, 517ff. Schulausgabe von Krause 1894. Vgl. Wattenbach *Gesch.-Quellen* 1, 303. Über Hinkmar von Reims († 882) vgl. v. Noorden *Hinkmar* 1863.

²⁴ *Agobardi adversus legem Gundobadi liber* in den *Opera Agobardi*, ed. Baluzius 1, 113ff. *Bibl. patr. Galland.* 13, 429ff. Ein Auszug *MG. Leg.* (fol.) 3, 504.

²⁵ Ausgabe: *MG. Capitularia* 2, 473ff.

²⁶ Vgl. S. 267f. 280. Liebermann 1, 442—79. 527—675.

Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 35. Das Privatrecht.

Vgl. v. Amira³ 160—228. Fock. Andreae Oudnederl. burg. recht I. II. 1906; Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis (S. 6). Beseler System d. deutsch. Privatrechts⁴, 2 Bde 1885. Blandini Il tempo nel diritto privato langobardo, Rivista ital. per le sc. giurid. 11, 191ff. Brissaud Manuel d'hist. du droit privé 1907. Brunner 1², 92ff. 110ff. 289ff. 302ff. 324ff.; Grundzüge⁶ 186ff.; Die Geburt eines lebenden Kindes u. das ehel. Vermögensrecht, ZRG. 29, 63ff.; Unehel. Vaterschaft i. d. älteren germ. Rechten, ebd. 30, 1ff.; Forschungen 1ff. 524ff. 661ff. 676ff. 736ff. Dahn Könige 8, 4 S. 175. 9, 1 S. 351. 9, 2 S. 289. 10, 130. 11, 163. 12, 201; Westgotische Studien 53—140. Eichhorn St. u. RG. 1, 264—393; Einleit. i. d. deutsche Priv.-R.⁵ 1845. Estreicher Poczatki prawa umownego (Die Anfänge des Vertragsrechtes) 1901. Ficker Untersuchungen z. Erbenfolge (S. 4). Gaupp R. u. Verf. d. alt. Sachsen 1837; Gesetz der Thüringer 1834; Lex Franc. Chamav. 1855. Gierke Privatrecht (S. 4); Grundzüge (S. 63); Genossenschaftsrecht 1, 14ff. 89ff. Glasson Histoire (S. 8) 3, 1—252; Droit de succession dans les lois barbares, N. Rev. 9, 585ff. Grimm RA. 403—621. v. Halban Das röm. R. i. d. Volksrechten 3, 302ff. Heusler Inst. (S. 4). Huber G. d. schweiz. Privatrechts (S. 5) 210ff. Hübner Grundzüge² (S. 4). Kohler Beiträge z. germ. Priv.-RG. I. II. 1883—85. Kraut Grundriß⁸ (S. 4). Loersch u. Schröder Urk.³, her. v. Perels (S. 4). Mayer-Homburg Die fränk. Volksrechte im MA. 1, 295ff. Nani Storia del diritto priv. italiano 1902. Pardessus Loi Salique 451ff. 616ff. 665ff. 670ff. 679ff. 687ff. 691ff. Pertile Storia (S. 10) III². IV². Pollock and Maitland History of engl. law 2, 1—445. Salvioli Manuale (S. 10) 239ff. Sandhaas Germanist. Abhandlungen 1852. Schupfer Diritto privato (S. 4). v. Schwerin DRG. (S. 3). Siegel Deutsche Rechtsgeschichte³ 1895 S. 348ff. Stobbe Handbuch (S. 4). Thudichum G. d. deutsch. Priv.-R. 1894. Vanderkindere Introduction (S. 9) 207ff. 234ff. Viollet Hist. du droit civil français (S. 9). Waitz Das alte Recht der salischen Franken (S. 257 n.) 107ff. 117ff. Walter DRG.² II. 1857. Zeumer G. d. westgot. Gesetzgebung II—IV, N. Arch. 24, 41ff. 571ff. 26, 93ff. Zöpfl Ewa Chamavorum 1856. Weitere Literaturangaben oben S. 63 und unten Anm. 20, 25, 31, 34, 39, 74, 97, 153, 195, 265, 267, 274, 283, 301, 316, 337, 342.

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Eine persönliche Rechtsfähigkeit gab es nur für Freie, nicht für Unfreie. Hörige waren rechtsfähig, aber gleich den freien Muntleuten nur beschränkt geschäftsfähig. Die Rechtsfähigkeit begann nach altgermanischem Recht erst mit Namengebung und Wasserweihe; dementsprechend ließ das Westgotenrecht die Erbfähigkeit eines neugeborenen Kindes erst mit der Taufe eintreten, während dem alamannischen Recht der Beweis einer gewissen Lebensfähigkeit nach der Geburt genügte¹. Idioten, die der Volksglaube als

¹ Vgl. S. 72. Brunner Geburt eines leb. Kindes 63ff. Grimm RA. 75 (14, 106). Merkel MG. Leg. (fol.) 3, 35 n. 55. Goldmann MJÖG. 35, 43ff. Der für die Namengebung geltenden neunnächtigen Frist entsprechen die zehn Tage der L. Wis. 4, 2 c. 17, c. 18. Taufe als Voraussetzung der Rechtsfähigkeit verlangte der Dreter Eidstuhl noch im 15. Jh. (Verh. d. Genootsch. pro exc. iure patr.

untergeschobene Zwergenkinder (Wechselbälge, *altvile*) betrachtete, waren rechtsunfähig und hatten nur Anspruch auf Gewährung des Lebensunterhaltes aus ihrem Vermögen²; ebenso nach langobardischem Recht die vom Aussatz Befallenen, während sie nach den deutschen Rechtsquellen nur erbunfähig wurden, ihr bisheriges Vermögen aber, soweit sie sich dessen nicht freiwillig entäußerten, behielten³.

Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit wurden nicht wie im römischen Recht vier, sondern nur zwei Lebensalter unterschieden⁴. Den noch binnen oder unter ihren Jahren befindlichen Geschäftsunfähigen standen die zu ihren Jahren Gekommenen (die sich gejahrt hatten) gegenüber. Die Rechtshandlungen der ersteren waren nicht an sich ungültig, konnten aber von ihnen nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit einseitig widerrufen werden⁵. Bei den meisten germanischen Stämmen trat die Geschäftsfähigkeit schon mit dem vollendeten 12., bei Burgunden und Ribuariern erst mit vollendetem 15. Jahre ein⁶. Bei den letzteren hatte, ähnlich wie später nach dem Sachsenspiegel, der zu seinen Jahren Gekommene zunächst noch die Befugnis, sich in gerichtlichen Angelegenheiten vertreten zu lassen⁷.

7, 2, Suppl. Nr. 94). Das Erfordernis gewisser Anzeichen der Lebensfähigkeit (Annahme der ersten Nahrung im Norden, einstündige Lebensdauer und Öffnen der Augen L. Alam. 89) beruhte erst auf jüngerer Rechtsentwicklung.

² Über Ssp. 1, 4 (*Uppe altvile unde dverge ne irstirft weder lèn noch erve*) vgl. Zacher ZRG. 22, 55ff. Grimm RA. 410 (1^a, 566). Mentz JB. d. Ver. f. niederd. Sprachforschung 31. Die Blume von Magdeburg (Böhlau) 1, 95 ersetzt den Altvl passend durch *wechsilkint*.

³ Vgl. Roth. 176. Ssp. 1, 4. Hartmanns armer Heinrich v. 246ff.

⁴ Über das Folgende vgl. Heusler 1, 55ff. 199ff. 2, 489. Kraut Vormundschaft 1, 112ff. Rive Vormundschaft 1, 213ff. Grimm RA. 413ff. Schröder Franken 41f.; FDG. 19, 141ff. Wackernagel Die Lebensalter 1862.

⁵ L. Burg. 87: *Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante 15 aetatis annos eis nec libertare nec vendere nec donare liceat. Et si circumventi per infantiam fecerint, nihil valebit; ita ut quod ante 15. annum gestum fuerit, intra alios 15 annos, si voluerint, revocandi habeant potestatem. Quod si intra expressum tempus non revocaverint, in sua firmitate permaneat.* Vgl. Liutpr. 58.

⁶ Vgl. n. 5, n. 7 und S. 119. Mit 12 Jahren bei den salischen und chattischen Franken, Friesen (L. Fris. add. sap. 3, 70; v. Richthofen MG. Leg. 3, 70 n. 32), Langobarden (Roth. 155), Sachsen, Norwegern und Isländern (Maurer Z. deutsch. Phil. 2, 443; Rive a. a. O. 1, 51ff.), Alamannen (K. Brunner Forsch. bayer. G. 6, 4), wahrscheinlich auch bei den Baiern (FDG. 19, 143 n.). Den Angelsachsen genügten anfangs 10, später 12 Jahre (vgl. Liebermann Gl. 589). Die Lex Wis. 2, 4 c. 12. 4, 3 c. 1, c. 4 verlangte 14 oder 15 Jahre, doch scheint 10, 1, c. 17 noch ein Rest eines älteren Zieles von 12 Jahren vorzuliegen. Über die Entstehung des doppelten Mündigkeitstermins vgl. S. 77.

⁷ L. Rib. 81: *Si quis homo Ribuarius defunctus fuerit vel interfectus, et filium reliquerit, usque 15. anno pleno nec causam prosequatur, nec in iudicium interpellatus responsum reddat; 15. autem anno aut ipsi respondeat, aut defensorem elegat. similiter et filia.* Ssp. I. 42 § 1. Quaestiones ac monita § 27 (MG. Leg. (fol.) 4, 593). Über den salfränkischen Mündigkeitstermin vgl. L. Sal. 30, 1. Cap. leg. Sal. v. 820 c. 5 (MG. Cap. 1, 293). ZRG. 15, 41. FDG. 19, 141f. Westd. Monatsschr. 6, 502. Meyer-Homburg 1, 295f.

Überhaupt wird das Bedürfnis prozessualischer Vertretung den Anlaß gegeben haben, wenn sich bei einigen Stämmen schon früh eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermins bemerkbar machte⁸.

Ihre volle Bedeutung hatten die Mündigkeitstermine nur für freie Knaben, deren Vater bereits verstorben war. Sie wurden, sobald sie zu ihren Jahren gekommen waren, selbmündig⁹, während die in der Munt ihres Vaters stehenden Jünglinge erst durch Absonderung aus der Were zu voller Verfügungsfreiheit gelangten (S. 72). Das weibliche Geschlecht blieb nach älterem Recht zeitlebens der Munt unterworfen, doch erlitt die Geschlechtsvormundschaft schon in dieser Periode vielfache Abschwächungen und Ausnahmen¹⁰.

Durchaus rechtsunfähig waren unfreie Leute¹¹. Sie galten nach wie vor als Sachen im Eigentum ihres Herrn, und zwar die angesiedelten Knechte (*mansuarii*, *massarii*) als unbewegliche, die unangesiedelten (*mancipia*) als bewegliche Sachen (S. 236f.). Was sie besaßen, war bloße Herrengunst, ein ihnen vom Herrn zur Verwaltung und Nutzung überlassenes Pekulium¹². Geschäftsfähig waren sie nur innerhalb des ihnen vom Herrn eingeräumten Wirkungskreises¹³. Für unerlaubte Handlungen seiner Knechte haftete der Herr.

⁸ So nahmen die Westfranken später das Ziel von 15, zuletzt von 21 Jahren an. Vgl. Hist. Z. 43, 48. Kraut a. a. O. 1, 133. 147. Bei den Langobarden führte Liutpr. 19 das Ziel von 18 Jahren ein; bei Norwegern und Isländern waren seit dem 10. Jahrhundert 15 und 16 Jahre erforderlich. Bei den Westgoten *perfecta aetas* erst mit 20 Jahren. Vgl. L. Wis. 4, 2, c. 13. 3, c. 3.

⁹ Vgl. n. 10. Brunner 1², 102. Qu. z. G. d. Stadt Köln 3, Nr. 349 (1291): *sui iuris effecte, quod vulgariter dicitur selfmündig*.

¹⁰ Vgl. meine G. d. ehel. Güterr. 1, 2. Del Giudice N. Studi 27. Die klassische Stelle über die Geschlechtsvormundschaft ist Roth. 204: *Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventium liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia, vivere, nisi semper sub potestate virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut immobiles sine voluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi*. Bei den Burgunden, Ost- und Westgoten, Baiern und Angelsachsen gab es nur noch eine zum Teil sehr abgeschwächte Geschlechtsvormundschaft für Jungfrauen und Ehefrauen, nicht mehr für Witwen. Bei den Ribuariern galt der Mündigkeitstermin von 15 Jahren (n. 7) auch für Mädchen. Neuerdings hat, einer von Ficker gegebenen Anregung folgend, Opet, Geschlechtsvormundschaft in den fränk. Volksrechten (MJÖG. Erg. III), die Unbekanntschaft der Franken mit der Geschlechtsvormundschaft behauptet. Vgl. auch Mayer-Homberg (S. 296) 1, 298. Dagegen W. Sickel GGA. 1889 S. 956. Hübner Kr. VJSchr. 35, 38ff. Brunner BSB. 1894 S. 1291f. 1294. Siehe auch unten n. 283.

¹¹ Jastrow Eigentum an und von Sklaven n. d. deutsch. Volksrechten, FDG. 19, 626ff.

¹² Vgl. Liutpr. 113. Aist. 12. L. Wis. 5, 4, c. 13. c. 15. c. 16. Cod. Euric. 291f. Stutz G. d. kirchl. BW. 1, 224 n. 37.

¹³ Vgl. L. Rib. 74. Roth. 233. Liutpr. 58. 78 i. f. 87. Notitia de actoribus c. 5. Cod. Euric. 287. L. Wis. 2, 5, c. 6. Roth. 234: *Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, i. e. bove, vacca, cavallo, simul et de minuto peculio, in socio dare aut in socio recipere; vindere autem non, nisi quod pro utilitatem casae ipsius est, quatinus casa proficiat et non depereat*.

Unter den Hörigen (S. 239) nahmen die langobardischen Aldien die tiefste Stelle ein, indem ihnen gleich den Unfreien jede selbständige Verfügung über ihr Vermögen abging, während die Hörigen der übrigen Stämme vertrags- und deliktstfähig waren und über ihr bewegliches Vermögen frei verfügen konnten¹⁴. Im Familien- und Erbrecht scheinen die Hörigen innerhalb des Kreises ihrer unter demselben Herrn stehenden Genossen allgemein den Freien gleichgestanden zu haben¹⁵; zu Ehen mit Ungenossen bedurfte es der Genehmigung des Herrn¹⁶. Eine eigentümliche Beschränkung des Erbrechts bestand für die Freigelassenen ersten und zweiten Grades: da die Freilassung ihre bisherigen Verwandtschaftsbande zerschnitten hatte, so stand ihr Nachlaß und, falls sie getötet wurden, ihr Wergeld nicht den Verwandten, sondern dem Schutzherrn, bei den höchsten Freigelassenen also dem König zu. Bei Franken und Angelsachsen schloß dies herrschaftliche Erbrecht selbst die Kinder aus¹⁷, während diese nach den übrigen Rechten vorgingen¹⁸. Da übrigens das königliche Patronaterbrecht nur ein Heimfallsrecht gegenüber dem persönlich als verwandtenlos geltenden Freigelassenen war, so erstreckte es sich nicht mehr auf seine in der Freiheit geborenen Kinder, die vielmehr nach den gewöhnlichen Grundsätzen beerbt wurden¹⁹.

¹⁴ Das Veräußerungsverbot des 6. salischen Kapitulars, c. 8 (Behrend *Lex Salica*² 158) bezieht sich hinsichtlich des *libertus* wohl nur auf unbewegliche Sachen. Daß die sächsischen Liten, die doch am freiesten gestellt waren, über Grundstücke nicht verfügen konnten, ergibt sich aus der Analogie von *Lex Sax.* 64. Über Schuldverträge (*fides facta*) von Liten vgl. *L. Sal.* 85, 1, über Bußzahlungen 3. sal. Kapitular c. 2 (Behrend² 144), *Pact. Child. et Chloth.* c. 8 (ebd. 147), *L. Sax.* 36, *Capit. de part. Sax.* 19. 20. 21, *Capit. Sax.* 3. 5, *L. Fris.* 1, 8—10. 2, 9. 3, 4, 7, 2, 9, 2, 16, über Loskauf mit eigenen Mitteln *L. Fris.* 11, 2. *Burg.* 57. *Roth.* 216. Der friesische Lite konnte Liten in seinem Vermögen haben und Freie konnten sich ihm zu Litenrecht ergeben. Vgl. *Fris.* 11, 1.

¹⁵ Der langobardische Aldius konnte *mundrium facere* und seiner Frau eine Morgengabe bestellen; trat sie aber nach seinem Tode wieder aus der Gewalt des Herrn, so mußte alles für sie Aufgewendete zurückgegeben werden. *Roth.* 216. *Liutpr.* 126. Wenn schon die langobardischen Aldien, wie aus *Roth.* 216 hervorgeht, mindestens ein Erbrecht der Abkömmlinge besessen haben, so können die deutschen Hörigen nicht schlechter gestellt gewesen sein. Unbedingtes Herrenerbrecht vermuten Brunner¹², 148, Heusler 1, 140, v. Amira *Erbenfolge* 143. *L. Cham.* 14 betrifft die Beerbung eines Freigelassenen. Die Verwandten eines erschlagenen Liten erhielten bei den Friesen einen Teil des Wergeldes (S. 241).

¹⁶ Vgl. *Liutpr.* 139 und die Ausnahmebestimmung für die Königsliten (nicht Litinnen) in *L. Sax.* 65. Vgl. noch *Fris.* 9, 11—13. Brunner¹², 148.

¹⁷ Vgl. Brunner¹², 144. 366f. Zeumer Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränk. Recht, *FDG.* 23, 189ff. *MG. Cap.* 118, c. 9. c. 10. 158, c. 4—6, 171, c. 6. *L. Cham.* 12. 14. *Leg. Wihtræd.* 8, S. 13. An Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen war der Freigelassene durch das Patronaterbrecht nicht behindert. Vgl. *Roth.* 225. *Form. imper.* 38 (Zeumer 315f.).

¹⁸ Vgl. *Roth.* 224, 1, 3. 225. *Liutpr.* 77. *L. Wis.* 5, 7, c. 13. c. 14. *L. Rib.* 57, 4. 58, 4. 61, 1. *L. Alam.* 17.

¹⁹ Vgl. *Cap. legi Rib. add. v. 803*, c. 9 (Cap. 1, 118): *Homo denarialis non ante haereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad tertiam generacionem proveniat.*

2. Sachenrecht²⁰. Auf dem Gebiete des Sachenrechts hatte sich durch die Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden (S. 222f.) eine bedeutende Veränderung vollzogen. Während die wirtschaftliche Bedeutung der fahrenden Habe (ahd. *haba*, *varantscaz*, mlat. *avere*, *averium*, *pecunia*),²¹ vornehmlich darin bestand, daß sie Tausch- oder Zahlungsmittel war, lag die Bedeutung des Grundbesitzes (*terra*, *res*, *possessio*, *proprietas*, *hereditas*, ahd. *eigan*, *arbi*, *erbi*)²² nicht in dem Veräußerungs-, sondern in dem Nutzungswert. Die bewegliche Sache kam demgemäß rechtlich nach ihrer Substanz, die unbewegliche nach der Rente, die sie abwarf, in Betracht. Die überwiegende Bedeutung des unbeweglichen Vermögens trat darin hervor, daß die dafür verwendeten Ausdrücke das auf dem Gute befindliche Wirtschaftsinventar mitumfaßten²³.

Das Recht der beweglichen Sachen stand unter dem Bann des altgermanischen Prozeßrechts, das dem Eigentümer nur einen beschränkten Rechtsschutz durch die strafrechtliche Verfolgung des Diebstahls und der rechtswidrigen Vorenthaltung von Sachen gewährte (S. 90). Nur in den Fällen dieblicher oder raublicher Entwendung konnte der Eigentümer seine Sache gegen jeden Dritten verfolgen; hatte er sie freiwillig aus der Hand gegeben, so stand ihm einzig gegen den Empfänger wegen arglistiger Verweigerung der Rückgabe eine Klage zu; gegen den Dritten, an den die Sache aus der Hand des letzteren gekommen war, hatte der Eigentümer keine Klage, wohl aber der Empfänger, wenn die Sache diesem gestohlen war²⁴.

Dementsprechend bewegte sich die Verpfändung oder Wetzsetzung beweglicher Sachen ausschließlich auf dem Boden des Faustpfandes, die Verpfändung ohne Besitzübergabe war unbekannt²⁵. Das

²⁰ Vgl. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia nella prima metà del medio evo. 1884. Egger Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. R. 1903 (Gierke U. 69). Laurence Anglosaxon landlaw (Essays in Anglosaxon law 55—119).

²¹ Vgl. Sohm Prozeß der Lex Salica 23f. Nissl Gerichtsstand des Klerus 184. Haltaus Glossarium s. v. habe. Du Cange Glossarium s. v. averium, haver. Ahd. Gl. 2, 135. Vgl. ebd. 1, 287: *peculium*: *suntarscaz*. Die Grundbedeutung von „Schatz“ war Vieh, Geld. Vgl. S. 197. Grimm RA. 565; DWB. 8, 2274. Vgl. an. *lausafé* (loses Vieh), ags. u. schw. *orf*, *yrfe* (vgl. § 28 n. 24). Schmid Ges. d. Angels. 640. Grimm DWB. 3, 708f. Über ahd. *roub* vgl. § 12 n. 8. Ahd. Gl. 1, 647. 4, 69. Über *pecunia* Bitterauf Trad. Freising 1, 673.

²² Vgl. Sohm R.- u. GV. 93. Nissl a. a. O. 145f. Grimm RA. 492ff.; DWB. 3, 96. 709f. Ahd. Gl. 1, 699: *hereditatibus*: *eiganun*. 742: *possessiones*: *eigan*. 2, 431: *predia*: *eigan*. 2, 116 und 1, 148f.: *possessionis*: *arpi*. Untechnisch 2, 137: *imobiles*; *unvaranta scaza*. Über *alodis* vgl. S. 223 n.

²³ Vgl. Nissl a. a. O. 146.

²⁴ Vgl. Heusler 2, 6f. H. Meyer Entwerung u. Eigentum im deutsch. Fahrnisrecht 29ff. (vgl. Beyerle ZRG. 36, 344. Rehme GGA. 1905 S. 976. J. Gierke ZHR. 52, 612).

²⁵ Über das Folgende vgl. Heusler 2, 201ff. v. Amira Obl.-R. 1, 193ff. 2, 223ff. v. Meibom Pfandrecht 248ff., dessen Darstellung nur durch die Einmischung der *wadia* als Scheinpfand beim Schuldversprechen beeinträchtigt wird. Aubert Kontraktspantets historiske udvikling især i dansk og norsk ret 1872.

Pfand blieb Eigentum des Schuldners und mußte ihm, wenn er rechtzeitig die Lösung anbot, bei Strafe zurückgegeben werden²⁶. Unterblieb die Lösung, so fiel das Pfand dem Gläubiger zu Eigentum: das Fahrnispfand war regelmäßig Verfallpfand. Der Verfall des Pfandes ersetzte die dem Schuldner obliegende Leistung, die Wettsatzung bedeutete also bedingte Zahlung²⁷. Da nur eine Sach-, aber keine Personenhaftung bestand, so verlor zwar bei unverschuldetem Untergang des Pfandes der Schuldner sein Lösungsrecht, andererseits aber auch der Gläubiger sein Befriedigungsobjekt²⁸. Die technische Bezeichnung des gegebenen („gesetzten“) Pfandes war „Wette“ (mlat. *wadia*, *wadium*)²⁹, im Gegensatz zu *pfant*, womit ausschließlich das genommene Pfand bezeichnet wurde³⁰.

Während die volle Herrschaft über eine Sache, die *Gewere* (*vestitura*), bei beweglichen Sachen durch die körperliche Gewahrsam zum Ausdruck kam, bestand die *Gewere* an unbeweglichen Sachen in der Nutzung³¹. Das römische Recht erkannte nur das Eigentum als Herrschaftsrecht über die Sache, als das dingliche Recht, an, der Besitz war ihm die „tatsächliche Existenz des Eigentums“, die tatsächliche Konstatierung der Eigentumsabsicht³²; alle übrigen dinglichen Rechte waren bloße *iura in re aliena*, die Berechtigten hatten die Sache nur „in detentione“, nicht „in possessione“. Dagegen erschien dem deutschen Recht jedes die Nutzung einer unbeweglichen Sache enthaltende Recht als volles Herrschaftsrecht über diese, die einzelnen dinglichen Nutzungsrechte waren ihm qualitativ gleichwertig

Die Quellen gedenken des Faustpfandes häufig. Vgl. L. Sal. 67, 3. 85, 3. Karls Cap. de Judaeis, c. 1f. (MG. Cap. 1, 258). Capit. Ansegis. 1, c. 88 (ebd. 407). c. 1 X de pign. et aliis cautionibus (III. 21). L. Baiuw. 17, c. 3 nebst Merckels Note 48 (MG. Leg. 3, 327).

²⁶ Vgl. L. Wisig. 5, 6, c. 4.

²⁷ Ausnahmsweise konnte die Wettsatzung auch den Charakter eines Strafgedinges haben, so daß die Schuld durch Verfall des Pfandes nicht getilgt wurde. Vgl. L. Bai. 16, c. 10: *Qui arras dederit pro quacumque re, pretium cogatur implere, quod placuit emptori. et si non accurrerit ad diem constitutum — —, tunc perdat arras, et pretium quod debuit impleat.* v. Meibom Pfandrecht 251ff. K. Maurer Kr. VJSchr. 15, 245f. v. Amira Obl.-R. 2, 234.

²⁸ Vgl. Kohler a. a. O. 111ff. v. Amira³ 214; Obl.-R. 1, 217. 2, 226.

²⁹ Vgl. got. *vadi*, an. *veð*, ahd. *wetti*, frz. *gage*, von got. *vidan* (binden)? Diez WB. 1, s. v. gaggio. v. Amira Stab 152; Obl.-R. 1, 193. 2, 61f. 222. Grimm RA. 601.

³⁰ Vgl. Heck Altfr. GV. 461f. 465ff. 469f. v. Meibom 24f. v. Richt-hofen MG. Leg. (fol.) 3, 694 n. 59. L. Fris. add. sap. 8, 2: *per vim sustulit pignoris nomine, quod pant dicunt.* L. Alam. emend. 74: *Si quis gregem iumentorum ad pignus (in fant) tulerit et incluserit contra legem.* Das Wort ist nicht, wie man früher annahm, ein dem Französischen entnommenes Lehnwort, sondern heimischen Ursprunges, seine Grundbedeutung *includere*, mnd. *schutten*, die Viehpfändung.

³¹ Gegenüber früheren falschen Vorstellungen Heusler *Gewere* 1872; Institutionen 2, 20ff. 189ff. Im übrigen vgl. Champeaux *Essai sur la vestiture ou saisine et l'introduction des actions possessoires dans l'ancien droit français* 1899. Brunner *Grundzüge*⁶ 194f. und die Literaturangaben in § 61. Das Wort (von got. *vasjan* ahd. *werjan*) findet sich schon in den auf *-varii* auslautenden Völkernamen. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 423.

³² Vgl. Jhering *Beitr. z. Lehre vom Besitz* 173. 195.

und galten ihm nur als verschiedene Spielarten des Eigentums. Nicht die verschiedene juristische Natur, sondern die größere oder geringere Dauerbarkeit und Übertragbarkeit begründete die Unterscheidung zwischen vererblichem Eigentum, lebenslänglichem Eigentum und Leibzucht, Lehnrecht und Leihrecht, ablösbarer Satzung und vormundschaftlichem Nutzungsrecht³³.

Das Privateigentum an Grund und Boden hatte, soweit es sich um den bäuerlichen Besitz handelte, noch nicht alle Spuren der früheren Feldgemeinschaft abgestreift. Das ursprünglich jedem Gemeindeglied zustehende Abtriebsrecht bei der Niederlassung von Ausmärkern in der Gemeinde (S. 224) hat sich in der abgeschwächten Gestalt der Nachbarlosung in manchen Gegenden das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Privatrechtlich bedeutsamer war das Beispruchsrecht (mnd. *bisprake*, Einspruch) der Erben, d. h. das Recht der Verwandten auf ihre Mitwirkung bei Grundstücksveräußerungen³⁴. Nur allmählich gelang es der Kirche, die Schenkungen zum Heil der Seele von dieser Beschränkung zu befreien³⁵. Bei den Sachsen stand das Beispruchsrecht nicht allen Verwandten, sondern nur dem nächsten Erben zu, diesem aber immer, auch wenn er sich in keinem Gemeinderverhältnis mit dem Veräußerer befand; das Beispruchsrecht hing also hier an der Erbeneigenschaft, es war ein unentziehbares

³³ Vgl. Heusler 2, 13ff. Brunner Landschenkungen der Merowinger (BSB. 1885 S. 1195f. Forsch. 29f. 32).

³⁴ Vgl. S. 66 und unten n. 337; Heusler 1, 227ff. 236ff. 2, 54ff.; Gewere 43ff. v. Amira³ 172f. 196f.; Erbenf. 51ff. 105ff. 134ff. 201. 212. Pappenheim Launeg. und Garethinx 58ff. (Gierke U. 14). Fipper Beispruchsrecht nach altsächs. Recht (ebd. 3). Adler Erbenwartrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen 1891 (ebd. 37); Eheliches Güterrecht und Absichtungsrecht n. d. ältesten bair. Rechtsqu. 1893 S. 5—40. Stobbe Handbuch 2 § 87 (2³ § 117). Loening Kirchenrecht d. Merow. 681ff. Pernice Kr. VJSchr. 9, 67ff. Zimmerle Stammgutssystem 33ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 192ff. van Hasselt Wederspraaksrecht der erfigenamen in de periode der volksrechten 1882. Sandhaas a. a. O. 163ff. Beseler Erbverträge 1, 48ff. v. Inama WG. 1², 470ff. Dopsch Wirtschaftsentwicklung 1, 229. Mayer-Homburg Studien z. G. des Verfangenschaftsrechts I. 1913 (SA. aus Westd. Zeitschr. 31) S. 17ff. (vgl. Stutz ZRG. 40, 427). Tamassia Le alienazioni degli immobili e gli eredi 1885. Beseler Erbverträge 1, 48ff. Lewis De origine facultatis hereditibus in iure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium, Diss. Berl. 1862; Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 7ff. — Die nordgermanischen Rechte und Ludwigs Cap. legibus add. von 818/9 (n. 35) setzen den gemeingermanischen Charakter außer Zweifel. Vgl. Heusler 1, 237. Brunner RG. d. Urkunde 290 n.; MJÖG. 2, 10ff. Für das langobardische Recht vgl. II. F. 3 § 1.

³⁵ Allgemein durch Ludwigs Capitula legibus addita von 818/9 c. 6 (MG. Cap. 1, 282). Vgl. L. Alam. c. 1 (anders L. Baiuw. 1, 1). L. Sax. 62 (n. 36) gab auch Traditionen an den König und unter gewissen Voraussetzungen Veräußerungen in Notfällen frei. Über das nordgermanische Recht Maurer Münch. Abh. 13, 2 S. 221f. 232. 242f. 288f. v. Amira Obl.-R. 1, 573. 2, 701. Die scheinbar für völlige Freigabe aller Veräußerungen sprechende Bestimmung der L. Angl. et Wer. 54 ist nicht in diesem Sinne zu verstehen. Vgl. v. Richtigshofen MG. Leg. (fol.) 5, 138 n. 21f. Zimmerle a. a. O. 37f. v. Amira Erbenfolge 70.

Erbenwarterecht, ein auch gegen Verfügungen unter Lebenden geschütztes, bei Notverkäufen aber zu einem bloßen Vorkaufsrecht verflüchtigtes Pflichtteilsrecht³⁶. Dagegen beruhte das Beispruchsrecht der übrigen Stammesrechte auf der Gemeinderschaft der Hausgenossen, denen, solange sie noch nicht durch Abteilung geschieden waren, als „Ganerben“ (*coheredes*) ein Gesamtrecht an dem Grundbesitz des Hauses zustand³⁷. Der Grundbesitz war nicht Privatgut des einzelnen, sondern Gesamtgut des Hauses. Nur durch Abteilung unter gegenseitiger Auflassung wurde die Gemeinderschaft beseitigt, so daß jeder Teilhaber die freie Verfügung über seinen Anteil und seinen ganzen ferneren Erwerb erlangte³⁸.

Die Übereignung von Grundstücken³⁹ vollzog sich zunächst auch in unserer Periode in der altgermanischen Weise der körperlichen oder realen

³⁶ Vgl. L. Sax. c. 62: *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte jamis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur; mancipia liceat illi dare ac vendere.* c. 64: *Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit.* Vgl. v. Richt-hofen MG. Leg. 5, 79ff. in den Noten.

³⁷ Das Wort *ganervo* (MG. Cap. 1, 380) ist mit der die Gesamtheit andeutenden Vorsilbe *ge-* aus *anerbe* (der zu einem „Erbe“ Berechtigte) gebildet. Vgl. Heusler 1, 230. Grimm RA. 482; DWB. 4, 1a, 1215ff. Auch Ssp. 1, 17 § 1 steht *ganerven* in dem Sinne von „Miterben“ und nicht in der von Homeyer (Register zum Ssp.) angenommenen Bedeutung. Das Wort kommt auch bei Markgenossenschaften vor. Vgl. Lamprecht WL. 1, 278. Über die Ausdehnung des Ganerbenrechts auf gewonnenes Gut vgl. v. Amira Erbenfolge 107. Lacomblet Niederrh. UB. 1 Nr. 23. Das langobardische Recht berücksichtigte nur das Erbgut, auf gewonnenes Gut hatten die Ganerben kein Recht. Vgl. Roth. 167. Nach L. Burg. 1 (n. 38) beschränkte sich das Ganerbenrecht auf das ursprüngliche Landios.

³⁸ Vgl. L. Alam. 85. L. Bai. 1, 1. L. Burg. 1, 1: *ut patri etiam, antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuiuslibet donare liceat, absque terra sortis titulo adquisita.* Vgl. ebd. 24, 5. 51, 1f. Ein praktisches Beispiel einer Erbteilung mit Verzicht Form. Marc. 2, 14: *inter se visi sunt divisisse vel exequasse, et hoc invicem pars parte tradidisse et per festuca omnia partitum esse dixisse.* Über die Bezeichnung des durch Teilung frei gewordenen Anteils als *svás-scara* (propria portio), *sváscara* und *watschar* vgl. Heusler 1, 241. v. Amira³ 196.

³⁹ Vgl. S. 66 n. 13. v. Amira Stab (S. 13) 147ff. (dazu Goldmann D. Lit.-Zeitung 1910 Sp 2629f. Schröder ZRG. 43, 448); Obl.-R. 1, 512ff. 554f. 2, 624ff. 686f.). F. Andreae Oud. Nederl. burg. R. 1, 189ff. Beseler Erbverträge 1, 19ff. Brunner Grundz.⁹ 194f. 197f.; RG. d. Urkunde 113ff. 263ff. 272ff.; Forsch. 608ff. (ZHR. 22, 526ff.); Carta u. Notitia 1877 (Comment. in honor. Mommseni) S. 11ff.; Jen. Lit.-Zeitg. 1876 S. 500. Caillemet Origine et développement de l'exécution testamentaire 1901 S. 250—268. Gierke D. Pr.-R. 2, 266ff.; Schuld u. Haftung 153f. Haß Traditio u. Investitura 1876. Heusler Gewere 1—49. Huber G. d. schw. Pr.-R. 701ff. Hübner D. Pr.-R.² 216ff. K. Lehmann Altn. Auflassung, ZRG. 18, 84ff. E. Mayer Die Einkleidung, Festschr. Wach 1913 S. 52—69 (vgl. Stutz ZRG. 47, 724). Merkel Das Firmare des bair. Volksrechts, ZRG. 2, 99ff. Pardessus Loi Salique 616ff. Siegel Kr. VJSchr. 5, 593ff. Sohm R. d. Eheschließung 83ff.; Fränk. R. u. röm. R., ZRG. 14, 15f. 27ff.; MG. Leg. (fol.) 5, 248. 250. Stobbe Auflassung, Jherings JBB. 12, 137ff.; D. Pr.-R. 2 § 94 (2³ § 105).

Investitur auf dem Grundstück selbst (S. 66). Hier schlossen Veräußerer und Erwerber zunächst vor Zeugen den unserer heutigen „Einigung“ oder „Auflassung“ entsprechenden dinglichen Vertrag: (*traditio*, ahd. *sala*, *salunga*) ab⁴⁰, indem der Veräußerer, in der Regel unter Beifügung eines Handschuhes als Eigentumswahrzeichen, dem Erwerber eine dem Boden entnommene Erdscholle in den Schoß warf. Handelte es sich um eine Herdstätte, so wurde, wie es scheint, statt der Erdscholle wohl auch der an einer Kette über dem Herde schwebende Kesselhaken, wie bei Übertragung einer Eigenkirche das Glockenseil⁴¹, dem Erwerber in die Hand gegeben⁴². An den dinglichen Vertrag knüpfte sich notwendig ein Akt der rechtsförmlichen Besitzräumung, indem der abziehende Veräußerer seinen Handstock (*jestuca*) an den Boden warf, damit der Erwerber als nunmehriger Besitzer ihn aufhebe⁴³. Erst hiermit erlangte der Erwerber die Gewere, durch die der dingliche Akt erst zum Abschluß kam. Beide Akte aber bildeten eine untrennbare Einheit, die man,

⁴⁰ Vgl. S. 66 n. 12. Andere Bezeichnungen S. 66.

⁴¹ Vgl. Grimm RA. 184. Mon. Boica 8, 363 (762). Loersch u. Schröder³ 41 (50). 45 (54). 57 (67).

⁴² Über den viel umstrittenen, nur im Gebiete des fränkischen Rechts bezeugten *andelang* vgl. besonders Goldmann Der *andelang* 1912, Gierke U. 111 (vgl. v. Künßberg ZRG. 46, 599ff.). Grimm RA. 196ff. 558. Schröder ZRG. 17, 106. Frommhold ebd. 48, 426ff. Brunner 1², 587 n.; Grundzüge⁹ 198. Weitere Literatur bei Goldmann, dessen Erklärung des „*andelang*“ als Kesselhaken wohl das Richtige getroffen hat. Weniger überzeugend ist sein Versuch, das Wort aus einem romanischen „*ander*“ zu erklären, während Bartholomae und Braune (bei v. Künßberg a. a. O. 601 n.) deutsche Entstehung annehmen, und zwar aus „*and*“ (entgegen) und „*langen*“, als Bezeichnung für einen Gegenstand, der sich einem andern entgegenstreckt. Dem würde das mittelfränkische *andelagen* (überreichen, überantworten) und *andelange* (Übergabe), vielleicht auch ahd. *antlengi* (Antwort) entsprechen. Vgl. Grimm RA. 197ff.; DWB. 1, 304. Lexer Mhd. WB. 1, 55, Nachtrag 21. Ahd. Gl. 1, 90. 218. Eine gütige Mitteilung Goldmanns verweist nunmehr auf provenzal. *andeliera* für „Kesselhaken“ (Levy Petit Diet. Prov. Franc. 1909). Die Umwandlung in *andelang* ließe sich dann wohl auf Volksetymologie zurückführen.

⁴³ Sehr drastisch wird die Besitzräumung (durch Springen über den Hofzaun) in dem berühmten Tit. 99 (58) der Lex Salica geschildert. Der zur Zahlung eines Wergeldes verurteilte Totschläger hat bereits seine ganze Habe hingegeben, ohne die Schuld vollständig begleichen zu können. Nur die leeren vier Wände seines Hauses sind ihm noch geblieben. Auch diese muß er aufgeben, um seine Magen zur Deckung des Restes zu gewinnen. Da er nichts mehr sein Eigen nennt, so hat er bei der Besitzräumung auch keinen Stock mehr zum Hinwerfen; im bloßen Hemde, einen Bettelstab in der Hand, zieht er ab. Statt eines Rasenstückes (*herba chrene-cruda*) behilft er sich zur Übertragung des Hauses mit einer Handvoll Erde, die er in den vier Winkeln des Hauses aufließt und seinem Magen zuwirft; in derselben Weise vollzieht dieser, wenn er die Zahlung nicht leisten kann, die Weiterübertragung (aber ohne Besitzräumung) auf den nächstpflichtigen Verwandten. Vgl. v. Amira Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung 22f.; Stab 15. 180. Brunner Sippe u. Wergeld ZRG. 16, 37ff. Fehr ebd. 40, 164ff. J. Gierke 41 321ff. Krammer N. Arch. 23, 713ff. Grimm RA. 110ff. v. Helten Zu den malberg. Glossen § 163. E. Mayer MJÖG. 33, 607ff.

einem fränkischen Sprachgebrauch entsprechend, als „Investitur“ bezeichnet⁴⁴, so daß die Erdscholle, der Andelang, das Glockenseil, der Handschuh u. dgl. m. ebensogut wie der Stock (*festuca*) als Investitursymbole angesehen wurden. Nur in Fällen, wo der Erwerber den Besitz nicht behalten sollte, sei es, daß es sich um einen bloßen Auftrag zu Lehn- oder Leihrecht handelte, oder daß der Erwerber nur die Rolle eines „Salmannes“ (Vertreter des eigentlichen Erwerbers) hatte, kam es regelmäßig noch zu einer besonderen (potenzierten) Besitzergreifung, die als *triduana possessio* durch Besitzhandlungen von dreitägiger Dauer zum Ausdruck gebracht wurde⁴⁵.

Eine wesentlich andere Form der Eigentumsübertragung hatte sich im römischen Vulgarrecht entwickelt, indem hier die vom römischen Recht verlangte Übergabe der Sache durch die Übergabe der Veräußerungsurkunde (*traditio cartae*) ersetzt wurde⁴⁶. Dabei wurde es, wahrscheinlich unter der Einwirkung eines germanischen Brauches, mehr und mehr üblich, das noch unbeschriebene Pergament zunächst auf den Boden zu legen, um die Urkunde dadurch erdfest, d. h. dauernd unvergänglich zu machen; der Veräußerer nahm es dann wieder vom Boden auf (*cartae levatio*), überreichte es dem Schreiber zur Ausfüllung und gab sodann die von diesem ausgefertigte, von dem Aussteller und den Zeugen durch Handfestung bestätigte Urkunde an den Destinatär, der damit zugleich das Eigentum am Grundstück erlangte⁴⁷. Während die meisten germanischen Rechte, insbesondere auch das fränkische, sich dem anschlossen⁴⁸, aber ohne die nationale Form der Eigentumsübertragung damit aufzugeben⁴⁹, nahmen die Angelsachsen die römische Form in der Weise an, daß die Übertragung des Buchlandes durch Übergabe des königlichen Landbuches (S. 226) als „Urbuch“ und nur, wenn dies verloren gegangen und seine Verrufung in der Veräußerungsurkunde ausgesprochen war, durch Begebung der letzteren als „Neubuch“ erfolgte⁵⁰.

⁴⁴ Vgl. Brunner RG. d. Urk. 279ff.

⁴⁵ Vgl. S. 314. L. Sal. 80 (46). Brunner a. a. O. 295f. Grimm RA. 557. Loersch u. Schröder³ 45f. (54f.).

⁴⁶ Vgl. Brunner RG. d. Urk. 112ff. 260ff. Heusler Inst. 2, 68f. Steinacker Ursprung der trad. cartae und das westgot. Urkundenwesen, Festschr. deutsch. Historiker, Wien 1914.

⁴⁷ Vgl. S. 289 und die dort angeführte Literatur, besonders Goldmann Cartam levare (MJÖG. 35, 1ff.).

⁴⁸ Vgl. Brunner RG. d. Urk. 130ff. 288ff.; Forsch. 626ff. (ZHR. 22, 548ff.). L. Rom. Cur. 2, 27. Fragm. Gaudenz. (Holkhamer Kapitel) c. 15 (MG. Leg. sect. I. 1, 471). Loersch u. Schröder Urk.³ Nr. 24 (32). 54 (64). Die verbreitete Annahme, daß mit dem *cartam traicere* in rätischen Urkunden ein Zuwerfen der Urkunde angedeutet sei, beruhte auf einem neuerdings von Goldmann a. a. O. 14ff. widerlegten Irrtum, da *carta traiecta* oder *carta tracta* dasselbe wie *carta tradita* bedeutete.

⁴⁹ Vgl. S. 306. Brunner RG. d. Urk. 139. 295 n. 5. L. Wisig. 5, 2 c. 6. Das churrätische Recht behielt wenigstens bei der Revestierung auf Gerichtsurteil die Auflassung durch Wegwerfen des Stabes (*stipula, festuca*), den der Gegner sodann vom Boden aufnahm, bei. Vgl. L. Rom. Cur. 24, 2. Goldmann a. a. O. 12.

⁵⁰ Vgl. Brunner RG. d. Urk. 169ff. Loersch-Schröder-Perels³ Nr. 22 (26).

Die meisten Stammesrechte behandelten die römische und die germanische Form der Landübertragung als gleichwertig, indem sie es mehr oder weniger dem Belieben der Beteiligten überließen, ob sie die Übertragung an Ort und Stelle durch körperliche Investitur nach der germanischen Form, oder außerhalb des Grundstücks durch *traditio cartae* vornehmen wollten⁵¹. Dabei erfuhr aber die fremdländische Form vielfach eine eigentümliche Umgestaltung in nationalem Sinn, indem man die Übergabe der Veräußerungsurkunde für sich allein nicht als ausreichend erachtete, wenn nicht die volkrechtlichen Investitursymbole, die man zu dem Zweck nötigenfalls von dem Grundstück herbeischaffte, gleichzeitig mitübergeben wurden⁵². Da von einer körperlichen Besitz-

⁵¹ L. Burg. 60, 2: *Si quis post haec barbarus vel testari voluerit vel donare, aut Romanam consuetudinem aut barbaricam esse servandam, si vult aliquid firmitatis habere quod gesserit: id est ut aut scripturis legitimis, quod largiri cuicumque voluerit teneatur, aut certe quinque ingenuorum testimonio, quod dimittere voluerit vel donare robur accipiat et in eius, cui res deputata fuerit, iura commigret.* L. Rib. 59, 1 (n. 52) trifft Bestimmungen über die Übertragung durch *testamentum venditionis* und 60, 1 über die auf dem Grundstück (*locus traditionis*) vorgenommene Übertragung der *possessio*, wenn der Erwerber *testamentum accipere non potuerit*. Vgl. auch L. Rib. 48 (Brunner RG. d. Urk. 295ff.). L. Bai. 16, 2 verfügt, daß bei Immobilienverkäufen, *accepto pretio, aut per cartam aut per testes comprobetur firma emptio*. Dabei legte man Gewicht darauf, daß der Übertragungsakt wiederholt von neuem vorgenommen wurde (*firmatio*). Vgl. Brunner RG. 2, 510f. 516f. Dahn Könige 9, 2 S. 353. Merkel ZRG. 2, 100ff. Bitterauf Trad. Freising 1, 108. 110. 280. 474. 475. 479f. 493. 496. Schenkungen an die Kirche erfolgten nach L. Alam. 1, 1 und L. Bai. 1, 1, indem der Geber die Schenkungsurkunde auf den Altar legte. Kirchengüter sollten nach L. Alam. Tit. 18 u. 19 nicht ohne *carta* oder *epistula* in andere Hände übergehen können. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 266. 299; ZHR. 22, 535ff. (Forsch. 615ff.). Veräußerung thüringischer Güter durch *cartula traditionis* bei Wenck Hess. Landesgeschichte 2, UB. Nr. 14 S. 19. Bei Tauschgeschäften stellte jeder der Kontrahenten eine Urkunde aus, die er seinem Vertragsgegner übergab. Vgl. die am Schluß der Form Sangall. 4 (Form. 381) enthaltene Anweisung: *Istam cartam ille, qui loquitur haec, det alii habendam, hoc est Epitide, aliam autem cartam similiter Epitides ex sua persona faciat et donet Eumelo habendam*. Beispiele: MG., Form. S. 91f. 187 Nr. 5. 234 Nr. 15. 249 Nr. 20. 270 Nr. 5. Lacomblet UB. d. Niederrh. 1 Nr. 48. 55.

⁵² Vgl. L. Rib. 59, 1: *Si quis alteri aliquid vinderit, et emptor testamentum vindicionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet* (die Lesart *voluerit* st. *debet* beruht auf Dittographie), *precium in praesente tradat, et rem accipiat, et testamentum publici conscribatur*. Die Worte *testamentum vindicionis accipere* deuten die Begebung der *carta venditionis*, die Worte *et rem accipiat* die Überreichung der Investitursymbole an. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 211ff. 260ff. 264. 276; ZHR. 22, 537ff. (Forsch. 617f.). Heusler 2, 69 (anders noch Gewere 10f.). Sohm MG. Leg. 5, 248. Über die symbolische Investitur vgl. noch Sohm Auffassung 92ff. Adelson Neues Lehrgebäude der Diplomatik (aus Toustain et Tassin *Nouv. traité de diplomatique*) 6, 449ff. Eine Schenkung *per epistolam donationis*, wobei ein Rasenstück auf den Altar der bedachten Kirche gelegt wird, bei de Courson *Cartulaire de Redon* S. 7 Nr. 7. Zuweilen, aber keineswegs so häufig, wie man früher angenommen hat, wurden auch die Investitursymbole mit der Urkunde und dem Schreibzeug auf den Boden gelegt und mit dieser vom Boden aufgehoben. Vgl. Goldmann a. a. O. 8f.

räumung hier keine Rede sein konnte, so trat die Auflassung als Besitzräumungsvertrag an ihre Stelle: der Veräußerer erklärte unter Hinwerfen oder Überreichung seines Stabes (*festuca*, *stipula*), daß er zugunsten des Erwerbers auf die Gewere verzichte⁵³. Die Eigentumsübertragung konnte demnach entweder durch einfache *traditio cartae*, oder ohne Urkunde durch reale Investitur auf dem Grundstück, oder außerhalb des Grundstücks (aber innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache und vor Zeugen) mit *traditio cartae*, Übergabe der Investitursymbole und Auflassung vollzogen werden⁵⁴. Gerichtlichkeit verlangte nur das ribuarische Recht⁵⁵. Außerhalb des Gerichtssprengels aber genügte weder die Übergabe der Investitursymbole ohne Urkunde⁵⁶, noch die *traditio cartae* ohne die Investitursymbole. Die bloße *traditio cartae* beschränkte in diesem Falle ihre bindende Wirkung auf die beteiligten Personen, zur Eigentumsüber-

⁵³ Vgl. n. 49. Die volkstümliche Bezeichnung dieser, den realen *exitus* ersetzenden Besitzräumungserklärung war „Verlassen“ (*farlâtan*), niederdeutsch „Auflassen“, „Auflassung“ (*uplaten*, *uplât*, *uplatinge*), wodurch später auch die süddeutschen Bezeichnungen *verlâzen*, *âfgeben*, *verreichen* verdrängt wurden. Lateinische Bezeichnungen waren besonders *exfestucatio*, *werpitio*, *laesoverpitio* (Schoßwurf), *se exitum dicere*, *se absacitum facere*. Letzteres, von *sazjan* (mlat. *sacire*, frz. *saisir*) bedeutete: „sich von der Gewere (*saisina*) absetzen“ Vgl. RWB. 1,221 u. *absacire*. Brunner RG. d. Urk. 284ff. Da der Stabwurf nur noch eine symbolische Bedeutung hatte, so konnte der Handstock des Veräußerers auch durch einen beliebigen andern Stock oder ein Stäbchen (später einen Halm) ersetzt werden, wobei wohl die Identität durch Einschneiden der Marke des Veräußerers (*festuca notata*) gekennzeichnet wurde. Vgl. v. Amira Stab 150. In solchem Falle wurde wohl auch das Messer, dessen man sich dabei bedient hatte, als Investitursymbol mitübergeben. Bei den Sachsen hat sich der alte Brauch, die mündliche Auflassungserklärung mit einer eigentümlichen Handgebärde (*incurvatis* oder *curvatis digitis*) zu begleiten, zum Teil bis in die neueste Zeit erhalten. Vgl. S. 64 n. 4. v. Amira Handgebärden 193. 219. Loersch u. Schröder³ 78 (83): *primo incurvatis digitis secundum morem Saxonicum — —, et deinde abnegationem fecit cum manu et festuca more Francorum*.

⁵⁴ Vgl. Brunner RG. d. Urk. 277f. Cart. Langob. 2 (MG. Leg. 4, 595), auch Loersch u. Schröder³ 86 (90).

⁵⁵ Siehe n. 52. Der Grund mag in der dem ribuarischen Recht eigentümlichen Einrichtung der Gerichtsschreiberei (S. 178) zu suchen sein, da es sich nicht um eine eigentliche gerichtliche Auflassung in prozessualischer Form, sondern nur um gerichtliche Beurkundung handelte. Vgl. Brunner ZHR. 22, 538f. (Forsch. 617f.). Sohm Auflassung 92 n. 90. In der Karolingerzeit war die Gerichtlichkeit auch bei den Ribuariern nicht mehr unbedingtes Erfordernis. Die Werdener Traditionsurkunden (Lacomblet UB. 1) beziehen sich meistens auf außergerichtliche Akte, nur die in Ad Crucem vorgenommenen Traditionen (Nr. 20. 24. 32. 34. 35) scheinen in dem Gericht eines Schultheißen (*vicarius*) vollzogen zu sein (vgl. n. 57).

⁵⁶ Erst später gestattete man symbolische Investitur mit Hand und Mund, ohne Schrift, wozu der seit den späteren Karolingern eingerissene Verfall der Bildung den Anlaß gegeben haben mag. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 276. 305. Die von diesem angeführte Urkunde von 795 gehört aber nicht hierher, da sie die Auflassung eines Lehns an den Herrn (Rückgabe des als Investitursymbol empfangenen Schwertes seitens des Mannes) zum Gegenstand hat. Das älteste Beispiel wohl eine bairische Notitia von 819 bei Bitterauf Trad. v. Freising 1, 365 (Tradition durch einen auf den Altar gelegten Handschuh).

tragung bedurfte es noch der realen Investitur auf dem Grundstück selbst⁵⁷. Wenn daher einer der Beteiligten vor der Investitur starb, so konnte der Aussteller von dem Erben des Empfängers oder der Erbe des Ausstellers von dem Empfänger selbst die Urkunde zurückfordern. Dies ist die Bedeutung des Cap. leg. add. v. 803 c. 6 (MG. Cap. 1, 113): *Qui res suas pro anima sua ad casam dei tradere voluerit, domi traditionem faciat coram testibus legitimis*⁵⁸; *et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est questio, stabilis permaneant*⁵⁹. *Si vero aliquis alii res suas tradiderit et in hoste profectus fuerit, et ille, cui res traditae sunt, interim mortuus fuerit: qui res suas tradidit, cum reversus fuerit, adhibitis testibus, coram quibus traditio facta est, res suas recipiat; si autem et ipse mortuus fuerit, heredes eius legitimi res suas traditas recipiant*⁶⁰. Erst durch die Capitula legib. add. von 818/9 c. 6⁶¹ wurde die Wirkung der im Auslande vorgenommenen *traditio (sala, salunga)* zum Heil der Seele auch auf die Erben erstreckt, unter der Voraussetzung, daß sie vor Zeugen, womöglich Landsleuten oder doch Stammesgenossen des Veräußerers, vollzogen wurde und daß der Schenker dem Erwerber Gewerebürgen (*fideiussores vestiturae, burigunthero geuueri*) für die demnächstige reale Investitur bestellte⁶². Der Erbe

⁵⁷ Vgl. Loersch u. Schröder³ Nr. 30 (39). 61 (70). Auch die n. 55 erwähnten Werdener Traditionen gewähren lehrreiche Beispiele einer Trennung der *traditio cartae* von der Investitur, meistens wohl durch den Umstand veranlaßt, daß der Veräußerer sich auswärts befand und so bald nicht in der Lage war, die an Ort und Stelle erforderlichen Schritte selbst zu tun. Während Nr. 30 (812) und 40 (820) bloß die in einer andern Grafschaft vorgenommene *traditio cartae* erkennen lassen, zeigen Nr. 7 (796) und 32 (816), daß der Veräußerer sich in solchen Fällen eines Stellvertreters als Salmann bediente; wahrscheinlich erfolgte die *traditio cartae* zunächst an diesen, aber in Gegenwart des Bedachten, dem die *carta* dann bei der Investitur durch den Salmann übergeben wurde. Auf diese Weise konnte der letztere auch eine symbolische Investitur außerhalb des Grundstücks vollziehen, wie sie anscheinend bei der angezogenen Urkunde von 816 vorliegt (Gegenstand ein Wald bei Ad Crucem, *traditio cartae* in der Werdener Kirche im Ruhgau, Investitur durch den Salmann vor dem Schultheißen zu Ad Crucem, Gau Nivanheim). Eine von Brunner RG. d. Urk. 213f. 305 angeführte Doppelurkunde von 840 enthält eine *carta donationis* und über die Investitur eine *notitia traditionis*; die Investitur erfolgte vor dem Altar der beschenkten Kirche, anscheinend ohne nochmalige *traditio cartae*. *Notitiae* über eine reale Investitur im Anschluß an eine frühere *traditio cartae* MG. Form. 188 Nr. 7. 8. 489 Nr. 2. 492 Nr. 6.

⁵⁸ Also auf dem Grundstück selbst oder durch symbolische Investitur innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache.

⁵⁹ Auf der Heerfahrt vorgenommene Traditionen (vgl. Lacomblet a. a. O. Nr. 10) sollten also, soweit sie noch nicht angefochten waren, aufrechterhalten bleiben, für die Zukunft aber unverbindlich sein.

⁶⁰ Unter *res suas* ist die *carta* nebst etwa mitüberreichten Investitursymbolen verstanden. Vgl. n. 52.

⁶¹ MG. Cap. 1, 282. Die entsprechenden Ausdrücke der ahd. Übersetzung (vgl. S. 282 n. 8) sind in Klammern beigefügt. Die Neuerung der angezogenen Bestimmung beschränkte sich nach der Überschrift auf die Vergabungen *pro salute animae suae*; nur der erste Satz (Traditionen *intra comitatum*) hat auch Veräußerungen an Verwandte oder dritte Personen im Auge.

⁶² Die Urkunden zeigen, daß die Gewerebürgen als Salmänner dienten, denen

des Schenkers sollte, wenn dieser vor Erteilung der Investitur starb, an die *traditio* gebunden und nicht zur *repetitio de praedictis rebus* (Rückforderung der carta und etwaiger Investitursymbole) berechtigt, vielmehr zur Vollziehung der Investitur verpflichtet sein⁶³. Für Traditionen im Inlande behielt es bei dem bisherigen Recht sein Bewenden⁶⁴. Durch unser Gesetz wurde die bei Veräußerungen im Inland noch beibehaltene einheitliche Sale, die in alter Weise Einigung und Besitzübertragungsakt zugleich war, für gewisse Veräußerungen außerhalb des Bezirks der belegenen Sache in zwei örtlich und zeitlich getrennte und doch untrennbar zusammenhängende Rechtsakte, Salung (*traditio*) und Gewere (*vestitura*, *investitura*), aufgelöst⁶⁵. Eigentum und Besitz wurden erst durch die Investitur an Ort und Stelle übertragen, aber der Investiturstakt als solcher war nicht die Eigentumsübertragung, sondern nur ihr unentbehrlicher Schlußakt. Die Salung war kein den Veräußerer gegenüber dem Erwerber und seinen Erben obligatorisch bindender Veräußerungsvertrag, sondern ein der Einigung des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechender dinglicher Vertrag und als solcher ein formell unentbehrlicher Vorakt der Investitur. Die Erben des Veräußerers waren durch die Salung gebunden, während sie für obligatorische Verpflichtungen des Erblassers nur mit der fahrenden Habe, nicht mit den Liegenschaften hafteten⁶⁶. Auch der Wortlaut des Gesetzes, wenn es die Salung als *rerum suarum traditio* (*sachunu sineru salunga*) bezeichnet und den Erben des Veräußerers verbietet, *de praedictis rebus facere repetitionem*, und ebenso die Beibehaltung des sonst den ganzen Eigentumsübertragungsakt bezeichnenden Ausdruckes *sala* oder *traditio* für den Vorakt gibt zu erkennen, daß man mit der Salung die Idee der relativen Eigentumsübertragung gegenüber dem Veräußerer und seinen Erben verband; nur ihre Wirksamkeit gegenüber Dritten war durch die Investitur bedingt, so daß im Fall einer Veräußerung derselben Sache an mehrere nicht die ältere Salung, sondern die ältere Gewere den Vorzug hatte⁶⁷.

die Vollziehung der Investitur in Vertretung des Veräußerers oblag. Vgl. n. 57. Bitterauf a. a. O. 1, 341 Nr. 400. 556 Nr. 661. Sohm Auflassung 87f. Brunner Forschungen 35 n. 7.

⁶³ Hierfür sollte der Veräußerer *per se fideiussionem facere*, also Selbstbürgschaft (durch *fides facta*) leisten.

⁶⁴ *Si — — eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat.*

⁶⁵ Vgl. Brunner RG. d. Urk. 278. 307. Heusler 2, 71ff. Sohm Auflassung 101ff. faßt umgekehrt die Verbindung von Investitur und Salung zu einem Rechtsakt als eine jüngere Entwicklung auf. Eine ganz abweichende Erklärung des Kapitulars bei Loening Kirchenrecht 2, 754.

⁶⁶ Selbst die Ganerben (*coheredes*) des Veräußerers sollten nicht widersprechen dürfen, sondern durch den Grafen oder Königsboten zur Abteilung mit dem Erwerber gezwungen werden.

⁶⁷ Vgl. Brunner Jen. Lit.-Zeitung 1876 S. 500. Heusler 2, 100f. Loening a. a. O. 662 n. 2. Sohm a. a. O. 84. 98f., der seine frühere Ansicht von der weitergehenden Wirkung der Salung (Recht d. Eheschl. 86f., Trauung und Verlobung 144f.)

Die neuere Salung mit nachfolgender Gewere war ebenso wie die ältere, mit der Gewere verbundene eine Übereignungsform des Volksrechts; die des Königsrechts waren die Auflassung im Scheinprozeß und die Zustellung eines Königsbriefes. In den Immobiliärprozessen des Königsgerichts war es seit Mitte des 7. Jahrhunderts üblich, der unterliegenden Partei durch Urteil noch die Auflassung an den Gegner aufzuerlegen, ein Verfahren, das in der Karolingerzeit auch in den volkrechtlichen Prozeß Eingang gefunden hat⁶⁸. Es lag nahe, dies Verfahren zur Ausbildung einer Übereignung im Wege der Scheinvindikation, nach Art der römischen *Injurecessio*, zu benutzen⁶⁹. Allein so bedeutend dies für die mittelalterliche Rechtsentwicklung gewesen ist, so sind doch in unserer Periode nur erst die Anfänge einer gerichtlichen Auflassung zum Zweck der Eigentumsübertragung nachweisbar. Bei weitem die meisten Scheinvindikationen setzen den Eigentumserwerb bereits voraus und führen daher auch zu keiner Auflassung des Scheinbeklagten, sondern nur zu einer Feststellung des klägerischen Eigentums durch Urteil; der Scheinprozeß hatte hier nur den Zweck, dem Erwerber eine unscheltbare Königsurkunde über seinen bereits außergerichtlich vollzogenen Eigentumserwerb zu verschaffen⁷⁰.

Die zweite königsrechtliche Form der Eigentumsübertragung, durch Zustellung eines Königsbriefes (*praeceptum s. testamentum regis*), bestand nur für den König, und zwar als die gewöhnliche Form königlicher Landübertragungen⁷¹. Eine Auflassung fand bei Veräußerungen des Königs

aufgegeben hat. Wenn Sohm noch daran festhält, daß die Salung das Eigentum, die Investitur dagegen, als bloße Vollziehung der Salung, nur den Besitz übertragen habe, so läßt er die mit der Investitur verbundene Auflassung unberücksichtigt. Wer bloß die Gewere übertragen wollte, ohne sein Recht an der Sache aufzugeben, bediente sich der Investitur ohne Auflassung; die Aufgabe des eigenen Rechts trat erst durch die Auflassung ein. Vgl. Sohm Auflassung 114ff. Heusler 2, 76f.

⁶⁸ Vgl. L. Rom. Cur. 24, 2 (vgl. n. 49).

⁶⁹ Vgl. Brunner Gerichtszeugnis (Festgaben Heffter 1873) 157ff.; RG. d. Urk. 275. 286f.; ZHR. 22, 527f. (Forsch. 609f.). Sohm Eheschließung 83ff.; Auflassung 90ff.; Fränk. Recht u. röm. R. 31. Laband Kr.VJSchr. 15, 410. Bewer Sala Traditio Vestitura 54ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 493. Ficker Forschungen 1, 37ff. 3, 372ff. Dopsch W.-Entwickl. 1, 220.

⁷⁰ Vgl. Heusler 2, 84. Brunner RG. d. Urk. 292ff., wo nachgewiesen wird, daß der einzig bekannte Scheinprozeß mit Auflassung, MG. Dipl. imp. 1, 64 Nr. 73, Loersch u. Schröder³ 19 (23), sich auf eine lange vorher vollzogene Vergabung von Todes wegen bezieht, die Auflassung also nur die sofortige Abtretung des der Auflassenden bis zu ihrem Tode vorbehaltenen Besitzes zum Gegenstand hat.

⁷¹ Vgl. S. 227. L. Rib. 60, 3. Beseler Erbverträge 1, 45. Sohm Auflassung 103 n. 30; Fränk. Recht u. röm. R. 52. Schröder Franken 62ff. Brunner ZHR. 22, 536f.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 60f. (Forsch. 144). Loersch u. Schröder³ 12 (16). 18 (22). 26 (34), hier mit nachträglicher *vestitura traditionis* Nr. 27 (35). Herzog Tassilo und, bei Lebzeiten seines Vaters, auch Ludwig der Deutsche bedienten sich der einfachen *carta*, also doch wohl der volkrechtlichen Form. Vgl. Bitterauf a. a. O. 1 Nr. 3. 34. 35. Font rer. Austr. 31, 3. UB. d. Landes ob der Enns 2 Nr. 8. Bei herrenlosen Ländereien kam es wohl vor, daß sich jemand auf eigene Hand in den Besitz setzte und erst später ein *praeceptum regis* erwirkte. Vgl. Loersch

nie statt, auch wenn es sich ausdrücklich um die Übertragung vollen vererblichen und veräußerlichen Eigentums handelte⁷².

Eine allen germanischen Rechten gemeinsame Eigentümlichkeit war die Unterscheidung des durch Schenkung erworbenen Eigentums von dem Erwerb aus entgeltlichen Geschäften⁷³. Zwar verlangte auch die Schenkung (gemeingermanisch *gabe, geben*) ihren Lohn, sei es in Gestalt einer unmittelbaren Gegengabe, durch die sie sich dem Kauf zur Seite stellte, oder in der Weise einer dem Beschenkten gemachten Auflage, durch deren Erfüllung die Gunst nachträglich verdient werden mußte⁷⁴, aber der Inhalt des durch Schenkung erworbenen Eigentums, zumal bei der Landgabe, richtete sich wesentlich nach dem Zweck und dem ausgesprochenen Willen des Schenkers, der, wenn er volles, vererbliches und veräußerliches Eigentum übertragen wollte, dies besonders hervorheben mußte. Die Landschenkungen der merowingischen wie der burgundischen Könige und der bairischen Herzoge waren im Zweifel nur in der absteigenden, nicht in der Seitenlinie, die fränkischen und burgundischen außerdem nur im Mannsstamme vererblich und unterlagen im übrigen dem Wiederkehrrecht⁷⁵. Wegen Untreue konnten sie im Verwaltungs-

u. Schröder³ Nr. 35 (45). Th. Sickel Regesten der Karolinger 61 Nr. 159. 82 Nr. 247.

⁷² Vgl. Sohm Auflassung 116 n. 50. Schröder Franken 79. Die bei Königschenkungen häufig vorkommende Hervorhebung einer *traditio solemnis, donatio solemnis* begegnet auch in Fällen, wo dem Bedachten kein Veräußerungsrecht eingeräumt wurde (vgl. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), kann also nicht auf eine Auflassung bezogen werden.

⁷³ Über das Folgende vgl. S. 229f. Brunner Landschenkungen der Merowinger u. Agilolfinger (BSB. 1885 S. 1173ff., mit Zusätzen vermehrt Forsch. 1ff.); Über den germanischen Ursprung des *droit de retour*, Forsch. 676ff. v. Amira Obl.-R. 1, 286. 510f. 2, 616. 619. 621. Ficker Erbenfolge 2, 468ff. 485ff. 3, 42ff. 108ff.

⁷⁴ Vgl. S. 67. 325. Roth. 175. 184. Liutpr. 43. 73. MG. Cap. 1, 188 c. 3. Gaudenz. Fragment (S. 253 n.) c. 14. Val de Lièvre Launegild 16. 24. 48ff.; Revision der Launegildstheorie, ZRG. 17, 22. 30ff. Pappenheim Launegild u. Garethinx 1882 (Gierke U. 14) S. 6ff. v. Amira Obl.-R. 1, 343. 506ff. 2, 344. 614ff. Schröder G. d. ehel. Güterrechts 1, 39. Kohler Beiträge 2, 1ff. 9. J. Grimm Schenken u. Geben, Kl. Schriften 2, 174f. Dümmler FDG. 6, 120f. Ehrenberg Kommandation u. Huldigung 69. Thévenin Contribution 65 n. Ficker MJÖG. 22, 13. Die Gegengabe brauchte dem Geschenk an Wert nicht zu entsprechen, häufig hatte sie nur einen geringen Wert und somit nur eine juristische, aber keine wirtschaftliche Bedeutung.

⁷⁵ Vgl. S. 173. 229f. Dasselbe Wiederkehrrecht (*droit de retour*) galt in Schweden, ferner bei der Hornungsgabe des friesischen, norwegischen, altfranzösischen Rechts (Brunner Forsch. 8f.), bei Schenkungen des Gefolgherrn an seine Mamen, zumal beim Heergeräte (§ 6 n. 37. Liebermann Gl. 501. Brunner Landschenkungen 1189f.), bei Wittum, Morgengabe und anderen Schenkungen unter Ehegatten (Brunner Forsch. 9f. 25. 729ff.), namentlich aber in weitem Umfang bei Schenkungen (zumal Aussteuer) an Abkömmlinge, zuweilen auch an Geschwister. Für Schenkungen an Nachkommen hat es sich im französischen Recht in Geltung erhalten (Code civ. 747). Nach anglonormannischem Recht und in Valenciennes (Hennegau) wurden Landschenkungen schon beim Tode des Beschenkten rückfällig.

wege zurückgenommen werden⁷⁶. Die merowingischen Schenkungen bedurften nach dem Tode des Schenkers wie des Beschenkten ausdrücklicher Bestätigung seitens des Königs, und bei Veräußerungen war die Einwilligung des Königs, in Baiern die des Herzogs erforderlich⁷⁷. Ausnahmsweise kamen schon unter den Merowingern Krongutschenkungen zu vollem Eigentum vor, aber erst unter den Karolingern bildeten sie die Regel, nachdem die beschränktere Landgabe sich dem Benefizialwesen eingefügt hatte⁷⁸. Gleichwohl begegnen noch im 9. und 10. Jahrhundert Schenkungen, die das Eigentum nur unter der Bedingung übertrugen, daß beim Tode oder im Fall der Treulosigkeit des Empfängers die Zurücknahme erfolge⁷⁹; auch an Beispielen königlicher Landschenkungen zu Eigentum, aber ohne das Recht der Veräußerung, fehlt es nicht⁸⁰. Der Charakter der Landschenkung war daher auch in der Karolingerzeit unverändert geblieben, nach wie vor erhielt das übertragene Eigentum seinen Inhalt lediglich durch den Willen des Schenkers. Es muß deshalb im Frankenreich ebensogut wie bei den Angelsachsen zulässig gewesen sein, in der Schenkungsurkunde neben der Unveräußerlichkeit eine bestimmte Erbfolgeordnung vorzuschreiben, so daß die Schenkung den Charakter eines Familienfideikommisses annahm⁸¹.

⁷⁶ Vgl. Waitz 2³, 1 S. 317. 321f. 329.

⁷⁷ Vgl. Waitz 2³, 1 S. 318. 329. Zustimmung des Schenkers bei Veräußerungen auch in Norwegen, während die freie Vererblichkeit anerkannt war.

⁷⁸ Brunner a. a. O. 1191. 1196. Roth BW. 229; Feud. 40ff. 44f. 63f. Auf Formeln wie *quicquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas potestatem* (vgl. Brunner a. a. O. 1192) ist kein Gewicht zu legen; eine solche wird u. a. auch in einem Diplom Ludwigs von 839 (Sickel a. a. O. Reg. Ludov. 374; Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 655) gebraucht, wo es sich um den Tauscherwerb eines Grafen *ad partem sui comitatus* handelt, also von Veräußerungsfreiheit keine Rede sein kann. Vgl. auch n. 77. Die früher sehr lebhaft streitige Frage, ob die Landschenkungen der Merowinger volles Eigentum (Roth) oder nur ein beschränktes Recht (Waitz) übertragen haben, darf heute als abgetan gelten. Der Rothschen Auffassung am nächsten steht Dahn Könige 7, 1 S. 228ff., der volle Eigentumsübertragung als die Regel ansieht.

⁷⁹ Roth BW. 419; Feudalität 49f. 176. 183. Ficker WSB. 1872 S. 120f. Waitz 4, 205f. Heusler 2, 17. Brunner a. a. O. 1198ff. Das lebenslängliche Eigentum wurde wirklich als Eigentum und nicht als Nießbrauch aufgefaßt, es lag also ein Fall des geteilten Eigentums vor.

⁸⁰ Vgl. Diplom Ludwigs von 819 für Fulda (Sickel Reg. Lud. 141. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), wo trotz der Klausel, *ut quicquid de ipsis rebus — — disponere atque ordinare vel statuere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio*, ausdrücklich jede Veräußerung durch Tausch oder Verkauf, sowie für die Verleihung an Weltliche untersagt wird.

⁸¹ Über das seit dem 8. Jh. bezeugte angelsächsische Familienfideikommiß vgl. Brunner Grundz. 6 241; RG. d. Urkunde 190ff. Loersch u. Schröder³ Nr. 56 (66). Daß man bei den Franken unter Umständen das ganze zur Nachfolge berufene Geschlecht und nicht den einzelnen Empfänger als bedacht ansah, ergibt sich aus einem Diplom Karlmanns von 770 (Mühlbacher Reg. d. Karol. 1, 52 Nr. 123. Sickel a. a. O. 14 Nr. 10), worin er dem Grafen Hrodwin *eiusque gamaldionibus* eine von den früheren Königen *genealogiae comitis* gewährte Schenkung bestätigt.

Leiheverhältnisse an Grund und Boden waren dem deutschen Privatrecht ursprünglich unbekannt. Erst durch Herübernahme und Fortbildung römischer und kirchlicher Einrichtungen ist die für die wirtschaftlichen und sozialen Zustände des Mittelalters so entscheidend gewordene freie Landleihe entstanden⁸². Maßgebend wurde besonders die *Precaria*, nachdem das römische Vulgarrecht neben dem unentgeltlichen und jederzeit widerruflichen *Precarium* eine Leihe auf Lebenszeit und gegen Zins ausgebildet hatte⁸³. Das Bittgesuch (*precaria*), mit dem der römische Klient um ein *Precarium* einzukommen pflegte, konnte auch die Gestalt eines Empfangsreverses des Beliehenen annehmen (so stets bei dem langobardischen Libellarvertrage), durch den der Aussteller sich zugleich zur Übernahme der vereinbarten Gegenleistungen bekannte. Das Bittgesuch, dem eine Verleihungsurkunde (*praestaria*) des Leiheherrn zu entsprechen pflegte⁸⁴, war für das ganze Rechtsverhältnis so wesentlich, daß das Leihegut selbst davon den Namen *precaria* erhielt⁸⁵. Daneben war, schon von den Römern her, die allgemeinere Bezeichnung *beneficium* in Gebrauch, die aber in späterer Zeit vorwiegend für das vassallitische Lehn und die Kirchenpfründe verwendet wurde. Die *Precarie* wurde fast immer auf Lebenszeit, häufig auf mehrere Leiber gegeben, gegen Ende unserer Periode fehlt es auch nicht an Zeugnissen wirklicher Erbleihe⁸⁶. Bei

⁸² Über das Folgende vgl. S. 157. 172f. 228. 235 und die dort Angeführten. Ferner Waitz VG. 4², 198ff. 6², 5ff. 112ff., Seeliger bei Waitz 6², 128. 130. Dahn Könige 7, 1 S. 212ff. 3 S. 316ff. 8, 2 S. 116ff. 148. 262ff. 4 S. 191ff. 9, 1 S. 534ff. 2 S. 326ff. 383ff. Heusler Inst. 2, 168ff. v. Wyss Rechtshistor. Lese-früchte 11ff. (Abdr. a. d. Turicensia 1891). Albrecht Gewere 194ff. Hübner DPrR.² 283ff.; Donations post obitum 1888 (Gierke U. 26). Fustel de Coulanges Origines du système féodal 1890. Hartmann VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 340ff. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia 44ff. Pivano Contratti agrarie in Italia nell' alto medio-evo 1904. Schupfer Precarie e livelli dell' alto medio evo, Riv. ital. p. le scienze giuridiche 1905. Ciccaglione Contratti agrari nell' alto medio-evo, Arch. stor. p. l. Sicilia Orientale 1905. Gengler Beitr. z. RG. Bayerns 1, 227f.

⁸³ Auch die römische *Emphyteuse* war dem Abendland schon im 4. Jh. bekannt. Vgl. His Domänen d. röm. Kaiserzeit 101. Ebenfalls römischen Ursprungs war die mit freiem Veräußerungsrecht des Besitzers verbundene Erbpacht an Kirchengütern bei Angers und Tours im 7. 8. Jh. Vgl. Brunner 1², 288f.; ZRG. 18, 69—83 (Forsch. 661ff.). Loening KR. 2, 717f. Waitz 2³, 1 S. 291. Esmein N. Revue 9, 249.

⁸⁴ Überaus zahlreiche Beispiele enthalten die Formelsammlungen, zusammengestellt bei de Rozière Formules Nr. 319—67. Loersch u. Schröder³ Nr. 8 (11). 20 (24). 23 (27). 25 (33). Gelegentlich heißt die *precaria* auch *securitas*, die *praestaria commendatitia* oder selbst *precaria*.

⁸⁵ Eine deutsche Bezeichnung für *precaria* hat Brunner 1, 210 n. 24 in dem rätselhaften *gafergaria* vermutet. In der 2. Auflage ist diese Bemerkung gestrichen, doch findet sich in einer Urkunde des Hochstifts Bamberg (Fasz. 5, Reichsarchiv München) v. J. 1130, auf die Herr Oberst Frh. v. Guttenberg in Würzburg mich aufmerksam zu machen die Güte hatte, folgender Passus: *idem beneficium iure beneficiario obtineat. quod confirmatum est iure precarie quod vulgo phragera dicitur.*

⁸⁶ Vgl. Caro Hist. VJSchr. 5, 389; JB. f. schweiz. G. 26, 224ff. Seeliger Grundherrschaft 15. Bei der *Precaria oblata* verstand sich die Ausdehnung auf Sohn und Enkel schon nach einem Kapitular v. 818/19 (Cap. 1, 287 c. 4) von selbst.

kirchlichen Prekarien wurde auf regelmäßige Erneuerung des Bittgesuches (aber nicht der Verleihung selbst) von fünf zu fünf Jahren gehalten⁸⁷. Die Verleihung erfolgte durch Investitur, aber ohne Auflassung⁸⁸. Weit häufiger als die unmittelbare Leihe (*precaria data*) war die *precaria ob-lata*, mit Rückempfang des Schenkutes durch den Tradenten zu Prekarierecht, bei der möglichst darauf gesehen wurde, daß der Schenknehmer vor Erteilung der Leihe persönlich oder durch einen Stellvertreter drei Tage lang im unmittelbaren Besitz blieb (*triduana possessio*)⁸⁹. Nicht selten wurde der Schenker noch besonders belohnt, indem er außer dem Geschenken noch weiteres Leihegut, in der Regel mit Ausdehnung auf Frau und Kinder, erhielt (*precaria remuneratoria*). Das Leihegut war in der Regel Zinsgut, der Beliehene hatte einen (häufig nur als Anerkennungszins gedachten) Zins in Geld oder Naturalien, in vielen Fällen auch Frondienste zu übernehmen. Versäumnis der Leistung berechnete den Leihherrn zur Einziehung des Gutes, dagegen hatte er keine Schuldklage wegen des Rückstandes. Erst seit dem 8. Jahrhundert wurde es üblich, im Leihevertrag abzumachen, daß der säumige Zinsmann sich durch Abgabe eines formellen Schuldversprechens (*fides facta*) den Fortbesitz des Leihegutes sichern könne⁹⁰. Bei zinsloser Leihe konnte das Leihegut auch wegen Verschlechterung entzogen werden. Die persönliche Rechtsstellung des Beliehenen wurde durch die Prekarie nicht berührt. Die früher auch von uns angenommene Verquickung gewisser Prekarien mit der hofrechtlichen Leihe (*mansi ingenuiles*) muß aufgegeben werden⁹¹. Nur wenn der Leihemann Hintersasse einer Immunität wurde, kam er durch diese, aber nicht durch die Leihe, in eine hofrechtliche Unterordnung, die mit der Zeit auch das Leiheverhältnis zu einem hofrechtlichen gestalten mußte.

Von den Vergabungen mit Vorbehalt des Nießbrauches zu unterscheiden waren die Vergabungen von Todes wegen (*donationes post obitum*) mit bedingter Eigentumsübertragung, bei denen der Schenker für sich, unter Umständen auch für mehrere Leiber, das lebenslängliche Eigentum vorbehielt⁹².

⁸⁷ Nach Brunner nur Ordnungsvorschrift zur Erhaltung des kirchlichen Besitzstandes, wahrscheinlich auf die römische, in der Regel nur für ein Lustrum abgeschlossene Landpacht zurückzuführen. Fünfjährige Erneuerung zuweilen auch bei Vergabungen von Todes wegen. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 1, 268. Roth Feud. 170f. Loersch u. Schröder³ Nr. 23 (27). 40 (49).

⁸⁸ Vgl. Sohm Auflassung 114f.

⁸⁹ Vgl. S. 305. Brunner RG. d. Urk. 296 n. Hübner Don. post obit. 95ff. Dahn 9, 2 S. 351f. Heusler Inst. 2, 35ff. 118.

⁹⁰ Vgl. S. 325. Roth Feud. 173. Loersch u. Schröder³ Nr. 8 (11). 25 (33). Pardessus Diplomata 2, 297 Nr. 488 (713). Beyer Mittelrh. UB. 1, 26 Nr. 21 (767). d'Achéry Spicilegium² 3, 342 (850). Miraeus Opera diplomatica² 2, 935 (Suppl. 2 c. 12). MG. Formulae 160. 235f. 242. 269. 724.

⁹¹ Vgl. Rietschel Entstehung der freien Erbleihe, ZRG. 35, 202ff. Wopfner VJSchr. Soz.-WG. 3, 1ff. 4, 190ff.

⁹² Vgl. n. 79. Hübner Don. post obit. 16—75. Brunner Landschenkungen

Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen begegnet in Westfranken und Italien schon im 7. Jahrhundert, später auch bei den Angelsachsen, in der Form der Eigentumsübertragung unter einer auflösenden Bedingung, und zwar durch *traditio cartae* (*cautio*)⁹³. Der Verpfänder hatte das Lösungsrecht, das aber zeitlich beschränkt werden konnte. Das Geschäft wurde in Italien auch mit dem Namen der ihm sachlich ähnlichen römischen *fiducia* bezeichnet. Nach langobardischem Recht konnte man durch *traditio cartae* ein Pfand auch in der Weise bestellen, daß der Verpfänder im Besitz blieb, der von ihm übergebenen Urkunde aber entweder die Pfändungsklausel oder die Bestimmung, die Urkunde solle gegebenenfalls als Verkaufsurkunde gelten, einfügte⁹⁴. Ein anderes Mittel des langobardischen Rechts, eine Sache ohne Besitzübertragung zu verpfänden, bestand darin, daß der Gläubiger dem Schuldner das Pfand gegen einen Zins zurückgab⁹⁵. Daß auch die Satzung zu Nutzpfindrecht, die sog. ältere Satzung des Mittelalters, schon unserer Periode bekannt gewesen, ist aus Urkunden und Formeln ersichtlich⁹⁶.

3. Schuldverhältnisse⁹⁷. Zur Sicherstellung des Gläubigers (mhd.

1201. Loening KR. 1, 751ff. Merkel ZRG. 2, 146ff. Stobbe ebd. 7, 405ff. Es lag in der Natur der Vergabungen von Todes wegen, daß sie durch *traditio cartae* (S. 305ff.) vollzogen wurden, indem der Schenker seinem maßgebenden Willen nur durch eine Urkunde Ausdruck zu geben vermochte. Die häufigen Erneuerungen derartiger Vergabungen geschahen nur zum Zweck größerer Sicherheit des Erwerbers und entsprachen einem namentlich bei den Baiern auch sonst vielfach beobachteten Gebrauche. Wirksam war die Vergabung ohne Wiederholung für den Schenker wie für seine Erben, wenn sie zugestimmt oder mit Verzicht abgeteilt hatten.

⁹³ Vgl. Kohler Pfandrechtl. Forsch. 82ff. v. Meibom Pfandrechtl. 270ff. Brunner ZHR. 22, 71f. 542ff. (Forsch. 530f. 620ff. 627); ZRG. 30, 132; RG. d. Urk. 1, 195ff. Heusler 2, 134ff. Roth. 174. Liutpr. 58. Form. Anecd. 22. Turon. app. 1 (MG. Form. 11, 163). Über eine langobardische Urkunde von 777, in der für den Fall eines Verkaufes dem Gläubiger das Näherrecht eingeräumt wird, vgl. Kohler 85. Über entsprechende fränkische Urkunden des 9. Jahrhunderts ebd. 90f., über eine langobardische Brunner Forsch. 623. Das verfallene Pfand wurde in den langobardischen Quellen als *transactum* oder *fegang*, in bretonischen als *discombitum* bezeichnet. Vgl. Brunner Forsch. 33. 623f. Kohler 90. Bluhme MG. Leg. 4, 670.

⁹⁴ Also bedingte Eigentumsübertragung. Vgl. Liutpr. 67 (Schuldner verliert die Disposition über das Pfand). Brunner Forsch. 561f. 621f. Heusler 2, 145. Wach Arrestprozeß 15ff.

⁹⁵ Vgl. Kohler a. a. O. 85f.

⁹⁶ Vgl. Loersch u. Schröder³ Nr. 53 (63). v. Schwind Wesen u. Inhalt des Pfandrechts (1899) S. 12. Kohler a. a. O. 86 n. 1. 87. 90. Über Fahrnispfand vgl. n. 147. L. Sal. 67, 4 (40, 4).

⁹⁷ Vgl. S. 66ff. und die leider durch mehrere Druckfehler entstellten Literaturangaben S. 63 sowie § 11 n. 16 und 18. v. Amira³ 211—228; Stab (S. 13) 151ff. (dazu Schröder ZRG. 43, 448ff. Puntschart MJÖG. 35, 356ff. Goldmann Deutsche Lit.-Zeitg. 1910, Sp. 2631f.); Die Wadiation, MSB. 1911, Abh. 2; ZRG. 44, 484ff. Gierke Schuld u. Haftung 1910 (Gierke U. 100). Wahle Die Wadiation im Spurfolgeverfahren, MJÖG. 33, 79ff. E. Mayer Die Einkleidung im germ. R. (Festschr. Wach 1913). Hübner DPrR.² 405ff. Heusler Inst. 1, 76ff. 2, 225—267. Stobbe Priv.-R. 3³, §§ 209f. 238; Reurecht u. Vertragsabschluß, ZRG. 13, 209ff.

warunge, *werunge*, mlat. *warandia*) bei Schuldverträgen dienten wie in alter Zeit Pfand (*wette*) und Geiseln⁹⁸, ganz besonders aber Bürgen (ahd. *purigo*)⁹⁹. Der Bürge hatte nicht, wie der fideiussor, eine akzessorische Verpflichtung neben dem Schuldner (mhd. *selbschol*), sondern er übernahm als Einsteher die ausschließliche Haftung dafür, daß er den von jeder direkten Haftung befreiten Schuldner zur Leistung an den Gläubiger veranlassen werde¹⁰⁰. Dem Gläubiger haftete nicht der Schuldner, sondern der Bürge, aber diesem haftete der Schuldner für seine Befreiung und gegebenenfalls für den Ersatz.

Ganz auf diesem Boden bewegte sich das burgundische Recht¹⁰¹. Dem Pfändungsverfahren mußte eine dreimalige Aufforderung des Schuldners zur Erfüllung (*admonitio*) vorausgehen, und zwar in der Regel durch den Gläubiger, durch den Bürgen wohl nur dann, wenn dieser den Gläu-

Pertile 4, 445ff. F. Andreae Oud-Nederl. Burg. Recht 2, 1ff. Huber G. d. schw. Pr.-R. 829ff. v. Halban (S. 296) 3, 330ff. Sohm Proz. d. L. Salica 18ff. 164ff. 220ff.; R. d. Eheschließung 24ff. 34ff. Brunner 2, 340. 365ff.; Grundz.⁶ 207—218; Forsch. 524ff. 591ff. 628ff. (ZHR. 22, 65ff. 510ff. 551ff.). Franken Französ. Pfandrecht im MA. 1879 S. 43ff. 210ff. 261ff. Val de Lièvre Launegild u. Wadia 1877 S. 96ff. Horten Personalexekution, 2 Bde., 1893—96, besonders 2, 189ff. (Die langob. Schuldverpflichtung). Schröder Gairethinx, ZRG. 20, 53ff. Wach Ital. Arrestprozeß 1868 S. 4. 10ff. Zöpfl Ewa Chamavorum 37ff. 44ff. 73ff. 92ff. Esmein Études sur les contrats dans le très ancien droit français 1883. Wodon La forme et la garantie dans les contrats français 1893. Stoff Étude sur la formation des contrats par l'écriture 1887. Thévenin Contributions à l'hist. du droit germanique (N. Revue 1880) S. 69ff. 447ff. (vgl. Ehrenberg ZRG. 16, 229ff.). Estreicher Studjer nad historia kontraktu kupna w prawie Niemiickiem epoki Frankonskiej 1894. Nissl Gerichtsstand d. Klerus 191ff. Siegel G. d. deutsch. Gerichtsverfahrens 35ff. 223. R. Loening Vertragsbruch §§ 2—8. Heymann Verschulden beim Erfüllungszwang 1913. Glasson (S. 8) 2, 223—52. O. Schreiber Schuld u. Haftung 1, 1ff. (1914). Buch Schuld u. Haftung 1914 S. 8ff. Egger Vermögenshaftung u. Hypothek n. fränk. Recht 1903 (Gierke U. 69). Rintelen Schuldhaft u. Einlager 1908. Rabel Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht 1, 166ff. 288ff. (1902). Laughlin Essays in Anglosaxon Law (S. 9) 189ff. Hazeltine G. d. engl. Pfandrechts 1907 (Gierke U. 92) S. 69—113 (vgl. Heymann ZRG. 43, 494). Liebermann Ags. Gl. 331. 713. 715. Korn De obnoxiatione et wadio, Bresl. Diss. 1863.

⁹⁸ Vgl. Cap. leg. add. v. 803 c. 8 (MG. Cap. 1, 114): *liber qui se loco wadii in alterius potestatem commiserit*. v. Amira Obl.-R. 1, 691f. 2, 176ff.; Grundriß³ 216f. Egger (n. 97) 52. Grimm RA. 619. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 60, Nachwort 9f. Greg. Tur. Hist. Franc. 3, 15. Selbstvergeiselung MG. Cap. 1, 51 c. 19. 160 c. 3. Vgl. S. 319.

⁹⁹ Über das gemeingermanische „borgen“ und „bürgen“ vgl. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 2, 241f. v. Amira Obl.-R. 1, 30. 693. 2, 45ff.

¹⁰⁰ Liber Papiens. Gloss. zu Liutpr. 38 (MG. Leg. [fol.] 4, 425): *debitor fideiussoris est debitor, quod et fideiussor debitorem pignoraré potest et adversus eum accionem mandati exercere potest*. Vgl. v. Amira Obl.-R. 1, 193 n. 1. Jhering Geist d. röm. R.⁴ 3, 1 pg. 11—25. Über sprachlichen Zusammenhang von *vas* und *praes* mit got. *vadi* und *vidan* vgl. Dieffenbach WB. d. got. Sprache 1, 140ff. Fick WB. d. indogerman. Sprache³ 1, 767.

¹⁰¹ L. Burg. 19, 5—11. 82. 96. extrav. 21, 8. Sohm Proz. d. Lex Salica 21. 44f. 223.

biger schon aus eigenen Mitteln befriedigt hatte. War die admonitio erfolglos, so konnte der Bürge zur Pfändung schreiten. Sie vollzog sich außergerichtlich vor Zeugen und durfte den Betrag der Schuld um ein Drittel übersteigen. Nach der Pfändung hatte der Schuldner eine dreimonatliche Lösungsfrist, nach deren Ablauf das Pfand verfiel. Reichten die Mittel des Schuldners nicht aus, so konnte sich der Bürge durch Auslieferung der Person des Schuldners an den Gläubiger von jeder weiteren Haftung befreien; tat er dies nicht, so haftete er dem Gläubiger mit seinem eigenen Vermögen für den Ausfall¹⁰². War der Bürge durch Verzug des Schuldners in Schaden gekommen, so hatte dieser ihm dreifachen Ersatz zu leisten. Dem Gläubiger haftete der Schuldner nicht, die admonitio durch den Gläubiger hatte nur eine formelle, keine materielle Bedeutung. Dem Bürgen haftete der Schuldner für die Befreiung von der Bürgschaftshaftung. Dem Gläubiger haftete der Bürge für die Befriedigung durch den Schuldner, oder aus den gepfändeten Mitteln des Schuldners, oder durch Überantwortung der Person des Schuldners.

Bestätigt wird unsere Auffassung durch altdänische und altschwedische Rechtsquellen, nach denen die Haftung des Bürgen ebenfalls eine prinzipale und nicht eine akzessorische war¹⁰³, sodann durch das langobardische Recht. Nach letzterem wurde der Schuldner durch Übergabe der Wadia an den Gläubiger bei Geldbuße verpflichtet, ihm binnen bestimmter Frist einen ausreichenden Bürgen zu stellen¹⁰⁴; der Bürge hatte das Recht und nötigenfalls die Pflicht, den Schuldner nach dreimaliger Zahlungsaufforderung zu pfänden, während umgekehrt der Gläubiger bei Verzug des Schuldners den Bürgen pfänden konnte¹⁰⁵. Der Schuldner war durch die Bürgenstellung von jeder Haftung gegenüber dem Gläubiger befreit; der letztere verpflichtete sich durch Weitergabe der von dem Schuldner erhaltenen Wadia an den Bürgen, seine Befriedigung nur bei diesem und durch diesen zu suchen¹⁰⁶.

¹⁰² Der Erbe des Bürgen haftete nicht. Vgl. L. Burg. 82, 2. Angesichts der Übereinstimmung der späteren Rechtsquellen muß die Nichterblichkeit der Bürgschaft gemeingermanisch gewesen sein. Vgl. Esmein 89f.

¹⁰³ Vgl. Paulsen Beitrag zur Lehre v. d. Bürgschaft aus dem nordischen Recht, ZDR. 4, 122 f. v. Amira Obl.-R. 1, 696ff. 2, 840ff. Sarauw N. staatsb. Magaz. 7, 552. Während schwedische und norwegische Quellen Gesamthaftung des Bürgen neben dem Schuldner bezeugen, bestimmt Jüt. Lov 2, 64: *Welcher Mann Bürgen setzt, der ist schuldig für die Tat keinem Mann zu antworten, außer dem allein, der sein Bürge wurde.* Dazu 2, 62: *Wofür ein Mann Bürge ward, das soll er gelten.*

¹⁰⁴ Liutpr. 36—40. Lib. Pap. Roth. 360 (MG. Leg. 4, 386, ein dem langobardischen Gewohnheitsrecht entlehnter Zusatz, vgl. n. 138).

¹⁰⁵ Pfändungsrecht des Bürgen gegen den Schuldner: Liutpr. 39. 40 (vgl. Wach Arrestproz. 21ff. 25); des Gläubigers gegen den Bürgen: Liutpr. 108. 109. 128 (vgl. Roth. 366. Liutpr. 38. Ratch. 8); dreifache Mahnung: Roth. 245. 246.

¹⁰⁶ Die Übernahme der Wadia seitens des Bürgen hieß *solvere, recipere, liberare*; die durch Hingabe der Wadia an den Gläubiger begründete Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger wurde durch die Übernahme der Wadia

Das fränkische Recht hatte den gleichen Standpunkt wie das langobardische: der Bürge haftete dem Gläubiger, der Schuldner dem Bürgen, und zwar, wenn er diesen hatte in Schaden kommen lassen, für doppelten Ersatz¹⁰⁷, während das langobardische Recht in Übereinstimmung mit dem burgundischen dreifachen Ersatz vorschrieb. Zwar konnte der Gläubiger auch unmittelbar gegen den Schuldner das Betreibungsverfahren anstrengen, aber nur unter Verzicht auf die Haftung des Bürgen; durch den Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner wurde der Bürge befreit¹⁰⁸. Daß die übrigen Stammesrechte ähnliche Grundsätze befolgt haben, ist in der *Lex Romana Curiensis* angedeutet und wird durch verschiedene Partikularrechte des deutschen Mittelalters bestätigt¹⁰⁹.

Der Bürgschaftsvertrag wurde nach den meisten germanischen Stammesrechten in der Form der Stabreichung vollzogen¹¹⁰. Der Stab (*festuca, baculus*) wurde vielfach als *wadium*, in Italien regelmäßig als *wadia (vadimonium)*, der Vertrag selbst als *wadiatio* (Wette) oder *wadiare, rewadicare*, got. *gawadjôn*, ags. *weddian*, ahd. *wetten*) bezeichnet¹¹¹. Da die Quellen häufig *fidem facere* und *fides facta* dafür verwenden, so ergibt sich, daß der Bürgenstellung regelmäßig ein Schuldgelöbniß voranging¹¹². Den

seitens des Bürgen getilgt. Vgl. Val de Lièvre a. a. O. 184f. 216f. Esmein 81. 86 n. 2. 87f. Brunner Forsch. 592. Entscheidend sind die in Italien entstandenen Extravaganten B der *Lex Salica*, c. 6 (Behrend² 167): *Postquam autem debitor wadium dederit, liber erit, si fideiussor moritur, propter wadium quod emisit in debitore et si vivent ambo, quod spondit qui wadium dedit det. et si domo non dat, fideiussor quantum spondit pro neglectu debitoris det.* Vgl. n. 136.

¹⁰⁷ Vgl. Sohm Proz. d. *Lex Salica* 21f. 53. 220ff. Esmein 82. v. Bethmann-Hollweg I, 558ff. Sichel Bestrafung d. Vertragsbr. 10. Doppelten Ersatz (L. Cham. 16) erhielt der Bürge auch nach sächsischem Recht (Cap. de part. Sax. 27), ebenso nach L. Rom. Burg. 14, 8 seitens der Provinzialen. Über das langobardische Recht Liutpr. 108 (doppelte Pfändung unter Fortdauer der Schuld). *Debitor* ist hier wie Liutpr. 109 der Schuldner in seinem Verhältnis zum Bürgen.

¹⁰⁸ Bened. Lev. 3 c. 334 (MG. Leg. 2, 123): *Si quis contempto fideiussore debitorem suum tenere maluerit, fideiussor vel heres eius a fideiussionis vinculo liberatur.* Vgl. Esmein 86f. Unmittelbarer Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner (als Selbstbürgen?): erstes Kapitular zur L. *Salica* c. 10 (Behrend² 136) und L. *Sal.* 85 (50).

¹⁰⁹ L. Rom. Cur. 22, 12: *Si quis homo pro quaecumque causa fideiussorem acciperit, si se ad ipsum fideiussorem tenere vult, fide, quod fecit, solvat. et quod si illum fideiussorem dimittere vult, ad suum debitorem se tenere debet, ut suum debitum ei reddat.* Vgl. Stobbe Privatrecht 3, 308 n. 8.

¹¹⁰ Die hier gegebene, von der älteren Lehre und den Ausführungen unserer früheren Auflagen durchaus abweichende Darstellung stützt sich auf die scharfsinnigen Untersuchungen von Amira (n. 97). Den Gegeneinwänden von Gierke (n. 97) kann ich nicht beitreten.

¹¹¹ Noch im *Cartul.* Langob. 16 (MG. Leg. [fol.] 4, 599) wird *baculus vadimonii* als gleichbedeutend mit *wadia* behandelt.

¹¹² Ob ein feierliches Treugelöbniß in dem S. 68 besprochenen Sinne, oder ein einfaches Geloben (vgl. v. Schwerin ZRG. 42, 468) mag zunächst dahingestellt bleiben. Vgl. S. 323f. Bei prozessualischen Wettverträgen, z. B. über Wahrung eines bestimmten Dingtages, Leistung eines Eides oder Gestellung von Zeugen, nur vereinzelt

Formalismus des Bürgschaftsvertrages erkennt man am besten aus Liutprands Edikt c. 36—40. Der Schuldner gibt die *wadia* (*Si quis alteri homini wadia dedit*) an den Gläubiger, der sie ihm durch die Hand des Bürgen wieder zurückgibt (*Si ille, qui ipsa wadia acceperit, reddere neglexerit per fideiussores*). Unterläßt der Gläubiger diese Rückgabe durch den Bürgen, so fällt er in Strafe, ebenso aber der Schuldner, wenn dieser die ihm vom Bürgen zum Rückempfang präsentierte *Wadia* ablehnt (*Si quis dedit wadia et eam recepere neglexerit*). Ist der Schuldner dagegen bereit, die *Wadia* aus der Hand des Bürgen zurückzunehmen (*Si quis alii wadia dedit, et voluerit eam per fideiussores suos recipere*), so hat er die *Wadia* durch den Rückempfang ausgelöst (*eam per fideiussorem liberit*) und der Gläubiger kann sich nicht mehr an ihn, sondern nur noch an den Bürgen halten.

Wenn der Gläubiger die ihm vom Schuldner bezeichneten Bürgen ohne Grund ablehnte, so war er nach Liutpr. 38 schließlich genötigt, jeden freien Mann anzunehmen, von dem ihm durch einen Mitfreien versichert wurde: *quod ego scio, quia ei credere potes*. Es kam vor Liutpr. 128 nicht darauf an, ob der Bürge Vermögen besaß oder nicht. Konnte der Schuldner aber überhaupt keinen Bürgen finden, so blieb ihm unter Umständen nur die Selbstvergeiselung übrig: *Qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit, persolvat*¹¹³. Milder war das Edikt Chilperichs (MG. Cap. 1, 9 c. 7), das dem zu einem *fidem facere* verpflichteten Angeklagten, wenn er *non habuerit qui pro eum fidem faciat*, statt der Selbstvergeiselung die Selbstbürgschaft gestattete, und zwar in der Form: *ut ipse in senextra manu fistucam teneat et dextera manu auferat*. Diese Bestimmung hat die verschiedensten Auslegungen gefunden, die richtige Erklärung aber erst durch v. Amira: der Angeschuldigte nahm die *festuca* in die linke Hand, um sie mit dieser seinem Vertragsgegner zu überreichen und sodann mit der rechten Hand von ihm zurückzuempfangen¹¹⁴. Durch

später auch bei außergerichtlichen Verträgen, verwendete die fränkische Rechtssprache mit Vorliebe das Wort *adchramire*, das auf ein altfränkisches *atchramjan* schließen läßt. Eine ahd. Glosse (MG. Cap. 1, 440 note d) übersetzt es mit *stabbn*. Das Wort bedeutete „festmachen“, entsprach also dem *firmare cartam* (S. 290), den *manus firmatas* der Form. Merkel. 28 und 29 (Zeumer 252), sowie dem späteren „Handfeste“ und „Mundfeste“. Außerhalb des salfränkischen Gebietes kommt es nur noch in der Lex Chamav. 16 und 48 vor. Die Aufnahme in die Cap. de part. Sax. c. 32 (Cap. 1, 70) ist auf fränkischen Einfluß zurückzuführen. Die Unbekanntschaft der Ribuarier mit dem Worte ergibt sich aus der falschen Überschrift zu L. Rib. 49. Von der zahlreichen Literatur vgl. v. Amira³ 219. Brunner 2, 366f. 497 n. 16. Geffcken Lex Salica S. 154. Gierke Schuld u. Haftung 158. Grimm RA. 123. 844. Rauch Spurfolge u. Anefang 14. 99ff. Sohm Prozeß d. Lex Salica 78ff. Waitz Das alte Recht d. sal. Franken 276f. (Müllenhoff). Wahle a. a. O. (n. 97). Vgl. S. 323.

¹¹³ Cap. ad leg. Rib. v. 803 c. 3 (Cap. 1, 117).

¹¹⁴ Vgl. v. Amira Stab 156. Sohm Prozeß d. Lex Salica 81. 220; R. d. Eheschließung 41f. Gierke Schuld u. Haftung 159. 161. 275. v. Schwerin ZRG. 42, 467. Rintelen Schuldhaft u. Einlager 158.

diese Erklärung wird die Form der fränkischen Selbstbürgschaft mit den langobardischen Formen des Wettvertrages in vollen Einklang gebracht. Auch sonst fehlt es nicht an Spuren, daß die langobardisch-fränkischen Formen des Wettvertrages mehr oder weniger germanisches Gemeingut gewesen sind¹¹⁵.

Auch die von dem Schuldner direkt übernommene Haftung durch Selbstbürgschaft ist allmählich überall zur Anerkennung gelangt¹¹⁶. Daß der unmittelbare Wettvertrag, bei welchem der Schuldner sich durch einfache Hingabe der wadia an den Gläubiger, ohne daß jene erst durch mehrere Hände zu gehen hatte, verpflichten konnte, zum Teil erst durch Abspaltung von dem Bürgschaftsvertrage entstanden ist, wird von Gierke mit Unrecht bezweifelt¹¹⁷. Wann sich diese Wandlung in den verschiedenen Rechtsgebieten vollzogen hat, läßt sich nicht feststellen. Den Langobarden war sie zur Zeit ihrer Selbständigkeit anscheinend noch unbekannt, da das Edikt den Wettvertrag nur als Bürgschaftsvertrag erwähnt¹¹⁸. Ob bei den Franken erst das Edikt Chilperichs den Anstoß gegeben, oder ob dieses bereits an einen älteren Brauch angeknüpft hat, läßt sich nicht sicher feststellen¹¹⁹. Jedenfalls aber wurden, nachdem die Entwicklung einmal stattgefunden hatte, die alten Formen vielfach nicht mehr verstanden und durch allerlei Verschiebungen verwischt. Früher hatte man zwischen der hingeworfenen festuca, die einen einseitigen Verzicht, ein sich von etwas Lossagen (so auch bei der Auflassung) bedeutete, und der als Wette hingebenen scharf unterschieden¹²⁰, aber schon die Lex

¹¹⁵ Vgl. v. Amira Stab 154f. Sohm R. d. Eheschl. 37. 39f. Für das bayerische Recht vgl. L. Baiuw. app. 4 (MG. Leg. [fol.] 3, 337). Im nordgermanischen Recht entsprach unserm Wettvertrage der Beweisvertrag mit *træ ok taki* (Holz und Bürge). Vgl. v. Amira Obl.-R. 1, 291f.; Stab 155.

¹¹⁶ Vgl. v. Amira Stab 156. Brunner Forsch. 593ff. Gierke Schuld u. Haftung 60. 159. 161. 275. 285. 296. Sohm R. d. Eheschl. 41f. Heusler Inst. 2, 242. Stobbe D. Pr.-R. 3, 306. Hübner D. Pr.-R. 423. 442. Val de Lièvre (n. 97) 186. 244ff. Esmein (n. 97) 83f. Franken Pfandrecht 234ff. Müller ZDR. 1, 341 n. 1. Geffcken Lex Salica 271f. Cap. leg. add. v. 819 c. 6 (MG. Cap. 1, 282): *ipse per se fideiussionem faciat eiusdem vestiturae*. Loersch u. Schröder Urk.³ 181 (180) v. 1326: *se ipsum constituit principalem et fideiussorem*. Ital. Urk. v. 1190 (Gaudenzi, Attie Memorie di Storia Patria di Romagna III. 3, 25): *quadium ipsi B. sorori suae dedit et fideiussorem, et per ipsam quadium ipse S. obligavit se*. Selbstbürgschaft auch Jüt. Lov 2, 104.

¹¹⁷ Vgl. Gierke a. a. O. 275. Anderer Meinung Goldmann, D. Liter.-Zeitung 1910 Sp. 2632. Hübner a. a. O. 423. 443.

¹¹⁸ Vgl. Val de Lièvre a. a. O. 165—183. 226f. 258ff.

¹¹⁹ v. Amira ist geneigt, die erste Spur schon L. Salica 85 (50) zu finden, denn die dem Grafen von dem betreibenden Gläubiger präsentierte festuca bezieht sich offenbar nicht auf seine Forderung gegen den Schuldner, sondern auf die von ihm selbst gegenüber dem Grafen zu übernehmende Gewährschaft: *ego super me et super fortuna mea pono, quod securus mitto* [l. mitte] *super fortunam suam manum*.

¹²⁰ Vgl. S. 304. v. Amira Stab 145ff. Gierke Schuld u. Haftung 154ff. Syn. Francof. v. 794 c. 3 (MG. Cap. 1, 74): Herzog Tassilo *omnem iustitiam et res proprietatis, quantum illi — in ducato Baiuoriorum legitime pertinere debuerunt*,

Salica kannte einen Fall, wo das Auflassungssymbol nicht mehr weg-
geworfen, sondern dem Vertragsgegner zugeworfen wurde¹²¹, und in um-
gekehrter Richtung begegnete nun auch zuweilen der Brauch, die wadia
nicht mehr zu übergeben, sondern zuzuwerfen¹²². Die Folge davon war,
daß die festuca als Verzichtsymbol und die festuca als Wette überhaupt
nicht mehr unterschieden wurde, und daß sich auch für die erstere die
Bezeichnung als *wadium* einbürgerte, wobei man den Stock auch nicht
mehr ausschließlich als Verzichtsymbol, sondern unter Umständen zu-
gleich als das Wahrzeichen der Gewährleistungspflicht auffaßte¹²³. Eine
andere Folge der eingetretenen Unsicherheit in der Rechtsauffassung be-
stand darin, daß die Stabreichung auch wohl durch bloßes Versprechen
unter Berührung des vorgehaltenen Gerichtsstabes, oder selbst durch bloße
Handreichung, oder durch Übergabe eines Halmes oder Handschuhes oder
anderer Leibzeichen des Schuldners ersetzt wurde¹²⁴.

Die Abspaltung des unmittelbaren Haftungsgeschäftes von der selbst
wieder aus dem Bürgschaftsvertrage abgeleiteten Selbstbürgschaft mit
Stabreichung hat nur im fränkischen und wohl auch im langobardischen
Recht stattgefunden¹²⁵. Alle übrigen germanischen Rechte kannten neben
der Bürgschaft ein von dieser durchaus unabhängiges Haftungsgeschäft,
das zwar gelegentlich als „Selbstbürgschaft“ bezeichnet wurde (n. 116),
aber keinen genetischen Zusammenhang mit der Bürgschaft hatte. Der
Formalismus desselben war ein ganz anderer¹²⁶, und erst durch seinen

*gurpivit atque proiecit. Coll. Flaviniae. add. 6 (Zeumer 492): tradidit et vestivit et
per durpilum et festucam sibi foras exitum, alienum vel spoliatum in omnibus esse
dixit et omnia wirpivit. Form. Marc. 2 Nr. 18 (Zeumer 88): Totschlagsühne, der
Totschläger entrichtet die Wergeldschuld durch wadiatio, worauf die Verwandten
des Getöteten durch werpitiio Urfehde leisten: in presenti per wadio tuo visus es trans-
solvisse, et nos ipsa causa per fistuca contra te visus sum werpisse.*

¹²¹ L. Sal. 80 (46).

¹²² Vgl. v. Amira Stab 156.

¹²³ Vgl. Gierke a. a. O. 155 n. 40. 300 n. 27. 306f. v. Amira Stab 156,
n. 9. Zeumer Form. 206, 50. 322, 46. 362, 40. 463, 3. 464, 4. Bitterauf Trad.
v. Freising I, 186. 217. 281. In den bei Val de Lièvre Launegild u. Wadia 124
angeführten Urkunden wird noch ganz richtig zwischen der Wadia und dem als
Traditionssymbol verwendeten Stock (*baculus, fustis, ferulus, lignum*) unter-
schieden, woraus aber nicht folgt, wie Gierke 263 n. 6 annimmt, daß die Wadia
kein Stab gewesen sei. Vgl. v. Amira Wadiation (n. 97) 16f.

¹²⁴ Vgl. v. Amira Stab 95. 156. Rintelen Der Gerichtsstab in den österr.
Weistümern, Festschrift Brunner 646f. Gierke a. a. O. 162. 263. Heusler I,
79. 86. Franken Französ. Pfandrecht 214ff. 261ff. Michelsen Festuca notata 14.

¹²⁵ Vgl. Val de Lièvre a. a. O. 186 n. 6. 244ff. Zweifel hinsichtlich der
Langobarden bei v. Amira, Wadiation 45. Daß die letzteren auch die Verpflich-
tung durch Handschlag kannten, zeigt das *quadiare in manibus* (auch: *promittere
atque spondere in manu alicuius*) in Friauler Urkunden bei Val de Lièvre 264.

¹²⁶ Über das Folgende vgl. v. Amira Wadiation 44ff. 49f.; Handgebärden
(S. 13) 239ff.; Obl.-R. I, 290ff. 2, 305—319. Gierke a. a. O. 179ff. 196. 299ff.
Grimm RA. 138. 605. Puntchart Schuldvertrag und Treugelöbniß des sächs.
Rechts im Mittelalter 1896 S. 351ff. 359. 361ff. 491ff.; MJÖG. 28, 370f. Siegel

Einfluß dürfte die spätere Unsicherheit in das fränkische Haftungsgeschäft eingedrungen sein. Er vollzog sich regelmäßig durch Handreichung, oder statt derselben durch Übergabe eines Handschuhes, als Leibzeichen des Schuldners, oder, in demselben Sinne, durch Entgegenstrecken seines Mantel- oder Rockzipfels (des „Geren“), den der Gläubiger ergreifen mußte¹²⁷. Erst später kam auch die Übergabe anderer, mehr oder weniger wertloser Sachen auf, die keine Beziehung zu der Person des Schuldners hatten und gelegentlich als „Scheinpfand“ bezeichnet wurden. Demgemäß sprachen alemannische und bairische Quellen auch von einem *wadium dare*¹²⁸. An einen Stab hat man dabei wohl nur zu denken, wenn es sich um einen solchen als Auflassungssymbol handelte, das zugleich als *wadium* für die Übernahme der Gewährleistung betrachtet wurde (S. 321). Im übrigen hat man bei dem alamannischen und bairischen *wadium* in der Regel wohl an einen Handschuh des Schuldners zu denken¹²⁹.

Es handelte sich in allen diesen Fällen um die von uns (S. 68) schon für die germanische Zeit angenommene hypothekarische Selbstverpfändung, durch die der Schuldner nicht bloß seine Person der eventuellen Schuldknechtschaft, sondern zugleich sein ganzes Vermögen der eventuellen Pfändung unterwarf¹³⁰. Indem die Quellen diesen Akt mit denselben Worten wie den fränkisch-langobardischen Bürgschaftsvertrag als *wetten*,

Handschlag u. Eid, WSB. 1894, Abh. 6. Sohm R. d. Eheschl. 48f. Die nur dem fränkischen Recht entsprechende Terminologie in der *Cap. de part. Saxoniae* c. 32 (MG. Cap. 1, 70) kommt auf Rechnung der fränkischen Kanzleisprache.

¹²⁷ Vgl. v. Amira *Wadiation* 45ff.; Stab 157; Handgebärden 237f. Gierke a. a. O. 324 n. Puntchart, MJÖG. 28, 369f. Gegen meine früheren Ausführungen (vgl. S. 64 n. 4, 5), die diesen Ritus bis in die römische Zeit zurück zu verfolgen suchen (auch Allg. Österr. Gerichtszeitung 1905 S. 215), vgl. v. Amira *Wadiation* 47f., der darauf aufmerksam macht, daß die von mir herangezogenen Kunstdenkmäler in ihrem beschädigten Zustande nicht als beweiskräftig angesehen werden können.

¹²⁸ Vgl. L. Alam. 3, 1: *donet legitimo wadio*. 36, 2: *wadium suum donet ad misso comitis*. L. Baiuw. 2, 14: *donet wadium comiti de fredo*. 11, 4: *det wadium*. Text II c. 27 (MG. Leg. 3, 350): *donet wadium pro se*. Zahlreiche urkundliche Belege bei Gierke a. a. O. 293ff. 304ff. Sohm R. d. Eheschl. 37, n. 28. 44, n. 42.

¹²⁹ Vgl. die Schwäbische Trauungsformel (n. 172): *Da ein fri Swebenne ewet ein Swab, — — der muoz im siben hantscuohe han: mitten git er siben wete nach dem swabeschen rehte, unde sprichet zem eresten alsus: wa ich iu erwette den rehten munt — — —, wa ich in wette aller der wette, der ich iu getan hân — — —. Diu wete ellin diu niemet diu frouwe unde ir voget*. Über Handschlag bei den Baiern vgl. n. 134, über die Ergreifung des Geren v. Amira *Handgebärden* 237f.

¹³⁰ Vgl. v. Amira *Wadiation* 43; ZRG. 44, 494. Puntchart a. a. O. 197ff. Der Grundfehler Gierkes liegt in der Übertragung der beschränkten Haftung des Geisels (S. 68) auf die des Schuldners, der sich durch Treugelöbniß haftbar gemacht hat. Der Geisel war Faustpfand, haftete also nur mit seinem Leibe und dem, was er in die Geiselschaft eingebracht hatte. Dagegen war der Schuldner als solcher hypothekarisch verstrickt; sein Vermögen war zwar nicht verpfändet, stand aber doch dem Zugriff des Gläubigers im Nichtleistungsfalle offen, und erst nach erfolgloser Pfändung (*cum omnia defecerunt*, Tacitus Germ. c. 24) kam es zur Verknechtung des Schuldners.

verwetten, erwetten, wadiare, ags. *weddian*, den dargereichten Gegenstand, selbst die zum Handschlag dargebotene Hand, als *Wette* (*wadium*, ags. *wedd*) bezeichneten (n. 134), geben sie zu verstehen, daß ihre „Wette“ ohne Bürgen dieselbe Schuldnerhaftung herbeiführte, wie die fränkisch-lango-bardische Wette mit Bürgen. Die *fides facta* des fränkischen Rechts war nicht etwa, wie Gierke annimmt, ein rechtsförmliches Treugelöbniß, das nur eine beschränkte Haftung des gelobenden Schuldners nach Art der Geiselhaftung begründete und deshalb zur Herbeiführung voller Vermögenshaftung noch der Verbindung mit einem zweiten Haftungsgeschäft bedurfte, das Gierke eben in der Wadiation findet¹³¹, sondern sie war, ebenso wie das *adchramire* (S. 319 n.), die Wadiation selbst¹³². Gierke sieht in der *festuca* das Wahrzeichen der hausherrlichen Gewalt und des Pfändungsrechtes gegen den Hausherrn, sodann weiter, in Übereinstimmung mit unserer früheren Auffassung, ein Scheinpfund, das der Schuldner auszulösen hatte¹³³. Allein schon die mannigfache Verwendung der Wörter *wadium* und *wadiare* im Sprachgebrauch der Quellen¹³⁴ zeigt deutlich, daß sie vielfach nicht im technischen Sinne für „Pfund“ und „verpfänden“, sondern bloß bildlich für etwas, was man hingab und lösen mußte, verwendet wurden¹³⁵. Dazu kommt, daß der oben dargelegte Formalismus der Wadiation, nach welchem der Gläubiger die ihm übergebene Wette nicht behielt, sondern sie weiter an den Bürgen gab, der sie dem Schuldner alsbald (nicht erst nach der Leistung) wieder zurückstellen mußte, mit dem Begriff eines Pfandes oder eines Legitimationszeichens für die Pfändung unvereinbar wäre. Gierke, der diese Rückgabe an den Schuldner in Abrede stellt und nur die Weitergabe vom Gläubiger an den Bürgen zugeben will,

¹³¹ Darauf beruht S. 159—165 seine Auslegung des Ed. Chilperici c. 7, wonach der Schuldner die *festuca* in der linken Hand habe halten müssen, weil er die rechte zur Ablegung des Treugelöbnisses gebrauchte. Vgl. S. 319.

¹³² Vgl. Sohm R. d. Eheschl. 39, zumal die daselbst n. 33 angeführte Urkunde von 863, die *arramita* für „Bürgschaft“ verwendet.

¹³³ Vgl. Gierke a. a. O. 153ff. 260. 262. 271. 312. Dagegen v. Amira Stab 152f., Wadiation 46. Daß das spätere Mittelalter die Wette vielfach als Scheinpfund auffaßte (vgl. Weistum v. 1484 bei Gierke 303), beweist nur, daß der damaligen Zeit das Verständnis für die Sache abhanden gekommen war.

¹³⁴ Vgl. n. 125, ferner Puntschart Schuldvertrag 492 und seinen Verweis auf eine ahd. Glosse *uuetli gapun, dederunt manus suas* (Graff Ahd. Sprachschatz I, 740), sowie auf Annal. Lauriss. z. J. 776 (MG. Ser. I, 156) von der Unterwerfung der Sachsen: *reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum*. Ähnlich eine bairische Urkunde v. 804 (Bitterauf Trad. v. Freising I, 188): *per wadium illorum utrique manibus suis — in manu episcopi A. dederunt — Sed nihil profecit in his omnibus, unde wadium dederunt*. Über das Sprachliche v. Amira Wadiation 48ff. Im Mittelalter verstand man unter *wetten* besonders das Geloben (dann auch das Zahlen) einer Geldstrafe (daher *gewette*). Auch noch heute handelt es sich bei unserm „Wetten“ um das durch Handschlag vereinbarte Strafgeld, mit dem die als unrichtig befundene Behauptung bestraft werden soll.

¹³⁵ Vgl. v. Amira Stab 152. Über die entsprechende bildliche Verwendung des Wortes „Pfund“ (wie bei unsern Pfänderspielen) vgl. Grimm DWB. 7, 1603. 1605f. Lex. Mhd. WB. 2, 226f.

sieht sich zu einer unmöglichen Interpretation des Edikts Liutprands genötigt¹³⁶. Die einzig mögliche Erklärung hat v. Amira gefunden: die *festuca* war ein Botschaftsstab, durch dessen Übergabe an den Gläubiger dieser vom Schuldner beauftragt wurde, seine Befriedigung durch die Hand des Bürgen und nur auf diesem Wege zu suchen; der Gläubiger, nachdem er sich durch die Annahme des Stabes mit diesem Modus einverstanden erklärt hatte, richtete (wie in unserm heutigen Wechselverkehr der Remittent gegenüber dem Bezogenen) durch Präsentation zur Annahme bei dem Bürgen seinen Auftrag aus. Durch die Annahme des Stabes wurde der letztere zum Einsteher für den Schuldner, dem er durch Rückgabe des Stabes Kenntnis von der Übernahme der Bürgschaft und der damit begründeten Haftpflicht des Schuldners ihm gegenüber zu geben hatte¹³⁷. Die Wadiation war, wie alle Formalgeschäfte, zeugenbedürftig und verlangte von den Beteiligten eine Willenserklärung mit Hand und Mund; Stabreichung wie Annahme und Zurücknahme des Stabes mußten also von einer mündlichen Erklärung begleitet sein, durch die der symbolische Akt der Stabreichung erst seinen Inhalt erhielt¹³⁸.

¹³⁶ Vgl. Gierke a. a. O. 273f. 286ff. Die Verpflichtung des Schuldners zum *recipere per fideiussorem* soll nicht bedeuten „durch den Bürgen zurückempfangen“, sondern „zu Händen seines Bürgen zurückempfangen“, während doch von einem Rückempfang keine Rede sein könnte, wenn die Wadia in den Händen des Bürgen bliebe. Noch unmöglicher ist a. a. O. 274, n. 55 und 296, n. 13 seine Auslegung des c. 6 der Extravagante B der Lex Salica (n. 106. Behrend² 167. Geffcken 92. Hessels 421): *Postquam debitor wadium dederit, liber erit, si fideiussor moritur, propter wadium quod emisit in debitore*. Das soll nach Gierke heißen: „Nachdem der Schuldner die Wadia gegeben hat, soll er, wenn der Bürge stirbt, hinsichtlich der Wadia, die er dem Gläubiger gegeben hat, befreit sein.“ Daß *debitor* in der älteren Rechtssprache ebensowohl den Gläubiger wie den Schuldner bezeichnen konnte, ist richtig, unmöglich aber ist es, daß es in demselben Satze einmal den Schuldner und dann den Gläubiger bedeuten sollte. Die einzig mögliche Auslegung ist die, daß der Schuldner die Wadia (durch die Hand des Gläubigers) an den Bürgen gegeben hat; darauf ist der Bürge gestorben, der Schuldner aber soll hinsichtlich der Wadia, das dieser ihm zurückgestellt hat (*emisit in debitore*), unbehelligt bleiben, da er nach Liutpr. 37 *wadia per fideiussorem liberit*.

¹³⁷ Vgl. v. Amira Stab 33ff. 154.

¹³⁸ Vgl. Ed. Roth. 366. Liutpr. 8. 15. Ratchis 5. Gierke a. a. O. 262. Heusler Inst. 2, 243f. Wenn der Gläubiger die Wadia behielt und nicht an den Bürgen weitergab, oder wenn der Schuldner ihren Zurückempfang aus der Hand des Bürgen verweigerte, so war dafür eine Geldbuße zu entrichten. Die von Liutprand 36 angezogene Bestimmung des Königs Rothari scheint ein Nachtragsgesetz zum Edikt gewesen zu sein, da es in diesem fehlt, während es uns in Lib.Pap.Roth. 360 (MG. Leg. [fol.] 4, 386) überliefert ist. Daß der Gläubiger, wenn er die Weitergabe an den Bürgen verweigerte, aus der zurückbehaltenen Wadia kein Recht gegen den Schuldner geltend machen konnte, ist selbstverständlich, dagegen ist es zweifelhaft, ob der Schuldner, auch wenn er die Zurücknahme der Wadia aus der Hand des Bürgen ablehnte, dem letzteren gleichwohl haftete, oder ob es mit der von ihm zu zahlenden Buße abgetan war. Eine vertragsmäßige Aufhebung des durch die Wadiation begründeten Rechtsverhältnisses (des *wadiare*) bei Val de Lièvre 187.

Die Formalverträge waren die einzigen Haftungsgeschäfte der fränkischen Zeit. Die zuerst von Sohm entwickelte Auffassung, daß es auch Realverträge gegeben habe, bei denen schlechthin durch den Empfang der gegnerischen Leistung für den Empfänger eine Haftung für die Gegenleistung entstanden sei, ist erst aus mittelalterlichen Quellen zu begründen¹³⁹. In der fränkischen Zeit hatte die vorleistende Partei immer nur eine Klage auf Rückgewähr ihrer eigenen Leistung, falls die Gegenleistung ausblieb; für die Gegenleistung haftete der Empfänger nur, wenn er sie verwettet hatte¹⁴⁰. So war bei der prekaristischen Zinsleihe der Herr zwar zur Zurücknahme des Gutes berechtigt, wenn der Zins ausblieb und auch nicht durch Wettvertrag sichergestellt wurde, eine Klage auf Zinsleistung stand ihm dagegen nicht zu¹⁴¹. Ebenso konnte der Schenker seine ohne Lohngeld gebliebene Gabe zurückfordern (*launegild requirere*), eine Klage auf das Lohngeld hatte er aber nicht¹⁴². Wie die Schenkung („Gabe“), so war auch der Kaufvertrag, wenn er nicht verwettet wurde, ursprünglich ein Barvertrag, bei dem die vorleistende Partei bei Ausbleiben der Gegenleistung das Rücktrittsrecht hatte¹⁴³.

¹³⁹ Mit Sohm R. d. Eheschl. 24ff. übereinstimmend Esmein (n. 97) 9ff. Thévenin (n. 97) 64ff. Stobbe, ZRG. 13, 240f. Im wesentlichen auch Gierke Schuld u. Haftung 81ff. 337ff. Anderer Meinung v. Amira Grundriß³ 226; ZRG. 44, 499f., Obl.-R. 1, 332ff. 338ff. 507. 2, 344f. 582. 617. 937. Heusler 2, 253ff. Hübner DPrR.² 444ff. Nissl Gerichtsstand des Klerus 1886, S. 189ff. Behrend ZHR. 21, 590f.

¹⁴⁰ Vgl. n. 143. Selbst Cod. Euric. 296 (L. Wis. 5, 4 c. 5) bildet keine Ausnahme: *Si pars praeitii data est, pars promissa, non propter hoc venditio facta rumpatur, sed, si emtor ad placitum tempus non exhibuerit praeitii reliquam portionem, pro parte quam debet solvat usuras, nisi hoc forte convenerit, ut res vendita reformetur.* Da *reformare* in der westgotischen Gesetzessprache gleichbedeutend mit *reddere* ist (MG. Leg. nat. Germ. 1, 553), so ergibt sich aus den Schlußworten die Voraussetzung des Gesetzgebers, daß der erst teilweise bezahlte Kaufgegenstand bereits auf den Käufer übergegangen sei. Nach dem strengen Recht des Barvertrages könnte er vom Verkäufer zurückgefordert werden, da der Käufer das Restkaufgeld nicht bezahlt hat. Die Neuerung des Gesetzes besteht nun darin, daß diese Rückforderung, wenn sie nicht besonders vorbehalten ist, wegfallen soll, wenn der Käufer sich durch *promissio*, also doch wohl durch Wettvertrag, zur Zahlung an einem bestimmten Ziel verpflichtet hat. Er hat dann bei Zahlungssäumnis außer dem Restkaufpreis noch Verzugszinsen zu zahlen, darf aber den Kaufgegenstand behalten. Ob die Lex Salica 87 (52) bei der Rückforderung einer *res praestita* schon eine privatrechtliche Empfangshaftung gekannt hat, oder ob hier ebenfalls ein Verwetten vorausgesetzt wurde (*si tunc noluerit reddere nec fidem facere super debitum quem ei prestiterit*), muß bei der Unklarheit der Bestimmung dahingestellt bleiben.

¹⁴¹ Vgl. S. 314. Gierke 167f. Roth Feudalität 173.

¹⁴² Vgl. S. 311. Ed. Roth. 175. 184 (vgl. n. 171). Liutpr. 73. Pappenheim Launegild und Garethinx (Gierke U. 14) 8ff. Anderer Meinung Val de Lièvre Launegild u. Wadia 48. Zweifelhaft Gierke 342 n. 24. Eine Gewährung hinsichtlich des Geschenkten hatte der Schenker nur zu leisten, wenn er das Lohngeld empfangen hatte. Liutpr. 43.

¹⁴³ Vgl. n. 52, 140. L. Rib. 59, 1: *Si quis alteri aliquid viderit, et emptor testamentum vindicionis accipere voluerit, — — precium in praesente tradat et rem accipiat, et testamentum publici conscribatur.* Vgl. ebd. 60, 1. Daß selbst eine Abschlags-

In allen diesen Fällen handelte es sich nicht um Realverträge, bei denen die Vorleistung die Erfüllung einer Vertragsschuld gewesen wäre und als solche einen Anspruch auf die Gegenleistung begründet hätte, sondern um eine Gabe mit Auflage; die Gabe wurde hinfällig und konnte zurückgefordert werden, wenn die Auflage unerfüllt blieb, da das germanische Recht Freigebigkeiten ohne Gegenleistung nicht als verbindlich betrachtete¹⁴⁴. Ein Unterschied bestand nur darin, daß bei lästigen Verträgen der Inhalt der Auflage vorher vereinbart wurde, während es bei der Schenkung in die Hand des Beschenkten gelegt war, die Art des Lohngeldes zu bestimmen¹⁴⁵. Aber auch beim Kauf muß es schon früh möglich gewesen sein, daß der Verkäufer gegen ein Lohngeld bis zum Erfüllungstage auf sein Rückforderungsrecht, wenn er bereits geliefert, oder auf sein anderweitiges Verfügungsrecht, wenn er noch nicht geliefert hatte, in verbindlicher Weise verzichtete. Auf diesem Wege hat die *arrha* (Haftgeld, Haftpfennig, Festigungspfennig), die, wenn sie zu frommen Zwecken verwendet wurde, auch als „Gottespfennig“, oder, wenn mit den Zeugen (Weinkaufsleuten) gemeinsam vertrunken, als „Wein-“ oder „Leitkauf“ bezeichnet wurde, Eingang in die Rechtsordnung gefunden¹⁴⁶. Schon der

zahlung des Käufers den Verkäufer nur unter der Bedingung rechtzeitiger Zahlung des Restkaufgeldes band und er, wenn diese ausblieb, zurücktreten und den bereits übergebenen Kaufgegenstand zurücknehmen konnte, ergibt sich aus dem von Sohm a. a. O. 26 n. 9 zum Beweise des Realvertrages angeführten Testament des Grimo v. J. 636 (Beyer Mittelrh. UB. 1 Nr. 6). Der Kaufgegenstand (*quarta portio de villa F.*) ist dem Käufer bereits übergeben; vom Kaufpreis aber sind noch 600 Sol. rückständig, daher ist erst ein Anfang mit dem Verkauf gemacht (*vendere ceperam*); Verkäufer bestimmt, wenn er vor der Vollzahlung sterben würde, solle St. Martin zu Tours entweder die rückständige Kaufsumme empfangen oder das Kaufobjekt zurücknehmen: *ipsos 600 soldos actores basilice d. Martini Turonis recipiat, aut certe de ipsa villa, hoc est quarta portio, omnia et ex omnibus in eorum recipiant potestatem*. Man hat sich noch auf Cod. Eur. 286 (L. Wis. 5, 4 c. 3) und L. Bai. 16, 2 berufen, beide Stellen jedoch ergeben nur, daß die Zahlung des Kaufpreises für den Abschluß des Kaufvertrages notwendig, aber nicht, daß sie allein schon dafür genügend war. Die Gültigkeit eines Tauschvertrages über Grundstücke wurde in einem Hofgerichtsurteil v. 697, Loersch u. Schröder³ Nr. 18 (22) von der gegenseitigen *traditio cartae* (vgl. S. 305) abhängig gemacht (*se talis epistulas commutationes exinde inter se facissent*); der Tausch war also ein Barvertrag, ohne beiderseitige Erfüllung gab es nur eine für keinen Teil verbindliche Vorabrede (*quasi conlocutione et convenencia*).

¹⁴⁴ Vgl. v. Amira³ 226. Die verschiedensten Anwendungsfälle bei Val de Lièvre Launegild u. Wadia 16—43.

¹⁴⁵ Das Lohngeld konnte auch in Diensten bestehen. Vgl. Val de Lièvre 8f.

¹⁴⁶ Vgl. Heusler 1, 80ff. 2, 253ff. Zeumer, N. Arch. 24, 581. Vgl. übrigens auch Val de Lièvre 54ff. und Gierke 353ff. v. Amira hält an seiner, der unserigen sehr nahe kommenden Auffassung (Gabe mit Auflage) fest, indem der Empfänger des Handgeldes durch dessen Annahme zur Erfüllung der Auflage verpflichtet worden sei. Aber für den urkundlich sehr häufigen Fall, daß er seine Willenserklärung schon vor Empfang des Handgeldes abgegeben hätte, würde man doch kaum von einer Auflage sprechen können, während die Auffassung des Handgeldes als Lohngeld auch diesen Fall decken würde. Nach Sohm R. d. Eheschl. 28ff., Stobbe ZRG. 13, 243 und Gierke Sch. u. Haft. 337ff. war die *arrha ganz*

Cod. Euricianus bestimmte, daß der Verkäufer nach Annahme eines Handgeldes dem Käufer für pünktliche Erfüllung hafte, während der letztere zurücktreten und sein Handgeld ohne Schaden zurückfordern konnte¹⁴⁷. Eine solche einseitige Bindung müßte mit dem Wesen eines Realvertrages unvereinbar erscheinen, da hier zwar für den Vorleistenden keine Leistungspflicht mehr besteht, wohl aber die Verpflichtung, die in vertragsmäßiger Weise erfolgende Gegenleistung anzunehmen und seine Vorleistung nicht vorher zurückzuziehen. Erst Chindasuinth führte hier für einen einzelnen Fall eine Neuerung ein, indem er L. Wis. 3, 1 c. 3 bestimmte, daß bei dem Abschluß einer Verlobung das Geben und Nehmen des Verlobungsringes beide Teile binden solle: *ut, cum inter eos, qui disponandi sunt, — — anulus arrarum nomine datus fuerit vel acceptus, quamvis scripture non intercurrent, nullatenus promissio violeatur*¹⁴⁸.

Zu einem reinen Formalvertrage hat sich der Arrhalvertrag erst gestaltet, nachdem das Verständnis für das Wesen des Wettvertrages und die Bedeutung der Wadia verloren gegangen war, so daß eine bloße Vorabrede (*convenientia*) zunächst für den Empfänger, bald aber auch für den Geber des Handgeldes bindend gemacht werden konnte¹⁴⁹.

oder doch in erster Reihe ein Mittel, um dem formlos abgeschlossenen Vertrage durch die symbolische Vorleistung der einen Partei den Charakter eines den Empfänger bindenden Realvertrages zu geben. Diese Auffassung steht und fällt mit der Frage, ob die fränkische Zeit überhaupt Realverträge mit bindender Wirkung gekannt hat. Eine vermittelnde, aber zu unbestimmte Stellung nimmt Hübner DPrR.² 446f. ein.

¹⁴⁷ Cod. Eur. 297: *Qui arras pro quacumque acceperit re, praetium cogatur implere quod placuit* (deutlicher L. Wis. 5, 4 c. 4: *id cogatur implere, quod placuit*). *Emptor vero, si non occurrerit ad diem constitutum, arras tantummodo recipiat quas dedit, et res definita non valeat*. Wesentlich verändert erscheint Eurichs Bestimmung in L. Baiuw. 16, 10: *Qui arras dederit pro quacumque re, pretium cogatur implere quod placuit emptori. Et si non accurrerit ad diem constitutum vel antea non rogaverit placitum amplioem, hoc neglexerit facere: tunc perdat arras, et pretium, quod debuit, inpleat*. Hier bezeichnet *pretium* nicht den Kaufgegenstand, sondern den Kaufpreis, und nicht der Verkäufer, der die arrha empfangen, sondern der Käufer, der sie gegeben hat, ist der Gebundene. Die *arrha* ist hier also kein Handgeld, sondern ein Pfand, und zwar ein solches, das bei Nichtleistung zur Strafe verfällt, ganz entsprechend dem Sprachgebrauche in L. Baiuw. 17, 3: *Si autem testis per aurem tractus fuerit de compositione finienda vel propter arras, qui donat quasi pro pignus quaecumque re, usque dum solvat debitum et pignus recipiat*. Zum Beweise, daß die arrha in dem von ihnen angenommenen Sinne auch dem altbairischen Recht bekannt gewesen sei, berufen Sohm 30 n. und Gierke 350 n. sich auf den Bachen (*baco*) in einer Freisinger Urkunde v. 808 (Bitterauf I, 242), aber schon Grimm RA.⁴ 2, 552 hat gefunden, daß es sich hier nicht um ein Lohngeld, sondern um einen Votiveber nach Art des *maialis sacrivus* oder *votivus* der L. Salica 2 handelte, auf den die ausgesöhnten Parteien zum Sühnegelübde ihre Hände legten.

¹⁴⁸ Auch Gierke 346f. 361 sieht in der Bestimmung Chindasuinths eine bewußte Neuerung und nimmt bei Cod. Eur. 297 (n. 147) nur eine einseitige Empfangshaftung an.

¹⁴⁹ Vgl. n. 143 am Schluß. Heusler 2, 254ff. v. Amira³ 226. Hübner a. a. O. 447f. Gierke 350f.

Der bedeutende Einfluß, den das römische Urkundenwesen auf das germanische Sachenrecht ausgeübt hat (S 305), trat auch bei den Schuldverträgen hervor. Die Langobarden verwendeten neben der Wadiation auch die von den Römern übernommene *cautio* und die im Anschluß an diese ausgebildete dispositive Urkunde (*carta*), durch deren Begebung der Aussteller dem Empfänger zur Einlösung verpflichtet wurde¹⁵⁰. Die Franken, Baiern und Alamannen haben diesen Gebrauch der *Carta* im Laufe der Zeit ebenfalls übernommen, wobei die Urkunde entweder unmittelbar als *Wadia* diente, oder mit angeheftetem Halm, der den Stab ersetzte, übergeben wurde¹⁵¹. Die bei der römischen *cautio* als Ersatz für die Verbalstipulation üblich gewordene Klausel *stipulatione interposita*, die durch Vermittlung rätischer Urkunden in den fränkischen Urkundenstil eingedrungen war, wurde jetzt vielfach durch die Klausel *stipulatione subnixa* verdrängt, die sich ursprünglich vielleicht auf den angehefteten Halm bezogen hatte, dann aber auf die Unterschrift der Urkunde gedeutet wurde¹⁵².

4. Familienrecht. Die Eheschließung¹⁵³ vollzog sich bei den Thü-

¹⁵⁰ Vgl. Brunner RG. d. Urk. 16. 62ff. 96ff. 147f.; Forsch. 629f. Franken Pfandrecht 241ff. Esmein a. a. O. 16ff. Stouff Formation des contrats par l'écriture, 1887, S. 36ff. Ed. Liutpr. 116. Die im Ed. Ratchis 5 erwähnte *stantia* scheint sich auf die durch *carta* eingegangenen Verbindlichkeiten zu beziehen. Vgl. dagegen Heusler 2, 239f.

¹⁵¹ Vgl. Form. Andec. 22. 25. 38. 60. Marc. 2, 25ff. (Zeumer 11f. 17. 25. 92f.). Loersch u. Schröder³ Nr. 13f. 21 (17f. 25). Brunner RG. d. Urk. 211. 229. 244ff. 260ff. Kohler Beitr. 1, 15 n. 1. Die Leistung erfolgte nur gegen Rückgabe der Urkunde oder Ausstellung eines Quitt- oder Todbriefes (*epistola evacuatoria*) an Stelle der verlorenen Urkunde (vgl. BGB. 371). Vgl. Brunner Grundz.⁶ 208f.; Forsch. 524ff. 538ff. 628f. R. Behrend Beitr. z. Lehre v. d. Quittung, Berl. Diss. 1896. MG. Form. 10. 96. 195. Siehe auch ebd. 93 Nr. 27.

¹⁵² Vgl. Brunner RG. d. Urk. 221ff. 229. Seuffert ZRG. 15, 115ff. Schröder, ebd. 17, 104; Hist. Z. 48, 507. Kohler Beiträge 1, 23 n. 2. Stouff, N. Rev. 11, 272f. 285. Ed. Liutpr. 15 wird die Wadiation selbst als *stipulatio* bezeichnet. Ebenso wird L. Rom. Raet. Chur. 24, 2 *stipula* für die *festuca* als Auflassungssymbol und *stipulatio* für die Auflassung verwendet.

¹⁵³ Vgl. S. 74ff. und die Literaturangaben daselbst n. 59. Kraut Vormundschaft 1, 298ff. 414. Gaupp R. u. Verf. d. alten Sachsen 137ff. 191f. Grimm RA. 417ff. Ficker Erbenf. 3, 393ff. 5, 36ff. 53ff. 228ff. Rive Vormundschaft 1, 92ff. 117ff. 238ff. Habicht Altdeutsche Verlobung 1879. Brunner Grundz.⁶ 222f.; Jen. Lit.-Zeit. 1876 S. 498ff. Walter RG. §§ 481—84. Wilda Strafrecht 799ff. Loening KR. 2, 577ff. Koenigswarter, Rev. de légis. 17, 394ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 114ff.; Diritto privato 1, 260ff. 269. Rietschel b. Hoops 1, 508ff. v. Schwerin DRG. 83f. Köstlin Muntgewalt u. Ehebewilligung nach lang. u. fränk. Recht, ZRG. 42, 78. Opet Zum Brautkauf nach altalamann. R. 1907 (Festgabe Hänel). Gierke Schuld u. Haftung 277. 359ff. Zeumer, N. Arch. 24, 576 bis 584. Peterka Das offene zum Schein Handeln im deutsch. R. des MA. (Beyerle Beitr. 7, 1) S. 9. Thévenin, N. Rev. de droit 1880 S. 459f. F. Andreae Oudnede:l. Burg. R. 2, 132ff.; Bijdragen 1, 65ff. Liebermann Ags. Glossar 362. 368. Hazeltine Zur G. der Eheschließung nach ags. R., 1905 (Festgabe Hübler 249ff.). Schmid Gesetze der Angelsachsen 561f. Osenbrüggen Strafrecht d. Langob. 84ff. Pertile Storia 3, 253f. 258. Dahn Westgot. Studien 114ff. London Quaestiones de hist. iur. familiae in lege Visigothorum (1875) 13ff. Lehmann

ringern, Sachsen, Angelsachsen, Friesen, Burgunden und Langobarden (unter Rothari) noch in der altgermanischen Form des Brautkaufes, vielfach muß aber die Sitte bestanden haben, daß der Vormund den erhaltenen Preis der Braut ganz oder teilweise in die Ehe mitgab, wodurch sich, je mehr die Geschlechtsvormundschaft an Gewicht verlor, die Auffassung Bahnbrach, daß der Vormund das Wittum überhaupt nicht für sich, sondern für die Braut bedinge, daß es dieser zukomme, weil sie den Willen des Bräutigams zu dem ihrigen machte¹⁵⁴. So wurde der Kaufpreis, ohne zunächst seine juristische Natur zu ändern und seine Notwendigkeit für jede vollgültige Ehe zu verlieren, zu einer vom Vormund ausbedungenen *dos* des Bräutigams an die Braut¹⁵⁵. Den Übergang erkennt man in den kasuistischen Bestimmungen der *Lex Burgundionum*¹⁵⁶, während die Rechte der Westgoten, Salier, Ribuarier, Alamannen, Baiern und seit Liutprand auch der Langobarden schon dem jüngeren Entwicklungsstand

Verlobung und Hochzeit n. nordgerm. Rechten 1882 (vgl. ZRG. 19, 227 ff.). v. Amira³ 178 ff.; Obl.-R. 1, 533 ff.; 2, 659 ff.; GGA. 1882 Nr. 51. Gothein Beiträge z. G. d. Familie im alam. u. fränk. Recht 1897. Vanderkindere Condition de la femme et le mariage à l'époque mérov., Publ. de l'Ac. roy. de Belgique 1885, 3, 15 S. 851 ff. Maynial Le mariage après les invasions, N. Revue 1898 S. 165 ff. Brandileone Il contratto di matrimonio 1898; Note al cap. 30. dell' editto di Liutprando, 1900. Bartsch Rechtsstellung der Frau als Gattin u. Mutter 1903. Gide-Esmein Etude sur la condition privée de la femme. Wolff Zur G. d. Witwenehe, MJÖG. 17, 369

¹⁵⁴ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 53. 71. Sohm Eheschl. 33.

¹⁵⁵ Über die Notwendigkeit dieser *dos* für jede vollkommene Ehe vgl. n. 230f. G. d. ehel. Güterr. 1, 53. 64f. 72. 80f. Daß die Umwandlung nicht schon durch die Beseitigung des Heiratszwanges herbeigeführt worden ist, zeigt Roth. 195. Liutpr. 12. 120. L. Burg. 100. Dagegen dürfte die *donatio ante nuptias* der Römer, die im spätrömischen Recht regelmäßig als *dos* bezeichnet wurde (n. 229) und eine wesentliche Voraussetzung jeder echten Ehe bildete, auf die Umwandlung nicht ohne Einfluß gewesen sein. Vgl. Brunner Fränk.-rom. *dos* (BSB. 1894. S. 552 ff.) M. Conrat, ZRG. rom. Abt. 23, 140. Ficker stellt die Umbildung des Kaufpreises zum Wittum überhaupt in Abrede und nimmt an, daß es von vornherein auch Stämme gegeben habe, die keinen Brautkauf kannten, vielmehr die Eheschließung als einen Selbstverkauf der Braut gegen Entrichtung des Wittums auffaßten. In diesem Sinne versteht er die taciteische, die fränkische und die westgotische *dos*.

¹⁵⁶ Vater oder Brüder der Braut erhielten den ganzen Wittemon und ihnen blieb überlassen, ob sie der Braut etwas abgeben wollten; jeder entferntere Verwandte mußte an die Braut und die Sippe je ein Drittel abtreten (vgl. zu n. 201). Witwen, die sich wieder verheirateten, bezogen, da sie unter keiner Geschlechtsvormundschaft standen, den zweiten Wittemon selbst (52, 3), mußten ihn aber an die Erben ihres ersten Mannes abtreten (42, 2. 69, 1). Vgl. zu S. 333. Im Fall einer dritten Ehe hatten die Erben des zweiten Mannes nichts zu beanspruchen (69, 2). Bei kinderlosem Tode seiner Ehefrau hatte der Mann (oder sein Erbe) nach älterem Brauch anscheinend das Recht gehabt, den von ihm gezahlten Wittemon zurückzufordern, was erst durch Gundobad aufgehoben wurde (14, 3) und von Brunner Geburt eines leb. Kindes 104 auf geschlechterrechtliche Auffassung der Ehe gedeutet wird. Vgl. n. 160: Unrichtig G. d. eh. Güterrechts 1, 44f. 191. L. Burg. 44, 2 handelt nicht vom Wittemon, sondern von der gesetzl. Unzuchtbuße.

angehören. Über das nordgermanische Recht läßt sich nichts Bestimmtes behaupten, da in den Quellen jede sichere Spur des alten Brautkaufes verwischt erscheint.

Der Kaufpreis hieß Wittum (*widem*), langobardisch *meta* oder Muntgeld (*mundium*), friesisch Muntschatz (*mundsket*), lateinische Bezeichnungen waren *pretium nuptiale*, *pretium emptionis*, *dos*¹⁵⁷. Die Höhe des Betrages stand zum Teil gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich fest, beruhte aber ursprünglich wohl allgemein auf freier Vereinbarung¹⁵⁸. Bei Wiederverheiratung einer Witwe oder deren Rückkauf zum Zweck der Rückkehr unter ihre angeborene Munt berechneten die Sachsen und Burgunden den vollen, die Langobarden nur den halben Betrag des vom ersten Mann Entrichteten¹⁵⁹.

Das Amt des Verlobers stand dem Vater, Bruder oder nächsten männlichen Schwertmagen der Braut, also dem Geschlechtsvormund, über unter einer gewissen Beteiligung der beiderseitigen Sippen, zu. Denn der eigentliche Zweck der germanischen Ehe war nicht die Lebensgemeinschaft der Ehegatten, sondern die Erzeugung von Kindern zur Förderung der Sippe¹⁶⁰. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe war, wenn sie noch unter Geschlechtsvormundschaft stand, der nächste Schwertmago des ersten Mannes, unter Mitwirkung ihrer Blutsfreunde, der Verlober; weigerte er sich, so traten die Verwandten der Frau an seine Stelle¹⁶¹. Solange der unter dem Einfluß der Kirche mehr und mehr abgeschaffte Heiratszwang bestand, war die Vermählung ein Kaufvertrag zwischen Verlober und Bräutigam, dessen Gegenstand die Braut oder vielmehr die Fülle der eherrlichen Rechte bildete. Wo die ausdrückliche Zustimmung der Braut

¹⁵⁷ Über ahd. *widemo*, *widem*, ags. *weotuma*, afrs. *witma*, *wetma*, burg. *witmon*, *wittemon* vgl. Wackernagel bei Binding Burg.-roman. Königreich 349. — *Meta* von *miete*, *Lohn*. Muntschatz zahlen hieß *mundium facere*. Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 26f. 41. Sohm R.- u. GV. 90.

¹⁵⁸ Vgl. Roth. 182. 191. 214. Liutpr. 89. L. Wisig. 3, 1 c. 5. Das gesetzliche Wittum betrug bei den Alamannen 40, den Burgunden 15 und 50 (diese für den Adel), den Angelsachsen 50 und 60, den Ribuariern 50, den Saliern 62½ (für Liten 30), den Sachsen (wohl für die Edlinge) 300 sol. Für den absoluten Charakter dieser Ansätze, da es sich ebenso wie beim Wergeld um unschätzbare Werte gehandelt habe, Sohm, ZRG. 5, 420f.; R. der Ehschl. 23. Wahrscheinlich hatten sie nur eine dispositive Bedeutung, so daß jene Beträge nur mangels anderweitiger Feststellung eintraten; die Muntbrüche richtete sich immer nach dem gesetzlichen Wittum.

¹⁵⁹ Vgl. Roth. 182. 183. L. Sax. 40. 43. Betreffs der Burgunden vgl. n. 156.

¹⁶⁰ Vgl. Brunner 1², 126; Geb. eines leb. Kindes 102ff. Daher traten die vollen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe vielfach erst mit der Geburt eines Kindes (oder nach Ablauf des ersten Ehejahres) ein; daher vielfach die Beschränkung des gewillkürten Rechts auf die kinderlose Ehe, während die bekindete Ehe schlechthin dem Gesetz unterlag („Kinderzeugen bricht Ehestiftung“). Im übrigen vgl. n. 156. 194. 197. 223ff. 235. 244.

¹⁶¹ L. Sax. 43. Roth. 182. Über das salische Recht vgl. S. 333. Über die Begünstigung der zweiten Ehe einer Witwe, im Gegensatz zu dem Recht der Urzeit, vgl. Brunner, BSB. 1894 S. 1292f. Wolff Zur G. d. Witwenhehe im altd. Recht, MJÖG. 17, 369ff.

verlangt wurde, trat diese bis zu einem gewissen Grade als dritte Vertragspartei hinzu.

Die ursprüngliche Verbindung der Verlobung und Trauung zu einem einheitlichen Rechtsakt, nach dem Vorbild des Barkaufes, bestand nicht mehr. Schon das Edikt des Rothari, das noch den vollen Brautkauf festhielt¹⁶², unterschied die *sponsalia* oder *fabula firmata* von den *nuptiae* (*dies traditionis nuptiarum, traditio*). Die zuverlässigste Auskunft über die Spaltung des einheitlichen Eheschließungsaktes in die Akte der Verlobung (Vermählung) und Trauung gewähren die langobardischen Rechtsquellen, zumal da sie sich gleichmäßig auf die beiden Entwicklungsstadien der Meta (als *pretium puellae* und als *dos*) beziehen¹⁶³. Zur Verlobung gehörte zunächst die Vereinbarung über die Meta und die Einwilligung der Braut, wofern sie nicht Tochter oder Schwester des Verlobers war¹⁶⁴. Die Hauptverhandlung bezog sich auf die Zahlung der Meta und die Trauung. Solange die Meta noch Kaufpreis war, wurde sie sofort bei der Verlobung ganz oder abschlagsweise von dem Bräutigam an den Verlober bezahlt¹⁶⁵; später wurde sie bei der Verlobung nur verwettet¹⁶⁶. Nach der Zahlung oder Verwettung der Meta hatte der Verlober die Braut mit Waffen oder Stab, Mantel und Handschuh dem Bräutigam zu übergeben, empfing sie aber sofort in derselben Weise wieder von ihm zurück, also Scheintrauung und Rücktrauung¹⁶⁷. Darauf ein wechselseitiger Wettvertrag, indem der Verlober für die Trauung, der Bräutigam für die Annahme der Braut

¹⁶² Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 28 ff.

¹⁶³ Außer den Bestimmungen des Edikts ist namentlich zu verweisen auf eine von Brunner herangezogene Urkunde von 966, Loersch u. Schröder³ Nr. 73 (78), auf Formel und Expositio zu Lib. Pap. Rothari 182, Formel zu Lib. Pap. Roth. 195 (MG. Leg. 4, 341) und eine Verlobungs- und Trauungsformel des Cartul. Lang. 16 (ebd. 599), die sich zwar auf die Wiederverheiratung einer salischen Witwe bezieht (vgl. n. 167), aber in Italien entstanden ist und in ihrem hier in Betracht kommenden Inhalt italienischen Gebräuchen entspricht. Der Einfluß des langobardischen Rechts auf die Angehörigen anderer Nationen zeigte sich auch bei den Ehen mit Römerinnen. Vgl. MG. Leg. 4, 650.

¹⁶⁴ Vgl. Roth. 178. 190—92. 195. Liutpr. 12. 120.

¹⁶⁵ Daß der Bräutigam vor der Trauung Zahlung leistete, das *mundium facere* also die Vorleistung war, folgt aus Roth. 179. 180. 182. 183. 215; daß mindestens eine Abschlagszahlung und Verwettung des Restes schon bei der Verlobung erfolgte, aus Roth. 178 (*potestatem habeat pater aut frater — — —, distringere fideiussorem, quatinus adimpleat metam illam, quae in die sponsaliorum promisit*). Vgl. Sohm Eheschl. 27.

¹⁶⁶ Liutpr. 117. Mit der Meta zugleich wurde die Morgengabe versprochen.

¹⁶⁷ Vgl. Loersch u. Schröder³ Nr. 73 (78) v. J. 966: *presens per baculum ipse P. ipsa filia sua mihi legitimam uxorem tradidit — — — et per ipsum eadem baculum ipsius P. recommandavi ipsa filia sua usque in dictum constitutum*. Lib. Pap. Roth. 182 Formel: *Per istam spatum et istum wantonem sponso tibi M. meam filiam. Et accipe tu eam sponsario nomine, et commenda eam ei usque ad terminum talem*. Cart. Lang. 16: *Tunc gladius cum clamide et cirotheca tenebitur a Seneca, et orator dicat: „per illum gladium et clamidem sponsa Fabio Semproniam tuam repariam, que est ex genere Francorum.“ Quod cum Seneca firmaverit, tunc orator ad Fabium accipientem eundum gladium cum clamide dicat et: „o Fabio, tu per eundem gladium et clamidem commenda eam sibi, donec fuit inter te et illum conventio“.*

Bürgen setzte¹⁶⁸. Die Verlobung enthielt demnach alles, was zum Eheschließungsakt gehörte, nur daß die Barleistung hinsichtlich der Trauung und später auch hinsichtlich der Meta gestundet und einstweilen durch den Formalvertrag ersetzt wurde. Die Trauung bestand aus der Übergabe der Braut. (*traditio per manum dexteram*) durch den Verlober und ihrer Annahme (*tollere, accipere*) durch den Bräutigam¹⁶⁹. War die Meta noch nicht voll eingezahlt worden, so mußte dies jetzt, vor der Trauung, geschehen; seit die Meta zur dos geworden war, wurde die Zahlung durch die Übergabe der Verschreibung (*traditio cartae*) an die Braut ersetzt. Für die Trauung erhielt der Verlober, dem Entgeltlichkeitsprinzip entsprechend, ein besonderes Lohngeld (*arrha, mundium*)¹⁷⁰, ebenso hatte der Bräutigam den bei der Trauung anwesenden Freunden der Braut für Zustimmung der Sippe eine Gabe (*exenium*) zu reichen¹⁷¹.

Das aus den langobardischen Quellen gewonnene Bild muß in seinen Hauptzügen gemeingermanisch gewesen sein. Dies gilt nicht bloß von dem allen Volksrechten und den nordischen Rechten bekannten Dualismus der Verlobung (ags. *bewedding*, an. *faestning, firmatio, fabula firmata*) und Trauung (ags. aschwed. *gifta*, an. *giptarord*), sondern auch von Einzelheiten. Die Verwettung der Verlobung ist für die Südgermanen durch das angelsächsische und alamannische Recht bezeugt¹⁷². Dem Lohngeld für die Trauung entsprach die schwedische *vingicef* (Freundesgabe), viel-

¹⁶⁸ Bürgen des Verlobers: Roth. 190—92, des Bräutigams ebd. 178. Lib. Pap. Roth. 182, expositio § 1: *Andrea, da wadium Martino, quod filiam tuam ei trades uxorem et eam sub mundio cum rebus ad eam pertinentibus mittes; et tu da wadium, quod tu eam accipies; et si quis nostrum se subtraxerit, componat pars parti fidem servanti penam auri libras 100.* Ähnlich Formel zu Roth. 195.

¹⁶⁹ Vgl. Roth. 178f. 182f. Cart. Lang. 16: *et post tradantur cartule donationis et dotis, vel scripte ibi legantur, et post Seneca det coniugem Semproniam Fabio et Fabius Semproniae cartas.* Lib. Pap. Roth. 182, expositio § 1: *Antifacti et morgincaph cartule lecte sponse a sponso tradantur. Tunc pater, qui mundoaldus est, per manum dexteram tradet eam marito.*

¹⁷⁰ Loersch u. Schröder³ Nr. 90 (94): *tunc Martinus patri mulieris launehil exolvat.* Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 38ff. Val de Lièvre Launegild 18ff. Sohm Eheschl. 28ff. So auch schon bei der Verlobung für die Scheintrauung, vgl. Urk. v. 966 (n. 167): *arre a me recepi[t] pro ipsa filia sua solidum aureum,* und die Berichtigung bei Gierke a. a. O. 362 n. 112.

¹⁷¹ Vgl. n. 174. Roth. 184. Die der Braut von den Freunden überreichten Gaben erheischen ein besonderes Lohngeld, bei dessen Ausbleiben der Mann zur Rückgabe verpflichtet war (vgl. S. 325).

¹⁷² Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 49ff. Æthelberth 83. Ine 31. Ælfréd 18, 1—3. Poenitentiale Theodori 2 c. 12. 34 (Wasserschleben Bußordnungen 216). Angelsächsische Verlobung (Liebermann 442). Eine schwäbische Trauungsformel aus dem 12. Jh. (Müllenhoff u. Scherer Denkmäler, auch G. d. eh. Güterr. 2, 1 S. 71) knüpft an die sieben „Wetten“ der Verlobung die Trauung, bei der (wie bei den Langobarden) mit der Braut auch Mantel, Hut und Schwert übergeben werden. Über die Waffenreichung vgl. S. 75. Sohm Eheschl. 65ff. Friedberg Eheschl. 26f. Grimm RA. 431.

leicht auch die norwegische *festargicef* (Verlöbnißgabe)¹⁷³, ferner die salische Verlobergebühre (*arra, arrha*) von 1 sol. 1 den¹⁷⁴. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe war nach salischem Recht eine zwiespältige Gebühr zu entrichten, eine um 2 sol. erhöhte Verlöbnißgabe, der *reipus* (Ringgeld), und für die Erben des ersten Mannes eine Entschädigung (*achasius*) in 10% des von ihm gegebenen Wittums (*dos*), das der Witwe im übrigen ganz oder zum größeren Teil in die zweite Ehe folgte¹⁷⁵. Den *achasius* zahlte die Witwe an die Erben ihres ersten Mannes (subsidiär an den König); dagegen hatte Chlodovech das Verloberrecht und damit auch das Recht auf den *reipus* auf die männlichen Verwandten beschränkt, die nicht Erben des Mannes waren, also in erster Reihe auf die Verwandten von der Spindelseite, weil man ihnen eine größere Unparteilichkeit bei Erteilung der Ehebewilligung für die Witwe zutrauen mochte¹⁷⁶. Ergänzend trat auch hier das Recht des Königs ein¹⁷⁷. Das Recht des *reipus* und *achasius* kam früh außer Übung und war im neunten Jahrhundert bereits veraltet¹⁷⁸.

Über die rechtliche Natur der Verlobung und Trauung¹⁷⁹ hat sich ein ziemlich unfruchtbarer Streit entsponnen, bei dem bald die Verlobung, bald die Trauung nicht zu ihrem vollen Rechte kommt¹⁸⁰. Allerdings

¹⁷³ Vgl. Lehmann a. a. O. 67ff. 71ff. v. Amira Obl.-R. 1, 509. 522ff. 2, 348; GGA. 1882 S. 1609f.

¹⁷⁴ Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 55f. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 96 Nr. 86 (um 904). Eine dem langobardischen *exenium* (S. 332) entsprechende Gabe an die Freunde bei Ficker a. a. O. 3, 399.

¹⁷⁵ Vgl. L. Sal. 78 (44) und l. sal. Kap. c. 7 (Behrend² 133). Über den *reipus* hat erst Brunner Zur Lex Salica tit. 44 De *reipus*, BSB. 1894 S. 1289ff., Aufschluß gebracht, über den *achasius* schon Rive Vormundsch. 1, 279f. Vgl. n. 156. Sohm Eheschl. 64 n. Brunner a. a. O. 1296. Im übrigen vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 56ff. und dort angeführte ältere Literatur. v. Amira Erbenf. 30ff. Dargun Mutterrecht 141ff. Weinhold Deutsche Frauen² 2, 42; ZDA. 7, 539ff. Heusler 2, 307. Sohm Eheschl. 63f. Lamprecht WL. 1, 32ff. Ficker Erbenfolge 1, 511f. 3, 361f. 467. 525—38. Del Vecchio Seconde nozze (1885) 85ff. Glasson 3, 29. Gothein (n. 153) 22ff. Wolff (n. 161) 371.

¹⁷⁶ Brunner (n. 175) 1294 macht auf ein Gesetz Valentinians von 371 in der L. Rom. Wis. aufmerksam, das als Vorbild gedient haben könnte.

¹⁷⁷ Darauf verzichtete Ed. Chilp. 2. Vgl. Brunner (n. 175) 1290.

¹⁷⁸ Vgl. sal. Kap. v. 820 c. 8 (MG. Cap. 1, 293). Die wiederholt angezogene Formel des Cart. Lang. 16 (*Qualiter vidua Salicha desponsetur*) enthält eine doktrinaire Ausführung zu L. Sal. 78 (44), ohne dem wirklichen Rechtsleben entnommene Grundlage. Vgl. Brunner 1290f.

¹⁷⁹ Daß die Trauung erst durch Vollziehung des Beilagers zum vollen Abschluß gelangte, ja daß ursprünglich wohl unmittelbar die Übergabe der Braut in das Ehebett erfolgen mußte, lernen wir erst aus den nordischen Rechten und den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, sowie aus dem kanonischen Recht. Vgl. S. 76. ZRG. 19, 230. Meurer, Z. f. Kirchenrecht 21, 232ff.

¹⁸⁰ Zu großes Gewicht auf die Verlobung legt Sohm Eheschl. 75ff.; Trauung u. Verlobung 1ff. Andererseits wird die Verlobung gegenüber der Trauung unterschätzt von Friedberg Verlobung u. Trauung 21 und Stobbe Privatr. 4, 16. Die richtige Auffassung bei Brunner, E. Loening, Heusler, v. Amira, G. Meyer (Jen. Lit.-Z. 1876 S. 501f.), neuerdings auch Sohm, Straßburg. Festgabe f. Thöl 84. 98 n. Stobbe 4³, 18.

umfaßte die langobardische Verlobung schon alles Wesentliche des Eheschließungsaktes, aber alles noch unfertig, das Wittum gestundet, die Trauung nur als Scheintrauung, ihre Vollziehung ebenfalls aufgeschoben, beides nur durch Wettbürgen sichergestellt. So konnte die Verlobung zunächst nur obligatorische Wirkung haben, und gegen den Wettschuldner gab es kein unmittelbares Rechtsmittel. Der Vormund war dem Bräutigam zur Vollziehung der Trauung, der Bräutigam dem Vormund zur Heimführung der Braut verpflichtet¹⁸¹. Aber wer sich ohne gesetzlichen Grund dieser Pflicht entzog, wurde bloß bußfällig wegen Verlöbnißbruches¹⁸², der Vertrag war damit aufgehoben, eine Klage auf Erfüllung gab es nicht. Nur die Braut, da sie nicht eigentliche Vertragspartei war (abgesehen von dem Ausnahmefall der sich selbst verlobenden Witwe), konnte sich nicht einseitig zurückziehen, sie war dem Bräutigam Treue schuldig und wurde nach verschiedenen Rechten im Falle geschlechtlichen Umganges mit Dritten gleich einer Ehebrecherin bestraft¹⁸³. Wurde sie mit oder ohne ihren Willen durch einen Dritten entführt oder vorenthalten, so hatte der Bräutigam wie der Vormund eine Klage gegen diesen; war der Vormund aber im Einverständnis, so hatte der Bräutigam nur einen Anspruch gegen ihn wegen Verlöbnißbruches. Die Verlobung hatte demnach nur eine Wirkung unter den Vertragsparteien und gegenüber der Braut, aber nicht gegen Dritte.

Gleichwohl bedeutete die Verlobung mehr als einen obligatorischen Akt. Zum Abschluß gelangte die Ehe zwar erst durch die Trauung¹⁸⁴, die kein bloßer Vollzugsakt (wie das Beilager), sondern ein solennes Rechtsgeschäft war, aber die Trauung wirkte nur unter der Voraussetzung der vorausgegangenen Verlobung. Sollte eine geschlechtliche Verbindung ohne Verlobung zu einer wahren Ehe umgestaltet werden, so war die Verlobung nachzuholen¹⁸⁵. Solange dies unterblieb, hatte der Vormund, und, wenn die Entführte anderweitig verlobt war, auch der Bräutigam das Rückforderungsrecht. Dem Manne stand ein Muntrecht weder über seine Bettgenossin, noch über die mit ihr erzeugten Kinder zu, es verblieb vielmehr ihrem Vormund, dem es durch keine ohne seine Mitwirkung eingegangene Verbindung entzogen werden konnte¹⁸⁶. Gleichwohl wurden derartige

¹⁸¹ Vgl. Prokop Bell. Gall. 4, 20. Greg. Tur. Hist. Franc. 3, 27, 6, 34. Eine Bestimmung des Cod. Theod. III. 5, 4f., wonach die Eheschließung der Verlobung spätestens binnen zwei Jahren nachfolgen sollte, scheint in den Cod. Euric. und so in die L. Wis. 3, 1 c. 4 und Roth. 178 (vgl. Liutpr. 119) Aufnahme gefunden zu haben. Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 583f. Siehe auch c. 2 C. de sponsalibus 5, 1.

¹⁸² Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 12ff. R. Loening Vertragsbruch 142ff. In der Regel bestand die Buße für den Bräutigam im Verlust des Wittums, für den Vormund in der Rückerstattung des Wittums mit poena dupli.

¹⁸³ Vgl. Roth. 179. L. Burg. 52, 3. L. Wis. 3, 1 c. 2.

¹⁸⁴ Vgl. Roth. 183: *aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem* (Überschrift: *De traditione puellae aut mulieris*).

¹⁸⁵ Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 8f. Rozière Recueil Nr. 130. 241ff. 261.

¹⁸⁶ Vgl. Roth. 188. G. d. eh. Güterr. 1, 10.

Verbindungen, wenn sie auf eine dauernde Lebensgemeinschaft gerichtet waren, nach verschiedenen Stammesrechten, die darin wohl einen Rest der in der Urzeit neben der Muntehe anerkannten Raubehe bewahrt hatten, nicht als eine unregelmäßige Geschlechtsgemeinschaft, sondern als eine Kebs- oder Friedelehe (span. *barraganía*) behandelt, die den Gatten gegen einander die gleichen Pflichten wie eine volle Ehe auferlegte, auch im Verhältnis zu Dritten, mit Ausnahme des Muntwalts der Frau, denselben Schutz wie eine wahre Ehe genoß und den Kindern gewisse erbrechtliche und verwandtschaftliche Ansprüche auch gegen den Vater und die väterliche Sippe gewährte¹⁸⁷. Die Kebs- oder Friedelehe ist als die unmittelbare Vorgängerin der späteren morganatischen Ehe, bei der die Frau zwar kein Wittum, aber doch eine Morgengabe (*morganatica*) erhielt, zu betrachten¹⁸⁸.

Eine Kebs- oder Friedelehe war es, wenn ein Freier sich seine Sklavin als Gattin beigesellte, ein Verhältnis, das von seiner Seite jederzeit willkürlich gelöst werden konnte; nahm eine freie Frau einen Unfreien zur Ehe, so fiel sie ihrem Sippegericht, das sie selbst mit dem Tode bestrafen konnte¹⁸⁹. Dagegen war es Freien, Männern wie Frauen, gestattet, eine vollwirksame Ehe mit fremden Unfreien zu schließen, wenn ihre Sippe und der Herr damit einverstanden waren. Eine solche Ehe hatte für den freien Teil den Übergang in die Unfreiheit zur Folge, wenn ihm nicht, was bei Ehen mit Fiskalinen und Gotteshausleuten die Regel war, durch Vertrag (*epistola conculcatoria*) die Freiheit zugesichert wurde¹⁹⁰. Seit dem 7. Jahrhundert wurde bei Ehen mit Fiskalinen die Freiheit des andern Teiles nicht mehr beeinträchtigt, dagegen folgten die Kinder der ärgeren Hand. Ehen zwischen Unfreien waren, wenn der Herr sie genehmigt hatte, wirkliche Ehen, konnten aber durch Veräußerung des einen Ehegatten seitens des Herrn jederzeit gelöst werden.

Bei Heiraten zwischen Hörigen und Unfreien galten entsprechende Grundsätze, im wesentlichen auch zwischen Freien und Hörigen. Dagegen bestand ein Ehehindernis der Standesverschiedenheit zwischen Freien und Edelingen nicht, nur die Sachsen, bei denen der Adel überhaupt in einer sonst unbekanntem Weise über die Freien emporragte, machten eine Ausnahme¹⁹¹.

Das Ehehindernis der Verwandtschaft und das nur sehr allmählich zur Anerkennung gelangte der Schwägerschaft hat sich so vorwiegend unter

¹⁸⁷ Vgl. S. 76f. 350. Ficker Erbenf. 3, 409ff. Dargun a. a. O. 23ff. Rosin (n. 195) 48ff. Dahn Bausteine 6, 164f. Weinhold Deutsche Frauen 2², 15ff.

¹⁸⁸ Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 112. 2, 1 S. 32. 50, Ficker Forsch. z. RG. Italiens 4, 39 Nr. 29 (976). Lang Reg. rer. Boic. 4, 495 (1291). Schmeller WB.² 2, 616.

¹⁸⁹ Vgl. Koehne Geschlechtsverbindungen der Unfreien (Gierke U. 22). Zeumer, N. Arch. 24, 592f.

¹⁹⁰ Vgl. n. 242. Für einen solchen Fall gewährte L. Alam. 17, 2 der freien Ehefrau eines Gotteshausmannes innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Ehe ein einseitiges Scheidungsrecht, um sich der Zumutung unfreier Dienste zu entziehen; die Kinder blieben unfrei. Vgl. Gothein (n. 153) 12f.

¹⁹¹ Vgl. Waitz 1³, 194.

dem Einfluß der Kirche ausgebildet, daß von einer näheren Erörterung hier abgesehen werden kann¹⁹².

Das Recht der Ehescheidung¹⁹³ hatte einseitig nur der Mann. Erlaubt war die Verstoßung der Frau zwar nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen¹⁹⁴, aber selbst die unerlaubte Scheidung löste das Eheband, wenn sie auch die Sippe der Frau zur Fehde berechnigte oder mit Bußpflicht und anderen vermögensrechtlichen Nachteilen für den Mann verbunden war. Die Frau erhielt erst allmählich unter dem Einfluß des römischen Rechts die Befugnis, sich unter bestimmten Voraussetzungen von dem Manne loszusagen. Der Normalfall der Ehescheidung war die Trennung der Ehegatten durch Übereinkunft. Die Wiederverheiratung Geschiedener wurde anfangs von der Kirche bekämpft; später hat diese den Widerstand gegen das weltliche Recht aufgegeben, in der karolingischen Zeit ihn aber wieder aufgenommen.

Das eheliche Güterrecht¹⁹⁵ beruhte im allgemeinen auf dem Güter-

¹⁹² Vgl. § 31 n. 83. Loening KR. 2, 546ff. 549ff. Weinhold Deutsche Frauen² 1, 359ff. Dargun Mutterrecht 151f. Brunner, BSB. 1894 S. 1296.

¹⁹³ Vgl. n. 190. Loening 2, 612ff. Weinhold² 2, 43ff. Heusler 2, 291f. G. d. eh. Güterr. 174ff. Brunner 1², 101; Geburt eines leb. Kindes 105ff.: Grundz.⁶ 224. Ficker Erbenf. 5, 51ff. Zeumer, N. Arch. 24, 619ff. Geffcken Zur G. d. Ehescheidung vor Gratian 1894. Rietschel bei Hoops 1, 507. Liebermann Ags. Gl. 367. Durch Verhängung der Friedlosigkeit über einen Ehegatten wurde die Ehe stets aufgelöst. Vgl. S. 84.

¹⁹⁴ Dazu gehörte auch die Unfruchtbarkeit der Frau. Vgl. zu S. 330. Brunner a. a. O. (n. 193) 106. Grimm RA. 454.

¹⁹⁵ Vgl. Schröder G. d. ehel. Güterrechts I. 1863; De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas, Berl. Diss. 1861; Hist. Z. 31, 289ff. Grimm RA. 440ff. v. Amira³ 181ff. Olivecrona Om makars giftorätt i bo⁴ 1876 (auch Revue de droit franç. 1865). Young Essays in anglosaxon law 172ff. Sandhaas Fränk. ehel. Güterrecht 1866 S. 45—122. Huber Hist. Grundl. d. ehel. Güterr. d. Berner Handfeste 1884 S. 15ff.; G. d. schweiz. Priv.-R. 349ff. Ginoulhiac Histoire du régime dotal et de la communauté en France. 1842. Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmes 1843. Koenigswarter Études historiques sur le droit français, Revue de législation 17, 393; Hist. de l'organisation de la famille en France 1851. Pardessus Loi Salique, Diss. 13. Kraut Vormundschaft 1, 171ff. 298ff. 414f. 2, 328ff. Rive G. d. deutsch. Vormundschaft 1, 124ff. 264ff. Gaupp R. u. Verf. d. alt. Sachsen 170—190. Lefèvre Le droit des gens mariés 1906 (vgl. Meynial, N. Revue, 30, 543ff.). Viollet Hist. du droit civil français² 493ff. Beseler Erbverträge 1, 197ff. Hübner DPrR.² 548ff. Heusler 2, 292ff. Stobbe DPrR. 4, 67ff. (4³, 78ff.). v. Schwerin DRG. 86ff. F. Andreae Oudnederl. Burgerl. Recht 2, 164ff.; Bijdragen tot de nederl. Rechtsgeschiedenis 2, 41ff. Rietschel bei Hoops 1, 502ff.; Pertile Storia 3², 312ff. Dahn Westgot. Studien 116f. 123ff. Weinhold a. a. O. 2, 28ff. Rimasson Essai historique sur la législation du douaire dans le droit germanique, Revue de législation 1870. Adler Ehel. Güterrecht u. Absichtungsrecht n. d. bair. Rechtsqu. 1893. Brunner Grundz.⁶ 225ff.; Reipus (n. 175): Geburt eines Kindes (S. 296); Fränkisch-rom. dos, BSB. 1894 S. 545ff. Gothein a. a. O. (n. 153) 31ff. Ficker Erbenf. 3, 343. 347—80. 4, 292ff. 444ff. 471ff. 5, 35—60. Bartsch a. a. O. (n. 153). Brandileone Studi preliminari sullo svolgimento storico dei rapporti patrimoniali fra conjugi in Italia 1901, Arch. Giurid. 67, 2. Rosin Veräußerungsgeschäfte d. Frauen n. lang. R. (Gierke U. 8). Ciccaglione Origine e sviluppo della comunione dei beni fra conjugi in Sicilia 1906. Caillemer L'origine du douaire des enfants (Studi

stand der Verwaltungsgemeinschaft, indem der Mann als Muntherr das Vermögen der Frau in Besitz nahm, um es gemeinschaftlich mit dem seinigen für die Zwecke der Ehe zu verwalten¹⁹⁶. Es fand weder eine Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens zu einer einheitlichen Masse statt, wie bei der späteren allgemeinen Gütergemeinschaft, noch ein Übergang des Frauengutes in das Eigentum des Mannes, wie in der altrömischen Ehe mit manus, vielmehr blieb die ursprüngliche Zuständigkeit der Güter gewahrt und nach Auflösung der Ehe gingen die beiderseitigen Vermögensmassen wieder auseinander¹⁹⁷; nur hatte die Frau bei einigen Stämmen einen Bruchteil von dem Vermögen des Mannes oder von der ehelichen Errungenschaft, die sonst als Eigentum des Mannes galt, zu beanspruchen, während anderseits bei den Langobarden dem Manne das Alleinerbrecht gegen seine Frau zustand.

Das Vermögen der Frau setzte sich aus ihrem eingebrachten Gute und dem, was sie von dem Manne erhielt, zusammen.

in onore de Scialoja 1904); Quelques observations sur l'hist. du douaire des enfants (Melanges Appleton. Lyon 1903.) Neubecker Mitgift in rechtsvergl. Darstellung 1909. Mar. Weber Ehefrau u. Mutter i. d. Rechtsentwicklung 1907. Mayer-Homberg (S. 296) 301ff. v. Halban (S. 296) 3, 314. Liebermann Ags. Gl. 365f. 588. 739.

¹⁹⁶ Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 126. L. Burg. 100: *Quaecumque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, iubemus, ut maritus ipse facultatem ipsius mulieris, sicut in ea habet potestatem, ita et de omnes res suas habeat*. Die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft“ bedeutet die objektive Gemeinschaft der Verwaltung, nicht, wie die Gegner dieses Ausdruckes annehmen, subjektiv gemeinschaftliche Verwaltung. Die Gemeinschaft der Verwaltung bildet einen logischen Gegensatz zu der jedes Sondergut aufhebenden Gemeinschaft der Güter. Vgl. ZRG. 10, 448.

¹⁹⁷ Während in dieser Beziehung früher allgemeine Übereinstimmung herrschte, hat Huber in seiner sonst so verdienstvollen Schrift (n. 195) und G. d. Schweiz. Privatr. 351 n. eine abweichende Auffassung entwickelt, der sich Heusler und, für die älteste Zeit, im wesentlichen auch v. Amira anschließt. Hiernach soll das Vermögen der Frau mit Ausnahme der Gerade in das ausschließlich dem Manne unterstellte Hausvermögen aufgegangen und insoweit Eigentum des Mannes geworden sein. Schon die zugestandene Ausnahme enthält die Widerlegung, denn da das eingebrachte Vermögen der Frau, so lange sie noch keinen Grundbesitz haben konnte, regelmäßig nur aus Geradesachen bestand, so folgt aus der vermeintlichen Ausnahme, daß sie Eigentümerin ihres Vermögens blieb. Die positive Begründung stützt sich besonders auf Lex Burg. 14, 4: *Similiter quod mulier ad maritum veniens erogaverit, defuncto sine filiis marito mulier aut parentes mulieris non requirant*; die Stelle handelt aber nicht von dem Eingebrachten schlechthin, sondern, da erogare „aufwenden“, „ausgeben“ bedeutet, von dem aus dem Eingebrachten, der Frau Aufgewendeten, das nach einem erst durch das vorliegende Gesetz aufgehobenen älteren Brauche bei kinderlosem Tode des Mannes von seinen Erben ersetzt werden mußte, während in Zukunft nur das noch Vorhandene zurückgegeben werden sollte. Vgl. n. 156. Brunner Geburt eines Kindes 104. L. Burg. 51, 3. L. Alam. 54, 1 (n. 245). L. Rib. 37, 3 (n. 251). Widerlegt wird die Hausvermögenstheorie außerdem durch L. Burg. 14, 1. 74, 1 (n. 210), 96 (n. 252). Im schärfsten Gegensatz zu dieser Theorie läßt Ficker a. a. O. 4, 302ff. das germanische eheliche Güterrecht von völliger Gütertrennung ausgehen und hält auch die Nutznießung des Mannes am Frauengut erst für eine Fortbildung.

Die Aussteuer, die der Braut von ihrem Vormund bei der Trauung mitgegeben zu werden pflegte¹⁹⁸, bestand ursprünglich nur aus Hausratsgegenständen und dem Frauengeräte, d. h. der fraulichen Ausrüstung an Kleidung und Schmuck. Der späteren sächsischen Bezeichnung *rade*, *gerade* entsprach thüringisch *rhedo*, burgundisch *malahereda*, vielleicht auch ein alamannisches *heredi*¹⁹⁹, während die Langobarden dafür den Ausdruck *scherfa*, *scerfa*, der überhaupt bewegliche Sachen bedeutete, verwendeten²⁰⁰. Als lateinische Bezeichnung begegnet *ornamenta (muliebria, matronalia)*. Ob die aus dem Sachsenspiegel bekannte Behandlung der Gerade als wandelbarer Vermögensbegriff, wobei nur auf die Natur, nicht aber auf die Herkunft der einzelnen Gegenstände gesehen wurde, noch in die Zeit der Volksrechte zurückreicht, muß dahingestellt bleiben. Bei den Burgunden hatte der Muntwalt, wofern er nicht der Vater oder Bruder der Braut war, die gesetzliche Verpflichtung, ein Drittel des vom Bräutigam empfangenen Wittums auf die *malahereda* zu verwenden²⁰¹. Mit dem Charakter einer im wesentlichen freiwilligen Gabe mag es zusammenhängen, wenn die Gerade nicht als Erbabfindung behandelt, sondern der Empfängerin bei der Beerbung des Muntwalts als Voraus belassen wurde²⁰². Auch das gehörte zum Wesen der Gerade, daß sie der Munt des Mannes nicht mit der gleichen Strenge wie das übrige Eingebachte unterworfen sein konnte²⁰³. Beim Tode der Frau vererbte sich die Gerade vielfach, wie bei den Sachsen noch im Mittelalter, mit Ausschluß der Söhne auf die Töchter und, wenn diese fehlten, auf die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite²⁰⁴, während umgekehrt die Kriegsrüstung (das Heergeräte, Heergewäte) des Mannes den Söhnen

¹⁹⁸ Vgl. G. d. eh. Gütterr. 1, 116ff. 127. 144. 173. 175f. Ficker 3, 343f.

¹⁹⁹ L. Angl. et Wer. 38: *ornamenta muliebria quod rhedo dicunt*. L. Burg. 86: *De malahereda*. L. Alam. 54: *quidquid de sede paternica* (Variante: *de heredi paternicam*) *secum adtulit*. Grimm RA. 567 verweist auf *rát* = *supellex*, Wackernagel Kl. Schriften 3, 357. 362 (bei Binding Burg.-rom. Königr. 351. 356), auf an. *reida* Zurichtung (ahd. *raita*, fränk. *raida*), so daß *malahereda* Vermählungszurüstung wäre. Vgl. Grimm DWB. 4, 1^b, Sp. 3554. Homeyer Über die Heimat, Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 52 n. v. Martitz Ehel. Gütterr. d. Sachsensp. 96.

²⁰⁰ Vgl. G. d. eh. Gütterr. 1, 117. Lupo Cod. dipl. Berg. 1, 529: *Mobilibus vero rebus meis, h. e. scherpha mea, aurum et argentum, simul et vestes et cavalli*.

²⁰¹ Vgl. n. 156. L. Burg. 66. 86, 2.

²⁰² L. Burg. 86, 1. Zweites sal. Kapitular c. 2 (Behrend² S. 138). Form. Marc. 2, 10. L. Rib. 59, 9. Sohm R.- u. GV. 345.

²⁰³ Vgl. G. d. ehel. Gütterr. 1, 127. Die Königinnen Radegundis und Fredegundis verfügten einseitig über ihre Kleider und Schmucksachen. Ven. Fortun. Vita Radegund. c. 13 (MG. auct. ant. 4, 2, 41). Greg. Tur. Hist. Franc. 6, 45.

²⁰⁴ L. Burg. 51, 3, 5, 14, 6. L. Angl. et Wer. 32 (n. 212). Für das fränkische Recht vgl. Hof- u. Dienstrecht des Bisch. Burchard v. Worms c. 10 (11. Jh.) und wohl auch L. Cham. 42. Gaupp Lex Chamav. 81f. Die entgegenstehende Auslegung von v. Amira² Erbenf. 44 ist unwahrscheinlich.

oder dem nächsten Schwertmagen vorbehalten blieb²⁰⁵. Hinsichtlich der Betten mit ihrem Zubehör scheint bei Alamannen, Franken und Sachsen eine gewisse Gütergemeinschaft bestanden zu haben, so daß der überlebende Ehegatte die *federwat* ganz oder zur Hälfte behielt²⁰⁶.

Bei den Langobarden ging, der entwickelteren Kulturstufe Italiens entsprechend, die Aussteuer schon im 7. Jahrhundert erheblich über den Begriff der Gerade hinaus. Die Aussteuer (*faderfio*)²⁰⁷, die außer der Gerade auch Geld und unbewegliche Sachen zum Gegenstand zu haben pflegte, galt als Erbabfindung und schloß entweder ganz von der Erbschaft aus oder mußte zur Ausgleichung gebracht werden; beim Tode der Frau folgte sie den gewöhnlichen Grundsätzen des Erbrechts²⁰⁸. Denselben Charakter trug die Aussteuer nach der Lex Wisigotorum, und urkundliche Zeugnisse der Karolingerezeit ergeben, daß auch andere Stämme sich dieser Entwicklung auf die Dauer nicht haben entziehen können²⁰⁹.

Zu dem in Besitz und Verwaltung des Mannes befindlichen Frauengute gehörte außer der Aussteuer und dem übrigen eingebrachten Vermögen auch alles, was sie während der Ehe durch Erbschaft hinzuerwarb²¹⁰. Im allgemeinen galt dies auch von Schenkungen an die Frau; Hochzeitsgeschenke wurden aber bei den Langobarden in der Regel Eigentum des Mannes²¹¹. Während die Gerade vielfach nur auf die weiblichen Verwandten der Frau vererbt wurde, konnte die noch mit sonstigem Vermögen ausgestattete Frau solches auch den Söhnen und anderen von der

²⁰⁵ L. Angl. et Wer. 31. Über das Heergeräte vgl. Klatt Das Heergeräte 1908, Beyerle Beitr. II. 2 (vgl. Rintelen, ZRG. 43, 499).

²⁰⁶ Vgl. Pact. Alam. 3, 2. Erstes sal. Kapitular c. 7. c. 8 (Behrend² 134). Ssp. I. 22 § 4. Brunner Fränk.-rom. Dos 565ff. 570. Bei den Sachsen hieß der Anteil des Mannes an der Federwat „Heerpfühl“.

²⁰⁷ Über die sprachliche Bedeutung (Vatervieh, Vatergut) vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 118 n. Diez WB. 1, s. v. *fio*. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 29 (881): *accepimus precio* — — *in argento vel in feos compreciautos*. Nach Wackernagel (ZDA. 2, 557f.) wäre *fio* und *feudum* nicht auf *feoh* (*pecus*), sondern auf got. *thiuth* (Gut), dem ein fränkisches *fiuf* entsprechen würde, zurückzuführen. Vgl. n. 226 über *metfio*.

²⁰⁸ Vgl. Roth. 181. 199. Liutpr. 3. 102.

²⁰⁹ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 120 n. 122 n. 123f. Dahn Westg. Stud. 124. Form. Marc. 2, 10.

²¹⁰ L. Alam. 54 (n. 199). L. Bai. 8, 14: *quicquid illa de rebus parentorum ibi adduxit*. 15, 8: *si habet proprias res*. 15, 10: *eo quod proprium habet*. Vgl. n. 215. Nach L. Burg. 74, 1 sollte die gesetzliche Leibzucht der Witwe an einem Drittel des Nachlasses ihres Mannes nur noch der armen Witwe, die weder von ihren Eltern noch von ihrem Mann ausreichende Versorgung erhalten hatte, zustehen: *Quapropter iubemus, ut illa tantum vidua hanc — — in hereditates mariti accipiat quantitatem, quae patris aut matris non habuerit facultatem, aut si ei maritus suus aliquam, de qua vivere possit, successionis suae non donaverit quantitatem*. Die Gleichstellung der Versorgung aus dem elterlichen Vermögen mit der durch den verstorbenen Mann schließt die Annahme Hubers, daß unsere Stelle von dem Erbanfall im Witwenstand handle, aus.

²¹¹ Zur Erklärung von Ed. Roth. 184 vgl. n. 142. 171.

Gerade ausgeschlossenen Verwandten hinterlassen²¹². Dem überlebenden Manne stand nur bei den Langobarden ein das ganze Vermögen der Frau ergreifendes, selbst die Kinder ausschließendes Erbrecht zu²¹³, nach den übrigen Stammesrechten konnte er nur entweder durch ausdrückliche Verfügung der Frau²¹⁴, oder durch Beerbung der Kinder, nachdem sie zuvor Erben der Mutter geworden waren, Eigentum an dem Gute der verstorbenen Frau erlangen²¹⁵.

Zu dem Vermögen der Frau gehörten auch gewisse regelmäßige Zuwendungen des Mannes, die Morgengabe und das Wittum, von denen ursprünglich nur die erstere in Betracht kam, da das Wittum, so lange die Strenge des alten Brautkaufs aufrechterhalten blieb, ausschließlich dem Vormund der Braut zufiel. Wir haben oben die Vermutung ausgesprochen, daß die altgermanische Form der Morgengabe in der taciteischen *dos* und ihre ursprüngliche Bedeutung in der Adoptionsgabe zu suchen sei²¹⁶; dann wäre sie, dem Entgeltlichkeitsprinzip entsprechend, als das Lohngeld für die erste Hingabe der Frau an den Mann anzusehen, was durch die mittelalterliche Auffassung bestätigt wird²¹⁷. Die taciteische *dos* bestand

²¹² Vgl. S. 338. L. Burg. 14, 1. L. Angl. et Wer. 32: *Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, id est murenulas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse. 33: Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat.* Heuslers Annahme 2, 298f., daß die erste Hälfte des c. 32 nicht auf den von der Mutter als Eigentümerin hinterlassenen Grundbesitz, sondern auf den durch ihren Tod beendigten Beisitz auf dem Gute des Mannes gehe, wird durch c. 33 widerlegt. Die Annahme, eine Thüringerin habe keinen Grundbesitz erwerben können, ist unberechtigt, da dem Erwerb durch Kauf oder Schenkung nichts im Wege stand und der durch Erbschaft zwar durch Bevorzugung der Schwertmagen erschwert, aber nicht ausgeschlossen war.

²¹³ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 167.

²¹⁴ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 139 n. 159 n. Form. Andec. 41 (40). F. Marc. 2, 7. 17. F. Merkel. 16. F. Lindenbr. 13. Form. Aug., coll. B. Nr. 4 (Zeumer 350). L. Rib. 48.

²¹⁵ Vgl. n. 263. L. Alam. 89: *Si quis mulier, qui hereditatem suam paternam habet post nuptum, et prignans peperit puerum, et ipsa in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spatium, vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit: hereditas materna ad patrem eius perteneat.* Die Stelle spricht von dem Tode der Mutter in der Stunde der Geburt, während das Kind lebend zurückbleibt (*remanserit*), wenn auch vielleicht nur für die Dauer einer Stunde (*spatium vel unius horae*). Man kann die Worte daher nicht mit Huber Hist. Grundl. 27 und Brunner Geburt eines leb. Kindes 99 dahin auslegen, daß der Mann die Frau auch dann beerbt haben müsse, wenn das Kind vor der Mutter mit Tode abgegangen sei. Dem widerspricht auch Pact. Alam. 3, 1 und das spätere alamannische Recht, vgl. Huber 28. Ein Beispiel aus dem Gebiet des salischen Rechts Guérard Cart. de St. Bertin Nr. 18 (704).

²¹⁶ Vgl. S. 76. G. d. ehel. Güterr. 1, 84ff. 154ff. 172f. 175f. Über die Auffassung Fickers n. 155.

²¹⁷ Vgl. S. 311. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 26. 38. 60 (unrichtig ebd. 1, 110f.). v. Amira Obl.-R. 1, 518. 2, 649. Ficker Erbenf. 3, 396. Osenbrüggen Rechtsg.

aus Rindern, Waffen und einem aufgezünten Roß; zeitgemäß verändert erkennen wir sie in der Morgengabe wieder, die der westgotische Adel nach altem Brauch (*ordinis ut Getici est et morgingeba vetusti*) noch im Anfang des 7. Jahrhunderts neben einem das halbe Vermögen des Bräutigams umfassenden Wittum (*dos*) im Ehevertrag zu versprechen pflegte²¹⁸. Die Gabe umfaßte zehn Knechte mit ebenso vielen Pferden, zehn Mägde mit ebenso vielen Mäulern und außerdem Waffen (*arma*). Nachdem Chindasuinth den Höchstbetrag des Wittums auf ein Zehntel von dem Vermögen des Bräutigams festgesetzt hatte, blieb doch die frühere Morgengabe als ein dem Adel gestatteter Zuschlag zum Wittum auch ferner in Übung, nur daß an die Stelle der Waffen, deren Bedeutung man nicht mehr verstand, seit Erwig andere Gegenstände bis zu einem bestimmten Betrage (*in ornamentis quantum mille solidorum valere summam constiterit*) traten²¹⁹. Seit neben Eigenleuten, Pferden und Mäulern nicht *arma*, sondern *ornamenta* gegeben wurden, war die Morgengabe zu einer reinen Witwenversorgung geworden, und da sie sich hierin mit dem Wittum begegnete, so verschmolz sie, soweit sie aus unbeweglichen Sachen bestand, vollständig mit diesem und behauptete nur als Mobiliargabe (die *camera cerrada* der Portugiesen) eine gewisse Selbständigkeit²²⁰.

Bei den meisten südgermanischen Stämmen wurde die Waffengabe als eine wesentliche Solennität bei der Eheschließung festgehalten (S. 75. 331), aber nicht mit der Morgengabe in Verbindung gebracht; die früher einheitliche Ehegabe hatte sich in zwei Gaben aufgelöst: die dem Abschluß der Ehe dienende Waffen- und die der Versorgung der Frau bestimmte Morgengabe. Es war natürlich, daß letztere sich besonders da, wo die Frau kein Wittum erhielt, also in der Kebs- oder morganatischen Ehe (S. 335) und bei den am Brautkauf länger festhaltenden Stämmen, zu einer materiell bedeutenden Zuwendung gestaltete, deren Vereinbarung einen wesentlichen

Studien 70. 79. 82. Huber G. d. schweiz. Privatr. 380f. F. Andreae Bijdragen 2, 143f.

²¹⁸ Form. Wisig. 20 (Zeumer 583). G. d. ehel. Güterr. 1, 107. Das Wort hat gotisch *maürgingiba* oder *maürginagiba* gelaute, ist also in der Formel im wesentlichen richtig wiedergegeben. Vgl. Kögel, ZDA. 37, 225.

²¹⁹ L. Wis. 3, 1 c. 5. Im Leben wurde die von Chindasuinth gezogene Grenze später nicht mehr beobachtet. Eine *cartula dotis* von 887 (Helfferich Entst. d. Westgotenr. 255, G. d. ehel. Güterr. 1, 108) zählt auf: ein Zehntel vom Vermögen des Mannes, 10 Knechte, 10 Mägde, 20 Pferde oder Mäuler, mehrere Viehherden, 400 sol. *in ornamento et vestimento* und 30 Gutshöfe (*villae*). Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 585f.

²²⁰ Vgl. Jordao Le morgengabe portugais, Revue hist. de droit 5, 114ff. Über das westgotische Wittum (*dos, pretium*), das seinen ursprünglichen Charakter als Kaufpreis noch nicht ganz abgestreift hatte, vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 70ff. 153f. 172. Zeumer, N. Arch. 24, 576. 579f. 584ff. 587. 603. Das Wittum war lebenslängliches Eigentum der Frau und fiel, soweit sie nicht unter Lebenden darüber verfügt hatte, bei ihrem Tode an den Mann, die Kinder oder sonstigen Erben des Mannes zurück. Seit Chindasuinth durfte die Frau bei beerbter Ehe nur noch über $\frac{1}{4}$ verfügen, $\frac{3}{4}$ waren den Kindern verfangen.

Teil der Eheverordnungen bildete. Wenn die burgundische *morginegiba* (*dos*, *donatio nuptialis*) bei beerbter Ehe den Kindern, deren Vater sie gegeben hatte, verfangen blieb, bei unbeerbter Ehe aber nach dem Tode der Frau wenigstens zur Hälfte hinterfällig wurde, so muß es sich wohl um eine bedeutende, vornehmlich das unbewegliche Vermögen berührende Gabe gehandelt haben²²¹. Dasselbe ist von der Morgengabe (*dos*) der Lex Saxonum anzunehmen²²². Bei kinderloser Ehe war diese stets hinterfällig; sie kehrte an den Mann zurück, wenn die Frau vor ihm, und fiel an seine Erben, wenn sie nach ihm starb (n. 160). Bei beerbter Ehe bestand ein für die Folgezeit entscheidend gewordener Gegensatz zwischen den Westfalen und den übrigen Sachsen. Bei den letzteren war die Morgengabe, wie nach burgundischem Recht, den Kindern verfangen und wurde erst durch Vorabsterben sämtlicher Kinder freies Eigentum der Frau; bei den Westfalen dagegen bewirkte die Geburt eines Kindes den Untergang der Morgengabe, wofür die Frau den Anspruch auf die Hälfte der ehelichen Errungenschaft erhielt²²³. Auch die *morgengifu* (*dos*) der Angelsachsen war vor allem

²²¹ Vgl. L. Burg. 24, 1. 2. 42, 2. 62, 2. G. d. ehel. Güterr. 1, 104f. Wackernagel Kl. Schr. 3, 405 (bei Binding Burg.-rom. Königreich 394). Ficker Erbenf. 3, 364. Über römische Einflüsse, die bei der burgundischen *dos* mitgewirkt haben mögen, vgl. Brunner a. a. O. (n. 206) 562f.

²²² Vgl. L. Sax. 47f. G. d. ehel. Güterr. 1, 98ff. 2, 3 S. 110ff. 119ff. 332f. Gaupp Sachsen 182ff. Über die Eigentümlichkeiten des westfälischen Rechts vgl. L. Sax. 66. Widukind Res gestae Sax. 1, 14. Das Wesen der sächsischen *dos* ist bestritten, indem sie vielfach für das Wittum gehalten wird. Vgl. Brunner Forsch. 730f. O. Stern Geschichtl. Urspr. der sächs. Leibzucht, Berl. Diss. 1896; Grimm RA. 423. Kraut Vormundschr. 1, 312. v. Martitz Ehel. Güterr. des Sachsensp. 179. Beseler Erbverträge 1, 207. Stobbe Privatr. 4, 69. Wenn man (entgegen der Annahme von Ficker, n. 155) daran festhalten muß, daß das Wittum (die spätere sächsische Leibzucht) aus einer Umbildung des alten Brautkaufes hervorgegangen ist, so kann die *dos* der Lex Saxonum nicht das Wittum sein, da das Gesetz durchaus noch an den alten Formen des Brautkaufes festhält; die Annahme, der Verlobter habe den Kaufpreis nicht behalten, sondern der Braut als *dos* übergeben, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar. War aber die *dos* nicht Wittum, so kann sie nur Morgengabe gewesen sein. Vgl. n. 223f.

²²³ Ähnlich das mittlere livländische Ritterrecht c. 54: *Heft ün erst ein frouwe ein kind, dat se betügen möge sülf drüdde, dat id de veer wende beschriet, wenn id to der werlt kumpt, so is alle morgengave dod, unde se besittet eres mannes dele des gudes unde betalet sine schult unde vördert sine schult unde schaffet denste erem heren van erem gude*. Vgl. Erdmann Güterr. d. Eheg. n. d. Prov.-R. Liv-, Esth- u. Kurlands 172. Weitere Belege, auch aus den Niederlanden und Schlesien, bei Brunner Geburt eines leb. Kindes 77f., der hier die Spur eines uralten Rechtssprichwortes (Geburt eines Kindes tötet die Morgengabe) vermutet, — ein Grund mehr für die Gleichstellung der sächsischen *dos* mit der Morgengabe. Die Annahme von Heusler 2, 345ff. und Brunner a. a. O. 100, die westfälische Errungenschaftsgemeinschaft habe in jeder Ehe, auch der unbeerbten, platzgegriffen, der kinderlosen Frau sei also *dos* und Errungenschaftsanteil zugekommen, ist gegenüber der weiteren Entwicklung des westfälischen Rechts (Verwaltungsgemeinschaft bei kinderloser, allgemeine Gütergemeinschaft bei bekindeter Ehe) sehr unwahrscheinlich und erschwert das Verständnis der L. Sax. 47, während die Stelle bei unserer Auffassung keine Schwierigkeiten bietet. Vgl. n. 160.

eine Witwenversorgung, die in der Regel auch Grundstücke zum Gegenstand hatte und wohl, ähnlich wie bei den Westfalen, nach der Geburt eines Kindes durch einen gesetzlichen Anteil (die Hälfte) an dem Vermögen des Mannes, nicht bloß an der ehelichen Errungenschaft, ersetzt wurde²²⁴.

Bei den Langobarden setzte Liutprand schon 717 den vierten Teil des Vermögens des Mannes als nicht zu überschreitenden Höchstbetrag der Morgengabe fest²²⁵. Das Gesetz wurde umgangen, indem man die inzwischen ebenfalls zu einer Zuwendung an die Frau gewordene Meta um so viel mehr zu erhöhen pflegte, bis Liutpr. 89 auch hierfür eine Grenze zog²²⁶; da aber auch diese Maßregel durch anderweitige Schenkungen des Mannes an die Frau umgangen wurde, so untersagte Liutpr. 103 endlich alle Schenkungen des Mannes, außer Morgengabe und Meta, und zwar innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenzen. Bei dieser Entwicklung konnte es nicht ausbleiben, daß beide demselben Zweck dienenden Gaben wie bei den Westgoten zu einer einheitlichen Gabe verschmolzen, die man, weil sie, wie ehemals die Meta, bei der Verlobung vereinbart wurde, zuweilen als *meta* oder *antefactum*, meistens aber nach der von der Morgengabe beibehaltenen Übergabe am Morgen nach der Brautnacht als *morgincap* bezeichnete. Der von Liutprand für die Morgengabe festgesetzte Höchstbetrag wurde als regelmäßiger Betrag dieser vereinigten Gabe üblich, sie belief sich durchweg auf den vierten Teil des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes und wurde geradezu *Quarta* genannt. Nur bei der Wiederverheiratung einer Witwe erhielt sich im Beneventischen, in Anknüpfung an die nach älterem Recht in solchem Fall zu zahlende halbe Meta, der Gebrauch, nur eine *Octava*, also eine halbe Morgengabe, zu geben²²⁷. Übrigens stand die Bestellung der *Quarta* oder *Octava* in Benevent derartig gewohnheitsrechtlich fest, daß die Witwe sie auch dann beanspruchen konnte, wenn die gesetzlich verordnete Verbriefung unterblieben war, *quoniam iniquum et reprehensibilem videtur, ut, quod omnes de suis retinent viris, aliquantae mulieres per incuria vel aliqua accidentia ammittant*²²⁸.

²²⁴ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 94ff. Brunner a. a. O. (n. 223) 101f. Young a. a. O. 173ff. In Urkunden wird bei Erwähnung der Morgengabe häufig ausdrücklich die Kinderlosigkeit hervorgehoben. Lehrreich besonders Thorpe Dipl. Angl. 271ff. (v. J. 988). Eadric ist kinderlos gestorben; sein Oheim A. wird sein Erbe und gibt infolgedessen der Witwe nur ihre Morgengabe heraus: *ſa geveðe A. hire hire morgengife (hac de causa concessit A. illi viduae donum dotis suae tantum, quod ei dederat Eadricus, quando eam primum accepit uxorem)*. Bei beerbter Ehe wäre die Morgengabe tot gewesen und die Witwe hätte dafür das halbe Vermögen erhalten. Zu beachten ist auch hier die Übersetzung *dos* für die Morgengabe.

²²⁵ G. d. ehel. Güterr. 1, 84ff. Pertile 3, 276ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 127ff.

²²⁶ Über die Meta seit Liutprand vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 40ff. 146. Über die Zusammensetzung mit *fio* (*metfio*) ebd. 1, 27, sowie oben n. 207.

²²⁷ Vgl. S. 330. Bluhme, Hist. Z. 30, 396. Rosin Veräußerungsgeschäfte 37. Pertile a. a. O. 3, 279.

²²⁸ Kapitular des Herzogs Adelchis c. 3, MG. Leg. 4, 211 (nach 866).

Aus einem gewohnheitsrechtlichen Niederschlag der Eheverträge hatte sich eine frauliche Gerechtigkeit (*iustitia*) gebildet, kraft deren die überlebende Frau, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung vorlag, als gesetzliche Miteigentümerin an dem Vermögen des Mannes galt.

Eine ähnliche Entwicklung, die hier wie in allen romanischen Gebieten durch das Vorbild der römischen *donatio ante nuptias* in dotem *redacta* unterstützt wurde²²⁹, hat bei den Franken stattgefunden. Diese kannten das Wittum schon zur Zeit Chlodovechs nicht mehr als Kaufpreis, sondern nur als eine Gabe des Mannes an die Frau (*dos*, *tanodo*, *dotalitium*, *sponsalitia largitas*), die aber den ursprünglichen Zusammenhang so weit gewahrt hatte, daß nur die Wittumsehe als Vollehe anerkannt wurde²³⁰; war die Vereinbarung des Wittums unterblieben, so galt das Verhältnis als bloße Friedelehe, wenn das Versäumte nicht noch nachgeholt wurde²³¹. Auch darin, daß bei Verletzung des Muntrechtes der Betrag des Wittums als Muntbrüche zu entrichten war, hatte sich die Erinnerung an die frühere Bedeutung des Wittums erhalten²³². Der früher beim Brautkauf übliche Betrag muß derselbe gewesen sein, den wir noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts als den regelmäßigen Betrag des Wittums finden, bei Saliern 62½ sol. (für Liten 30 sol.), bei Ribuariern 50 sol., in Geld oder fahrender Habe²³³. An Stelle des Mobilwittums kam in den vermögenden Kreisen spätestens seit dem 7. Jahrhundert die in zahlreichen Formeln und Urkunden bezeugte Immobiliardos in Gebrauch,

²²⁹ Vgl. n. 155. Brunner Fränk.-rom. Dos 549ff. Zwei für Neustrien erlassene Novellen zur Lex Salica (Erstes Kapitular c. 7. c. 8. Ed. Chilper. 5) enthalten gesetzgeberische Versuche, die eine Teilung der *dos* bei Eingehung einer zweiten Ehe vorschreiben, sich aber offenbar nicht einzubürgern vermocht haben. Während Ficker a. a. O. 3, 362ff. für diese Versuche eine germanische Grundlage annimmt, behaupten Sandhaas 70f. und Brunner 563ff. 571 römischrechtliche Einflüsse, teils im Wege direkter Entlehnung, teils indirekt durch Vermittlung westgotischer Gesetze.

²³⁰ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 64ff. 81. Sandhaas 47ff. Ficker a. a. O. 3, 348ff. Daß es sich dabei nicht um römischrechtliche Einwirkungen gehandelt hat, wird mit Recht von Ficker 350ff. hervorgehoben. Der Auffassung von Mayer-Homburg (S. 296) 1, 301ff. hinsichtlich der ribuarischen, bairischen und alamannischen *dos legitima* kann ich in keiner Weise beistimmen. Über *tanodo* vgl. noch Brunner a. a. O. 547ff. Zeumer, N. Arch. 6, 33.

²³¹ Vgl. n. 155 und zu n. 186. G. d. ehel. Güterr. 1, 65 n. 4f. Form. Marc. 2, 16. F. Tur. 16. F. Merkel. 19 (21). F. Lindenbr. 16. Cart. Senon. app. 1 (Zeumer 208f.).

²³² Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 16.

²³³ Vgl. ebd. 1, 63ff. Sohm, ZRG. 5, 420ff. Sandhaas 51f. Ficker a. a. O. 3, 354ff. Den Beweis wegen der *Dos* hatte die Frau nach dem zweiten sal. Kapitular c. 4 (Behrend² 139) im Streitfall durch Zwölfereid zu erbringen. Die Bedeutung der gesetzlichen Mobilwittums war hier wie bei anderen Stämmen keine absolute, sondern nur eine dispositiva, anderweitige Vereinbarungen waren nicht ausgeschlossen. Andererseits fand die gesetzliche *Dos* nur in solchen Ehen Anwendung, in denen die Frau durch irgendeinen Formalakt dotiert worden war, da die Ehe ohne *Dos* überhaupt keine Vollehe war. Vgl. Ficker 3, 354. Beispiele aus dem französischen Mittelalter ebd. 359.

die regelmäßig durch *traditio cartae* (S. 305 ff.) bestellt und daher auch als *dos conscripta* bezeichnet wurde. Hatte eine Verbriefung nicht stattgefunden, so konnte die den Mann überlebende Frau nur eine *Mobiliardos* in altherkömmlichem Betrage beanspruchen. Das in Grund und Boden bestellte Wittum zeigte unverkennbar den Charakter der für Frau und Kinder bestimmten Zweckschenkung: bei Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten blieb es zwar in der Hand des überlebenden, war aber den Kindern verfangen²³⁴. Bei unbeerbter Ehe hatte die Frau entweder volles oder nur lebenslängliches Eigentum, so daß es bei ihrem Tode entweder auf ihre Erben überging, oder an den Mann oder dessen Erben zurückfiel²³⁵. Die Höhe des Wittums unterlag, im Gegensatz zu der älteren *Mobiliardos*, der freien Vereinbarung. Neben unbeweglichen Sachen wurden häufig auch Fahrnisstücke und Kostbarkeiten versprochen. Seit Ende des 6. Jahrhunderts war es in Frankreich wie bei den in Italien angesessenen Franken vielfach üblich, der Frau den dritten Teil des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes als *dos* oder *dotalitium* auszumachen²³⁶. Die lombardischen Juristen stellten diese salische Tertia in Parallele mit der Quarta des lombardischen Rechts²³⁷, und in der Tat muß man annehmen, daß auch das neufränkische *dotalitium* (*douaire*) aus einer Verschmelzung zweier ursprünglich verschiedener Gaben entstanden ist. Die fränkischen Wittumsverschreibungen bis zum 9. Jahrhundert lassen den Dualismus in zwiefacher Weise hervortreten. Häufig war der Frau neben dem aus unbeweglichen Sachen bestehenden Wittum (*dos*) ein Drittel der ehelichen Errungenschaft ausgemacht, wodurch schon während der Ehe eine vertragsmäßige Errungenschaftsgemeinschaft begründet wurde²³⁸. Andererseits hatte König Chilperich seiner Gemahlin

²³⁴ Vgl. n. 160. G. d. ehel. Güterr. 1, 147. 170f. Sohm (n. 233) 424. Sandhaas 62. Heusler 2, 311. 315. Ficker 3, 372f. 375ff. Form. Marc. 2, 9. F. Merkel. 22 (24).

²³⁵ Vgl. n. 240. G. d. ehel. Güterr. 1, 149. 171. Sandhaas 58ff. Ficker 3, 360f. 366ff. Brunner *Dos* (n. 195) 570f.; Grundz.⁶ 226.

²³⁶ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 90. Brunner *Warterecht* (n. 337) 13ff. Du Cange s. v. *tertia* 5, *tertiaria* 4. Cart. Lang. 16 (MG. Leg. 4, 599). Bruel *Recueil des chartes de Cluny* 1, 99 Nr. 88 (905): *cedo tibi tertia porcione de omnes res facultates meas quas visus sum abere aut possidere aut inantea — — conquirere aut laborare potuero, tam in Lucdunense et in Viennense — — —, et secundum mea lege Salica manibus tibi trado perpetualiter ad abendum, vendendum, donandum, seu liceat tibi commutandum, et sicut lex mea Salica commemorat faciendum*. Ebd. Nr. 358 (928), 496 (939). 2, 293 Nr. 1211 (966), Nr. 1392 (974), 1412 (975). Zuweilen wurde statt des Drittels die Hälfte gegeben. Vgl. ebd. 1, 96 Nr. 86 (904).

²³⁷ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 89. Cart. Lang. 1.

²³⁸ Bei dem Tode des Königs Dagobert wurde seiner Witwe, die doch unzweifelhaft eine Wittumsverschreibung erhalten hatte, der dritte Teil der ehelichen Errungenschaft vorbehalten. Vgl. *Fredegar. chron.* 4, 85 (MG. Scr. rer. Merov. 2, 164. 422). Sickel, GGA. 1889 S. 954f. Nach einer rhein-fränkischen Urkunde von 815 (Wenck Hess. Landesgesch. 2, UB. Nr. 15) bestand das Vermögen einer Frau aus ihrer *haereditas*, der ihr von ihrem Mann zu Leibzucht bestellten *dos* und

Gailesuintha *tam in dote quam in morgangiba, h. e. matutinale donum*, fünf Grafschaften verschrieben, die nach ihrem Tode ihrer Schwester Brunichildis zugesprochen wurden²³⁹. Offenbar handelte es sich um eine einheitliche Brautgabe, bei der im einzelnen nicht weiter unterschieden wurde, was als Wittum oder als Morgengabe gelten sollte. So weit ging die Verschmelzung beider Gaben nicht, wo dos und Errungenschaftsdrittel verschrieben wurden, es leuchtet aber ein, daß letzteres nur eine besondere Gestaltung der Morgengabe war. Wurde diese, wie bei Gailesuintha, in Grundbesitz bestellt, so trat keine Errungenschaftsgemeinschaft ein²⁴⁰. War aber eine Verbriefung des Wittums überhaupt nicht erfolgt, also keine Immobiliardos gegeben, so hatte die den Mann überlebende Frau nach ribuarischem Recht außer ihrer Mobiliardos, die sich noch gegen Ende des 6. Jahrhunderts in der gesetzlichen Höhe von 50 sol. hielt, von Rechts wegen ein Drittel der ehelichen Errungenschaft zu beanspruchen, außerdem verblieb ihr, was der Mann ihr etwa darüber hinaus als Morgengabe übergeben hatte²⁴¹. Was sich in den Eheverträgen regelmäßig zu wiederholen pflegte, war demnach zu einem Rechtssatz geworden, der, wenn auch zunächst nur zugunsten der überlebenden Frau, überall platzgriff, wo keine besondere Vereinbarung stattgefunden hatte. Aus westfränkischen Quellen ergibt sich, daß sich im Bereich des salischen Rechts dieselbe Ent-

der ihr zu Eigentum zustehenden *tertia pars elaboratus nostri*. Vgl. ZRG. 15, 21f. Eine geringe Variation (statt des Anteils an der Errungenschaft ein Anteil an der gesamten Fahrhabe des Mannes) in einer südfranzösischen Urkunde von 833 (Bruel a. a. O. Nr. 7): *quia et ratio postulat et consuetudo exquirat, ut sponsus sponsam et maritus uxorem dotare debeat, ideo cedo tibi atque dono per hoc dotalicium aliquod ex rebus meis, que sunt site in pago Lugdunense, — — hoc est mansum unum — — et servum M. cum uxore sua. cedo etiam tibi terciam partem ex omnibus rebus meis mobilibus, quas modo habeo vel in futuro pariter acquirere poterimus*, und zwar alles zu Eigentum. Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 92. Form. Marc. 2, 17 (*quod in tertia mea accipi*). Form. Lindenbrog. 13.

²³⁹ Greg. Tur. hist. Franc. 9, 20. MG. Capit. 1 Nr. 6. Vgl. Heusler 2, 306.

²⁴⁰ Dies verkennt Heusler 2, 317, der dadurch zu teilweise unrichtigen Ergebnissen gekommen ist. Zwischen Chilperich und Fredegundis bestand keine Errungenschaftsgemeinschaft (vgl. Greg. Tur. 6, 45. G. d. ehel. Güterr. 1, 131 n.), die Königin war Eigentümerin ihres Wittums und betrachtete auch dessen Früchte als ihre *proprietas*. Ebensowenig kann eine Errungenschaftsgemeinschaft zwischen Chilperich und Gailesuintha bestanden haben.

²⁴¹ L. Rib. 37 § 1: *Si quis mulierem disponsaverit, quidquid ei per tabularum seu cartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconfulsum permaneat. § 2: Si autem per series scripturarum ei nihil contulerit, si mulier virum supervixerit, 50 solidos in dude recipiat, et terciam de omne re, quod simul conlaboraverit, sibi studiat ei vindicare; et [Var. vel] quidquid ei in morgangaba traditum fuerit, similiter faciat*. Die Variante *vel* (statt *et*) hat nicht die disjunktive Bedeutung von *aut* (G. d. ehel. Güterr. 1, 94 n.), sondern, wie in L. Rib. 45, die kopulative „und auch“. Vgl. Sohm, MG. Leg. 5, 233 n. 79. Heusler 2, 313. Daraus folgt aber keineswegs, wie Heusler 2, 310. 316, Sandhaas 82ff., Brunner (n. 229) 570 und andere annehmen, daß das Errungenschaftsdrittel der Witwe eine von der Morgengabe verschiedene frauliche Gerechtigkeit gewesen sein muß.

wicklung wie bei den Ribuariern vollzogen hat²⁴². Daß aber das Errungenschaftsdrittel der Frau aus der Morgengabe hervorgegangen ist, ergibt sich aus den angeführten Wittumsverschreibungen. Man darf vermuten, daß der Mann außer dem, was er zu Wittum und Morgengabe verschreiben mußte, seiner Frau in der Regel noch eine freiwillige Liebesgabe in beweglichen Sachen darbrachte, an der der Name Morgengabe haften blieb, nachdem die verschriebene Morgengabe mit dem Wittum zu einer einheitlichen Gabe zusammengefloßen war. Eben darum behielt auch die Witwe, die keine Verschreibung erhalten hatte, neben dem Errungenschaftsdrittel, das offenbar ihre gesetzliche Morgengabe bildete, alles was der Mann ihr als freiwillige Morgengabe gereicht hatte²⁴³.

Auch bei den Baiern hat wohl später eine Verschmelzung der Morgengabe (*iustitia*?) mit dem Wittum stattgefunden, da die in dem Volksrecht wie in Urkunden erwähnte, regelmäßig in Grundstücken bestehende und vom Mann urkundlich verbriefte *dos* oder *dos legitima* im Mittelalter vorwiegend unter der Bezeichnung „Morgengabe“ begegnet, während sie die sonst dem Wittum zukommenden Aufgaben erfüllte²⁴⁴.

Die Alamannen kannten sowohl das Wittum an unbeweglichen Sachen, wie die ältere Mobiliardos, bei der auch der ursprüngliche Betrag des Kaufpreises von anscheinend 40 sol. noch festgehalten wurde²⁴⁵. An dem unbeweglichen Wittum erhielt die Frau in der Regel nur lebenslängliches Eigentum, so daß es, wenn sie vor dem Mann starb, an diesen zurückkehrte²⁴⁶. Außer dem Wittum empfing die Frau von ihrem Mann eine

²⁴² Vgl. Brunner (n. 229) 571ff. Form. Andec. 59 (nach 678) läßt der freien Frau eines unfreien Mannes von dem Herrn des letzteren außer der Aufrechterhaltung ihrer Freiheit zusichern: *peculiare, quod stante coniugio laborare poterit, ipsa femena tercia parte exinde habeat absque nostra repeticione vel eredum nostrorum*. Über Cap. miss. v. 821 c. 9 (MG. Cap. 1, 301) vgl. Heusler 2, 310 n.

²⁴³ Vgl. S. 341. G. d. ehel. Güterr. 1, 89ff. 2, 2 S. 54ff. 174. 229. 232. 242ff.

²⁴⁴ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 69f. 151f. 2, 1 S. 92f. 2, 243. 3, 340ff. Mon. Boica 28, 2 S. 24 Nr. 27. Die Frau erhielt in der Regel Eigentum am Wittum, das aber bei beerbter Ehe den Kindern verfangen war. Verschieden von der *dos* dürfte die vielfach in einem Bruchteil von dem Vermögen des Mannes bestellte *iustitia* gewesen sein, die nach Adler (n. 195) 76—112 wohl für die Morgengabe zu halten ist. Vgl. Brunner ZRG. 29, 230f.

²⁴⁵ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 67f. 149f. 172. L. Alam. 54, 1: *Si quis liber mortuus fuerit, reliquit uxorem sine filios aut filias, et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi alium coaequalem sibi, sequat eam dotis legitima et [= aut] quidquid parentes eius legitime plagitaverint, et quidquid de sede paternica secum adtulit, omnia in potestate habeat secum auferendi, quod non manducavit aut non vindidit. dotis enim legitima 40 [Var. 400, 200, 140] solidis constat, aut in auro aut in argento aut mancipia, aut quaecumque habet ad dandum*. Die Witwe erhielt entweder die Mobiliardos von 40 sol., oder was ihr von ihrer Familie als unbewegliches Wittum ausbedungen war. Wurde ihr letzteres von den Erben des Mannes bestritten, so konnte sie nach L. Alam. 54, 2 durch Sechsereid oder gerichtlichen Zweikampf ihr Recht erweisen. Vgl. Sohm, ZRG. 5, 423f.

²⁴⁶ Ausgenommen, wenn ihre Wittumsansprüche von den Erben des Mannes zu Unrecht bestritten wurden (L. Alam. 54, 2). Volles Eigentum der Frau am Wittum Pardessus Dipl. 2, 442 (714).

Morgengabe, die den Betrag von 12 sol. nicht übersteigen durfte und ausschließlich aus fahrender Habe bestand; wurde ihr die Morgengabe bestritten, so konnte sie nach einer im Mittelalter bei den verschiedensten Stämmen nachweisbaren Sitte ihr Recht durch Eineid auf Zopf und Brust erhärten²⁴⁷.

Andere Zuwendungen als das Wittum und die Morgengabe sollte die Frau nach einem Gesetz Liutprands von 728 (S. 343) von ihrem Mann nicht erhalten dürfen. Sonst waren Schenkungen unter Ehegatten durchaus erlaubt²⁴⁸, nur während des ersten Ehejahres sollten sie nach einem Gesetz Chindasuinths von 644 (L. Wis. 3, 1 c. 5) unterbleiben.

Während der Ehe hatte der Mann die Verwaltung und Nutznießung des ganzen beiderseitigen Vermögens²⁴⁹. Ihm stand auch die Vertretung seiner Frau vor Gericht zu²⁵⁰. Ob das im Mittelalter anerkannte Verfügungsrecht des Mannes über das bewegliche Frauengut schon in dieser Zeit bestand, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen²⁵¹. Den Gläubigern des Mannes haftete das Vermögen der Frau nicht²⁵². Über unbewegliche Sachen der Frau, mit Einschluß der als Wittum oder Morgengabe gegebenen, konnte der Mann nur unter ihrer Mitwirkung verfügen²⁵³. Das langobardische Recht verlangte hierzu die in bestimmter Form vor ihren

²⁴⁷ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 106. L. Alam. 54, 3. Gothein (n. 153) 34 bringt diese Stelle mit Pact. Alam. 3, 3f. in Verbindung: der Eineid der Frau habe nur für den Betrag bis zu 12 sol. gegolten, Mehrbeträge aber habe der Mann eidlich ableugnen können. Die Bezeichnung *nasthait* (= *nastula sua ius*) erklärt er von der das Kleid auf der Brust zusammenhaltenden Nestel oder Spange.

²⁴⁸ G. d. ehel. Güterr. 1, 139f. Schenkungen der Frau an den Mann bei Gelegenheit der Eheschließung scheint L. Burg. 14, 4 (n. 197) anzudeuten.

²⁴⁹ Das alleinige Nutznießungsrecht fiel weg, wo der Frau ein Anteil an dem ganzen Vermögen des Mannes oder doch an der Errungenschaft zustand (S. 342—47). Durchaus kasuistisch ist L. Wis. IV, 2, 16, eine Bestimmung, die zwar noch auf Eurich zurückgehen dürfte (vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 122ff.), aber doch von einer so fortgeschrittenen Abstraktion zeugt, daß man ihre Teilung der Errungenschaft nach Verhältnis des beiderseitigen Eingebrauchten schwerlich mit Ficker 4, 302ff. 313f. als den Ausgangspunkt für das germanische eheliche Güterrecht betrachten darf. Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 135ff.

²⁵⁰ G. d. ehel. Güterr. 1, 140f. Sandhaas 78. Bruel Recueil de Cluny 1, 18 Nr. 15 (870). Nur die Westgoten verlangten Ermächtigung des Mannes durch die Frau.

²⁵¹ Vgl. L. Rib. 37, 3: *Quod si ex his, qui conscripta vel tradita sunt, simul consumpserit, nihil requirat.* L. Alam. 54, 1 (n. 245). L. Burg. 14, 4 (n. 197).

²⁵² Nach L. Burg. 96 sollte, wenn für eine Schuld des Mannes *res uxoris pigneratas fuerint*, der die Pfändung vollziehende Bürge (vgl. S. 317), für diesen Mißgriff nicht gestraft werden, der Mann aber zur Auslösung und Rückgewähr der gepfändeten Sachen an seine Frau verpflichtet sein (*ita tamen ut maritus, cui pro debito suo res uxoris pigneratas sunt, apud fideiussorem suum se absolvat et res uxoris, quae pigneratas sunt, restituat*). Über die Nichthaftung des Frauengutes für Deliktsschulden des Mannes vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 141 n. Decr. Tassil. in syn. Dingolf. c. 12 (MG. Leg. 3, 461).

²⁵³ G. d. ehel. Güterr. 1, 129ff. Wartmann UB. 1 Nr. 22. 25. 701.

Verwandten oder vor Gericht abgegebene Erklärung der Frau, daß sie aus freien Stücken ihre Einwilligung gegeben habe²⁵⁴. Über sein Vermögen konnte der Mann frei verfügen, soweit er seiner Frau keine Rechte daran eingeräumt hatte²⁵⁵. Die Quarta und Tertia des jüngeren langobardischen und fränkischen Rechts hatte die Wirkung, daß die Frau als Miteigentümerin bei jeder Immobilierveräußerung des Mannes zugezogen werden mußte²⁵⁶. Aber auch die Errungenschaftsgemeinschaft des ribuarischen und des westfälischen Rechts legte dem Mann die Verpflichtung auf, seinen Grundbesitz nur mit gesamter Hand, d. h. unter Mitwirkung der Frau zu veräußern, da der Errungenschaftsanspruch in erster Reihe durch die Erträge des Grundbesitzes zu befriedigen war²⁵⁷. Die Frau konnte ohne die Genehmigung des Mannes unter Lebenden über nichts verfügen²⁵⁸.

Nach Auflösung der Ehe hatte die überlebende Frau ursprünglich wohl allgemein, solange sie ledig blieb, das Recht des Beisitzes²⁵⁹. Bei den Burgunden, Westgoten und Baiern wurde ihr für die Dauer des Witwenstandes als Ersatz des Beisitzes der gesetzliche Nießbrauch an einem bestimmten Teil des Nachlasses ihres Mannes eingeräumt²⁶⁰. Der

²⁵⁴ Liutpr. 22. Pippins capit. Ital. c. 11 (MG. Cap. 1, 201). Vgl. § 30 n. 15. G. d. ehel. Güterr. 1, 132ff. Rosin a. a. O. (n. 195). Der letztere weist nach, daß Liutprands Vorschrift nur für verheiratete Frauen bestimmt war und die Ausdehnung auf Mädchen und Witwen (Liutpr. 29) ein dem beneventischen Gewohnheitsrecht entnommener Zusatz aus der Zeit zwischen 774 und 832 ist.

²⁵⁵ Vgl. u. a. elsässische Urk. von 745 bei Pardessus Dipl. 2, 468.

²⁵⁶ G. d. ehel. Güterr. 1, 134, n. 35. Bei den Langobarden erfolgte die Mitwirkung der Frau später zum Teil in denselben Formen wie bei der Veräußerung ihrer unmittelbaren Vermögensobjekte, vgl. Rosin 81ff.

²⁵⁷ Vgl. Kraut, GGA. 1864 S. 835f. G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 176. 3, S. 243f. Heusler 2, 314.

²⁵⁸ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 5. 130ff. Sandhaas a. a. O. 78. Nach L. Rib. 74 standen Ehefrauen in der Geschäftsfähigkeit den Unfreien und Unmündigen gleich. Verfügungen von Todes wegen bedurften keiner Zustimmung des Mannes, soweit seine Rechte unberührt blieben. Vgl. L. Burg. 51, 3.

²⁵⁹ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 143. Heusler 2, 298. 326. 342f. L. Alam. 54, 1 (n. 245). L. Bai. 15, 8. Erstes sal. Kapitular c. 7 (Behrend² 133).

²⁶⁰ Die burgundische Witwe hatte bei kinderloser, später auch bei beerbter Ehe den Nießbrauch an einem Drittel, neben mehr als einem Kinde nur an einem Viertel (L. Burg. 42. 62. 74). Der Anspruch fiel weg bei kinderloser Ehe, wenn die Witwe elterliches Vermögen oder ausreichende anderweitige Versorgung seitens ihres Mannes erhalten hatte (n 210); bei beerbter Ehe, solange die Kinder ihr den Besitz gewährten, wozu sie nach erlangter Volljährigkeit nicht mehr verpflichtet waren (Burg. 59. 74, 2). Kinder des Mannes aus einer früheren Ehe waren ihrer Stiefmutter zu nichts verpflichtet (74, 3). Das Witwendrittel galt als Erbteil und haftete mit für die Schulden des Erblassers (65). Die westgotische Witwe hatte den Nießbrauch an einem Kindesteil (Cod. Eur. 322. L. Wis. 4, 2 c. 14); über die Größe des Anteils bei unbeerbter Ehe ist nichts gesagt. Das bairische Volksrecht, das sich an Eurich anschloß, gewährte bei beerbter Ehe Nießbrauch an einem Kindesteil des ganzen Nachlasses, bei unbeerbter Ehe an der Hälfte des Mobiliarnachlasses (*pecunia*), L. Bai. 15, 7. 8. 10. Durch Wiederverheiratung ging der Nießbrauch, im Gegensatz zu Wittum und Morgengabe,

überlebende Mann hatte im allgemeinen wohl keinen Beisitz zu beanspruchen, sondern mußte, soweit er nicht kraft väterlicher Gewalt im Besitz blieb, alsbald nach dem Tode der Frau die Auseinandersetzung mit ihren Erben vornehmen²⁶¹. Nach langobardischem Recht war der Mann als Muntwalt Alleinerbe der Frau²⁶². Im übrigen gab es außer dem hier ganz römischen Westgotenrecht kein gesetzliches Ehegattenerbrecht²⁶³. Dagegen waren Vergabungen von Todes wegen, in der Regel gegenseitige, unter Ehegatten außerordentlich häufig²⁶⁴.

Die väterliche Gewalt²⁶⁵ beruhte auf der eheherrlichen Munt über die Mutter, die selbst die von einem Dritten im Ehebruch mit der Frau erzeugten Kinder mitumfaßte²⁶⁶. Andererseits wurden jedoch die in einer Kebsche mit einer Freien erzeugten Kinder, wenn der Vater sie ausdrücklich anerkannt hatte, zu seiner Familie gerechnet und konnten ein gewisses, wenn auch zum Teil nur subsidiäres Kindeserbrecht gegen ihn geltend machen. Die auf Herabdrückung ihrer Stellung gerichteten kirchlichen Bestrebungen hatten in der fränkischen Zeit nur einen geteilten Erfolg; erst im Mittelalter kam es dahin, daß sie mehr und mehr den unehelichen Kindern unfreier Mütter und den reinen Winkelkindern (*spurii*) gleichgestellt und zu den rechtlosen Leuten gezählt wurden²⁶⁷.

nach allen hier besprochenen Rechten verloren, was für seinen ursprünglichen Zusammenhang mit dem Beisitz spricht.

²⁶¹ Bei den salischen Franken scheint der Mann nach dem 1. sal. Kapit. c. 8 erst im Fall der Wiederverheiratung zur Auseinandersetzung verpflichtet gewesen zu sein.

²⁶² Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 6f. 167. Da das Erbrecht des Mannes auf der Munt beruhte, so kam es in der Ehe ohne Munt (S. 335) in Wegfall.

²⁶³ Nur durch Beerbung der Kinder, nachdem diese Erben des erstverstorbenen Ehegatten geworden waren, konnte der überlebende Ehegatte dessen Vermögen erwerben. Vgl. L. Alam. 89 (n. 215). L. Burg. 24, 3. 53. L. Wis. 4, 2 c. 18. G. d. ehel. Güterr. 1, 166 n. 168 n. Brunner Geburt eines leb. Kindes 99f. schließt aus L. Bai. 15, 8 auf ein Ehegattenerbrecht für den Fall der fruchtbaren Ehe, falls die Kinder vor den Eltern gestorben sind, doch hat die Stelle diesen Fall kaum im Auge und will nur sagen, daß, wenn die Mutter ohne Erben des zweiten Bettes stirbt, die Kinder erster Ehe sie beerben.

²⁶⁴ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 158ff.

²⁶⁵ Vgl. Heusler 2, 431ff. Kraut Vormundschr. 2, 586ff. Brunner Grundzüge⁶ 229. v. Amira³ 183f. Pertile a. a. O. 3, 326ff. Young, Essays in anglos. law 152ff. Stobbe 4, 303ff. 343f. 386ff. (4³, 365ff. 413ff. 465ff.); Beitr. z. G. d. d. R. 1ff. Grimm RA. 455ff. Sohm R.- u. GV. 342ff. Koenigswarter Hist. de l'organisation de la famille en France (1851) 138ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 156ff. Zeumer, N. Arch. 26, 110ff. 134f. v. Halban (S. 296) 3, 316.

²⁶⁶ Vgl. S. 334. L. Alam. 50, 2. 53. Liutpr. 126. Kraut a. a. O. 1, 291.

²⁶⁷ Vgl. S. 76f. S. 118. 335. Brunner 2, 597; Grundz.⁶ 230; ZRG. 30, 4ff. 12ff. 21ff. 36, 198ff. Sickel ebd. 37, 110ff. Kogler ebd. 38, 94f. Rive ebd. 3, 210ff. Wilda, ZDR. 15, 237ff. Maurer, MSB. 1883. Boden Mutterrecht u. Ehe im altnord. R. 1904. Ficker, MJÖG. Erg. 2, 470ff. 478ff.; Erbenfolge 3, 386f. 5, 13—35. 60ff. 104. Dargun Mutterrecht u. Raubehe 30. Heusler Inst. 2, 434. Daß die Anerkennung der Kebskinder durch den Vater gegenüber dem von dem Muntwalt der Mutter geltend gemachten Zurückforderungsrecht weichen mußte, versteht sich von selbst.

Der Inhalt der väterlichen Gewalt hatte auch in dieser Periode noch manches von der alten Strenge bewahrt: in bestimmten Fällen das Recht der Tötung und des Verkaufes in die Knechtschaft, das Recht des Heiratszwanges gegen die Töchter, nur hier und da zum bloßen Ehebewilligungs- und Verlobungsrecht abgeschwächt²⁶⁸. Den Kindern blieb ihr Vermögen gewahrt, aber der Vater hatte die Verwaltung und Nutznießung²⁶⁹. Einseitige Verfügungen über das Kindesgut waren weder dem Vater gestattet, noch dem Kinde, nachdem es volljährig geworden war, solche zum Nachteil des Vaters²⁷⁰; gemeinsame Verfügungen setzten Volljährigkeit des Kindes voraus²⁷¹. Zum Hausvermögen gehörige Grundstücke unterlagen den Beschränkungen des Ganerbenrechts (S. 302f.), während der Vater über bewegliches Hausgut unter Lebenden freie Verfügung hatte, bei Schenkungen aber an die durch das Warterecht der Kinder gegebenen Beschränkungen gebunden war²⁷². Die gerichtliche Vertretung der Kinder hatte der Vater in derselben Weise, wie der Vormund die des Mündels. Für die von ihnen verwirkten Bußen haftete er als Selbstschuldner, gegen sie verwirkte trieb er für seine Rechnung ein²⁷³. Neben dem Vater übte die Sippe eine gewisse Obervormundschaft (S. 355), die teils ergänzend eingriff, teils dem Hauskind Schutz gegen Übergriffe des Vaters gewährte.

Aufgehoben wurde die väterliche Gewalt durch Hingabe des Kindes in Adoption²⁷⁴. Diese war zuweilen bloße Scheinadoption, indem das

²⁶⁸ Vgl. S. 71. 237. Roth. 221. L. Burg. 35, 2. 3. L. Wis. 3, 4 c. 5. Verkauf in Notfällen: Brunner 1², 102. Dargun a. a. O. 49. L. Rom. Cur. 3, 3. 18, 10. Verkauf zur Strafe: Roth. 221. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 137ff. Über das Recht des Heiratszwanges vgl. G. d. ehel. Gütern. 1, 7 n. Loening KR. 2, 581 n. L. Burg. 100: *voluntate sua*. L. Wis. 3, 3 c. 11. Das ältere Westgotenrecht (3, 1 c. 4. 3 c. 4) verlangte Zustimmung der Braut nur für bestimmte Fälle. Chlothars II. *praeceptio* c. 7 (MG. Cap. 1, 19) will bloß den königlichen Heiratszwang beseitigen. L. Sax. 40 bezieht sich nur auf die geringere Strafbarkeit des mit Zustimmung der Entführten vollzogenen Frauenraubes. Die langobardische Gesetzgebung hob den Heiratszwang des Muntwalts im allgemeinen auf (Liutpr. 120), ließ ihn aber für Vater und Bruder bestehen (Roth. 195. Liutpr. 12. 119).

²⁶⁹ Vgl. erstes sal. Kap. c. 8. L. Wis. 4, 2 c. 13 (Cod. Eur. 321). Vgl. Ficker Erbenf. 5, 120ff.

²⁷⁰ Roth. 170. L. Rib. 74. L. Wis. 4, 2 c. 13. L. Rom. Cur. 24, 8. Erstes sal. Kapit. c. 8. Die Verfügungen eines volljährigen Hauskinds waren nur relativ ungültig, indem der Vater das Veräußerte zurückfordern und den Gläubigern die Leistung verweigern konnte. Vgl. Heusler 2, 444ff. L. Wis. 4, 5 c. 5 gestattet dem Haussohn freie Verfügung über Zweidrittel seines eigenen Verdienstes.

²⁷¹ Vgl. Heusler 2, 449. Veräußerungen in Notfällen konnten nach Liutpr. 149 auch mit Zustimmung minderjähriger Kinder vollzogen werden.

²⁷² L. Rib. 59, 9 erlaubt die Ausstattung von Kindern nur bis zum Betrage von 12 sol. Über das salische Recht vgl. n. 282. Im übrigen vgl. S. 365f.

²⁷³ Vgl. Heusler 1, 123ff. 2, 450.

²⁷⁴ Vgl. S. 72f. Stobbe 4, 375f. (4³, 451ff.). Schücking Regierungsantritt 1, 121. Brunner 1², 103f., Grundz. 6 220f. Liebermann Ags. Gl. 274. Rietschel bei Hoops 1, 38. v. Schwerin DRG. 91. Tamassia Opere di Paolino d'Aquileia, Perugia 1905. L. Rom. Cur. 22, 5. Adoption durch Speerreicherung auch bei Paul. Diac. Hist. Lang. 1, 15 angedeutet.

Kind nicht in das Haus des Wahlvaters eintrat, sondern zu seinem Vater zurückkehrte; die Annahme an Kindesstatt diente hier als Emanzipation, indem die für gewöhnlich erforderliche Absonderung von Muß und Brot vermieden wurde²⁷⁵. Sonst endigte die väterliche Gewalt für Töchter durch Eingehung einer rechtmäßigen Ehe²⁷⁶, für Söhne durch ihre Abschichtung vom Hause des Vaters, also Entlassung aus der Were²⁷⁷. Daher bildete die Herausgabe des Kindesgutes²⁷⁸ oder (wenn es an einem solchen fehlte oder dem Vater die Leibzucht daran eingeräumt worden war) die Gewährung einer Ausstattung, entsprechend dem was die heiratende Tochter empfang, mit der als Lohngeld verstandenen Gegengabe des Kindes einen wesentlichen Bestandteil des Emanzipationsaktes²⁷⁹. Teilung des Hausvermögens wurde wohl vielfach damit verbunden, eine rechtliche Verpflichtung des Vaters bestand aber in dieser Beziehung nicht, er konnte sie auch später vornehmen oder die Gemeinschaft bis zu seinem Tode fortbestehen lassen²⁸⁰. Der Eintritt der Volljährigkeit hob die väterliche Gewalt nicht auf²⁸¹, doch konnten volljährige Söhne, wenn sie eigentümliches Vermögen besaßen, wohl ihre Entlassung verlangen²⁸².

²⁷⁵ Vgl. Brunner, Hist. Aufsätze für Waitz 61. Wackernagel Lebensalter 56. Stobbe Beiträge 7ff. Sohm R.- u. GV. 342. 547. L. Rom. Cur. 22, 6: *Hoc est emancipatio, si pater eorum eos per manum dat ad alium seniore et eos ei commendaverit, aut si ad ipsos filios uxores dederint, ut in sua ipsorum potestatem eos vivere dimittat.* Vgl. ebd. 23, 7. 24, 8.

²⁷⁶ Unter Germanen nur im Fall einer Muntehe. War der Mann ein Römer, so mußte er die Munt des Vaters oder sonstigen Muntwalts zwar ablösen, aber ohne sie für sich zu erwerben. Hier wirkte die Trauung demnach als Emanzipation, während sie bei der Muntehe der Hingabe in Adoption entsprach. Vgl. Liutpr. 127. G. d. ehel. Güterr. 1, 20. Übergang in eine getrennte Haushaltung war bei der heiratenden Tochter, im Gegensatz zum Sohn (L. Wis. 4, 2 c. 18), nicht notwendig; der Tochtermann konnte zum Schwiegervater auf den Hof ziehen, ohne seine eheherrliche Gewalt dadurch zu verlieren. Vgl. Heusler 2, 441.

²⁷⁷ Vgl. S. 72. Cod. Eur. 321. L. Rom. Cur. 22, 6 (n. 275). 23, 7. 24, 8.

²⁷⁸ Vgl. Heusler 2, 438f. Cod. Eur. 321.

²⁷⁹ Vgl. n. 282. S. 338f. L. Rom. Cur. 23, 7 § 2. Stobbe Beitr. 6. Über das Lohngeld vgl. Form. Wisig. 34 (Zeumer 590): *Oblatos autem a te quinque nummus distractionis atque mancipationis causa me suscepisse agnosco et melioratum autem te gaudeo. Unde quicquid te — — habere decrevi, totum tibi per hanc mancipationis meae cartulam confirmo.*

²⁸⁰ Über Teilung des Vaters mit den Söhnen vgl. S. 303. 366f. L. Baiuw. 1, 1. L. Burg. 1, 1f. 24, 5, 51, 1. 75, 1f. 78, 1. Wo die Aussteuer keine Erbfindung war (vgl. S. 338. Sohm a. a. O. 345 n.), ist natürlich an eine mit der Emanzipation verbundene Teilung nicht zu denken.

²⁸¹ Anders Kraut 2, 590ff., hinsichtlich der Angelsachsen Young l. c. 160ff.

²⁸² Vgl. Sohm R.- u. GV. 342. 547. v. Salis, ZRG. 20, 164. Erstes sal. Kap. c. 8 (Behrend² S. 134): *Si tamen adhuc filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatem res uxores anteriores vel dotis causa liceat iudicare, sic vero ut de has nec vendere nec donare praesummat.* Daß damit nicht schlechthin der Eintritt der Volljährigkeit gemeint ist, zeigt die Gegenüberstellung des *puer infra duodecim*

Nach dem Tode des Vaters war die Regel, daß sein nächster mündiger Schwertmage, in erster Reihe der älteste Sohn, die Vormundschaft über die Witwe, die minderjährigen Söhne und unverheirateten Töchter übernahm²⁸³. Die Witwe konnte unter gewissen Voraussetzungen wieder unter die Munt ihrer Blutsverwandten zurückkehren²⁸⁴. Bei den Burgunden und Goten, die eine Geschlechtsvormundschaft über Witwen nicht mehr kannten, hatte die Mutter für die Dauer ihres Witwenstandes eine gewisse Gewalt über die Kinder, die vielleicht keine eigentliche Vormundschaft war, jedenfalls aber die Vorsteherschaft im Hause (kraft Beisitzrechtes), sowie das Erziehungs- und Ehebewilligungsrecht umfaßte²⁸⁵. Daß dabei römischrechtliche Einflüsse mitgewirkt haben, ist zu vermuten,

annos und des *puer tonsoratus* oder *crinitis* in L. Sal. 30 (24): der 12 Jahre alt gewordene Knabe ist volljährig, braucht aber damit noch nicht die *capillaturiae* (S. 72) erhalten zu haben. Verbindung mit der Emanzipation zeigt das zweite sal. Kap. c. 2 [*De chane credo*]: *Si quis pater aut parentis, quando filiam suam ad marito donat, quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, toto extra partem incontra fratres suos vindicat. Similiter quando filius suus ad capillaturias facit, quicquid ei donato fuerit, extra parte hoc teneat, et reliquas res equali ordine inter se dividant.* Karl der Kahle, 823 geboren, empfing, als er nach dem Recht seines Hauses volljährig geworden war (838), von seinem Vater Ludwig *arma et coronam necnon et quandam portionem regni* und wurde darauf in den ihm überwiesenen Teil des Reiches zur Übernahme der Regierung entsendet (Nithardi hist. 1, 6). Also Eintritt der Volljährigkeit, Wehrhaftmachung, Aussteuer und Absonderung vom Hause des Vaters in unmittelbarer Folge. Vgl. Sohm a. a. O. 342f. Vgl. übrigens Cod. Eur. 321 (L. Wis. 4, 2 c. 13). Form. Wisig. 34.

²⁸³ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 1ff. Kraut Vormundschaft 1, 110ff. 166ff. 286ff. 2, 3ff. 266ff. Rive Vormundschaft I. (vgl. v. Amira Kr. VJSchr. 17, 421). Heusler 2, 480ff. v. Amira³ 172. 176. Brunner Grundzüge⁶ 231. Hübner DPrR.² 597ff., Kr. VJSchr. 35, 38ff. Rietschel bei Hoops 2, 10f. v. Schwerin DRG. 94f. Mayer-Homberg (S. 296) 1, 295ff. Bluhme Mundschaft nach Langobardenrecht, ZRG. 11, 375. Waitz Bedeutung des Mundium im deutsch. R., BSB. 1886 S. 375 (Abh. 369). F. Andreae Oudnederl. Burg. R. 2, 221ff. Liebermann Ags. Gl. 725ff. Köstler Muntgewalt u. Ehebewilligung, ZRG. 42, 78ff. Pertile a. a. O. 3, 347ff. Young a. a. O. 180ff. Koenigswarter Organisation de la famille 143ff. Estlander Studier i äldre svensk förmynderscapsrätt 1897. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 80ff. Heise u. Cropp Jur. Abh. 1, 291ff. Dahn Westg. Studien 128ff. Gaupp Sachsen 150ff. Winkler Geschlechtsvormundschaft. (Züricher Diss. 1868) 24ff. Rosin a. a. O. (n. 195). Brissaud Recherches sur la tutelle des femmes dans l'anc. droit franc, Mém. de l'acad. des sc. de Toulouse IX. 7. 1895. Del Giudice De mundio sulle donne nelle legge longobarda, Nuovi Studi 27ff. Weinhold Deutsche Frauen² 1, 193ff. 2, 39f. Der Annahme von Ficker (Erbenf. 3, 401; MJÖG. Erg. 2, 503ff.) und Opet (Erg. 3 und 5), daß das fränkische Recht keine Geschlechtsvormundschaft gekannt habe, vermag ich nicht beizutreten, auch nicht mit der von Mayer-Homberg angenommenen Beschränkung auf das ribuarische Recht. Vgl. n. 10. Wolff a. a. O. (n. 161) 374. 384f.

²⁸⁴ Vgl. § 29 n. 50. G. d. ehel. Güterr. 1, 3 n. 12. 29. 48 n. 8. Rosin (n. 195) 58f.

²⁸⁵ Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 135. Ficker Erbenf. 5, 123. L. Wis. 3, 1 c. 6, c. 7. 4, 2 c. 13. 3 c. 3. L. Burg. 59. 74, 2. 85, 1. Prokop Bell. Got. 1, 2. Die meisten nehmen wirkliche Vormundschaft der Mutter an, dagegen Heusler 2, 433. 494.

aber auch bei einigen anderen Stämmen scheint der im Beisitz befindlichen Mutter die Verwaltung und Nutznießung des Hausvermögens gebührt zu haben²⁸⁶, so daß der Vormund hier im wesentlichen auf die Vertretung nach außen beschränkt war, während ihm sonst die volle Gewere am Mündelgut, also eine tutela usufructuaria, zustand²⁸⁷. Bei Vergehen des Mündels ging die Klage gegen den Vormund, er haftete für die Buße, wenn auch zunächst nur mit dem Mündelgut; ebenso galt er bei Vergehen gegen das Mündel als der Verletzte und hatte daher die Buße einzutreiben²⁸⁸; war er selbst der Beschuldigte, so klagte die Sippe oder, wenn es daran fehlte, ein vom Richter berufener Vormund gegen ihn. Dagegen machte sich in bürgerlichen Sachen der Mangel einer prozessualischen Stellvertretung geltend, indem der Minderjährige weder für sich, noch durch den Vormund als seinen Vertreter klagen oder verklagt werden konnte, Prozesse für oder gegen ihn daher bis zum Eintritt der Volljährigkeit ruhen mußten²⁸⁹. Demgegenüber besaßen volljährige Personen, die einer Munt unterworfen waren (S. 297f.), im Beistand ihres Vormundes die volle Prozeßfähigkeit²⁹⁰. Derselbe Unterschied in der Behandlung der minderjährigen und volljährigen Bevormundeten galt bei Verfügungen über ihr Vermögen. Da der Vormund nicht einseitig verfügen durfte, so vermochte er dies auch nicht mit der Zustimmung seines minderjährigen Mündels²⁹¹, bevormundete Volljährige dagegen waren nur relativ (dem Vormund gegenüber) geschäftsunfähig, während sie unter Mitwirkung des Vormundes die volle Geschäftsfähigkeit besaßen²⁹². Über die Person des Mündels übte der Vormund eine gewisse Strafgewalt, doch machte sich hier wie in anderen Dingen mehr und mehr eine Verminderung der vormundschaftlichen Befugnis geltend²⁹³.

²⁸⁶ Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 5 n. Heusler 2, 298f. 486. Ficker 3, 431ff. 5, 137f. Häberlin Bearbeitung der in Meichelbecks Hist. Fris. enth. Urkunden 225.

²⁸⁷ Vgl. Kraut 2, 55ff. Heusler 2, 486. L. Burg. 85, 2: *proximus parens res minorum revocare debet ea conditione, ut, qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum eius utilitati proficiant.*

²⁸⁸ Kraut 1, 343ff. 329ff. 363ff. G. d. ehel. Güterr. 1, 4. Hatte man bei den Bußen früher wohl keinen weiteren Unterschied gemacht, so wies das Recht unserer Periode dem Vormund nur noch die für Verletzungen, welche sein vormundschaftliches Recht betrafen, alle anderen aber dem Mündel zu.

²⁸⁹ Vgl. sal. Kap. v. 820 c. 5 (MG. Cap. 1, 293). L. Rib. 81. Kraut 1, 362ff. 416. Um Mißbräuchen vorzubeugen, bestimmten die Cap. leg. add. von 829 c. 4, daß bei Eviktionsklagen gegen Unmündige der Vater oder Vormund die Vertretung übernehmen, überhaupt die Suspension des Rechtsverfahrens gegen Unmündige auf Klagen wegen ihres ererbten elterlichen Vermögens beschränkt bleiben solle. Liutpr. 75 gestattete die Klage gegen Minderjährige nach einer unter Zuziehung der Sippe vorgenommenen Untersuchung des Richters.

²⁹⁰ Vgl. Kraut 1, 368. 377. Rive 1, 234.

²⁹¹ Vgl. L. Burg. 85, 2. 3. L. Wis. 4, 3 c. 3. In Notfällen konnte der Richter dem Minderjährigen die Erlaubnis erteilen, vgl. Liutpr. 149.

²⁹² Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 5 n. 26ff. Heusler 2, 510f. Kraut 2, 7f.

²⁹³ Nur die vom Bruder geübte Vormundschaft blieb noch länger der väter-

Die Vormundschaft in der hier geschilderten Gestalt ist erst aus einer Umbildung der das älteste Recht beherrschenden Gesamtvormundschaft der Sippe hervorgegangen, indem das von dieser mit der Verwaltung betraute Mitglied allmählich aus einem Organ der Familie zum geborenen Vormund geworden war²⁹⁴. Die Gesamtvormundschaft findet sich noch bei den Angelsachsen, bedeutende Spuren auch im norwegischen und dänischen Recht und besonders bei den salischen Franken, bei denen die verschiedenen vormundschaftlichen Aufgaben teils verschiedenen Organen überwiesen, teils der Gesamtheit der Sippe vorbehalten waren²⁹⁵. Bei den übrigen Stämmen war sie zu einer Obervormundschaft zusammengeschrumpft, kraft deren die Verwandten bei besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Sippegerichten, Eheschließungen, Immobilierveräußerungen, dem Vormund zur Seite traten²⁹⁶, auch dem Mündel einen Schutz gegen Übergriffe des Vormundes gewährten, unter Umständen sogar seine Absetzung erzwingen konnten²⁹⁷. Hatte der geborene Vormund die Übernahme der Vormundschaft abgelehnt, so trat die Sippe statt seiner ergänzend ein.

Mit der zunehmenden Lockerung des Sippeverbandes trat die königliche Obervormundschaft in den Vordergrund. Witwen und Waisen wurde allgemein ein höherer Schutz, auch gegen den eigenen Vormund, eingeräumt, familienlosen Personen die Aufnahme in Königsmunt ermöglicht²⁹⁸. Auch finden sich bereits Ansätze, für Schutzbedürftige ohne Vormund einen vom Richter ernannten Vormund zu bestimmen, immer aber hat es noch zahlreiche Schutzbedürftige, Minderjährige beider Geschlechter und volljährige Weiber, gegeben, um die sich, wenn sie keinen geborenen Vormund hatten und auch bei ihrer Sippe keinen Schutz fanden, niemand kümmerte²⁹⁹. Freilich konnten solche Personen weder

lichen Gewalt gleichgestellt. Vgl. n. 156. 268. S. 338. Roth. 195ff. Liutpr. 12. 31. L. Burg. 66.

²⁹⁴ Vgl. S. 77. Heusler 2, 485. Gierke Genossensch. 1, 22. v. Amira³ 172; Erbenf. 84. 207f.

²⁹⁵ Über die Franken vgl. S. 333. 358 n. Lamprecht WL. 1, 32ff. Ficker, MJÖG. Erg. 2, 503ff. Auch der vormundschaftliche Beisitz der Witwe (S. 354) war wohl ein Rest früherer Gesamtvormundschaft.

²⁹⁶ Vgl. S. 330. 348f. G. d. ehel. Güterr. 1, 3. Kraut 1, 295f. Rosin (n. 195) 45. 58. 67f. Lamprecht WL. 1, 31ff. Decr. Compend. v. 757 c. 6 (MG. Cap. 1, 38). L. Burg. 66. Roth. 160. 161. Liutpr. 75.

²⁹⁷ Vgl. L. Sax. 43. Roth. 182. 195ff. 202. Grim. 6. Liutpr. 120. Kraut 1, 39f. 364. 397ff. Über die Bezeichnung des ungetreuen Vormundes als „Balmund“ (d. i. schlechter Vormund) Grimm RA. 466. Kraut 1, 397 n. Lexer WB. 1, 116. v. Richthofen WB. 617.

²⁹⁸ Vgl. Kraut 1, 69. 77ff. Waitz 2, 1 S. 330. 3, 319f. 4, 236f.; Abhandl. 373f. Heusler 1, 119. Der Königsschutz über Witwen und Waisen fiel unter die acht Bannfälle (S. 125).

²⁹⁹ Vgl. Capit. Ital. v. 782—86 c. 5 (MG. Cap. 1, 192). Heusler 1, 119. 2, 484. 486ff. Letzterer macht darauf aufmerksam, daß auch L. Rib. 81 und das sal. Kapitular v. 820 c. 5 sowie verschiedene Bestimmungen des langobardischen Edikts in erster Reihe unbewundete Schutzbedürftige im Auge haben.

Veräußerungen vornehmen, noch Prozesse führen; aber wenn sie in die Lage kamen, dies tun zu müssen, so stand ihnen der Eintritt in die Königsmunt frei³⁰⁰.

5. Erbrecht³⁰¹. Das Erbrecht war nicht mehr so ausschließlich gesetzliches Erbrecht wie in der vorigen Periode, da sich neben dem der Blutsfreunde eine durch Adoption vermittelte vertragsmäßige Erbfolge ausgebildet hatte. Das gesetzliche Erbrecht hat seinen Ausgang von der Vermögensgemeinschaft der Hausgenossen genommen, deren Träger und alleiniger Vertreter nach außen der Hausvater war. Der Erbe erwarb nicht ein neues Vermögen, das bis dahin dem Erblasser gehört hatte, sondern die bisher von diesem ausgeübte Verfügung und Vertretung ging

³⁰⁰ Vgl. Roth. 204 (n. 10). Heusler 1, 118. 2, 483f. 508f.

³⁰¹ Vgl. S. 70f. 77f. Heusler 2, 521ff. Stobbe DPrR. 5, 62ff. Hübner DPrR.² 613ff. Grimm RA. 466ff. Ficker Erbenfolge I—VI (vgl. v. Amira, GGA. 1882 S. 249ff. Opet, MJÖG. 20, 288ff. v. Zallinger, MJÖG. 13, 169ff. I. Voltelini, bei Jung Julius Ficker 511—41); MJÖG. 22, 15—49. Brunner v², 108f. 113ff; Grundz.⁹ 233ff.; Sippe u. Wergeld, ZRG. 16, 1ff.; Der Totenteil in germ. Rechten, ebd. 32, 107ff.; Krit. Bemerkungen z. G. d. Weibererbrechts, ebd. 34, 1ff.; Über den germ. Ursprung des droit de retour (Forsch. 676ff.); Das anglonormannische Erbfolgesystem 1869; Beiträge z. G. des germ. Warentrechts 1900 (Festgabe Dernburg); Zur G. d. deutsch. Erbschaftsteuer 1911 (Festschr. v. Martitz). v. Amira³ 173ff.; Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung in den altniederländ. Rechten 1874; GGA. 1884 S. 38ff. 1892 S. 249ff. Glasson Le droit de succession dans les lois barbares, N. Rev. 9, 585ff. Koenigswarter Organisation de la famille 147ff. v. Schwerin DRG. 80ff. 96ff. Rietschel bei Hoops 1, 621ff. Liebermann Gl. 389ff. Zeumer, N. Arch. 26, 95ff. 138ff. Ferrari Ricerche sul diritto ereditario nell' alto medioevo con speciale riguardo all Italia 1914. Mayer-Homburg (S. 296) 1, 341—373. K. Maurer Altn. RG. 3, 213ff. 293ff. F. Andreae Oudnederl. Burg. R. 2, 384ff. Fliniaux Le système des parentèles comme mode de dévolution 1906. Pertile a. a. O. 4, 3ff. Kayser Erbrecht nach den Edikten der lang. Könige, ZRG. 8, 466ff. Miller Lang. Erbrecht, ebd. 13, 68—104. Ciccaglione Il diritto successorio nella storia del dir. ital., Digesto Ital. 1891. Kjer Dansk og langobardisk Arveret 1901 (vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 366—99). Glossen, Formeln und Expositio im Lib. Pap. Roth. 153 (MG. Leg. 4, 317ff.). Tractatus de ordine successionis secundum ius Langobardicum (ebd. 605f.). Quaestiones ac monita (vgl. S. 268) § 4 über das salische, § 31 über das langobardische Erbrecht. Gierke Erbrecht und Vicinenrecht im Ed. Chilperichs, ZRG. 12, 430ff. Pardessus Loi Salique 691ff. Waitz Das alte Recht 107ff. Lamprecht WL. 1, 37ff. Rosin Commentatio ad titulum Leg. Salicae 59 „De alodis“ 1875. Dargun Mutterrecht und Raubehe 60ff. v. Dultzig Das deutsche Grunderbrecht (Gierke U. 58). Young, Essays in anglos. law. 127ff. Gaupp Sachsen 159ff.; Gesetz der Thüringer 339ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 541ff. Dahn Westgot. Studien 131ff. Weinhold Deutsche Frauen² 1, 209ff. Laboulaye Condition des femmes 86ff. Eichhorn St.-u. R.-G. 1, 371ff. Zöpfl RG. §§ 112ff. Walter RG. 2, 229ff. Griesinger bei Danz Deutsch. Pr.-R. 10, 1823. Thudichum Gau- und Markverf. 184ff. Opet Erbrechtl. Stellung der Weiber i. d. Zeit der Volksrechte (Gierke U. 25). Gothein a. a. O. (n. 153) 13ff. Caillemer Études sur les successions au moyen-âge, 2 Bde 1901 (vgl. Stutz, ZRG. 37, 426ff.). v. Halban (S. 296) 3, 318. 319ff. A. Schultze Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung d. germ. Erbrechts, ZRG. 48, 75ff.

auf den Erben über³⁰². Wer von der Hausgenossenschaft abgeschichtet war, galt gegenüber den in der Gemeinschaft Verbliebenen als abgefunden³⁰³. Kehrete die verheiratete Tochter durch Rückkauf (*mundii liberatio*) oder in anderer Weise in die Muntschaft ihrer Familie zurück, so lebte ihr Kindeserbrecht wieder auf, sie war aber zur Ausgleichung verpflichtet³⁰⁴. Verheiratung der Tochter ohne die Einwilligung ihres Muntwalts hatte den Verlust ihres Erbrechts zur Folge³⁰⁵.

Die Ausbildung des Hauserbrechts zu einem Erbrecht der Sippe hat sich im allgemeinen noch vor Aufzeichnung der Volksrechte vollzogen. Doch kennt die Lex Frisionum nur ein Erbrecht der engeren Familie; fehlte es an dieser, so trat Heimfall an den König ein³⁰⁶. Die friesischen Quellen des Mittelalters gestehen zwar auch den Magen ein Erbrecht zu, sprechen hier aber von *unvena lawa* (*inopinata hereditas*) und verlangen, daß die Erbschaft durch eine Abgabe an den Asega, wohl eine ursprünglich fiskalische Abgabe, erkaufte werde³⁰⁷. Daß sich ein wirkliches Erbrecht zuerst bei der Fahrnis entwickelt hat, zeigt die Lex Salica, die ein eigentliches Erbrecht nur bei der Fahrnis (*alodis*) kannte; der Grundbesitz ging zwar auf die Söhne über, unterlag aber, wenn es an solchen fehlte, bei Sal- oder Herrngütern dem Heimfallsrecht des Königs, bei Bauergütern dem der Gemeinde³⁰⁸. Dann hat Chilperich die bauerliche Erbfolge auf Töchter, Brüder und Schwestern ausgedehnt, aber erst im achten Jahrhundert ist die volle Unterwerfung des bauerlichen Besitzes unter das gemeine Erbrecht zur Anerkennung gelangt³⁰⁹. Für Salgüter

³⁰² Vgl. Heusler 2, 528. v. Amira Erbenf. 186. 201.

³⁰³ Vgl. L. Burg. 1, 2. Roth. 181. Liutpr. 4.

³⁰⁴ Vgl. Roth. 195. 196. 199. 200. Grim. 6. Liutpr. 130.

³⁰⁵ Vgl. Liutpr. 5. 119. L. Angl. et Wer. 47. L. Wis. 3, 2 c. 8. 4 c. 7. L. Burg. 12, 5. Kraut Vormundsch. 1, 320ff. Weinhold Deutsche Frauen² 1, 307. Lehmann Verlobung u. Hochzeit 27. v. Amira Erbenf. 70f. Wilda Strafrecht 801. Zeumer, N. Arch. 24, 596ff. 26, 96.

³⁰⁶ Vgl. L. Fris. 19, 2: *Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi, sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit, solvat patri suo vel matri suae, vel fratri, vel etiam sorori suae. quod si nec una de his personis fuerit, solvat eum ad partem regis.*

³⁰⁷ Vgl. v. Amira Erbenf. 166ff.

³⁰⁸ L. Sal. 92 (59): § 1. *Si quis mortuus fuerit et filios non demiserit, si pater aut mater superfuerint, ipsi in hereditate succedant.* § 2. *Si pater aut mater non fuerint, si fratres aut sorores dimiserit, ipsi in hereditate succedant.* § 3. *Si vero isti non fuerint, tunc sorores matris in hereditate succedant. Et postea de illis generationibus, quicumque proximiores sunt, ipsi in hereditate succedant, qui ex parte in [patri] genere veniunt.* § 4. *De terra vero salica nulla in mulieris hereditatis transeat portio, sed ad virile sexus tota terra proprietatis sue possideant.* Über die Auslegung vgl. n. 309. 317.

³⁰⁹ Vgl. S. 224. 227. 229f. Ed. Chilper. 3: *ut quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant sicut et lex Salica habet. et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiat terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent. et si moritur, frater alter superstitus fuerit, frater terras accipiat, non vicini. et subito frater moriens fratrem non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra*

kam zwar die Beschränkung der Erbfolge auf die Abkömmlinge noch unter den Merowingern außer Gebrauch, aber dem weiblichen Geschlecht blieben die Herrngüter dauernd verschlossen³¹⁰.

Die Hausgemeinschaft des engeren Erbenkreises war auf die in derselben Muntschaft vereinigten Personen beschränkt, sie umfaßte also außer den Kindern die unverheiratet im Hause gebliebenen oder als Witwen zurückgekehrten Schwestern, hier und da auch die ledige Vaterschwester³¹¹. Die Mutter stand zwar nach dem Tode ihres Mannes unter der Vormundschaft des Sohnes und gehörte insofern zur Hausgenossenschaft, aber die nur schrittweise erfolgte Anerkennung ihres Erbrechts läßt darauf schließen, daß sie sich nicht mit in der Gemeinschaft des Vermögens befand³¹². Wenn die Söhne nach ihrer Verheiratung unabgeschichtet in der väterlichen Were blieben, so erstreckte sich die Hausgemeinschaft auch auf die von ihnen begründete Familie³¹³. Nach dem Tode des Vaters wurde die Hausgemeinschaft unter den Brüdern, selbst wenn sie verheiratet waren, nicht selten fortgesetzt³¹⁴. Man erkennt unschwer in diesen Ganerbenverhältnissen den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines die Grenzen der Familie überschreitenden Magenerbrechts, das damit zunächst not-

ipsa accedat possidenda. Der Vater wird hier als bereits verstorben vorausgesetzt, da der Erblasser im gewöhnlichen Lauf der Dinge nur durch die Beerbung seines Vaters zu eigenem Grundbesitz kam. Das Edikt ergibt, daß nach der Lex Salica nur filii den Grundbesitz erben, in Ermangelung solcher aber die *vicini*, d. h. die Gemeinde. Die Neuerung bestand darin, daß der Gemeinde fortan auch Töchter und Geschwister vorgehen sollten. Demnach sind wohl die Worte *ad virilem sexum qui fratres fuerint* in dem 65. Titeltext der L. Sal. 59, 5 auf Söhne und Sohnesöhne (aber ohne Eintrittsrecht der letzteren) zu deuten. Vgl. den Heroldischen Text L. Sal. 62 (Ausg. Hessels S. 385. Holder S. 76): *In terra vero salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, h. e. filii in ipsa haereditate succedant. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes — contentio suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur.* Gierke, ZRG. 12, 442f. Anderer Meinung Brunner, ebd. 34, 17 n. Geffcken Lex Salica S. 227. Thudichum Gau- u. Markverfassung 187f.

³¹⁰ Vgl. S. 224, 228ff. 311. Del Giudice Storia di una frase, Rendiconti del Istituto Lomb. ser. 2., vol. 25—25, 1893.

³¹¹ Über die erbrechtliche Gleichstellung der unverheirateten Schwester mit der Tochter im langobardischen Recht vgl. n. 315, 318. Die Vaterschwester wurde erst durch Ed. Aist. 10 im wesentlichen den Schwestern gleichgestellt, während ihre Stellung bis dahin eine sehr unwürdige gewesen war. Bei den Saliern gehörte auch die (unverheiratete) Mutterschwester zum engeren Erbenkreis (n. 308), was wohl mit der im salischen Recht noch zum Teil festgehaltenen Gesamtvormundschaft der Sippe (S. 355) zusammenhing.

³¹² Vgl. n. 318. G. d. ehel. Güterr. 1, 2. 185f. Grimm RA. 452. Kraut Vormundsch. 1, 187f. L. Sax. 42. MG. Leg. 4, 605, add. 6.

³¹³ Vgl. Brunner 1², 104. Ed. Grim. 5 gewährte dem Sohnessohn das Eintrittsrecht für seinen in *sinu avi* gestorbenen Vater. Vgl. Ficker 2, 69. 355. Pappenheim, ZRG. 35, 372. Siehe jedoch S. 70 n. 35.

³¹⁴ Roth. 167. Liutpr. 70. Cap. Olonn. v. 825 c. 6 (MG. Cap. 1, 330). Cap. leg. add. v. 819 c. 6. c. 11 (ebd. 282f.). Brunner 1², 104. Weber Zur G. d. Handelsgesellsch. 45ff. Bitterauf Trad. v. Freis. 1, 513 (830).

wendig auf die Schwertmagen beschränkt war, da die verheirateten Töchter, auch wenn ihr Ehemann den Haushalt des Schwiegervaters teilte, nicht unter der Munt des Vaters standen und deshalb mit ihren Kindern nicht mehr zur engeren Familie gerechnet wurden. Der nächste Schritt zur Ausbildung eines wahren Erbrechts bestand darin, daß man das Erfordernis der Hausgemeinschaft aufgab und auch die abgeschichteten Familienangehörigen teils unbedingt, teils ergänzend zur Erbfolge zuließ³¹⁵.

Die natürliche Folge dieser Ausgestaltung des deutschen Erbrechts war die Sonderung der Erben in den aus der Hausgemeinschaft hervorgegangenen engeren Erbenkreis und den weiteren Kreis der zur Erbschaft berufenen Magen³¹⁶. Der engere Erbenkreis läßt, bei manchen Dunkelheiten und Verschiedenheiten im einzelnen, im allgemeinen folgende Abstufung erkennen: 1. Söhne, 2. Töchter, 3. Vater, 4. Mutter, 5. Bruder, 6. Schwester³¹⁷. Dabei zeigt sich durchweg eine Zurücksetzung der weib-

³¹⁵ So hob Liutprand (2—4. 14) für Töchter unter sich und für Schwestern unter sich den Unterschied zwischen ledigen und verheirateten vollständig auf, während neben Töchtern nur ledige Schwestern (*sorores in capillo*) zugelassen wurden. Den Vortritt des Haussohnes vor dem emancipatus hielt noch Lib. Pap. Roth. 153, Glosse § 1 (MG. Leg. 4, 318) aufrecht.

³¹⁶ v. Amira und Brunner haben die Unterscheidung der beiden Erbenkreise zuerst mit voller Schärfe begründet. Im übrigen sind über die höchst bestrittene Frage der altdeutschen Erbfolgeordnung außer den n. 301 Angeführten zu vergleichen Siegel RG.³ 387ff. 471ff.; Verwandtschaftsberechnung 1853. Wasserschleben Prinzip d. Successionsordnung 1860; Verwandtschaftsberechnung 1864; Prinzip der Erbfolge 1870. Lewis, Kr. VJSchr. 9, 23ff. 14, 1ff. 17, 400ff. Rive, JB. d. gem. deutsch. R. 6, 197ff. Bluhme Omnis parentilla (Bonner Festgruß für Homeyer 1871). Pappenheim, FDG. 23, 616ff.; ZRG. 35, 366ff.; Launegild u. Garethinx (Gierke U. 14) S. 54ff.; Gierke ebd. S. 77ff. v. Amira, GGA. 1884 S. 38ff. Brunner Das anglonormann. Erbfolgesystem 1869. Kohler Abhandlungen 1883 S. 341ff.

³¹⁷ Vgl. L. Fris. 19 (n. 306). Am bestrittensten ist die Erbenreihe der Lex Salica, zumal hinsichtlich der Fahrniserbfolge, da der Grundbesitz vor Chilperich überhaupt nur auf Söhne und Sohnessöhne überging (n. 309). Söhne und Töchter teilten den beweglichen Nachlaß gleichmäßig (2. sal. Kap. c. 2, Behrend² 138), und zwar ohne Ausgleichung hinsichtlich dessen, was die Tochter bei ihrer Verheiratung, der Sohn bei den *capillaturiae* (S. 72f.) empfangen hatte. Bei kinderlosem Tode des Erblassers fiel sein bewegliches Gut nach L. Sal. 92 (59) der Reihe nach an den Vater, die Mutter, den Bruder, die Schwester, die Mutterschwester (n. 308), sodann an den Nächsten *de illis generationibus*, wobei man nach L. Sal. 78 (44) der Reihe nach an den *nepus sororis filius*, den *neptis filius*, den *consobrine filius* und den *avunculus trater matris* denken mag. Zur Erklärung dieser auffallenden Erbenreihe stellt Brunner, ZRG. 34, 13ff. die ansprechende Vermutung auf, daß die in jüngeren niederfränkischen Rechten vielfach bezeugte halbteilige Vererbung je auf die Gruppe der Vater- und der Muttermagen (wie jetzt BGB. 1925) schon in der Fahrniserbfolge des alsalischen Rechts Anwendung gefunden habe. Da die Ordnung der Vatermagen als bekannt vorausgesetzt werden durfte (nach L. Sal. 99 (58) und c. 7 des 1. sal. Kapitulars zunächst Vater, Bruder, Bruderssohn), so beschränkte sich das Gesetz, das in seiner ursprünglichen Fassung wohl ein Spezialgesetz war, auf die Erbenreihe der vielleicht erst neuerdings zugelassenen Muttermagen. Jüngere Texte haben dann, da das Gesetz als Bestandteil der

lichen Verwandten gegenüber den männlichen, die zwar schrittweise gemildert wird und in einigen Rechten schon in den ältesten Aufzeichnungen beseitigt ist, jedoch mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß das germanische Recht den weiblichen Verwandten ursprünglich nur Unterhaltsansprüche, aber keinen Anteil am Hausvermögen zugestanden hat³¹⁸. Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, daß die Erbfolge des weiteren Erbenkreises vielfach auf die Schwertmagen beschränkt war³¹⁹. Ein Erbrecht der Kebskinder (*filiis naturales*) kennen nur das langobardische und westgotische Recht sowie die nordgermanischen Rechte (S. 335. 350).

Lex Salica lückenhaft erscheinen mußte, Ergänzungen vorgenommen, um auch die Vatermagen zu ihrem Recht kommen zu lassen. Die halbteilige Vererbung tritt bei diesen Ergänzungen nicht mehr hervor, sie wird aber partikularrechtlich fortbestanden haben, um dann im Mittelalter in größeren Gebieten hervorzutreten.

³¹⁸ Da dieser Entwicklungsgang mit der Mutterrechtstheorie unvereinbar ist, so wird von ihren Anhängern, namentlich von Ficker, die Ansicht vertreten, daß das germanische Recht umgekehrt von der Gleichberechtigung beider Geschlechter ausgegangen und erst später zu den Beschränkungen der weiblichen Erbfolge gekommen sei. Der Bekämpfung dieser Ansicht ist namentlich die n. 301 angeführte Untersuchung Brunners (ZRG. 34, 1ff.) gewidmet. Bei den Westgoten wurde der Unterschied der Geschlechter durch L. Wis. 4, 2 c. 1, c. 5, c. 9f. aufgehoben, was gegenüber der Antiqua im wesentlichen eine Neuerung war. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 95ff. 104ff., gegen Ficker 4, 42ff. 5, 296ff. Bei den Langobarden hatten die Töchter vor Rothari gegenüber männlichen Verwandten überhaupt kein Erbrecht; seit Rothari standen sie nur noch gegenüber dem Sohn zurück; gleichzeitig wurde der Schwester (als Entschädigung für ihre Ausschließung von der elterlichen Erbschaft durch die Brüder) bei der Beerbung ihres Bruders der Vorzug vor den übrigen Brüdern gegeben. Vgl. Roth. 158—60. 171. 225. Liutpr. 1—4. 14. 145. Not. de actor. c. 5. Brunner a. a. O. 34, 3—11. Über die Vaterschwester Ed. Aist. 10. Die Mutter hatte seit Liutprand (über das frühere Recht vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 374f.) jedenfalls ein Erbrecht gegen ihre Kinder (Not. de actor. c. 4), da sie aber im Edikt nicht als Erbin erwähnt wird, so wurde ihr durch eine am Buchstaben haftende Jurisprudenz bis zum 11. Jh. das Erbrecht abgesprochen. Vgl. Brunner, ZRG. 34, 10. Im burgundischen Recht erbte zunächst der Sohn; der Sohnessohn hatte mit der Tochter zu teilen, dann folgte die Schwester, sodann der nächste Schwertmagen, während die Mutter nur die Leibzucht an der Erbschaft ihrer Kinder beanspruchen konnte, bis eine neuere Bestimmung Halbteilung zwischen ihr und dem nächsten Schwertmagen einführt. Vgl. L. Burg. 14, 1, 2. 75. 24, 3. 53, 1, 2. Den Vorzug des Sohnes vor der Tochter bezeugen L. Alam. 55 (57), L. Sax. 41, 44, L. Cham. 42. Nach dem Recht der Angel-Warnen (L. Angl. et Wer. 26—34) schloß der Sohn die Tochter von der gesamten Erbschaft, mit Ausnahme der mütterlichen Gerade, aus. Waren keine Söhne vorhanden, so erhielt der nächste Schwertmagen den Grundbesitz, während hinsichtlich der Fahrnis nacheinander die Töchter, die Schwestern und die Mutter, aber nur diese, den Vortritt hatten. Die volle Gleichberechtigung beider Geschlechter findet sich nur im ribuarischen Recht, das aber hinsichtlich der *hereditas aviatica* (bereits auf die zweite Geschlechtsfolge übergegangene Erbüter) ebenfalls an dem Vorzuge des *virilis sexus* festhielt. Vgl. L. Rib. 56.

³¹⁹ So nach dem Recht der Burgunden und der Angel-Warnen (n. 318) sowie dem der Angelsachsen (vgl. v. Amira Erbenf. 91f.). In den lombardischen Rechtsschulen war es streitig, ob im weiteren Erbenkreise Gleichberechtigung der Geschlechter oder Vorzug des männlichen Geschlechts anzunehmen sei.

Sehr bestritten ist die Stellung der Enkel, überhaupt der entfernteren Abkömmlinge. Enkel von vorverstorbenen Kindern wurden im allgemeinen durch die lebenden Kinder ausgeschlossen; nur bei den austrasischen Franken seit Childebert II. und in beschränktem Maße bei Westgoten, Burgunden und Langobarden hatte das Eintrittsrecht der Enkel gesetzliche Anerkennung erlangt³²⁰. Es fragt sich im übrigen nur, ob in Ermangelung von Kindern zunächst die Enkel zur Erbfolge gelangten, oder ob sie vom engeren Erbenkreis ursprünglich ganz ausgeschlossen waren. Zu diesem müssen die in der Were des Großvaters (*in sinu avi*) geborenen Sohnessöhne, da sie zu der Hausgenossenschaft gerechnet wurden, jedenfalls gehört haben. Wenn König Grimowald für diese das Eintrittsrecht einführte, so verlieh er ihnen nicht erst das Erbrecht des Busens, das sie an sich schon besaßen, sondern erhöhte es nur zur Konkurrenzfähigkeit neben den Söhnen. Derselbe geschichtliche Entwicklungsgang ist aber überall, wo das Eintrittsrecht eingeführt wurde, anzunehmen: es hatte immer ein schon bestehendes Nachkommenerbrecht zur Voraussetzung, und es heißt die Dinge auf den Kopf stellen, wenn man die Ausbildung des Erbrechts der Abkömmlinge erst als eine Folge des Eintrittsrechts betrachtet³²¹. Insbesondere stand das Nachkommenerbrecht bei den Sachsen und salischen Franken, die erst in der folgenden Periode zur Annahme des Eintrittsrechts gelangt sind, fest³²². Nachweisen läßt es sich weiter bei den Langobarden und Westgoten³²³, vermuten bei den Burgunden und ribuarischen Franken; auch sonst spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß mit der Fortbildung der Hausgenossenschaft zu einem engeren Erbenkreise allgemein gleich den verheirateten Kindern auch deren Kinder zur Berücksichtigung gelangt sind³²⁴.

³²⁰ Vgl. Ficker 2, 120. 128f. 131. 136ff. Zeumer, N. Arch. 26, 126ff. L. Burg. 75. 78 (nur für Sohnessöhne bei Konkurrenz mit Töchtern). Ed. Grim. 5 (n. 313). Cod. Eur. 327 (L. Wis. 4, 2 c. 18. Vgl. Zeumer, a. a. O.). Gaudenz. Fragm. 1. Decr. Childeb. v. 595 c. 1 (MG. Cap. 1, 15). Da dies Gesetz in Neustrien keine Bedeutung hatte, so kann es nicht auffallen, daß die salischen Franken von einem Eintrittsrecht der Enkel noch nichts gewußt haben. Vgl. n. 309. Form. Marc. 2, 10, F. Tur. 22, F. Merkel. 24, F. Lindenbr. 12 (Rozière Nr. 131—34).

³²¹ Vgl. Gierke, ZRG. 12, 445. Ficker 2, 324f.

³²² Vgl. L. Sax. 46. Für die salischen Franken vgl. n. 309 die Lesart des heroldischen Textes am Schluß der L. Sal. 62 (59) und vor allem Quaestiones ac monita § 4 (n. 301): *Si homo decesserit et reliquerit filium et filiam, equaliter succedant. et si reliquerit filium et filiam et nepotem, filium de suo filio, equaliter succedant.* Mit Unrecht hat man diese Worte, die bereits Bekanntschaft mit dem Eintrittsrecht zeigen, dahin verstanden, daß Enkel allein nicht erbberechtigt vor den Eltern des Erblassers gewesen seien (vgl. Heusler 2, 583. v. Amira Erbenf. 37ff.); denn aus dem Mehr, das die Enkel von vorverstorbenen Söhnen gegenüber den lebenden Kindern konkurrenzfähig machte, folgt mit Notwendigkeit auch das Geringere, ihr Vorrecht vor allen den Kindern nachstehenden Erben.

³²³ Vgl. Cod. Eur. 336 (L. Wis. 4, 2 c. 2). Gaudenz. Fragm. 1. Liutpr. 3: *si ipse frater neque filius neque filias reliquerit, aut si habuerit et ante eum mortui aut mortuae fuerunt absque filiis filiabus, tunc sorores eius — — succedant.* Liutpr. 70. Miller a. a. O. 59. Gierke bei Pappenheim a. a. O. 78ff.

³²⁴ Vgl. n. 320. L. Rib. 12, 2. Ficker 2, 315ff. 358. Ausdrücke wie *fili*

Die gleiche Entwicklung muß hinsichtlich der Geschwister (zumal der Brüder) und ihrer Abkömmlinge stattgefunden haben. Lebten die Brüder in ungeteilter Gemeinschaft, so rückten, wenn einer von ihnen starb, seine Kinder oder Enkel an seine Stelle. Seit die Gemeinderschaft des Hauses aufgehört hatte, die alleinige Grundlage des Erbrechts zu bilden, war es von selbst gegeben, daß sich die Kinder der Geschwister als die nächsten erbberechtigten Magen unmittelbar an den engeren Erbenkreis anschlossen und den übrigen Magen vorgingen³²⁵. Sie und ihre Abkömmlinge gehörten noch derselben Geschlechtsfolge wie der Erblasser an, dem Knie seiner Eltern. Die ganze Sippe gestaltete sich zu einem organischen Aufbau von engeren und weiteren Familien, die man nach den einzelnen aufeinander folgenden Häuptern in ihrer jeweiligen Gesamtheit als „Generationen“, „Knie“, „Glieder“ oder „Parentelen“ zusammenfaßte³²⁶. Den Beweis für einen derartigen Aufbau der Sippe liefert der Umstand, daß man in den meisten, ursprünglich wohl in allen Stammesrechten den engeren Erbenkreis oder „Busen“ in die Kniezählung nicht einbegriff, sondern als „binnen Knies“ befindlich ansah (S. 70). Für die größere oder geringere Nähe der Verwandtschaft war die Aufeinanderfolge der vom Erblasser aufsteigenden Geschlechtsfolgen maßgebend. Auf die noch der ersten Ordnung angehörenden Abkömmlinge der Geschwister folgte die Ordnung der Großeltern, dann die der Urgroßeltern und so weiter, bis zu der allgemein angenommenen Grenze des fünften oder

und *liberi* konnten auch die entfernteren Abkömmlinge einschließen. Für das Erbrecht der Abkömmlinge bei den Baiern L. Bai. 8, 20. 15, 10.

³²⁵ Vgl. erstes sal. Kap. c. 7: *si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus, fratris senioris filius*. Liutpr. 7 (vgl. Stutz, ZRG. 28, 182).

³²⁶ Am häufigsten begegnet „Knie“ (*genu, geniculum, ags. cneow, cnebris*) und *generatio*, bei den Sachsen „Glie“ (Ssp. I. 3; 3). Vgl. S. 70. Heusler 2, 587. v. Amira Erbenf. 45. 68. 79ff. 139. Wurde *generatio* untechnisch auch für Sippe oder Magschaft überhaupt gebraucht (so L. Angl. et Wer. 34 neben dem technischen *quintam generationem* untechnisch *paterna generatio*), so war dies in noch höherem Maße bei *parentela* der Fall, worunter meistens die Gesamtheit der *parentes* (*ags. mægð, cynn, as. magscepi*) verstanden ist (vgl. v. Amira a. a. O. 20ff. 74 101. 113). Andererseits aber vgl. L. Sal. 44, 9 des 65 Titeltexes: *Et si nec ipse frater fuerit, qui proximior fuerit, extra superiores nominatos singillatim dicti, secundum parentilla usque ad sextum geniculum — — accipiat*. Wie das Wort „Heerschild“ objektiv die Lehnsfähigkeit, subjektiv eine bestimmte Heerschildstufe bezeichnet, so ist hier *parentilla* = Verwandtschaftsstufe. Beide Bedeutungen nebeneinander Roth. 153 (*De gradibus cognationum*): *Omnis parentilla usque in septimum geniculum nometur, ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat; sic tamen, ut ille qui succedere vult nominatim unicuique nomina parentum antecessorum suorum dicat*. Das kann nur bedeuten: „Alle Verwandtschaft wird (nur) bis zum siebenten Knie gezählt, so daß ein Verwandter dem andern nach Maßgabe des Grades und der Verwandtschaftsstufe als Erbe folgt, so jedoch, daß der Erbensprecher für jeden (d. h. für sich und den Erblasser) die Namen seiner Vorfahren angibt.“ Weiter heißt es: *dicat per ordinem, quod parentilla nostra sic fuit, et illi sic nobis fuerunt parentes, quomodo nos dicimus*, d. h. „daß die Stufe unserer Verwandtschaft die und die gewesen ist, und die und die unsere Vorfahren gewesen sind, wie wir angegeben haben.“

sechsten Knies (je nachdem man mit den Großeltern oder in der Art des kanonischen Rechts mit den Eltern zu zählen begann)³²⁷. Da aber dieselbe Verwandtschaftsgrenze auch für die von den einzelnen Knien nach abwärts gehenden Seitenlinien galt, so muß innerhalb der letzteren wieder die größere Nähe zu dem gemeinschaftlichen Stammvater den Vorzug gegeben haben. Die Erbfolgeordnung beruhte demnach, von zahlreichen Verschiedenheiten im einzelnen abgesehen, auf dem System der Parentelen- oder Linealgradualordnung³²⁸.

³²⁷ Über die in unserer Periode allgemein bezeugte Begrenzung der Verwandtschaft vgl. S. 71. Ficker 1, 277f. 316. 398ff. 474ff. 2, 53f. Brunner 1², 324f. Heusler 2, 591ff. Das kanonische Recht, das die germanische Verwandtschaftsberechnung angenommen hatte (die dabei begebende Bezeichnung der Verwandtschaftsknie als *gradus* ist zum Teil auch in die germanischen Rechtsquellen übergegangen, vgl. Stobbe Pr.-R. 5, 66f.), betrachtete anfangs die sechste, seit Gregor III. aber die siebente Geschlechtsfolge als die Grenze der ehehindernden Verwandtschaft. Vgl. Gregor an Bonifatius i. J. 732: *Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem* (Jaffé Mon. Mog. 93). c. 1, c. 7 C. XXXV. qu. 2 u. 3. Loening KR. 2, 555ff. Dadurch beeinflusst erscheint die Ausdehnung der Erbberechtigung in L. Bai. 15, 10 (*usque ad septimum gradum*) und 5, 20 (*posteri sui* — — *usque in septimam propinquitatem*), sowie bei den Sachsen (Ssp. 1, 3 §§ 2. 3), nur bezeichneten diese, da sie die zurückbleibende Magenzählung hatten, den siebenten Grad kanonischer Rechnung als das sechste Glied. Die gemein germanische Verwandtschaftsgrenze war aber nicht die siebente, sondern die sechste oder fünfte Generation. Vgl. L. Sal. 44, 9 (n. 326). L. Rib. 56, 3. L. Angl. et Wer. 34. Die Verwandtschaft umfaßte also die Geschlechtsfolgen *pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus*, während das kanonische, bairische und sächsische Recht auch den Vater des letzteren noch mitrechnete. Die Langobarden zählten zwar *usque in septimum geniculum* (n. 326), rechneten aber dabei, wie sich aus den Schriften der lombardischen Rechtsschule ergibt (vgl. n. 328 und MG. Leg. 4, 317), auch den Erblasser beziehentlich den Erbansprecher mit, so daß sie tatsächlich nicht über das sechste Knie der Salier und das fünfte der übrigen Stämme hinausgingen. Vielleicht hat gerade die mißverstandene Rechnungsweise der Langobarden die Ausdehnung der kirchlichen Ehehindernisse auf den 7. Grad veranlaßt.

³²⁸ Über die nicht unwahrscheinliche Entstehung der Parentelenordnung aus dem Vetterschaftssystem vgl. S. 71 n. 37. In der Theorie wurde die Parentelenordnung zuerst von Majer Gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in sogenannte Stammlen (Teutsche Erbfolge, 1. Fortsetzung 1805) S. 14ff., und zwar aus rein inneren Gründen der sogenannten Konsanguinität, aufgestellt. Seit Eichhorn hatte sie die allgemeine Zustimmung der Rechtshistoriker gefunden, bis sie von Siegel, Wasserschleben, v. Amira und Ficker als historisch unbegründet bekämpft wurde. Zustimmung fanden die Gegner namentlich bei Gerber, Boretius, K. Maurer (Kr. VJSch. 11, 415f. 12, 310), Miller, v. Schwerin, zum Teil auch bei Rietschel, Hauptvertreter der Parentelenordnung sind Brunner, Gierke (bei Pappenheim Launegild u. Garethinx 1882, S. 77ff.), Heusler, Homeyer, Rive, Bluhme, Beseler, Huber, Kohler, Hübner, Stobbe, Fliniaux, Stutz, Lewis, v. Wyse (Intestaterbrechte der östlichen Schweiz, Z. f. schweiz. R. 4. 5). Entscheidend sind namentlich die Nachweise aus deutschen und französischen Quellen des Mittelalters, zumal aus Kreisen, denen das Lehnwesen fremd geblieben ist, so daß die Annahme von Maurer und v. Amira, man habe es hier mit lehnrechtlichen Gestaltungen zu tun, ungerechtfertigt erscheint. Über Parentelenordnung in friesischen, flämischen und südholändischen Rechten vgl. besonders Ficker 1, 360ff. 449f., in Österreich Brunner Grundz.⁶ 235 n. Die Gegner der

In Ermangelung erbberechtigter Verwandten trat das Heimfallsrecht des Fiskus (*curtis regia*) ein³²⁹.

Daß es für den Erben keiner Erbesantretung bedurfte, sondern der Satz „Der Tote erbt den Lebendigen“ platzgriff, ergibt sich aus den Quellen der folgenden Periode; nicht minder, daß die Erbteilung erst nach dem „Dreißigsten“ erfolgte³³⁰ und dabei der Grundsatz „Der Ältere soll teilen, der Jüngere kiesen“ beobachtet wurde³³¹. Über den Umfang der Schuldenhaftung des Erben herrscht Streit. Daß eine solche überhaupt bestand, der Erbe sich aber durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger von jeder eigenen Haftung befreien konnte, ist zweifellos³³², andererseits enthält aber das ribuarische Recht³³³ schon eine Bestimmung,

Parentelenordnung stützen sich hauptsächlich auf die namentlich in langobardischen Quellen häufige Bezeichnung der Knie mit *gradus*. Die *proximi parentes per gradus* (Liutpr. 17) sollen beweisen, daß man unter den einzelnen Knien nicht ganze Generationen oder Linien, sondern nur, wie im römischen Recht, Verwandtschaftsgrade verstanden habe; man habe die Zahl der Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erblasser einerseits und dem Erben andererseits in Betracht gezogen, aber nur die Grade der einen Linie gezählt. Bei ungleichen Linien soll nach Siegel stets die längere, nach Wasserschleben (der außerdem den unbedingten Vorzug der Vorfahren vor den Seitenverwandten behauptet) die Linie des Erbansprechers gezählt worden sein, während v. Amira und Ficker für diesen Fall ein Zusammenzählen beider Linien, also im wesentlichen die römische Berechnungsweise annehmen. Die Theorien von Siegel und Wasserschleben führen unter Umständen zu undenkbaren Ergebnissen und haben ihre Widerlegung schon bei v. Amira 49ff. und Ficker 1, 407 gefunden. Die einzige Stelle, auf die sich Wasserschleben (Verwandtschaftsb. 8f.) mit einigem Schein berufen konnte, beruht auf einer falschen Konjektur von Boretius (MG. Leg. 4 pg. 91 n. 80) zu der Formel in § 10 der *Expositio* Lib. Pap. Roth. 153 (ebd. 4, 322f.), wo zu den Worten *cuius proavus matris mee fuit* das Wort *avus* zu ergänzen ist; Boretius setzt dies Wort hinter *proavus*, es ist aber zu lesen: *cuius avus proavus matris mee fuit, et ideo in quinto gradu succedere debeo*, denn beide Erbprätendenten gehören der Parentel des Großvaters an, zu dem der eine im sechsten, der andere im fünften Grade langobardischer, im fünften resp. vierten Grade kanonischer Rechnung steht. Die Sukzession erfolgte *per gradum et parentillam* (n. 326). Vgl. Bluhme a. a. O. 17. Vereinzelt Spuren einer Gradualordnung bei Ficker 1, 411ff. 421ff. 424ff. Über Parentelenordnung im indischen Recht vgl. Kohler, Z. f. vgl. RW. 7, 201f.

³²⁹ Vgl. S. 208. 299. L. Sal. 72 (62, 2). 79 (44). 93 (60). L. Fris. 19, 2. L. Baiuw. 15, 10. Roth. 158ff. 223f. Liutpr. 18. 32. 34.

³³⁰ Vgl. MG. Cap. 1, 278 c. 21. 281 c. 4. Eine Urkunde von 869 bei Homeyer *Der Dreißigste* 97. Über den Dreißigsten vgl. Rietschel bei Hoops 1, 486. Maurer, *Altn. RG.* 3, 323ff.

³³¹ Vgl. Grimm RA. 480.

³³² L. Burg. 65, 1 (n. 335). L. Wis. 5, 1 c. 2, 2 c. 6, 6 c. 6. 7, 2 c. 19, 5 c. 8. Roth. 2. 365. 385. Liutpr. 16. 18. 19. 114. Cap. Aregisi 10. Form. Marc. 2, 25. Das Ganerbenrecht beschränkte die Haftung auf die Fahrhabe.

³³³ L. Rib. 67, 1: *Si quis moriens debitosus aut testamenta vel venditionis seu tradicionis aliquid fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicumque de parentibus suis quantum unus solidus valet in hereditatem recipierit, vel cui veregildum eius, si interfectus fuisset, legitimi obvenibat, omnem debitum culpabilis iudicetur et omnem factum eius idoneare studeat, aul culpam incurreret.* Vgl. Stobbe *Pr.-R.* 5, 52 n. Graf u. Dietherr *Rechtssprichw.* 223 Nr. 297, 298.

die an das bekannte Sprichwort anklingt: „Wer einen Schilling erbt, soll auch ein Pfund bezahlen.“ Daraus auf eine persönliche Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers zu schließen, würde dem Charakter des deutschen Schuldrechts ebensowohl wie dem des mittelalterlichen Erbrechts, nach dem der Erbe nur mit dem Nachlaß haftete, widersprechen³³⁴. Aber die Gläubiger galten als die nächsten Erben und der gesetzliche Erbe war ihnen ersatzpflichtig, wenn er unterlassen hatte, rechtzeitig für ihre Befriedigung oder, wo es nötig war, für die Herausgabe des Nachlasses zum Zweck ihrer Befriedigung zu sorgen³³⁵. Der König als Erbe kraft Heimfallsrechts war nach langobardischem Recht zu keiner Liquidation verpflichtet, er bezahlte keine Nachlaßschulden; doch muß dies durch die fränkische Gesetzgebung abgeändert worden sein, da diese selbst im Fall einer Vermögenseinziehung wegen Verbrechens die Verpflichtung des Fiskus zur Bezahlung der Schulden des Übeltäters aus dem gefronten Vermögen anerkannte³³⁶.

Das aus der Gemeinschaft des Hausvermögens hervorgegangene Erbrecht des engeren Erbenkreises war ursprünglich unentziehbar und konnte wenigstens bei Abkömmlingen weder durch Verfügungen von Todes wegen noch durch Schenkungen unter Lebenden beeinträchtigt werden³³⁷. Selbst

³³⁴ Vgl. Stobbe, JB. d. gem. deutsch. R. 5, 295ff.; DPrR. 5, 49 n. Pernice, Kr. VJSchr. 9, 85ff. v. Amira Zweck u. Mittel 51f. Heusler 2, 544ff. Pappenheim a. a. O. 69ff. Miller a. a. O. 42ff. Kayser a. a. O. 487f. Anderer Meinung Lewis Succession d. Erben in die Oblig. d. Erblassers 178ff. und Mayer-Homburg (S. 296) 1, 343ff.

³³⁵ Vgl. ZRG. 5, 35. Stobbe, DPrR. 5, 50f. L. Burg. 65 § 1: *Si qua mulier vidua filios habens, si et illa et filii sui cessionem de bonis mariti qui defunctus esse fecerint, nullam ex debito ipsius repetitionem aut calumniam patiantur.* § 2: *Si certe praesumpserint hereditatem, debitum paternum simul solvant.* Liutpr. 57 bezieht sich nicht auf den Erben, sondern auf den verheirateten, in der Waise des Vaters gebliebenen Sohn. Nur teilweise beistimmen kann ich der Auslegung von Pappenheim Launegild 70; ZRG. 35, 371f. Ausnahmebestimmungen sind Ed. Roth. 362, L. Bai. 8, 20 und Rib. 12, 2 (vgl. Brunner, ZRG. 16, 9f.).

³³⁶ Vgl. § 36 n. 80. Lewis a. a. O. 181 n. 8. Roth. 223. 231. Cap. leg. add. v. 818/19 c. 11 (MG. Cap. 1, 283). Wenn der Übeltäter mit seinen Kindern noch in ungeteilter Vermögensgemeinschaft lebte, so wurde die Teilung von Amts wegen vorgenommen, da nur der Anteil des Schuldigen eingezogen wurde. Die gleiche Bestimmung findet sich schon sal. Kap. v. 816 c. 5 (ebd. 268f.). Vgl. n. 340.

³³⁷ Die Untersuchungen Fickers (Erbenf. 1, 229f. 247. 271ff. 2, 123ff. 343ff. 358ff. 3, 274ff. 380ff. 4, 104ff. 5, 164—296) werden dadurch beeinträchtigt, daß sie das Prinzip unbegrenzter Verfügungsfreiheit zum Ausgangspunkt nehmen und die Verfügungsbeschränkungen als Erzeugnisse einer jüngeren Rechtsbildung auffassen. Vgl. dagegen Brunner Grundzüge⁶ 239f.; MJÖG. 2, 10ff.; Beiträge z. G. des germ. Wartrechts (Festgabe Dernburg 1900). Kohler Das germ. Noterbrecht u. seine G. in den Coutumes (ebd.). Pappenheim, ZRG. 35, 385—99. Huber Grundlage d. ehel. Güterrechts der Berner Handfeste 15ff. Caillemer Douaire des enfants (n. 195). Gierke Genossenschaftstheorie 412ff.; ZRG. 12, 478ff. Schupfer, Arch. jur. 1, 21ff. Miller a. a. O. 41. 48ff. 55f. 60. 63. v. Wyss, Z. f. schw. R. 19, 1 S. 70f. Eichhorn St. u. RG. 1, 331ff. Maurer Island 365f.; Über den Hauptzehnt nordgermanischer Rechte, Münch. Ak. Abh. 1874 S. 221f.

durch den Austritt aus der Sippe wurde in der ältesten Zeit nur das Erbrecht des Entsipten gegen seine Verwandten, aber nicht das der letzteren gegen ihn aufgehoben³³⁸. Durchbrochen wurde die Strenge des älteren Rechts zuerst zu Gunsten kirchlicher Stiftungen, die ganz oder in Anknüpfung an den altgermanischen Totenteil (S. 77f.) zu einem bestimmten Bruchteil freigegeben wurden³³⁹. Auf diesem Wege bildete sich das Freiteilsrecht aus, vermöge dessen der Vater, wenn er die Kinder zuvor abgeschichtet hatte, über den ihm verbliebenen Teil frei verfügen konnte; ein weiterer Fortschritt war es, wenn manche Rechte das Freiteilsrecht selbst unabhängig von einer vorausgegangenen Schichtung anerkannten³⁴⁰.

242f. 288f. Zeumer, N. Arch. 26, 138ff. Boden Das altnorweg. Stammgüterrecht, ZRG. 35, 109ff. v. Freytagh-Loringhofen Beispruchsrecht u. Erbenhaftung, ebd. 41, 69ff. Rietschel bei Hoops 2, 88. Hübner DPrR.² 272ff. Weitere Literatur s. n. 34.

³³⁸ Vgl. S. 74. v. Amira Erbenf. 52. L. Sal. 93 (60) läßt beim Tode des Entsipten Heimfallsrecht an den König eintreten.

³³⁹ Schon das S. 269f. erwähnte Königsgesetz muß eine derartige Bestimmung enthalten haben. Während L. Alam. 85 (88) das Warterecht unter Brüdern, so lange sie den Nachlaß des Vaters nicht geteilt haben, aufrecht erhält, wird es gegenüber Vergabungen an die Kirche überhaupt aufgehoben (ebd. 1, 1, 2, 2, 1). L. Bai. 1, 1 gibt dem Vater, nachdem er die Kinder abgeschichtet hat, über den ihm verbliebenen Kopfteil freie Verfügung zum Heil der Seele. Siehe auch L. Sax. 62 (n. 36). Bei den Westgoten hatte Eurich die volle Verfügungsfreiheit wohl ebenfalls im Interesse der Kirche, und zwar der arianischen, eingeführt. Trotzdem scheint sich ein altgotisches Gewohnheitsrecht erhalten zu haben, das diese Freiheit auf ein Fünftel beschränkte und durch Leovigild (L. Wis. 5, 2, 4) teilweise, sodann durch Chindaswind (ebd. 4, 5, 1) allgemein zu gesetzlicher Anerkennung gelangte. Vgl. Brunner Beiträge (n. 337) 5ff.

³⁴⁰ Den älteren Standpunkt vertreten L. Bai. 1, 1 (n. 339) und im burgundischen Recht L. Burg. 24, 5. 51, während ein in L. Burg. 1, 1 enthaltenes neues Gesetz (n. 38) dem Vater freie Verfügung über seinen Anteil *de communi facultate*, also ohne Abschichtung, gewährt. Vgl. Brunner Beiträge 9ff. Pappenheim Launegild 60. Den umgekehrten Entwicklungsgang vermutet Ficker 1, 271ff. 5, 212ff. Gegenüber der bairischen Kopfteilung scheinen die Burgunden Halbteilung gehabt zu haben. Die Langobarden hatten jedenfalls seit Liutprand Freiteilsrecht auch ohne Abschichtung, und zwar nach Kopfteilen. Vgl. Liutpr. 113. Aist. 13. Brunner, MJÖG. 2, 10ff. Gegen die Annahme von Ficker (a. a. O. 2, 343ff.; MJÖG. 22, 47f.), daß schon nach dem Edikt des Rothari das gleiche Freiteilsrecht anzunehmen sei, vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 389ff. Über die fränkischen Volksrechte vgl. n. 272. v. Amira Erbenf. 51ff. Brunner Beiträge (n. 337) 12ff. Bei Vergabungen an Töchter und Enkel, durch die ihre Zurücksetzung im Erbrecht gegenüber den Söhnen ausgeglichen werden sollte, lassen schon die salischen Formeln (MG. Form. 81. 147. 204f. 250. 274) auf das jüngere Freiteilsrecht schließen. Die Versorgung unehelicher Kinder (S. 350) war nur mangels ehelicher Nachkommen gestattet (MG. Form. 208). Mayer-Homburg (n. 301) 1, 341ff. macht auf einen weitgehenden Unterschied des ribuarischen Rechts vom salischen aufmerksam. Das erstere kannte ein Beispruchsrecht der Abkömmlinge, soweit es sich um Verfügungen über mehr als 12 Sol. handelte, aber kein Freiteilsrecht. Die Seitenverwandten hatten kein Warterecht. Im salischen Recht bestand, wie es scheint, ein durch keine vorherige Schichtung bedingtes Freiteilsrecht, zum Teil sogar eine unbeschränkte Verfügungsfreiheit, die dann für die Reichsgesetzgebung vielfach

Weitere Abschwächungen traten ein, indem man das Warterecht unter gewissen Voraussetzungen in Wegfall kommen ließ³⁴¹. Für Eltern und Geschwister ist das Warterecht offenbar schon früh zurückgetreten, allgemein aber, und hier auch für den Fall entgeltlicher Veräußerungen, erhielt sich das Ganerbenrecht bei ererbten Grundstücken, solange diese nicht „mit Verzicht“ geteilt worden waren; die Lex Saxonum kannte nur ein auf den Grundbesitz beschränktes Beispruchsrecht des nächsten Erben (S. 302f.).

Wer keine Erben hatte, konnte sich wohl schon in alter Zeit mit Bewilligung der Landesgemeinde oder des Königs, als der Heimfallberechtigten, einen Erben setzen. Gelegentliche Quellenzeugnisse lassen darauf schließen, daß das auf diese Weise ausgebildete Erbschaftsgedinge Gemeingut der germanischen Stämme gewesen ist. In greifbarer Gestalt liegt es in dem fränkischen *adjatimus* und dem langobardischen *gairithinx* (*thinx*, *thingatio*) vor³⁴². Das Erbschaftsgedinge war eine *adoptio in hereditatem* und nur solchen Personen gestattet, die keine warteberechtigten Erben hatten; durch nachträgliche Geburt eines solchen wurde das Gedinge gebrochen³⁴³. Der Gedingserbe gehörte zum „Busen“ und hatte

vorbildlich wurde. Durch Cap. leg. add. v. 818/19 c. 6 (Cap. 1, 282) wurde für alle Volksrechte festgesetzt, daß die unabgeschichteten Erben mit den vom Erblasser Bedachten abzuteilen hätten, wodurch das Freiteilsrecht allgemein von dem Erfordernis vorheriger Schichtung unabhängig gemacht wurde. Vgl. n. 336.

³⁴¹ So wegen Undankbarkeit des Erben, oder wenn er die von ihm in Notlage verlangte Unterstützung versagte. Vgl. L. Sax. 62 (n. 36). Roth. 168ff. 173. Liutpr. 5. 119. Töchter, die durch eigenmächtige Heirat ihr Erbrecht verwirkt hatten, schieden schon aus diesem Grunde aus. Vgl. S. 357.

³⁴² Vgl. L. Sal. 80 (46). Rib. 48. 49. Sal. Kapit. v. 820 c. 10 (MG. Cap. 1, 293). Rib. Kap. v. 803 c. 8 (ebd. 118). MG. Form. S. 81. 83. 147. 204f. 208. 250. 258. 275. (Rozière Recueil Nr. 115—18. 130—37. 216). Roth. 168—74. Ausgezeichnet wird die ganze Lehre behandelt bei Heusler 2, 621ff., das langobardische Recht bei Pappenheim Launegild 45ff., ZRG. 35, 381ff.; auf beide ist wegen aller Einzelheiten zu verweisen. Vgl. ferner Beseler Erbverträge 1, 96ff. 164ff. Waitz Das alte Recht 147ff. Brunner Grundzüge⁶ 242. Stobbe Pr.-R. 5, 170ff. Grimm RA. 121f. v. Amira³ 175; Erbenf. 58ff. Miller a. a. O. 90ff. Kayser a. a. O. 476ff. Schröder, Hist. Z. 78, 196ff.; G. d. ehel. Güterr. 1, 157ff. A. Schultze Die langob. Treuhand (Gierke, U. 49). R. Schmidt Affatomie der Lex Salica 1891. Ficker a. a. O. 3, 383ff. Schücking Regierungsantritt 1, 123ff. Schupfer a. a. O. 31, 507ff.; Thinx e affatomia 1892 (Accad. dei Lincei, Mem. della classe di sci. mor. 1891). Maitland Trust und Korporation, Grünhuts Zeitschr. 32. Scherrer, ZRG. 13, 274ff. Denman Ross Early history of the landholding 69ff. Cohn Symbolik 11f. Kohler, Z. f. vergl. RW. 5, 427ff. Pariset Dispositions de dernière volonté 1891 S. 141ff. W. Sickel, GGA. 1889 S. 959. Geffcken Lex Salica S. 178ff. v. Helten Malb. Glosse § 144. F. Andreae Oudnederl. Burgerl. R. 2, 313ff. Roberti Origini dell'escutore testamentario 1913, Università di Cagliari, Istituto economico giuridico V. 2). Caillemet Origines et développement de l'exécution testamentaire 1901. Hübner DPrR.² 654ff.; Donationes post obitum 1888 (Gierke, U. 26). v. Halban (S. 296) 3, 318.

³⁴³ Vgl. Roth. 171. Troya Cod. dipl. 4, 535 (754). Auf Angehörige des weiteren Erbenkreises brauchte keine Rücksicht genommen zu werden, doch galt ihre völlige Ausschließung als ein Feindschaftsakt (Roth. 360).

ein ebenso unentziehbares Erbrecht, als wenn er im Busen geboren wäre. Am reinsten hat sich das Verhältnis im Edikt des Rothari 173f. erhalten. Der Gedingserbe unterwand sich nach dem Tode des Erblassers wie ein geborener Erbe des Nachlasses und übernahm die Schulden. Die Form des Gedinges war die der altgermanischen Wehrhaftmachung, wie bei Emanzipation und Adoption: Übergabe des Speeres seitens des Erblassers an den Gedingserben durch die Hand eines Dritten, der Speerbürge (*gisel*) genannt wurde, unter Ausspruch einer altertümlichen Formel, alles öffentlich vor versammeltem Gericht³⁴⁴. Bedeutend abgeschwächt war die Sache bei den Franken schon zur Zeit der Lex Salica. Zwar wurde die Auffassung als *adoptio in hereditatem* traditionell bis in das neunte Jahrhundert festgehalten, aber die ideale Seite der Erbeinsetzung trat gegenüber dem Gedanken der Vermögenszuwendung in den Hintergrund. Der ursprünglich einheitliche Akt hatte sich in drei Akte, jeder vor drei zugezogenen Zeugen, aufgelöst. Der erste Akt spielte sich im gebotenen Ding zwischen dem Erblasser und dem an die Stelle des alten Speerbürgen getretenen Salbürgen oder Salmann ab; statt der Speerreicherung wurde, als Auflassungssymbol, die *Festuca* zugeworfen, unter Bezeichnung der Person des Gedingserben und des ihm zugedachten Vermögens; denn die Lex Salica kannte bereits die Beschränkung auf einzelne Vermögensmassen. Der zweite Akt war die *sessio triduana* des Salmannes im Hause des Erblassers (S. 305), um jenem die Gewere zu übertragen. Der dritte Akt, der binnen Jahresfrist erfolgen mußte, bestand in der Auflassung seitens des Salmannes an den Gedingserben, und zwar vor dem Königsgericht oder im echten Ding. Die folgende Zeit hat dann bei Franken wie Langobarden eine immer zunehmende Verflüchtigung der Form und des ihr ursprünglich zugrunde liegenden Rechtsgedankens gebracht. Das ganze Geschäft nahm einen sachenrechtlichen Charakter an, *traditio cartae* und Auflassung wurden wie bei Grundeigentumsübertragungen die vorherrschende Form, und der alte Speerbürge, schon in der Lex Salica so verändert, wurde zu dem durch dinglichen Vertrag bevollmächtigten Salmann, der nach dem Tode des Erblassers die Übertragung an den Bedachten zu bewirken hatte; das Erbschaftsdinge verschmolz mit der Vergabung von Todes wegen und bewahrte nur so viel von seinem ursprünglichen Charakter, daß es auch die Übertragung eines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, namentlich auch in fahrender Habe, zum Gegenstand haben konnte³⁴⁵.

³⁴⁴ Vgl. Schröder, ZRG. 20, 56f. Wegen der Speerreicherung wurde auch das ganze Geschäft als *gairethinæ* bezeichnet.

³⁴⁵ Vgl. S. 305ff. 314. Beseler a. a. O. 261—84. Albrecht Gewere 231ff. 245ff. Stobbe, ZRG. 7, 405ff. Schücking Regierungsantritt 1, 127. Eine Glosse der L. Rib. (MG. Leg. 5, 277) übersetzt noch *affatimus* mit *adoptivus*. Die sachenrechtliche Natur in der Stellung des später zum Testamentsvollstrecker gewordenen Treuhänders oder Salmannes wird besonders von Caillemer I (n. 301) hervorgehoben.

§ 36. Das Strafrecht.

Literatur S. 78 und bei v. Amira³ 228ff. Brunner 1², 120ff. 230f. 239ff. 322f. 325ff. 333ff. 385f. 2, 536ff.; Grundzüge⁶ 78ff.; Duodezimalsystem u. Dezimalsystem i. d. Bußsätzen d. fränk. Volksrechts, Forsch. 482ff. v. Schwerin DRG. 128ff.; bei Hoops 1, 362. 462. 515f. 2, 93ff. Grimm RA. 622ff.; Über die Notnunft an Frauen, ZDR. 5. Köstlin G. d. deutsch. Strafrechts 94ff. Mayer-Homberg Die fränk. Volksrechte im MA. 1, 55—162. E. Mayer Entstehung d. Lex Ribuarum 78—128. Dahn Könige 8, 133. 9, 1 S. 391. 9, 2 S. 260. 10, 120. 11, 134. 12, 141; Westgot. Studien 141—242. Pardessus Loi Salique 651ff. Gaudenzi La Legge Salica e gli altri diritti germanici 36ff. Glasson Histoire (S. 8) 3, 523ff. Osenbrüggen Das alamannische Strafrecht 1860; Strafrecht der Langobarden 1863; Teilnahme am Verbrechen nach altdeutsch. R., ZDR. 18, 82ff. Pertile Storia del diritto italiano 5² (1892). Blandini Diritto e pena nelle leggi langobarde 1890. Brandileone Note al cap. 30 dell' Editto di Liutprando 1900. Calisse Storia del diritto penale 1905. Del Giudice Diritto penale germanico rispetto all'Italia 1905; Il principe del talione i l'antico diritto germanico (Nuovi Studi 315ff.). Liebermann Ags. Gl. 246. 265. 349. 363. 397. 399. 412f. 476f. 489f. 495. 497. 504. 531. 569. 576. 587. 595. 598f. 623. 657. 667ff. 671. 684ff. 699. 706f. 710. 714f. 717. 731. 742. Laughlin Essays of anglosaxon law 262—283. Pollock and Maitland Hist. of english law 2, 446—555. Gaupp R. u. Verf. d. alt. Sachsen 85—136. 193—201; Das alte Gesetz d. Thüringer 293—338. 361—99. 403ff. 410—17. Waitz VG. 2³, 2 S. 358ff. 4², 434ff. 505ff. Schreuer Verbrechenkonkurrenz i. d. Volksrechten 1896 (Gierke U. 50). Thonissen Mémoire sur les peines capitales dans la législ. méroving. 1877. Olivecrona La peine de mort 1893. Frank Kasuelle Tötung i. d. Volksrechten, Berl. Diss. 1890. Kohler Studien a. d. Strafrecht 2.—5. (1895—97). Hinschius KR. 5 (1893). Loening KR. 2, 448ff. A. B. Schmidt Schadenersatz i. d. Volksrechten 1885 (Gierke U. 18); Medizinisches aus deutsch. Rechtsquellen 1896 (Festschrift B. Schmidt). Beyer Totschlagsühne i. d. L. Frisionum, ZRG. 26, 95ff. W. Sichel Bestrafung des Vertragsbruches 1876. v. Möller Das Wergeld des Täters u. des Verletzten, Bonn. Diss. 1898. Löffler Die Schuldformen des Strafrechts 1895. Günther Geschichtl. Entwicklung d. Verbrechen der Körperverletzung 1884. v. Künßberg Acht 1910. Köstler Der Huldentzug als Strafe 1910 (Stutz Abh. 62). Beyerle Von der Gnade im deutsch. R. 1910 (Götting. Univ.-Rede). v. Halban Röm. Recht i. d. Volksrechten 3, 265ff.

1. Das Strafsystem. Die sakralen Todesstrafen der germanischen Zeit waren mit dem Christentum unvereinbar. Das nordische Recht ließ infolgedessen die Todesstrafe überhaupt fallen und ersetzte sie durch die unsühnbare Friedlosigkeit, d. h. das der Gesamtheit des Volkes zur Vollstreckung übertragene Todesurteil mit Unfriedensbann¹. Die Südgermanen hielten dagegen an der Todesstrafe fest, die sie über den gefangenen Verbrecher verhängten; bei handhafter Tat trat nach wie vor die Friedlosigkeit von Rechts wegen ein (n. 12), dagegen erst auf gerichtliche Ächtung, wenn man des Missetäters nicht habhaft war.

¹ Bei unsühnbarer Friedlosigkeit konnte der Geächtete sich den Frieden nicht einseitig erkaufen, sondern ihn nur mit Zustimmung des Königs oder des Gerichts und unter Einwilligung des Gegners wiedergewinnen. Eine Milderung war es, wenn dem Geächteten zunächst eine gewisse Zeit zur Flucht gelassen wurde. Vgl. Brunner RG. 2, 591.

Eine bestimmte Todesart brauchte in dem einzelnen Todesurteil nicht festgesetzt zu werden, da dies als Sache des Strafvollzuges der Bestimmung des Richters oder gar des Nachrichters überlassen bleiben konnte². Zuweilen erfolgte die Tötung in formlosester Weise, meistens aber durch mehr oder weniger feierliche Hinrichtung mit dem Strang („Weide“) oder dem Schwert; bei Weibern trat an die Stelle des Galgens in der Regel der Tod durch Ertränken und Ersticken. Vereinzelt bezeugt sind die Strafe des Feuertodes, Rädern, Zerstückelung, Zerreißen oder Totschleifen durch Pferde³. Als ein Rest der Acht erscheint die Tötung durch Steinigung, da sie durch das Volk selbst vollzogen wurde⁴. Zuweilen wurde die Vollziehung der Strafe dem Verletzten oder seiner Sippe übertragen⁵.

Die lebhafteste Gegnerschaft fanden die Todesstrafen, namentlich in der Merowingerzeit, an der Kirche, die ihrer Anwendung zunächst durch möglichste Ausdehnung des Asylrechts entgegenzutreten bestrebt war⁶, dann aber auch die Todesstrafen wegen ihres ursprünglich heidnischen Charakters überhaupt bekämpfte⁷. Zum Teil auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen sind die vielfachen Abschwächungen der Todesstrafe, wie sie teils unmittelbar verhängt, teils im Wege der Strafumwandlung (Gnade) an ihre Stelle gesetzt wurden; so die verschiedenen Verstümmelungsstrafen, Verbannung (Elend), Einsperrung in Klöster, Verstrickung (Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes), Einkerkung, Verknechtung⁸. Besonders aber ist es kirchlichen Einwirkungen zuzuschreiben, wenn nach dem Vorbild der sühnbaren Friedlosigkeit in zunehmendem Maße Todes- oder Verstümmelungsstrafen durch Geldstrafen ersetzt wurden und man dem Missetäter die Lösung des Halses oder der Glieder durch Zahlung seines eigenen Wergeldes (zuweilen eines mehrfachen Wergeldes) oder der entsprechenden Buße gestattete⁹. Dabei nahm die Geld-

² Vgl. S. 82, n. 18. v. Amira, GGA. 1888 S. 53. 1896 S. 210. Nach Brunner 1², 245 wäre die Festsetzung der Todesart grundsätzlich Sache des Strafvollzuges gewesen.

³ Vgl. Brunner 2, 601f.

⁴ Brunner 2, 469f. 601.

⁵ Vgl. n. 91. Brunner 2, 472f. 587. v. Amira³ 243.

⁶ Brunner 2, 601ff. Waitz 2³, 2 S. 360. 4², 504. Wilda 537ff. Del Giudice Dir. pen. 115ff. Loening KR. 2, 536ff. Hinschius KR. 4, 384ff. Weinholt Fried- und Freistätten, Kieler Univ.-Progr. 1864. Huberti Studien z. RG. der Gottes- und Landfrieden 1, 80ff. Gröll Die Elemente des kirchl. Freiungsrechtes 1911 (Stutz Abh. 75. 76). Die Merowinger gestatteten Verbrechern, die den Schutz des Asyls erworben hatten, stets Lösung des Halses, während die Karolinger für bereits Verurteilte kein Asylrecht gelten ließen.

⁷ Über das kirchliche Strafrecht vgl. Hinschius 5, 1—232. 295ff. 303f. 373ff. Knoke Verwendung weltlicher Strafen im kirchlichen Strafrecht der vorgratian. Zeit, Gött. Diss. 1895. Siehe auch S. 261 n. 31.

⁸ Brunner 2, 479f. 539. 593f. 603f. Wilda 507ff. 515ff. Waitz 2, 2 S. 292. 360. 4, 511f. 514f. 518f. Lehmann Rechtsschutz 106f. Schreuer 257—72. Del Giudice Dir. pen. 89ff. 96ff.

⁹ Vgl. n. 39. 61. 88. S. 379. 388. Wilda 103f. Brunner 2, 479. 599. 604. 616; bei Mommsen a. a. O. 61. His a. a. O. 190. Schreuer a. a. O. 133ff. 178ff.

strafe entweder die erste Stelle ein, so daß die peinliche Strafe nur bei Ausbleiben der Zahlung eintrat, oder peinliche Strafe und Geldstrafe wurden alternativ angedroht¹⁰. Häufig wurde eine Kapitalstrafe im Wege der Gnade in Geld umgewandelt¹¹.

Der vielfältigen Abschwächung der Todesstrafe ging eine zunehmende Milderung der Friedlosigkeit zur Seite. Ihre volle Strenge behauptete sie für manche Fälle der handhaften Tat¹². Dagegen erfuhr die vom Gericht ausgesprochene Acht vielfache Abschwächungen und Abspaltungen, auf deren Grundlage sich im Lauf der Zeit ein ganz neues Strafsystem aufbaute¹³. Als eine Abschwächung der unsühnbaren Acht erscheint schon in der Urzeit die über den Rechtsverweigerer verhängte sühnbare Acht, bei der sich der Geächtete durch Zahlung der Buße wieder in den Frieden einkaufen konnte. Eine bloß vorläufige Acht war der Vorbann

K. Maurer, Kr. Übersch. 3, 51. 53. 56f. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 15ff. 156f. Cohn Justizverweigerung 63f. 75. Sohm R.- u. GV. 62; ZRG. 5, 412. Ohne Grund unterscheiden Osenbrüggen und Kohler zwischen *wergeld* und *widrigild*, das sie für eine technische Bezeichnung des zur Halslösung gezahlten Wergeldes halten. Vgl. S. 87 n. Untechnisch wird die Halslösung in den Quellen zuweilen als Friedensgeld bezeichnet (vgl. Zusatz zu L. Fris. 7f.), doch wurde das Wergeld des Täters nicht selten als wirkliches Friedensgeld festgesetzt (vgl. L. Fris. 3, 2—4. 9, 14—17. 21, Zusatz. Add. sap. 3, 76. 9. Brunner 2, 623. Wilda 458. Osenbrüggen 16), ebenso hin und wieder als Buße. Vgl. Brunner 2, 615f. Osenbrüggen 16. Eine rhein-fränkische Urkunde des 10. Jh. (Beyer UB. d. mittelrh. Terr. 1 Nr. 187) enthält die Strafklausel: *Si quis vero contra huius concami carulam e contrario venire voluerit et eam destruere temptaverit, talionem suam, id est guttregildum, legibus componat.*

¹⁰ Vgl. L. Sal. 85 (50, 4). 86 (51, 2). L. Rib. 59, 3. L. Cham. 32. L. Baiuw. 2, 6. L. Fris. add. sap. 1, 3. Pact. pr. ten. pac. 2. Roth. 268. 280. Knut 2, 36 (Liebermann 1, 338). Im fränkischen Recht bildete für Unfreie und Hörige die Unablösbarkeit der Strafe, für Freie die Ablösbarkeit die Regel, die nur in besonders schweren Fällen ausgeschlossen war. Bei den Langobarden war die Unablösbarkeit vorherrschend. Vgl. Brunner 2, 599. 604.

¹¹ Auch Richter und Schergen konnten unter Umständen die Lösung gestatten. Vgl. n. 2. Waitz 4, 503.

¹² Vgl. Brunner 2, 476. 481ff. His 184. 335. 345. 349. Zeumer, N. Arch 24, 606f. L. Burg. 27, 8. 29, 2. 68. L. Wis. 3, 4 c. 3f. 6, 4 c. 2. 7, 2 c. 15f. Roth. 32f. 212. 280. 330. L. Rib. 77. L. Angl. et Wer. 39. L. Fris. 5, 1. L. Sax. 32. L. Baiuw. 8, 1. 9, 5. Syn. Niu. 3 (MG. Leg. 3. 464). Chlothars Ed. v. 614 c. 22. MG. Cap. 1, 217 c. 7. Form. Tur. 30 (vgl. n. 48). Mit der Straflosigkeit der Tötung bei handhafter Tat war die Straflosigkeit (aber nicht notwendig auch die Bußfreiheit) der Notwehr von selbst gegeben. Vgl. § 12 n. 32. Titze Notstandsrechte (1897) 37ff. His 74. 185. Del Giudice Dir. pen. 73. Die erlaubte Tötung bei handhafter Tat wird von Löffler a. a. O. 27f. als ein auch bei anderen Völkern bezugtes Zugeständnis an das frische Rachegefühl des Verletzten erklärt. Aber nur die Tötung des Übeltäters durch den Verletzten könnte als erlaubter Fehdeakt aufgefaßt werden; die durch das Gerüft veranlaßte allgemeine Jagd nach dem Verbrecher beruhte auf dem Gedanken, daß der Verfolgte ein Feind des Volkes, ein friedloser Mann sei. Die Friedlosigkeit des Vermögens setzte immer eine förmliche Ächtung voraus.

¹³ Über das Folgende vgl. Brunner Abspaltungen (ZRG. 24, 62ff. Forsch. 444ff.); RG. 2, 590ff. Wilda 296ff. 519ff.

(die spätere Verfestung), der einen an die Gesamtheit gerichteten Fahndungsbefehl mit dem Verbot jeglicher Unterstützung des Verfolgten enthielt¹⁴. Eine erheblich weitergehende Milderung der Acht war die mittelalterliche Rechtlosigkeit, von der sich schon in unserer Periode Spuren zeigen¹⁵. Die Bedeutung einer bedingten Acht hatte die Strafe der Verbannung, indem sie die unbefugte Rückkehr mit Friedlosigkeit bedrohte. Die Preisgabe des Missetäters an den Verletzten, aus der sich im weiteren Verlauf die Strafknechtschaft entwickelt hat, erscheint ebenfalls als eine Abspaltung der Acht¹⁶. Auch die Vermögenseinziehung (Fronung) zugunsten des Fiskus oder zum Zweck der Zwangsvollstreckung sowie die Aberkennung des Vermögens zugunsten der Erben des Missetäters ist, wo sie als selbständige Strafe auftritt, aus einer solchen Abspaltung zu erklären. Außerdem blieb sie auch jetzt noch eine regelmäßige Folge der Acht und (soweit nicht Lösung des Halses verstattet wurde) der Todesstrafe¹⁷.

Der Umstand, daß nach fränkischem Reichsrecht nur der König die strenge Friedlosigkeit oder die Todesstrafe über Freie verhängen konnte, führte zu dem System der arbiträren, dem Ermessen des Königs anheimgegebenen Strafen¹⁸. Dazu gesellte sich das königliche Recht der Strafumwandlung im Wege der Gnade und das Recht der Gnadenentziehung (S. 125), vor allem aber das Bannrecht (S. 121ff.), so daß der König in ausgiebigem Maße in der Lage war, das bestehende Strafrecht kraft seiner Amtsgewalt zu ergänzen und fortzubilden.

Eine Hauptaufgabe der königlichen Fürsorge bildete die möglichst Beseitigung der Fehde¹⁹. Zwar fand das Fehderecht, abgesehen von den

¹⁴ Daher *meziban* (Speisebann). Vgl. Brunner 2, 465. 592. Sohm R.- u. GV. 162. Spuren des bürgerlichen Todes Cap. Sax. v. 797 c. 10.

¹⁵ Vgl. Brunner 2, 597f. Wilda 304. 522f. v. Amira Vollstreckungsverf. 71ff. Del Giudice Dir. pen. 81.

¹⁶ Vgl. S. 88. Brunner 2, 477ff. 595; Abspaltungen 92ff. K. Maurer Schuld-knechtschaft (MSB. 1874 S. 19ff.). His 171. 257.

¹⁷ Vgl. S. 84. Brunner 2, 295. Dahn Könige 7, 3 S. 132ff. Über Todesstrafen ohne Vermögenseinziehung Brunner 2, 599. Mayer-Homberg a. a. O. 1, 127f. Del Giudice 85. Schreuer a. a. O. 159. 160. 194. 200. Bei Lösung der Acht wurde das eingezogene Vermögen wohl in der Regel zurückgegeben. Vgl. Schreuer 228 n. 12. 229f.

¹⁸ Eine der auf diesem Wege eingeführten Strafen war auch die *harmiscara*, eine Zusatzstrafe zu peinlichen Strafen wie zu einfachen Bußen oder Bannbrüchen, die anfangs beliebiger Art sein konnte, im Lauf der Zeit aber den Charakter einer Leibes- und Ehrenstrafe erhielt. Vgl. Brunner 2, 43f. 64ff. 595f.

¹⁹ Vgl. S. 85. Brunner RG. 1², 223ff. 2, 527ff. Thonissen Organisation 153—97. Waitz 4, 507ff. Pardessus Loi Salique 654ff. Sohm R.- u. GV. 104f. Siegel Gerichtsverfahren 8ff. Dahn Fehdegang 16ff. 37ff. (Bausteine 2, 90ff. 111ff.). v. Richthofen Zur Lex Saxonum 240ff. Del Giudice Dir. pen. 19ff.; La vendetta nel diritto langobardico (Studi 246ff.). Salvioli Responsabilità dell'erede 15ff. Osenbrüggen Strafr. der Lang. 3ff. Loening Vertragsbruch 132ff. Huberti a. a. O. 90ff. Kohler Shakespeare 157ff. 171; Nachwort zu Shakespeare 17f. Monod Les aventures de Sichaire (Monod et Thévenin, A la

Fällen handhafter Tat, überhaupt nur noch bei gewissen Haupttreveln (wie Tötung, Entführung, Ehebruch, vereinzelt auch bei Verwundungen und Diebstahl) Anwendung²⁰, auch erstreckte es sich nicht mehr auf die ganze Sippe, sondern nur auf den Übeltäter selbst, allenfalls noch auf seine nächsten Angehörigen, aber zu völliger Aufhebung war es, soweit nicht Freistätten, der Hausfrieden und andere Sonderfrieden dem Befehdeten Schutz gewährten, doch nur bei den Westgoten gekommen. Die langobardischen Gesetze beschränkten sich darauf, für bestimmte Fälle die Fehde zu verbieten, im übrigen dem Verletzten durch Erhöhung der Bußtaxen und dem Gegner durch Sicherung der ihm zu leistenden Urfehde die Sühne möglichst annehmbar zu machen²¹. Bei den Angelsachsen wurde die Fehde nur für Fälle, wo das Wergeld nicht zu erlangen war, zugelassen²². Noch kräftiger gingen die Karolinger gegen die in ihrem Reiche bis dahin noch allgemein zu Recht bestehende Fehde vor²³. Volksrechtlich blieb sie anerkannt, nur gewisse Racheakte (Brandstiftung, Heimsuchung) wurden als Ausschreitungen der Fehde verboten²⁴; aber die Beamten werden angewiesen, die Sühne zu vermitteln und jeden, der die Zahlung des Wergeldes oder die Annahme der Zahlung verweigerte, zu seiner Bestrafung vor den König zu bringen²⁵. Auf die Dauer freilich vermochten diese Maßregeln, deren Durchführung eine kraftvolle Staatsgewalt zur Voraussetzung hatte, der Fehde den Boden doch nicht zu entziehen.

Ein erheblicher Fortschritt gegenüber der Urzeit hatte sich auf dem Gebiete des Kompositionensystems (S. 86ff.) vollzogen, indem die erstarkende Staatsgewalt in erster Reihe durch Aufstellung erschöpfender Bußtaxen oder durch ihre Erhöhung die Neigung zur Fehde zu bekämpfen

mémoire de G. Waitz 1886). v. Halban Königsschutz und Fehde, ZRG. 30, 63ff. His 206f.

²⁰ Vgl. Brunner 1², 227f. Fehdesachen gehörten gleich den mit peinlicher Strafe bedrohten Missetaten zu den *causae maiores*. Vgl. Brunner 2, 539.

²¹ Vgl. Osenbrüggen a. a. O. 5ff. Roth. 45. 74. 143. Liutpr. 42. 135.

²² Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 3, 11ff.

²³ Ohne quellenmäßige Begründung ist die Annahme, daß schon die Merowinger den in der Fehde begangenen Totschlag für strafbar erklärt hätten. Vgl. Sohm R.- u. V. G. 104f. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 464f. Sichel, Westd. Z. 4, 270f. Wilda 195.

²⁴ Vgl. S. 274. L. Sax. 38. Cap. Sax. v. 797 c. 8.

²⁵ Vgl. S. 276 n. Cap. Harist. v. 779 c. 22 (MG. Cap. 1, 51). Cap. missor. v. 802 c. 32 (ebd. 1, 97), v. 805 c. 5 (1, 123). Cap. leg. add. v. 819 c. 13 (1, 284). Cap. Worm. von 829 c. 8 (2, 20). Dem Ungehorsamen wurde Verbannung, dem die Zahlung weigernden Totschläger auch Vermögenseinziehung angedroht. Unter den Merowingern diente die Aufnahme in den Königsschutz zur Beschränkung der Fehde. Vgl. v. Halban, ZRG. 30, 63ff. Bei den Sachsen hatte schon die Cap. de part. Sax. c. 31 (1, 70) den Grafen das Recht eingeräumt, bei Königsbann Frieden zu gebieten; dagegen kam der Wunsch des Königs, seine eigenen Friedensgebote unter einen höheren Bann zu stellen, auf dem Gebiete volkrechtlicher Gesetzgebung nur in beschränktem Maße zur Geltung. Vgl. S. 283.

suchte²⁶. Auch für die Friedensgelder, die in unserer Periode durchaus den Charakter einer Geldstrafe tragen, hatten die meisten Volksrechte bereits eigene, von den Bußsätzen unabhängige Taxen, nur die Franken und Nordgermanen, im allgemeinen auch die Langobarden, hielten an dem alten Brauche fest, den Fredus als einen Teil der Buße zu berechnen²⁷. Die Bußen für Tötungen und Körperverletzungen richteten sich nach dem Stammesrecht und dem Stand des Getöteten oder Verletzten. Weiber genossen bei den Alamannen und Baiern allgemein, bei den Sachsen nur, solange sie noch nicht geboren hatten (*nondum enixa*), den doppelten Rechtsschutz; bei Franken und Thüringern galten für das gebärfähige Alter die dreifachen Ansätze. Von diesen Ausnahmen abgesehen, wurden beide Geschlechter überall auf gleichem Fuße behandelt²⁸.

Das Wergeld betrug nach fränkischem Recht für den Gemeinfreien 200 Solidi; davon erhielt der Fiskus ein Drittel als Fredus, während das eigentliche Wergeld von 133 $\frac{1}{3}$ sol. nach der Lex Salica zur einen Hälfte als Erbsühne an die Familie und zur anderen als Magsühne an die Sippe des Getöteten kam²⁹. Bei den übrigen im fränkischen Reiche vereinigten

²⁶ Vgl. Roth. 74: *ideo maiorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut fuida, quod est inimicitia, post accepta suprascripta compositione postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed sit sibi causa finita, amicitia manentem*. Ein geregeltes Bußensystem hat sich wohl zuerst innerhalb der Sippe ausgebildet, da der Sippefrieden die Fehde unter den Verwandten ausschloß. Vgl. Dahn Bausteine 2, 79f. Über rein pönale, nicht aus dem Fehderecht hervorgegangene Bußen vgl. Schreuer a. a. O. 190ff.

²⁷ Vgl. Brunner 2, 621f. Sohm R.- u. GV. 107f. 170. Thonissen Organisation 205ff. Wilda 438—69. Del Giudice Dir. pen. 110f. Jaekel Weregildus u. simpla compositio, ZRG. 41, 102. Schreuer a. a. O. 96ff. Der letztere macht aber S. 107 darauf aufmerksam, daß keineswegs alle langobardischen Bußtaxen in der angegebenen Weise aufzufassen sind. Die salischen Quellen bezeichnen ihre Gesamtbußen mehrfach durch die Formel *inter freto et fuido*, vgl. L. Sal. Behrend 35, 7. Part. pr. ten. pac. c. 12 (MG. Cap. 1, 6). Die Strafklauseln in fränkischen Formeln und Urkunden setzen dementsprechend regelmäßig eine einheitliche Strafsumme für die verletzte Partei *cum socio fisco* fest, während alamannische und bairische Urkunden, soweit sie nicht fränkisch beeinflusst sind, fast immer besondere Beträge für den Fiskus bestimmen. Der Fredus betrug bei den Franken ein Drittel, bei den Langobarden die Hälfte der Gesamtbuße vgl. L. Sal. 85, 3 (50, 3). L. Rib. 89. L. Cham. 4—6. Roth. 13. 18f. 26. 186. 191. 376. Liutpr. 31. 42. 63. Die Lex Chamavorum hält den alten Brauch nur bei Wergeldern fest, bei geringeren Bußen hat sie bereits ein festes Friedensgeld von 4 sol.

²⁸ Vgl. Grimm RA. 404ff. Brunner 2, 614f. Wilda 424f. 571f. Pact. Alam. 2, 39f. 47f. 5, 1. L. Alam. 45—48. 59, 2. 60, 2. 88. L. Baiuw. 4, 29. L. Sax. 15. L. Sal. 31 (24, 6). L. Rib. 12, 1. L. Angl. et Wer. 48. Das langobardische Recht hatte bei schwereren, einem wehrlosen Weibe zugefügten Unbilden eine besondere Zusatzbuße (in der Regel 900 sol.). Vgl. Roth. 26. 200. 376. 378.

²⁹ Vgl. Brunner 1², 326. 333f. L. Sal. 72 (62). Zweites sal. Kapitular c. 3 (Behrend² S. 138). Die Haftung der Verwandten des Totschlägers für die Erbsühne war nach L. Sal. 99 (58), vgl. L. Rib. 12, 2, nur eine ergänzende und trat erst ein, nachdem der Täter ihnen zuvor alle Rechte an seinem Hof abgetreten hatte. Vgl. Brunner Sippe und Wergeld 31ff. 37ff.; RG. 1², 327. v. Amira

Stämmen betrug das Wergeld 160 sol., wozu bei Alamannen, Baiern und Thüringern noch 40 sol., bei den Friesen 30 sol., den Sachsen 24 sol. als Fredus kamen³⁰. An der Unterscheidung der Erb- und Magsühne hielten nur die Friesen, Sachsen und Angelsachsen, in Übereinstimmung mit den Nordgermanen, mit Entschiedenheit fest³¹. Bei den übrigen Stämmen, mit Einschluß der Ribuarier, war die Wergeldschuld zu einer rein persönlichen Schuld des Täters, die höchstens von den Erben als solchen zu übernehmen war, die Wergeldforderung zu einer Nachlaßforderung des Getöteten geworden; sie stand ausschließlich den zur Blutrache berufenen Erben in Ermangelung solcher aber dem Fiskus zu³². Das Wergeld des Adels belief sich auf ein Mehrfaches, in der Regel das Doppelte, des Freienwergeldes (S. 233). Königsdienst brachte eine Verdreifachung des angeborenen Wergeldes mit sich, auch der Kirchendienst erhöhte den Betrag in verschiedenen Abstufungen³³. Bei Tötung unter erschwerenden Umständen, namentlich im Falle des Mordes, fand zuweilen eine Verdreifachung oder selbst Verneunfachung des Wergeldes statt³⁴. Hörige

Erbenf. 22ff. 27f. Lamprecht WL 1, 23ff. 28. E. Mayer Entst. d. L. Ribuariorum 89ff. Bei den Provinzialen kam, da das römische Recht den Sippeverband nicht kannte, die Magsühne in Wegfall, das Wergeld des Romanus possessor betrug demnach 100 sol., wovon $33\frac{1}{3}$ sol. auf den Fredus, $66\frac{2}{3}$ auf die Erbsühne kamen. Zwei Drittel davon, abgerundet auf 2500 den. oder $62\frac{1}{2}$ sol., waren das Wergeld des tributarius und des miles Romanus (nach L. Rib. 62 nur 36 sol.), erst durch c. 1 des 6. salischen Kapitulars (Behrend² S. 157) erfolgte ihre Gleichstellung mit den possessores. Vgl. L. Sal. 68, 6—8 (41, 5—7). 69, 5 (42, 4). Erstes sal. Kapitular 11, 9 (Behrend² S. 137). Brunner 1², 335f. 2, 614.

³⁰ Vgl. S. 196ff. Brunner 1², 333ff. 2, 614ff., dessen Ausführungen von Heck Altfr. GV. 229ff. 298ff. zum Teil mit unzureichenden Gründen bekämpft werden. Die Hauptstelle ist L. Rib. 36, 1—4 (mit den karolingischen Interpolationen *seu Friesionem* und *Saxonem*, vgl. Brunner 1, 443 n. 5), dazu L. Sal. 71 (41, 1). L. Cham. 4. L. Angl. et Wer. 2. 45. 49 (vgl. Brunner 1², 337 n. 19). L. Alam. 45. 60, 1. L. Baiuw. 4, 28. Das sächsische Freienwergeld betrug 240 kleine Schillinge (S. 202), also 160 fränkische Schillinge. Vgl. L. Sax. 14. 16. 40. 66. Über das friesische Wergeld vgl. S. 203. Über das angelsächsische Wergeld Schmid Ges. d. Angels. 675. K. Maurer, Kr. Übersch. 3, 48. Das Freienwergeld der Burgunden betrug zur Zeit ihrer Selbständigkeit 150 sol. (L. Burg. 2, 2), ebensoviel das der Langobarden (das aber durch den Fredus auf 300 sol. verdoppelt wurde, Liutpr. 62) und der Westgoten (Dahn Westg. Stud. 174. Wilda 427ff.). Über das altnordische Wergeld vgl. Gudmundson Germ. Abh. f. K. Maurer (S. 6) 521ff.

³¹ Vgl. S. 87 n. 46. Brunner 1², 326f. His 53ff. 232ff. L. Fris. 1, 1. 4. 7. 10. 15 3. L. Sax. 18. 19.

³² Vgl. L. Angl. et Wer. 31. L. Alam. 45. 60, 1. L. Baiuw. 4, 28. L. Burg. 2, 7. L. Wis. 6, 1 c. 8. Liutpr. 13. 20. L. Rib. 67 (§ 35 n. 333). Loersch u. Schröder³ Nr. 24 (32). Wilda 397. Brunner 1², 327; Sippe u. Wergeld 4. 46f. Salvioli Responsabilità dell' erede 19ff. Gierke Genossensch. 1, 21.

³³ Vgl. S. 126. 134. 138. 145. 149. 159. 174. 233. Loening KR. 2, 272f. 296ff.

³⁴ Vgl. L. Sal. 68, 2—4 (41, 2. 4). 69, 1 (42, 1f.). L. Alam. 28. L. Fris. 7, 2. 17, 1—3. 20, 1. Im langobardischen Recht fand namentlich das dreifache Wergeld von 900 sol. (mit Einschluß des Fredus) vielfache Anwendung. Bei Mord Verdreifachung nach fränkischem und langobardischem Recht, Verneunfachung bei Ala-

hatten in der Regel das halbe Freienwergeld³⁵. Für die Tötung von Unfreien galt zum Teil noch die alte Auffassung als Sachvernichtung, einzelne Volksrechte ließen aber auch dem Unfreien bereits einen festen Ansatz als eine Art Wergeld zukommen³⁶.

Den Abstufungen der Wergeldsätze entsprachen im allgemeinen die zum Teil höchst kasuistischen Bußtaxen, die sich, namentlich wo keine Verletzungen des Vermögens, sondern solche der Person vorlagen, meistens nach dem Stand des Verletzten (zuweilen auch nach dem des Übeltäters) richteten³⁷. Die Buße erhielt der Verletzte oder dessen Muntwalt, und zwar der letztere stets zu eigenem Recht, soweit es sich um eine Verletzung seiner Muntrechte handelte, während bei Verletzungen des Mündels mehr und mehr die Neigung hervortrat, diesem die Bußen zukommen zu lassen; nur die Muntherren öffentlichen Rechts sowie Vater oder Bruder als Munträger behielten die Bußen selbst³⁸.

Bei allen Bußbeträgen lassen sich trotz der größten Mannigfaltigkeit gewisse Grundprinzipien erkennen, indem die Ansätze entweder auf Bruchteile des Wergeldes oder eine Mehrheit von Wergeldern oder gewisse Einheitsbeträge zurückzuführen sind³⁹. Das älteste System war unverkennbar

mannen, Baiern, Friesen und Sachsen. Vgl. L. Sal. 68, 2—4 (41, 2. 4). L. Rib. 15. Roth. 14. Pact. Alam. 2, 41. L. Alam. 48. L. Baiuw. 19, 3. L. Fris. 20, 2. L. Sax. 19. MG. Cap. 1, 257.

³⁵ Vgl. L. Sal. 69, 5 (42, 4). 1. sal. Kapitular 11, 9 (Behrend² 137). 6. sal. Kapitular 1, 2 (ebd. 157). L. Cham. 5. L. Angl. et Wer. 45. L. Alam. 16. L. Sax. 16. Rib. Kapit. v. 803 c. 2 (MG. Cap. 1, 117). Bei den Ost- und Westfriesen hatte der Hörige ebenfalls die Hälfte, bei den Mittelfriesen Zweidrittel des Freienwergeldes. Vgl. L. Fris. 1, 4. 7. 10. 15, 3. 22, 90. add. sap. 3, 73. Die langobardischen Aldien hatten nur ein Wergeld von 60 sol. (Roth. 129. 376), das ausschließlich ihrem Herrn zukam, nur bei den Königsaldien räumte Liutprand (Notitia de actoribus c. 3f.) den Verwandten die Hälfte ein. Das Wergeld des bairischen *frilaz* betrug 40 sol. (L. Baiuw. 5, 9). Über die Provinzialen vgl. n. 29.

³⁶ Vgl. Brunner 1², 369. Die Hälfte vom Wergeld der Hörigen L. Cham. 6. L. Fris. 15, 4. L. Baiuw. 6, 12. Kapitular von 808 c. 2 (MG. Cap. 1, 139). Nach L. Rib. 8 betrug es 36 sol., also ohne den Fredus 24 sol., ebensoviel nach L. Sax. 17 (36 kleine Schillinge), dagegen nur 15 sol. nach L. Alam. 7. Bei den Alamannen wurde für bessere Unfreie beider Geschlechter eine Totschlagsbuße von 40 sol. berechnet. Vgl. Gothein Beiträge (§ 35 n. 128).

³⁷ Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 307ff. (gegen Osenbrüggen Langob. 22).

³⁸ Vgl. Kraut Vormundsch. 1, 331ff. Heusler Inst. 1, 124f. Rive Vormundsch. 1, 204f. 236ff. 272. Osenbrüggen a. a. O. 114ff. Einen Teil des Wergeldes seines Liten hatte der Herr nach friesischem (und wohl auch nach sächsischem) Recht an die Verwandten des Getöteten abzugeben. Vgl. n. 35. His 48.

³⁹ Reich sind die Volksrechte namentlich an Bußbestimmungen zur Wahrung der weiblichen Geschlechtshere (vgl. das *pretium pudicitiae s. humilitationis* der kirchlichen Bußbücher, bei den Langobarden *anagrip*) sowie der Muntrechte über Weiber. In schwereren Fällen der Verletzung der Geschlechtsvormundschaft, wie Entführung u. dgl., wurde eine dem gesetzlichen Wittum entsprechende Muntbrüche, an deren Stelle später vielfach das Wergeld des Weibes oder des Täters trat, erhoben. Vgl. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 1, 11ff. Sohm, ZRG. 5, 398. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 285—305. Als dreifaches Wergeld erklärt sich die n. 28 erwähnte Hochbuße von 900 sol.

das Duodezimalsystem mit der Grundbuße von 12 sol. (oder 18 sol. unter Hinzurechnung des Fredus), während das schon in der Lex Sàlica angenommene Dezimalsystem mit der Grundbuße von 10 sol. (oder 15 sol. mit dem Fredus) im Laufe der Zeit zu immer größerer Bedeutung gelangte⁴⁰. Die meisten Bußen trugen gleichzeitig den Charakter der Privatstrafe und des Schadenersatzes, nicht selten bestanden sie in einem Mehrfachen des letzteren; doch kam es auch vor, daß neben der rein pönalen Buße noch ein besonderer Schadenersatz zu leisten war⁴¹. Eine den drei fränkischen Rechten und dem thüringischen Recht eigentümliche Nebenbuße bei Eigentumsverbrechen, namentlich Diebstahl und Raub, war die *dilatūra* oder *wirdira* (ahd. *wirdria*), wahrscheinlich eine Verzugsstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung⁴².

Alle Bußsachen gehörten, soweit sie nicht Fehdesachen waren, zu den *causae minores*, während peinliche Sachen, auch wenn Lösung des Halses oder der Glieder zugelassen war, durch Ausschließung der Fehde ihre Eigenschaft als Kapitalverbrechen nicht verloren⁴³. Bis in die Urzeit zurückgehende Strafen für niedere Frevler unfreier Personen, erst in der Karolingerzeit auch über die unterste Klasse der Freien, stets aber in ablösbarer Weise verhängt, waren die Strafen an Haut und Haar, d. h. schimpfliches Scheren oder Ausreißen der Haare, regelmäßig mit Prügelstrafe, zuweilen auch mit Brandmarkung verbunden⁴⁴.

2. Zurechnung und Zumessung⁴⁵. In betreff der Zurechnung

⁴⁰ Vgl. Brunner Duodezimalsystem und Dezimalsystem in den Bußzahlen der Volksrechte, BSB. 1889 S. 1039ff. (Forsch. 482ff.); RG. 2, 616ff. Mayer-Homberg a. a. O. 1, 137f.

⁴¹ Vgl. n. 80. 385f. Brunner RG. 2, 613f.: Absichtslose Missetat 829; bei Mommsen a. a. O. 61. Schreuer a. a. O. 26. v. Amira³ 245. His 237f.

⁴² Vgl. Grimm bei Merkel Lex Salica pg. 85ff. Wilda 900ff. v. Richtig-hofen und Sohm, MG. Leg. 5, 130 n. 71. 274 n. 25. Gaupp Lex Franc. Cham. 73ff. Zöpfl Ewa Cham. 76. Behrend Lex Salica² 213. Waitz Das alte Recht 197ff. Du Cange s. v. *delatura*. Salvioli Responsabilità 30. Del Giudice Diritto pen. 112f. v. Woringen Beiträge 74ff. Köstlin, G. d. Strafr. 111. Vanderkindere La *dilatūra* dans les textes francs (Mém. cour. de l'ac. de Belgique 1888). Tamassia Delatura 1, 1897 (Arch. giurid. 58). 2, 1898 (Atti del Ist. Veneto de scienze 1897—98). W. Sichel Bestrafung des Vertragsbruches 11ff. Maschke Cap. 24 u. 26 der L. Franc. Chamav., Königsb. Diss. 1898. Hermann Mobilarvindikation (Gierke U. 20) 28ff. Schreuer a. a. O. 147f. Brunner RG. 2, 624ff. Letzterer macht darauf aufmerksam, daß die *dilatūra* auch von den Erben zu entrichten war, also mehr zivil- als strafrechtlicher Natur gewesen sein muß. Man könnte sie der gemeinrechtlichen Litiskreszenz vergleichen. Eine ältere Ansicht hielt die *dilatūra* für eine Anzeigepremie nach Art des ags. *meldfeoh*.

⁴³ Vgl. n. 20. Brunner 2, 538f.

⁴⁴ Vgl. Brunner 2, 605ff. His 190. Scheren der Haare als Strafe der Ehebrecherin schon Tacitus Germania c. 19. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 309f. Die Strafe an Haut und Haar fand für Unfreie namentlich in allen Fällen, wo Freie eine Banbuße verwirkten, Anwendung.

⁴⁵ Vgl. S. 88f. Brunner Absichtsl. Missetat 815ff. (Forsch. 487ff., mit Zusätzen); RG. 2 §§ 125f.; ZRG. 30, 132. 134; bei Mommsen a. a. O. 55. Roethe ebd. 64. v. Amira³ 231ff.; Obl.-R. 1, 391ff. 2, 404ff.; Zweck und Mittel 56; Tier-

war der unvollkommene Standpunkt des altgermanischen Rechts noch im wesentlichen vorherrschend. Noch galt im allgemeinen der Satz „Die Tat tötet den Mann“ und nur in einzelnen Richtungen läßt sich ein Fortschritt erkennen. So vor allem bei der Behandlung des Ungefährs. Zum Teil wurden die zu einer strafbaren Handlung erforderlichen Tatbestände genauer abgegrenzt, so daß der Zufall ausgeschlossen blieb⁴⁶, während sich andererseits der Kreis der typischen Fälle, die dem Täter Berufung auf die Abwesenheit des bösen Willens gestatteten, erweiterte⁴⁷. Die Berufung auf das Ungefähr wurde erleichtert, indem in zahlreichen Fällen Selbstanzeige und Verklärung nicht mehr gefordert wurden, sondern der Täter die Klage abwarten und dann den Reinigungseid leisten konnte⁴⁸. Die Wirkung der Ungefährwerke wurde mehr und mehr des strafrechtlichen Charakters entkleidet, die Buße herabgesetzt oder auf den einfachen Schadenersatz beschränkt⁴⁹. Bei Schädigung durch Tiere oder leblose Gegenstände wurde zwar im allgemeinen an der Verantwortlichkeit des Eigentümers festgehalten⁵⁰, unter Umständen aber die Abwälzung der Haftung auf einen Dritten oder Berufung auf eigene Schuld des Ver-

strafen u. Tierprozesse 1891 (MJÖG. 12, 545f.). Grimm RA. 664ff. Heusler Inst. 2, 262ff. Stobbe Priv.-R. 3, 377. 388. 402ff. (3^a, 508. 537ff. 547). Wilda 544ff. 578ff. 640ff. 652ff. Del Giudice Dir. pen. 34ff. 62ff. 68ff. v. Bar, G. d. deutsch. Strafr. 62f. Mayer-Homberg a. a. O. 1, 55ff. 72ff. Jaekel ZRG. 41, 119ff. Maurer, Krit. Ü. 2, 31. Osenbrüggen Langob. 8. 32f. Gaupp Thüringer 374f. 392ff. 410ff.; Sachsen 198ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 241ff. His 37ff. Hälschner Syst. d. preuß. Strafr. 2, 153ff. Löffler Schuldformen 32ff. Schmidt Schadenersatz (S. 369). Jastrow Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven 1878 (Gierke U. 2). Leseur Des conséquences du délit de l'esclave dans les Leges Barbarorum et les Capitulaires, N. Revue 12, 576ff. 657ff. G. Meyer, ZRG. 15, 85ff. Dahn Westg. Stud. 143ff. Kraut Vormundschr. 1, 341f. 347ff. Frank Kasuelle Tötung i. d. Volksrechten 1890. E. Mayer Entsteh. d. L. Rib. 120ff. Beaudouin Recommandation 27ff. Jhering Verm. Schriften (1879) 155ff. Kohler Shakespeare 161. 188. Meibom Pfandrecht 198f. Schreuer a. a. O. 202ff. 221ff. Bewer a. a. O. 96ff. Müller-Erzbach Gefährdungshaftung 1912.

⁴⁶ Betonung der Fahrlässigkeit: L. Sal. 10, 5 (9, 3). L. Burg. 18, 2. 41, 1. 2. 46, 4. 72. L. Baiuw. 14, 1. L. Rib. 70, 2ff. L. Sax. 55. L. Wis. 8, 3 c. 3. 4 c. 16f. Roth. 304f. Löffler a. a. O. 40f. Strafbarkeit oder erhöhte Strafbarkeit nur bei Ablegnung der Tat: Wilda 595. L. Sal. 10 (9). L. Rib. 82, 1. L. Baiuw. 9, 10. 14, 5. Vgl. Mayer-Homberg 1, 55ff. 70. Die Kapitalstrafe des Meineides auf wissentlichen Meineid beschränkt: Wilda 982f. Brunner 2, 547. L. Sax. 21f.

⁴⁷ Irrtum: Roth. 248. 342. 348. Unfreiwillige Verwundung oder Tötung: L. Wis. 6, 5 c. 2f. L. Baiuw. 9, 10. L. Angl. et Wer. 51. L. Burg. 6, 2. Roth. 387. Notstand: Roth. 324. Tollwut: Roth. 324.

⁴⁸ Vgl. Brunner 2, 546ff. 555; Absichtl. Missetat 826. 828. v. Amira³ 234. Wegen Tötung eines Räubers bei handhafter Tat (n. 12) wird Form. Tur. 30, 31 zunächst eidliche Verklärung, später gerichtlicher Reinigungseid abgelegt.

⁴⁹ Vgl. L. Burg. 4, 4. 46, 2. 49, 1. 73, 2. L. Rib. 46, 2. L. Fris. add. sap. 3, 68ff. L. Wis. 8, 3 c. 6. 4 c. 23. Roth. 147. 256. 328. Grimow. 9. Liutpr. 136. Brunner 2, 547f.; Absichtsl. Missetat 829f. v. Amira Obl.-R. 1, 370f. 389.

⁵⁰ Vgl. Pact. Alam. 3, 17. L. Angl. et Wer. 52. L. Fris. add. sap. 3, 68f. L. Rib. 46, 1. L. Sax. 57. Roth. 309f. 325f. 328. 331.

letzten gestattet⁵¹. Manche Rechte ließen bloße Sachhaftung eintreten, so daß der Eigentümer durch Auslieferung der als Ursache des Unfalles angesehenen Sache entweder von jeder persönlichen Haftung befreit wurde⁵² oder doch Anrechnung ihres Wertes auf die ihm obliegende Ungefährbuße verlangen konnte (S. 380). Eine jüngere Entwicklung, für unsere Periode freilich nur hinsichtlich lebloser Gegenstände bezeugt, ließ den Eigentümer schon dann frei ausgehen, wenn er den Urheber des Schadens, ohne ihn ausdrücklich abzutreten, preisgab⁵³.

Viel langsamer als bei Tieren und leblosen Gegenständen ist die Berufung auf das Ungefähr bei Sklavendelikten zur Anerkennung gelangt. Das thüringische Recht ließ den Herrn für Missetaten seiner Knechte in alter Weise schlechthin wie für seine eigenen haften⁵⁴, auch die Ostfriesen verlangten von dem Herrn, neben Auslieferung oder Halslösung des Schuldigen, die volle Buße⁵⁵. Ebenso das langobardische Recht⁵⁶, bis Grimowald c. 3 die persönliche Haftung des Herrn auf den Höchstbetrag von 60 sol. beschränkte, der sich noch um 20 sol. (als den Wert des Sklaven) erhöhen sollte, wenn der Herr den Schuldigen nicht auslieferte. Daß der Herr den Übeltäter einfach laufen ließ, um sich von der Verantwortlichkeit zu befreien, wurde durch Karl d. Gr. ausdrücklich ausgeschlossen⁵⁷. Die meisten Volksrechte rechneten dem Herrn die Taten

⁵¹ Vgl. L. Alam. 83. L. Baiuw. 9, 6. L. Fris. add. sap. 8, 10, 2. L. Rib. 72, 4. L. Burg. 18, 2, 46, 2f. L. Sax. 59, 60. Roth. 274, 307f. 311, 322, 327. Liutpr. 110, 136f. L. Wis. 7, 2 c. 6, 8, 4 c. 23. Cnut 2, 75 (Liebermann 1, 362).

⁵² Vgl. L. Wis. 8, 4 c. 12, c. 20. L. Burg. 18, 1. Älfred c. 13, c. 24 (Liebermann 1, 57, 63). Daß auch das jüngere ribuarische, das sächsische und bairische Recht die gleichen Grundsätze befolgten, läßt sich aus der Behandlung der Sklavendelikte entnehmen. Vgl. n. 58. Für das mittelalterliche Recht vgl. Behrend Stendaler Urteilsb. 77ff. Anscheinend erst im 13. Jh. in Frankreich aufgekommen und von da allmählich über ganz Westeuropa verbreitet sind die öffentlichen Strafen für Haustiere, die einen Schaden angerichtet hatten. Tierprozesse und geistliche Tierexkommunikationen dagegen sind aus Dämonenbannungen hervorgegangen, für die sich auch im germanischen Heidentum Anknüpfungspunkte finden. Vgl. v. Amira Tierstrafen 550ff. 560ff. 591ff. 595ff. Brunner Forsch. 519. Del Giudice N. Studi 216.

⁵³ Vgl. Brunner 2, 556ff.; Absichtsl. Missetat 836f. 840. Wer eine solche nach heidnischer Auffassung den Göttern verfallene Sache wissentlich an sich nahm, hatte die Ungefährbuße zu zahlen (Rib. 70, 1).

⁵⁴ L. Angl. et Wer. 58f.

⁵⁵ L. Fris. 9, 17, 1, 13, Zusatz.

⁵⁶ Vgl. Roth. 254, 261, 370—73. Die Königssklaven standen bei Mord und niederen Bußsachen den Privatsklaven durchaus gleich; dagegen genügte bei Hochbußsachen die Auslieferung des Schuldigen. Bei Giftmord gestattete schon Roth. 142 allgemein, den Wert des ausgelieferten Sklaven auf die Buße anzurechnen. Bei Missetaten eines entflohenen Sklaven haftete der Herr immer nur beschränkt, unter Umständen gar nicht. Vgl. Roth. 256, 274.

⁵⁷ Vgl. Ribuar. Kapitular v. 803 c. 5 (Cap. 1, 117). Ein anderes Kapitular (1, 143 c. 1) bestimmte für solchen Fall, daß der Herr bis in Höhe eines Freienwergeldes haftbar bleiben solle, falls nicht das Königsgericht eine noch höhere Buße bestimmen würde. Vgl. Brunner 2, 552f.

des Knechts, soweit sie weder mit seinem Wissen, noch auch in seinem Gefolge (Roth. 249) begangen worden waren, überhaupt nur noch als Ungefährsachen an. Einzelne Rechte begnügten sich mit reiner Sachhaftung, so daß der Herr von jeder persönlichen Haftung frei wurde, wenn er den Knecht auslieferte oder den ohne sein Zutun nach vollbrachter Tat entflohenen nicht wieder einzubringen vermochte⁵⁸.

Vielfach blieb in Ungefährsachen eine besondere Ungefährbuße, auch wenn der Täter (Tier oder Sklave) ausgeliefert wurde, als persönliche Pflicht des Herrn bestehen, häufig aber unter Anrechnung des Wertes des Ausgelieferten⁵⁹.

Für die ausgelieferten Sklaven, die ursprünglich in Fehdesachen der Privatrache des Verletzten verfielen, hat sich allmählich ein eigenes Sklavenstrafrecht mit den verschiedensten Todes- und Verstümmelungsstrafen, in leichteren Fällen mit Strafen an Haut und Haar, ausgebildet⁶⁰. Dabei war die Auslieferungspflicht des Herrn, der für seine Person die Gunst des Ungefährs beanspruchte, hier wie bei Tierschäden ursprünglich eine unbedingte⁶¹, nur vereinzelt wurde dem Herrn das Recht der Strafablösung durch Geld zugestanden⁶².

Die kirchlichen Bußordnungen stehen in der Behandlung des Ungefährs noch ganz unter dem Bann der volkrechtlichen Auffassung⁶³, erst im 9. Jahrhundert folgte auch die Kirche den Fortschritten, die zuerst durch die Billigkeitsjustiz des Königshofes in der Unterscheidung absichtlicher und unabsichtlicher Missetaten erzielt wurden⁶⁴.

Der Strafbarkeit der Ungefährwerke entsprach ursprünglich die Straflosigkeit des Versuches⁶⁵, der Anstiftung und der Beihilfe (ahd. *volleist*). Auch auf diesen Gebieten machte sich dann der Fortschritt in der Aufstellung typischer Ausnahmefälle, die man als selbständige Versuchs-

⁵⁸ Vgl. Ed. Chilper. c. 6, c. 8 (Cap. 1, 8f.). Decr. Childeb. c. 10 (1, 15). Rib. Kapit. v. 803 c. 5 (1, 117). L. Sax. 52. L. Baiuw. 8, 9, 9, 6. L. Burg. 20, 1f. 91. 92, 4. 94, 2. S. Wis. 6, 5 c. 10, c. 20. 7, 2 c. 3. 8, 4 c. 21.

⁵⁹ Vgl. Brunner 2, 278f. 554. L. Baiuw. 8, 2. Roth. 142. Hatte der Knecht einen Totschlag verübt, so ermäßigte sich das vom Herrn zu zahlende Wergeld durch die Auslieferung des Missetäters auf Zweidrittel nach L. Fris. 1, 13, auf die Hälfte nach L. Sal. 58 (35, 5). Dieselbe Ermäßigung bei Tötung durch ein Haustier nach L. Sal. 60 (36) und L. Rib. 46. Sehr kasuistisch Pact. Alam. 3, 16. 17. 5, 11. 12.

⁶⁰ Brunner 2, 553ff. G. Meyer a. a. O. 95. Jastrow (n. 45). v. Bar 68f. Roth Feud. 221f. Mayer-Homberg 1, 72ff.

⁶¹ Nach Decr. Childeb. c. 10 (Cap. 1, 17) bei Strafe des eigenen Wergeldes.

⁶² L. Burg. 92, 5. 103, 5. L. Fris. 3, 7. L. Sal. 13, 2 (12, 2). Wilda 660 n. 2.

⁶³ Vgl. Hälschner Preuß. Strafr. 2, 155. Brunner 2, 548. Wasserschleben Bußordnungen 391. 550.

⁶⁴ Vgl. S. 378. Brunner 2, 136. 548f. Wilda 581f. Regino De synodal. causis 2, 15—19.

⁶⁵ Nur bei handhafter Tat zog schon der bloße Versuch die Friedlosigkeit von Rechts wegen nach sich. Vgl. His 76.

Anstiftungs- und Beihilfsverbrechen bezeichnen kann, geltend⁶⁶. Dagegen wurde die Begünstigung nach der Tat, auch abgesehen von der Unterstützung friedloser oder im Verbann befindlicher Personen, allgemein bestraft⁶⁷. Bei Verbrechen, die von Amts wegen zu verfolgen waren, galt selbst die außergerichtliche Sühne als strafbare Begünstigung⁶⁸.

Die Frage der Verbrechenkonkurrenz mußte, modernen Strafrechtsbegriffen gegenüber, in einem Recht, das die Hauptaufgabe der Strafe in der dem Verletzten zu verschaffenden Genugtuung und das Wesen der verbrecherischen Handlung in dem rechtsverletzenden Erfolge sah, eine wesentlich andere Gestalt annehmen⁶⁹. Das Prinzip der Genugtuung führte dahin, daß ein einzelner verbrecherischer Tatbestand, durch den mehrere Personen verletzt worden waren, gleich ebenso vielen selbständigen Vergehen behandelt wurde⁷⁰. Das Erfolgsprinzip andererseits machte es möglich, daß eine Reihe verbrecherischer Handlungen, wenn der Erfolg ein einheitlicher war, als ein einheitliches Verbrechen erschien⁷¹, während umgekehrt häufig, namentlich bei Körperverletzungen und Vermögensschäden, der Tatbestand einer einzigen Missetat in so viele Tatbestände zerlegt wurde, als rechtsverletzende Erfolge dadurch ent-

⁶⁶ Vgl. Brunner 2, 136. 548f. 567f. 574f. Wilda 598ff. 625ff. Del Giudice Dir. pen. 43ff. 48ff. Bewer a. a. O. 106ff. Schreuer a. a. O. 81ff. — Versuchsdelikte: Lebensgefährdung: L. Sal. 19, 1. 21, 1f. 23 (16, 1. 17, 1f. 18. 28, 2). L. Baiuw. 4, 19ff. 10, 4. Roth. 10. Liutpr. 138; Vergiftung: L. Sal. 24, 2 (19, 2). L. Rib. 83, 2. L. Baiuw. 4, 22. Roth. 139f. 142; Messer- und Schwertzücken: L. Burg. 34. L. Wis. 6, 4 c. 6. L. Sax. 8. Hloth. u. Eadric. 13. Cap. Rem. 3. vgl. L. Alam. 64; Wassertauche: L. Sal. 41, 9 (Behrend²). Drittes sal. Kapit. c. 3 (Behrend² 144). L. Baiuw. 4, 17. L. Fris. 22, 83; add. sap. 3, 41. 66. L. Sax. 9f. v. Amira Vollstreckungsverf. 27f.; Einsteigen und Einbruch: L. Sal. 12, 4. 44 (11, 6. 27, 22). Sechstes sal. Kapit. 13 (Behrend² 159). L. Cham. 19f. L. Fris. add. 1, 3. Liutpr. 131. Aethelberht 27. 29; Wegsperre oder *via lacina*: vgl. § 37 n. 60. Krammer, N. Arch. 30, 280—87. L. Sal. 22, 4. 49 (17, 9. 31). L. Rib. 80. Pact. Al. 2, 50. L. Al. 58. L. Fris. add. 3b. Roth. 26f. Weitere Ergänzungen erfolgten durch das königliche Bannrecht (Brunner 2, 39. 564). — Anstiftungsdelikte: L. Sal. 11, 4. 46 (Behrend² 10, Zus. 3. 28, 1, 3. 55, 3). L. Baiuw. 9, 6. L. Wis. 7, 2 c. 6. Roth. 166. 202. Liutpr. 63. 72. Wie schwer die Volksüberzeugung sich zur Anerkennung der Strafbarkeit der Anstiftung durchzuringen hatte, zeigt L. Fris. 2, 1—11. Vgl. His 81. — Beihilfdelikte: L. Sal. 14, 1. 46, 2 (13, 1. 28, 3). Erstes sal. Kapit. 6 (Behrend² 132). Pact. Al. 3, 24. L. Baiuw. 4, 26. L. Burg. 47, 1—3. L. Wis. 6, 5 c. 12. Roth. 307. Aethelberht 18. Aelfred 19 (Lieberm. 1, 4. 60). — Eigentümlich die Tötung im Raufhandel nach L. Fris. 12. Vgl. His 82.

⁶⁷ Vgl. S. 383. Wilda 635ff. Brunner 2, 575ff. Der Hehler ist so gut wie der Stehler: L. Sax. 36. Roth. 232. L. Wis. 7, 2 c. 7, c. 9. L. Baiuw. 9, 7, 15 (milder Decr. Nih. 7, MG. Leg. 3, 465).

⁶⁸ Vgl. Brunner 2, 578f. L. Rib. 73, 1. L. Cham. 30. L. Baiuw. 9, 16. L. Burg. 71. extrav. 21, 11. MG. Cap. 1, 5 c. 3. 6 c. 13. 205 c. 7.

⁶⁹ Die Lehre von der Deliktiskonkurrenz ist erst durch die vortreffliche Untersuchung von Schreuer klargestellt worden. Vgl. auch Brunner 2, 541 ff. His 100ff. Del Giudice Dir. pen. 58ff. Mayer-Homberg a. a. O. 119ff.

⁷⁰ Vgl. Schreuer 87ff.

⁷¹ Vgl. Schreuer 76ff. 86f.

standen waren⁷². Nicht selten fanden derartige Spaltungen des Tatbestandes auch bei komplizierten Verbrechen (Heimsuchung, Brandstiftung, Einbruchsdiebstahl u. dgl. m.) Anwendung, namentlich wenn strafbare Vermessenheit oder Bruch eines Sonderfriedens dabei in Betracht kam⁷³, doch begegnet ebenso häufig in solchen Fällen die Zusammenfassung des Gesamtatbestandes zu einem einzigen Delikt⁷⁴, bei dem die Komplikation nur in einer Straferhöhung oder einer Zusatzstrafe zur Geltung kam⁷⁵. Eine besondere Rolle bei der Verbrechenskonzurrenz fiel der verschiedenen Natur der Strafen zu. Bei Körperverletzungen galt durchweg das System der Einzelbußen; sie wurden meistens für jede Verletzung besonders festgesetzt und dann zusammengezählt, zum Teil mit Höchstgrenzen, die nicht überschritten werden durften. Dasselbe Verfahren fand bei Vermögensverletzungen, soweit sie mit Einzelbußen bestraft wurden, Anwendung; die in allen Volksrechten mit Ausnahme der beiden fränkischen vorherrschenden Proportionalbußen wurden unbedingt für jeden einzelnen Gegenstand berechnet, dagegen galten die dem salischen und im wesentlichen auch dem ribuarischen Recht eigentümlichen Bauschtaxen immer für das ganze Delikt ohne Rücksicht auf Zahl und Wert der Gegenstände⁷⁶. Bußen und Friedensgelder wurden stets kumuliert⁷⁷, ebenso Bußen und

⁷² Vgl. Schreuer 2ff. 27ff.

⁷³ Vgl. Kapitular v. 805 c. 5 (Cap. 1, 123), wo wegen der Tötung des Gegners, nachdem auf Königsbefehl die Urfehde beschworen worden war, neben der Totschlagsbuße die Zahlung des Königsbannes und Abhauen der meineidigen Hand verhängt wird. Vgl. Brunner 2, 542. Schreuer 46—76. 264.

⁷⁴ Vgl. Schreuer 60. Liutpr. 131: wegen Einbruchdiebstahls bei dem Entleiher einer fremden Sache soll nur diesem eine Klage zustehen, dagegen die Spaltung in eine Diebstahlsklage des Eigentümers und eine Klage des Bestohlenen wegen Hausfriedensbruches vermieden werden: *non possumus in unam causam duas calomnias inponere, ideoque — — ille, qui res suas commendavit, receipt eas ab ipso, de cuius casa perierunt, et ipse, de cuius casam perierunt aut ipsum furtum exivit, querat ad ipsum furonem compositionem, et tollat sicut lex est, et ipse fur, licit malefactor sit, non habeat de una causa duas calomnias.*

⁷⁵ So namentlich bei der Verletzung eines Sonderfriedens. Als höhere Sonderfrieden sind hervorzuheben: der Friede der Königsburg und Königspfalz, überhaupt der Königs- und der ihm nachgebildete Herzogsfriede, der Friede der Kirchen, Kirchhöfe, Mühlen und Schmieden, Ding- und Heerfriede, Marktfriede, Straßenfriede, Hausfriede dazu der gelobte Friede (Roth. 143. Liutpr. 42). Vgl. S. 126. Brunner 2, 45. 574. 580ff. Wilda 233ff. v. Amira³ 234f. Weinhold Fried- und Freistätten (n. 6). Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 9ff.; Hausfrieden 1857. E. Loening De pace domestica, Bonn. Diss. 1865. His 129ff. Gaupp Gesetz der Thüringer 388ff. v. Richthofen Zur L. Saxonum 229ff. 251ff. Stutz, G. d. kirchl. BW. 1, 91f. Del Giudice Dir. pen. 75ff. Wer sich an Königs-, Herzogs- oder Kirchengut vergriff, hatte dreifache Buße zu leisten, wobei aber bei Königsgut der Fredus wegfiel. Vgl. Schreuer 95.

⁷⁶ Vgl. Schreuer 27ff.

⁷⁷ Vgl. Schreuer 96ff. His 109. Der Fredus wurde immer neben jeder einzelnen Buße, zuweilen aber in erhöhten Beträgen, berechnet. Über Ausnahmefälle, in denen neben einer Mehrheit von Bußen nur ein einfaches Friedensgeld in Ansatz kam, vgl. Schreuer 116.

Bannfelder, während Friedens- und Bannfelder sich gegenseitig ausschlossen und immer nur der höhere Betrag angesetzt wurde⁷⁸. Bußen und Leibesstrafen schlossen bei einheitlichen Delikten einander aus, dagegen blieben sie bei Verbrechenskonzurrenz nebeneinander bestehen⁷⁹. Acht und Todesstrafe, mit denen die Strafe der Vermögenseinziehung von selbst verbunden war, schlossen nach den meisten Stammesrechten jede andere Strafe, insbesondere jede Buße, aus, nur nach nordgermanischem, ostgotischem, kentischem und altlangobardischem Recht (vor der fränkischen Herrschaft) fand Kumulation statt⁸⁰.

3. Einzelne Verbrechen. Das Verbrechen des Hoch- und Landesverrats fiel, der veränderten Staatsverfassung entsprechend, allgemein unter den Begriff des *crimen laesae maiestatis* oder des Treubruches (*infidelitas*) gegen den König⁸¹. Dabei sind im einzelnen zum Teil römische Einflüsse bemerkbar. Unter den Begriff der Infidelität fiel Landesverrat, Landesflucht (unerlaubte Auswanderung), Heeresflucht (*herisliz*)⁸², ferner jeder Angriff oder Anschlag auf das Leben des Königs oder der Seinigen⁸³, Beleidigung des Königs (L. Sal. 15, 4 [14, 4]. L. Rib. 60, 6), Begünstigung Geächteter, überhaupt schwerer Verbrecher, schwere Amtspflichtverletzung eines Beamten⁸⁴. Die regelmäßige Strafe der Infidelität war Tod und Vermögenseinziehung, geringere Fälle wurden unter den Karolingern nach königlichem Ermessen bestraft⁸⁵.

⁷⁸ Schreuer 103f. 121. Brunner 2, 39.

⁷⁹ Schreuer 262ff. Vgl. n. 73.

⁸⁰ Vgl. Schreuer 151—201. 224—54. Wurde das Vermögen des Geächteten oder Gerichteten eingezogen, so hatte der König nach den die Kumulation ausschließenden Rechten an den Verletzten nur Zahlungen zu leisten, die keine pönale, sondern wirtschaftliche Genugtuung bezweckten, wie *capitale*, *wirdira* und *Kurkosten*. Vgl. ebd. 194. 204f. 228. Dieselbe Stellung nahmen die Erben des Übeltäters ein, wenn das Vermögen ihnen zufiel.

⁸¹ Vgl. S. 126. Wilda 984ff. Del Giudice 177ff. Brunner 2, 685ff. Osenbrüggen Lang. 52ff. Röth BW. 128ff. 388ff. Waitz 2, 1 S. 195f. 2, 291. 3, 307ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 320ff. Dahn Studien 236ff. Ehrenberg Kommendation 115ff. v. Amira Vollstr. 21f.

⁸² Vgl. L. Al. 24. L. Baiuw. 2, 1. L. Wis. 2, 1 c. 7. Roth. 3f. 7. Æthelred 5, 28. Cnut 2, 77 (Lieberm. 1, 244. 364). MG. Cap. 1, 14. 128 c. 9. 129 c. 12. 166 c. 4. 205 c. 3. Form. Marc. 1, 32. Sickel, GGA. 1889 S. 962. Roth a. a. O. 134ff.

⁸³ Vgl. L. Al. 23. L. Baiuw. 2, 1f. L. Sax. 24. L. Wis. 2, 1 c. 7. Roth. 1. Æthelred 5, 30. 6, 37. Cnut 2, 57 (Lieberm. 244. 256. 348). Ein Wergeld hatte der fränkische König nicht, aber der angelsächsische, ebenso der Alamannen- und Baiernherzog. Vgl. Waitz, GGA. 1869 S. 124ff.

⁸⁴ Vgl. Cohn Justizverweigerung 5. 63ff. 73ff. 84ff. 130f. Lehmann Rechtsschutz 104ff. Sohm R.- u. GV. 147. 415.

⁸⁵ Vgl. S. 391. Brunner 2, 64f. Waitz 3, 307ff. Dahn Könige 7, 3 S. 132f. L. Rib. 69, 1. Cap. de part. Sax. 11. L. Baiuw. 2, 1. L. Wis. 2, 1 c. 7. MG. Cap. 1, 97 c. 34. 284 c. 13.

Das unterscheidende Merkmal zwischen Mord und Totschlag fand auch die fränkische Zeit noch in der Heimlichkeit der Tötung, wenn auch nicht mehr ausschließlich in der Verbergung des Leichnams; das langobardische Recht (Roth. 14) ließ ausdrücklich auch den Meuchelmord (*homicidium absconse penetratum*) unter den Begriff des Mordes fallen⁸⁶. Während der Totschlag mit dem einfachen Wergeld des Getöteten gesühnt wurde, hatte der Mörder das Drei- oder Neunfache, bei den Langobarden die Hochbuße von 900 sol. zu zahlen; die Nordgermanen strafte ihn mit unsühnbarer Acht. Zu einem Kapitalverbrechen wurde im burgundischen und langobardischen Recht sowie in der fränkischen Reichsgesetzgebung auch der vermessenliche Totschlag (in feindlicher Absicht, im Gegensatz zum Zufall oder einer Anreizung des Gegners) erhoben⁸⁷. Erhöhte Strafbarkeit trat außerdem ein bei Verwandtenmord und Tötung unter Verletzung eines Sonderfriedens.

Dem Totschlag (bei den Ribuariern dem Morde) wurde gleichgestellt die Freiheitsberaubung durch widerrechtlichen Verkauf eines Freien in die Sklaverei⁸⁸. Gelang es dem Täter, diesem die Freiheit wiederzuschaffen, so hatte er nur eine Buße (in der Regel das halbe, bei den Ribuariern das ganze Wergeld) zu zahlen.

Die Unterschiede zwischen Raub und Diebstahl haben sich in der strafrechtlichen Behandlung mehr und mehr verwischt, wenn auch der Raub im allgemeinen immer noch milder angesehen wurde⁸⁹. Bei Diebstahl unterschied man zwischen großem und kleinem, bei ersterem wieder

⁸⁶ Vgl. S. 80. 375. Brunner 2, 627ff. Del Giudice 125ff. Wilda 706ff. Allfeld Entwickl. des Begr. Mord (1877) 52ff. v. Bar 64ff. Osenbrüggen Lang. 61ff. v. Richthofen Zur L. Sax. 239. 248ff. v. Amira Vollstr. 19f. v. Möller Wergeld des Täters und des Verletzten, Bonn. Diss. 1898 S. 5f. L. Sal. 68, 2. 3. 5 (41, 2. 4). Zweites sal. Kap. c. 5 (Behrend² 139). L. Rib. 15. L. Fris. 20, 2. L. Sax. 19. Pact. Alam. 2, 41. L. Alam. 48. L. Baiuw. 19, 2f.

⁸⁷ Vgl. Wilda 563f. Brunner 2, 630f. Titze Notstands. 40. L. Burg. 2, 1. 29, 1. Liutpr. 20. Decr. Childeb. c. 5 (Cap. 1, 16). Cap. leg. add. v. 818/19 c. 7 (ebd. 282). Jede vorsätzliche Tötung strafe mit dem Tode L. Wis. 6, 5 c. 11f.

⁸⁸ Vgl. Wilda 797f. Osenbrüggen Lang. 77. v. Richthofen Zur L. Sax. 295. Dahn Studien 228. v. Möller a. a. O. 10ff. L. Sal. 66 (39, 2). L. Rib. 16. Pact. Alam. 3, 12. L. Alam. 45ff. L. Baiuw. 9, 4. 16, 5. L. Fris. 21. L. Sax. 20. L. Angl. et Wer. 40f. Liutpr. 48. Ine 11 (Lieberm. 94). Cod. Euric. 290. L. Wis. 7, 3 c. 3 ließ die Sippe des Verkauften zwischen seinem Wergeld und der Auslieferung des Verkäufers zur Rache wählen. Nach ostfriesischem Recht hatte dieser den Hals zu lösen. Über erlaubte Verkäufe in die Knechtschaft vgl. S. 71. 351. v. Richthofen a. a. O. 293f.

⁸⁹ Vgl. S. 80f. Brunner 2, 637ff. Wilda 859ff. 907ff. Del Giudice 135ff. Hälschner Preuß. Strafr. 3, 396ff. Osenbrüggen Lang. 118ff. 151ff. Grimm RA. 634ff. His 334ff. Köstlin, Kr. Übers. 3, 149ff. Sohm, ZRG. 5, 411ff. Mayer Entst. d. L. Rib. 116ff. v. Richthofen Zur L. Sax. 311ff. Thonissen a. a. O. 310ff. Schmid Ges. d. Angels. 554ff. v. Amira Vollstr. 32. 162ff. Mayer-Homberg 1, 145ff. Rukser Der Diebstahl nach der Lex Ribuarum 1913 (vgl. His, ZRG. 48, 476).

zwischen handhaftem und nichthandhaftem. Todesstrafe oder Halslösung stand nach manchen Rechten auf gewaltsamen Raub⁹⁰, allgemein aber auf handhaften großen Diebstahl, wo der Dieb entweder auf frischer Tat ergriffen oder nach der Tat durch Haussuchung überführt worden war⁹¹. Sonst wurden Raub und Diebstahl (sowie Unterschlagung, d. h. diebliches Behalten ohne den Tatbestand der Wegnahme) bei den Chamaven und allen außerfränkischen Stämmen mit einer proportionalen Buße gesühnt, die im allgemeinen das Zwei-, Drei- oder Neunfache des entwendeten Wertes (meistens diesen miteingerechnet) ausmachte, während das salische Recht ein kasuistisch ausgestaltetes System fester Diebstahlsbußen besaß und nur bei handhaftem Diebstahl die (in der Regel ablösbare) Todesstrafe eintreten ließ, die umgekehrt im ribuarischen Recht, vom kleinen Diebstahl abgesehen, die Normalstrafe bildete⁹². Neben oder mit der Buße war das Friedensgeld, nach fränkischem und thüringischem Recht außerdem die *wirdira* (S. 377) zu entrichten. Soweit Diebstahl und Raub als Kapitalverbrechen galten, war außergerichtliche Sühne verboten. Die Franken und Angelsachsen hatten besondere Einrichtungen für die Verfolgung der Täter und Prämien für die Verfolger⁹³.

Heimsuchung des Landes durch bewaffnete Banden fiel unter den Begriff der Heerung⁹⁴. Für den Begriff der Bande (*trustis, manus collecta, contubernium*, ags. *hlôð*) reichte schon die Vereinigung von fünf,

⁹⁰ Vgl. L. Fris. 8. 9, 14ff. add. sap. 9. Æthelred 3, 15. Cnut 2, 63 (Lieberm. 232. 352). Das ribuarische Recht scheint Raub und Diebstahl gleichmäßig mit dem Tode oder Lösung des Halses bestraft zu haben. Vgl. Mayer-Homberg 1, 154ff. Ob die fränkischen Reichsgesetze über *latrones* oder *latrocinium* zwischen Raub und Diebstahl einen Unterschied machten, ist bestritten. Regino De syn. caus. 2, 275. 279. Raub war die offene, aber nicht notwendig unter Gewalt oder Drohungen erfolgte, Diebstahl die heimliche Wegnahme beweglicher Sachen aus fremdem Gewahrsam. Gewaltsamer Raub (*nótnáma, nótnumft, scáchroub*) war ein ausgezeichnete Raub, ebenso wie der Leichen- oder Gräberraub (*rêroub, walaroub*, ags. *walreáf*). Vgl. § 12 n. 8. Schreuer 64f. His 339.

⁹¹ Vgl. Mayer-Homberg 1, 145ff. Das sächsische und burgundische Recht setzte Todesstrafe auf jeden Einbruchs- und jeden großen Diebstahl, auch wenn er nicht handhaft war, das sächsische außerdem auf nächtlichen Diebstahl (ohne Rücksicht auf den Wert des Gestohlenen). Vgl. L. Burg. 4, 1. 29, 3. 47, 1. extrav. 19, 2. L. Rom. Burg. 4, 4. L. Sax. 32—35. Ssp. II. 13 § 1. 28 § 3. Das langobardische Recht (Roth. 253) legte dem für manifestus neunfachen Ersatz und eine Nebenbuße, später außerdem 2—3jähriges Gefängnis auf; im Nichtzahlungsfall wurde der Dieb dem Bestohlenen zur Tötung übergeben, deren Nichtvollziehung durch Cap. Ital. von 801 c. 4 (Cap. 1, 205) unter Buße gestellt wurde. Die karolingische Gesetzgebung ließ Todesstrafe erst bei wiederholtem Rückfall eintreten, vorher Verstümmelungsstrafe. Vgl. Cap. 1, 49 c. 12. 51 c. 23. 205 c. 4. L. Cham. 48. Über den Rückfall als Strafverschärfungsgrund Brunner 2, 540. 631. 646f. Schreuer 130ff. 243.

⁹² Vgl. Schreuer a. a. O. 27—45.

⁹³ Vgl. S. 131. Cap. 1, 5 c. 3. 6 c. 13. 17 c. 8. 70 c. 24. 205 c. 4, c. 7. L. Rib. 73, 1. L. Baiuw. 9, 16. L. Burg. 71. Allgemeine Anzeigepflicht L. Cham. 30f. Anzeigepremie (*meldfeoh*) Schmid Ges. d. Angels. 632.

⁹⁴ Vgl. S. 80. Wilda 612ff. 915ff. Brunner 2, 570ff. His 83.

sieben oder zehn Gefährten aus, während für ein „Heer“ eine größere Zahl (mindestens 36 nach Ine 13,1, Lieberm. 94) erforderlich war. Abgesehen von der höheren Strafbarkeit der in Banden vollführten Missetaten für die Täter selbst galt die Teilnahme an der Bande schon für sich allein als ein Verbrechen, das stufenweise verschieden bestraft wurde. Eine Unterart der Heerung war die Heimsuchung, aus der sich allmählich der einfache Hausfriedensbruch als eigenes Verbrechen herausbildete⁹⁵. Ein Fall der Heimsuchung war auch der sogenannte Gewaltbrand (afrs. *waldbrond*). Im übrigen galt die Brandstiftung⁹⁶, in verschiedenen Rechten aber nur die heimliche, nächtliche Brandstiftung („Mordbrand“)⁹⁷, als selbständiges Verbrechen, das im Norden mit unsühnbarer Acht, bei Sachsen und Angelsachsen mit dem Tode, in den übrigen Rechten mit einer festen Buße oder mehrfachem Schadenersatz (nebst *wirdira* bei Franken und Thüringern) bestraft wurde. Ergänzend trat, nachdem Karl der Große die Brandstiftung unter die acht Bannfälle aufgenommen hatte, die Strafe des Königsbannes ein, namentlich auch für die bis dahin erlaubte Brandlegung gegen Friedlose oder Befehdete⁹⁸.

Zauberei, zu der man auch die Giftmischerei zählte, wurde in verschiedenen Rechtsgebieten von Personen, die dem Zauberer den Tod eines Menschen zur Last legten, im Wege der Rache oder der Volksjustiz mit dem Feuertode geahndet, was die Gesetzgebung wiederholt verbot. Vor dem Gesetz galten Zauberer nur als buß- und schadenersatzpflichtig, bis kirchliche Einflüsse den Staat bestimmten, der Kirche für die Ausrottung des heidnischen Unwesens seine Unterstützung zu versprechen, jedoch ohne der Zauberei den Charakter eines eigentlichen Kapitalverbrechens beizulegen⁹⁹. Auch der Meineid wurde erst unter kirchlichem Einfluß, und

⁹⁵ Vgl. Anm. 75. Wilda 781f. 952ff. Brunner 2, 651ff. Schreuer a. a. O. 46ff. 61ff. Osenbrüggen Str. d. Lang. 139ff. Gaupp Ges. der Thür. 388ff. His 352. Die Heimsuchung gehörte zu den acht in das Volksrecht aufgenommenen Bannfällen. Vgl. S. 125. Brunner 2, 39.

⁹⁶ Vgl. S. 80. 89 n. Wilda 940ff. Del Giudice 165ff. Brunner 2, 654ff. Osenbrüggen Brandstiftung 1854; Lang. 154f. v. Riehthofen Zur L. Sax. 305ff. Gaupp Thüringer 372ff. Schmid Ges. d. Angels. 533. v. Amira Vollstr. 20. Schreuer 50f. His 349. v. Schwerin bei Hoops 1, 310.

⁹⁷ L. Sal. 19f. (16). L. Rib. 17, 1. L. Angl. et Wer. 43. L. Alam. 76. L. Baiuw. 1, 6. 10, 1. Diese Rechte behandeln die offene Brandstiftung nur als bußwürdige Sachbeschädigung. Anders L. Fris. 7. Roth. 146. 149. Schmid Ges. d. Angels. 411. Æthelstan 2, 6 c. 2. Cnut 2, 64 (Lieberm. 154. 352). Andr. Sunecons Lex Scaniae prov. 61. Über das sächsische Recht vgl. S. 274. v. Schwerin ZRG. 46, 411ff. 425. Brunner 1², 467, 2, 655. Schücking N. Arch. 24, 637ff. Über die Bezeichnung *mordbrand* vgl. S. 80. Schwsp. LaBb. 174. Jütisch Lov 3, 66. Eriks Scøllandske Lov 2, 15. v. Riehthofen Altfries. WB. 936. Allfeld a. a. O. 52.

⁹⁸ Vgl. S. 84 n. 274 n. Cap. Sax. von 797 c. 1 u. 8 (Cap. 1, 71f.). v. Riehthofen Zur L. Sax. 305f.

⁹⁹ Vgl. Wilda 961ff. Del Giudice 169f. Brunner 2, 678ff. Osenbrüggen Lang. 61. 160ff. Dahn Studien 234f. v. Amira Vollstr. 29. MG. Cap. 1, 25 c. 5. 45 c. 7. 58 c. 65. 69 c. 23. Eadw. u. Guthrum 11. Æthelred 6, 7 Cnut 2, 4a (Lieberm. 134. 248. 310). Liutpr. 85. Gegen die Hexenverbrennung Cap. de part Sax. 6 Vgl. Roth. 376.

nur wenn er in christlicher Form abgelegt worden war (im Gegensatz zu den altgermanischen Eiden auf Waffen, Eidring u. dgl.), unter öffentliche Strafe gestellt (meistens Verlust der Schwurhand mit oder ohne Lösung), während die älteren Volksrechte, die Strafe von der mit dem Eid verbundenen Selbstverfluchung erwartend, den Meineid nur mit einer Geldbuße belegten¹⁰⁰.

Unzucht weiblicher Familienglieder unterlag in alter Weise dem Familienstrafrecht, während der dabei beteiligte Mann bußfällig wurde; eine öffentliche Strafe trat nur bei geschlechtlichen Vergehungen Freier mit Unfreien ein¹⁰¹. Ehebruch konnte, da die Kebsche erlaubt war, nur mit einer Ehefrau begangen werden¹⁰². Der Ehebruch galt als Fehdesache; auf handhafter Tat ertappte konnten straflos getötet werden (n. 12). Auf Klage des Ehemannes konnte der Ehebrecher in eine besondere Ehebruchbuße verfallen; manche Rechte verhängten aber Todesstrafe, Halslösung, Verknechtung. Die Verfolgung der Blutschande galt in erster Reihe als Sache der Kirche, die öffentliche Gewalt schritt in der Regel erst ein, wenn die Beteiligten sich der vom geistlichen Richter verlangten Trennung nicht fügten. Die Strafe für die schwersten Fälle des Inzestes war der Tod, in anderen Fällen Vermögens-einziehung und Verbannung, bei Unvermögenden Verknechtung oder Gefängnis. Die karolingischen Gesetze überließen die Strafe königlichem Ermessen¹⁰³.

Notzucht (*nôtrumft*) und Frauenraub wurden in den Gesetzen meistens unter dem Begriff des *raptus* zusammengefaßt¹⁰⁴. Die Notzucht

¹⁰⁰ Vgl. n. 46. S. 273 n. Wilda 978ff. Del Giudice 172ff. Brunner 2, 389. 681f.; bei Mommsen a. a. O. 54. v. Richthofen Zur L. Sax. 236ff. Osenbrüggen a. a. O. 158. Schmid Ges. d. Angels. 631. Freund Lug und Trug unter den Germanen 1863. v. Schwerin DRG. 273; ZRG. 46, 428ff. L. Burg. 8, 3. 80, 2. Liutpr. 57. 63. 144. L. Cham. 32. Cnut 2, 36 (Lieberm. 338). MG. Cap. 1, 49 c. 10. 98 c. 36. 124 c. 11. 139 c. 4. 269 c. 1. 283 c. 10. L. Fris. 10 verband Hals- und Handlösung, während L. Sax. 21, 22 Todesstrafe für wissentlichen, Handlösung für unwissentlichen Meineid verhängte.

¹⁰¹ Vgl. S. 71. 335. Wilda 809ff. Del Giudice 152ff. Brunner 2, 658ff. Osenbrüggen a. a. O. 97ff. v. Amira³ 248f.

¹⁰² Vgl. S. 334f. Wilda 821ff. Del Giudice 157ff. Brunner 2, 662ff. Osenbrüggen a. a. O. 100ff. Sohm Trauung u. Verlobung 2ff. Rosenthal Rechtsfolgen des Ehebruchs 1880. Bennecke Strafrechtliche Lehre vom Ehebruch 1884. Zeumer N. Arch. 24, 606ff. Für Bigamie hatte das weltliche Recht keine besonderen Strafbestimmungen, da sie als Ehebruch behandelt wurde. Vgl. Wilda 852f. Osenbrüggen 104f. Dahn Studien 232. Thonissen a. a. O. 302.

¹⁰³ Vgl. Wilda 855ff. Del Giudice 160. Brunner 2, 664ff. Loening KR. 2, 550ff. Zeumer, N. Arch. 24, 613f. Mayer-Homberg 1, 138—145. L. Burg. 36. L. Fris. add. sap. 3, 78. Cnut 2, 51 (Lieberm. 346). L. Wis. 3, 5 c. 1. MG. Cap. 1, 15 c. 2. 23 c. 18. 97 c. 33. Über L. Alam. 39 und L. Baiuw. 7, 1—3 vgl. § 31 n. 83. Der ursprünglich sehr enge Begriff der Blutschande im altgermanischen Recht (vgl. Brunner und Roethe bei Mommsen a. a. O. 58. 65f.) ist nur sehr allmählich und schrittweise unter dem Einfluß der Kirche erweitert worden.

¹⁰⁴ Vgl. S. 261 n. 262. 334. 351 n. Wilda 829—52. Del Giudice 162ff. Brunner 2, 666ff. Osenbrüggen a. a. O. 109ff. Gaupp Thür. 379ff. v. Richt-

sowie jeder andere Angriff auf die weibliche Geschlechtsehre war mit schweren Bußen, in ausgezeichneten Fällen mit Wüstung und Halslösung bedroht¹⁰⁵. Frauenraub, dem die mit Zustimmung der Geraubten erfolgte Entführung gleichgestellt wurde, erfuhr anfangs, unter der Nachwirkung der früheren Anerkennung der Raubehe (S. 74), eine mildere Beurteilung, indem der Entführer eine dem gesetzlichen Brautkauf entsprechende Muntbrüche an die Sippe, den Muntwalt oder den Bräutigam der Entführten, unter Umständen auch noch eine besondere Buße an die letztere, zu zahlen hatte. Das Vorbild der Freiheitsberaubung (S. 384) ließ zum Teil an die Stelle der Muntbrüche das Wergeld der Entführten treten. Aber schon unter den Merowingern führte der Einfluß des römischen Rechts zur Verhängung der Todesstrafe mit Halslösung über den Frauenräuber und die mit ihrem Willen Entführte¹⁰⁶. Die karolingische Zeit hielt die größere Strenge im allgemeinen nur fest, wenn es sich um gewaltsame Entführung oder um fremde Ehefrauen oder Bräute handelte¹⁰⁷. Im übrigen wurde die Entführung, soweit nicht höhere Strafen bestimmt waren, als einer der acht Bannfälle mit dem Königsbann bestraft¹⁰⁸.

§ 37. Das Gerichtsverfahren.

Literatur S. 90 und unten n. 31. 41. 61. 65. 96. v. Amira³ 259. 264—282. F. Andreae Die Intertatio im fränk. Fahrnisprozeß, ZRG. 46, 129. Beaudouin Remarques sur la preuve par le serment du défendeur dans le droit franc 1897 (Ann. de l'Univ. de Grenoble). Battaglia La difesa nei giudici sotto la monarchia dei Franchi 1900 (Rivista di storia del diritto). v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1. 2. Bewer Die Totschlagsühne in der Lex Frisionum, ZRG. 26, 116ff. Frz. Beyerle Beweisverteilung im gerichtl. Sühneverfahren der Volksrechte 1913; Das Entwicklungsproblem im german. Rechtsgang. I. Sühne, Rache u. Preisgabe 1915 (Beyerle Beitr. X. 2). Brunner 2, 327—527; Grundzüge⁶ 80f.; Entstehung der Schwurgerichte (1872) 43—126. 397ff. 438ff. 458ff. 469; Zeugen- u. Inquisitionsbeweis d. karol. Zeit 1865 (WSB. 51. Forsch. 88ff.); Wort u. Form im altfranz. Prozeß 1868 (WSB. 57. Forsch. 260ff.); Zulässigkeit der An-

hofen Zur L. Sax. 285ff. Grimm RA. 633f.; ZDR. 5, 1ff. Schröder G. d. ehel. Güterr. 1, 11ff. Sohm ZRG. 5, 398. Dargun Mutterrecht und Raubehe 111ff. His 108. 181. Brandileone Note al c. 30 dell' editto di Liutprando 1900 (Atti degli Reale Accademia di Scienze Morali e Politiche di Napoli 31).

¹⁰⁵ Vgl. n. 39. Das mittelalterliche Recht setzte voraus, daß die Vergewaltigte das Gerüft erhoben habe. Spuren davon bei Brunner 2, 667 n. 11.

¹⁰⁶ Vgl. L. Rib. 34. Pact. Alam. 5, 17. L. Angl. et Wer. 46. Erstes sal. Kap. c. 6 (Behrend² 132). Decr. Childeb. c. 4 (Cap. 1, 16). Vgl. Cod. Theod. IX. 24, 1. 2. v. Möller a. a. O. 14ff; nimmt an, daß in allen Fällen das Wergeld der Entführten, nicht das des Täters zu entrichten gewesen sei.

¹⁰⁷ Vgl. L. Sax. 40. 48. L. Fris. add. sap. 3, 76. L. Cham. 47. Cap. leg. add. 818 c. 9 (Cap. 1, 282). Ebd. c. 4 Entführung einer Witwe vor dem Dreißigsten (vgl. S. 364). In fränkischen Formeln (Form. Marc. 2, 16. Tur. 16. Sal. Lindenbr. 16) klingt die frühere Strenge noch in einer formelhaften Phrase nach.

¹⁰⁸ Vgl. S. 125. Cap. Remedii 6. Schreuer a. a. O. 121.

waltschaft im franz., normann. u. engl. R. des MA. 1878 (ZVglRW. 1, 321ff. Forsch. 389ff.); Gerichtszeugnis u. fränk. Königsurkunde (Festgaben Heffter 1873); Carta u. notitia 1877 (Commentationes in honorem Mommseni 583ff.); Abspaltungen der Friedlosigkeit 1890 (ZRG. 24, 62ff. Forsch. 444). Cohn Justizverweigerung 1876. Dahn Könige 7, 3 S. 66. 8, 4 S. 83. 9, 1 S. 284. 2 S. 245. 10, 117. 11, 154. 12, 190; Westgot. Studien 243ff. Declareuil Les preuves judiciaires du droit franc, N. Revue 22, 220. 457. 747. 23, 79. 188. 313. Esmein Hist. de la procédure criminale en France 1892. Ficker Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens 1, 21—62. Fustel de Coulanges Monarchie franque 406ff. Gál Prozeßbeilegung n. d. fränk. Urkunden 7.—10. Jh. 1910 (Gierke U. 102); Rechtskraft des fränk. Urteils, ZRG. 46, 315. Glasson Histoire 3, 390—522. v. Halban Röm. Recht i. d. germ. Volksstaaten 3, 277ff. Heinze Zur Geschichte der Sicherheitsstellung im germ. Strafverfahren, ZRG. 10, 450ff. Hübner Der Immobiliärprozeß d. fränk. Zeit 1893 (Gierke U. 42; vgl. Stutz ZRG. 20, 148. v. Schwind GGA. 1894 S. 441ff.); Gerichtsurkunden d. fränk. Zeit, ZRG. 25. 27, Beilage (vgl. Kehr Hist. Z. 73, 75ff. Sichel GGA. 1891 S. 737). Hübner bei Hoops 1, 82f. 107. 111. 274. 522ff. 525. 527. 2, 162f. 321f. 461. Immerwahr Die Verschweigung im deutsch. R. 1895 (Gierke U. 48). v. Künßberg Acht, eine Studie zur älteren deutsch. R.-Sprache 1910 (Heidelb. Habil.-Schr.). van Kuyk Historische beschouwingen over het antwoord van den gedaegde. Leiden. Diss. 1908. Lass Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte u. Kapitularien 1891 (Gierke U. 39). H. O. Lehmann Rechtsschutz gegenüber Staatsbeamten nach altfränk. R. 1883. K. Lehmann bei Hoops 1, 84. 108. 275f. 523ff. 2, 164. 322. 461f. Liebermann Ags. Gl. 279ff. 308ff. 374—82. 384. 400. 422. 464f. 495. 544ff. 612. 625ff. 629. 658f. 700ff. 703. 716. 724. 726. 750. E. Loening KR. 2, 496ff. 755ff. - R. Loening Vertragsbruch 1876. E. Mayer Lex Ribuarua 128ff.; DFrVG. 1, 215ff. Mayer-Homburg Fränk. Volksrechte im MA. 1, 182—294. v. Meibom Das deutsche Pfandrecht 1867 S. 39ff. Meister Fahrnisverfolgung u. Unterschlagung 1913 (Festschrift Wach 3, 407ff.; vgl. Stutz ZRG. 47, 726). H. Meyer Entwerung u. Eigentum im deutsch. Fahrnisrecht 1902 (vgl. K. Beyerle ZRG. 36, 344; J. Gierke ZHR. 52, 612ff. Rehme GGA. 1905 S. 976ff.); Fahrnisverfolgung, bei Hoops 2, 2ff.; Publizitätsprinzip im deutsch. bürgerl. R. 1909 (vgl. J. v. Gierke ZHR. 70, 382). Pardessus Loi Salique 597ff. Pertile u. Del Giudice Stor. del dir. ital. 6². Planitz Vermögensvollstreckung im deutsch. u. mittelalterl. R. I. 1912 (vgl. O. Schreiber GGA. 1912 S. 569ff.; A. Schultze ZRG. 46, 606). Pollock and Maitland Hist. of engl. law 2, 556—670. Rauch Spurfolge u. Anfang 1908 (vgl. A. Schultze ZRG. 42, 428); Gewächrschaftsverhältnis u. Erbgang nach altd. R. (Festgabe Zeumer 1910 S. 529ff.; vgl. Heymann ZRG. 45, 431). Rosenberg Stellvertretung im Prozeß 1908. Salvioli La giuridizioni speciali nella stor. del dir. italiano I. 1884; Jus iurandum de calumnia (Festschrift für Bologna, Palermo 1888). A. B. Schmidt Echte Not 1888. R. Schmidt Herkunft des Inqu.-Prozesses 1902 (vgl. v. Voltolini ZRG. 38, 348). Schreuer Verbrechenskonkurrenz 148ff. 226f. 229—241. 255ff. A. Schultze Gerüfte u. Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung 1905 (Festgabe Dahn); Bedeutung des Zuges auf den Gewährten im Anfangsverfahren (Festschr. Gierke 1911); Publizität u. Gewährschaft im deutsch. Fahrnisrecht (Jherings JBB. 49, 159ff.) v. Schwerin DRG. 142ff.; Beiträge z. WB. der deutschen Rechtssprache (Festschr. Schröder 1908) S. 74 (admallare). Seelmann Der Rechtszug im älteren deutsch. R. 1911 (Gierke U. 107; vgl. A. B. Schmidt ZRG. 46, 543. Schreiber GGA. 1913 S. 503). Sohm R.- u. GV. 113ff. 123ff. 140ff. 355ff. 581ff. Tamassia La défensio nel documenti medievali italiani 1904 (Arch. giurid. 72, 3). Val de Lièvre Launegild u. Wadia 134ff. 160ff. Wach Ital. Arrestprozeß 1868 S. 1—33. Wahle Wadiation u. Spurfolgeverfahren, MJÖG. 33, 79ff. Waitz VG. 2³, 2 S. 170ff. 362. 4², 408f. 422ff. 438. 484f. Zycha Zur Auslegung des Tit. 37 der Lex Salica „De vestigio minando“, ZRG. 35, 155ff.

1. Übersicht. Die Fortbildung des Gerichtsverfahrens, das in seinen Grundzügen noch in der germanischen Urzeit zu einem gewissen Abschluß gekommen war, ist teils durch Volksrecht, teils durch Königsgesetze, teils durch die Rechtspflege im Königsgericht vor sich gegangen. Das Volksrecht hat insbesondere das Betreibungsverfahren sowie die Klage um Gut oder fahrende Habe ausgebildet. Eine bürgerliche Klage zur Wiedererlangung einer beweglichen Sache gab es nicht, das Recht kannte nur die strafrechtliche Verfolgung wegen rechtswidriger Vermögensverhinderung oder dieblicher Entwendung, wobei der Kläger neben der Bestrafung des Gegners auch die Rückgabe oder den Ersatz der Sache erreichen konnte. Auch bei dem der Lex Salica noch unbekanntem, dann aber in allen Volksrechten gleichmäßig ausgebildeten Verfahren in Immobiliarsachen, das sich durchaus in den Formen des ordentlichen Prozesses bewegte, lag der Schwerpunkt in der gegen den Beklagten erhobenen Beschuldigung des *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse*.

Die bedeutendsten Veränderungen des Verfahrens hat die Königsgesetzgebung herbeigeführt. Zwar war diese nicht dazu berufen, hier unmittelbar einzugreifen, aber sie vermochte durch Anweisung der Beamten Verbesserungen zu schaffen, die zunächst neben die volkrechtlichen Einrichtungen traten, bis sie diese ganz aus der Übung verdrängten. Die Verbesserungen bezogen sich teils auf das Verhandlungsprinzip, teils auf das Beweisrecht und die Vollstreckung. Während das alte Verhandlungsprinzip den Prozeß als einen sich vor den Augen des Richters abspielenden Privatkampf der Parteien betrachtete, führte der entwickeltere Staatsgedanke zu der Einsicht, daß das gemeinsame Interesse auch die Verfolgung des dem Einzelnen widerfahrenen Unrechts verlange und den Staat verpflichte, dem Verletzten zu seinem Recht zu helfen. Neben die durch Formalakt des Klägers vollzogene *mannitio* und diese mehr und mehr verdrängend trat infolgedessen die Ladung durch den auf Ansuchen des Klägers erlassenen Befehl des Richters (*bannitio*)¹. Dem 9. Jahrhundert war nur noch diese bekannt; man sprach wohl noch von *mannitio*, verstand aber darunter die *bannitio*². Auch die Ladung des Gewährsmannes, der Eideshelfer und der Zeugen erfolgte nun durch *bannitio*, während das volkrechtliche Verfahren eine *mannitio* nur gegenüber dem Gewährsmann und den Geschäftszeugen, aber gegenüber den Eideshelfern und Gemeindezeugen überhaupt keinen Zwang gekannt hatte. Auch die Prozeßleitung wurde Sache des Richters. An die Stelle der

¹ Vgl. Sohm R.- u. GV. 114ff. Brunner 2, 332ff. 337ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 66f. 242. 377f. 2, 111ff. Waitz 4², 338ff. Opet Prozeßeinleitungsformen 1, 1891 (vielfach unkritisch).

² Nach den Cap. leg. add. v. 816 (MG. Cap. 1, 268 c. 4. 270 c. 3) und v. 818/19 c. 12 (ebd. 283) fand die *mannitio* nur noch bei Freiheits- und Immobiliarsachenprozessen, in allen anderen Fällen die *bannitio* Anwendung. Ihre Rezeption war vollzogen, seit der ausgebliebene Beklagte neben der dem Richter zu zahlenden Bannbuße auch dem Ungehorsamsverfahren verfiel.

rechtsförmlichen Aufforderung der Partei trat der richterliche Befehl an den Beklagten zur Antwort, an die beweispflichtige Partei zur Führung des Beweises, an die Urteiler zur Fällung des Urteils³.

Andere Reformen bezogen sich auf die Beweismittel. Beim Eide wurde dem Gegner des Beweisführers ein Einfluß auf die Auswahl der Eideshelfer eingeräumt⁴. Um die Verantwortlichkeit der einzelnen Eideshelfer zu erhöhen, hatten diese nicht mehr, wie früher, gleichzeitig (mit gesamtem Munde), sondern einer nach dem andern zu schwören⁵. Die Zulassung von Zeugen wurde an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, um eine Bürgschaft für ihre Glaubwürdigkeit zu gewinnen: Besitz eines gewissen Vermögens, Grafschafts- oder Stammeszugehörigkeit, Freiheit der Person, guter Leumund. Zur Feststellung dieser Voraussetzungen konnte vor der Vereidigung ein eigenes Legitimationsverfahren stattfinden, das bei den Langobarden als *collaudatio testium* eine besondere Organisation erhielt⁶, während Karl der Große dem Richter zur Pflicht machte, nach Feststellung, aber vor Ableistung des Zeugeneides die einzelnen Zeugen einer besonderen Vernehmung zur Erkundung ihrer Glaubwürdigkeit zu unterziehen⁷. Die Auswahl der Zeugen sollte im Beisein des Gegners geschehen, der eine etwaige Ablehnung sofort begründen mußte⁸. Bei widersprechenden Zeugenaussagen, die bei zugezogenen Zeugen nicht leicht vorkommen konnten, wohl aber bei Zufallszeugen und bei einem Gemeindezeugnis, hatte gerichtlicher Zweikampf zwischen Zeugen und Gegenzeugen zu entscheiden⁹.

Die wichtigste Neuerung im Gebiet des Beweisrechts war die Einführung des Urkundenbeweises¹⁰. Der Königsurkunde gegenüber war die

³ Vgl. Sohm 123ff. 141. v. Bethmann Hollweg 1, 67. 2, 103. 119. 126.

⁴ Vgl. K. Maurer Beweisverfahren 198ff. 206f. Siegel a. a. O. 185 n. Zorn a. a. O. 33. Brunner 2, 383f. Nach dem salischen Recht mußten die Eideshelfer ursprünglich unbedingt Sippegenossen des Schwörenden sein (im Gegensatz zum ribuarischen Recht), was später nur noch bei Freiheitsprozessen streng festgehalten wurde. Vgl. Mayer-Homburg 1, 226ff.

⁵ Vgl. Form. Tur. 40. Cap. Olonn. v. 825 c. 8 (MG. Cap. 1, 331). Siegel 231 n. Brunner 2, 434.

⁶ Vgl. MG. Leg. 4, 603.

⁷ Vgl. Brunner 2, 437; Schwurgerichte 67f. MG. Cap. 1, 124 c. 11. 148 c. 6. 210 c. 12. Bei den Westgoten fand diese Verhandlung noch vor der Feststellung des Eides statt, sie hatte demnach die Bedeutung einer eigentlichen, auf Erforschung der Wahrheit gerichteten Zeugenvernehmung.

⁸ Vgl. Cap. miss. v. 805 II. c. 11 (Cap. 1, 124). Nach salischem Recht mußte der Kläger seine Zeugen schon mit der Klage benennen und der Beklagte sich in der Klagebeantwortung über sie aussprechen. Brunner Schwurger. 68f. Während das ribuarische Recht nur *testes rogati* kannte (vgl. S. 92), waren nach dem salischen Recht, dem später das Reichsrecht folgte, auch Zufallszeugen zulässig, wenn auch noch ohne Zeugniszwang. Vgl. Mayer-Homburg 1, 193ff.

⁹ Vgl. MG. Cap. 1, 268f. 282, 10. 293 12. Mayer-Homburg 1, 217ff.

¹⁰ Vgl. S. 288ff. Brunner 2, 420ff 441; Schwurger. 64ff.; RG. d. Urk. 203ff.; Gerichtszeugnis 143ff. 155ff. 171f. Carta u. Notitia 4. 16ff. K. Maurer

Behauptung, daß sie Unwahres enthalte, bei Todesstrafe verboten¹¹; der Besitzer einer Königsurkunde hatte daher einen Widerspruch des Gegners nicht zu gewärtigen, für ihn lieferte sie, wenn sie echt war, vollen Beweis¹². Anders die Privaturkunde, die, sobald sie der Gegner nach Form oder Inhalt bestritt, als Beweismittel nicht weiter in Betracht gezogen wurde; es kam vielmehr zum Beweis über ihren Inhalt, den nach salischem Recht die Urkundszeugen, nach ribuarischem, neulangobardischem und alamannischem Recht die Zeugen mit dem Schreiber zu beschwören hatten¹³. Wenn der Gegner des Beweisführers sich nicht mit der einfachen Ablehnung begnügte, sondern unter Durchbohrung der Urkunde Schreiber und Zeugen der Fälschung zieh, so kam es nach dem salischen Recht über die Berechtigung dieser peinlichen Urkundenschelte zu einem besonderen Zwischenverfahren des Gegners und der von ihm benannten Gegenzeugen gegen die Urkundszeugen, bei den Ribuariern zu einem Zweikampf des Gegners mit dem Schreiber; der unterliegende Gegner wurde bußfällig¹⁴.

2. Das ordentliche Verfahren. Der Formalismus des ordentlichen Verfahrens blieb im wesentlichen derselbe wie in der germanischen Zeit. Die Ladungsfristen waren bei der *bannitio* die gleichen wie bei der älteren *mannitio*, nach salischem Recht vierzig (bzw. 42), nach ribuarischem 14 Nächte¹⁵. Die feierliche Bekräftigung der Klage (S. 91) erfolgte durch einen Gefährdeid (fränk. „Widereid“, ags. „Voreid“), den nur der Vertreter des Königs bei fiskalischen Prozessen nicht zu leisten hatte¹⁶. Das

a. a. O. 196. v. Bethmann-Hollweg 1, 55f. 246. 382f. 387. 493f. 553ff. 2, 157ff. Zorn Beweisverfahren 51ff. A. S. Schultze Z. f. Priv. u. öff. R. 22, 99ff. 106. Bresslau Urk.-Lehre 1, 476ff.; FDG. 26, 1ff. Mayer-Homberg 1, 217ff. 245ff. Seeliger MJÖG. 11, 396ff. Wigmore A brief history of the parol evidence rule, Columbia Law Review (1904) 4, 338.

¹¹ Vgl. S. 383. L. Rib. 60, 6.

¹² Wenn der Gegner ebenfalls eine Königsurkunde vorlegte, suchte man entweder den Inhalt beider Urkunden ausgleichend zu vereinigen (L. Rib. 60, 7), oder die ältere Urkunde erhielt den Vorzug vor der jüngeren. So wohl schon nach dem salischen Recht und der Praxis des Königsgerichts. Vgl. Mayer-Homberg 1, 250. Bresslau 1, 484f.

¹³ Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 2. L. Sal. extrav. B. 3 (Behrend² 166). L. Alam. 2, 2. Lib. Pap. Widonis c. 6. Daß der Beweiswert der Urkunde nur in den Zeugen lag, wird durch das Wort *urkunde*, das nichts anderes als „Zeuge“ bedeutete, bestätigt. Vgl. Grimm RA. 858. v. Richthofen Altfr. WB. 970 f. K. Maurer a. a. O. 188.

¹⁴ Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 3f. L. Sal. extravag. B. 4. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 18, Nr. 15 (870). Über die Schriftvergleichung, falls der Schreiber bereits verstorben war, vgl. L. Rib. 59, 5. Brunner 2, 423 n.

¹⁵ Vgl. S. 177f. 180f. Brunner 2, 335. 338. Mayer-Homberg 1, 175ff. Nach L. Alam. 36, 2 konnte der im Ding anwesende Gegner auch hier geladen werden, was im Mittelalter allgemein zulässig war. Vgl. Brunner 2, 341. Über das die Ladung ersetzende Streitgedinge (Vereinbarung über das Erscheinen vor Gericht) ebd. 340f.

¹⁶ Vgl. Brunner 2, 343f. v. Amira³ 273. Loening Reinigungseid 302ff. Salvioli Iusurandum de calumnia (Festschr. des Circolo giur. di Palermo für

rechtsförmliche Antwortgebot (*tangano*) des Klägers zwang den Beklagten, dem Klagevortrag Wort für Wort zu folgen. Was nicht ausdrücklich verneint wurde, galt als zugestanden. Hinsichtlich der einzelnen Klagepunkte gab es nur die Wahl zwischen Zugeständnis und Ablehnung, für ein „Ich weiß nicht“ oder ein bedingtes Zugeständnis mit Einreden hatte der Prozeß, als ein Prozeß „mit Gefahr“, weder Raum noch Bedürfnis¹⁷. In bestimmten Ausnahmefällen konnte der Beklagte sich dem entziehen, wenn er, ohne das „tangano“ des Klägers abzuwarten, sich sofort auf Urkunden oder Verjährung, auf Prozeßunfähigkeit des Klägers oder auf eigene Unkenntnis von einer seinem Knecht zur Last gelegten Missetat berief und daraufhin die Antwort verweigerte¹⁸. Erst seit der richterliche Antwortbefehl üblich wurde, konnte der Beklagte Einreden erheben, die man als einen motivierten Widerspruch gegen den Befehl des Richters auffaßte¹⁹.

Auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede erging sofort das Urteil, anfangs in alter Weise auf eine an die Urteiler gerichtete Aufforderung des Klägers (mit „tangano“), später auf Urteilsfrage des Richters, nachdem die Partei an ihn die Urteilsbitte gestellt hatte²⁰. Das Urteil war ein Endurteil, wenn der Beklagte bekannt oder die eine Partei durch eine unscheltbare oder vom Gegner anerkannte Urkunde ihr Recht erwiesen hatte²¹. In allen anderen Fällen kam es zunächst zu einem Beweisurteil oder, wenn der Kläger eine Leistung des Beklagten beanspruchte, zu einem zweizüngigen Urteil, das zugleich Beweis- und bedingtes Endurteil war²². Auf das Urteil schlossen die Parteien in der Form

Bologna 1888) 37ff. Der Eid wurde meistens vom Kläger allein, unter Umständen mit Eideshelfern geschworen. Der Eid wurde vom Gegner häufig erlassen, manche Rechte ließen ihn überhaupt nur auf Verlangen des Gegners eintreten. Er fiel weg, wenn der Kläger sich auf Augenschein, Urkunden oder Zeugen berief. Über Fortleben des Voreides in Trier vgl. Isny, Trier. Arch. 1, 88f.

¹⁷ Da der Kläger dem Beklagten ein rechtswidriges Verhalten vorwerfen mußte, so handelte es sich immer nur um Schuld oder Unschuld und der Beklagte konnte, auch wenn er die vom Kläger behauptete Tatsache zugab, doch mit einer einfachen Verneinung antworten (z. B. „Ich habe den N. nicht in feindlicher Absicht erschlagen“, „Ich besitze die Sache nicht zu Unrecht“).

¹⁸ L. Rib. 30, 1: *Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, quod si servos tales non fuerit, unde dominus eius de fiducia securus esse posset, in iudicio respondeat ad interrogationis: „Sta tu“, et liceat ei sine tangano loquere, et dicat: „Ego ignoro, utrum servos meos culpam innocens ex hoc extederet; propterea eum secundum legem Ribuariam super 14 noctis ad igneum repraesento“.* Vgl. ebd. 59, 8. Liutpr. 121. L. Burg. 20, 2. L. Fris. 1, 13. MG. Leg. 4, 571. Sohm ebd. 5, 221 n. 37. Brunner 2, 346; Gerichtszeugnis 146.

¹⁹ Vgl. Sohm R.- u. GV. 141. Brunner 2, 348; Schwurgerichte 44f.

²⁰ Vgl. S. 91. Brunner 2, 355. 362.

²¹ Vgl. Brunner Schwurgerichte 64. v. Bethmann-Hollweg 1, 496.

²² Vgl. S. 92. Brunner 2, 362. Siegel a. a. O. 111. 152ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 515. Erst allmählich wurde es üblich, der siegreichen Partei über den Ausfall des Beweisverfahrens ein deklaratorisches Urteil auszufertigen, was für den späteren Beweis vorteilhaft sein konnte. Vgl. Brunner 2, 363f. 369; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 40f. Sohm R.- u. GV. 127, n. 126.

eines gegenseitigen Wettvertrages den Urteilserfüllungsvertrag, der gleichzeitig auch Streitgedinge und Beweisvertrag sein konnte²³. Wer den Vertrag nicht erfüllte, also im Termin ausblieb oder den übernommenen Beweis nicht führte, wurde sachfällig (*iectivus*, *iactivus*)²⁴.

Das Urteil entschied die Beweisrolle und stellte das Beweisthema fest. Bei handhafter Tat war der Kläger näher zum Beweise, den er mit Eid und Eideshelfern oder den auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen führte²⁵. Ebenso hatte der Kläger den Vorzug des Beweises, wenn er, soweit die Sache dazu angetan war, die Entscheidung durch Gottesurteil forderte²⁶. Im übrigen war, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, der Beklagte näher zum Beweise²⁷. Hatte Kläger seinen Anspruch ohne weitere Begründung und Beweisantretung vorgetragen („schlichte Klage“), so konnte der Beklagte die klägerische Behauptung einfach verneinen und diese Ablehnung durch Reinigungseid bestätigen²⁸. Dagegen mußte er der begründeten Klage in entsprechender Weise antworten und bereit sein, seine Gegenbehauptungen durch Zeugen oder Urkunden zu beweisen; unterließ er dies, so ging sein Beweisvorrecht verloren und der Kläger konnte ihn durch Zeugen oder Urkunden überführen²⁹. Bezogen beide Teile sich auf Urkunden, so gab es kein

²³ Vgl. S. 87. 92. 318ff. Val de Lièvre Launegild 137ff. Siegel a. a. O. 219ff. Sohm Proz. d. L. Sal. 163ff. v. Bethmann Hollweg 1, 515. Heusler Inst. 2, 230ff. Brunner 2, 365ff.; Schwurger. 52; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 6. 38. Thonissen a. a. O. 462ff. Wodon Forme et garantie dans les contrats francs 1893.

²⁴ Vgl. Brunner 2, 368f.

²⁵ S. 95. v. Bethmann-Hollweg 1, 511. Brunner 2, 372. Pact. pr. ten. pac. 2.

²⁶ Vgl. Brunner 2, 371. 374f. Auf diese Weise verlegte man seinem Gegner auch den Beweis mit Eid oder Zeugen durch Eides- oder Zeugenschelte.

²⁷ Einen Ausnahmefall bildete noch im Mittelalter die Klage einer Witwe auf ihre Morgengabe. Vgl. S. 348. L. Alam. 54. Schröder G. d. ehel. Güterr. 1, 84. 106. 2, 1 S. 29f. 42. 50. 2, 250. 3, 334. Im übrigen Brunner 2, 375. v. Bethmann-Hollweg 2, 135f. L. Alam. 62, 1. 65, 1. 67, 2.

²⁸ Vgl. Æthelred 2, 9 c. 3 (Lieberm. 226): *a bið andsæc swiðere þonne onsagu* (immer ist Ablehnung näher zum Beweise, als Klage). L. Burg. 45. Roth. 364. Die Strafbestimmungen der Volksrechte enthalten häufig die Alternative *solvat aut iuret*, so fast regelmäßig L. Rib., L. Fris., L. Sax., L. Angl. et Wer., Pact. Alam., häufig L. Alam., vgl. auch L. Baiuw. 1, 3, 5. 9, 2f. 13, 6ff. 20. L. Cham. 46. Daß auch die Lex Salica nicht grundsätzlich, sondern nur in der Zulassung zufälliger Überführungszeugen abweicht, hat Brunner 2, 371f. 394f. nachgewiesen. Vgl. auch Mayer-Homburg 1, 210ff. Die formalistische Natur von Klage und Antwort brachte es mit sich, daß das Beweisthema nicht bloß auf Tatfragen, sondern auch auf die vom Kläger behauptete Rechtswidrigkeit (*malo ordine*, *iniuste*) gestellt wurde; die Gründe des Beklagten für die Verneinung seiner Schuld konnten in das Beweisthema aufgenommen werden. Vgl. L. Burg. 6, 6. 39, 3. 52, 4. L. Rib. 73, 3. Ed. Chilp. 6 (Cap. 1, 8). Cap. ad. leg. Rib. von 803 c. 5 (ebd. 117). L. Alam. 78, 6. Roth. 229f. 342.

²⁹ Vgl. Brunner 2, 373; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 31. L. Alam. 42, 1: *quod iam manifestum est tribus vel quattuor testibus*, — — tunc — — — *potestatem iurandi non habeat*. L. Bai. 1, 10: *si convictus crimine negare non possit*. 2, 1: *et exinde*

besonderes Beweisvorrecht; beide Urkunden wurden im Gericht verlesen, worauf das Urteil entschied, wer das bessere Recht für sich habe³⁰.

Der Eid³¹ wurde nur ausnahmsweise als Eineid, in der Regel mit Eideshelfern geleistet, deren Zahl sich nach dem Gegenstand richtete. Der höchste Eid („Volleid“) war im allgemeinen der Zwölfereid (mit oder ohne Einrechnung des Hauptmannes), doch wurde unter Umständen auch das Doppelte, Drei-, Vier- oder gar Sechsfache verlangt³². Geringere Eide wurden selbsiebert oder selbsechst, selbviert oder selbdritt, vereinzelt auch wohl mit nur einem Helfer geleistet. Der Eid wurde der schwörenden Partei von ihrem Gegner, später vom Richter „gestabt“, wobei der Abnehmer des Eides, einen Stab in der Hand, den im Urteil formulierten Eid Wort für Wort vorsprach, der Schwörende unter Anrufung Gottes ebenso nachsprach³³. Nach der Partei schwuren die Eideshelfer, ursprünglich mit gesamtem Munde, später jeder für sich. Jeder Formverstoß bei dem Eide machte den Beweisführer sachfällig. So lange der

probatus negare non potest. 9, 7: In his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam probationem discussio iudicantis invenerit. L. Sal. (Behrend) 39. 2: Si — — probatio certa non fuit, sicut pro occiso iuratore donet. Der Gegensatz zwischen probatio und iusiurandum begegnet noch bei Obertus de Orto, II. F. 2 § 1: si per quoslibet idoneos testes aut per publicum instrumentum probari poterit, aut inopia probationum res decidatur per iusiurandum.

³⁰ Vgl. Loersch u. Schröder³ Nr. 54 (64). Über den Fall, wo sich zwei Königsurkunden gegenüberstanden, vgl. n. 12. Brunner Gerichtszeugnis 155.

³¹ Vgl. S. 93. 370. Brunner 2, 377ff. 427ff. Siegel 176ff. 225ff. 277ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 28ff. 169. 172. 379. 513. 2, 127f. 130. 134ff. 160ff. Maurer Beweisverfahren 196ff. 239ff. Loening Reinigungseid 1880. Gemeiner Eideshilfe u. Eideshelfer 1848. Cosack Eidhelfer 1886. Sohm R.- u. GV. 575ff. Beaudouin a. a. O. (S. 388). Kolderup-Rosenvinge Dissertationes de usu iuramenti in litibus probandis et decidendis, iuxta leges Daniae antiquas 1815/17. v. Amira³ 269ff.; Zur salfränkischen Eideshilfe, Germania 20, 53ff. Grimm RA. 859ff. 892ff. Zorn a. a. O. 12—35. Thonissen a. a. O. 516ff. Pardessus Loi Salique 624ff. Waitz 1, 443f. Ein eigentümliches Überbieten des vom Kläger angetretenen Wiedereides durch einen größeren Eid des Beklagten fand nach dem 2. sal. Kapitular c. 8 bei Prozessen unter Antrustionen statt. Ursprünglich durften nur Verwandte oder Nachbarn des Schwörenden zur Eidhilfe genommen werden, was sich in einigen Rechten erhielt, in den übrigen wenigstens die Regel blieb. Bei Freiheitsprozessen wurden bestimmte Verwandte von Vater- und Mutterseite verlangt (Brunner 2, 381f.). Sonst war, wo die nötige Zahl der Verwandten fehlte, Ergänzung aus anderen Personen gestattet.

³² Über den noch Ssp. 1, 6 § 2 erwähnten Eid mit 72 Helfern vgl. Brunner 2, 384 n. Brief Alkuin an Arno bei Migne Alcuini opera 1, 324f.

³³ Daher in altfranzösischen und anglonormannischen Quellen *iuramentum fractum*, im Gegensatz zu dem nicht so wörtlich nachzusprechenden schlichten Eide (*iuram. planum, non fractum*, ags. *mid unfjoredan aete*), der insbesondere den der heimischen Sprache unkundigen Fremden, z. B. den Normannen in England, gestattet wurde. Vgl. Brunner ZRG. 30, 128. Über die Form des Eides § 13 n. 13. Nach christlicher Sitte legte der Schwörende die Hand auf einen Reliquien-schrein („auf den Heiligen schwören“), oder auf den Altar, das Evangelienbuch oder ein geweihtes Kreuz. Über das bairische stapsaken vgl. v. Kralik N. Arch. 38 (Sonderabdruck S. 100ff.). v. Grienberger MJÖG. 35, 161.

Eid noch nicht geleistet war, konnte er durch den Gegner in feierlicher Form verlegt werden. Über die Berechtigung einer Eidesselte wurde in der Regel durch gerichtlichen Zweikampf entschieden.

Der Zeugenbeweis³⁴ des volkrechtlichen Verfahrens beschränkte sich, abgesehen vom salischen Recht, in alter Weise auf Urkunds- und Gemeindezeugen. Die ersteren waren entweder Zeugen über rechtserhebliche Tatsachen oder Geschäftszeugen; sie mußten in formeller Weise zur späteren Beurkundung aufgefordert sein und wurden dabei durch ein Urkundsgeld oder eine sonstige Gabe (Imbiß, Weinkauf) zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet³⁵. Für Gemeindezeugen (bei Grenzstreitigkeiten, Besitzfragen u. dgl.) bestand eine Zeugnispflicht zunächst nicht, sie wurde erst mittelbar begründet, seit die Ladung durch den Richter üblich geworden war³⁶. Das Gerichtszeugnis war dem volkrechtlichen Verfahren noch unbekannt; die Behauptung einer Partei über gerichtliche Vorgänge mußte wie jede andere Behauptung bewiesen werden³⁷. Die Zahl der erforderlichen Zeugen richtete sich nach dem Gegenstand³⁸. Eine Vernehmung der Zeugen fand nicht statt; sie hatten nur die durch das Urteil zum Beweisthema erhobene Behauptung des Zeugenführers Wort für Wort zu beschwören oder den Eid abzulehnen³⁹. Ihr Eid war demgemäß ein assertorischer, kein promissorischer Eid. Nach fränkischem Recht

³⁴ Vgl. S. 92. 390f. Brunner 2, 391ff. 435ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 11ff.; Schwurger. 50f. 54ff. K. Maurer Krit. Ü. 5, 185ff. 234ff. Siegel 127ff. 194ff. 231ff. Bethmann-Hollweg 1, 33f. 170. 381. 495f. 505f. 2, 139ff. Pardessus 621ff. Thonissen a. a. O. 498ff. Zorn a. a. O. 43ff. Grimm RA. 856f. v. Amira³ 273f.

³⁵ Vgl. S. 92 n. 11. S. 326. Bei der allgemeinen Verbreitung des Urkundsgeldes im Mittelalter erscheinen die gegen sein Alter erhobenen Bedenken (vgl. Brunner 2, 392 n.) als unberechtigt. Die rogatio testium und die Zahlung des Urkundsgeldes bei Zeugen über Tatsachen war Sache dessen, der sich den Beweis sichern wollte, bei Geschäftszeugen lag sie dem Vertragsgegner ob (ebd. 393). Wer auf gehörige mannitio der beweisführenden Partei das Zeugnis verweigerte, verfiel in die gewöhnliche Prozeßbuße (nach fränkischem Recht 15 sol.). Vgl. L. Sal. 84 (49). Rib. 50.

³⁶ Sohm R.- u. GV. 355ff. Über Zufallszeugen vgl. n. 8. Die Schreimannen bei handhafter Tat waren Eideshelfer, wenn sie auch gleich Zufallszeugen durch ihre zufällige Anwesenheit bei der Erhebung des Gerüftes designiert wurden. Vgl. Brunner 2, 399. Auch die in Freiheitsprozessen zugezogenen Verwandten des Beklagten (n. 31) waren Eideshelfer und keine Zeugen.

³⁷ Vgl. Brunner Gerichtszeugnis 140ff. K. Maurer a. a. O. 190ff. Den Langobarden war das Gerichtszeugnis seit dem 8. Jh. bekannt. Vgl. S. 289.

³⁸ Vgl. Brunner 2, 397; Schwurgerichte 51.

³⁹ Vgl. Brunner 2, 398; Schwurgerichte 54. Bei den Langobarden wurde der Zeugeneid nicht schon im Urteil formuliert, sondern der Richter hatte die Zeugen zu vernehmen und ihre Aussage dann durch Eid (ursprünglich vielfach bloß durch Handschlag) bekräftigen zu lassen. An den Zeugeneid schloß sich der des Zeugenführers. Vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 14f. 32ff.; Schwurgerichte 55ff. Zorn a. a. O. 44. Zu weit geht Sohm R.- u. GV. 136, n. 101. Über das dem karolingischen Inquisitionsverfahren schon sehr nahe kommende westgotische Recht vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 34ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 244f. Dahn Studien 275f.

schwuren die Zeugen ursprünglich wie die Eideshelfer mit gesamtem Munde, bei den Baiern nur einer, den das Los bestimmte. Nach den Zeugen schwur in der Regel auch der Zeugenführer. Der Gegner konnte, soweit es sich nicht um Geschäftszeugen handelte, die Legitimation des Zeugen bestreiten, indem er ihm die gesetzlichen Eigenschaften absprach, oder indem er seinen Eid schalt, was durch gerichtlichen Zweikampf zwischen ihm und dem gescholtenen Zeugen zu erledigen war⁴⁰.

Zu erheblich größerer Bedeutung gegenüber dem Beweisverfahren der Urzeit waren die Gottesurteile gelangt⁴¹. Während der Langobardenkönig Liutprand sich skeptisch verhielt und nur dem Volksvorurteil nachgab⁴², schärfte Karl der Große ausdrücklich ein, daß den Gottesurteilen Glauben beizumessen sei⁴³. Die Kirche bediente sich der Gottesurteile auch in rein kirchlichen Dingen und bildete eine eigene Liturgie dafür aus⁴⁴. Im einzelnen zeigt sich ein eigentümliches Gemisch altarischer und neuchristlicher Einrichtungen. Das germanische Losurteil, obwohl in ein entschieden kirchliches Gewand gekleidet, trug doch zu viel Heidenisches an sich und trat daher mehr in den Hintergrund⁴⁵. Dagegen stand der gerichtliche Zweikampf in allgemeiner Anerkennung, obwohl die Kirche ihm nicht geneigt war und ihn in ihrem Bereich zu beseitigen wußte⁴⁶. Während die Westgoten ihn zu Pferde und demnach wohl mit dem Speer auskämpften, stritt man bei den übrigen Stämmen zu Fuß mit dem Schwert, bei den salischen Franken und später auch nach karolingischem Reichsrecht mit dem Kampfstock⁴⁷. Christlichen Ursprungs

⁴⁰ Vgl. S. 391. Brunner 2, 396. 436; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 32.

⁴¹ Vgl. S. 93f. und die dort angeführte Literatur. Brunner 2, 374f. 399ff. 437ff. Mayer-Homberg 1, 239ff. Declareuil (S. 389). Glasson Hist. 3, 505ff. Siciliano Villanueva Le ordalie nelle summae di Paucopalea etc. 1900 (Rivista di storia e filosofia del diritto II). Fehr Der Zweikampf 1908. Gál Der Zweikampf im fränk. Prozeß, ZRG. 41, 236. v. Schwerin Zur friesischen Kampfklage 1908 (Festschrift v. Amira). Neilson Trial by combat 1890. Ehrismann Zum Hildebrandsliede (S. 4). Baist Der gerichtliche Zweikampf (Roman. Forsch. V. 2. 1890). Tavernier, Z. f. roman. Phil. 38, 434ff.). Hildenbrand Purgatio canonica und vulgaris 1841. Königswarter Revue de légis. 3, 344ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 30ff. 170f. 380. 384. 507f. 511f. 2, 135. 164ff. Siegel 112. 163ff. 202ff. 234ff. Pardessus a. a. O. 632f. Thonissen a. a. O. 507ff. Loening Reinigungseid 50ff. 75ff. Waitz 4, 428ff. Rettberg KG. 2, 749ff. Schmid Ges. d. Angels. 639f. Liebermann Ags. Gl. 263. 385. 406. 472. 530. 534. 601ff. 754. Köstler Anteil des Christentums an den Ordalien, ZRG. 46, kanon. 2, 208ff.

⁴² Liutpr. 118: *Incerti sumus de iudicio Dei, et multos audivimus per pugnam sine iustitia causam suam perdere; sed propter consuetudinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam retare non possumus.*

⁴³ Vgl. Cap. 1, 150, 20: *Ut omnes iudicium Dei credant absque dubitatione.* Die Gottesurteile galten im allgemeinen auch für Juden (vgl. ebd. 1, 259, 6), mit Ausnahme der königlichen Schutzjuden (Form. imp. 30, Zeumer 309).

⁴⁴ Vgl. S. 295.

⁴⁵ Vgl. L. Rib. 31, 5. Fris. 14, 1f. Pact. pro ten. pac. 5f. 8. 10f.

⁴⁶ Vgl. Bischof Agobard an Ludwig d. Fr., MG. Leg. 3, 504.

⁴⁷ In der Lex Salica wird der gerichtliche Zweikampf nicht erwähnt, doch darf man daraus kaum schließen, daß er auch dem ungeschriebenen Volksrecht

war die dem Zweikampf zeitweilig für unkriegerische Personen substituierte Kreuzprobe, das einzige zweiseitige Gottesurteil außer dem Zweikampf, übrigens gleich diesem auch die Vertretung durch andere gestattend⁴⁸. Ein einseitiges Gottesurteil kirchlichen Ursprungs war die Abendmahlsprobe, vielleicht nur eine christliche Umbildung der auf arische Herkunft hinweisenden Probe des geweihten Bissens⁴⁹. Während das ältere ribuarische Recht für Freie nur den Zweikampf kannte, war das vorherrschende Gottesurteil bei den salischen Franken zur Zeit der Lex Salica der Kesselfang (*iudicium aquae ferventis, iud. calidae, calida, caldaria, aeneum, ineum, hineum, inium, igneum*), der auch den Angelsachsen (*ceac*), Friesen und Westgoten bekannt, bei den übrigen Stämmen dagegen vorwiegend nur für Unfreie gebräuchlich war⁵⁰. Ein anderes, ebenfalls einseitiges Feuerurteil, offenbar arischer Herkunft, war das Tragen glühenden Eisens oder glühender Kohle und das Überschreiten glühender Pflugscharen⁵¹.

unbekannt gewesen sei; nur spielte er eine geringere Rolle als in den übrigen Volksrechten, mit denen das salische erst allmählich durch die königliche Gesetzgebung in Einklang gebracht wurde. Hätten die Könige ihn bei den Saliern überhaupt erst eingeführt, so würden sie kaum darauf verfallen sein, den Kampf anders als mit dem Schwert ausfechten zu lassen. Gerade der Gebrauch des Kampfstockes läßt die volkstümliche Herkunft vermuten. Man vergleiche auch die Art, wie das sechste sal. Kapit. c. 15 (Behrend² 159) und Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 14, 10, 10 (hier Kampf mit dem Schwert im Königsgericht) des gerichtlichen Zweikampfes gedenken. Vgl. auch Baist Der gerichtl. Zweikampf nach seinem Ursprung u. im Rolandsliede, Roman. Forsch. 5, 1890. Verschiedene Volksrechte ließen bereits eine Vertretung durch Lohnkämpfer zu. Vgl. L. Fris. 5, 1, 14, 7. Roth. 368. Liutpr. 118. L. Baiuw. 9, 2, 12, 8, 18, 1f.

⁴⁸ Die Gegner hatten sich mit seitwärts ausgestreckten Armen vor ein Kreuz zu stellen; wer die Arme zuerst sinken ließ, hatte verloren. Der kirchliche Ursprung wird durch Cap. 1, 41, 17 bestätigt. Über die Beseitigung der Kreuzprobe vgl. § 32 n. 12.

⁴⁹ Vgl. Dahn a. a. O. 41. 46f. Kaegi a. a. O. 54f. Arischer Herkunft war wohl auch die Wasserprobe (*iudicium aquae frigidae*), worüber Brunner 2, 410.

⁵⁰ Vgl. L. Sal. 88 (53). 90 (56). Pact. pro ten. pac. c. 4. Ed. Chilperici (vgl. n. 55). L. Rib. 30, 1, 3. 31, 5. L. Cham. 48. L. Fris. 3, 6—9. 14, 3. Liutpr. 50. L. Wis. 6, 1, 3 (wohl ein von Egica oder Wittiza in das Gesetz aufgenommenes gotisches Gewohnheitsrecht). Vgl. Dahn Studien 285f. Zeumer N. Arch. 23, 511. Ficker MJÖG., Erg. 2, 459f. 493f. Brunner 2, 406ff. (besonders zum 6. sal. Kap. c. 4). Nach salischem Recht konnte der Kesselfang seitens des Angeschuldigten mit Geld abgelöst werden, worauf es zum Unschuldseid mit Eideshelfern kam. Durch Karl d. Gr. wurde der Kesselfang für Freie im allgemeinen beseitigt, indem gerichtlicher Zweikampf oder Kreuzprobe, anfangs nur für *causae minores*, später allgemein, an seine Stelle traten (Cap. 1, 49, 10. 268, 1. 283, 10). Vgl. v. Amira, Germania. 20, 61ff. Über Kesselfang bei den Angelsachsen vgl. Liebermann BSB. 1896 S. 829ff.; Ags. Gl. 534. Das nordische Recht hat den Kesselfang erst unter Olaf dem Heiligen (11. Jh.) angenommen. Vgl. Müllenhoff DA. 5, 398f. Maurer Z. f. deutsch. Phil. 2, 443 und Germania 19, 144.

⁵¹ Vgl. Cap. 1, 113, 5. 259, 6. L. Angl. et Wer. 55. Greg. Tur., Hist. Franc. 2; 1; De gloria confessorum c. 14. Ficker a. a. O. 494. Stutz ZRG. 37, 431. Patetta (S. 93 n. 17) 475f. Neben diesem Gottesurteil erwähnt eine englische Aufzeichnung des 11. Jhs. das Lebendigbegraben mit einer Mundröhre. Vgl.

Der Beweisführer mußte, bevor er zum Gottesurteil schritt, die Wahrheit seiner Behauptung beschwören, das Gottesurteil war daher im allgemeinen kein selbständiges Beweismittel, sondern nur eine Bestärkung des Eides⁵². Demgemäß kam es vor allem bei der Eides- oder Zeugenschelte zur Anwendung, nachdem der Gegner der zum Schwur bereitstehenden Partei oder dem Zeugen oder einem Gegenzeugen die Schwurhand zurückgezogen hatte⁵³, ferner bei der peinlichen Urkundenschelte⁵⁴, oder wenn eine Partei die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht beizubringen vermochte⁵⁵, oder wegen Unfreiheit oder Rechtlosigkeit nicht ohne Gottesurteil zum Reinigungseid zugelassen werden konnte⁵⁶. In Meineidsprozessen wurde die Eidesschelte schon mit der Klage erhoben, hier kam es daher regelmäßig zum Gottesurteil.⁵⁷ Das Verfahren in Meineidssachen hat dann wohl den Anlaß gegeben, auch in anderen gesetzlich mehr oder weniger ausgezeichneten Fällen dem Kläger unmittelbar die Herausforderung zum Gottesurteil, namentlich die kampfliche Ansprache, zu gestatten⁵⁸.

Der Gebrauch der Folter⁵⁹ war den Germanen unbekannt. Nur Goten, Burgunden, Franken und Baiern haben sich ihrer, zweifellos nach römischem Vorbild, gegen Unfreie bedient. Einzig die Westgoten ver-

Liebermann ZRG. 32, 140. Über das Gottesurteil des heißen Eisens im alt-russischen Recht vgl. Götz Das russische Recht (Bonner Univ.-Programm 1909 S.5).

⁵² v. Amira, Germ. 20, 63f., macht darauf aufmerksam, daß erst Ludwig d. Fr. den Eid aus dem Gottesurteil entfernt hat.

⁵³ Vgl. L. Burg. 8, 2. 45. 80, 2f. L. Rib. 67, 5. L. Sal. extrav. B. c. 2 (Behrend² 166). Roth. 9. 202. 213. 365. Grim. 7. Liutpr. 11. L. Fris. 11, 3. 14, 5. L. Angl. et Wer. 2. 39. 42f. 56. L. Sax. 63. Pact. Al. 2, 33. L. Alam. 54, 2. 86, 4. L. Baiuw. 2, 1. 13, 8f. 17, 2—6. Cap. 1, 117, 4. 180, 3. 217, 8. 268, 1. 282, 10. Brunner 2, 373f. 434. 436; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16. 27f.; Schwurger. 52. 57.

⁵⁴ Vgl. S. 392. L. Rib. 59, 4f. L. Sal. extrav. B. c. 4 (Behrend² 167). Brunner Gerichtszeugnis 144f.; Carta u. Notitia 16f.; Schwurger. 64f.

⁵⁵ L. Sal. (Behrend) 14, 2, Zusatz; 16, 4, Zusatz. Ed. Chilper. 7 (wo nach Brunner Mithio und sperantes 24f., *ad inium* statt *aut initium* oder *ut mitium* zu lesen ist). L. Rib. 31, 5. L. Alam. 91. Synod. Francof. v. 794 c. 9 (Cap. 1, 75).

⁵⁶ Vgl. L. Rib. 30, 1. Pact. pro ten. pac. 5f. 8. 11. Ed. Chilp. 7. L. Fris. 3, 6. Cap. 1, 58 c. 64. 148 c. 1. 281 c. 1. In solchen Fällen trat das Gottesurteil nicht selten vor den Eid. Vgl. v. Amira a. a. O. 80ff.

⁵⁷ Vgl. 6. sal. Kap. c. 16 (Behrend² 159). Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16. 28; Schwurgerichte 58. Die Meineidsklage war stets zugleich Ersatzklage hinsichtlich des durch den Meineid verlorenen früheren Prozesses.

⁵⁸ Vgl. Brunner 2, 374. L. Sal. 88 (53). L. Rib. 57, 2. L. Cham. 46. 48. L. Alam. 43. 81. L. Baiuw. 12, 8. app. 4 (MG. Leg. 3, 337). L. Fris. 3, 8. L. Angl. et Wer. 55. Roth. 198. 381. Liutpr. 71. 118. Adelchis 6. Cap. 1, 5 c. 4. 6 c. 10. 49 c. 10f. 113 c. 5. 284 c. 15.

⁵⁹ Vgl. Brunner 2, 401. 403. 409. 413f. v. Bethmann-Hollweg 1, 170. 239ff. 285f. 509f. 512f. Dahn Studien 282ff. Nissl Gerichtst. d. Klerus 110f. L. Wis. 6, 1 c. 2—5. L. Burg. 7. 39, 1. L. Sal. 67 (40). L. Baiuw. 9, 19. Daß die Franken die Prügelbank, die ihnen statt der Folter diente, unter Umständen auch für Juden in Anwendung brachten, ergibt sich aus der Befreiung der königlichen Schutzjuden, Form. imp. 30 (Zeumer 309).

wendeten die Folter auch gegen Freie und Edle, ein Übergriff, den sich im 6. Jahrhundert gelegentlich auch fränkische Könige und Grafen erlaubt haben.

Wollte eine Partei sich bei dem gefundenen Urteil nicht beruhigen, so mußte sie es unter Findung eines Gegenurteils schelten (*blasphemare*)⁶⁰. Dasselbe Recht stand jedem Dinggenossen und wohl auch dem Richter zu. Die Urteilschelte⁶¹ war keine bloß auf die materielle Ungerechtigkeit des Urteils gegründete und seine Abänderung bezweckende Berufung, sondern gleich der Eid- und Zeugen- und der feierlichen Urkundenschelte eine peinliche Schelte, indem sie gegen die Urteilsfinder den Vorwurf der Rechtsbeugung erhob. Es kam daher zwischen dem Schelter und dem Gescholtenen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Vorwurfes zu einem Zwischenverfahren, bei dem die eigentlichen Prozeßparteien als solche durchaus unbeteiligt waren. Der unterliegende Teil hatte dem obsiegenden Buße zu zahlen. Siegte der Schelter, so wurde das Urteil zu Gunsten des von ihm gefundenen Gegenurteils hinfällig. Die Urteilschelte mußte unmittelbar auf den Urteilsvorschlag, bevor noch die Vollbort des Dingvolkes erklärt war, erhoben werden⁶². Die Entscheidung erfolgte anfangs wohl, wie bei Eid-, Zeugen- und peinlicher Urkundenschelte durch Gottesurteil, zumal durch gerichtlichen Zweikampf; aber die Lex Alamannorum kannte bereits einen wirklichen Rechtszug an ein anderes Gericht (*ab aliis iudicibus inquisitum*), wahrscheinlich das herzogliche Hofgericht, während die karolingischen, west-

⁶⁰ Die deutsche Bezeichnung, auch für Eidesschelte, war *lacina* (*lakina*, afrs. *lakinge*), von ahd. *lāhan* (afrs. *lakia*, mnd. *laken*), vituperare, prohibere, davon *via lacina* für Wegverlegung (§ 36 n. 66). Vgl. L. Rib. 71. Hermann Mobil.-Vind. 126. Brunner 2. 356. v. Amira³ 156. van Helten Malb. Gl. § 65.

⁶¹ Vgl. Brunner 2, 355ff.; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 52ff.; Schwurgerichte 46f.; Wort u. Form 738f. v. Amira³ 256. 259. v. Bethmann-Hollweg 1, 164. 391f. 2, 171. Seelmann a. a. O. (S. 389). Siegel 148ff. Sohm R.- u. GV. 130. 373ff. Glasson Histoire 3, 426f. 434. 448f. Thonissen a. a. O. 74f. 495ff. Waitz Das alte Recht 175. Lehmann Rechtsschutz 51ff. 95ff. Tavernier a. a. O. (n. 41). Geffcken Lex Salica 210ff. Skedl Nichtigkeitsbeschwerde 1886 S. 7ff. Esmein Chose jugée, N. Rev. 1887 S. 545ff. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement 48. Dahn Studien 254f. Gebauer Studien z. G. d. Urteilschelte in altfranz. Quellen, ZRG. 30, 33ff. L. Sal. 91, 3 (57). L. Rib. 55. L. Alam. 41. L. Baiuw. 2, 17f. L. Wis. 2, 1 c. 21. c. 24. Fragm. Gaudenz. 4 (10). L. Burg. 90, 2; prima const. 9. 11. Roth. 25. Liutpr. 28.

⁶² Nach Karls Cap. miss. v. 805 (Cap. 1, 123 c. 8) sollten, *qui nec iudicium scabinorum adquiescere nec blasphemare volunt*, nach der *antiqua consuetudo* in Haft genommen werden, bis sie eins von beidem tun würden, also entweder Urteils-erfüllungsgelöbnis oder Urteilschelte. Vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 55. Die neueste Auslegung von Brunner 2, 361 n. 43 scheint mir mit der Bezugnahme auf die *antiqua consuetudo* unvereinbar. Auch der Annahme Seelmanns, daß die Berufung an den vorgesetzten Gerichtshalter das Ursprüngliche, dagegen die Urteilschelte mit dem an sie sich anknüpfenden Zwischenverfahren erst ein Erzeugnis des Mittelalters gewesen sei, kann ich nicht zustimmen, so sehr ich auch die Gründlichkeit und den Scharfsinn seiner Untersuchung anerkenne.

gotischen und langobardischen Gesetze dem Königsgericht, also einem an die Prozeßformen und Beweisregeln des Volksrechtes nicht gebundenen Billigkeitsgerichtshof, die Entscheidung vorbehielten⁶³.

Die Urteilstvollstreckung geschah überall, wo es sich um eine dem Beklagten auferlegte Leistung handelte, auf Grund des Urteils-erfüllungsversprechens, nachdem der Beklagte diesem binnen der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen war⁶⁴ und auch einer dreimaligen, in rechtsförmlicher Weise vor Zeugen erfolgten Mahnung keine Folge geleistet hatte⁶⁵. Am deutlichsten hat sich der altgermanische Standpunkt im langobardischen Recht erhalten, das die Mahnung und Pfändung des Schuldners durchaus dem Bürgen, die Pfändung des säumigen Bürgen aber dem Kläger überließ und gerichtliche Mitwirkung nur bei der Wegnahme pfändungsfreier Sachen verlangte⁶⁶. Auch das sächsische Volksrecht muß außergerichtliche Pfändung zugelassen haben, da sie in der *Capitulatio de part. Saxoniae* c. 25 bei Strafe des Königsbannes verboten wurde. Das ostgotische, burgundische, bairische und angelsächsische Recht überließ die Betreibung und Vollstreckung ebenfalls dem Kläger oder dem Wettbürgen des Beklagten, verlangte aber für die Pfändung Genehmigung des Richters⁶⁷. Dasselbe dürfte bei den Alamannen und Friesen der Fall gewesen sein, da Karl der Große es hier nicht für not-

⁶³ Vgl. Cap. 1, 32 c. 7. 71 c. 4. 159 c. 7. Liutpr. 28. L. Wis. 2, 1 c. 24.

⁶⁴ Vgl. Brunner 2, 442.

⁶⁵ Vgl. Brunner 1², 266. 2, 445—60. v. Amira³ 215. 280ff.; Vollstreckungsverf. 256ff. 280; Obl.-R. 1, 109ff. 234ff. 2, 140ff. Planitz a. a. O. (S. 389). Mayer-Homberg 1, 251ff. 255ff. Horten Personalexekution in Geschichte u. Dogma 2 Bde. 1893—95 (vgl. Schreuer KrVJSchr. III. F. 6, 325. Behrend Prozeß 68ff.; Lex Salica² 105. Geffcken Lex Salica 192ff. 245f. 273. Cohn Justizverweigerung 62. Loening Vertragsbruch 40f. Beaudouin, N. Rev. 10, 487ff. Siegel 35f. 245ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 336ff. 392f. 473ff. 515ff. 2, 173ff. Sohm R.- u. GV. 117ff.; Proz. d. L. Sal. 30ff. Glasson Histoire 3, 414ff. 429. 450. 454f. Wilda Pfändungsrecht, ZDR. 1, 167ff. v. Meibom Pfandrecht 39ff. 190ff. Egger Vermögenshaftung (§ 35 n. 97). Esmein Études sur les contrats 90ff. 154ff. Pertile 4, 498ff. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 142ff. Wach Arrestprozeß 1—33. Gaudenzi Un'antica compilazione di diritto romano e visigoto 130ff. 145ff. Lehmann Königsfriede 18ff. 113ff. Alle Ausdrücke für Pfändung (vgl. S. 301) sind von Wörtern gebildet, die ein *rapere*, *diripere* bezeichnen. So afrk. *strudis* (vgl. ags. *strudan*, mnd. *stroden*, mhd. *strüten*), aschwed. *utmiæta*, *næma*, an. *nam* (vgl. ags. *nám*, *pignus captum*). Vgl. Grimm RA. 635. 866. Lexer Mhd. WB. 2, 1255. Schiller-Lübbers Mnd. WB. 4, 439. v. Amira Obl.-R. 1, 113. 234. Schmid Ges. d. Angels. 636. 658.

⁶⁶ Vgl. S. 316ff. 402. Roth. 245f. 248. 251. Liutpr. 15. 108. Unrichtig ist die Annahme, daß die Langobarden die Privatpfändung nicht bloß bei der Schuld aus einem Wettvertrage, sondern bei jeder Schuld zugelassen hätten (Val de Lièvre 196ff. Wilda a. a. O. 190. Sohm Prozeß 53. Loening Vertragsbruch 88. 91. v. Bethmann-Hollweg 2, 330 n. 8). Vgl. Wach 1ff. Siegel 37ff. v. Meibom 190ff. Osenbrüggen 143. Heusler Inst. 2, 207. 241.

⁶⁷ Vgl. Ed. Theod. 123. L. Burg. 19, 1. 96. extrav. 21, 8. L. Baiuw. 13, 1ff. Ine 9. Cnut 2, 19 (Lieberm. 92. 320). Sohm Prozeß 42ff. Wilda 184. v. Bethmann-Hollweg 1, 168. 473. Schmid Ges. d. Angels. 642. v. Meibom Pfandr. 194.

wendig hielt, die volkrechtlich anerkannte Privatpfändung zu verbieten⁶⁸. Allgemein wurde richterliche Genehmigung oder unmittelbar gerichtliche Pfändung gefordert, wenn dem Schuldner wider seinen Willen pfändungsfreie Gegenstände (Vieh oder bestimmte Vieharten, zuweilen auch Sklaven) abgepfändet werden sollten⁶⁹. Das ribuarische und das westgotische Recht kannten nur die gerichtliche Pfändung⁷⁰.

Eine Mittelstellung nahm das salische Recht ein, indem das Betreibungsverfahren sich unter einer gewissen Mitwirkung des Gerichts vollzog, die Vollstreckung aber nach Wahl des Klägers eine private oder gerichtliche sein konnte⁷¹. Nach Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zahlungsfrist forderte der Kläger seinen Schuldner in dessen Wohnung vor Zeugen und mitgebrachten Schätzungsleuten in rechtsförmlicher Weise zur Leistung nach Maßgabe des Urteilerfüllungsgelöbnisses auf. Im Fall der Weigerung erhöhte sich die Schuld um den Betrag der großen Prozeßbuße von 15 sol. und der Beklagte wurde durch *mannitio* des Klägers vor das Gericht des Thunkins (S. 176) geladen. Hier erwirkte der Kläger, wenn Beklagter keine Einwendungen erhob, eine richterliche Beschlagnahme⁷², auf Grund deren er an den Beklagten ein Gebot (*testare*) erließ: *ut nulli alteri nec solvat nec pignus solutionis donet, ante quod ei impleat, quod ei fidem fecit*. Sodann hatte er ihn dreimal, immer je nach einer Woche, in seiner Wohnung vor Zeugen zu mahnen. Mit jeder Mahnung wuchs die Schuld um den Betrag der kleinen Prozeßbuße von 3 sol. Nach der dritten Mahnung galt der Schuldner als *iectivus* (S. 394) und Kläger konnte nunmehr zur außergerichtlichen Pfändung schreiten⁷³, wenn er

⁶⁸ Bei den Langobarden wurde dies ohne dauernden Erfolg durch Pippins Cap. Pap. v. 787 c. 14 (Cap. 1, 200) versucht. Vgl. Pact. Alam. 3, 7. 5, 4. L. Alam. 83, .1. L. Fris. add. 8, 2. Brunner 2, 446f.

⁶⁹ Vgl. Roth. 249—52. Liutpr. 109. L. Burg. 105. Pact. Al. 5, 4. L. Al. 67, 1. 83. L. Baiuw. 13, 4f. Cap. 1, 320 c. 2, 2, 134 c. 21. Wilda 187f. Brunner 2, 449. Wach a. a. O. 22. Osenbrüggen a. a. O. 143f.

⁷⁰ L. Rib. 32, 3. 51. 84. L. Wis. 5, 6 c. 1. Schon das Gaudenzische Fragm. 6 (12) gestattete nur Pfändung durch den *sagio* des Gerichts.

⁷¹ Vgl. L. Sal. 85f. (50f.) und erstes salisches Kapitular c. 10. Brunner 1², 409f. 2, 447f. 453f. Planitz a. a. O. 1, 21ff. 31ff. Für ausschließlich gerichtliche Vollstreckung Behrend Prozeß der Lex Salica 68ff.; Pardessus Loi Salique 605f.; Waitz Das alte Recht 179ff.; v. Meibom Pfandreht 71ff. 195f.; Wilda a. a. O. 182f.; Glasson 3, 390ff. 414ff. Von anderen wird die Pfändung durch den Grafen auf den Fall des gerichtlichen Urteilerfüllungsgelöbnisses beschränkt während das Betreibungsverfahren bei außergerichtlichen Wettverträgen auch mit außergerichtlicher Vollstreckung verbunden gewesen sei. Vgl. Siegel 245ff. Sohm Prozeß 30ff. 163ff.; R.- u. GV. 80ff. v. Bethmann—Hollweg 1, 473ff. 515ff. 2, 90. Thonissen 466ff. Loening Vertragsbruch 4ff. 26ff. Cohn Justizverweigerung 61ff.

⁷² Die Formel dafür (*nexti canthichio*) wird verschieden erklärt. Vgl. Müllenhoff und J. Grimm, bei Waitz Das alte Recht 289f. und Merkel Lex Salica pg. 54sq. Kern Glossen 11ff. und bei Hessels Lex Salica § 238. van Helten a. a. O. 463ff. 543. Geffcken Lex Salica S. 195. Planitz a. a. O. 26 n. 17.

⁷³ So noch nach 1. sal. Kapitulum c. 10 (Hessels 74 S. 408. Behrend² S. 136). Vgl. Sohm Prozeß 31ff. Siegel 249. Brunner 2, 448 n. 20.

nicht vorzog, sich in feierlicher Form an den Grafen zu wenden und diesen zur gerichtlichen Pfändung zu veranlassen⁷⁴. Die Vorteile, die letztere bot, scheinen schon im Lauf des 6. Jahrhunderts die außergerichtliche Pfändung sehr in den Hintergrund gedrängt zu haben, wenigstens gedenkt das Edikt Chilperichs c. 7 (8) nur noch der Pfändung durch den Grafen. Vollends verschwanden die alten Vollstreckungsformen mit der Aufnahme der Fronung in das volkrechtliche Verfahren.

Die volkrechtliche Pfändung war auf die fahrende Habe des Schuldners beschränkt. Sie gewährte dem Gläubiger zunächst nur ein Pfandrecht, indem Schuldner für eine gewisse Zeit noch das Lösungsrecht behielt; nur die gerichtliche Pfändung des salischen Rechts bewirkte sofortige Übereignung an Zahlungsstatt⁷⁵. Eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen war den Volksrechten mit Ausnahme des langobardischen unbekannt⁷⁶, sie ist aus dem Königsrecht hervorgegangen und verdankt der Vermögensbeschlagnahme zur Befriedigung fiskalischer Ansprüche (*missio in bannum, vrónunge*), also einer Abspaltung der Friedlosigkeit, ihre Entstehung⁷⁷. Als gerichtliche Zwangsvollstreckung diente die Fronung ursprünglich nur dem Ungehorsamsverfahren. Der Übergang zu einem regelmäßigen Exekutionsmittel erfolgte zuerst im Gebiet des sächsischen Rechts, und zwar für den Fall, daß der Verurteilte das Urteilserfüllungsgelöbnis wegen Mangels an Bürgen nicht abzulegen vermochte⁷⁸. Die Fronung war zunächst eine einstweilige Beschlagnahme des gesamten innerhalb der Grafschaft befindlichen Vermögens, wobei der Schuldner aus dem Besitz gewiesen, ihm aber binnen Jahr und Tag die Lösung vorbehalten wurde. Das Wahrzeichen des auf ein Grundstück gelegten Bannes war ein aufgestecktes Kreuz oder ein Handschuh oder Strohvisch (*wiffa*, mhd. *schoup*)⁷⁹. Unterließ der Schuldner die Lösung, so

⁷⁴ Vgl. Brunner 2, 453f.

⁷⁵ Vgl. Brunner 2, 450. 455. 457.

⁷⁶ Vgl. Sohm R.- u. GV. 117f. Brunner 2, 457. v. Bethmann-Hollweg 1, 367. 518. Esmein Études 153. Ursprünglich hatte die Pfändung nur den Zweck, auf den Schuldner einen Druck auszuüben, der ihn zur Befriedigung seines Gläubigers antreiben sollte.

⁷⁷ Vgl. S. 95. 372. Brunner 2, 457ff.; ZRG. 17, 240 und 24, 85ff. (Forsch. 749 und 466ff.). Sohm R.- u. GV. 118ff. Esmein Études 157ff. v. Meibom Pfandrecht 56. 76. 97ff. Ficker Forsch. 1, 33f. Schröder, Hist. Z. 79, 237f. Hübner Immobilienprozeß 231ff. Von der *missio in bannum* durchaus verschieden war die den Gläubigern wohl nach römischem Vorbild gewährte *missio in bona* in Liutpr. 57. Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 393. Sohm R.- u. GV. 136. Planitz 1, 66ff. Mayer-Homberg 1, 281ff.

⁷⁸ Cap. de part. Sax. 27 (Cap. 1, 70): *Si quis homo fideiussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fideiussorem praesentet. Si vero supra bannum in domum suam intrare praesumpserit, aut solidos decem aut unum bovem pro emendatione ipsius banni conponat, et insuper unde debitor exstitit persolvat.* Über „Vorbann“ vgl. S. 371.

⁷⁹ Vgl. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze für Waitz) 319. 321f.; Stellung der Rolandsäulen (bei Béringuier Rolande Deutschlands 1890) 31ff. Brunner 2, 459. v. Meibom a. a. O. 100. v. Amira³ 211.

erfolgte nach Ablauf der Frist die endgültige Konfiskation, wobei es zunächst dem König überlassen blieb, wieviel davon zur Befriedigung des Klägers verwendet werden sollte⁸⁰. Reichte das Vermögen des Beklagten nicht aus, so verfiel er ursprünglich in Friedlosigkeit; als ein Rest davon erscheint die Preisgabe des bußpflichtigen, zahlungsunfähigen Missetäters zu Händen des Klägers⁸¹, an deren Stelle im Lauf der Zeit mehr und mehr die exekutive Schuldhafte bzw. Schuldknechtschaft trat⁸².

3. Ungehorsamsverfahren⁸³. Eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen gab es ursprünglich nur auf Grund eines Urteilserfüllungsversprechens (*fides facta*). Verweigerte der Beklagte ein solches, oder leistete er schon der Ladung oder der Aufforderung zur Antwort auf die Klage keine Folge, ohne sich wegen echter Not zu entschuldigen⁸⁴, so

⁸⁰ Vgl. Cap. ad leg. Rib. v. 803 c. 6 (Cap. 1, 118): Einen gesetzlichen Anspruch auf seine Befriedigung aus dem gefronten Vermögen des Beklagten, so daß nur der Rest dem König anheimfiel, erhielt der Kläger erst durch Ludwigs Cap. leg. add. von 816 c. 5 (Cap. 1, 268). Diese zunächst nur als Zusatz zur Lex Salica erlassene Bestimmung wurde durch Cap. legib. add. v. 818/19 c. 11 (1, 283) zu allgemeiner volksrechtlicher Geltung erhoben. Daß die beiden Kapitularien von 816 (Nr. 134. 135) Zusatzgesetze zur Lex Salica gewesen und erst durch das Capitular v. 818/19 zu allgemeiner Geltung erhoben worden sind, hat Mayer-Homberg 1, 284ff. nachgewiesen. Die Übereignung gefronter Grundstücke an den Kläger erforderte, weil sie zunächst Eigentum des Königs geworden waren, ein *praeceptum regis* (S. 226f.). Vgl. Brunner 2, 74 n. 41. 460. Bei rechtzeitiger Lösung durch den Schuldner erfolgte die Aufhebung des Bannes durch den Richter (*foras bannum mittere*): Vgl. Brunner 2, 459 n. 18. Ficker a. a. O. 1, 33. Lib. Pap. Ludov. Pii c. 16, form. (MG. Leg. 3, 531): *Et post comes dicit: „per istum fustem et istum wantum tollo omnes res eius de banno“*.

⁸¹ Vgl. S. 87f. 304n. L. Sal. 99 (58). Ed. Chilp. 8 (Cap. 1, 10). L. Burg. 12, 3. Roth. 253. Liutpr. 20. Brunner 2, 477f.; Abspaltungen 92ff. (Forsch. 473ff.); ZRG. 16, 37ff. Glasson 3, 420. Esmein Études 154f. Mayer-Homberg 1, 269ff. Fehr, ZRG. 40, 151ff. J. Gierke, ebd. 41, 290ff. v. Amira Erbenfolge 22ff. Lamprecht WL 1, 23ff. Planitz 1, 53ff. 60ff.

⁸² Vgl. S. 237. L. Burg. 19, 7. L. Baiuw. 1, 10. 2, 1. 9, 4. 19. L. Wis. 5, 6 c. 5. 6, 4 c. 2. 7, 1 c. 5. Liutpr. 63. 80. 121. 152. Aist. 22. Aregis. 6. Ficker Forschungen 4 Nr. 18 (auch Cod. dipl. Cav. 1, Nr. 106). Brunner 2, 479f.; Abspaltungen 94f. (Forsch. 475f.). v. Bethmann-Hollweg 1, 247. 393. 518. 2, 176. Waitz 2, 1 S. 246. 4, 520. Korn De obnoxiatione et wadio, Breslau 1863. Esmein a. a. O. 155f. Loening Vertragsbruch 193ff. Grimm RA. 613ff. Wilda Strafr. 515f. v. Amira³ 281f.; Obl.-R. 1, 126ff. 480. 2, 155ff.; Vollstr. 262ff. Maurer Schuldknechtschaft n. altnord. R., MSB. 1874. Schmid Ges. d. Angels. 657. Kohler Shakespeare 20ff.

⁸³ Vgl. Brunner 2, 461ff. Siegel 73ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 518ff. 2, 176ff. Sohm Prozeß 155ff. 180ff. 200ff. 216ff.; R.- u. GV. 120 n.; Z. f. KR. 3, 229. Waitz 4, 516ff.; Das alte Recht 138f. Ficker Forschungen 1, 29ff. Gaudenzi a. a. O. 141ff. Schmidt Echte Not 152f. Mayer-Homberg 1, 258ff. 269ff.

⁸⁴ Vgl. S. 91. Schmidt a. a. O. 19ff. 120ff. 130. Brunner 2, 335f. Als echte Not galt Königsdienst und Krankheit, nach fränkischem Recht auch Feuer oder Todesfall im Hause des Geladenen, nach westgotischem auch Abwesenheit zur Zeit der Ladung. Vgl. L. Sal. 1, 4 (65 Titel-Text). Erstes sal. Kapit. c. 1. Fragm. Gaudenz. 5 (11). Über die sprachliche Bedeutung von *sunnis* (*sonia*, *esso-nium*, afrz. *essoine*, *essoigne*, an. *syn*) vgl. Diez WB. 1, s. v. *sogna*. Grimm RA. 847f.; Kl. Schriften 5, 289f. Schmidt a. a. O. 8ff. Brunner 2, 335f.

wurde er auf Ungehorsamsprotest des Klägers in eine Prozeßbuße (nach fränkischem Recht 15 sol.) verfällt, die sich nach jeder ferneren erfolglosen Mahnung erneuerte, aber ebenfalls nicht zwangsweise eingetrieben werden konnte⁸⁵. Nur die Lex Ribuaria 32 machte hier eine Ausnahme: der Kläger konnte nach sechsmaliger Mahnung den Grafen zur Pfändung des Beklagten veranlassen, dieser konnte aber in rechtsförmlicher Weise, sein Schwert in der Hand, die Pfandweigerung erklären, worauf die Parteien ihren Streit durch Zweikampf vor dem Königsgericht ausfechten mußten. Daß damit nicht bloß über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Pfandweigerung, sondern über die ganze Streitfrage entschieden wurde, unterliegt keinem Zweifel.⁸⁶ An eine Urteilschelte kann dabei aber nicht gedacht werden, da der Beklagte mit seinem Prozeßgegner, aber nicht mit einem Urteilsfinder zu kämpfen hatte. Der Umstand, daß die Pfändung durch den Grafen sich nicht auf den klägerischen Anspruch, sondern nur auf die vom Beklagten verwirkten Säumbußen erstreckte, läßt die Pfändung als eine exekutivische Verwaltungsmaßregel erkennen, die sich auf kein Versäumnisurteil stützte. Ein solches, in der Sache selbst ergehendes Urteil muß der Lex Ribuaria noch unbekannt gewesen sein, weil sie, wie alle übrigen germanischen Rechte, ein Ungehorsamsverfahren nur in der Form des Achtverfahrens kannte⁸⁷.

Denselben Standpunkt nahm auch die Lex Salica ein⁸⁸, nur beim Knechtsprozeß ließ sie, wenn der Herr seinen einer Missetat angeklagten Knecht trotz wiederholter Ladung nicht stellte, bereits ein wirkliches Ungehorsamsverfahren gegen den Herrn platzgreifen⁸⁹, das in Chilperichs

⁸⁵ Vgl. S. 48 n. 24. Brunner 2, 335f. 338f. Die Ladungsfristen nach fränkischem Recht waren 7, 14, 40 oder 42, unter Umständen auch 21 und 80 oder 84 Nächte. Vgl. Brunner 2, 333. 335. 337. 339. Bei den Ribuariern erhielt der Kläger im ganzen eine dreifache Säumbuße (45 sol.), außerdem jeder der sieben Ladungszeugen die einfache Buße von 15 sol. Dieselbe Säumbuße hatte der Kläger zu zahlen, wenn er ausblieb.

⁸⁶ Etwas ganz anderes als die ribuarische Pfandweigerung war die nach salischem Recht zulässige Klage des Gepfändeten beim Königsgericht wegen unrechtmäßiger Pfändung. Vgl. Brunner 2, 456.

⁸⁷ Vgl. Mayer-Homberg 1, 258ff., der in Übereinstimmung mit Siegel Gerichtsverfahren 74 die bisher herrschende, auch von uns vertretene Annahme eines eigentlichen Ungehorsamsverfahrens im ribuarischen Recht widerlegt. Er verweist auch auf Karls ribuarisches Kapitular v. 803 c. 6 (Capit. 1, 118), wonach über das Vermögen des viermal vergebens geladenen Beklagten zwar die *missio in bannum* verhängt wurde, aber nur als Zwangsmittel, damit er *de re, qua interpellatus fuerit, iusticiam faciat*. Wenn er dies unterließ, trat nach Jahresfrist, als Abspaltung von der Friedlosigkeit, die Vermögenskonfiskation ein: *de rebus eius, quae in bannum missae sunt, rex interrogetur, et quicquid inde iudicaverit fiat*.

⁸⁸ L. Sal. 90 (56). 2. salisches Kapitular c. 8 (Behrend² 142). Daß der Kläger nach der Ächtung des Beklagten durch den König noch mit einem Ungehorsamsverfahren gegen jenen habe vorgehen können, wie Mayer-Homberg 1, 272f. annimmt, vermag ich aus den angeführten Stellen nicht herauszulesen.

⁸⁹ L. Sal. 67 (40, 9f.). Vgl. Mayer-Homberg 1, 274f.

Edikt noch weiter ausgestaltet erscheint⁹⁰. Nach einem leider sehr entstellten Zusatz zu dieser Bestimmung Chilperichs darf man sogar vermuten, daß der König das Ungehorsamsverfahren nach dem Vorbilde des Knechtsprozesses verallgemeinern und auch in den ordentlichen Prozeß hat einführen wollen⁹¹. Jedenfalls ergibt sich aus einem Zusatz zweier Handschriften zur Lex Salica 90 (56), daß das jüngere salische Recht diesem Standpunkt bereits entsprochen hat⁹². Versäumte eine Partei die durch Urteilserfüllungsvertrag festgesetzte Beweisverhandlung, so wurde der ausgebliebene Beweisführer beweisfällig; blieb der Gegner aus, so galt der Beweis als geführt. Ein Ungehorsamsverfahren gegen den Kläger gab es nicht; sein Ausbleiben hatte nur die Wirkung, daß er, wie bei ungesetzlicher *mannitio*, in die Prozeßbuße verfiel, seine Ladung aber hinfällig wurde⁹³.

4. Verfahren bei handhafter Tat⁹⁴. Wer einen Missetäter auf handhafter Tat ertappte oder verfolgte, hatte das Gerüft zu schreien, das jeden, der es hörte, zur Nacheile verpflichtete. Als friedloser Mann konnte der Ergriffene ursprünglich auf der Stelle bußelos getötet werden. Für bestimmte Fälle wurde dies auch in der fränkischen Zeit noch gestattet⁹⁵, im allgemeinen aber war die Vorführung des gebundenen Missetäters vor dem Richter zu summarischer Aburteilung, die auch in einem Notgericht geschehen konnte, vorgeschrieben. Es bedurfte weder einer Ladung, noch einer förmlichen Klage. Die Überführung erfolgte durch Eid dessen, der die Verhaftung bewirkt hatte (auch wenn er nicht der Verletzte war), mit einer gewissen Zahl der Schreimannen als Eideshelfer (n. 36). War der Richter selbst bei der Festnahme gewesen oder war die Sache gerichtskundig, so bedurfte es keiner Überführung. Das Urteil lautete stets, ohne Rücksicht auf die sonstige Strafwürdigkeit der Missetat, auf den Tod, mit oder ohne Lösung des Halses.

5. Verfahren mit Anfang (Dritthandverfahren)⁹⁶. Wurde eine Sache dieblich entwendet, so hatte der Bestohlene, unabhängig von der Diebstahlsklage, die ihm die Sache nicht wiederverschaffte, das Recht

⁹⁰ Ed. Chilper. 8 (Cap. 1, 9). Hier auch schon die Grafenpfändung gegen den Ungehorsamen.

⁹¹ Vgl. ebd.: *Et quicumque ingenuus de actione et vi reiecte mallaverit de qualibet causa, simili modo ubi [l. ut] habet lege directa sic facere debet* (dazu die Konjekturen von Boretius in den Noten 22 und 23). Vgl. Mayer-Homberg 1, 280. Planitz 1, 48.

⁹² Vgl. L. Sal. Codex Herold. 59, 2 (Holder S. 75. Hessels 353. 358. Behrend² S. 116). Mayer-Homberg 1, 280. Brunner 2, 456. Planitz 1, 47 n. 49 n. 51. Ein Versäumnisurteil des Königsgerichts Form. Senon. 26 (MG. Form. 196). Über die Fortbildung des Ungehorsamsverfahrens durch Einführung der Fronung vgl. S. 403.

⁹³ Vgl. Brunner 2, 335.

⁹⁴ Vgl. S. 95. Brunner 2, 481 ff.; Abspaltungen 76 ff. Siegel 78 ff. Sohm Prozeß 134 ff. Thonissen a. a. O. 414 ff. v. Amira³ 266. Glasson 3, 496 ff. Maurer Beweisverfahren 338. Esmein Hist. de la proc. crim. 49.

⁹⁵ Vgl. S. 371 n. 12.

⁹⁶ Vgl. S. 300. L. Sal. 61 (37). 82 (47). Erstes sal. Kapitular c. 1, zweites c. 1 (Behrend² 131. 137). L. Rib. 33. 47. 72. Roth. 231 f. Lib. Pap. Roth. 231 f.,

der Spurfolge (*vestigii minatio*) und die Befugnis, Hand an die Sache zu legen (ahd. *hantalon*), wo immer er sie fand⁹⁷. Als Bestohler galt der, aus dessen Gewahrsam die Sache entfernt worden war, bei der Entwendung einer anvertrauten Sache also nicht der Eigentümer, sondern der Vertrauensmann, der dem Eigentümer zur Wiederverschaffung oder zum Ersatz der Sache verpflichtet war⁹⁸. Die Quellen gedenken unseres Ver-

Otto c. 7 (Mg. L. 4, 357f. 578f.). Hloth. u. Eadric. 7. 16 (Lieberm. 10f.). Ine 25. 47. 53. 75 (ebd. 100. 110. 112. 122). Æthelstan 2, 9 (154). Æthelred 2, 8f. (224ff.). Cnut 2, 23f. (326). Wilhelm 21 (506). Vgl. Albrecht Gewere 81ff.; De probationibus 2, 4ff. v. Amira³ 210; Vollstr. 208ff.; Obl.-R. 1, 559ff.; Handgebärden 254. Fockema Andreä Oudnederl. Burgerl. Recht 1, 389ff.; Intertatio (S. 388); Rechtsgel. Magaz. 1888 S. 507n. v. Bethmann-Hollweg Zivilproz. 1, 14f. 40ff. 234f. 385f. 479ff. 2, 129f. Brunner 2, 495ff.; Grundz.⁶ 205f. Bruns Recht d. Besitzes 285ff. 311ff. Budde De vindicatione rerum mobilium, Bonn. Diss. 1837, S. 39ff. Dahn Westg. Studien 92f. 257f. Delbrück Dingliche Klage 312ff. Estlander Untersökning om klander a lösöre enligt äldre svensk rätt 1900 (vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 402ff.). Franken Franz. Pfandr. 270ff. Fruin De anfang en de slichte klage umme varende have, Verh. Acad. v. Wetenschappen 1871. Fumetti Spurfolgeverfahren 1913. Gaudenzi Antica procedura 19ff. Gaupp, ZDR. 1, 111f. Geffcken Lex Salica 153. 184ff. 253. Gierke Priv.-R. 2, 552ff. Glasson 3, 396ff. Goldschmidt, ZHR. 8, 246. Grimm RA. 588ff. Heise u. Cropp Jur. Abh. 2, 285. Hermann Grundelemente d. altgerm. Mobil.-Vind. 1886 (Gierke U. 20). Heusler Inst. 2, 6f. 209ff.; Gewere 487ff.; Beschr. d. Eigent.-Verfolgung bei Fahrhabe (Festschr. Homeyer 1871). Homeyer Richtsteig Landrechts 439ff. Huber Bedeutung der Gewere (Berner Festschrift f. Halle 1894). Hübner Pr.-R.² 361ff.; bei Hoops 1, 82. Jobbé-Duval Étude hist. sur la revendication des meubles (auch N. Rev. 1880 S. 463. 535). Kern Entwickl. d. Grundsatzes Hand muß Hand wahren, Brest. Diss. 1881. Kühns De intertatione, Berl. Diss. 1855. Laband Vermögensrechtl. Klagen 106ff. Laughlin, Essays in anglosax. law 205ff. K. Lehmann, bei Hoops 1, 84. Liebermann Ags. Gl. 279ff. R. Loening Vertragsbr. 103ff. London Anefangsklage, her. v. Pappenheim 1886. Meister (S. 389). H. Meyer (S. 389); bei Hoops 2, 2ff. Müller-Erzbach Gefährdung u. Gefahrtragung 1912 S. 297ff. Nissl Gerichtsstand des Klerus 187f. Planck Gerichtsverfahren 1, 824ff. Planitz, ZRG. 47, 424ff. Rauch (S. 389). Reyscher, ZDR. 5, 198ff. Schmid Ges. d. Ags. 526. 660f. A. Schultze (S. 389). v. Schwerin, DRG. 144. Siegel 42ff. 86ff. 252ff. Sohm R.- u. GV. 301f.; Prozeß 55—121. 195; ZRG. 5, 449. Stobbe-Lehmann Priv.-R. 2, 1 S. 254ff. Telting, Themis 1872 Nr. 4. 1873 Nr. 2. Thonissen Organisation 531ff. Del Vecchio Rivendicazione dei beni mobili 1878. Wähle (S. 389). Waitz Das alte Recht 156ff. Zöpfl Euua Cham. 73ff. Zorn Beweisverfahren 58ff. Zycha (S. 389). Krammer Ursprüngl. Gestalt u. Bedeutung der Titel De filtorto u. De vestigio minando (ZRG. 49, 336) konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

⁹⁷ Vgl. Syn. Niu. 13 (MG. Leg. 3, 467). Grimm DWB. 4, 2, Sp. 368. Schmeller Bayer. WB.² 1, 1125.

⁹⁸ Vgl. S. 300 n. Auf diese Verpflichtung bezog sich das bekannte Rechtspruchwort, in altfriesischer Form: *Hond scel hond wera*. Vgl. v. Richthofen Altfries. WB. 1136. Kraut Grundriß⁶ § 82 Nr. 35. 39—41. Telting Themis 1873 Nr. 2 (SA. 68f.). Maurer, Kr. VJSchr. 10, 268. v. Amira Obl.-R. 1, 655f. Stobbe, G. d. deutsch. Vertragsr. 217f. 225. 227f. 235ff. Schmidt Schadensersatz 24ff. Heusler Inst. 2, 212f. 263ff. Leg. Eur. 280 (L. Wis. 5, 5 c. 3). L. Baiuw. 15, 1—5. Liutpr. 131. Eine Ausnahme zugunsten von Kirchen, in denen fremde Sachen aufbewahrt wurden, scheint L. Alam. 5 anzudeuten.

fahrens nur beim Diebstahl, zweifellos galt aber von vornherein dasselbe bei Raub (S. 384), später auch bei verlorenen Sachen⁹⁹. Als regelmäßige Gegenstände werden nur Sklaven und Vieh angeführt, offenbar weil bei ihnen die Identität leicht festzustellen war; leblose Gegenstände kamen nur in Betracht, wenn sie mit der Marke des Eigentümers (S. 18) gezeichnet waren¹⁰⁰. Zur Verfolgung der Sache stand dem Bestohlenen, unterstützt von der Schar (*trustis*) der auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen, das Recht der Haussuchung (*hüssuocha, selisuocha, an. rannsókn*) zu. Sie wurde in altertümlichen, offenbar indogermanischen Formen vollzogen und durfte vom Hausherrn, bei Strafe des Diebstahls, nicht behindert werden; blieb sie erfolglos, so hatte der Veranstalter dem Hausherrn eine Buße zu zahlen¹⁰¹. Wurde die Sache auf der Spurfolge oder doch binnen drei Tagen gefunden, so konnte der Verfolger zwar, da sein Besitzverlust und die Identität der Sache genügend bescheinigt war, sofort, wie bei handhafter Tat, Hand an sie legen und sie an sich nehmen, mußte sich aber, wenn der Inhaber eigene Ansprüche auf die Sache erhob, durch Wettvertrag unter Bürgenstellung verpflichten, die Sache zur gerichtlichen Verhandlung zu stellen¹⁰².

Ein besonderes Rechtsverfahren griff erst Platz, wenn die Sache nach Aufgebung der Spurfolge oder nach Ablauf von drei Tagen seit ihrem Verlust aufgefunden wurde. Hier mußte der Bestohlene zunächst, indem er zum Zweck symbolischer Besitzergreifung die Hand an die Sache legte, den Besitzer auffordern, sich zu verantworten. Erst wenn dieser Aufforderung bis Sonnenuntergang nicht entsprochen wurde, war dem Bestohlenen die eigenmächtige Wegnahme der Sache gestattet¹⁰³. Wenn dagegen der Besitzer sich vor Sonnenuntergang durch Angabe seines Erwerbsgrundes zu verteidigen suchte, so hatten beide Teile, indem sie die linke Hand an die Sache, die zunächst im Besitz des Beklagten blieb, legten, einen Voreid zu leisten, der Kläger dahin, daß er sich so zu der Sache ziehe, wie sie aus seiner Gewere gekommen, und der Beklagte, daß er sich auf seinen rechten Gewährsmann ziehe, oder daß er die Sache in der be-

⁹⁹ Vgl. L. Rib. 75. L. Alam. 84. L. Baiuw. 2, 12. L. Fris. add. sap. 7. Roth. 260. 262. 343. L. Wis. 8, 5 e. 6. Wilda Strafr. 918f.

¹⁰⁰ Vgl. Brunner 2, 500. Homeyer Haus- und Hofmarken 8f. L. Rib. 72, 9.

¹⁰¹ Vgl. Grimm RA. 639ff. Teltig Themis 1873 Nr. 2 (SA. 53ff.). Wilda Strafr. 903f. v. Amira Vollstr. 309; Zweck u. Mittel 54. Brunner 2, 496. L. Rib. 47, 2f. Erstes sal. Kap. c. 1. Pact. Alam. 5, 3. L. Burg. 16, 1. L. Rom. Burg. 12, 1. L. Baiuw. 11, 2ff. Syn. Nih. 12 (MG. Leg. 3, 466).

¹⁰² L. Sal. 61 (37): *res suas per tertia manu adchramire debet*. Vgl. L. Rib. 47, 1. Brunner 2, 497 n. 16. Wahle a. a. O. (S. 389) 85. Über *adchramire* vgl. § 35 n. 112. Wahle 80ff. Anders Rauch Spurfolge 76—114. Vgl. auch A. Schultze, ZRG. 42, 436ff.

¹⁰³ Vgl. L. Sal. 61, 2f. (37, 2f.). L. Burg. 83, 1. L. Rom. Burg. 34, 1. Brunner 2, 501. Auch hier liegt eine Abspaltung des Handhaftverfahrens vor, vgl. Planitz a. a. O. (n. 96).

haupteten ursprünglichen Weise erworben habe¹⁰⁴. Durch Wettvertrag verpflichtete sich sodann der Beklagte, binnen bestimmter Frist seinen Beweis zu führen, der Kläger, die Sache zu verfolgen und jenen Beweis anzunehmen¹⁰⁵. Von der Handanlegung wurde das Verfahren als „Anfang“, von der darin liegenden Diebstahlsbeschuldigung gegen einen Dritten (den Gewährsmann des Besitzers) als „Dritthandverfahren“ (*intertiatio*) bezeichnet¹⁰⁶. Handelte es sich um Stellung des Gewährsmannes (*fordro*, mhd. *gewër*, mlat. *warens*, *warantus*, afrs. *warend*, *werand*), so war die Frist je nach seiner Entfernung vom Beschlagnahmeort eine verschiedene¹⁰⁷. In der Regel mußte der Gewährsmann am Gericht des Beklagten gestellt werden¹⁰⁸, nur bei den Langobarden und Sachsen, anfangs auch wohl bei den Angelsachsen, hatte der Kläger dem Beklagten zu seinem Vormann zu folgen¹⁰⁹. Bekanntete sich dieser zu der Gewährschaft, so mußte er dem bisherigen Beklagten gegen Aushändigung der Sache den von diesem empfangenen Preis zurückgeben, worauf sich die

¹⁰⁴ Vgl. L. Rib. 33, 1. Æthelst. 2, 9 (Lieberm. 154). Dunsätenrecht 8 (ebd. 378). Angelsächs. Eidesformeln 2 u. 3 (ebd. 396). Lib. Pap. Roth. 232, expos. §§ 5 u. 7 (MG. Leg. 4, 358f.); Ottonis I. c. 7, expos. §§ 1f. (ebd. 4, 578f.). Syn. Nihing. 6 (ebd. 3, 465). Wenn der Beklagte sich darauf berief, die Sache ererbt zu haben, so genügte entweder schon der Nachweis dieses Umstandes, oder es bedurfte noch des Nachweises, daß auch der Erblasser rechtmäßig erworben habe. Vgl. Rauch (S. 389).

¹⁰⁵ Vgl. L. Burg. 83, 1. Æthelr. 2, 8 pr. 9, 1 (Lieberm. 224ff.). Wilhelm 21 (ebd. 506ff.). Lib. Pap. Roth. 231, form.: *Da wadium de auctore*. Über den Beweis ursprünglichen Erwerbes seitens des Besitzers vgl. 2. sal. Kap. c. 1. Æthelstan 2, 9; Æthelr. 2, 9 c. 4; Wilhelm 21 c. 2; Angels. Eidesformel 3 (Liebermann 154. 226. 508. 396). Lib. Pap. Roth. 232, expos. § 6 (a. a. O. 4, 359).

¹⁰⁶ Vgl. Glosse der Lex Ribuarua, MG. Leg. 5, 727: *anafangeda interciavit*. Die ursprüngliche Bedeutung von „anfangen“ (= anfangen) ist: anfassend, ergreifen. In der Wissenschaft hat man sich ohne Grund gewöhnt, die Klage mit „Anfang“ dem Sachsenspiegel zu Liebe *Anefang* zu nennen. Angelsächsisch entsprach *atfón* und *befón* (vgl. Schmid Ges. d. Angels. 526). Da auch einzelne Nachlaßgrundstücke seitens der Erben durch Handanlegung in Anspruch genommen zu werden pflegten, so wurde hier ebenfalls von *Anfang* gesprochen. Vgl. n. 125. Die Bezeichnung *intertiare* (afrz. *entercier*), in einer alten Glosse mit *dritte hanton* wiedergegeben (Ahd. Gl. 2, 732), ist nicht auf eine Hinterlegung des Streitgegenstandes bei einem Dritten, sondern mit Brunner 2, 498f. darauf zu beziehen, daß die Klage nicht sowohl gegen den zeitweiligen Besitzer, als vielmehr gegen dessen erst zu ermittelnden äußersten Vormann, als den wahrscheinlichen Dieb, gerichtet war. Über das rätselhafte *fillortus* vgl. Brunner 2, 508. van Helten § 147. Zycha a. a. O. 163 n.

¹⁰⁷ Vgl. L. Sal. 82 (47, 1f.). L. Rib. 33, 1f. Æthelred 2, 8 c. 1, c. 3. (Liebermann 224).

¹⁰⁸ Vgl. L. Sal. a. a. O. L. Rib. 33, 1. Æthelred 2, 8 pr. c. 3.

¹⁰⁹ Hloth. u. Eadr. 7. 10 (Lieberm. 10) verlangt Stellung des Gewährsmannes vor dem Königsgericht. Später war angelsächsisches Recht, daß die drei ersten Gewährsmänner am Gericht des Beklagten erschienen, allen weiteren Gewährsmännern dagegen gefolgt werden mußte, bis letzteres von Æthelred 2, 9 pr. (Lieberm. 226) aufgehoben wurde. Über die Langobarden vgl. Roth. 231 und Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 4, 358), über die Sachsen Laband a. a. O. 126f. Ssp. II 36 § 5.

Klage ganz in der bisherigen Weise gegen ihn wandte¹¹⁰. Und so ging der Zug mit der Sache weiter von einem zum andern, bis man den Dieb erreichte oder zu einem Gewährsmann kam, der ursprünglichen Erwerb nachwies und damit die Zurückweisung des Klägers herbeiführte¹¹¹. Wenn der vom Beklagten bezeichnete Gewährsmann oder der von diesem angeforderte weitere Vormann¹¹² sich nicht zu der Gewährungskette bekannte, so kam es unter beiden zu einem Zwischenverfahren, das ursprünglich auch durch Zeugen, nach jüngerem Recht nur durch Gottesurteil (Zweikampf oder Kreuzprobe) entschieden werden konnte¹¹³. Wußte der Beklagte oder sein Gewährsmann seinen Vormann nicht zu nennen, oder blieb dieser aus, während der Beklagte durch Reinigungseid seine persönliche Unschuld bewies, so mußte er die Sache an den Kläger herausgeben, war aber von der Anschuldigung des Diebstahls frei¹¹⁴. Der Kläger verfiel als falscher Ankläger in eine Buße, nach einigen Rechten sogar in die Strafe des Diebstahls, wenn seine Behauptung, daß die Sache bei ihm gestohlen sei, vom Beklagten oder dessen Gewährsmann widerlegt wurde¹¹⁵.

Das Dritthandverfahren, das sich in wesentlich unveränderter Gestalt das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat, beruhte, wie der Schutz des älteren Besitzes nach dem BGB. § 1007,2, auf dem der Gewere zustehenden Friedensschutz. Der Gewerebruch war ein Friedensbruch, der den

¹¹⁰ Vgl. n. 126. Lib. Pap. Roth. 231, Glosse (a. a. O. 357): *Si actio in rem fuerit et possidens auctorem habuerit, non exercetur ea actio contra tenentem, sed potius contra auctorem; — — — quia Longobardus semper dat auctorem et nunquam stat loco auctoris, at Romanus semper stat loco auctoris et nunquam auctorem dat.*

¹¹¹ Vgl. Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 358). L. Bai. 16, 11, 14. L. Rib. 72, 1: *et sic per ipsa retorta — — — — — semper de manu in manu ambulare debet, usque dum ad ea manu venit, qui eum inlicito ordine vindedit vel furaverit.*

¹¹² Die Beschränkung auf eine begrenzte Zahl von Gewährsmännern (Brunner 2, 502f.) war dem fränkischen Recht unbekannt und scheint überhaupt jüngeren Ursprungs zu sein. Die Gewährsmänner konnten alle zu demselben Tage geladen werden (L. Rib. 72, 1), dazu verpflichtet war der Beklagte aber nur nach L. Sal. 82 (47). Vgl. S. 261. Brunner¹², 437. 2, 503f. Hermann a. a. O. 61 n.

¹¹³ Vgl. Cap. ad leg. Rib. v. 803 c. 7. Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 358). Loersch u. Schröder³ Nr. 89 (93). Brunner 2, 506. Wem Bruch an seinem Gewährsmann wurde, galt als der Dieb. Vgl. L. Rib. 33, 3. Äthelr. 2, 9 c. 3.

¹¹⁴ Vgl. L. Sal. 82 (47). L. Rib. 33, 2, 4. Inc 25, 1. 53 (Lieberm. 100. 112). Wilhelm 21, 1a (ebd. 508). Zweites sal. Kap. c. 1. Roth. 231. 232. Nach L. Burg. 56 u. extrav. 21, 9 und Hloth. u. Eadr. 16, 2 (Lieberm. 11) konnte der Beklagte vom Kläger Ersatz des ganzen, nach L. Wis. 7, 2 c. 8 und L. Bai. 9, 7 Ersatz des halben von ihm für die Sache gezahlten Preises verlangen. Bei über See gekommenen Sachen schloß L. Wis. 11, 3 c. 1 die Verfolgung gegen den redlichen Käufer aus. Vgl. Dahn a. a. O. 93f.

¹¹⁵ Diebstahlsbuße: Äthelred 2, 9 c. 1; Roth. 232; L. Bai. 9, 18; Syn. Nih. c. 11. Poena dupli: L. Burg. 19, 2. 83, 2. Nach fränkischem Recht hatte der zurückgewiesene Dritthandkläger 15 sol., bei eigenmächtiger Wegnahme der Sache 30 sol. zu büßen. Vgl. L. Sal. 61, 3 (37). 94 (61, 3). Sechstes sal. Kap. c. 12 (Behrend² 159). Decr. Childeberti von 595 c. 3 (Cap. 1, 16).

verletzten Besitzer zur Wiederergriffung der ihm entwendeten Sache berechnete, auch wenn den gegenwärtigen Besitzer keine Schuld traf. Eben darum trug das Verfahren einen durchaus exekutivischen Charakter. Das Verfahren zwischen dem Kläger und dem ersten Beklagten begann mit einem Selbsthilfeakt des Klägers und vollzog sich vollkommen außergerichtlich, nur den Beweis seines ursprünglichen Erwerbes und den Reinigungseid, falls der Gewährsmann nicht aufzufinden war, hatte der Beklagte vor Gericht zu erbringen. Das Verfahren gegen den Gewährsmann war zwar, wenigstens wo dieser am Gericht des Beklagten gestellt werden mußte, von Anfang an ein gerichtliches, das Gericht hatte aber nicht über den Anspruch, sondern nur über die Berechtigung der mit der Handanlegung ausgeübten Selbsthilfe zu erkennen¹¹⁶. Die Dritthandklage verjährte nach der *Decretio Childeberts* von 595 c. 3 in zehn, gegen Waisen in zwanzig Jahren, während andere Klagen, soweit überhaupt bei ihnen eine Verjährung zugelassen war, der römischen 30jährigen Verjährung unterlagen¹¹⁷.

6. Betreibungsverfahren¹¹⁸. Die Fortbildung des Urteilserfüllungsgelöbnisses zu einem allgemein anwendbaren außergerichtlichen Wettvertrage (S. 305f.) führte dahin, die im gerichtlichen Zwangsverfahren entwickelten Grundsätze auf alle liquiden Forderungen aus Wettverträgen auszudehnen. So entwickelte sich das Betreibungsverfahren, das mit einer außergerichtlichen rechtsförmlichen Mahnung (*testare, contestare, admonere, an. krafa, útbeizla*) des Schuldners zur Befriedigung seines Gläubigers eingeleitet wurde. Die dabei erforderlichen Urkundszeugen dienten wohl, wenn Zahlung erfolgte, zugleich als Schätzungsleute für die an Zahlungsstatt gegebenen Gegenstände. Leistete der Schuldner nicht, so wurde vom Gläubiger der Ungehorsamsprotest erhoben. Mahnung und Protest waren regelmäßig zweimal, je nach einer bestimmten Frist, zu wiederholen. Durch den Ungehorsam gegen die Mahnung setzte sich der Schuldner ins Unrecht und wurde bußfällig, während umgekehrt der betreibende Gläubiger in die gleiche Buße verfiel, wenn seine Mahnung sich als unberechtigt erwies¹¹⁹. Auf die letzte Mahnung konnte der Gläubiger

¹¹⁶ Vgl. Jhering *Geist des röm. Rechts*⁴ 3, 1 pg. 10.

¹¹⁷ Dreißigjährige Verjährung auch *Leg. Eur.* 277. *L. Wis.* 10, 2 c. 3ff. *Liutpr.* 115. *L. Burg.* 79, 5. Vgl. *S.* 413. v. *Bethmann-Hollweg* 2, 103. 136.

¹¹⁸ Vgl. *S.* 316ff. *Brunner* 2, 519ff. *Sohm Prozeß* 11ff. 163ff. *Behrend Prozeß d. L. Sal.* 59ff. v. *Bethmann-Hollweg* 1, 433ff. *Glasson* 3, 390ff. v. *Amira Vollstr.* 230ff.; *Obl.-R.* 1, 65ff. 2, 89ff. *K. Maurer, Kr. VJSchr.* 16, 97ff. 18, 32ff. *Loening Vertragsbruch* §§ 3. 4. 5. 9. *Skedl Mahnverfahren* 3ff. *Planitz* 1, 34 n. 38.

¹¹⁹ Das ganze Verfahren drehte sich um die Bußpflicht, die Eintreibung der Hauptforderung stand in zweiter Reihe. Vgl. v. *Bethmann-Hollweg* 1, 26ff. 35. 472. *Nissl Gerichtsstand des Klerus* 190ff. *Jhering Das Schuldmoment im röm. Privatrecht, Verm. Schriften* (1879) 158—98. 230ff. 239. *Dargun, Arch. f. öff. R.* 2, 546ff. *Walter-Scott Antiquary* 3 c. 10.

nach langobardischem Recht sofort zur Pfändung schreiten, während er nach der Lex Salica den Schuldner zunächst zur Auswirkung des richterlichen *nexti canthichio* vor Gericht laden mußte¹²⁰. Erhob der Schuldner Widerspruch, so kam es über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Mahnung zur Entscheidung im Wege des ordentlichen Verfahrens.

Der Umstand, daß bewegliche Sachen, soweit sie nicht wie bei der Diebstahls- und Anfangsklage als individuell erkennbare Gegenstände in Betracht kamen, nur als vertretbare Sachen, als Geld, behandelt wurden¹²¹, führte schon früh dahin, den Forderungen aus Wettverträgen die Rückforderung geliehener oder sonstwie anvertrauter Sachen von dem Empfänger gleichzustellen und auch für diese das Betreibungsverfahren zuzulassen, so daß dieses bei jedem einseitigen, liquiden vermögensrechtlichen Anspruch Anwendung finden konnte¹²².

Das Betreibungsverfahren hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten und später die Grundlage für unser Mahnverfahren abgegeben. Wenn es in den Quellen der karolingischen Zeit nicht erwähnt wird, so ist dies wohl nur dem Umstand zuzuschreiben, daß es gegenüber dem ordentlichen Prozeß, namentlich seit Ausbildung des Fronungsverfahrens, tatsächlich mehr in den Hintergrund getreten war¹²³.

7. Immobiliärprozeß¹²⁴. Der Prozeß um Liegenschaften war der Lex Salica, die noch mit einem Fuß auf dem Boden der Feldgemeinschaft stand, unbekannt, während die übrigen Volksrechte seiner bereits gedenken, und zwar durchweg in der Weise, daß nicht das dingliche Recht des Klägers, sondern der dem Beklagten gemachte Vorwurf des *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse* den Schwerpunkt des Verfahrens bildete. Dem entsprach es, daß die unterliegende Partei ihrem siegreichen Gegner bußfällig wurde. Das Verfahren begann, wenn kein Streitgedinge der Parteien es einleitete, mit der *mannitio* des Klägers, die sich auf diesem Gebiet

¹²⁰ Vgl. n. 72.

¹²¹ Vgl. S. 300. v. Bethmann-Hollweg 1, 474. 2, 101. Nissl (n. 96) 187ff.

¹²² Schon die Lex Salica 79 (45). 85, 1 (50, 1). 87 (52) kennt das Betreibungsverfahren bei *fides facta*, Austreibung des *homo migrans* und Rückforderung einer *res praestita*. Vgl. L. Rib. 52. Das altnordische Recht kannte das Betreibungsverfahren bei allem *vitafé* (d. i. gewußtes Gut). Über das langobardische Recht vgl. n. 66.

¹²³ Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 478. 558ff. 2, 111.

¹²⁴ Vgl. Hübner Immobiliärprozeß. Brunner 2, 511ff.; RG. d. Urkunde 266. 275. 292. v. Bethmann-Hollweg 1, 26. 53ff. 236. 387f. 488ff. 2, 100f. 131ff. Nissl a. a. O. 145ff. Merkel Das Firmare des bair. Volksrechts; ZRG. 2, 101ff. Siegel Gerichtsverfahren 259ff.; Kr. VJSchr. 5, 593ff. Heusler Gewere 28ff. 72ff. Pertile a. a. O. 4, 248ff. Laughlin (n. 96) 227ff. L. Rib. 59. 60, 1—3. 67, 5. Cap. ad. leg. Sal. v. 819 c. 9 (Cap. 1, 293). L. Burg. 79, 2f. L. Alam. 2, 1f. L. Bai. 17, 1f. L. Sax. 63. Roth. 227f. Liutpr. 90. 116. L. Wis. 8, 1 c. 2. Form. Andec. 28. 47 (46). 53 (52). Form. Tur. 39ff. (40ff.). F. Senon. rec. 7 (Zeumer 214). F. Bign. 13 (12). F. Merkel. 27. 29. 42 (28. 30. 43). F. Augiens. B. 40 (Zeumer 362). Loersch u. Schröder³ Nr. 18. 28. 41. 54. 57. 91 (22. 36. 50. 64. 67. 95) Zahlreiche Beispiele in den Formeln des Liber Pap. und den Urkundensammlungen.

der *bannitio* gegenüber noch lange erhalten hat¹²⁵. Das Verfahren bewegte sich durchaus in den Formen des ordentlichen Prozesses, nur durfte der Beklagte, wenn er den klägerischen Anspruch bestreiten wollte, sich nicht auf die einfache Verneinung beschränken, sondern mußte die positive Behauptung rechtmäßigen Erwerbes entgegensetzen (*rem vindicare*). Berief er sich auf einen Gewährn, so hatte er diesen zu einem späteren Tage zu stellen und ihm das Grundstück zu treuer Hand zu übergeben, worauf der Prozeß sich weiter zwischen dem Kläger und dem Gewährn abspielte¹²⁶. Konnte der Beklagte Erwerb durch Erbschaft beweisen, so brauchte er in der Regel keinen Gewährn seines Erblassers zu stellen. Eine hervorragende Rolle bei Immobilienprozessen spielte der Urkundenbeweis¹²⁷. Der Unterliegende, Beklagter oder Kläger, war zu einer Auflassungshandlung (*per vadium reddere s. revestire*) verbunden, durch die er zugunsten seines Gegners auf das Grundstück verzichtete¹²⁸. Die Immobiliarklage unterlag nach verschiedenen Stammesrechten einer 30jährigen Verjährung¹²⁹.

8. Rügeverfahren¹³⁰. Der Satz „Wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein“¹³¹ machte, abgesehen von den Fällen der handhaften Tat

¹²⁵ Nach fränkischem, langobardischem und nordgermanischem Recht konnte auch die Immobiliarklage durch „Anfang“ (bei den Langobarden durch *wiffatio*, vgl. S. 403) eingeleitet werden. Vgl. Brunner 2, 514. Behrend Aevang und Erbgewere 1885. v. Amira³ 211.

¹²⁶ Vgl. Tamassia La defensio nei documenti medievali italiani 1904 (Arch. giurid. 72, 3). Nur auf diesem Wege, da die gerichtliche Stellvertretung ausgeschlossen war, konnten dem Erwerber die seinem Gewährmann zu Gebote stehenden Beweismittel zugute kommen. Vgl. S. 410. v. Schwind, GGA. 1894 S. 436ff. Hübner Imm.-Proz. 106ff.

¹²⁷ In langobardischen Urkunden begegnet die Neuerung, daß die Beweisfähigkeit der zum Beweis zugelassenen Partei noch keine Sachfälligkeit, sondern zunächst die Zulassung der Gegenpartei zum Beweise bewirkte. Vgl. Hübner 195ff. v. Schwind a. a. O. 439.

¹²⁸ Anfangs nur vor dem Königsgericht gebräuchlich, dann aber auch in das volkrechtliche Verfahren aufgenommen. Vgl. S. 310. Brunner 2, 519; RG. d. Urkunde 275 n. Sohm, ZRG. 14, 31. Hübner a. a. O. 210ff. 227ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 496. 2, 174f. Gál Prozeßbeilegung 25ff. 60f. Loersch u. Schröder³ Nr. 18f. 41. 54. 57. 60 (22f. 50. 64. 67. 69).

¹²⁹ Vgl. n. 117. L. Burg. 79, 2f. L. Bai. 12, 4. Grim. 4. Liutpr. 54. 105. Loersch u. Schröder³ S. 40, Nr. 54 (64). Form. Tur. 40 (41). Hübner 80f. 150ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 461. 2, 103. 136. Heusler Gewere 80ff.

¹³⁰ Vgl. Brunner 2, 488ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 10, n. 2; Schwurgerichte 495ff.; ZRG. 11, 317f. v. Bethmann-Hollweg 1, 468. 500. 510f. 2, 97f. Beaudouin La participation des hommes libres au jugement 252ff. Dove, ZKR. 4, 32ff.; Sende u. Sendgerichte, Realenzyklop. prot. Theol. u. Kirche² 14, 119ff. Hinschius Kirchenrecht 5, 337ff. 425ff. Waitz 2, 2 S. 30f. 3, 468. 4, 439f. Fustel de Coulanges Recherches 455ff. v. Amira³ 248. Biener Beiträge z. G. des Inquisitionsprozesses 1827. R. Schmidt Herkunft des Inquisitionsprozesses 1902. Mayer-Homberg 1, 222ff.

¹³¹ Vgl. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 425.

und einzelnen Ausnahmen, die eine fiskalische Klage zuließen, ein Einschreiten von Amts wegen bei Missetaten, die keinen Kläger fanden, im allgemeinen unmöglich. Nur bei den Saliern wurde für den Fall eines Totschlages durch das erste salische Kapitular c. 9 dem Grafen die Befugnis eingeräumt, die Verdächtigen von Amts wegen zu laden: „*de homicidium istud vos admallo, ut in mallo proximo veniatis et vobis de lege dicatur quod observare debeatis*“. Das Gericht legte ihnen auf, binnen 40 Nächten mit einer je nach dem Stande des Hauptmannes bestimmten Zahl von Helfern einen Reinigungseid zu schwören, *quod nec occidissent, nec sciant, qui occidissent*. Wer dem nicht nachkam, war den Verwandten des Getöteten (*persona mortui requirenti*) zur Zahlung des Wergeldes verpflichtet. Von einer öffentlichen Bestrafung war keine Rede. Dagegen sollte nach der *Decretio Childeberts v. 595 c. 7—9* der Graf gegen Diebe und Räuber von Amts wegen einschreiten und, wenn sie durch das Zeugnis von fünf bis sieben Biedermännern überführt wurden, die Todesstrafe über sie verhängen¹³². Ähnliche Ansätze zu einer amtlichen Verfolgung von Verbrechen begegnen auch im burgundischen, westgotischen und langobardischen Recht¹³³, eine bestimmte Organisation hat das staatliche Rügeverfahren aber erst durch die an das salische Recht anknüpfende karolingische Gesetzgebung, und zwar im wesentlichen im Anschluß an das Königsbotenamt, erhalten. Die Königsboten, in Italien auch die Grafen, konnten, wo die Zunahme bestimmter Verbrechen es erforderlich machte, eine größere Zahl bestbeileumundeter Männer als Rügegeschworene eidlich verpflichten, ihnen auf amtliche Frage (*inquisitio*) anzuzeigen (ahd. *ruogen*, as. *wrôgian*), was sie von solchen Freveln erfahren hatten¹³⁴. Es war allgemeine Untertanenpflicht, das Amt des Rügegeschworenen auf sich zu nehmen¹³⁵. Falsche Rügen wurden als Meineid oder Treubruch von Amts wegen verfolgt, indem dem Rügezeugen die Reinigung durch Gottesurteil auferlegt wurde¹³⁶. Der von einem Rügezeugen zur Anzeige Gebrachte hatte sich je nach Lage der Sache durch Eineid oder mit Eidshelfern (Unfreie oder Bescholtene durch Gottesurteil) von dem Verdacht zu reinigen, wenn nicht auf die Bezichtigung hin der durch die Missetat Verletzte als Kläger auftrat und seine Überführung im Wege des ordentlichen Prozesses unternahm.

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wurde das Rügeverfahren nach staatlichem Muster auch bei den Visitationsreisen der Bischöfe, die zu ihrer Unterstützung regelmäßig von den zuständigen Grafen begleitet

¹³² Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 511. Siegel DRG.³ 540.

¹³³ Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 168. 239. 379.

¹³⁴ Vgl. MG. Cap. 1, 192 c. 8. 208 c. 3, c. 4. 2, 8. 86 c. 3. 188 c. 8. 272 c. 4. 274. 344 c. 3. 345 c. 7. Lib. Pap. Loth. 81 (MG. Leg. 4, 555). Nicht auf Rügezeugen, sondern auf die Schöffen bezieht sich Cap. miss. Worm. v. 829 c. 3 (Cap. 2, 15). Vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 22ff.

¹³⁵ Vgl. MG. Cap. 1, 98 c. 39. 2, 86 c. 3.

¹³⁶ Vgl. ebd. 1, 208 c. 4. Brunner 2, 320 n. 28.

wurden, eingeführt und damit der Grund zu den mittelalterlichen Sendgerichten gelegt.

9. Verfahren im Königsgericht¹³⁷. Die Eigentümlichkeiten des königsgerichtlichen Verfahrens, das sich im übrigen ganz in den Formen des ordentlichen Prozesses bewegte, beruhten teils auf den für die Grafengerichte nicht in Betracht kommenden Normen des königlichen Amtsrechtes, teils auf der Eigenschaft des Königsgerichts als Billigkeitsgericht. Ein besonderer Vorzug des Königsgerichts war schon unter den Merowingern seine Befugnis zur Erteilung unanfechtbarer Gerichtszeugnisse in Form der Gerichtsurkunde (*placitum*)¹³⁸. Sie war der Grund für eine bedeutende freiwillige Gerichtsbarkeit, zu der sich die Parteien drängten, um beweiskräftige Urkunden über ihre Abmachungen zu erhalten.

Das Verfahren vor dem Königsgericht setzte eine in der Regel wohl schriftlich anzubringende Klage oder Beschwerde (*suggestio*) bei dem Pfalzgrafen oder dem König selbst voraus. Die Ladung erfolgte, wenn die Parteien kein Streitgedinge abgeschlossen hatten, durch königlichen Befehl, der dem Geladenen mündlich durch den zuständigen Beamten zugestellt werden konnte, meistens aber in der Form eines *indiculus commonitorius* ausgefertigt wurde¹³⁹. Der Beklagte wurde darin zunächst aufgefordert, den Kläger zu befriedigen; nur wenn er den Anspruch bestreiten wollte, sollte er der Ladung zu folgen verpflichtet sein. Während die Parteien in den Gerichten nach Volksrecht stets persönlich erscheinen mußten und, abgesehen von der Vertretung einer anwesenden Partei durch den Mund eines Fürsprechers (*orator, causidicus*, lang. *wanteporo*, ags. *wóðbora*, ahd. *jurisprecho*), ihre Vertretung durch einen *advocatus* nur dem König und solchen Personen, denen dies Recht durch königliches Privileg dauernd oder für den einzelnen Fall verliehen war, zugestanden wurde, konnte die prozessualische Stellvertretung im königsgerichtlichen Verfahren jedem gestattet werden¹⁴⁰.

Die wichtigste Eigentümlichkeit des Königsgerichts bestand, gegenüber der Beschränkung des volkrechtlichen Zeugenbeweises auf die testes

¹³⁷ Brunner 2, 137f. 522ff.; Schwurgerichte 70ff. Glasson Hist. 3, 456ff.

¹³⁸ Vgl. S. 288. 310. 396. Brunner Gerichtszeugnis 154—66. 169ff. Hübner Gerichtsurkunden (S. 389).

¹³⁹ Vgl. S. 186. 289. Brunner 2, 137f.; Schwurgerichte 78ff. 405. Form. Marc. 1, 26—29. F. Marc. Karol. 18 (Zeumer 121). Cartae Senon. 18 (ebd. 193). Form. extrav. 1, 3. 7 (Zeumer 534. 537). Rozière Formules Nr. 431—38.

¹⁴⁰ Vgl. S. 215. Brunner 2, 73. 304ff. 349ff.; Wort u. Form (S. 388); Zulässigkeit der Anwaltschaft (ebd.). Lass Anwaltschaft (S. 389). v. Bethmann-Hollweg 2, 107ff. Ficker Forsch. 2, 23ff. v. Amira Obl.-R. 1, 359f. 2, 375. Wolff Zur G. der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Rechte, Z. Vgl. RW. 6, 1ff. Bruckner Sprache der Langobarden 26f. Mayer-Homburg 1, 181ff. glaubt im ribuarischen Recht, im Gegensatz zum salischen, bereits gewisse Spuren einer prozessualischen Stellvertretung zu finden. Über die Ermöglichung prozessualischer Stellvertretung durch Order- u. Inhaberpapiere vgl. Brunner, ZHR. 28, 235f. (Forsch. 639f.).

rogati, in der offenbar an das salische Recht (S. 391n.), zum Teil aber auch an römische Einrichtungen anknüpfenden Befugnis des Richters zu amtlicher Ladung und Befragung von Inquisitionszeugen¹⁴¹. Da es als eine allgemeine Treupflicht der Untertanen galt, dem König zur Ermittlung der Wahrheit behilflich zu sein (S. 414), so konnten kraft königlichen Bannrechtes glaubhafte Männer vorgeladen werden, die der Richter zunächst eidlich (oder unter Verweisung auf ihren Untertaneneid) zur Aussage der Wahrheit verpflichtete und sodann über bestimmte ihnen vorgelegte Fragen vernahm¹⁴². Die Voraussetzungen für die Eigenschaften der Zeugen waren die gleichen wie nach Volksrecht. Zeugenschelte war dem Gegner nicht gestattet, nur das Gericht konnte verdächtige Zeugen zur Reinigung durch Gottesurteil anhalten. Ihre Antwort gaben die Zeugen entweder jeder für sich oder, nach vorheriger Besprechung, alle mit gesamtem Munde. Der Inquisitionszeugenbeweis war zweischneidig, die Aussage konnte auch dem Gegner dessen, der die Ladung des Zeugen veranlaßt hatte, zustatten kommen. Es war zulässig, wiederholte Zeugenvernehmungen, auch mit anderen Zeugen, vorzunehmen, so daß eine frühere Aussage durch eine spätere bekräftigt oder entkräftet werden konnte. Von den Rügezeugen unterschieden sich die Inquisitionszeugen, die nur in Zivilsachen (namentlich bei Grundbesitzstreitigkeiten und Freiheitsprozessen) verwendet wurden, dadurch, daß ihre Aussage wirklichen Beweis lieferte, während die der Rügezeugen nur einen die Anklage ersetzenden Verdacht begründete.

Das Inquisitionsrecht stand dem König oder seinem Vertreter im Königsgericht jederzeit zu, es wurde aber auch von den missatischen Gerichten ausgeübt. Es begegnet schon gegen Ende der Merowingerzeit, wurde aber unter den Karolingern dahin erweitert, daß es auch in den Grafengerichten zur Anwendung gebracht werden mußte, sobald eine mit dem Inquisitionsrecht ausgestattete Partei dies vom Richter verlangte. Als Parteiprivileg stand das Inquisitionsrecht dem Fiskus und den königlichen Kirchen und Klöstern sowie den königlichen Benefizien allgemein zu, anderen Personen nur auf Grund besonderer Verleihung oder auf königliches Mandat im Einzelfall. Das Bestreben der Geistlichkeit des 9. Jahrhunderts, für kirchlichen Grundbesitz das Inquisitionsprivileg ein für allemal zu erlangen, hatte nur einen beschränkten Erfolg, indem der König die Voraussetzung 30jährigen kirchlichen Besitzes daran knüpfte.

Einer eigentlichen Rechtskraft unterlagen die Urteile des Königsgerichts nicht. Während das Cap. legib. add. von 803 c. 10 (Cap. 1, 114) das *causam iudicatam repetere in mallo* in den ordentlichen Gerichten mit einer Prozeßbuße von 15 sol. oder ebenso vielen Stockschlägen belegte, gestattete das Capitulare Saxonicum von 797 c. 4 (1, 71) der mit

¹⁴¹ Brunner 2, 524ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew.; Schwurger. 85ff. Sohm R.-u. GV. 126ff. 242. 167f. v. Bethmann-Hollweg 2, 148ff. Waitz 4, 425ff. Mayer-Homburg 1, 221ff. Dopsch W.-Entw. 1, 221.

¹⁴² Der Eid war demnach ein promissorischer, nicht assertorisch wie der volkrechtliche Zeugeneid. Vgl. jedoch Sohm a. a. O. 142 n. 120.

einer Urteilschelte zurückgewiesenen Partei ausdrücklich, noch auf eine zweite, vielleicht sogar eine dritte Entscheidung des Königsgerichts, unter der Gefahr einer erhöhten Prozeßbuße bei wiederholter Zurückweisung, anzutragen. Diese Bestimmung als eine nur auf Sachsen bezügliche Ausnahme aufzufassen¹⁴³ verbietet sich schon durch den Umstand, daß auch im Mittelalter die Urteile des Reichshofgerichts wiederholten Revisionen ausgesetzt werden konnten¹⁴⁴.

¹⁴³ So Brunner 2, 522. Vgl. auch Schreiber GGA. 1911 S. 732ff. 1913 S. 504.

¹⁴⁴ Vgl. Ficker Forschungen 1, 309 f. Franklin Reichshofgericht 2, 210f. Natürlich kann bei königsgerichtlichen Entscheidungen weder eine Urteilschelte, noch ein geregeltcs Berufungsverfahren bestanden haben, der König war aber berechtigt, eine Sache zu wiederholter Entscheidung zu bringen, wenn ihm gewichtige Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens vorgelegt wurden. Ein Beispiel bietet eine Urkunde des Königs Odo von 892 (Bibl. de l'école des chartes 39, 197. Hübner Gerichtsurkunden 1, Nr. 436), nach welcher ein von Kaiser Karl bereits mit seinen Ansprüchen zurückgewiesener Kläger *ante presentiam fidelium nostrorum repetiit*. Im Königsgericht (*placitum nostrum apud Vermeriam*) wird der Kläger nach Untersuchung der Sache abermals zurückgewiesen. Vgl. Gál Prozeßbeilegung 86 n. und Deutsche Lit. Ztg. 1914 Nr. 25. Nach dem letzteren entbehrten die Urteile der fränkischen Gerichte, im Gegensatz zu den langobardischen, überhaupt (auch nach Volksrecht) jeder Rechtskraft, die sie nur durch Vertrag der Parteien (Beilegung) erlangen konnten. Vgl. Gál a. a. O. 4ff.; ZRG. 46, 315ff. Ähnlich Seelmann Rechtszug 92ff. 103. 177f. 199ff. und, noch weiter gehend, Flach Origines (S. 8) 3, 377.